This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

$B 36 751

Digitized by Google

Taxation

LIBRARY

OF THE

UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Received JUN 23 1892 , 189

Accessions No. 45112 Class No.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

# Die moderne Besteuerung

und die

# Besteuerungsreform

vom Standpunkte des gemeinen Rechtes

dargestellt von

Dr. Heinrich Maurus.

Heidelberg.

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.

1870.

Digitized by Google

HJ2309
.M3

Alle Rechte vorbehalten.

4811/2

Digitized by Google

# Inhalts-Verzeichniß.

## Einleitung.


Seite

Die Steuerbegründung im Allgemeinen . . . . . 1—14


## I. Abtheilung.

## Die moderne Besteuerung.

### 1. Kapitel.

### Die Besteuerung überhaupt.


§ 1. Begriff der Steuer. — Die persönlichen Dienstleistungen der Staatsbürger im Anfange der Staatenbildung . . . . . 17—19

§ 2. Das Gefährliche der persönlichen Dienstleistungen der Bürger für den Staatszweck aus der Geschichte des Römerreiches. — Die scheinbaren Vortheile einer Verrichtung aller Staatsgeschäfte durch Beamte und Berufssoldaten . . . . . 19—20

§ 3. Die sicheren Nachtheile im Allgemeinen einer Staatsorganisation, in welcher die nothwendigen Dienstleistungen für die Landesvertheidigung, Rechtsprechung, Verwaltung und Gesetzgebung durch stehende Heere und Regierungsbeamte verrichtet werden . . . . . 20—25

§ 4. Die Ministerverantwortlichkeit und das Steuerbewilligungsrecht der Volksvertretungen, als vermeintliche Mittel gegen die Nachtheile der modernen Staatsorganisation. — Statistisches über die Vermehrung der Steuern in Oesterreich und Preußen in den letzten 20 Jahren . . . 25—27

§ 5. Die socialen Mißstände und die Centralisation der Staatsverwaltung, als Ursachen der Ausartung der persönlichen Dienstleistungen der Bürger im alten Rom. — Geschichtliches darüber . . . . . 27—32

§ 6. Die natürlich fortschreitende Verminderung der Belastung durch die persönlichen Dienstleistungen für die einzelnen Staatsbürger . . . . 32

§ 7. Der Werth im Allgemeinen des Zugeständnisses der Verrichtung von persönlichen Dienstleistungen in den modern konstitutionellen Staaten 33

§ 8. Der Bestand regelmäßiger Geldsteuern im alten Griechenland und Rom.— Statistisches . . . . . 34—37

§ 9. Das natürliche Entstehen und die Zunahme von Geldsteuerleistungen in jedem Staate, in Folge der vorwärts schreitenden wirthschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft . . . . . 37

§ 10. Die Nothwendigkeit Steuern in Geld zu bezahlen . . . . . 38—40


Digitized by Google

Seite

§ 11. Das Verhältniß im Allgemeinen zwischen der steigenden Höhe der Geldsteuerzahlung und der wirklichen Steuerbelastung der Staatsbürger im natürlichen Gange der Staatsentwicklung, gegenüber jenem, in den Staaten moderner Organisation . . . . . 40—41

§ 12. Die Entstehung der Regierungswirthschaft. — Die Begriffe von Finanzwissenschaft und Staatswirthschaftslehre. — Der Zusammenhang zwischen Volkswirthschaft und Regierungswirthschaft . . . . . 41—43

§ 13. Die moderne Finanzkunst und die Finanzsysteme, in Folge der Vielartigkeit der bestehenden Besteuerung. — Die Einseitigkeit des modernen Steuerbegriffes . . . . . 43—46

## 2. Kapitel.

## Die Besteuerung der persönlichen Bedürfnisse.

§ 1. Die Kopfsteuer. — Geschichtliches und Statistisches über den Bestand von Kopfsteuern . . . . . 47—50

§ 2. Die Aufschlags- oder Verzehrungssteuer. — Ursprung und Erklärung des heute noch fortdauernden Bestandes dieser Steuerart. — Das prinzipiell Ungerechte aller Verzehrungssteuern. — Die Aufrechterhaltung der Verzehrungssteuern läßt sich in der landläufigen Weise weder durch die angebliche Freiheit im Verbrauche der Steuerartikel, noch durch den zunehmenden Volkswohlstand im Allgemeinen, noch durch die Ungerechtigkeit anderer Steuerarten rechtfertigen. — Geschichtliches und Statistisches über die bestehenden Wein-, Bier-, Branntwein-, Zucker- und Salzsteuern. — Die Steigerung des Ertrages dieser Verzehrungssteuern in Preußen und Oesterreich und die vermeintliche Wohlstandsvermehrung in diesen Staaten . . . . . 50—57

§ 3. Die Steuern aus dem Salz- und Tabackmonopole. — Geschichtliches und Statistisches über den Bestand des Salz- und Tabackmonopoles in Frankreich und Oesterreich . . . . . 57—61

§ 4. Die Zölle. — Der Schutzzoll als Steuer. — Wer bezahlt die Steuer aus den Einfuhrzöllen überhaupt? — Die Finanzzölle auf Artikel, welche auch im Inlande produzirt werden. — Die Frage der Vertheuerung der Güterpreise durch Einfuhrzölle überhaupt. — Die Finanzzölle auf ausländische Monopolsartikel. — Die Ungerechtigkeit aller Ausfuhrzölle. — Die Durchfuhrzölle. — Statistisches über die Zölle . . . . . 61—71

§ 5. Die prinzipielle Ungerechtigkeit der Wohnungssteuer. — Geschichtliches und Statistisches über den Bestand der Wohnungsbesteuerung . 72—73

§ 6. Die für Adels-, Ordens- und Titelverleihungen abgeforderten Taxen. — Statistisches . . . . . 73—75

§ 7. Die modernen Luxussteuern . . . . . 75—77

§ 8. Die Steuern aus den Glücksspielen. — Geschichtliches und Statistisches über das Lottospiel . . . . . 77—79

## 3. Kapitel.

## Besteuerung der Arbeit.

§ 1. Die Gewerbe- und Erwerbsteuern. — Das prinzipiell Ungerechte dieser Steuern bei den heutigen Verhältnissen der Gewerbearbeit. — Die bestehenden Gewerbesteuern lassen sich durch die Besteuerung aller übrigen Arten von Einkommen nicht rechtfertigen. — Geschichtliches und Statistisches über den Bestand der Erwerbsteuern und Gewerbeverleihungstaxen in Oesterreich und Preußen . . . . . 80—83

§ 2. Die Personalverdienststeuer. — Die Feststellung eines Existenzminimums für die Steuerbefreiung. — Die Besteuerung der Staatsbeamten. — Statistisches über die Besteuerung des Personalverdienstes 83—85

Digitized by Google

Seite

§ 3. Die Ungerechtigkeit der Erhebung von Gebühren und Taxen für Erfindungspatente, Prüfungszeugnisse und Gelehrtendiplome. — Statistisches über den Bestand derartiger Taxen · · 85— 87
§ 4. Die Besteuerung der Staatsbürger durch den Domainenbesitz der Regierung. — Geschichtliches über den Ursprung der Staatsdomainen.— Statistisches über deren heutigen Bestand · · · · · · · · · · 87— 93
§ 5. Die Besteuerung der Staatsbürger durch den Betrieb von Staatsfabriken. — Geschichtliches und Statistisches über Staatsfabriken 93— 95

## 4. Kapitel.

## Die Besteuerung des Eigenthumsrechtes.

§ 1. Die Gründe im Allgemeinen, welche für eine besondere Besteuerung des Eigenthumsrechtes zu sprechen scheinen · · · · · · · · · · 96— 97
§ 2. Die Grundsteuer. — Die Einhebung derselben ist weder durch den Bodenertrag überhaupt, noch durch den Bestand der Grundrente im Staate zu rechtfertigen. — Die prinzipielle Ungerechtigkeit einer den armen Grundeigenthümern auferlegten Grundsteuerzahlung. — Die Rechtfertigung einer Grundsteuer durch die Annahme eines gesellschaftlichen Grundeigenthumes. — Unrichtigkeit der Meinung, daß die heutigen Grundbesitzer durch die Grundsteuern, in Folge der Beranschlagung der letzteren beim Kaufspreise der Grundstücke, gar nicht belastet seien. — Geschichtliches über den Ursprung und Statistisches über den Bestand der Grundsteuern · · · · · · · · · · · · · · · · · · 97—103
§ 3. Die besondere Besteuerung der aus dem Grundeigenthume im Wege der Verpachtung gezogenen Rente · · · · · · · · · · · · · 104—105
§ 4. Die Besteuerung des Hauseigenthumes mittelst der Hausklassensteuer. — Die Hauszinssteuer. — Die Gebäudesteuern beim Verhältnisse eines getrennten Eigenthumes für den Hausgrund und für die Baulichkeit. — Statistisches über den Bestand der Gebäudebesteuerung in Oesterreich · · · · · · · · · · · · · · · · 105—109
§ 5. Die Capitalzinssteuer. — Dieselbe fällt in der Regel auf den Schuldner zur Leistung, und hat die Vertheuerung der Production durch Verschlechterung der Qualität zur Folge. — Die vermeintliche Auswanderung des Geldkapitales in Folge einer Capitalzinsbesteuerung. — Statistisches über die Höhe des Zinseinkommens und dessen Besteuerung in Frankreich, England, Preußen und Oesterreich · · · 109—113
§ 6. Die Maßen- und Schurfgebühren für das Bergwerkseigenthum. — Geschichtliches und Statistisches über die Besteuerung des Bergbaues · · · · · · · · · · · · · · · · · · · · · · · · 113—115
§ 7. Die allgemeine Vermögenssteuer. — Dieselbe wird ungerecht durch eine unverhältnißmäßige Beschwerung der productiven Arbeit, und durch die Undurchführbarkeit gegenüber dem beweglichen Capitale und der Lohnarbeit. — Die Vorzüge der allgemeinen Vermögenssteuer gegenüber einer allgemeinen Einkommensteuer. — Kritik der Behauptung, daß die Steuern überhaupt nicht aus dem Vermögen des Volkes gezogen werden dürfen. — Geschichtliches über die allgemeine Vermögenssteuer · · · · · · · · · · · · · · · · · · · · · · 115—119
§ 8. Die allgemeine Einkommensteuer. — In der Höhe des Einkommens liegt nicht auch die Beitragsfähigkeit der einzelnen Staatsbürger zur Steuerzahlung ausgesprochen, weder für die Lohnarbeit, noch für die arbeitenden Eigenthümer, und selbst nicht für die Rentner. — Die besondere Belastung der produktiven Arbeit und der Sparsamkeit durch eine allgemeine Einkommensteuer. — Die Verschiedenheiten in der modernen Einkommensbesteuerung. — Die Einkommenklassensteuer. — Statistisches über den Bestand der allgemeinen Einkommensteuer in England, Oesterreich und Preußen 119—124

Digitized by Google

Seite

## 5. Kapitel.

## Die Besteuerung auf Grund der Benützung von allgemeinen Staatsanstalten.


§ 1. Die Besteuerung durch die bestehenden allgemeinen Staatsanstalten überhaupt . . . . . 125

§ 2. Die Besteuerung aus der Rechtsprechung durch Abnahme von Gerichtskosten ꝛc. bei den prozeßirenden Partheien. — Der Vortheil aus der Gerichtsinstitution liegt mehr bei jenen Staatsbürgern, welche die Gerichtshöfe nicht benöthigen, und bei der Gesellschaft im Allgemeinen. — Kritik der Behauptung, daß die Abnahme von Gerichtskosten zur Verminderung der Prozeßsucht nöthig sei . . . . . 126—129

§ 3. Die Gebühren für die Eintragung bestimmter Rechtsgeschäfte in öffentliche Bücher. — Die Folgen solcher Gebührenzahlungen für die Rechtssicherheit im Allgemeinen und des Einzelnen. — Steigende Einnahmen der Regierung aus solchen Gebührenzahlungen sind noch kein Beweis für den steigenden Wohlstand der Staatsbürger. — Die Depositengebühren. — Geschichtliches über die Entstehung der Besteuerung aus der Rechtsprechung. — Statistisches über die bestehenden Gerichts- und Eintragungsgebühren . . . . . 129—133

§ 4. Die Erbsteuer. — Das bestehende Erbrecht als nothwendiger Ausfluß des modernen Eigenthumsrechtes. — Die Ungerechtigkeit jeder Art von Erbschaftsbesteuerung. — Die Ausdehnung des gesetzlichen Erbrechtes auf entferntere Verwandtschaftsgrade. — Geschichtliches und Statistisches über die Erbsteuern . . . . . 133—138

§ 5. Die Stempelsteuer. — Die Vermehrung der allgemeinen Rechtsunsicherheit, und die Mißachtung der bestehenden Gesetze als Folgen der Stempelsteuern. — Statistisches über den Verbrauch des Papierstempels . . . . . 138—140

§ 6. Die Steuern aus der Regierungspolizei . . . . . 140—141

§ 7. Die Einforderung von besonderen Zahlungen für die Benützung der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten . . . . 141—143

§ 8. Die besondere Besteuerung für die Erhaltung der öffentlichen Wohlthätigkeitsinstitute . . . . . 143

§ 9. Die Besteuerung durch den religiösen Cultus. — Statistisches . 144—145

§ 10. Die Besteuerung mittelst der Post- und Telegraphenanstalt, und durch das Straßen- Eisenbahn- und Münzwesen des Staates. — Geschichtliches über das Postmonopol. — Statistisches über die englische Postreform und über die fortschreitende Vermehrung der Benützung der Postanstalt in Europa. — Das Telegraphenmonopol und Statistisches über die Benützung des Telegraphen. — Das moderne Eisenbahnkonzessionswesen — Geschichtliches und Statistisches über Straßen- und Brückenmauthen und über das Münzmonopol . . . . . 145—152


## 6. Kapitel.

## Die Besteuerung durch Einforderung persönlicher Dienstleistungen.


§ 1. Allgemeinheit und Gleichheit von Recht und Pflicht für jeden Staatsbürger zur Leistung der persönlichen Dienste für den Staatszweck . 153

§ 2. Die Frage der persönlichen Dienstleistungen d. weiblichen Geschlechtes 154

§ 3. Die persönlichen Dienstleistungen unter der absoluten, und unter der modern konstitutionellen Regierungsreform . . . . . 155—157

§ 4. Die Dienstleistung für die Gesetzgebung durch Wahl von Abgeordneten. — Werth des „allgemeinen Stimmrechtes" neben dem Bestande des modernen Regierungsapparates. — Die Gesetzgebung


Digitized by Google

Seite

durch Volksvertretungen ist wider das Recht des Volkes. — Die directe Volksgesetzgebung. — Statistisches über die Erfolge des allgemeinen Stimmrechtes in Frankreich und Deutschland. — Die Zusammensetzung des englischen Parlamentes und die Organisation der Interessenvertretung in Oesterreich. — Das Zweikammersystem . . 157—162

§ 5. Der Geschwornendienst für die Rechtsprechung in den Continentalstaaten Europas neben der Beamtengerichtsbarkeit und dem Fortbestande der alten Gerichtsorganisation. — Der Census für die Ausübung des Geschwornenamtes. — Gegenüberstellung des englischen und des französischen Prozeßverfahrens vor dem Geschwornengerichte . . 162—166

§ 6. Die Dienstleistung für die politische Verwaltung in den Continentalstaaten von Mittel-Europa. — Die natürlichen Folgen eines Wahlzensus für den Verwaltungsdienst. — Die moderne Gemeindeautonomie. — Statistisches über die Gemeindeverwaltung in Frankreich, England und Deutschland . . . . . 166—169

§ 7. Die Militärpflicht in den Continentalstaaten Europas. - Das System der allgemeinen Wehrpflicht. — Das Privilegium der abgekürzten Dienstzeit. — Dir Dienstesuntauglichkeitserklärung.— Die Einhebung von Militärtaxen bei den Dienstuntauglichen. — Die zeitlichen Beurlaubungen. — Statistisches über das jetzige österreichische Wehrgesetz . . . . . 169—176

§ 8. Der Loskauf und die Stellvertretung für den Militärdienst. — Die Freilosung. — Statistisches über die Organisation des Loskaufes und der Stellvertretung in Frankreich . . . . . 176—178

§ 9. Die Reluirung der Militärpflicht überhaupt in eine besondere Geldsteuer. — Das Werbesystem für die Landesvertheidigung überhaupt, und für England und die Continentalstaaten insbesondere. — Statistisches über das englische Heerwesen . . . . . 179—182

§ 10. Die Einquartirungs- und Vorspannleistungen im Kriegsfalle und in Friedenszeiten . . . . . 182—183

## 7. Kapitel.

## Die Steuervertheilung.

§ 1. Die Steuervertheilung überhaupt . . . . . 184

§ 2. Die unverhältnißmäßige Belastung der Armen durch alle modernen Verzehrungssteuern. — Die Lohnerhöhungen in Folge der Lebensmittelvertheuerung durch Verzehrungssteuern. — Das Verhältniß der Lohnarbeit bei einer stärkeren Besteuerung der Reichen, in Folge Aufgebens der Verzehrungssteuern — Die Rückwirkungen zu hoher Finanzzölle vorzugsweise auf die Armen und auf die produktive Arbeit. — Der unverhältnißmäßig größere Druck auf die Armen durch die künstliche Vertheuerung des Salzverbrauches und des Tabackgenusses. — Statistisches über die Vertheilung der Classensteuer in Preußen. — Statistisches über das Verhältniß, mit welchem die reichen und armen Gesellschaftsklassen in Preußen und Oesterreich zur Zahlung der bestehenden Verzehrungssteuern beitragen. — Statistisches über die Vertheilung der Besteuerung aus dem Salz- und Tabackmonopole in Oesterreich, über die Vertheilung der Verzehrungssteuerlast in Frankreich, und über die Branntweinsteuer, Zölle und Wohnungssteuer in England. — Die progressive Wohnungssteuer. — Statistisches über die Vertheilung der städtischen Wohnungssteuer in Berlin . . . . . 184—198

§ 3. Die Unmöglichkeit der Aufstellung eines richtigen Gewerbekatasters für die Verhältnisse der einzelnen Gewerbetreibenden. — Das Existenzminimum für eine Personalverdienststeuer läßt sich gerechterweise nicht nach der Größe des nothwendigen Lebensunterhaltes im Allgemeinen fixiren. — Der unverhältnißmäßige Druck des Domai-

Digitized by Google

Seite

nenbesitzes auf die Armen. — Statistisches über die Vertheilung der preußischen und österreichischen Erwerbsteuern, und der Patentsteuer in Frankreich. — Statistisches über Erträgnisse und Bewerthung der Domainen in Preußen, Oesterreich, Frankreich und England . . 198—204

§ 4. Die Ungerechtigkeit der Vertheilung jeder Grundsteuer überhaupt. — Die Feststellung des Werthes der Grundbesitzungen nach der Ertragsfähigkeit des Bodens; — im Wege der Selbsteinschätzung durch die Grundeigenthümer; — und nach den Durschnittsverkaufspreisen oder Pachtschillingen der Grundstücke. — Die Werthschätzung des Grundbesitzes nach dem Brutto- und Nettoertrage. — Die Ungerechtigkeit der Vertheilung in Folge der Veränderlichkeit der Grundsteuer, und der Nichtberücksichtigung des Schuldenstandes der Grundeigenthümer. — Die Vertheilung der Capitalzinssteuer. — Die rechtliche Nothwendigkeit der Berücksichtigung des Schuldenstandes bei der Besteuerung überhaupt — Die Undurchführbarkeit der Gestattung eines Abzuges der Schulden bei der modernen Besteuerungsart. — Die Ungerechtigkeit der progressiven Einkommens- oder Vermögenssteuer. — Geschichtliches und Statistisches über den Grundsteuerkataster in Oesterreich, über den Werth und die Kosten desselben. — Statistisches über die Vertheilung der Grundsteuerzahlung in Preußen, Oesterreich und Frankreich. — Statistisches über die Verschuldung des Grundbesitzes in Oesterreich und Frankreich. — Statistisches über die Vertheilung der Hausklassen- und Capitalzinssteuer in Oesterreich. — Statistisches über die Vertheilung der englischen Einkommensteuer und der klassifizirten allgemeinen Einkommensteuer in Preußen . . . . . 204—218

§ 5. Die ungerechte Vertheilung aller im Wege der Benützung der allgemeinen Staatsanstalten erhobenen Steuern. — Statistisches über den Zusammenhang zwischen der Größe von Verkehr und Gebrauch der Postanstalt in England, Frankreich, Deutschland und Oesterreich. — Statistisches über die Vertheilung der österreichischen und englischen Stempelsteuer . . . . . 218—221

§ 6. Der moderne Steuerbegriff von directen und indirecten Steuern ist unrichtig und verwerflich. — Die Vorzüge der indirecten Besteuerung für die Regierung . . . . . 221—223

§ 7. Die Steuerüberwälzung. — Alle, vorzugsweise die Armen treffenden, modernen Steuerarten lassen sich nicht überwälzen. — Die Ueberwälzbarkeit der Grundrenten-, der Hauszins- und der Capitalzinssteuer . . . . . 223—226

§ 8. Die Höhe der Besteuerung der Lohnarbeit und der Produzenten, gegenüber der Besteuerung der Reichen, in Folge der Ueberwälzbarkeit der modernen Steuerarten . . . . . 226—228

§ 9. Die Steuerbefreiungen; — der gemeinnützigen Stiftungen; der Besoldungen der Staatsdiener; — des Domainen- und Fabriksbetriebes der Regierungen. — Die Besteuerung der Staatsschuldzinsen . . . . . 228—231

§ 10. Die Vielartigkeit und das Alter der Steuern als vermeintliche Mittel zum Ausgleiche der ungerechten Steuervertheilung. — Die Folgen der Vielartigkeit der bestehenden Steuern. — Die Meinung, daß für die Production die Höhe der Steuerbelastung gleichgiltig sei, weil das Steuergeld im Lande bleibe . . . . . 231—233

## 8. Kapitel.

## Die Steuereinhebung.

§ 1. Die Nothwendigkeit einer besonderen Steuereinhebung durch die Regierung. — Die für eine den Interessen der Regierungen und der Steuerzahler entsprechende Steuereinhebung von der Theorie aufgestellten Grundsätze im Allgemeinen . . . . . 234—236

Digitized by Google

Seite

§ 2. Die Nothwendigkeit einer Entlohnung der Volksvertretung für den Dienst der Gesetzgebung. — Die unentgeldliche Volksvertretung, und die vermeintliche größere Selbstständigkeit der Reichen in den Parlamenten. — Die in Folge des modernen Census größere Belästigung der zum Dienste für die Rechtsprechung und Verwaltung berufenen Staatsbürger. — Die ungerechtfertigten Eingriffe in die Privatverhältnisse der Staatsbürger, und die denselben auferlegten übergroßen Opfer durch die Dienstleistung in stehenden Heeren. — Die ungeheuerlichen Kosten der stehenden Heere. — Statistisches über die Zahl der Soldaten in den europäischen Großstaaten, und über die Kosten der Erhaltung der stehenden Heere in Deutschland und Oesterreich . . . . . 236—242

§ 3. Die großen Steuereinhebungskosten für die Regierung durch die in Folge der Vielartigkeit und der Ungerechtigkeit der modernen Steuern nöthige übergroße Zahl von Steuerbeamten und Finanzbehörden. — Die Steuerrückstände und die Zahlung von Steuerexekutionskosten. — Die besonderen Einhebungskosten für die Steuerpflichtigen. — Statistisches über die Kosten der Finanzverwaltung und der Steuereinhebung in Preußen und Oesterreich, über die Besoldung der Steuerbeamten, über Steuerexekutionsgebühren und Steuerrückstände in Oesterreich . . . . . 242—246

§ 4. Die große Belästigung der Staatsbürger durch die Einhebung von Verzehrungssteuern. — Der Druck der Steuervorausbezahlung für die fabrikmäßig erzeugten Lebensmittel des allgemeinen Verbrauches . . . . . 246—247

§ 5. Die Belästigungen der Staatsbürger durch die Steuereinhebung auf Grund von Selbsteinschätzungen bei den modernen Steuerarten. — Statistisches über die Einhebung der österreichischen Einkommensteuer 247—249

§ 6. Die Steuereinhebung im Wege von Monopolen und Regalien. — Die Verwirthschaftung bei den Domainen und Staatsbergbaubetrieben. — Statistisches über die Betriebskosten der Monopole und Regalien in Oesterreich und Preußen . . . . . 249—251

§ 7. Die Steuerverpachtung überhaupt. — Die Verpachtung von Regalien und Monopolen insbesondere. — Statistisches über die Verpachtung des italienischen Tabackmonopoles . . . . . 251—255

§ 8. Die Steuereinhebung im Wege der Steuerabfindung . . . . 255

§ 9. Der geringe Werth der den Steuerverpflichteten bei der modernen Besteuerung zugestandenen Erleichterungen rücksichtlich Zeit und Ort der Steuerzahlung . . . . . 255—257

§10. Die Ungerechtigkeit der modernen Fiskalstrafen . . . . . 257—258

## II. Abtheilung.

# Die Besteuerungs-Reform.

### 9. Kapitel.

### Die Reform der Steuerforderung.

§ 1. Die Besteuerungsreform muß mit der Reform der Steuerforderung, durch Verminderung der in den modernen Staaten bestehenden Regierungsauslagen begonnen werden . . . . . 261—262

§ 2. Eine Verminderung der Regierungsauslagen durch Ersparungen ist unter dem Festhalten an der modernen Staatsverwaltungs- und Heeresorganisation unmöglich und undurchführbar, insbesondere nicht durch Reductionen in der Höhe der Besoldungen, oder in der Zahl der Beamtenschaft; ebenso wenig in den Auslagen für die öffentlichen Wohlthätigkeits- und Verkehrsanstalten, welche eher eine Vermehrung als Verminderung zu begehren haben; und auch nicht in den Kosten

Digitized by Google

Seite

der Steuereinhebung, bei welchen das Wesen und die Vielartigkeit der modernen Steuern jede durchgreifende Ersparung verhindern . . 262—267

§ 3. Die ungerechtfertigten Ausgaben für die Gesetzgebung in den modern konstitutionellen Staaten. — Die Einwendungen gegen eine directe Volksgesetzgebung. — Statistisches über die Kosten der Volksvertretungen in Oesterreich, Preußen, Frankreich und England. — Statistisches über die directe Volksgesetzgebung in der Schweiz . . 267—275

§ 4. Die ungerechtfertigten Ausgaben für die Rechtsprechung durch den Bestand eines Instanzenzuges in Prozeßsachen. — Der mehrfache Instanzenzug gibt keine Garantie für die Gerechtigkeit des endgiltigen Urtheiles. — Gerichtshöfe, deren Urtheile für unverläßlich überhaupt gehalten werden, sollen gar nicht bestehen. — Durch die Geschwornengerichtsbarkeit im Strafprozesse ist das Unnöthige des Bestandes eines Instanzenzuges bereits anerkannt. — Die Geschwornengerichtsbarkeit und die Herstellung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Civilprozesse. — Statistisches über die Kosten der Justiz in Oesterreich und Preußen. — Statistisches über die Einrichtung des englischen Gerichts- und Prozeßverfahrens . . . . . 275—282

§ 5. Die Kosten des Gefängnißwesens. — Die Gefängnisse sollen nicht als Besserungsanstalten, sondern als Zwangsarbeitshäuser organisirt sein, um ihre Kosten selbst zu bestreiten. — Die moderne Einrichtung des Gefängnißwesens. — Die Nothwendigkeit von Verbrecherkolonieen. — Statistisches über die Gefängnißkosten in Oesterreich, Preußen und Frankreich. — Statistisches über die Höhe der durch die Arbeit der Sträflinge in den modernen Strafanstalten hereingebrachten Kosten . . . . . 282—286

§ 6. Die ungerechtfertigten Regierungsauslagen für die politische Verwaltung. — Die für die Ordnung des Staatswesens ganz unnöthigen Agenden der politischen Behörden in den modern konstitutionellen Staaten. — Die Privatthätigkeit der Staatsbürger für die Errichtung und Dotirung von allgemeinen Wohlthätigkeits- und Bildungsanstalten. — Das Oberaufsichtsrecht der Regierung, und die Nothwendigkeit eines unmittelbaren Eingreifens derselben für die Erhaltung und Herstellung von solchen öffentlichen Anstalten. — Die schädliche und unnöthige Polizeifürsorge der Regierungen in den europäischen Continentalstaaten. — Die geheime Polizei und die Errichtung von Privatpolizeiagenturen. — Statistisches über die Kosten der politischen Verwaltung in Oesterreich und Preußen, im Vergleiche zu den Beamtenkosten in England . . . . . 287—294

§ 7. Die Einführung des Milizsystemes ist auch für die europäischen Großstaaten möglich, da durch dasselbe weder die Kraft und Möglichkeit der Landesvertheidigung vermindert, noch die politische Existenz der Staaten überhaupt gefährdet wird. — Statistische Gegenüberstellung der Leistungsfähigkeit des schweizerischen Milizsystemes und der österreichischen, preußischen und französischen Heeresorganisation für den Kriegsfall . . . . . 294—297

§ 8. Die ungerechtfertigten Kosten der diplomatischen Vertretung der europäischen Monarchieen. — Die Kosten und Stellung der Consulate. — Die Auslagen für die Erhaltung eines Hofstaates. — Statistisches über die Kosten der auswärtigen Vertretung und die Höhe der Civilliste in Oesterreich, Preußen, Frankreich und England gegenüber der Schweiz . . . . . 297—299

§ 9. Die ungerechtfertigten Auslagen der Regierung für die Volkswirthschaftspflege durch den Betrieb der öffentlichen Verkehrsanstalten, und durch Bezahlung von Prämien, oder Erhaltung von Musterwirthschaften und Staatsfabriken. — Statistisches über die Höhe der aus dem Post- und Telegraphenbetriebe und aus der Bewirthschaftung des Staatseigenthumes in Oesterreich und Preußen gezogenen Reineinnahmen, und über die Größe der dafür aufgewendeten Auslagen . . . . . 300—301

Digitized by Google

Seite

§10. Die ungerechtfertigten Auslagen für die modernen Finanzbehörden. — Die Pensionszahlungen an Staatsbeamte. — Berechnung der Höhe der Steuererhebungskosten zur Größe der Gesammtauslagen in den Budgets von Oesterreich, Preußen, Frankreich und England. — Statistisches über die Höhe des Pensionsetats der Civilverwaltung und Militärversorgung in Oesterreich, Preußen, Frankreich und England . . . . . 301—303

§11. Die Herabminderung der Steuerforderung auf durchschnittlich zwei Fünftel des jetzigen Betrages ist in allen modern konstitutionellen Staaten durch eine Aenderung der Staatsorganisation ermöglicht. — Diese von der Reform der Steuerforderung begehrte Aenderung der modernen Staatsorganisation enthält Nichts Utopisches, sondern gipfelt sich in einer radicalen Durchführung der Geschwornengerichtsbarkeit, des Selfgouvernements, des Milizsystemes und des Aufgebens aller Regalien und Monopole. — Die Decentralisation der Staatsverwaltung als wesentliche Bedingung für die Reform der Steuerforderung. — Die Möglichkeit des Ueberganges aus dem derzeitigen Beamtenstaate zum wahrhaften Volksstaate . . . . . 304—310

## 10. Kapitel.

## Die Reform der Steuerzahlung.

§ 1. Die modernen Steuern können durch keine Art von Progression oder Zahlungsermäßigung mit dem Gerechtigkeitsprinzipe der Besteuerung in Einklang gebracht werden . . . . . 311—313

§ 2. Durch die von den Finanzpraktikern gegenwärtig angestrebten Reformen für eine gerechtere Art der Vertheilung und eine bessere Art der Einhebung der bestehenden Steuerarten, werden die ungerechten Wirkungen der letzteren, — insbesondere auf die Armen, — eher vergrößert, als vermindert. — Das Bedenkliche einer Einschätzung des Werthes der Steuerobjecte durch gemischte Steuerkommissionen 313—316

§ 3. Die Einhebung einer allgemeinen Verbrauchssteuer würde mit allen Ungerechtigkeiten der Verzehrungssteuern, sowie der allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuer, insbesondere auf den Armen lasten . . . . . 316—319

§ 4. Eine auf den Verbrauch der Artikel des Genusses und Luxus gelegte Besteuerung entspricht den Forderungen der Gerechtigkeit für die Geldsteuerzahlung nach allen Seiten hin . . . . . 319—321

§ 5. Die geringere Besteuerung der Geizigen und die Mehrbesteuerung der Verschwender beim Bestande einer auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegten Steuer, enthält keine Ungerechtigkeit weder für diese, noch für die übrigen Staatsbürger . . . . . 321—324

§ 6. Die auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegte Besteuerung vollzieht sich durch die Thatsache des Verbrauches in gerechtester Weise von selbst. — Die Durchführbarkeit dieser Besteuerungsart in Bezug auf die nothwendige Feststellung, welche von den im Staate gangbaren Verbrauchsgegenständen, als Genuß- und Luxusartikel zu besteuern, und welche als nothwendige Lebensmittel von der Steuer freizulassen sind . . . . . 324—327

§ 7. Trotz der durch die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung jeder Gesellschaft nothwendig bestehenden Veränderlichkeit der Gränzlinie zwischen den Gütern des Genusses und den Artikeln des nothwendigen Verbrauches, erscheint die Stabilität der Steuerzahlung bei einer auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegten Besteuerung besser gewahrt, als solches bei der modernen Besteuerung der Fall ist . . . . . 327—329

§ 8. Die Berechnung der Höhe des Steuerfußes aus der Größe des Geldbedarfes der Regierung, zusammengehalten mit der Größe des

Digitized by Google

Seite

im Staate bestehenden Verbrauches aller der Besteuerung zu unterziehenden Artikel. — Das wahre Merkmal für die Richtigkeit der Höhe des Steuerfußes. — Die Nothwendigkeit und Durchführbarkeit der Tarifirung von verschieden hohen Steuersätzen für die einzelnen Artikel des Luxus- und Genußverbrauches . . . . . 329—332

§ 9. Die bestehende natürliche Wechselwirkung zwischen der Höhe des Geldbedarfes der Regierung, und der Ergiebigkeit einer auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegten Besteuerung. — Die Möglichkeit, bei dieser Besteuerungsart einen vorübergehenden außerordentlichen Geldbedarf der Regierung aufzubringen. — Die Sicherheit der Regierungseinnahme aus einer sochen Art von Verbrauchsbesteuerung . . . . . 333—336

§10. Die Einhebung der auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegten Steuerzahlung bei den Produzenten der letzteren, und im Wege einer Steuerfatirung dieser Produzenten auf Grund von Buchauszügen über ihren laufenden Geschäftsbetrieb, ist nicht nur vom Standpunkte der Sicherstellung der Steuerzahlung für die Regierung ausreichend, sondern auch für die Steuerzahler weniger lästig, als die modernen Arten der Steuereinhebung. — Die Art der Einrichtung der Controlle über die Richtigkeit der Steuerfatirung der Produzenten. — Die geringen Kosten dieser Art von Steuereinhebung und Steuer-Controlle . . . . . 336—341

§11. Bei einer auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegten Besteuerung entfällt jede ungerechte Steuervorauszahlung von selbst, während von der Regierung die Steuerzahlung in den kürzesten Terminen begehrt werden kann. — Die gerechteste und wohlfeilste Art der Steuereinhebung, nämlich beim Verkaufe der Genuß- und Luxusartikel an die unmittelbaren Consumenten, ist zwar einzurichten möglich, aber praktisch unbrauchbar. — Das Wegfallen der Nothwendigkeit von Steuerrückvergütungen . . . . . 341—346

§12. Die vollständige und jederzeitige Ueberwälzbarkeit der bei den Produzenten der Genuß- und Luxusartikel eingehobenen Steuern auf die Verbraucher derselben. — Die Besteuerung der einheimischen Production erfordert zwar einen Zollschutz gegen die auswärtige Concurrenz in den gleichen Productionsartikeln, aber es würde eher eine Herabminderung, als eine Erhöhung der bestehenden Schutzzölle die Folge unserer Besteuerungsreform sein . . . . . 346—349

§13. Die Nothwendigkeit von Finanzzöllen auf die ausländischen Monopolsartikel des einheimischen Genuß- und Luxusverbrauches. — Die bestehenden Zollschranken gegen das Ausland können schon aus Ursache der Besteuerung der Staatsbürger niemals wegfallen . . . 349—350

§14. Die Gerechtigkeit, die Höhe und die Art einer besonderen Besteuerung der nichtarbeitenden Rentner im Staate . . . . . 350—353

§15. Ziffermäßiger Nachweis der für die gerechtfertigte Höhe der Steuerforderung ausreichenden Ergiebigkeit einer statt aller bestehenden modernen Steuerarten auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel und auf die nichtarbeitenden Rentner gelegten Steuerzahlung in den europäischen Culturstaaten . . . . . 353—357

Digitized by Google

# Berichtigungen.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Seite | 6 | Zeile | 3 | lies „über" statt ber. |
| " | 19 | " | 22—25 | lies „die von den römischen Volksversammlungen geübten Rechte der Gesetzgebung, der Aemterverleihung, der Rechtsprechung über Staatsverbrechen, und der allgemeine Kriegsdienst wurden also auch zu Mitteln," u. s. w. |
| " | 25 | " | 20—22 | lies „nach zehntausenden, die Soldaten nach hunderttausenden, so zählen heute die ersteren nach hunderttausenden" u. s. w. |
| " | 26 | " | 14 | lies „Regierungsgewalt", statt Regierungsgewaltung. |
| " | 26 | " | 22 | " „Speisung", statt Leistung |
| " | 31 | " | 17 | " „übergegangen", statt übergangen. |
| " | 41 | " | 26 | " „nur", statt neue. |
| " | 56 | " | 37 | " „seit 1. Januar 1868", statt seit 1. Januar u. s. w. |
| " | 57 | " | 31 | " „eintrugen", statt eintrug. |
| " | 83 | " | 29 | " „mit 1 Gulden", statt 1 Gulden u. s. w. |
| " | 88 | " | 19 | " „bedrückt ferner das Interesse Einzelner insbesondere auch dadurch", statt bedrückt auch u. s. w. |
| " | 91 | " | 9 | " „richtig", statt wichtig. |
| " | 91 | " | 38 | " „antediluvianisch", statt antidiluvianisch. |
| " | 93 | " | 28 | " „Ordnung", statt Ordnungen. |
| " | 95 | " | 22 | " „circa 1500 Soldaten täglich", statt circa 1500 Soldaten u. s. w. |
| " | 166 | " | 16 | " „nicht nach einer gesetzlichen Beweistheorie", statt nicht einer nach gesetzlichen Beweistheorie. |
| " | 166 | " | 13 | " „Continentalstaaten", statt Culturstaaten. |
| " | 174 | " | 32 | " „Arbeiten", statt Arbeiter. |
| " | 200 | " | 22 | " „der Lebensmittel, welche auf die Befriedigung der Bedürfnisse", statt der Lebensbedürfnisse, welche u. s. w. |
| " | 209 | " | 7 | " „als solchen", statt in Wahrheit. |
| " | 217 | " | 24 | " „3,152,519 Pfd. statt 2,207,868 Pfd. |
| " | 286 | " | 32 | " „mit Strümpfestricken", statt mit Strumpfwirken. |

Digitized by Google

Digitized by Google

# Einleitung.

Wenn auch der einzelne Mensch außerhalb jeder gesellschaftlichen Verbindung mit anderen seines Gleichen bleiben, sein Leben erhalten und für sich allein verbringen kann, so gilt doch für das Menschengeschlecht im Ganzen nichts desto weniger die Wahrheit, daß sich seine Gesellschaftung nothwendig vollzieht, weil die Gründe davon in der menschlichen Natur selbst bestehen, welche sich derartig unabweislich und allgemein geltend machen, daß ein Verbleiben Einzelner außerhalb der gesellschaftlichen Verbindung, nur als unnatürlicher Ausnahmszustand erscheint, dem stets krankhafte Anschauungen zu Grunde liegen. Die Ursachen, durch welche die Menschen von allem Anfange an zur Gesellschaftsbildung bestimmt werden, sind hauptsächlich das jedem Einzelnen inne wohnende Begehren nach einer besseren Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse, ferner das gemeinsame Gefühl der Abhängigkeit von den äußeren Naturgewalten rücksichtlich dieser Befriedigung der Bedürfnisse, und hinsichtlich des einen und des anderen die gemeinsame Erkenntniß, daß der Mensch dem Menschen in dem Kampfe wider die Natur hilfreich sein, insbesondere aber dadurch unterstützen könne, wenn sich die Einzelnen, nach ihren Neigungen und Fähigkeiten, in die Summe jener Arbeiten theilen, welche im Ganzen nöthig ist, um Jedem aus der Gesellschaft das zu seinem Lebensunterhalte Erforderliche, oder Begehrte, zu verschaffen. Der Mensch sieht sich aber nicht bloß bei der Beschaffung der ihm zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse nöthigen Güter behindert, sondern auch in dem Genusse derselben durch die Begehrlichkeit seiner in gleicher Weise strebenden Mitmenschen, und eine Gesellschaftung der Gleichbedrohten zur Sicherstellung des Gütergenusses erscheint in Folge dessen nicht weniger nothwendig. Demnach liegt auch der erste, natürliche und allgemeine Zweck der menschlichen Gesellschaftung für Jedermann überhaupt, im Erreichen einer, mittelst der Arbeit Aller, jedem Ein-



Digitized by Google

zelnen erleichterten, und in Folge dessen vermehrten und verbesserten Beschaffung der für die Befriedigung der bestehenden Lebensbedürfnisse angestrebten Güter, sowie in der Sicherstellung des Genusses des eigenen Güterbesitzes.

Dabei kann die menschliche Gesellschaft ohne Gesetze vernünftiger Weise nicht gedacht werden; sie sind der erste und natürliche Ausfluß des Gesellschaftszweckes selbst, da nothwendig bestimmt sein muß, was von jedem einzelnen Gesellschaftsmitgliede zur Erreichung desselben geleistet werden soll; denn im anderen Falle wären Willkühr und Streit der Einzelnen unter einander und die Gefährdung der Existenz der Gesellschaft die nothwendige Folge. Die Gesetze nun werden, wie die Leistungen, positiver und negativer Art sein, indem eben so wohl Handlungen als Unterlassungen des Einzelnen die Erreichung des Gesellschaftszweckes gefährden oder fördern können. Die Gesetze werden daher sowohl die angeborne Freiheit der Menschen, innerhalb der durch die Natur gestatteten Möglichkeit zu handeln, oder zu unterlassen, einschränken, als auch eine bestimmte Art der Thätigkeit der Gesellschaftsmitglieder zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes in Anspruch nehmen. Immer jedoch bleiben *Arbeit und Unterwerfung unter das Gesetz* die ersten und die Grundbedingungen der Gesellschaft, daher auch die bleibenden Forderungen gegenüber jedem einzelnen Gesellschaftsmitgliede, welche von ihm zu erfüllen sind. Andererseits ist eben deßhalb auch Jedermann, *welcher in der Gesellschaft arbeitet und den Gesetzen gehorcht*, bereits für die Erreichung des Gesellschaftszweckes thätig, und jedes Gesellschaftsmitglied hat einen Theil seiner eigenen Wohlfahrt der Thätigkeit seiner Mitbürger zu danken, wenn diese zunächst auch nur für ihre eigenen Zwecke und zum eigenen Vortheil arbeiten.

Wenn die Gesellschaft ohne Gesetz vernünftiger Weise nicht gedacht werden kann, so ist sie darum noch nicht zum *Staate* geworden. Denn es ist nicht eben so nothwendig, daß sie sich zugleich auch schon eine Regierung gesetzt hätte, durch deren Bestand das Wesen des Staates erst gegeben ist. Allein das Vorwärtsschreiten aus dem Gesellschaftszustande zur Staatenbildung ist eine natürliche Folge des Gesellschaftszweckes, in so ferne erstere als ein taugliches Mittel erscheint, um letzteren besser und sicherer zu erreichen. Denn die Gesetze sind gegeben, damit sie auch gehalten und gehandhabt werden, woraus zunächst für die Gesammtheit der Gesellschaftsmitglieder die Nothwendigkeit erwächst, darauf zu sehen, daß Jedermann die ihm zum

Digitized by Google

Besten Aller obliegenden Verbindlichkeiten erfülle, daß jede Gesetzesverletzung möglichst hintan gehalten, und falls eine solche geschehen, von den Betreffenden Genugthuung geleistet werde. Aus dieser Handhabung der Gesetze entsteht nun für die Gesellschaftsmitglieder eine besondere Arbeit, welche außerhalb der Gesellschaft gar nicht vorhanden ist, eine Arbeit, welche die einzelnen Gesellschaftsmitglieder, je nach ihrer Individualität nicht nur mehr oder weniger und sehr ungleich, in ihrer Thätigkeit zur Befriedigung der eigenen Lebensbedürfnisse stören und hindern muß, sondern welche auch unter einer größeren Zahl von Mitgliedern und bei einigermaßen entwickelteren wirthschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft, nur mangelhaft verrichtet werden wird. Denn ganz abgesehen von der verschiedenen Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Einzelnen, sich für die Handhabung der Gesetze dritten Personen gegenüber zu verwenden, so wird sich in der Regel auch Jedermann von der ihm näher liegenden Sorge um das eigene Ich in Anspruch genommen finden, wird daher zur Beaufsichtigung und Bevormundung der Handlungen oder Unterlassungen seiner Umgebung nicht Zeit oder Willen haben, und falls Streitigkeiten unter den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern geschlichtet, über geschehene Gesetzesverletzungen gerichtet, die Urtheilssprüche vollzogen, das gesellschaftliche Territorium oder gesellschaftliche Interessen nach Außen gegen Angriffe vertheidiget, und diejenigen persönlichen Dienste überhaupt geleistet werden sollen, welche zur Erhaltung und Verwaltung der bestehenden, dem Staatszwecke zu dienen bestimmten Anstalten erforderlich sind, — so wird bei jedem dieser Geschäfte Unordnung, Unsicherheit und Zerfahrenheit unter den Gesellschaftsmitgliedern herrschen, wenn Jeder dem Anderen mit seinen Anschauungen und Leidenschaften gleichberechtiget gegenüber steht. Es dringt sich daher sofort Jedermann die Einsicht auf, daß es für die Erreichung des Gesellschaftszweckes besser sein werde, wenn die Ueberwachung Aller hinsichtlich der Befolgung der Gesetze, und der Vollzug der Richtersprüche als besondere Geschäfte Einigen aus der Gesellschaft übertragen werden, welche sich nach Individualität, Fähigkeit und Neigung dafür besonders eignen und nach diesem Geschäfte begehren; wenn ferner Männer des Vertrauens gewählt werden, welche das Volk zur Rechtsprechung und Gesetzgebung, zu den Dienstleistungen für Frieden und Krieg zu berufen und den Vorsitz bei diesen Volksversammlungen zur Aufrechterhaltung der bei denselben nöthigen Ordnung zu führen haben sollen; und wieder andere Männer, denen



Digitized by Google

auf Grund ihrer anerkannten Tüchtigkeit die Führung im Kriegsfalle und die Vertretung der Staatsinteressen nach Außen zugestanden wird. Die Folge der Organisirung einer solchen Exekutive in der Gesellschaft wird einerseits sein, daß ihre Mitglieder nicht nur Kraft zur Verrichtung der auf die Erwerbung der nothwendigen Lebensgüter und auf die Steigerung der materiellen und geistigen Wohlfahrt gerichteten Arbeit frei bekommen, sondern es wird auch die Handhabung der Gesetze in besserer Weise geschehen können, als ohne dieselbe. Andererseits aber entsteht die Nothwendigkeit, daß die Gesellschaftsmitglieder den Männern ihrer Wahl und ihres Vertrauens für die an eigener Statt und zum Vortheile Aller geleisteten Arbeiten, eine entsprechende Vergütung zu geben und alles Dasjenige zu überlassen haben, was sich zur bestmöglichen Durchführung der übertragenen Regierungsgeschäfte als nothwendig darstellt. Die auf diesem natürlichen Wege sich vollziehende Umbildung der Gesellschaft zum Staate, durch Einsetzung einer aus ihr selbst entstandenen Regierung, ist daher auch nicht unbedingt ein Fortschritt auf dem Wege zur Wohlfahrtsvermehrung der Gesellschaftsmitglieder, etwa deßhalb, weil dabei der wirthschaftliche Grundsatz der Arbeitstheilung zum Ausdruck gekommen ist, und die Mehrzahl der Staatsbürger der Sorge und Belastung durch gewisse öffentliche Geschäfte enthoben wurde. Denn das Letztere geschieht nicht umsonst, sondern die Belastung hat nur Form und Art geändert, indem der Regierung die Mittel zur Erfüllung des ihr gesetzten besonderen Amtes durch das Volk zu Gebote gestellt werden müssen, was andererseits wieder nur in der Voraussetzung erfolgt, daß die Handhabung und Durchführung der Gesetze, die Sicherheit im Innern und nach Außen, die allgemeine Wohlfahrt und die jedes Einzelnen, durch die Thätigkeit der Regierung gewinne.

Nur dann also, wenn die Regierung ihrem natürlichen, und vom Standpunkte der Vernunft allein zu rechtfertigenden Ursprunge und Zwecke getreu, ausschließlich dem Wohle der Gesellschaft dient, und wenn die ihrerseits vom Volke und von jedem Einzelnen in Anspruch genommenen Leistungen an Geld und Gut geringer im Werthe sind, als entgegen dem Volke und jedem Einzelnen aus der Regierungsinstitution an Werthen durch Vermehrung der eigenen Arbeitskraft und Wohlfahrt zugeht, erscheint dieselbe als ein wahrhafter Fortschritt im Gange der Gesellschaftsentwickelung. Würde daher die Regierung eines Staates nicht in dieser Weise, sondern derart organisirt und entstanden sein, daß die durch sie bestehende Belastung des Volkes eine

Digitized by Google

größere wäre, als dasselbe entgegen von Arbeit für den Staatszweck entlastet wurde; würde von ihr bei den Einzelnen ein Mehr an Gütern in Anspruch genommen werden, als von ihnen durch den frei gewordenen Theil der Arbeitskraft wieder erworben werden kann, so daß die Staatsbürger aus jenen Arbeitserfolgen zur Erhaltung der Regierungsmaschinerie beitragen müßten, welche ihnen für die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse geblieben wären, wenn sie sich der Handhabung der Gesetze selbst, im Vereine mit den übrigen Gesellschaftsmitgliedern gewidmet hätten; oder würde die Regierung derartig organisirt sein, daß durch sie der Gesellschaftszweck im Allgemeinen und für jeden Einzelnen nicht gefördert, vielleicht sogar schlechter erreicht und bedroht wird, indem sie ihre Gewalt zu eigenem Vortheil und wider das Volk gebraucht; — so wäre eine solche Regierung der Vernunft und dem Fortschritte direkte entgegen, weil sie sich auf Kosten der Wohlfahrt der Gesellschaft und der einzelnen Staatsbürger erhalten würde.

Aber auch dann, wenn unter einer bestimmten Regierung die Wohlfahrt der Staatsbürger im Allgemeinen und bei den Einzelnen steigen würde, kann die Erstere noch immer im Widerspruche mit dem Fortschritte stehen, und wider den Gesellschaftszweck thätig sein. Es wäre ganz unrichtig, die zunehmende Wohlfahrt des Ganzen und der einzelnen Staatsangehörigen den Wirkungen der Einsetzung einer Regierung allein zuzuschreiben und zu folgern, daß, so lange eine Steigerung der Wohlfahrt überhaupt ersichtlich sei, auch die Belastung der Staatsbürger durch die Regierung noch immer geringer sein müsse, als denselben durch die Wirksamkeit der letzteren wieder zu Gute kommt. Denn der Wohlstand steigert sich auch ganz unabhängig von der Thätigkeit der Regierung, durch die Thatsache der in Gesellschaft verrichteten Arbeit, in Folge der aus dieser Gesellschaftung sich entbindenden besonderen Kräfte für die Vermehrung der Güterproduction. Die Wirksamkeit der Regierung ist, vorausgesetzt daß sie überhaupt zum allgemeinen Besten thätig bleibt, nur Eine dieser Kräfte, welche zur Vermehrung der Arbeitserfolge der Einzelnen und der allgemeinen Wohlfahrt beitragen. Die Theilung der Arbeit nach Arbeitsstoff und Individualität, und in ihrem Gefolge das Auftreten von Kapital und Konkurrenz für die Gütererzeugung; der Güteraustausch im Wege von Verkehr und Handel mit Hilfe von Geld und Credit ꝛc. sind nicht Wirkungen der Regierung, sondern der gesellschaftlichen Arbeit des Volkes. Auf den daraus entstandenen höheren Wohlstand kann die Regierung daher auch nicht nur keinen

Digitized by Google

begründeten Anspruch für sich erheben, sondern im Gegentheile, da die Einsetzung der Regierung überhaupt nur unter der Voraussetzung geschieht, daß Jeder durch ihre Wirksamkeit für seine Wohlfahrt, der das im rein gesellschaftlichen Zustande für ihn Bestehende, noch gewinnen soll, so muß jede ihrem Zwecke entsprechende Regierung dem Volke auch noch einen Theil jener Vergrößerung des Wohlstandes, welcher der Regierungsthätigkeit zuzuschreiben ist, freilassen. Jede Regierung also, welche für ihre Erhaltung auch nur die Größe ihrer eigenen gemeinwirthschaftlichen Erfolge, und noch viel mehr jene, welche die Ausfolgung der aus der Gesellschaftung entstandenen Wohlstandsvermehrung für sich begehrt, handelt ihrer Bestimmung entgegen.

In so ferne durch die bestehende Regierung jedem Gesellschaftsmitgliede Arbeiten abgenommen werden, welche es sonst zur Bethätigung des Gesellschaftszweckes selbst, und auf Kosten der Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse verrichten müßte, und in so ferne durch die Wirksamkeit der Regierung die ihr übertragenen Geschäfte besser verrichtet werden, ist die Verbindlichkeit zur Erhaltung der eingesetzten Regierung eine allgemeine, lastet daher auf jedem Gesellschaftsmitgliede im Prinzipe gleich, da prinzipiell auch Jeder gleichmäßig verpflichtet ist, für die Handhabung der Gesetze mitzuwirken. Allein das Verhältniß zwischen Volk und Regierung ist rücksichtlich der Verpflichtung auch ein gegenseitiges, und insbesondere ist vorausgesetzt, daß die Wohlfahrt jedes Staatsangehörigen, welcher zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse selbstthätig ist, über die allgemeinen gesellschaftlichen Erfolge hinaus, auch noch durch die Wirksamkeit der Regierung vergrößert worden sein soll. Wenn es also arbeitende Staatsangehörige gibt, welche sich größerer Arbeitserfolge und einer größeren Wohlfahrt überhaupt noch gar nicht erfreuen, welche nur erst bei der Möglichkeit stehen, sich die letztere durch ihre Theilnahme an der Gesellschaft zu erwerben, in der That jedoch sich durch ihre Arbeit nur das Nothwendigste für ihren Lebensunterhalt verschaffen können, auf welches sie nicht nur ohne Thätigkeit einer Regierung, sondern selbst außerhalb aller Gesellschaft gerechten Anspruch haben, — so erscheint für diesen Theil der Staatsangehörigen, für die Armen, die Verpflichtung einer besonderen Beitragsleistung zur Erhaltung der Regierung gewiß nicht begründet. Für die Möglichkeit der Erreichung einer größeren Wohlfahrt, für den Mitgenuß an der durch die Gesellschaftung entstandenen Steigerung der witthschaftlichen Kräfte im Allgemeinen, leisten diese Armen ohnedieß, durch die Thatsache

Digitized by Google

ihrer in der Gesellschaft verrichteten Arbeit und durch die Unterwerfung unter das Gesetz, zu Gunsten der Wohlfahrt ihrer Mitbürger. Diese von jedem arbeitenden Gesellschaftsmitgliede durch die Thatsache seiner Arbeit und Unterwerfung für die Förderung des Gesellschaftszweckes gemachte Leistung, gibt gewiß auch gerechten Anspruch auf eine Gegenleistung, welche folgerichtig in nichts Anderem bestehen kann, als in der Theilnahme und im Mitgenusse an den, durch eben diese Arbeit Aller und die eigene Mitarbeit, bestehenden gesellschaftlichen Einrichtungen für die Vermehrung der Wohlfahrt im Allgemeinen und jedes Einzelnen. Ja, indem die Arbeit jedes Einzelnen in der Gesellschaft, je mehr sich das wirthschaftliche Leben derselben entwickelt, desto erfolgreicher und werthvoller für die Gesellschaft wird, so leistet der bei seiner Arbeit persönlich Armbleibende nichts desto weniger immer Mehr für die Erreichung des Gesellschaftszweckes, d. h. also auch für die Erhöhung der Wohlfahrt und für die gesteigerten Arbeitserfolge der Reicheren. Für diese Mehrleistung würde gar keine thatsächliche Gegenleistung bestehen, wenn nicht gleichzeitig auch immer mehr und bessere Staatsinstitutionen für die Förderung der Wohlfahrt jedes Einzelnen durch die Reicheren aufgerichtet, und auch den Armen zugänglich erhalten werden, ohne von ihnen deßhalb eine besondere Beitragsleistung in Anspruch zu nehmen. Die Gesellschaft als solche, und speciell die Reicheren in derselben, sind daher stets in der Schuld bei den arm bleibenden, arbeitenden Volksklassen, und gerade je mehr sich der Reichthum in einer Gesellschaft steigert, desto mehr hat die arbeitende Armuth in derselben das Recht auf den Genuß der besten Staatsinstitutionen, und desto weniger eine Verpflichtung, für diesen Genuß eine besondere Leistung an die Regierung zu machen.

Wenn sich also vom Standpunkte der Gegenleistung eine Pflicht, zur Erhaltung der Regierung beizusteuern, gegenüber den arbeitenden Armen nicht begründen läßt, so wird dieß im Gegentheil für die reicheren Mitglieder der Fall sein desto mehr, je größer ihr Reichthum ist, und von den nichtarbeitenden Reichen wird außerdem noch eine besondere Leistung an die Regierung gefordert werden müssen. Denn würde Letzteres nicht der Fall sein, so würde sich der reiche Nichtarbeiter, welcher z. B. auf Grund der Gesellschaftsinstitution des Eigenthumsrechtes, das Pacht- oder Zinserträgniß seines Grund und Bodens, Hauses, oder Geldkapitales genießen kann, ohne selbst arbeiten zu müssen, einer Wohlfahrt dauernd erfreuen, für welche von ihm entgegen Nichts zum Gesellschaftszwecke geleistet wird. Wir hätten es

Digitized by Google

dann mit einem neuen, auf Kosten der Arbeit im Staate aufgerichteten Privilegium des Eigenthums zu thun, kraft welches das Letztere die Wirkung der Arbeit Anderer genießen kann, ohne selbst zu dieser Wirkung für sich und Andere Etwas beizutragen. Erst wenn die allgemeine Verpflichtung zur Arbeitsleistung, in so ferne sie nicht thatsächlich erfüllt ist, in anderer Weise durch den entsprechenden Beitrag zum Staatszwecke ersetzt wird, erscheint der Nichtarbeitende mit dem Arbeiter in der Gesellschaft, rücksichtlich des Rechtes an den Gesellschaftsinstitutionen Theil zu nehmen, auf die gleiche Stufe gestellt, und erst nach Ausfüllung dieser zwischen dem Arbeiter und Nichtarbeiter bestehenden Differenz in der Beitragsleistung zum Staatszwecke, ist für die Reicheren in der Gesellschaft jener Standpunkt der Gleichheit gegeben, von welchem aus sich für dieselben, nach Maßgabe ihrer größeren oder geringeren Wohlfahrt, die Beitragspflicht zur Erhaltung der Regierung begründet.

Aber auch für die einzelnen Reicheren folgt die mit der größeren Wohlfahrt steigende Beitragspflicht zur Erhaltung der Regierung nicht aus der bloßen Thatsache ihres größeren Erwerbes oder Besitzes. Letzterer ist zum wenigsten, und gewiß niemals allein, eine Wirkung der Regierungsthätigkeit, sondern der weitaus größere Antheil davon entfällt stets auf die Wirkung der eigenen und gesellschaftlichen Arbeit, welcher entgegen auch der arbeitende Reiche an die Gesellschaft, durch seine Unterwerfung unter das im Staate giltige Gesetz und durch seine Arbeit überhaupt, das Seinige leistet. Ja in so ferne der mit Hilfe seines größeren Kapitalbesitzes arbeitende Reiche auch mehr für die Förderung des Gesellschaftszweckes thätig ist, hat auch er die ihm entgegen in größerem Maße zu Gute kommenden Wirkungen der bestehenden allgemeinen Gesellschaftsinstitutionen gerechterweise zu fordern. Allein der Zweck der Gesellschaftung und des Staates ist nicht bloß die Ermöglichung eines größeren Besitzes und Erwerbes für den einzelnen Menschen, sondern Jedermann will die erworbenen Güter auch genießen, und seines Genusses sicher sein. Für letzteres nun macht sich die Regierungsthätigkeit hauptsächlich geltend, und solches insbesondere für die Reichen. Denn dieses ist klar, daß die Regierung, deren Zweck und Bestimmung in der Handhabung der Gesetze, daher auch in der Durchführung jener Arbeiten liegt, welche nöthig sind zur Sicherstellung des Gütergenusses der Gesellschaftsmitglieder, für dasjenige derselben mehr zu leisten hat und leistet, welches mehr genießt, und welches seine mehreren Bedürfnisse besser befriediget, als ein Anderes.

Digitized by Google

Außerdem wird die Wohlfahrt der Reichen durch das in der Gesellschaft entstandene Eigenthumsrecht noch besonders erweitert, wenn dieses den Genuß aus Stoff- und Kapitalbesitz ermöglichet, ohne daß der Eigenthümer denselben auch selbst bearbeiten müßte. Die Sicherstellung des Genusses aus dem Eigenthumsrechte wird aber hinsichtlich der Reichen eine um so größere Leistung der Regierung nicht bloß überhaupt, sondern auch deßhalb sein, weil gerade die Eigenthumsgesetze den Angriffen durch Dritte am Meisten ausgesetzt sind. Selbst in dem Falle, wenn die Leistungspflicht an die Regierung, unabhängig von der Größe der Gegenleistungen derselben, lediglich nur mit der Höhe der den Staatsbürgern abgenommenen, von ihnen sonst persönlich für sich und das Allgemeine zu machenden Arbeiten begründet werden wollte, müßte das reichere Gesellschaftsmitglied, und insbesondere der reichere Eigenthümer, je nach dem größeren Genusse, dessen er aus seinem Besitze sicher sein wollte, zu größeren Leistungen an die Regierung verhalten werden, weil er auch für seine Person mehr an eigener Arbeit aufwenden müßte, um sich in diesem Genusse zu erhalten, und denselben gegen Angriffe dritter Personen zu bewahren und durchzusetzen. Die Leistungspflicht der Staatsbürger für die Erhaltung der Regierung, — stets vorausgesetzt die vernunftgemäße, und nicht auf Gewaltthat und Unrecht gestützte Entstehung derselben, — zeigt sich uns also, obwohl im Prinzipe für Jedermann gleich, dennoch im Umfange verschieden auf den einzelnen Staatsbürgern lastend.

Dieser Leistungspflicht steht naturgemäß auch ein Einforderungsrecht von Seiten der Regierung gegenüber, hinsichtlich dessen es gar wohl geschehen kann, daß bereits im Beginn der Staatenbildung eine Verschiedenheit der Anschauung bei Regierung und Volk darüber eintritt, in welcher Art, und wie viel an die Regierung von den Staatsbürgern zu leisten sei, damit dieselbe den ihr zugewiesenen Arbeiten gerecht werden könne. Noch mehr und unausweichlich wird dieß der Fall sein, wenn sich mit der fortschreitenden wirthschaftlichen Entwickelung des Volkes der Wirkungskreis der Regierung nothwendig erweitert. Auch ist es nur natürlich, daß die letztere darüber wird ebenfalls gehört werden müssen, was ihr Begehr an Mitteln ist, sowohl um die Entlohnung ihrer einzelnen Beamten und Angestellten bestreiten zu können, als auch rücksichtlich alles sonstigen Bedarfs an Gütern, deren Verwendung nöthig erscheint, damit die Regierung dasjenige leisten könne, was von ihr begehrt wird. Es ist aber auch ebenso natürlich, daß diese Forderungen der Regierung meistens höher lauten werden, als das wirklich

Digitized by Google

Nothwendige beträgt, und wäre es auch nur, um rücksichtlich des wirklichen Bedarfes für alle Möglichkeiten sicher zu gehen, — während auf der anderen Seite die Leistungspflichtigen bestrebt sein werden, so viel wie möglich von den zugemutheten Lasten von sich abzuwälzen, und die volle Gewährung des Regierungsbegehrens zu versagen. Es wird ferner mit der Ausdehnung des Wirkungskreises der Regierung auch geschehen, — die Versuchung zum Mißbrauche der übertragenen Regierungsgewalt ganz außer Acht gelassen, — daß die Regierung bestrebt ist, Macht und Ansehen für sich immer mehr zu befestigen dadurch, daß sie Mehr und Mehr von den Handlungen der Staatsbürger ihrer Beaufsichtigung und Bevormundung unterzieht, unter dem Vorgeben, daß dieselben auf die Erreichung oder Gefährdung des Staatszweckes Einfluß nehmen, und mit dem ihr in dieser Richtung übertragenen Wirkungskreise zusammen fallen. Jede Regierung wird insbesondere auch bestrebt sein, diejenigen persönlichen Dienstleistungen, welche die Staatsbürger selbst für die Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Landesvertheidigung zu verrichten haben, durch ihr eigene Organe vollführen zu lassen, um sich desto freier und unabhängiger vom Volkswillen zu behaupten. Es wird aber auch weiter der Fall eintreten können, daß die Regierung bei der Durchführung der ihr übertragenen Geschäfte ungeschickt, oder verschwenderisch zu Werke geht, und in Folge dessen mehr als das Nothwendige einfordert, und es kann endlich auch geschehen, daß von der Regierung Leistungen begehrt werden für Bedürfnisse, welche nur in ihrer eigenen Einbildung als solche bestehen, deren Befriedigung daher ganz unnöthig ist. In allen diesen Fällen wird die Erfüllung der von der Regierung gestellten ungehörigen Forderungen mit Recht verweigert werden können.

Wenn sich also der Leistungspflicht der Staatsbürger ein Forderungsrecht der Regierung überhaupt gegenüber stellen läßt, so ist letzteres nur begründet, durch die innerhalb des Wirkungskreises der Exekutive von ihr zu verrichtenden öffentlichen Geschäfte und unter der Bedingung, daß der dafür gemachte Verbrauch an Geld, Gütern, oder persönlichen Diensten der Staatsbürger, ein wahrhaft produktiver sei, welcher die Steigerung der allgemeinen Wohlfahrt zur Folge hat. Für inproduktive, oder gar für gemeinschädliche Auslagen der Regierung, welche den Gesellschaftsmitgliedern ihre Leistungen nicht nur nicht ersetzen, sondern theilweise oder ganz unbedeckt lassen, daher die Arbeitskraft und die Güter des Volkes, sei es aus Unverstand oder in gewaltthätiger Ueberhebung, *vergeuden*, gibt es keine Begründung,

Digitized by Google

weder des Rechtes Steuer zu fordern, noch der Pflicht solche zu leisten. Daraus folgt auch, daß einerseits die Bestimmung dessen, was und wie viel an die Regierung zu leisten sei, nur dem Volke zusteht, um dessen Wohlfahrt es sich dabei allein nur handelt, andererseits aber auch, daß die der eingesetzten Regierung wirklich nothwendigen Mittel zur Durchführung der ihr übertragenen Arbeiten vernünftiger Weise nicht verweigert werden können.

Die Steuereinforderung durch die Regierung ist daher auch an und für sich keine Beraubung des Volkes, wie dieß ebenfalls schon darzustellen versucht wurde. Im Gegentheile, bei richtiger Organisation des Staates, werden die Leistungen des Volkes durch die Gegenleistungen der Regierung, im Wege der Vermehrung der allgemeinen Wohlfahrt, auch den einzelnen Steuerverpflichteten wieder heimbezahlt. Regierung und Steuer sind, auf ihren vernünftigen und natürlichen Ursprung zurückgeführt, Ausflüsse der wirthschaftlichen Thätigkeit der Völker, also selbst volkswirthschaftliche Erscheinungen. Auch kann keine in der ökonomischen Entwickelung vorgeschrittene Gesellschaft bestehen ohne Regierung, und demzufolge auch nicht ohne Steuerleistungen. Allein die Steuern können zu einer Beraubung der von ihnen getroffenen Staatsbürger ausarten, und werden dieses, sowohl wenn sie höher eingefordert werden, als gerechtfertiget ist, als auch durch die Art der Steuervertheilung auf die einzelnen Staatsangehörigen. Letzteres insbesondere, wenn die Armen, welche sich, ob als Eigenthümer oder Lohnarbeiter, mit ihrer Arbeit nur den nothwendigen Lebensunterhalt erwerben, zu Geldleistungen an die Regierung verhalten werden, weil diese Leistungen nur auf Kosten ihres Nothwendigen geschehen können, auf welches weder die Regierung noch auch die Gesellschaft einen rechtlichen Anspruch besitzt. Im Gegentheile haben diese arbeitenden Armen, wie bereits gezeigt wurde, Ansprüche auf die unentgeltliche Theilnahme an jenem gemeinschaftlichen Eigenthume der Gesellschaft zu erheben, welches sich aus der gesellschaftlichen Arbeit Aller, in dem Bestande von allgemeinen Staatsinstitutionen, entwickelt hat.

Allerdings gilt die ziffermäßige Festsetzung dessen, was dem Menschen für seinen Lebensunterhalt wirklich nöthig sei, entweder für ganz unmöglich, oder wenn eine solche Berechnung geschieht, so ist dieselbe, insbesondere rücksichtlich des den Armen Nöthigen, sehr dehnbarer Natur. Allein, wenn in dieser Beziehung nicht das Recht jedes ein-

Digitized by Google

zelnen Staatsangehörigen auf jene Größe des Nothwendigen für seinen Lebensunterhalt anerkannt werden will, welche der wirthschaftlichen Entwickelungsstufe der Gesellschaft, in welcher er lebt, im Allgemeinen und durchschnittlich entspricht, dann kann schließlich auch der Genuß gekochter Speisen, der Besitz einer wärmeren Bekleidung, oder einer gesunderen Wohnung für den Armen zum Ueberflusse werden, wie ärztliche Hilfe in der Krankheit und Unterricht für seine Kinder, zum Luxus. — Die Steuer kann ferner zu einer Beraubung der Staatsbürger ausarten, durch die Art und die Kosten der Einhebung derselben. Dieß wird im Allgemeinen dann der Fall sein, wenn mittelst der Steuern in die häuslichen Verhältnisse der Staatsbürger mit überlegener Regierungsgewalt eingegriffen wird, und wenn der Steuerarten viele und solche sind, daß ihre Erhebung einen kostspieligen Apparat von Finanzbehörden und Finanzorganen nothwendig macht, dessen unnöthige Kosten den Staatsbürgern ungerechter Weise zur Zahlung aufgebürdet werden. Die Steuer wird endlich zur Beraubung durch die Art ihrer Verwendung, wenn nämlich die Regierung, sei es durch eine dem Werthe der geleisteten Dienste nicht entsprechende zu hohe Entlohnung der angestellten Staatsdiener, sei es durch Bezahlung und Sistemisirung einer zu großen Anzahl derselben, Geld verschwendet, oder wenn das letztere geschieht durch Aufrichtung und Erhaltung entweder überhaupt unnöthiger, öffentlicher Anstalten für Friedens- und Kriegszwecke, oder solcher, welche wohlfeiler und zweckmäßiger von den Staatsbürgern selbst errichtet und verwaltet werden könnten, und ebenso, wenn die Steuern zur Befriedigung von persönlichen Interessen oder Leidenschaften der Regierenden, insbesondere auf Eroberungskriege verwendet, oder zur Abwehr von Angriffen verausgabt werden müssen, welche aus einer solchen persönlichen oder ungeschickten Politik nach Außen oder im Innern veranlaßt worden sind.

Die modernen Regierungen begründen das von ihnen behauptete Steuerforderungsrecht jedoch gar nicht als einen Ersatz für den Werth der sonst von den Staatsbürgern selbst für die Handhabung der Gesetze persönlich zu leistenden Exekutive, und durch die bessere Verrichtung derselben; noch viel weniger aber werden die Wirkungen in Erwägung genommen, welche durch die Regierungsthätigkeit für die Steigerung der Wohlfahrt der einzelnen Staatsbürger thatsächlich erfolgt sind; sondern die Regierungen stützen ihre Steuerforderungen auf den bei ihnen bestehenden Geldbedarf überhaupt, und sie nehmen dabei als eigenes Verdienst auch dasjenige in Anspruch, was die Ge-

Digitized by Google

sellschaftsmitglieder selbst durch ihre eigene Arbeit geleistet haben. Ist es doch täglich zu hören, wie für jede neue Steuer, und insbesondere für jede Steuererhöhung vor Allen auf den allgemeinen wirthschaftlichen Fortschritt und auf die vermehrte Güterproduktion von den Regierungen hingewiesen wird, durch welche auch die erhöhte Steuerzahlung gerechtfertigt sein soll!

Dabei begehrt das moderne Steuerwesen allerdings das Geld und Gut der Staatsbürger nicht, wo sich solches gerade findet, und zugleich am leichtesten nehmen läßt, wie noch im vorigen Jahrhunderte, wo es kurz und einfach hieß, — die Regierung braucht Geld und Gut, folglich muß Beides von den Unterthanen gesteuert werden. Das moderne Steuerwesen behauptet, sich auf volkswirthschaftliche Grundsätze stützen, und den Volkswohlstand schonen zu wollen, wenn auch nur im Interesse der Regierungen, deren gesteigerte Geldforderungen sonst Gefahr laufen würden, nicht dauernd befriedigt werden zu können. Allein das Recht der Regierungen, Steuern für ihre Ausgaben einzufordern, und insbesondere auch die prinzipielle Verpflichtung jedes Staatsangehörigen, für die Befriedigung der bestehenden Regierungsbedürfnisse beizusteuern, wird als über jeder Erörterung stehend und als selbstverständlich vorausgesetzt. Daher ist der Arme im modernen Staate weder steuerfrei, noch ist der Reiche im Verhältniß seines Reichthums besteuert, und ebenso wenig wird von dem nicht arbeitenden Reichen für seinen Genuß der bestehenden Staatsanstalten eine besondere Steuer eingefordert. Es ist dieß auch nur die Konsequenz des Festhaltens an jenem modernen Staatsrechte, nach welchem die Herstellung der größtmöglichen persönlichen und bürgerlichen Freiheit als oberster Zweck des Staates gilt, dem sich jeder Einzelne unterordnen muß. Unter diesem Prinzipe hat die Frage, ob Reich oder Arm, bei der Besteuerung höchstens zur Feststellung einer verschiedenen Höhe und Art der Steuerzahlung hinsichtlich der einzelnen Staatsbürger Bedeutung, während unter der Erkenntniß, daß in der Förderung des Wohlstandes Aller und jedes Einzelnen der letzte Zweck des Staates liegen müsse, weil persönliche und bürgerliche Freiheit ohne Besitz eines die persönliche Unabhängigkeit sichernden Grades von materiellem Wohlstand für den Einzelnen gar nicht praktisch werden können, — jede an den Armen gestellte Steuerforderung, überhaupt ungerecht erscheint.

Auch hinsichtlich der Steuervertheilung und Steuereinhebung ist das moderne Steuerwesen voll der humansten und gerechtesten Grund-

Digitized by Google

sätze. Es wird begehrt, daß jeder nur nach dem Verhältnisse seines Vermögens, daher Alle gleichmäßig, zur Steuerzahlung herangezogen werden sollen; es wird begehrt, daß die willkührliche Bedrückung der Einzelnen durch allgemeine Kundmachung der geltenden Steuern, und durch Vorschreibung jeder einzelnen Steuerschuldigkeit unmöglich gemacht, daß bei der Steuereinhebung auf die Zeit, wie und wann den Verpflichteten die Zahlung am leichtesten fallen dürfte, Rücksicht genommen, jede persönliche Belästigung derselben möglichst vermieden, und daß das ganze Steuerwesen überhaupt möglichst wohlfeil eingerichtet werde. Es wird sich jedoch bei der näheren Betrachtung der bestehenden modernen Besteuerung bald herausstellen, wie alle diese Grundsätze für dieselbe nur in der Theorie bestehen, während in der Wirklichkeit die Bethätigung vollständig fehlt. Höchstens daß man derlei in Erwägung zieht, wenn es sich darum handelt, die von Alters her überkommenen, ungerechten Steuerarten, durch eine den veränderten, allgemeinen Verhältnissen angepaßte, andere Organisation der Einhebung und Vertheilung, den Staatsbürgern erträglicher und für die Regierung ergiebiger zu machen, oder wenn es gilt, nach einem neuen Steuerobjekte zu forschen, durch dessen Ausbeutung dem unersättlichen Schlunde der modernen Regierungsbedürfnisse neue Nahrung zugeführt werden könnte.

In diesen letzteren Bemühungen erschöpft sich auch alle Reform der bestehenden Besteuerung, mit welcher sich die Finanzpraktiker in neuester Zeit vielfach thätig beschäftigen, während eine wahrhafte Steuerreform doch vor Allem wird darauf gerichtet sein müssen, die Besteuerung, und zwar so wohl in Höhe und Art der Steuerforderung von Seiten der Regierungen, als in Umfang und Art der Leistung von Seiten der Staatsbürger, in Einklang mit dem gemeinen Rechte zu bringen.

Digitized by Google

## Erſte Abtheilung.

# Die moderne Beſteuernng.

Digitized by Google

Digitized by Google

## Erstes Kapitel.

# Die Besteuerung überhaupt.

### § 1.

Steuer ist jede von der Regierung aus dem Vermögen der Staatsbürger für sich in Anspruch genommene Leistung. Diese Leistungen können mittelst Geld und Gut, oder mittelst der Persönlichkeit der Staatsbürger gemacht werden, nur müssen sie an die Regierung geschehen und von ihr begehrt sein. Demnach ist die Leistung, welche jedes Gesellschaftsmitglied durch seine Unterwerfung unter das Gesetz, und durch seine Arbeit überhaupt für die Förderung des Gesellschaftszweckes und zum Besten der Wohlfahrt seiner Mitbürger macht, keine Steuer. Hingegen fällt jede Art von Einkommen, welches die Regierung aus einem Domainenbesitze, aus behaupteten Regalien, aus monopolistisch oder unter Zulassung der Konkurrenz betriebenen Fabriks- oder Gewerksunternehmungen bezieht, ebenso wie alles den Staatsbürgern, unter was immer für Benennung, oder bei was immer für Gelegenheit, direkte abgenommene Geld, unter den Begriff der Steuern, und nicht minder auch jede Art von unentgeltlichen Dienstleistungen der Staatsbürger für das Heerwesen oder für die Flotte, für die Rechtsprechung, Gesetzgebung, oder öffentliche Verwaltung; denn auch diese geschehen aus dem Vermögen des Volkes und über Einforderung durch die Regierung.

Im Beginne der Bildung des Staates, in der ersten Zeit der Einsetzung einer Regierung, wo auch die wirthschaftliche Entwickelung der Gesellschaft noch im Anfange ist, bestehen die Leistungen an die Regierung nur in persönlichen Diensten der Staatsbürger. Dabei ist die Exekutive nur wenigen, oft nur einer einzigen Person überlassen, und die Geschäfte dieser Regenten bestehen wesentlich nur in der Anführung des Volkes im Angriffs- oder Vertheidigungskriege, und in dem Vorsitze bei den Volksversammlungen für Gesetzgebung und Rechtsprechung, um in denselben Ordnung zu halten, und die Beobachtung der dafür angenommenen Formen und Gewohnheiten zu überwachen. Bei den zwei wichtigsten Culturvölkern der alten



Digitized by Google

Welt, deren Entwickelungsgang geschichtlich festgestellt, und auch noch für uns lehrreich ist, bei den Griechen und Römern, finden sich die Führung im Kriege und der Vorsitz im Frieden zu Anfang ihres Staatenlebens in der Person ihrer Könige vereinigt, während der Kriegsdienst, die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, das Recht und die Pflicht aller freien, dafür berufenen Männer im Staate waren.

Auch noch in späterer Zeit, als sich das Königthum in Griechenland und Rom zu Republiken umgebildet hatte, als glückliche Kriege das Staatsterritorium vergrößerten, bewegliche Beute aller Art ins Land kam, die Bevölkerung und der Reichthum gewachsen waren, und in Folge dessen für die Exekutive eine vermehrte Zahl von Staatsbeamten, unter verschiedenartigen Wirkungskreisen und verschiedenen Namen, nöthig wurde, blieben noch immer die persönlichen Dienstleistungen für den Staat die hauptsächliche Steuer, welche von dem Volke durch die Regierung eingefordert wurde. Geldsteuern waren, außer vorübergehend bei außerordentlichen Ereignissen, zu begehren um so weniger nöthig, als die Kriegsbeute, die Zölle auf den auswärtigen Handel, und die Verwerthung der anwachsenden Staatsländereien, den Staatsschatz füllten, und auch die Regierungsämter größtentheils unbesoldete Ehrenstellen blieben, welche von dem versammelten Volke nach Verdienst oder Geburt an die Würdigsten oder Edelsten unter den Bewerbern vergeben wurden. Bleibende Geldsteuern, oder ein, dem unsrigen ähnliches Steuerwesen gab es in diesen alten Staaten noch lange nicht, nachdem sie sich bereits zu gewaltiger Größe und zu einer Cultur entwickelt hatten, die wir noch heute bewundern müssen. Statt für die Verwaltung der Staatsämter eine Entlohnung zu begehren, wurde vielmehr das Streben nach öffentlicher Auszeichnung durch Uebergabe eines solchen Ehrenamtes für Krieg oder Frieden, so wohl in Griechenland, als auch in Rom, zur Veranlassung, daß der von einzelnen Bürgern erworbene Reichthum häufig zum allgemeinen Besten verwendet wurde. Auf diese Weise entstanden daselbst öffentliche Bauten durch Privatpersonen, deren Zweckmäßigkeit und Pracht noch heute unser Staunen erregt, auf's Reichste ausgestattete Anstalten für Wissenschaft und Forschung wurden in's Leben gerufen, die Kunst fand die freigiebigste Förderung und Belohnung, öffentliche Schauspiele und Feste aller Art wurden veranstaltet zur Unterhaltung und Bildung des Volkes, und auch an Wohlthätigkeitsanstalten für die Armuth fehlte es nicht. Gleichzeitig

Digitized by Google

war, trotz des Mangels eines dem unsrigen gleichen Steuerwesens, weder der Organismus dieser Staaten weniger geordnet, noch die persönliche und bürgerliche Freiheit der Staatsbürger weniger gesichert, als solches heut zu Tage in unseren bestregierten Ländern der Fall ist. Die von den Bürgern ihrem Vaterlande geleisteten persönlichen Dienste allein waren also hinreichend, um diese alten Staaten zu Macht und Blüthe zu entwickeln.

## § 2.

Das vorstehende Bild aus der Geschichte hat allerdings auch seine Kehrseite. Die persönlichen Dienstleistungen der Staatsbürger wurden, zwar weniger in Griechenland, jedoch in Rom, nachdem es zur Weltherrschaft gelangt war, auch die Ursachen des Verfalles und Unterganges des Staates. Aus den für die Vertheidigung, für die Ehre und Größe des Vaterlandes kämpfenden, römischen Legionen wurden Söldnerheere, welche sich für die Ruhm- oder Herrschsucht desjenigen glücklichen Anführers als blinde Werkzeuge hingaben, welcher besser bezahlte oder größere Beute in Aussicht stellte. Der hungrige Pöbel terrorisirte in den Volksversammlungen die Gesetzgebung, die richterlichen Entscheidungen und die Vergebung der Aemter zu Gunsten derjenigen Reichen, oder auch nur Schuldenmacher, welche ihn fütterten oder beschmeichelten, oder mit einem Versprechen auf Vertheilung des Staatsgutes und Milderung der Schuldgesetze köderten. Das von den römischen Volksversammlungen geübte Recht der Gesetzgebung, der Aemterverleihung und der Rechtsprechung über Staatsverbrechen wurde also nebst dem allgemeinen Kriegsdienste auch zum Mittel, um, statt Ordnung und Gesetze aufrecht zu halten, statt die Freiheit und Gleichheit zu sichern, und die allgemeine Wohlfahrt zu fördern, — an deren Stelle die Unordnung und Gesetzverletzung zu bringen, und die Herrschaft erst einiger Reichen und Ehrgeizigen, endlich die Willkührmacht eines Einzigen über Alle zu begründen.

Aus dieser Erfahrung nun kann allerdings die Anschauung gewonnen werden, daß es in einem bereits entwickelten Staatswesen, insbesondere wenn sich in demselben in Folge der bestehenden gesellschaftlichen Einrichtungen nicht nur der Unterschied zwischen Reichen und Armen, sondern auch der Gegensatz zwischen Reichthum und Armuth herausgebildet hat, — besser und zweckentsprechender sein müsse, wenn den Staatsbürgern die als Recht und Pflicht geleisteten



Digitized by Google

persönlichen Dienste für den Staatszweck, ebenso wie die Exekutive, abgenommen, und deren Verrichtung eigenen Beamten übertragen werden würde, welche dazu tauglich und gegen Geldentlohnung erböthig sind. Es übernimmt dann die als Exekutivorgan des Staates bereits bestehende Regierung die Anwerbung, Ernennung und Beaufsichtigung dieser Beamten, und sorgt für die Entlohnung derselben, so daß sich auf diese Weise ein Staatswesen organisirt, in welchem das Volk mit den öffentlichen Geschäften nichts anderes mehr zu thun hat, als Geld und Gut nach Bedarf für die Erhaltung und Entlohnung sowohl der obersten Regierungsgewalt, als auch ihrer Beamten und Soldaten zu steuern. Beim ersten Anblicke einer solchen Staatsorganisation erscheint auch nur eine Reluirung der ursprünglichen persönlichen Dienste in Geld zu bestehen, welche der Erreichung des Staatszweckes zum Vortheile, und selbst für die Vermehrung der Wohlfahrt der einzelnen Staatsbürger von Gewinn sein müsse, wie hinsichtlich der Exekutivgewalt, indem erwartet werden kann, daß Beamte und Berufssoldaten, welche sich ausschließend nur den Geschäften der Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und dem Kriegsdienste widmen, dieselben auch besser, und mit verhältnißmäßig weniger Arbeitsaufwand, daher auch billiger, verrichten sollen, als wenn sie von Jedermann neben seinen Nahrungsgeschäften geleistet werden müßten. Insbesondere aber scheint durch die Berufung dieser Staatsdiener von Seiten der obersten Regierungsgewalt jenem gemeinschädlichen und den Staatszweck bedrohenden Einflusse der Corruption wirksam vorgebaut zu sein, welche sich bei der durch das Volk geübten Gesetzgebung, Rechtsprechung und Aemterverleihung so leicht geltend macht.

## § 3.

Wenn man aber in die Beurtheilung einer solchen Organisation des Staatswesens näher eingeht, so zeigt sich bald, daß die vermeintlichen Vortheile derselben auch zu großen Nachtheilen und Gefahren für die Gesellschaft und jeden einzelnen Staatsbürger umschlagen können. Die vor unseren Augen liegenden Zustände in den europäischen Staaten, von denen die oben beschriebene Organisation des Staatswesens fast durchgehends angenommen wurde, liefern uns den täglichen Beweis für das thatsächliche Vorhandensein solcher Gefahren und Nachtheile. Wenn im alten Rom mit dem Beginne des Verfalles seines Staatswesens die Krieger dem Glücke und den Geschenken ihrer Feldherren folgen, und dem Ehrgeize derselben dienen, so wollte dieser

Digitized by Google

Ehrgeiz in der Regel doch auch gleichzeitig die Größe und die Wohlfahrt des Staates. Heut zu Tage giebt es keine Prätorianerheere, und die Soldaten werden von ihren Feldherren weder beschenkt noch bezahlt, sondern die Völker allein seufzen unter der Last der stehenden Heere; diese aber dienen weder den Interessen derer, von welchen sie erhalten werden, noch der Größe und Macht des Staates; letztere wird vielmehr dem modernen Kriegsmoloch geopfert, und die Soldaten werden dressirt, um gleichgiltig und urtheilslos den Befehlen ihrer obersten Kriegsherren zu folgen. Weil aber die stehenden Heere auch eine fortwährende und gegenseitige Bedrohung der europäischen Staaten unter einander sind, so greifen Mißtrauen und Kriegsbefürchtung in unserem Welttheile immer mehr um sich, in Folge dessen der Soldatendienst, statt mit dem Fortschritte in der Cultur unter den Völkern immer weniger nöthig zu werden, in immer größerem Maßstabe von den Staatsbürgern eingefordert, und das Militärwesen bis zur Grenze des Unerträglichen entwickelt wird. Nicht darnach wird in unseren modernen Staaten heute gefragt, was die Landesvertheidigung an Geld und persönlichen Diensten der Staatsbürger fordert, sondern nur darnach, wie viel überhaupt möglich sei, von Beiden aufzubringen, um das größtmögliche Heer gerüstet, und auch in Friedenszeiten auf den Beinen zu haben. Daß diese heutige Organisation der Kriegsdienstleistungen mit den Forderungen der Vernunft und Gerechtigkeit im Einklange stehe, oder aber dem Staatszwecke förderlich sei, wagt wohl kein Vernünftiger mehr zu behaupten, und es bedarf auch keines Beweises, daß die Opfer an Geld und Gut, welche den Völkern zur Erhaltung der stehenden Heere auferlegt werden, in keinem Verhältnisse zu dem Werthe der Leistungen der letzteren stehen. Es ist daher auch außer Frage, daß die Einrichtung der stehenden Heere, an Stelle der persönlichen Dienstleistungen aller Staatsbürger für die Landesvertheidigung, kein Fortschritt in der Ausbildung des Staatswesens sein könne. Das Waffenhandwerk allerdings wird von diesen stehenden Heeren besser geübt werden können, die Kriegsführung hat sich zu einer besonderen Wissenschaft herausgebildet, Erfindungen des Friedens werden für das Niederwerfen des Gegners in blutiger Schlacht verwendet, und der menschliche Scharfsinn wird angespornt, um die Wirkung und Gefährlichkeit der zur Vernichtung von Menschen und Gütern dienenden Werkzeuge aufs Höchste zu steigern; allein es entwickelt sich damit gleichzeitig auch ein selbst im Frieden geführter, kostspieliger Krieg der Staaten

Digitized by Google

um die Ueberlegenheit im Besitze der Kriegsrüstung für den Fall eines wirklichen Kampfes, und dabei hat das Volk, ob Frieden oder Krieg, ob Sieg oder Niederlage, stets im Vorhinein verloren, und statt der allgemeinen Sicherheit nur die dauernde Unsicherheit gewonnen.

Nicht viel besser steht es im Wesentlichen bezüglich der Rechtsprechung und Verwaltung in den Staaten moderner Cultur. Zwar sollte es hier vor Allem richtig sein, daß rechtsgelehrte Richter, und für das Verständniß ihres Verwaltungszweiges besonders geschulte Beamte, welche sich ausschließlich nur mit dem Richteramte und mit der Administration befassen, diese Geschäfte besser und billiger leisten werden, als die von ihren täglichen Nahrungssorgen in Anspruch genommenen Bürger. Allein die der obersten Regierungsgewalt überlassene Organisirung eines eigenen Richter- und Beamtenstandes hat auch die Abhängigkeit des letzteren von ersterer zur Folge, und darnach eine Rechtsprechung und Verwaltung, welche von jener der Gerechtigkeit weit abführen kann, und auch thatsächlich bei besonderen von der obersten Regierungsgewalt patronirten Fällen, und unter bestimmten Zeitereignissen unter offener Partheinahme für das Interesse der letzteren, und gegen das Recht der Staatsbürger, gehandhabt wird. Zwar haben die Staaten moderner Cultur, um der Willkühr der Richter und Beamten Schranken zu setzen, die Gesetze, nebst bestimmten Normen über die Art der Rechtsprechung und Verwaltung, in besonderen Büchern zusammengetragen und festgestellt, und die Richter und Beamten werden darauf verpflichtet, strenge nach diesen Gesetzbüchern ihr Amt zu handeln. Auch wird neuester Zeit überall die Unabhängigkeit des Richterstandes von der obersten Regierungsgewalt begehrt, welche man dadurch wahren zu können glaubt, wenn letzterer nicht gestattet ist, mißliebig gewordene Richter von ihren Posten zu entfernen, oder an ihren Besoldungen zu verkürzen. Allein, wie die bureaukratische Stufenleiter heute dabei organisirt bleibt, so besteht die Abhängigkeit der Beamten nicht bloß durch das Abwärts oder Nichtvorwärts auf derselben, sondern auch durch das Aufwärtssteigen, durch das der Regierung bleibende Recht der Beförderung im Amte. Diese letztere Aussicht, die Belohnung für eine im Sinne der Oberen geführte Amtshandlung, ist ein noch viel mächtigeres Mittel zur Corruption, als die Furcht vor Amtsentsetzung, Nichtbeförderung, oder Versetzung auf einen schlechteren Posten, für den Fall eines der Regierung mißliebigen Festhaltens an den Forderungen von Gerechtigkeit und Ehre. Was aber die geschriebenen Gesetze und Gerichtsordnungen

Digitized by Google

anbelangt, so weiß Jedermann, wie mangelhaft sich dieselben bei der Anwendung auf die bestimmten Fälle des täglichen Lebens beweisen, und wie oft gerade der Buchstabe der Gesetze und Gerichtsordnungen zur Ursache des ungerechten Richterspruches wird, bei aller Ehren- und Gewissenhaftigkeit der Richter. Wenn es einerseits richtig ist daß bei den bestehenden vielen, sich nicht selten widersprechenden Gesetzen und Verordnungen aus verschiedenen Zeiten und Anlässen, heut zu Tage rechtsgelehrte Richter und geprüfte Beamte zur Nothwendigkeit geworden sind, weil sich ein Anderer in diesem Gesetzeslabyrinthe nicht zurecht zu finden, und über die Anwendbarkeit der verschiedenen Gesetzesparagraphen auf den gegebenen Fall in der Regel nicht zu entscheiden vermag, so ist doch andererseits eben dadurch auch dem Irrthume der Beamten Thür und Thor geöffnet, und die richterliche Willkühr kann sich auf diese Weise noch mit dem Glorienscheine der Gesetzlichkeit umgeben. Diese offenkundigen Mängel der modernen Rechtsprechung und Verwaltung haben ferner den Uebelstand der Einrichtung einer Hierarchie von Gerichts- und Verwaltungsstellen nach sich gezogen, die Berufung der Partheien von dem unteren Richter zu einem oberen und obersten. Durch diesen Instanzenzug in der Entscheidung über die Rechtsangelegenheiten der Staatsbürger wird die Rechtsprechung nicht sicherer, wohl aber kostspieliger, sowohl an Zeit und Geld für die Partheien, als auch im Allgemeinen durch eine übergroße Vermehrung der richterlichen und Verwaltungsbeamten. Denn jeder dieser Beamten will seine Entlohnung, wenn er auch nur mit der Wiederverarbeitung schon entschiedener Streitigkeiten oder Begehren beschäftiget ist; ja die Beamten der höheren Instanzen machen für diese Wiederverarbeitung sogar auf eine höhere Entlohnung Anspruch, weil sich eben aus ihren Aemtern die Sproßen der nothwendig gewordenen bureaukratischen Stufenleiter zusammen setzen.

Wenn ferner im alten Rom mit dem Verfalle der Republik die Verwaltungs-Aemter nach der käuflichen Gunst oder Mißgunst des Volkes oft auch an Unwürdige gekommen sind, so ist heute an die Stelle dieser Käuflichkeit das Interesse der obersten Regierungsgewalt getreten, welches durchaus nicht immer mit der Gerechtigkeit und dem Interesse des Volkes zusammen fällt. Durch nichts eindringlicher, als durch das der obersten Regierungsgewalt überlassene, oder von ihr usurpirte Recht der Aemterverleihung, wurde das moderne europäische Staatswesen zu jener Domaine für die Willkührherrschaft, wie sie thatsächlich trotz alles Scheines der Unterordnung unter die

Digitized by Google

Gesetze, und trotz aller von Seite der Volksvertretungen aufgerichteten Cautelen, vor unseren Augen noch immer fortbesteht. Denn nicht nur, daß die Aemter der Natur der Sache nach von der obersten Regierungsgewalt stets nur an solche Männer verliehen werden, welche ihr die Garantieen zu bieten scheinen, daß der öffentliche Dienst nur in ihrem Sinne, und in Unterordnung unter ihr Gebot werde verrichtet werden, so war es auch stets im natürlichen Interesse der Regierungsgewalt, immer mehr solche, von ihr abhängige Beamte anzustellen. In Folge dessen wurden nicht nur die bestehenden nothwendigen Aemter zum Ueberflusse besetzt, sondern auch möglichst neue systemisirt; denn je mehr Beamte und Aemter, eine desto größere Zahl von Gesellschaftsmitgliedern ist der obersten Regierungsgewalt direkte verpflichtet und an der Erhaltung derselben interessirt, desto tiefer greifend wird auch der im gleichen Sinne geübte Einfluß dieser Beamten auf die Menge der übrigen Staatsbürger sein, und desto gesicherter erscheint also das ganze Regierungssystem und die oberste Herrschaft. Gegen diesen fortbestehenden Organismus einer durch Zahl und Einfluß mächtig gewordenen Bureaukratie hat sich bis jetzt noch jeder Anlauf zur Herstellung einer wahrhaften Volksregierung als ohnmächtig erwiesen. Der moderne Liberalismus gefällt sich wohl auch in der Meinung, es sei so viel, als wenn die Regierungsbeamten vom Volke gewählt worden wären, wenn nur das Ministerium, welches sie anstellt oder bestätigt, aus der Majorität der bestehenden Volksvertretung hervorgegangen sei; allein selbst dem vertrauensseligsten Liberalen muß bei einer nur einigermaßen praktischen Lebensanschauung diese Zumuthung an die Beamten als eine zu große erscheinen.

Besitzt nun die Exekutive auch noch das Recht der Gesetzgebung, so ist dem Aufbauen der bureaukratischen Staatsmaschine jede Schranke aus dem Wege geräumt; denn nun wird alle Thätigkeit der Staatsbürger in die Bevormundung durch die Regierung gezogen, es werden zu diesem Ende immer mehr Gesetze und Verordnungen gegeben, die Ueberwachung und Handhabung dieser vermehrten Gesetze machen immer mehr Aemter und Beamte nöthig, und auch eine neue Menge Oberbeamte und Oberbehörden tritt auf den öffentlichen Schauplatz, als nothwendige Ueberwachung und höhere Ordnung der unmittelbar mit den Staatsbürgern verkehrenden Beamten. Es erscheint demnach die Uebertragung der Aemterverleihung und Gesetzgebung aus der Volksversammlung an die Regierungsgewalt, mit den größten, aus der Natur der Sache hervorgehenden Nachtheilen für

Digitized by Google

den Gesellschaftszweck und für die Wohlfahrt der Staatsbürger verbunden, und wenn durch diese Uebertragung der Gefahr eines Mißbrauches vorgebeugt werden wollte, so wurde dagegen die fortdauernde Gewißheit eines solchen eingetauscht.

## § 4.

Man könnte nun der Meinung sein, daß den eben gezeigten Uebelständen, weil sie doch nur durch Handlungen der obersten Regierungsgewalt entstehen, dadurch wirksam entgegen gearbeitet werden könne, wenn diese letztere selbst, bei Ausübung der ihr übertragenen Gewalt beschränkt, und einer Controle von Seite der Staatsbürger unterworfen werden würde. In der That bemüht sich der moderne Liberalismus in Europa seit mehr als fünfzig Jahren mit der Durchführung dieser Anschauung, und derselbe meint diesen Zweck vor Allem dadurch erreichen zu können, wenn die Erhebung der von der Regierung beanspruchten Geldmittel, und die Art der Verwendung der Steuern, von der Zustimmung einer Volksvertretung abhängig gemacht sei, und die Minister für ihre Gebahrung, der letzteren gesetzlich verantwortlich erklärt werden. Allein was sind die thatsächlichen Erfolge dieser Steuerbewilligungsrechte und Ministerverantwortlichkeitsgesetze für das Volk? Zählten vor fünfzig Jahren die öffentlichen Beamten in Deutschland z. B. nach zehntausend, die Soldaten nach Hundertausend, so zählen heute die ersteren nach Hunderttausend, die Soldaten aber schon nach der Million. Ja man ist sogar allseitig stolz auf diese Steigerungen, und berechnet darnach die Größe und Macht des Staates und die Höhe seiner Entwickelung. Die Volksvertretungen aber bewilligen, wenn auch unter manchem Redeschwall und Seufzer, schließlich die für die vermehrten Auslagen nöthigen größeren Steuern, und die Ministerverantwortlichkeit bleibt auf dem Papiere, wie so manches Andere, was dem Besten des Volkes dienen soll. Es ist auch gar nicht nöthig, des Mehreren über den eingebildeten Werth dieser Garantieen zu sprechen, wo die Thatsachen mit so lauter Stimme dagegen zeugen. Man hat ja nur nöthig die Budgetziffern der nächsten besten von den Staaten moderner Cultur aus der Zeit vor 1848 mit den jetzigen zu vergleichen. Freilich heißt es, auch die Verhältnisse der europäischen Staaten haben sich in dieser Zeit geändert, und insbesondere haben die Production und der Reichthum der Völker in den letzten Dezenien so sehr zugenommen, daß dem entsprechend, auch die größeren Ziffern der Regierungsbudgets gar nicht

Digitized by Google

Wunder nehmen, und gerechtfertigt werden können. Allein, abgesehen davon, daß man sich im Allgemeinen über die wahre Größe der Zunahme des Volksvermögens täuscht, und über der Anhäufung von Reichthum im Besitze Einzelner, die Zunahme der Verarmung auf der anderen Seite übersieht, so ist es doch gewiß, daß, wenn auch der Wohlstand der europäischen Völker sich in dem gleichen Maße vergrößert hätte, wie die Steuerlast sich in den letzten Dezenien vermehrte, die Regierungen daraus für ihre Steuerhöhungen kein Recht ableiten können. Denn die Staatsbürger arbeiten und produziren doch nicht, um an die Regierungen mehr steuern zu können, sondern nur für die Vermehrung ihres eigenen Wohlstandes, und die Steuer begründet sich nicht durch den Reichthum der Staatsbürger, sondern durch die Leistungen der Regierung. So lange die Ämterbesetzung und Gesetzgebung, die Heeresorganisation und Rechtsprechung der obersten Regierungsgewaltung zuerkannt, und auszuführen überlassen bleibt, welche diese Staatsangelegenheiten durch von ihr abhängige Beamte und Soldaten besorgen läßt, so lange werden auch die Steuern für das Volk immer wachsen, und keine Art von Vertretung desselben wird dagegen etwas Wirksames ausrichten können. Die Staatsmaschinerie vergrößert sich bei dieser Art von Organisation naturnothwendig aus sich selbst, wie gezeigt wurde, und würde man derselben die der Vergrößerung entsprechende Vermehrung ihrer Leistung vorenthalten, so würde nur das ganze Getriebe zum noch größeren Schaden des Volkes ins Stocken kommen. Vor dieser letzteren Alternative sehen sich auch in der That die modernen Volksvertretungen Jedesmahl gestellt, wenn es sich darum handelt, die von den Regierungen begehrten Steuererhöhungen oder neue Steuern zu bewilligen.

Die Steuereinnahmen Oesterreich's betrugen im Jahre 1839 die Summe von 137,140,000 Gulden Conv.; für das Jahr 1867 lautete das letzte gemeinsame Staatsbudget in der Einnahmensumme auf 407,297,000 Gulden Oest. W., das heißt die Steuern hatten sich nahezu verdreifacht. Dabei hat sich nicht etwa die Macht des Staates oder die Bevölkerungszahl in diesem Zeitraume in gleicher Weise auch nur annähernd erhöht; im Gegentheile, erstere verlor ein Territorium von 790 Quadratmeilen der reichsten Länder, und letztere 5 Millionen Bewohner in diesen italienischen Provinzen. Wird aber die Steuererhöhung mit der Steigerung der Production im gleichen Zeitraume verglichen, so liefern die offiziellen statistischen Ziffern den Nachweis, daß der Werth der Gesammterzeugung durch Gewerbe und Industrie für das Jahr 1840

| | |
|---|---|
| veranschlagt war auf . . . . . | 1,000,000,000 Gulden |
| der Werth der gesammten Bodenproduktion auf . . . . | 1,327,061,317 „ |
| zusammen | 2,327,061,317 Gulden |

Digitized by Google

Für das Jahr 1860 findet sich ebendaselbst der Werth der landwirthschaftlichen Produktion veranschlagt auf . . . 2,073,400,000 Gulden
jener der Gewerbe und Industrie auf . . . . . 1,200,000,000 „
zusammen 3,273,400,000 Gulden

und es ergiebt sich daraus für die dreifache Steuervermehrung eine Erhöhung des Werthes der Gesammtproduction nur von 40 %.

Wollte man gegen diese Berechnung einwenden, daß in dem Steuerbetrage vom Jahre 1839 die bis 1848 bestandene Belastung der Bevölkerung durch die Feudalabgaben nicht enthalten sei, und daß sich ebenfalls das ganze Steuerverhältniß zu Ungarn seither verändert habe, so muß darauf erwidert werden, daß in dem derzeitigen österreichischen Staatsbudget jene Zahlungen ebenfalls nicht enthalten sind, welche die Staatsbürger für die Landes- und Grundentlastungsfonds-, für Bezirks- und Gemeindekosten, für Kirchen- und Schulbeiträge ꝛc. derzeit zu steuern haben, welche Kosten im Durchschnitt bis zu 50 % des ordinären Steuerbetrages für den Einzelnen betragen, und die Belastung durch die früheren Feudalabgaben dem Werthe nach vollständig erreichen.

In Preußen betrugen die Steuereinnahmen pro 1840 die Summe von 55,867,000 Thlr., wogegen der Voranschlag des Budgets pro 1867 für Altpreußen die Summe von 168,929,873 Thlr. in der Einnahme ausweiset; es haben sich daher auch in Preußen seit 1840 die Geldsteuern ums Dreifache, und wenn berücksichtigt wird, daß die Steuereinnahmen pro 1840 mit dem Nettoertrage, pro 1867 jedoch mit dem Bruttoertrage angesetzt sind, um nahezu das Dreifache erhöht. In der gleichen Zeit vermehrte sich die Bevölkerung nur um ein Drittheil, und der Werth der Produktion im Allgemeinen hat sich kaum verdoppelt, wenn dieselbe auch in einzelnen Artikeln einen höheren Aufschwung gewonnen hat.

## § 5.

Wenn man jedoch hinsichtlich der Ausartungen, welche die persönlichen Dienstleistungen des Volkes in Rom für das Staatswesen im Gefolge hatten, etwas genauer in die Geschichte dieses Staates zurückblickt, so zeigen sich sofort die besonderen Ursachen, welche dem Verfalle zu Grunde lagen. Roms Beginn war Gewalt und Raub. Ein Eindringling mitten unter bereits kultivirteren Völkern, für deren Flüchtlinge und Verbrecher es stets gastfreundlich seine Thore offen hielt, konnte es sich nur dadurch behaupten, daß es sich von allem Anfange her als Kriegsstaat organisirte. Auf die glückliche Vertheidigung folgte bald der Angriff, und immer weiter weg von der Stadt, in das Gebieth der Nachbarstaaten hinein, ging der Marsch der römischen Legionen, und immer länger dauerte die Abwesenheit der Bürger vom heimathlichen Herde, vom eigenen Grund und Boden, dessen Bebauung allein für die Mehrzahl der Bürger die Mittel des Unterhaltes, und der Kriegsrüstung lieferte. Denn Gewerbe und Handel konnten bei den fortdauernden, und nicht selten die Existenz des jungen Staates aufs

Digitized by Google

Äußerste bedrohenden Kriegen, wenig aufkommen; es blieb die erste Pflicht und Nothwendigkeit für alle Bürger, gegen den Feind zu kämpfen. Der Staat als solcher war lange Zeit hindurch zu arm, um seine Krieger zu besolden, oder deren Rüstung aus den Mitteln des Staatsschatzes zu bestreiten. Durch diese fortwährenden Kriege und ihre Kosten verarmte nun die Mehrzahl der Bürger, und mußte Geld bei den Reicheren borgen, um nur ihre Pflichten für den Staat erfüllen zu können. Die Schulden brachten aber auch die Abhängigkeit der Armen von dem Willen der vom Glücke begünstigteren Reicheren, wie allerorts und jederzeit so auch in Rom, wo bei den bestehenden harten Schuldgesetzen die Abhängigkeit in Sclaverei ausartete. Zwar wurde auf manchen Kriegszügen auch Beute gemacht, allein dieselbe mußte von den Feldherren vollständig und bei Verantwortung an den Staatsschatz abgeliefert werden. Auch der ager publicus, die Staatsländereien, vergrößerten sich mit dem weiteren Vordringen der römischen Herrschaft über die Nachbarvölker, da den besiegten Völkerschaften in der Regel nur ein Drittheil ihres Territoriums belassen wurde; allein das zweite Drittheil war bestimmt, zu Colonisirungen durch die Legionssoldaten verwendet zu werden, und der Rest wurde als Staatseigenthum vom Fiscus eingezogen. Die Bürger hatten also für ihre Person keinen Vortheil aus ihren Eroberungen, außer der Krieger wollte die Stadt verlassen und colonus in der Provinz werden, wodurch er jedoch an seinen bürgerlichen und politischen Rechten verlor, und auch Abgaben von den ihm zugefallenen Ländereien bezahlen mußte. Das nach Rom eingezogene Staatseigenthum wußten sich aber die angesehenen Patrizier der Stadt, aus denen allein sich Jahrhunderte lang der Senat ergänzte, anzueignen, indem sie sich die Staatsländereien gegenseitig entweder in Erbpacht gaben, gegen einen sehr geringen, wohl auch bald ganz vergessenen Zins, oder dieselben wurden von ihnen stillschweigend, durch die bloße Bearbeitung, in Besitz genommen. Auch für den Fall, als das eine oder andere Mal eine wirkliche Verpachtung der Staatsländereien an die Meistbietenden vorgenommen werden mußte, war es nur natürlich, daß wieder die Reichen und Vornehmen als die bevorzugten Pächter sich behaupteten. Auf diese Weise nun sammelte sich der Reichthum aus dem Besitze großer Latifundien nach und nach bei einzelnen bevorzugten Familien gerade so, wie sich entgegen durch die fortwährenden Kriege, und durch die hohen Schuldzinsen die Armuth bei der Mehrzahl der Bürger vermehrte. Was dann auch immer zeitweilig geschah, um diesen drückenden Zuständen der Armen

Digitized by Google

abzuhelfen, das Grundübel blieb gegeben, wurde nicht ausgerottet und kam daher auch nach Kurzem immer wieder zum Vorschein. Zu diesen sozialen Mißständen gesellte sich mit der Ausbreitung der römischen Herrschaft über Italien hinaus auch noch der politische Fehler einer Alles zentralisirenden Verwaltung in den Händen der Bewohner von Rom, das heißt wieder nur der Reichen unter ihnen. Denn die Armen und Klienten folgten in der Volksversammlung unbedingt ihren Patronen, welche schließlich ja auch für den Magen ihrer Anhänger sorgen mußten. Die Provinzen erhielten ihre Statthalter von Rom aus, wo den von ihren Ämtern abgehenden Consuln, Prätoren 2c. die Statthalterschaften durch die Volksversammlung, gleichsam als eine Entlohnung für die dem Staate geleisteten Dienste auf die Dauer eines, oder zweier Jahre vergeben wurden. Denn eine solche Statthalterschaft war zugleich ein sicheres Mittel, um sich durch Erpressungen aller Art bereichern zu können, indem alle Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere aber die Besteuerung, in die Hände der Prokonsuln, Proprätoren 2c. gegeben waren, und sie wegen keiner ihrer Bedrückungen zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Darnach waren die Statthalter gewissermaßen auch gleichzeitig die Generalpächter der aus den Provinzen nach Rom zu liefernden Schatzungen und der Zölle, deren Erhebung von ihnen wieder an Unterpächter überlassen wurde. Und da die Dauer der Verwaltung für den Einzelnen nur kurz war, so war es auch nur natürlich, wenn jeder Statthalter, und Alle, welche mit ihrer Stellung in der Provinz an dessen Amtsdauer geknüpft waren, trachteten, sich in der kürzesten Zeit so viel als möglich zu bereichern. Eine so große und so sichere Aussicht auf Reichthum mußte nun bei den gleichzeitig im Überfluß in der Stadt vorhandenen Elementen der Corruption, die Reichen reizen, um durch Bestechung des großen Haufens in den Besitz der begehrten hohen Ämter und Statthalterschaften zu gelangen; wurde ja doch der allenfalls dabei leer gewordene Geldsack reichlicher wieder gefüllt. Selbst die Contrahirung von großen Schulden war für diesen Zweck ermöglicht, denn es war sowohl für den Verleiher als Entleiher hinreichende Garantie vorhanden, daß die Schulden nebst Wucherzinsen aus der Amtsführung würden zurückbezahlt werden können.

Auf diese Weise erscheinen also die durch eine schlechte soziale Ordnung ermöglichte Anhäufung von ungerechten Reichthümern auf der einen, und der Druck einer immer mehr um sich greifenden Verarmung der Mehrzahl der Bürger auf der anderen Seite, im Zusammenhange mit der Centralisation der Staatsverwaltung, als die

Digitized by Google

Hauptursachen der Ausartung dieses auf die persönlichen Dienstleistungen seiner Bürger gestützten Staatswesens. Die Gegenwart aber hat es durchaus nicht nothwendig, in die gleichen Fehler rücksichtlich ihrer socialen und staatlichen Organisation zu verfallen, — und wäre sie bereits in dieselben gerathen, so ist doch nicht nöthig, dabei zu beharren. Daß sich übrigens weder aus den Zeugnissen der alten Geschichte, noch aus Ursache unserer gegen die alte Zeit ganz geänderten Verhältnisse überhaupt, die persönlichen Dienstleistungen des Volkes für die öffentlichen Geschäfte als unbrauchbar und verderblich erklären lassen, beweiset auch die Existenz der auf dieselben basirten heutigen Staaten in Nordamerika, theilweise auch die Schweiz und England.

Es sind zwei die Größe und den Verfall des Staates bezeichnende Erscheinungen in der römischen Geschichte, daß der Gesandte des Königs Pyrrhus keine Machtperson in Rom findet, von welcher die Geschenke seines Herrn, um einen günstigen Friedensschluß zu erlangen, auch nur angenommen werden wollten, und daß er den römischen Senat mit einer Versammlung von Königen vergleichen mußte; während 190 Jahre später Jugurtha bei seiner Abreise von Rom, wo er seinen Zweck durch Bestechung vollständig erreicht hatte, ausrufen konnte: „Käufliche Stadt, die nur deßhalb noch besteht, weil sich noch kein Käufer für sie gefunden hat." Allein diese Erscheinungen finden auch ihre volle Erklärung in den zu den gleichen Zeitabschnitten bestandenen, verschiedenen wirthschaftlichen und socialen Zuständen des römischen Volkes. Bis zur Zeit des Krieges mit Pyrrhus, ob wohl bereits die italienischen Völker vom Po bis zur Meerenge Rom gehorchten, obgleich die Freude am Genusse des Reichthums bereits erwacht war, und die Bürger der Stadt sich bereits längst in Reiche und Arme, in Gläubiger und Schuldner theilten, wachten die Censoren noch strenge über die Gesetze, welche die Größe des dem Einzelnen gestatteten Grundeigenthumes auf 500 Juchert beschränkten und die Bearbeitung desselben forderten; der Senat ergriff wiederholt, gezwungen und freiwillig die Initiative zu Grundvertheilungen aus dem ager publicus an die verarmten Bürger, und die Anlage von Kolonieen in den eroberten Ländern ward eifrig betrieben, so oft das Proletariat in Rom überhand zu nehmen drohte. Die Landvertheilungen, Colonisationen und die seit Servius Tullius wiederholt zu Gunsten der Schuldner erlassenen Schuldgesetze bewirkten, daß das drückende Verhältniß zwischen den letzteren und ihren Gläubigern wenigstens nicht in die bleibende Abhängigkeit der Armen von den Reichen ausartete. Die siegreichen Heerführer behalten Nichts von der gemachten Kriegsbeute für sich, sondern liefern sie voll in den Staatsschatz ab, und die großen Männer und Helden des Staates ziehen sich nach anstrengender Dienstleistung in den Geschäften des Friedens und Krieges, ohne Vermögen, aber nicht ohne Ruhm, auf ihre kleine Landwirthschaft zurück. Auch an der Einjährigkeit der Amtsdauer und an dem Gesetze, welches einen 10jährigen Zwischenraum begehrte, um für das gleiche Amt wieder als Bewerber auftreten zu können, wurde bis dahin festgehalten und nur ausnahmsweise und bei ganz außerordentlichen Verhältnissen und Ereignissen des Staates davon abgegangen.

Je weiter aber die Republik ihre Herrschaft über Karthago, Griechenland und Kleinasien ausdehnte, desto mehr wuchs die Zahl der hohen Aemter für diese fernen Gegenden, und desto mehr gewann der Besitz derselben an Bedeutung durch ihre

Digitized by Google

Rückwirkung auch auf Rom. Zwar war es noch immer die Volksversammlung, welche diese Aemter verlieh, allein die Bewerbung um die Verwaltung der Provinzen war nur jenen gestattet, welche vorhergehend auch das Amt eines Questors oder Aedils bekleidet hatten. Diese letzteren Aemter aber erforderten große Auslagen für die Abhaltung öffentlicher Feste und Ausführung großer Bauten, um die Gunst des Volkes zu erwerben und zu erhalten. Durch diese Aedilen und Quästoren treten im Jahre 490 die ersten Gladiatorenspiele in Rom auf, und im Jahre 550 nach der Erbauung der Stadt erschienen die ersten öffentlichen Theatervorstellungen. Julius Cäsar vergeudete Millionen eigenes Vermögen und Schulden als curulischer Aedil auf die Gladiatorenspiele, und der Luxus dabei war so weit getrieben, daß Alles, was in der Arena gebraucht wurde, bis auf die Lanzen, mit denen die Thiere durchbohrt wurden, von Silber war. Es konnten auf diesem Wege also nur die Reichen die höchsten und einträglichsten Staatsämter erreichen. Der Reichthum aber hatte sich im Besitze einer Minorität von vornehmen Familien konzentrirt. Der Grundbesitz war fast vollständig in das Eigenthum derselben, theils auf dem Wege des Vertrages und durch Exekutionen der kleinen Grundeigenthümer, theils durch gewaltsame Vertreibung der letzteren übergangen. Der Getreidebau hörte in Italien fast ganz auf, das Ackerland wurde zu Weide und Parkanlagen umgewandelt, welche wenig Arbeitskräfte benöthigen, wogegen der Bedarf an Feldfrüchten aus den eroberten Provinzen nach Rom zugeliefert werden mußte. Die Ritter wurden aus Kriegern und Magistratspersonen zu Handelsspekulanten, Geldverleihern, und bereicherten sich mit den für den Staat übernommenen Transporten, Lieferungen und Steuerzahlungen. Sie bildeten die Geldaristokratie und Finanzkliquen, — ganz wie in neuester Zeit; — beuteten den Staat, die Provinzen und das Volk aus, und übten durch die Macht des Geldes bald auch den entscheidenden Einfluß in politischen Angelegenheiten. Die Provinzbewohner waren genöthiget, um die ungemessenen Forderungen ihrer Statthalter, Steuerpächter und deren Gefolge befriedigen zu können, und nicht in die Sklaverei zu verfallen, Geld zu borgen; da aber alles Geldkapital in Rom konzentrirt war, so stieg auch der Zinsfuß dort in's Ungeheure, und die Provinzen, wie die ärmeren Classen der Bevölkerung von Rom, waren in der vollständigsten Abhängigkeit von den schamlosesten Wucher treibenden Großen. Neben dieser Anhäufung des Reichthums auf der einen Seite nahm die Zahl der freien Leute natürlicherweise immer mehr ab, und in welcher Weise dieß der Fall war, zeigen die Verhältnisse der Sklaverei und des Proletariates, wie sie in Rom um dieselbe Zeit zu Tage treten. Es gab Patrone, denen die Clienten nach Tausenden in die Volksversammlungen folgten, aber auch in Sizilien allein 200,000 Sklaven, welche an dem Sklavenaufstande Theil nahmen, während auf dem Slavenmarkte zu Delos nicht selten an einem Tage 10,000 Sklaven verkauft und nach Kleinasien verschifft wurden, und die Vasallen-Könige Kleinasiens der Stellung ihrer Mannschaft nicht nachkommen konnten, weil die Mehrzahl der streitbaren Jünglinge und Männer durch die Steuerpächter als Sklaven weggeschleppt war. In gleicher Weise vermehrte sich das Proletariat und die Menge der Freigelassenen innerhalb der Mauern von Rom. Letztere, wenn auch dem Namen nach Freie, und als Künstler, Gelehrte, Literaten, Lehrer, Aerzte, Handwerker 2c. thätig, blieben dennoch im Clientelverhältnisse zu ihrem ehemaligen Herrn, und in der Ausübung ihrer persönlichen Freiheit und der politischen Rechte mannigfach und zu verschiedenen Zeiten verschieden beschränkt oder berechtigt. Durch ihre Menge aber beherrschten sie die Abstimmung auf dem Forum, und entweder ihrem Patrone verpflichtet oder in Folge ihrer Armuth, waren sie allen Verführungen zugänglich, insbesondere dem Gelde der Candidaten und der Kornver-

Digitized by Google

theilung zu ermäßigten Preisen. Außer den Freigelassenen und Proletariern gab es aber auch noch den politisch ganz rechtlosen Theil des Volkes, welcher sich außerhalb der Schranken des Forums durch rohen Lärm und gewaltthätige Bedrohung für seinen Günstling verständlich und geltend machte. Die vornehmen Familien, stolz auf ihre Abstammung und im Besitze alles Grundeigenthums, waren auf solche Weise der Aemter sicher, konnten dieselben als ihre ausschließende Domaine ansehen, und verachteten auch jene Erziehung, welche sie erst fähig machen konnte, die Aemter auszufüllen, welche sie begehrten und besaßen. Beim Vorhandensein dieser Elemente konnte es wohl nicht anders kommen, als daß die Wahlen zum Gegenstande des schamlosesten Handels wurden; zahlreiche offene und geheime Gesellschaften waren gebildet zur Ausübung des Stimmrechtes unter festgegliederter Ordnung, deren Vorstände mit den Candidaten für Geld oder andere Vortheile handelten. Da aber Rom allein die politische Macht für das ganze Staatsgebiet ausübte, so gab es für seine Abstimmung auf dem Forum auch nirgends ein Gegengewicht. Cäsar bewirkte nur mit zu Hilfenahme großer Schulden, welche er bei seinen Freunden kontrahirte, seine Wahl zum Pontifex maximus. Er interessirte eben durch seine Schuldenlast die Armen wie die Reichen für seinen Erfolg. Jene durch Bestechung, diese, weil die Schulden nur durch das begehrte Amt bezahlt werden konnten. Cäsar mußte in den Tribus siegen, oder seiner Schulden halber in die Verbannung gehen. Allein er siegte, und konnte bald darauf seiner Geliebten — Servilia, der Mutter jenes Brutus, der ihm auf dem Capitol später den tödtlichen Streich versetzte, — eine Perle im Werthe von sechs Millionen Sesterzien (circa eine halbe Million Gulden) zum Geschenke machen. Die Provinz Spanien, welche er als Proprätor nur ein Jahr verwaltete, lieferte sowohl dieses als die Bezahlung anderer 830 Talente Schulden (circa 2 Millionen Gulden) welche er vor seinem Abgange dahin in Rom kontrahirt hatte.

## § 6.

Die persönliche Leistung der für die öffentlichen Angelegenheiten nöthigen Arbeiten durch die Staatsbürger unter Vorsitz und Führung der Regierungsgewalt, hat aber auch noch diesen Vorzug, daß die Belastung durch dieselben für jeden Einzelnen eine immer geringere wird. Zwar werden in Folge des Anwachsens der Bevölkerung, in Folge der Vermehrung der sich gegenseitig im Wege stehenden Einzelninteressen, und aus Ursache der durch den steigenden wirthschaftlichen Fortschritt vermehrt nöthigen Gesetze, die persönlichen Dienstleistungen auch im größeren Maße für die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung in Anspruch genommen werden, und auch die Landesvertheidigung wird mit der Ausdehnung des Staatsterritoriums und mit dem Anwachsen der Nachbarvölker an Zahl und Stärke, desto mehr Arme erfordern. Allein diese vermehrten Leistungen vertheilen sich auch auf eine im natürlichen Verhältnisse noch viel stärker angewachsene Bevölkerung, und der Einzelne wird daher bei gleichmäßiger Vertheilung der Belastung auch immer weniger in Anspruch genommen werden. Insbesondere aber ist es der beschwerlichste unter den öffentlichen Diensten,

Digitized by Google

der Soldatendienst, welcher mit der fortschreitenden Entwicklung der Gesellschaft um so weniger überhaupt, und insbesondere für den Einzelnen weniger lästig und andauernd zu leisten sein soll, je mehr sich die Einsicht geltend macht, daß jeder Angriffskrieg der erreichten Cultur widerspricht, nnd sich dagegen der friedliche, unmittelbare Verkehr der Völker untereinander immer mehr Bahn bricht.

## § 7.

Neuester Zeit nun werden in den Monarchieen des europäischen Festlandes die Forderungen der Völker zur Verrichtung der persönlichen Dienste für die Geschäfte der Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Landesvertheidigung an Stelle der Regierungsbeamten und stehender Heere, zwar immer lauter und die Regierungen befleißigen sich, wenn auch mit mehr oder weniger anfänglichem Widerstreben, diesem Begehren durch Zugeständnisse von Landesvertretung, Geschwornengerichten, Gemeindeautonomie, und allgemeiner Wehrpflicht nachzukommen. Allein neben diesen Landesvertretungen bleibt auch das unbedingte Veto der Regierungen gegen jedes nicht selbst beliebte Gesetz, und das freie Verordnungsrecht; die Geschwornengerichte werden auf bestimmte Fälle des Strafrechts beschränkt, neben welchen auch das geheime schriftliche Verfahren fortbesteht, während im Civilprozesse durch rechtsgelehrte, von der Regierung beamtete Richter mit Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt und entschieden wird; neben den Gemeindeämtern bleiben auch die politischen Verwaltungsstellen der Regierung bestehen, und aus der allgemeinen Wehrpflicht rekrutiren sich heute zahlreichere, stehende Heere, als solche früher nicht einmal gedacht wurden. Diese Arten von Zugeständnissen belassen den Regierungen daher auch die alte Wirthschaft, nur in neuer Form, bei welcher dem Volke nebst neuer Belastung auch noch die Verantwortung zugeschoben wird, welche früher die Regierung allein zu tragen hatte. Dieß ist in Wahrheit keine Verbesserung, sondern eher eine Verschlechterung der Zustände für das Volk, mögen sich der moderne Liberalismus und alle diejenigen, welche heutzutage das Monopol der Aufklärung darüber, was der wahrhafte Fortschritt sei, für sich in Anspruch nehmen, immerhin mit diesen Zugeständnissen zufrieden erklären, und sich bemühen, dem Volke begreiflich zu machen, daß der Fortschritt eben nur mit solchen vermehrten Lasten erkauft werden könne.



Digitized by Google

§ 8.

Regelmäßige Geldsteuern, neben den persönlichen Dienstleistungen, werden vor allen in jenen Staaten nöthig, deren Bürger oder Herrscher nach Vergrößerung ihres Territoriums, und auf dem Wege von Krieg und Eroberung nach der Vermehrung ihres Wohlstandes streben, statt sich auf dem friedlichen Wege der Arbeit zu entwickeln und fortzubilden. Deshalb finden wir die Geldsteuern im alten Rom verhältnißmäßig viel früher und im stärkeren Maße erscheinen, als in den Republiken Griechenlands. Das Leben und die Entwicklung der Griechen beruhte auf Ackerbau, Gewerbetrieb und Handel, auf ihrer Viehzucht, Fischerei und Schifffahrt, auf Kunst und Wissenschaft; sie waren föderalistisch in kleinen selbstständigen Staaten organisirt, welche nur durch Sitte, Sprache und Cultur mit einander verbunden waren, und als Ganzes gegen Außen niemals erobernd, sondern nur zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes auf den politischen Schauplatz traten. In diesen griechischen Republiken gab es auch kein Elend, keinen Mangel bei ihren Bürgern, und drohte solches, so wanderte ein Theil derselben aus, und gründete an irgend einer freien Stelle der Mittelmeerküste eine neue Stadt, wo die der Örtlichkeit entsprechende Art der Beschäftigung wieder für Jedermann die Mittel, nicht nur zur Erwerbung des nöthigen Lebensunterhaltes lieferte, sondern auch die Möglichkeit gab, zu Wohlstand und zu Reichthum zu gelangen. Das den Regierungen auch dieser kleinen Republiken nöthige Geld, — für die Ausrüstung von Schiffen, Arsenalen, Soldtruppen oder zur Bezahlung der Kosten des Prytaneums, des Soldes der Bürger für ihr Erscheinen bei der Volksversammlung, welcher unter Perikles in Athen eingeführt wurde, und dergleichen Auslagen, lieferten unter gewöhnlichen Verhältnissen die Ausbeute der dem Staate vorbehaltenen, und von den griechischen Regierungen entweder selbst und monopolistisch betriebenen, oder gegen bestimmte Abgaben an Private überlassenen Bergwerke, so wie die von den fremden Handelsleuten erhobenen Waarenzölle in ausreichendem Maße, so daß sich daraus stets noch ein Staatsschatz füllte. Nur in außerordentlichen Fällen und Kriegsnöthen, und selbst dieses erst von Perikles Zeit an, wurden Geldsteuern direkt auch von den eigenen Bürgern nach Einkommen oder Vermögen eingefordert.

In Rom dagegen war das Einkommen aus dem ager publicus und aus den Zöllen schon unter den ersten Königen zur Bestreitung der Kriegskosten und des religiösen Opferdienstes, welcher als Staats-

Digitized by Google

angelegenheit betrieben wurde, oft zu wenig, und es mußte wiederholt zur Auflage von vorübergehenden Kopfsteuern geschritten werden, bis Servius Tullius den Census und eine bleibende Vermögensbesteuerung einführte. Die in den ersten Zeiten der Republik nothwendig gewordene Besoldung der zu weiterentfernten und länger dauernden Kriegen ausgezogenen Bürger machte, da diese Kriege nicht immer Beute brachten, später auch andere Arten von Auflagen nöthig, so daß es bereits zur Zeit des ersten punischen Krieges verschiedene, feststehende Geldsteuern in Rom gab, welche unter den Kaisern noch weiter vermehrt, und zu einem förmlichen Steuersysteme entwickelt wurden.

Die allgemeine Vermögenssteuer, welche in Athen zur Zeit des peloponesischen Krieges eingefordert wurde, war eine progressive Vermögenssteuer, bei welcher das Vermögen unter 1800 Drachmen und 25 Minen steuerfrei blieb, und für das Mehr in Abstufungen von 1 %, 1¼ %, 1½ % und 2 % gesteuert werden mußte. Die Einhebung geschah im Wege der Selbsteinschätzung der Bürger; Jeder stand dabei unter Controle seiner Mitbürger, indem der Denunziant, welcher darthun konnte, daß ein Anderer etwas von seinem Vermögen verschwiegen habe, drei Viertheile dieses Vermögens zum Geschenke erhielt; — dagegen mußte er 1000 Drachmen Strafe zahlen, wenn sich seine Denunciation als unrichtig erwies. Die Zölle betrugen in Athen 2 % des Werthes aller Waareneinfuhr zur See und 5 % bei den Schutz befohlenen Städten; auch hatten die Schutzgenossen an die Mutterstadt eine besondere Kopfsteuer zu bezahlen. In späterer Zeit finden sich auch Marktsteuern von allen in Athen zum Verkaufe gebrachten Artikeln, und sogar eine Art Gewerbssteuer, welche von der Prostitution erhoben wurde. Dagegen war die Zahlung von Gerichtsgebühren eine alte Einrichtung bei den Athenern. Jede der streitführenden Partheien, der Kläger wie der Beklagte, mußte gleich bei Beginn des Prozesses eine gleich hohe, von den Prytanen nach der Wichtigkeit der Sache bestimmte Summe erlegen, welche nach Entscheidung des Prozesses von dem Verlierenden an den Gewinner überging. Der Staat jedoch behielt sich die Gebühren von beiden Partheien, welche bei einer Sache im Werthe von 100—1000 Drachmen 3 Drachmen, bei 1000—10000 Drachmen 30 Drachmen, und in diesem Verhältnisse mehr betrug. Die Entlohnung der täglich amtirenden fünfzig Prytanen wurde aus dem Staatsschatze bezahlt und betrug nach der Solon'schen Verfassung 1 Drachme (34 Kreuzer österr. W.) für jeden Richter per Tag seiner Amtsdauer und freie Verköstigung im Prytaneum. Die Rechtsverletzungen gegen Private, und die Staatsverbrechen von Seite der vornehmen Bürger wurden stets mit hohen Geldbußen bestraft. So wurde Miltiades für sein mißglücktes Unternehmen gegen die griechischen Inseln, welche die Perser unterstützt hatten, über Anklage des Xantippos wegen Täuschung des Volkes mit der Zahlung von 70,000 Thalern gebüßt. Perikles selbst wurde vom Volke mit der Zahlung von 50 Talenten (116,500 Gulden) bestraft, weil man ihm die Schuld des Unglückes der in Athen ausgebrochenen Pest während des peloponesischen Krieges gab.

In Rom theilte der Census des Servius Tullius die Bürger behufs des Kriegswesens, der Besteuerung und der Abstimmung in 6 Klassen, je nach der Größe des Vermögens der Einzelnen. Die Einstellung in die Klasse erfolgte auf Grund der Selbsteinschätzung, über deren Richtigkeit später die Censoren zu wachen hatten; wer sich falsch einschätzte, dessen ganzes Vermögen wurde konfiszirt. Da dem Kriegsdienste



Digitized by Google

nicht durch die bloße Person genügt werden konnte, sondern jeder Bürger auch die für den Feldzug nöthigen Waffen, Rüstung und Verpflegung im Felde sich selbst beschaffen mußte, die einzelnen Abtheilungen der Legionen aber verschieden gerüstet waren, so sind die reicheren Bürger, welche die Reiter und Schwerbewaffneten der Legion bildeten, auch mehr durch den Kriegsdienst besteuert gewesen, als die ärmeren, welche die leichteren Fußtruppen gaben.

Die Zolleinnahmen erhielten bei den Römern erst mit der Eroberung Siziliens nach dem ersten punischen Kriege eine Bedeutung; sie wurden mit 5 % vom Werthe aller zur See ein- und ausgehenden Waaren erhoben; außerdem wurden später von den Schiffen auch noch Hafengelder eingefordert. Die Zölle waren bei den Römern stets nur Finanzzölle, und ihre Erhebung, wie bei den Griechen, verpachtet. Der Salzhandel und die Salzerzeugung war schon in den ersten Zeiten der Republik als Staatsgeschäft betrieben, jedoch machte der Staatsschatz damals Zuschüsse auf diesen Betrieb, und es war demnach der anfängliche Zweck dieses Geschäftes den Bürgern billiges Salz zu liefern. Zu Ende der Republik wurden die Salzpreise, jedoch so erhöht, das das Salzmonopol eine bedeutende Einnahme lieferte. Unter den Kaisern wurden auch die Fabrikation von Tuch, Purpur, so wie der Handel mit Seide Regierungsmonopole. Die Münzprägung wurde in Rom zum ersten Male im Jahre 264 vor Chr. zur Münzverschlechterung benutzt, unter den späteren Kaisern war dieß Verfahren aber häufig. Die Bergwerke in den eroberten Provinzen blieben Staatseigenthum und wurden verpachtet. Nachdem das Einkommen aus den Staatsländereien in Folge des Anfichbringens derselben durch die Patrizier und Senatoren außer Verhältniß gering blieb und zum Bestande großer Latifundien führte, welche von den Besitzern nicht mehr bearbeitet werden konnten, und meistens als Weideland benutzt wurden, führte dieß zu einer besonderen auf den Besitz von Vieh gelegten Steuer unter dem Vorwande, auf solche Weise den Ackerbau zu ermuntern. Zu Ende des fünften Jahrhunderts seit Erbauung der Stadt findet sich auch eine besondere Besteuerung des Sklavenhandels, wie überhaupt eine besondere Vermögenssteuer, welche nach der Größe des Sklavenbesitzes erhoben wurde. Zu Ende der Republik kam auch die Besteuerung der auf den Markt gebrachten Lebensmittel auf und die Luxusbesteuerung. Bis zur Zeit der punischen Kriege gab es gar keinen Luxus in Rom. Allein nach der Unterwerfung von Karthago, insbesondere nach der Beendigung des mazedonischen Krieges entfaltete sich der Luxus in einem Grade, welcher weitaus Alles übersteigt, was die Gegenwart auf diesem Gebiete leistet. Mit Beginn seines Einreißens glaubten die Censoren durch Verbote gegen ihn aufzukommen, selbst Streichung aus dem Senate wurde auf denselben gesetzt; später belegte man ihn mit schweren Steuern, in der Meinung auf solche Weise der maßlosen Verschwendung Einhalt thun zu können. Allein man verfiel dabei auf denselben Fehler, wie heute. Es wurden immer nur einige hervorragende Gegenstände des Luxus, welche gerade in der Mode waren, besteuert, was nur zur Folge hatte, daß der besteuerte Gegenstand verlassen wurde, um dafür einen anderen unbesteuerten in die Mode zu bringen. Unter den römischen Kaisern bestand außerdem die von Augustus eingeführte Erbschaftssteuer mit 5 % des Werthes, von der nur die nächsten Anverwandten ausgenommen waren. Caracalla erhöhte die Steuer auf 10 %, und sie war um so einträglicher, als die Legate an Nichtverwandte mit dem Aufkommen der Sitte des Testirens sehr häufig waren. Es gab ferner eine gemischte Kopfsteuer nach Vermögensklassen und je nach der Verschiedenheit des Erwerbes; eine Gewerbesteuer, welche von allem Handel und Gewerbebetriebe bezahlt werden mußte. Diokletian führte eine bleibende Grundsteuer

Digitized by Google

ein, welche nach der Größe der Felder und Wiesen, oder nach der Zahl der Rebstöcke und Oelbäume bemessen war. Gerichtsgebühren wurden erhoben und zwar mit 2½ % des Werthes der Streitobjekte, und selbst die Wohnungsbesteuerung fehlte nicht.

## § 9.

Auch in jedem Staate von größerem territorialen Umfange, deßen wachsende Einwohnerzahl sich vorwiegend der friedlichen Arbeit hingibt, werden Geldsteuern nothwendig werden, jedoch in geringerem Maße, als bei einem auf Eroberung eingerichteten Staatsorganismus. Es werden nähmlich mit der natürlich fortschreitenden wirthschaftlichen Entwicklung, welche sich das Eigenthum setzt, auch neue Maßregeln nöthig, zum Schutze gegen die Angriffe auf diese nur in der Gesellschaftsordnung begründeten Eigenthumsrechte; die größere Produktion, und der vermehrte Güteraustausch begehren zu ihrer Förderung und Weiterentwicklung besondere Mittel, welche zweckentsprechender und wohlfeiler, oft auch nur allein von der Gesellschaft als Ganzen, statt durch die einzelnen Gesellschafstmitglieder für sich, oder in einer Association derselben, hergestellt werden können; mit dem Anwachsen der Bevölkerung und der Entwicklung des Handels werden auch die Berührungen mit den Nachbarstaaten immer zahlreicher und mannigfaltigere, und erfordern bei ihrer Wichtigkeit bald eine besondere Pflege. Die Rechtssprechung wird, bei den vielfach geschaffenen neuen Verhältnißen und sich gegenseitig reibenden Interessen ununterbrochen nothwendig, und an den verschiedenen Orten des Gesellschaftsterritoriums gleichzeitig gefordert; und ebenso wird das Kriegswesen, wenn auch nur zur Vertheidigung bestimmt, durch die Größe der, im Falle eines Angriffes, für ein größeres Staatsgebiet nothwendig aufzustellenden größeren Heeresmacht, so wie durch die Art und Menge des für dieselbe erforderlichen und in Bereitschaft zu haltenden Kriegsmateriales, zu einer besonderen Kunst, welche fortdauernde Pflege und Arbeit erheischt. Die Exekutive benöthiget nun, für den begehrten Schutz des Eigenthumes, zur Überwachung der dem Güteraustausche nnd der Produktion dienenden Förderungsmittel, für die Vertretung des Staates und der Staatsbürger nach Außen, zur Instandhaltung des Kriegswesens und Führung der Heeresmacht im Falle eines Krieges, und für den Vorsitz bei den vermehrten, zu gleicher Zeit versammelten Gerichtshöfen, auch einer vermehrten Zahl von Personen mit bestimmten Fachkenntnissen, welche sich ausschließlich mit diesen Arbeiten zu beschäftigen haben, sollen sie entsprechend und zum Nutzen der

Digitized by Google

Gesellschaft verrichtet werden. Es ist demnach die Übertragung dieser Geschäfte an Berufsarbeiter vernunftgemäß gebothen, — und auch ebenso die Leitung und Überwachung der von den letzteren zu leistenden Arbeiten durch die oberste Regierungsgewalt, damit die verschiedenartigen Verrichtungen untereinander in Übereinstimmung für ihren letzten Zweck, — der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt zu dienen, — gebracht und erhalten werden.

## § 10.

Mit der vorwärtsschreitenden wirthschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft verändern sich demnach auch, aus innerer Nothwendigkeit, die ursprünglichen Verhältniße und Formen der Regierung, sowohl in ihrer Einfachheit, als in der Zahl der Regierungspersonen, und es ist auch nöthig geworden, die letzteren sämmlich, und zwar je nach dem Werthe ihrer Leistung, in Geld zu entlohnen. Denn würde eine Entlohnung der Regierungsämter überhaupt nicht geschehen, so würde die Übernahme derselben, da ihre Verrichtung die ganze Zeit und Arbeitskraft der Beamteten in Anspruch nimmt, und die Betreibung eines anderen Erwerbszweiges zur Befriedigung der eigenen Bedürfniße nicht zuläßt, nur den Reichen in der Gesellschaft möglich sein. Mit diesem für die Reichen geschaffenen Privilegium würde aber nicht nur die verlangte beßere Verrichtung der Executive im höchsten Grade durch Partheilichkeit und Unterdrückung der Armen gefährdet sein, sondern es würden auch von der Geschäftsführung die tauglichsten Gesellschaftsmitglieder ausgeschlossen bleiben. Daß die Entlohnung der Regierungsbeamten in Geld, und nicht etwa mittelst Naturalleistungen zur Deckung ihrer persönlichen Bedürfniße, geschehen müße, wie solches derzeit noch häufig genug mittelst Zutheilung von Naturalwohnungen, Heitzungs- und Beleuchtungsmateriale, Stallungen, Pferderationen u. dgl., bei Civil- und Militärbeamten der Fall ist, folgt aus dem Grundsatze, daß jedem Arbeiter der volle Werth seiner Arbeit als Entlohnung gebühre. Ist es nähmlich einerseits überhaupt gerechtfertiget, den Arbeiten der Regierungsbeamten, in so ferne sie wichtige Angelegenheiten für die Gesellschaftsmitglieder behandeln, einen höheren Werth, und demgemäß auch eine höhere Entlohnnug zuzuerkennen, aus welcher den Betreffenden nicht bloß die Befriedigung des nothwendigen Lebensunterhaltes, sondern auch ein bestimmter Grad von Wohlleben und Genuß ermöglichet sein soll, so ist andererseits auch die große Verschiedenheit gerade dieser letzteren Bedürfniße bei den einzel-

Digitized by Google

nen Menschen nicht zu übersehen. Würde die Entlohnung der Regierungsbeamten ganz oder auch nur theilweise, mittelst Zuweisung der ihrem berechtigten Wohlleben zu dienen bestimmten Güter in natura geschehen, so könnte solches doch nur nach einem für jede einzelne Beamten-Categorie festgestellten Maßstabe, in einer bestimmten Menge und Art der betreffenden Artikel, geschehen, deren Werth dem Werthe der geleisteten Arbeit entsprechen soll. Je nach den persönlichen Verhältnißen der einzelnen Beamten nun, würde dem Einen das Empfangene dieser oder jener Art für seinen und seiner Familie Bedarf zu viel, für den Anderen wieder zu wenig sein, und die Beamten hätten vollauf zu thun, um die empfangene Entlohnung auf den wahren persönlichen Bedarf, mittelst Verkauf des Überflüßigen und Einkauf des Nöthigen, zu bringen. Diese den Beamteten nöthige Arbeit des Güteraustausches wäre aber eine besondere Belastung, zu welcher dieselben außerdem noch die Kosten der nöthigen Aufbewahrung und die Gefahren des Verderbens der als Entlohnung empfangenen Güter zu tragen hätten, was zusammen einer empfindlichen Lohnverminderung gleich käme, welche desto größer sein würde, je gerechter die Entlohnung ursprünglich nach dem Werthe der Leistung und dem Gegenwerthe der Naturalien bemessen wurde. Wollte man sich aber dagegen durch eine Vergütung der Tausch- und Aufbewahrungskosten helfen, so könnte die Höhe derselben wieder nur nach einem allgemeinen Maßstabe festgestellt werden, bei welchem der Eine mehr, der Andere weniger, ein Dritter auch gar nicht zu Schaden käme.

Der Staat benöthiget in einem vorgeschrittenen Stadium seiner wirthschaftlichen Entwicklung jedoch Geld, nicht bloß zur Entlohnung der Regierungs-Beamten, sondern auch zur Herbeischaffung und Erhaltung derjenigen Mittel, deren Gebrauch nöthig ist, damit die Regierung alle ihr übertragenen Geschäfte zweckentsprechend durchführen könne. Daß die Beistellung dieser Mittel von Seite der Staatsbürger in Geld, und nicht durch Naturalleistungen geschehen müße, ist heutzutage wohl kein Gegenstand der Frage mehr, und es wäre die Erörterung dieses Punktes überhaupt gar nicht zu machen nöthig gewesen, wenn nicht thatsächlich noch immer solche Naturalleistungen, und zwar sowohl zur Entlohnung der Regierungsbeamten, wie früher bemerkt, in den Staaten moderner Cultur bestünden, als auch von Seite der Regierungen bei den Staatsbürger mittelst Einquartierung, — Vorspanndienst u. dgl. eingefordert würden.

Digitized by Google

## § 11.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die Geldsteuer eine in der Höhe wechselnde, und im Allgemeinen mit dem Fortschritte der Entwicklung der Gesellschaft wachsende Größe sein müße. *Wechselnd* dadurch, weil weniger die Kosten der fistemisirten Regierungsbeamten, jedoch die zur Durchführung der an die Regierung übertragenen Geschäfte nothwendigen Geldauslagen, plötzlich und in gesteigertem Maße auftreten können, wie insbesondere im Falle von Kriegsgefahr, oder zur Ausführung größerer Baulichkeiten, deren gänzliche Unterlaßung, oder langsamere Herstellung, unter Vertheilung der Baukosten auf längere Zeit, von Schaden für die gemeine Wohlfahrt sein würde. *Überhaupt steigern* muß sich aber die Geldsteuerleistung für die Gesellschaftsmitglieder bei fortschreitender Entwicklung des Gemeinwesens deßhalb, weil mit der letzteren auch immer mehr von den Bedingungen auftreten, welche der Wirksamkeit der Regierung und der Ausdehnung ihres Wirkungskreises zu Grunde liegen.

Wenn nun auf solche Weise die Angehörigen der in der Cultur vorgeschrittenen Staaten, welche in der Regel auch diejenigen sind, die ihren Bürgern ein höheres Maß von politischer und bürgerlicher Freiheit gewähren, mehr an Steuern zu bezahlen haben, als jene der noch unter dem despotischen oder absoluten Regimente der Herrscher von Gottes Gnaden stehenden Staaten, so folgt daraus nicht, daß die Ersteren durch diese höheren Steuern auch mehr belastet sind, als die letzteren durch die geringeren, wie es auch ganz unrichtig ist, die Wiedereroberung der den Staatsbürgern zukommenden politischen Rechte, mit der Steuerfrage in eine derartige Verbindung zu bringen, als ob die Gewinnung derselben nothwendig die Erhöhung der Steuern nach sich ziehen müße. Die Rechtfertigung der wachsenden Steuerhöhe liegt nur in der gesteigerten *wirthschaftlichen* Entwicklung. Aus den in Folge derselben vermehrten Regierungsgeschäften, soll auch für die Staatsbürger ein größerer Werth an Gegenleistungen zurückerfolgen, so daß die der Ziffer nach vergrößerte Steuerleistung in der That eine Verringerung der Belastung wäre. Wenn letzteres nun bei den meisten europäischen Staaten thatsächlich nicht der Fall ist, indem die in den letzten Dezenien überall erhöhten Geldsteuern, trotz der ebenfalls gestiegenen Cultur und wirthschaftlichen Entwicklung, im Gegentheile fast unerträglich auf den Staatsbürgern lasten, so erklärt sich dieß eines Theils aus der ganz unrichtigen Art der Besteuerung überhaupt, und anderen Theils aus dem Mißverhältniße, in welchem die Steuererhöhungen zu

Digitized by Google

der Größe der gestiegenen wirthschaftlichen Entwicklung der Völker erfolgten. Während die Steuern ums doppelte und dreifache gestiegen sind, ist die Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes weit davon zurückgeblieben, und bei den Einzelnen, welche von den erhöhten Steuern gerade am Meisten getroffen werden, ist sogar eine Verminderung ihres Wohlstandes augenscheinlich. Den Regierungen und ihren Anhängern gilt die zunehmende Ungleichheit in der Vertheilung von Wohlstand und Reichthum, die im Allgemeinen steigende Genußsucht, und die auffallende Vermehrung der auf Schwindel gebauten Existenzen, als gesteigerter allgemeiner Wohlstand oder es werden diese Erscheinungen zum Wenigsten benützt und ausgebeutet, um daraus die vermehrten Steuerforderungen an das Volk zu begründen. Die Regierungen bemühen sich zu dem Ende wohl auch, den Völkern diese künstliche, aller Realität entbehrende Entwicklung durch Privilegirung des allgemein eingerißenen Creditschwindels förmlich aufzupfropfen, um mit dessen Hilfe das immer unnatürlicher sich aufthürmende eigene Gebäude zu stützen, und sich die Mittel zu jenen ungeheuerlichen Kriegsrüstungen zu schaffen, deren Bestand und Unterhalt für sich allein schon zum täglichen Proteste geworden ist gegen den vermeintlichen großen Culturfortschritt, welchen die europäische Menschheit gemacht haben soll.

## § 12.

Aus dem Bestande von Geldleistungen für die Erhaltung der Regierung folgt als Nothwendigkeit, — wenn auch nicht zur direckten Einhebung dieser Steuern bei den einzelnen Staatsbürgern, so doch für die Zusammenfaßung und Verwendung derselben, — bestimmte Personen zu bestellen, welche sich wieder ausschließlich nur mit diesen Geschäften zu befassen haben sollen. Es ist ganz unmöglich eine neue halbwegs zweckentsprechende Organisation des Steuerwesens zu denken, bei welcher die Entlohnung der Regierungspersonen, oder die Beschaffung der sonstigen der Exekutive nöthigen Güter, direkte von den Besteuerten selbst gemacht werden würde, insbesondere würde aber solches in dieser Weise auch nicht besser und wohlfeiler geschehen als durch eigens dafür bestellte Beamte. Aus der Beschaffung, Sammlung und Verwendung der für die Befriedigung der Regierungsbedürfnisse nöthigen Geldsteuern durch eigene Beamte, entwickelt sich nun eine besondere Art von Wirthschaftsthätigkeit im Staate, welche mit Gütern der Gesellschaftsmitglieder durch die Regierung betrieben wird, und daher auch Regierungswirthschaft genannt werden darf. Ge-

Digitized by Google

wöhnlich wird aber dieser Zweig der Regierungsthätigkeit mit dem im Mittelalter für das Steuerwesen allgemein gebräuchlichen Worte „Finanz", noch heute bezeichnet, und es wird demnach auch die Zusammenfaßung der Grundsätze, nach welchen die Beschaffung, Vertheilung, Einhebung und Verwendung der Steuern durch die Regierung geschehen soll, die Finanzwissenschaft genannt.

Die Regierungswirthschaft steht mit der Volkswirthschaft in einem unzweifelhaften Zusammenhange, indem einerseits Regierung und Steuer an und für sich volkswirthschaftliche Erscheinungen sind, und von dem Entwicklungsgrade der allgemeinen Wirthschaftsthätigkeit die Größe der Steuerleistung bedingt ist; andererseits aber weil die an die Regierung abzugebenden Steuern aller Art nur aus dem Vermögen des Volkes fließen können, daher auch auf den Stand desselben Einfluß nehmen, und die wirthschaftliche Entwicklung im Allgemeinen sowohl, als auch beim Einzelnen ebensowohl fördern, als schwer bedrücken können. Insoferne also Regierung und Steuer volkswirthschaftliche Kräfte sind, welche je nach Art der Organisation und des Gebrauchs wesentlich auf die Vermehrung oder Verminderung des Volkswohlstandes Einfluß nehmen, wird die Finanzwissenschaft mit der Volkswirthschaftslehre mit vollem Rechte in Verbindung gebracht, und es entsteht auf solche Weise unter Zusammenfaßung von Volk und Regierung unter dem Begriffe „Staat", die Staatswirthschaftslehre, oder mit griechischen Worten, die „politische Oekonomie."

Wenn der Zusammenhang zwischen Regierungswirthschaft und Volkswirthschaft jedoch außerdem dadurch begründet wird, daß für die Regierungen in Folge ihres Steuerbedarfes auch die Verpflichtung bestünde, die Volkswirthschaftspflege in ihre Hand zu nehmen, damit der steigende Bedarf an Geldsteuern nachhaltig und in ausreichender Höhe überhaupt aufgebracht werden könne, so heißt dieses in Wahrheit so viel als, es sollen die Arbeit der Gesellschaftsmitglieder, und der Wohlstand der Gesellschaft gefördert werden, damit mehr gesteuert werden könne. Durch eine derartige Begründung des Zusammenhanges zwischen Volks- und Finanzwirthschaft wird aber das Mittel zum Zwecke erhoben, und der wahre Stand der Dinge auf den Kopf gestellt. Wenn die Steuer als Zweck, und der Volkswohlstand nur als Mittel für die Regierungen erscheint, so gibt es für die letzteren auch keine Rücksichten zu beobachten, wie sich der Volkswohlstand vertheile, und es wird ignorirt werden können, daß jedes einzelne Gesellschaftsmitglied gleichberechtigte Ansprüche auf die

Digitized by Google

Förderung seiner eigenen Wohlfahrt hat. Die Regierungen werden die Volkswirthschaft auch durch Mittel fördern dürfen, welche den Wohlstand einzelner Gesellschaftsmitglieder den größten Gefahren und Bedrückungen Preis geben, wie es z. B. thatsächlich durch die Privilegirung des modernen Creditwesens der Fall ist; denn auch der Credit-Schwindel bringt der Regierungskasse Geld. Da die Steuer zum obersten Zwecke der Regierung geworden ist, so bedeutet dann auch nur jenes Gesellschaftsmitglied Etwas im Staate, welches Steuern bezahlt, und desto mehr, je mehr es solche bezahlt, oder bezahlen kann, wie wir denn auch thatsächlich heutzutage in allen Staaten moderner Cultur den politischen Werth der Gesellschaftsmitglieder hauptsächlich nach ihrer Steuervorschreibung taxirt sehen. In Wahrheit jedoch und der Natur der Sache nach, hat die Steuer weder etwas mit den politischen Rechten der Staatsbürger zu schaffen, noch haben die Regierungen den Volkswohlstand und die Volkswirthschaft aus einem anderen Grunde zu fördern, als weil deren Entwicklung oberster Gesellschaftszweck überhaupt ist, zu deßen Erreichung Steuer und Regierung nur als Mittel zu dienen bestimmt sind.

## § 13.

Neben der Finanzwissenschaft besteht in den modernen Staaten auch eine besondere Finanzkunst. Überall in Europa werden nähmlich die Staatsangehörigen auf die verschiedenste Weise gleichzeitig besteuert, und die mannigfachsten Besitz- und Verbrauchgegenstände sind zugleich Steuerobjeckte. Es gibt Kopfsteuern, für welche das bloße Dasein; Aufschlags- oder Verzehrungssteuern, bei denen der Verbrauch der mehr oder weniger nothwendigen oder allgemeinen Lebensmittel das Steuerobjeckt bildet; es werden Zölle von der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der Handelswaaren erhoben, um den Regierungssäckel zu füllen; der Luxus und die Begierde nach äußerer Auszeichnung oder nach Gewinn; die Ausübung eines Gewerbes, der Betrieb von Fabriken oder Handel; der Arbeitslohn, die geistige Arbeit; das Eigenthum von Grund und Boden, der Pacht- und Zinsbezug werden besteuert; für die Rechtsprechung und jede Art der Inanspruchnahme, oder auch nicht begehrten Einmischung der Regierungsthätigkeit in die Geschäfte des Lebens werden Steuern unter den verschiedenen Namen von Gebühren, Taxen, Sporteln, Stämpeln ꝛc. eingefordert; die wichtigsten der für den Güteraustausch bestehenden allgemeinen Erleichterungsmittel, wie das Münz- Straßen- Post- Telegrafen- und Eisen-

Digitized by Google

bahnwesen werden als Monopole von den Regierungen auf Kosten der Staatsbürger ausgebeutet; persönliche Leistungen, insbesondere der Soldatendienst, werden begehrt; für den Empfang von Unterricht und Erziehung in öffentlichen Schulen ist an die Regierung zu bezahlen, wie für die Thatsache der Geburt und das Recht zu heirathen, zu sterben und begraben zu werden.

Wenn nun auch die Ursache dieser Vielartigkeit der Besteuerung zunächst in dem von heute auf morgen gestiegenen Geldbedarfe der absolutistischen Regierungen zu suchen ist, welche in ihrer momentanen Geldnoth immer jenes Objeckt aufgriffen, deßen Besteuerung irgend ein Finanz-Künstler in Vorschlag brachte, oder bereits irgendwo anders als einträglich erschien, ohne sich dabei um die Frage der Gerechtigkeit und der volkswirthschaftlichen Rückwirkungen der neuen Steuer zu kümmern, so hat doch auch die neue liberale Zeit, — der Rechtsstaat an dieser vom Absolutismus überkommenen vielartigen Besteuerung prinzipiell Nichts geändert. Dagegen hat sich in Bezug auf die Art und Weise, diese vielen einander nicht selten widersprechenden und sich kreuzenden Steuerarten, zeitgemäß, beßer und nachhaltig, als Geldquellen für die Regierungen auszubeuten, eine bestimmte Finanzkunst entwickelt, und es ist sogar von bestehenden Finanzsystemen die Rede, durch welche aber Nichts systematisch betrieben wird, als die größtmögliche Geldeinhebung beim Volke durch die bestellten Finanzorgane. Wenn neuester Zeit bei den Regierungen und Finanzpraktikern auch Anwandlungen von Gerechtigkeit rücksichtlich der Besteuerung zu Tage treten, indem darauf hingewiesen wird, wie die Armen im Verhältniße zu den Reichen durch die Steuern überbürdet seien, wie der Besitz und das Einkommen der Reichen wohl auch ganz unbesteuert bleibe ꝛc.; so ist dieser Gerechtigkeitssinn bis Jetzt überall nur durch die Auflage neuer Steuerarten in die Praxis getreten, wie z. B. durch die allgemeine Einkommensteuer. Während aber die Wissenschaft begehrt, daß die allgemeine Einkommensteuer, oder eine andere Steuerart, an die Stelle der alten nach allen Seiten hin ungerecht wirkenden Besteuerung treten solle, haben die Finanzmänner der Regierungen, mit ihrem practischeren Verstande, die neu vorgeschlagenen Steuern zwar angenommen, jedoch ohne die alten deßhalb, selbst nur theilweise, — außer in England — aufzugeben, nnd sie begründen dieses Verfahren einerseits mit der Größe des bestehenden Geldbedarfes, welcher die alten Einnahmen nicht entbehren könne, andererseits mit der geringen Ergiebigkeit der von der Wissenschaft in Vorschlag ge-

Digitized by Google

brachten neuen Steuerarten, welche in der That gegen die theoretische Berechnung weit zurückbleibt. Kurz die modernen Regierungen sind heute zwar nicht abgeneigt, auch die reichen Staatsbürger stärker, und selbst bis zu einem gerecht scheinenden Verhältniße, neben den Armen zur Besteuerung heranzuziehen, allein nur, um sich dadurch größere Einnahmen zu verschaffen, und ferne von dem Gedanken, die alten Steuerarten aufzugeben. Darin aber allein, daß auch die Reichen in größerem Verhältniße, als bis Jetzt, der Besteuerung unterzogen werden, liegt nicht der Fortschritt zu einer gerechten Besteuerung, wenn sich auch der moderne Liberalismus damit begnügen läßt. Denn dasjenige, was in Prinzipe ungerecht ist, wie jede der alten Steuerarten für sich, kann durch die Einführung von neuen Steuern nicht gerecht werden, selbst wenn diese den Forderungen der Gerechtigkeit beßer entsprechen würden, als dieß z. B. bei der allgemeinen Einkommen- oder Vermögenssteuer der Fall ist. Im Gegentheile, ein Finanzsystem, welches nur darauf gerichtet ist, zur ungerechten Besteuerung der einen Seite, eine Besteuerung auch der anderen Seite hinzuzubringen, wird die ungerechte Bedrückung der Staatsbürger nur vermehren, und je weiter seine Entwicklung vorwärts schreitet, je mehr sich die Kunst der Finanzkünstler ausbildet, und je mehr es in Folge von Steuerüberwälzungen dann auch geschieht, daß ein und dasselbe Objeckt, und ein und derselbe Staatsbürger durch die Vermehrung der Steuerarten auch mehrfach belastet wird, desto schwerer und allgemeiner fühlbar wird die Steuerbedrückung werden.

Dabei belegt die moderne Finanzwissenschaft nur die auf die einzelne Staatsangehörigen nach einem allgemeinen Maßstabe vertheilten und erhobenen Geldleistungen mit dem Ausdrucke „Steuer", und gibt den übrigen Arten des Regierungseinkommens ihre besonderen Namen. Auch ignoriren die modernen Staatsbudgets in ihren Zusammenstellungen über die Regierungs-Einnahmen und Ausgaben den empfangenen Werth der persönlichen Dienstleistungen des Volkes gänzlich, und wenn das Einkommen aus den Domainen, Monopolen ꝛc. zwar darin aufgenommen erscheint, so geschieht dieß nur mit den Ziffern der von den Regierungen daraus gezogenen Geldeinnahmen, deren Größe aber durchaus nicht gleichgeht mit dem wirklichen Werthe der den Staatsbürgern durch die Behauptung solcher Domainen, Regalien ꝛc. abgenommenen Leistungen. Da es nun gleichzeitig gang und gebe ist, die Größe der Steuerlast für die einzelnen Völker nach diesen Budgetziffern zu beurtheilen, dieselben, mit dem Verhältniße auf

Digitized by Google

die Kopfzahl berechnet, gegeneinander zu vergleichen, und daraus Schlüße hinsichtlich einer möglichen oder unmöglichen Mehrbelastung, und auf die Größe des allgemeinen Volkswohlstandes zu ziehen, so dürfte wohl klar sein, welch große Täuschungen dabei obwalten müßen, insbesondere hinsichtlich aller jener Staaten, in welchen z. B. die Militärlast groß, und der Monopole viele und bedeutende sind. Es ist diese Art von falscher Schätzung und Vergleichung der den einzelnen Völkern aufliegenden Steuerlasten aber auch von so größerer praktischer Bedeutung, als solche Berechnungen der modernen Finanzpraxis häufig zum Mittel dienen, um die Einführung neuer Steuern, oder die Erhöhung der schon bestehenden zu rechtfertigen.

Wenn sich dagegen die Gegenwart zwar im Allgemeinen darüber klar zu werden beginnt, daß die bestehende Besteuerungsart den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht entspricht, so beharrt dennoch die Finanzpraxis fest bei derselben, bemüht sich noch immer jeder einzelnen der bestehenden Steuerarten gute Seiten abzugewinnen, und meint durch allerlei Zugeständnisse bei der Durchführung ihrer Besteuerung, dieselbe mit den Forderungen der Gerechtigkeit aussöhnen zu können. Deßhalb kann es auch noch immer nicht überflüßig erscheinen, die einzelnen modernen Steuerarten vom Standpunkte der Gerechtigkeit einer eingehenden Kritik zu unterziehen, wie es mit Nachfolgendem hinsichtlich des Prinzipes, der Vertheilung, und Einhebung derselben geschehen soll, wobei wir zugleich die Verhältnisse, in denen Armuth und Arbeit zu der modernen Besteuerung stehen, besonders hervorheben werden.

Digitized by Google

## Zweites Kapitel.

# Die Besteuerung der persönlichen Bedürfnisse.

### § 1.

Die persönlichen Bedürfnisse der Staatsangehörigen werden von den modernen Regierungen zu Steuerobjekten gemacht, indem ohne Rücksicht auf Art und Größe von Besitz, Vermögen, Einkommen, Stand und Beschäftigung für die bloße Thatsache des persönlichen Daseins, oder für den Verbrauch der nothwendigsten Lebensmittel, — insbesondere Nahrung und Wohnung —, oder für die Befriedigung der persönlichen Begierde des Einzelnen nach äußerlicher Auszeichnung, nach Luxus, oder nach Geldgewinn ohne Arbeit, Geldabgaben gefordert werden.

Die Kopfsteuer ist neuester Zeit in Europa größtentheils außer Anwendung gekommen, so häufig sie im Mittelalter gebräuchlich war, und im Oriente noch gegenwärtig die wichtigste Besteuerungsart bildet. Gegen die neue Einführung von Kopfsteuern sträubt sich in Europa auch der rücksichtsloseste Finanzpolitiker, und man könnte dieselben daher als abgethan betrachten. In der That kann auch eine allgemeine, in gleicher Höhe von jedem einzelnen Staatsangehörigen einzubringende Kopfsteuer heutzutage nirgends in Europa gedacht werden, ohne bei der Durchführung auf die gröbste Weise gegen die Gerechtigkeit zu verstoßen. Wenn die modernen Finanzpolitiker gegen die Kopfsteuer aber hauptsächlich mit dem Argumente zu Felde ziehen, daß dieselbe, um bei den Armen überhaupt einbringlich zu sein, nur gering angesetzt werden könne, was wieder die viel zu geringe Besteuerung der Reichen zur Folge haben würde, so kann uns diese Art, die Verwerflichkeit einer allgemeinen Kopfsteuer zu begründen, nicht als die richtige erscheinen. Denn fürs Erste wird die Steuerpflicht überhaupt nicht durch die Größe des Besitzes oder Reichthumes begründet, und fürs Zweite erscheint gegenwärtig eine Besteuerung nach Verhältniß des Reichthumes überhaupt nirgends durchgeführt. Für die modernen Finanzpolitiker welche für die Aufrechthaltung der Verzehrungssteuern, Grundsteuern, Erwerbsteuern ꝛc. plaidiren, und auch für jene, welche

Digitized by Google

die Einführung einer allgemeinen Einkommens- oder Vermögens- oder Verbrauchssteuer begehren, gibt es kein Recht, gerade nur die Kopfsteuer aus Ursache einer ungleichen Steuerbelastung für verwerflich zu erklären. Gäbe es in der That Nichts Anderes, was gegen die Kopfsteuer spricht, und wollte man insbesondere nicht die Ungerechtigkeit einer Besteuerung der Armen überhaupt anerkennen, dann ließe sich die Einführung einer allgemeinen Kopfsteuer, an die Stelle der vielerlei bestehenden modernen Steuerarten, im Interesse der Armen und wegen des Vorzuges ihrer Einfachheit und Wohlfeilheit sogar vertheidigen. Die Belastung, welche z. B. in Oesterreich und Preußen auf den Kopf der Bevölkerung nach dem Budget vom 1867 entfällt, beträgt in runden Ziffern 12 fl. und 8½ Thlr. Wir werden bei der Erörterung der Steuervertheilnng darthun, daß die Belastung der Armen durch die Verzehrungs- und Classensteuern und durch die Regierungsmonopole in diesen Staaten per Kopf nahezu 6 fl. und 3 Thlr. beträgt, ungerechnet, daß die übrigen Steuerarten, wie Grundsteuern, Erwerbsteuern, Gebäudesteuern ꝛc. zum weitaus größeren Theile ebenfalls auf die ärmeren Classen fallen. Da wir aber auch annehmen dürfen, daß durch das Fallenlassen dieser letzteren Steuerarten in Folge der verminderten Steuer-Einhebungskosten, der Gesammtgeldbedarf der betreffenden Regierungen beiläufig um ein Viertheil verringert werden könnte, so würde sich derselbe per Kopf der Bevölkerung nur mehr auf 9 fl. und 7¼ Thlr. stellen, und eine in diesem Betrage aufgelegte allgemeine Kopfsteuer würde die ärmeren Volksklassen kaum schwerer belasten, als die jetzige Besteuerung; eher dürfte mancher Reiche für sich und seine Angehörigen dabei mehr bezahlen müssen als Jetzt, da er sich selbst und die Personen seiner Familie und seiner Hausgenossenschaft nicht ebenso für die Steuer unsichtbar machen könnte, als jetzt sein Geld und Gut. Ohne daß wir die Kopfsteuer etwa als gerecht oder einzuführen vertheidigen wollen, erscheint sie uns daher nicht schlechter als jede andere unserer bestehenden sogenannten directen Steuern; für die Armen sogar weniger drückend, als die Besteuerung der nothwendigen Lebensmittel, wenigstens würde man diese Steuerzahlung nicht ebenso ignoriren können, wie es Jetzt mit den Verzehrungssteuern geschieht. Auch ist überhaupt die Kopfsteuer in Staaten, in welchen die Kluft zwischen Reich und Arm noch nicht so weit, und nicht in solchem Umfange aufgethan ist, wie heutzutage in Europa, nicht so ungerecht, wie sie bezüglich des Mißverhältnisses in der Besteuerung der Reichen für uns derzeit erscheint, unter welchem Gesichts-

Digitized by Google

punkte daher auch die Kopfsteuern des Mittelalters, oder des Orientes weniger verwerflich werden.

Zum Begriffe der Kopfsteuer gehört aber nicht nothwendig, daß sie mit der gleichen Höhe des Betrages, noch daß sie überhaupt von allen Staatsangehörigen ohne Unterschied eingefordert werde. Sowohl bei den Römern, als auch im Mittelalter wurden die Kopfsteuern in der Regel mit dem Vermögen, und auch mit dem Stande der Steuerträger in Verbindung gebracht und abgestufft, und in der Türkei wird noch heute die Kopfsteuer nur von Jenen eingefordert, welche keine Kriegsdienste zu leisten verpflichtet sind, daher gewissermaßen als Ersatz für die letzteren. Allerdings war der Grund, warum im Mittelalter die Kopfsteuern von den Reichen und Privilegirten höher eingefordert wurden, als von den Armen, etwa nicht die Gerechtigkeit gegen die letzteren, sondern vielmehr das Verlangen, durch diese Unterscheidungen mehr Geld gesteuert zu erhalten. Wäre Gerechtigkeit dabei bestanden, dann hätten die Armen von jeder Kopfsteuer müssen verschont bleiben, dagegen für die Reichen der Betrag nach Bedarf erhöht werden.

In China besteht die Kopfsteuer seit dem 12. Jahrhundert vor Chr. Jedes Haus trägt von Außen eine Tafel mit dem Verzeichnisse der Zahl seiner Bewohner; die Tafeln werden jährlich revidirt und die Steuern darnach von den Finanzbeamten eingehoben; nur Kinder im Alter bis zum 7. Jahre sind steuerfrei.

Aber auch Frankreich hat die Kopfsteuer noch in der ursprünglichsten Weise, als sogenannte Personalsteuer, indem jeder Volljährige und selbstständige Bürger den Werth von drei Arbeitstagen als Steuer entrichten muß. Als Basis gilt dabei der in der Wohnortsgemeinde übliche Lohnsatz für gemeine Handarbeit, welcher jedoch nicht über 1½ Frcs. und nicht unter ½ Frcs. taxirt sein darf. Auch die französische Mobiliarsteuer, welche im Budget unter Einem mit der Personalsteuer gewöhnlich aufgeführt steht, ist in ihrer Wesenheit nur eine Art Kopfsteuer, welche Jeder ohne Unterschied seines Vermögens nach Art und Zahl der von ihm und seiner Familie bewohnten Räumlichkeiten bezahlen muß, — denn die Wohnung selbst ist insbesondere für den Armen und kleinen Gewerbsmann kein Maßstab für seinen Vermögensbesitz.

Kopfsteuern bestehen auch in einigen Staaten der nordamerikanischen Union, und ebenso in einigen Schweizerkantonen. In Rußland wird von jeder Gemeinde eine besondere Steuer per Kopf der Bewohner eingehoben, die Repartition der Summe auf die Einzelnen bleibt jedoch der Gemeinde überlassen. In der Türkei besteht die Kopfsteuer für alle Nichtmohamedaner, welche entgegen auch keinen Kriegsdienst zu leisten haben.

In den germanischen Staaten hatte die Kopfsteuer stets einen verächtlichen Beigeschmack, denn sie wurde von Altersher nur von den Hörigen, Besitzlosen und Juden erhoben; letztere waren derselben noch bis in die neueste Zeit unterworfen. Der gemeine Pfenning, welcher im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte den Kaisern in allgemeinen Kriegsnöthen von den Reichstagen wiederholt bewilligt wurde, war eine Mischung von Kopfsteuer und Vermögenssteuer, welche Jedermann ohne Unter-



Digitized by Google

schied der Person, — jedoch in einem nach der Höhe seines Vermögens verschiedenen Betrage, zu steuern hatte. Später geschah in gleicher Weise die Ausschreibung sogenannter Römermonate.

In Oesterreich wurde die Kopfsteuer zum letzten Male im Jahre 1801, als Ergänzung der im Jahre 1799 eingeführten Classensteuer, ausgeschrieben, um auch aus den Dienstboten und Taglöhnern Steuergeld zu pressen. Dieselbe war für die Dienstleute nach dem Stande der Herrschaft abgestufft, so daß die Diener von Edelleuten und angesehenen Bürgern 1 Gulden 30 Kreuzer, jene der niederen Bürgerklassen 1 Gulden, die Knechte der Bauern 30 Kreuzer, die Mägde 15 Kreuzer bezahlen mußten; die Tagelöhner wurden unterschieden, je nachdem sie eigene Hütten hatten oder nicht, und zahlten darnach 1 Gulden oder 30 Kreuzer. — Schon im folgenden Jahre wurden diese Abstuffungen jedoch wieder abgeschafft, und eine allgemeine und gleiche Kopfsteuer von einem halben Gulden für Jedermann ohne Unterschied von Stand und Vermögen eingeführt, welche bis 1829 bestand. Die Judensteuer wurde in Böhmen, Mähren, Galizien und Niederösterreich bis 1848 eingehoben; sie war in Böhmen um jährliche 216,000 Gulden verpachtet; in Mähren betrug sie 5 Kreuzer pr. Kopf und außerdem eine besondere Verzehrungssteuer vom Schlachtvieh, Butter und Geflügel mit einem Ertrage von durchschnittlich 66,000 Gulden. In Galizien bestand für die Juden nebst diesen Verzehrungssteuern auch ein Lichterzünd-Aufschlag mit einem durchschnittlichen Ertrage von 690,000 Gulden. In Niederösterreich wurde die Judensteuer unter dem Namen Schutzsteuer eingehoben, und ertrug 15.000—16,000 Gulden jährlich.

Die in Preußen nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 bestehende, sogenannte Classensteuer ist ebenfalls eine gemischte Kopfsteuer. Die Besteuerung unterscheidet drei Hauptklassen, je nach der Größe des Jahres-Einkommen, von 1000 Thalern bis 500 Thaler, von 500 Thalern bis 250 Thaler, und von 250 Thalern bis 100 Thaler, — weniger kann das Einkommen schon nicht betragen, wenn der Steuerträger überberhaupt leben will, nachdem die Ziffer des nothwendigsten Lebensunterhaltsbedarfes einer Arbeiterfamilie für Preußen nach offizieller Statistik durchschnittlich 105 Thaler 2 Sgr. 9 Pf. beträgt. Die erste der drei Hauptklassen zerfällt in vier Unterabstuffungen von 900 bis 1000 Thaler, 800 bis 900 Thaler, 650 bis 800 Thaler, und 500 bis 650 Thaler; die zweite Hauptklasse umfaßt fünf Abstuffungen à 500, 400 320, 300 und 250 Thaler Einkommen; die dritte Hauptklasse endlich hat 3 Stuffen à 250 bis 180 Thaler, 180 bis 120 Thaler, und 120 bis 100 Thaler mit 3 Thaler, 2 Thaler und 1 Thaler Steueransatz, und auch der Bettler geht für seinen Kopf nicht leer aus, denn er hat den letzten Steueransatz mit 15 Sgr. zu bezahlen; nur Kinder unter 16 und alte Leute über 60 Jahre sind in dieser letzten Klasse der Taglöhner, Lohnarbeiter und des Gesindes ganz steuerfrei.

## § 2.

**Die Aufschlags- oder Verzehrungssteuern wirken dadurch gleich den Kopfsteuern, daß sie auf Artikel des täglichen und nothwendigen Verbrauches für den Lebensunterhalt gelegt werden, nur daß durch diese Art der Einforderung der Steuer zugleich auch die Möglichkeit gegeben ist, den Armen unbemerkt destomehr Geld abzunehmen. Die Verzehrungssteuern sind eine besondere Art der Verbrauchssteuern überhaupt, mit dem wesentlichen Merkmale, daß sie von**

Digitized by Google

Gegenständen erhoben werden, deren Verbrauch sich in der Regel Niemand entziehen kann, wie z. B. der Verzehrung von Brod und Fleisch, Wein, Most, Salz u. dgl., oder deren Genuß beim Volke allgemein und zum nothwendigen Bedürfnisse geworden ist, wie Branntwein, Zucker, Thee, Kaffee, Taback u. dgl. Keine von allen bestehenden Steuerarten verdankt auch mehr als die Verzehrungssteuer ihren Ursprung und ihre heutige Ausdehnung der absolutistischer Regierungsgewalt, nachdem es dem Scharfsinne der in ihren Diensten stehenden Finanzpolitiker, belehrt durch die Marktsteuern der Griechen und Römer, nicht entging, daß gerade diese Art der Besteuerung die ergiebigste, und am wenigsten herausfordernde Geldquelle abgeben könne.

Wenn aber noch heute, in den sogenannten Rechtsstaaten, die Verzehrungssteuern dieser ihrer Eigenschaften wegen vertheidiget und mit besonderer Vorliebe gepflegt werden, indem sich die Finanzpraxis bemüht, dieselben in ein gewisses System zu bringen dadurch, daß nur jene Arten der nothwendigen Lebensmittel, welche vor Allen für die Besteuerung tauglich und ergiebig erscheinen, derselben unterzogen, andere jedoch davon freigelassen werden, so läßt sich dieser Fortbestand und die ungescheute Entwicklung einer derartigen, auf Kosten der Armen im Staate getriebenen Finanzpolitik, unter Zustimmung selbst der Volksvertretungen, wohl nur dadurch erklären, daß die letzteren lediglich oder in überwiegender Majorität den privilegirten Gesellschaftsklassen angehören, in deren Interesse es natürlich ist, die Steuerlast möglichst von sich abzuwälzen, während es andererseits nicht ebenfalls in ihrem Interesse erscheint, die Geldbedürfnisse der Regierung selbst ausgiebig zu verringern, weil solches nur durch eine radikale Umgestaltung der bestehenden Staatsorganisation überhaupt und durch das Hereinziehen auch der Armen zu den Regierungsgeschäften geschehen könnte, wobei jedoch die behaupteten eigenen Privilegien in Frage kommen müßten. Da nun die Verzehrungssteuern nicht nur am ausgiebigsten das für die gesteigerten Regierungsbedürfnisse nöthige Geld liefern, sondern auch durch die Möglichkeit ihrer Ueberwälzung auf die Consumtion zum größten Theile auf die ärmeren Gesellschaftsklassen zurückfallen, so sind sie auch jene Steuern, welche von den Regierungen und modernen Volksvertretungen mit Vorliebe cultivirt werden.

Je mehr aber in den Staaten Europas, welche ihre sociale Ordnung auf das dem Eigenthume zuerkannte Recht der beliebigen Benützung und auf Privilegien aller Art aufgerichtet haben, die Zahl der Armen steigt, während der Reichthum sich bei einigen Wenigen



Digitized by Google

aufhäuft; je mehr die Kunst der Finanzpolitiker in Erforschung von solchen ausgiebigen und nicht zu umgehenden Steuerobjekten des nothwendigen oder allgemeinen Verbrauches sich entwickelt; je mehr und vollkommener die Verzehrungssteuern daher ihren Zweck erfüllen, und größere Geldeinnahmen für die Regierungen abwerfen, desto größer wird auch die Ungerechtigkeit, welche gegen die Armen im Staate geübt wird. Diese Ungerechtigkeit besteht nicht bloß in der ungleichen und unverhältnißmäßigen Belastung der Steuerträger, welche ja auch die modernen Finanzpolitiker zugeben, sondern noch vielmehr in der Thatsache einer den Armen, insbesondere aber den Lohnarbeitern, abgenommenen Geldleistung überhaupt, zur Erhaltung einer Regierung, welche entgegen nicht nur Nichts für die Wohlfahrt dieser Armen geleistet hat, sondern die letzteren auch politisch rechtlos erklärt, unter dem Vorgeben, daß sie nicht Steuer bezahlen. Während aber die Armuth und gemeine Lohnarbeit als politisch todt und interesselos bei der Gesetzgebung und Ordnung der Gesellschaft erklärt werden, scheut man sich keinen Augenblick, durch Aufrechthaltung und Steigerung der Besteuerung der nothwendigen Lebensmittel, des Arbeitslohnes und der Arbeit überhaupt, den größten Theil der Geldsteuern gerade nur von der Arbeit und der Armuth zu erheben.

Von den modernen Finanzpolitikern wird zu Gunsten der Gerechtigkeit oder doch zur Abwehr des Vorwurfes einer zu großen Ungerechtigkeit, der Verzehrungssteuern angeführt, daß es ja Jedermann frei stehe, sich dieser Besteuerung wenigstens in dem Maße zu entziehen, als sie ihm drückend und unerschwinglich sei, durch den Nichtverbrauch oder durch Einschränkung seines Verbrauches der mit der Steuer belegten Artikel; ferner beweise doch die Thatsache der fortschreitend in Zunahme begriffenen größeren Erträgnisse gerade dieser Steuerarten, daß trotz ihres Bestandes der allgemeine Wohlstand, insbesondere auch der ärmeren Volksklasse zunehme, der Druck also kein übermäßiger sein könne; endlich sei ja auch keine der übrigen Steuerarten von der Ungerechtigkeit einer ungleichen und unverhältnißmäßigen Belastung der Steuerträger frei und gerade die Verzehrungssteuern würden am leichtesten und unmerklichsten von den Betroffenen einbezahlt. Allein es ist gerade das wesentliche und von den modernen Finanzpolitikern am meisten hervorgehobene Merkmahl einer guten Verzehrungssteuer, daß dieselbe solche Artikel treffe, deren Verbrauch am allgemeinsten Statt findet, und dem sich, ohne empfindliche Entbehrung der Befriedigung

Digitized by Google

eines gewohnten und allgemein bestehenden Bedürfnisses, Niemand entziehen könne. Deßhalb sind auch insbesondere Mehl, Fleisch, Salz, Wein, Bier, Branntwein, Zucker, Taback, Brennmateriale, Wohnung, die Hauptobjekte für die Verzehrungssteuern, und wir dürfen wohl der Bestätigung jedes billig Denkenden sicher sein, wenn wir behaupten, es stehe der Verbrauch dieser Artikel überhaupt, und auch nicht die Einschränkung desselben, im Belieben des Einzelnen, am wenigsten aber in jenem der Armen und Arbeiter. Denn letztere am meisten benöthigen zur Erhaltung ihrer Arbeitskraft und Gesundheit, welche ihre ganze Existenz ausmacht, gerade dieser kräftigenden Nahrungsmittel, und wenn sie dieselben entbehren oder ihren Verbrauch verringern müssen, so geht solches bei ihnen nicht etwa auf Kosten des Genußes einer Annehmlichkeit, sondern der Lebens- und Arbeitskraft. Andererseits ist aber der Verbrauch vieler dieser Verzehrungssteuerartikel auch wieder nothwendig für die Produktion anderer Fabrik- und Gewerberzeugnisse, und daher auch in dieser Beziehung kein von den Producenten willkürlich aufzugebender oder einzuschränkender, wenigstens nicht ohne Schädigung oder Zurücksetzung der Produktionsthätigkeit. Von allen diesen modernen Verzehrungssteuerartikeln ist es allein nur der Taback, bei dessen Verbrauch sich der Einzelne ohne Schaden für seine Arbeitskraft einschränken könnte, welcher daher auch als Steuerobjekt, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, benützt werden kann; allein in der Weise, wie solches in den modernen Staaten Jetzt geschieht, durch Tabacksteuern, welche bei der Bodenarbeit eingehoben werden, oder durch Monopolisirung des Tabackbaues und der Tabackfabrikation, ist auch diese Besteuerung eine Ungerechtigkeit.

Wenn aber aus der Thatsache der aus diesen Verzehrungssteuern in fortsteigender Höhe gezogenen Erträgnisse ferner der Beweis geliefert werden will, daß ihr Bestand auf das Fortschreiten der allgemeinen Wohlfahrt nicht drücke, so wäre dabei erst sicher zu stellen, ob, und in wieweit die allgemeine Wohlfahrt ohne Bestand dieser Verzehrungssteuern im Allgemeinen und bei Jedem Einzelnen nicht noch höher gestiegen wäre; weiters, ob die Vermehrung der Steuereinnahmen wirklich nur eine Folge der größeren Consumtion dieser Artikel durch die Armen, und ein Zeichen ihres Besitzes größerer Mittel für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse sei; und endlich ob sich der Zustand der Armen und Arbeiter, wenn sie wirklich von den besteuerten Artikeln mehr consumiren, auch dem allgemeinen Fortschritte entsprechend, gebessert habe. Aber selbst dann, wenn letztere Fra-

Digitized by Google

gen zu Gunsten eines thatsächlich gestiegenen Wohlstandes der Armen beantwortet werden könnten, gäbe dieß kein Recht für die Regierung, denselben einer besonderen Besteuerung zu unterziehen. Denn die Steigerung der Wohlfahrt im Allgemeinen und des Einzelnen, ist eine Folge des allgemeinen Aufschwunges, welchen die Produktion überhaupt, in neuester Zeit insbesondere durch die Entwicklung der geistigen Arbeit in Wissenschaft, Kunst und gemeinnützigen Entdeckungen genommen hat, und das Besserbefinden ist der Zweck der Arbeit jedes Einzelnen. Was könnte dagegen die Regierung geltend machen, um diesen Aufschwung für sich in Anspruch zu nehmen, und mit welchem Rechte dürfte insbesondere dem Armen, welcher trotz der vermehrten Befriedigung seiner im natürlichen Fortschritte auch vermehrten Bedürfnisse, noch immer Arm geblieben ist, diese Verbesserung seiner Lage dadurch verkümmert werden, daß er davon an die Regierung steuern solle?

Der Versuch endlich die Ungerechtigkeit der Verzehrungssteuern durch die Ungerechtigkeit der übrigen Besteuerungsarten, und durch die dem Besteuerten unmerkliche Einhebung rechtfertigen zu wollen, richtet sich für jeden Verständigen von selbst. Wenn man auch nicht zu den Verfechtern von absoluten Gerechtigkeitsprincipien gehört, weil begriffen wird, daß die absolute Gerechtigkeit als einseitige Verstandesforderung in der Anwendung auf gegebene, aus der ganzen Menschennatur entwickelte sociale Zustände, überhaupt unerreichbar ist, und daß insbesondere im Staatsleben neben der allgemeinen Gerechtigkeit auch das Nützliche Berechtigung hat gehört zu werden, — so folgt daraus nur, daß von mehreren der strengen Gerechtigkeit nicht entsprechenden Steuerarten diejenige die gerechtfertigtere ist, welche dem Gerechtigkeitsprincipe am wenigsten widerspricht. Dieß ist aber bei der Verzehrungssteuer gerade nicht der Fall, im Gegentheile dieselbe ist in jeder Beziehung die ungerechteste und schlechteste von allen bestehenden Steuerarten.

Die Verzehrungssteuern der neueren Zeit datiren aus Italien, wo es zur Zeit der Hohenstaufen bereits allgemein war, Abgaben von bestimmten zu Markt gebrachten Artikeln zu erheben. In Deutschland war die Accise im 14. Jahrhunderte bekannt, jedoch keine stehende Steuer, sondern eine vorübergehende Zollauflage, welche einzelne Städte für sich erhoben. Allgemein wurden Consumtionssteuern unter verschiedenen Nahmen, Lizenz, Aufschlag, Impost ꝛc. erst nach dem westphälischen Frieden. Heutzutage geschieht die Besteuerung von Brod und Fleisch in Preuße durch die seit 1811 eingeführte Mahl- und Schlachtsteuer, deren Auflassung übrigens bereits ausgesprochen ist. Ursprünglich für die 132 größeren Städte des Landes bestimmt, bestand sie zuletzt nur mehr in 76 Städten, nachdem es den mahl- und schlachtsteuer-

Digitized by Google

pflichtigen Orten erlaubt war, dieselbe mit der später eingeführten allgemeinen Classensteuer zu vertauschen. In Oesterreich besteht die Verzehrungssteuer von Brod und Fleisch auf Grund des Verzehrungssteuerpatentes vom Jahre 1829, welches, wenn auch unter mannigfachen Abänderungen, noch heute die Grundlage der österreichischen Verzehrungssteuer bildet. Die Mehlsteuer besteht nur für die sogenannten geschlossenen Orte, die Fleischsteuer jedoch auch für das flache Land.

Unter den Getränkesteuern ist die älteste der Weinaufschlag, und zwar insbesondere für Frankreich, wo derselbe schon unter den Valois, jedoch in den verschiedenen Provinzen in sehr abweichender Weise und auch nicht als stehende Auflage eingefordert wurde. Im 17. Jahrhunderte wurde die Weinbesteuerung jedoch bleibend und allgemein, und unter Necker trug sie der Regierung bereits 60 Millionen Frcs. ein. Von der Revolution abgeschafft, wurde sie 1804 von Napoleon wieder eingeführt. In Frankreich wird aber der Verbrauch des Weines nicht nur durch die Schankgebühr, sondern auch beim Versande desselben, und zwar je nach den Departements, in 4 Klassen besteuert, und außerdem besteht noch die Wein-Accise in den großen Städten. In Preußen geschieht die Weinbesteuerung nicht bloß nach der Quantität, sondern auch nach der Qualität desselben, indem die Weinberge des Landes in 6 Steuerklassen eingetheilt sind, jede Classe mit verschiedener Steuerhöhe für den Ohm der Erzeugung. In Oesterreich ist die Weinsteuer höher in den geschlossenen Städten, als in den offenen Orten und auf dem flachen Lande; für Wien z. B. 3 Gulden 32 Kreuzer, für das flache Land 1 Gulden 68 Kreuzer per Eimer. Außerdem besteht auch eine Steuer für den Obstwein, und zwar mit 72 Kreuzer und 54 Kreuzer per Eimer, jedoch unter mancherlei Ausnahmen für einzelne, aus besonderen Gründen dabei begünstigte Provinzen, z. B. Tirol.

Die Biersteuer wird entweder bei der Malzbereitung erhoben, wie in England, Baiern, Würtemberg; oder bei der eigentlichen Brauerei, indem die Quantität der Maische, nach dem Rauminhalte der Maischgefäße, das Steuerobject bildet, wie in Preußen, Sachsen, Belgien, Holland; oder es wird die Steuer nicht bloß nach der Quantität des Gebräues, sondern auch nach dem Zuckergehalte desselben berechnet, wie in Frankreich und Oesterreich. Die Braumalzsteuer beträgt in Baiern circa 66$_{1/3}$ Kreuzer Oest. W. per Eimer 12gradige Würze; in Preußen und Sachsen nur 28$_{8}$ Kreuzer; in Oesterreich ist die Biersteuer verschieden auf dem flachen Lande und in den Städten, und dabei wieder verschieden in den polnischen und deutschen Landestheilen, nämlich 75 Kreuzer in Galizien und 94$_{8}$ Kreuzer in Deutsch-Oesterreich, 1 Gulden 17$_{6}$ Kreuzer in Lemberg und Krakau, 1 Gulden 45$_{2}$ Kreuzer in den deutschen Landeshauptstädten, und 1 Gulden 95$_{6}$ Kreuzer in Wien für den Eimer 9gradiger Bierwürze; über 9 Grad beträgt die Steuer immer um 7 Kreuzer per Grad mehr. Am höchsten ist die Biersteuer aber in England, wo außerdem noch eine besondere Hopfensteuer von der Bodenarbeit erhoben wird.

Die Branntweinsteuer besteht in allen europäischen Staaten, und trägt am meisten im Norden, — in Rußland, England, Schweden, Preußen, als natürliche Folge des in Folge des kälteren Klimas größeren Alkoholverbrauches der Bewohner. Besonders human sprechende Regierungen wollen die bestehende hohe Branntweinbesteuerung auch wohl unter dem Vorwande rechtfertigen, dadurch auf die Verminderung des Branntweingenusses hinzuarbeiten. Man bemerkt aber weder in Preußen, noch in England eine erwähnenswerthe Abnahme des Branntweinverbrauches, dagegen eine steigende Steuereinnahme. In England ist das Branntweinbrennen auf dem flachen Lande und als Nebenbeschäftigung der Agrikultur gänzlich verboten, was eine arge Beschränkung der sonst so gerühmten englischen Arbeitsfreiheit ist. Auch den

Digitized by Google

Fabriken in den Städten ist ein Minimum der Größe der Destillirapparate vorgeschrieben, wodurch allerdings die Anzahl der Fabriken beschränkt, und die Ueberwachung und Besteuerung derselben erleichtet wird. In Deutschland ist die Branntweinbrennerei frei, und es giebt eine Unzahl von Brennereien. Die Steuer beträgt in Preußen 3 Sgr. für je 20 Quart Maischraum täglich während der Zeit des Brennens. In Oesterreich wird nach Inhalt des neuesten Gesetzes vom 8. Juli 1868 die Steuer von allen Brennereien, welche zur Vergährung der Maische bestimmte Gefäße von mindestens 30 Eimer Gesammtrauminhalt verwenden, mit 5 Kreuzer für jeden Grad Alkohol erhoben, wobei die Steuersumme sowohl nach Qualität der Erzeugung, als nach der Alkohol-Ausbeute, für jede Brennerei, je nach Art des verwendeten Stoffes, nach dem Rauminhalte der Gefäße, und nach der Anzahl-Tage, welche die Brennerei betrieben wurde, pauschaliter berechnet und eingehoben wird.

Die Zuckersteuer als solche, ist wie die Zuckerfabrikation aus europäischen Knollengewächsen (Runkelrüben), erst neuesten Datums. Diese Zuckerfabrikation entwickelte sich zuerst in Frankreich zur Zeit der Continentalsperre Napoleons, nach dessen Sturze, um die entstandenen Fabriken bei ihrer Arbeit zu schützen, ein hoher Zoll auf die Einfuhr von Rohrzucker gelegt wurde. Nachdem sich die Rübenzuckerfabrikation im Lande immer mehr hob, und die Zuckerpreise sich durch die einheimische Konkurrenz immer mehr ermäßigten, wurde nicht der Einfuhrszoll herabgesetzt, sondern die Fabrikation besteuert, und dieß successive immer höher, so daß heute die Zuckersteuer gleich hoch steht mit dem Zuckerzolle. In Deutschland und Oesterreich nahm die Entwickelung der Zuckerfabrikation und der Zuckerbesteuerung beiläufig den gleichen Gang. Nur ist der Zoll auf die Einfuhr von Colonialzucker heute noch höher, als die Besteuerung des Rübenzuckers, und die Fabrikation steht also unter Schutzzöllen. Die Einnahme aus der Rübenzuckersteuer erscheint in Preußen pro 1867 mit 5,350,000 Thaler veranschlagt, und beträgt seit 1. September 1858 $7\frac{1}{2}$ Sgr., von 1870 an jedoch 8 Sgr. = 40 Kreuzer Oest. W. vom Zoll-Centner grüner Runkelrüben. Man rechnet in Deutschland $4\frac{3}{4}$ Centner grüne Rüben auf 1 Centner trockene, und $11\frac{1}{2}$ Centner Rübenverbrauch auf 1 Centner Rohzucker, oder 82 Pfund Raffinade. In Oesterreich lieferte die Zuckersteuer pro 1867 den Betrag von 6,925,000 Gulden und wurde ein Quantum von $21\frac{3}{4}$ Millionen Centner Rüben, bei einem Verbrauche von $11\frac{1}{2}$ Centner auf den Centner Zucker, in 140 Fabriken erzeugt, von denen die meisten und bedeutendsten auf Böhmen und Mähren entfallen. Die Steuer beträgt 41 Kreuzer per Wiener Centner Rüben = 112 Zollpfund.

Der Salzverbrauch wurde in Preußen bis Ende 1867, wie derzeit noch in Oesterreich, im Wege des Monopoles besteuert, und wird über dieses Monopol, wie über das Tabackmonopol noch besonders die Rede sein. Seit 1. Januar ist an die Stelle des Salzmonopoles für die sämmtlichen Zollvereinsstaaten eine Salzsteuer von 2 Thlr. per Ctr. getreten, und vom Taback wird für den Anbau der Pflanze per Morgen eine Steuer von 3—6 Thaler eingefordert, durch welche allerdings mehr die Production als die Consumtion getroffen wird. Im Jahre 1865 waren im ganzen Zollvereine 92,035 Morgen Landes mit Taback bebaut, und lieferten einen Ertrag von 755,527 Centner Tabackblättern. Für fremde Tabackfabrikate wird an den Vereinsgränzen Zoll erhoben.

Außer diesen allgemeinsten Verbrauchsgegenständen werden in den europäischen Staaten aber auch noch andere nothwendige Lebensmittel, — z. B. Oel, Eier, Honig, Käse, Wildpret, Geflügel, Obst, Gemüse, Fische, Kerzen, Seife 2c., sowie die wichtigsten Bau- und Brennmaterialien, wie Ziegel, Kalk, Sand, Bauholz, Steine, Gyps, Brennholz, Kohlen, Torf 2c. — hauptsächlich durch die städtischen Octrois, Accisen,

Digitized by Google

Verzehrungssteuerlinien wesentlich vertheuert. Mit der successiven Aufhebung der indirekten Steuerauflagen dieser Art und der Erleichterung dieser Volksbelastung, ist in den letzten 50 Jahren nur allein England konsequent vorgegangen. Holland und Belgien haben ebenfalls die städtischen Octrois abgeschafft; in Süddeutschland wurden dieselben größtentheils aufgelassen, dafür steigt dort aber die Besteuerung, insbesondere der Getränke und des Zuckers.

Vergleichen wir nun den Ertrag der sogenannten indirecten Steuern, z. B. in Preußen pro 1867, nämlich der Mahl-, Schlacht-, Branntwein-, Braumalz- und Weinsteuer, zusammen 12,926,000 Thaler, gegen die Summe des Ertrages derselben Steuern im Jahre 1840 von 10,286,000 Thaler, so stellt sich im Verhältnisse zu der in der gleichen Zeit um circa 5 Millionen Menschen gestiegenen Einwohnerzahl, eher eine Abnahme, als eine Zunahme des Consumes dieser Artikel heraus, wobei allerdings zu bemerken ist, daß theilweise an die Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer die Zahlung der Classensteuer getreten ist. Allein auch letztere für sich, welche pro 1867 mit dem Ertrage von 9,755,000 Thaler gegen 6,693,000 Thlr. im Jahre 1840, im Budget erscheint, weiset keine derartige Zunahme aus, die auf eine Vermehrung des Wohlstandes, insbesondere der ärmeren Volksklassen, in Preußen schließen ließe.

In Oesterreich hat sich der Ertrag dieser Verzehrungssteuerarten für die deutsch-polnischen Provinzen von der Einnahme von 14,800,000 Gulden Convmz. im Jahre 1840, auf jene von 31,237,311 Gulden Oest. W. im Jahre 1868, — nach Inhalt des Budgets, — gehoben, also mehr als verdoppelt. Allein man würde sehr irren, diese Ertragszunahme der gestiegenen Wohlhabenheit der Konsumenten zuzuschreiben; denn die Hauptursache davon liegt in den wiederholt vorgenommenen Steigerungen des Steuerfußes, und in der Dekretirung von Steuerzuschlägen für jede einzelne Steuerart, wozu auch die in dieselbe Zeit fallende Vermehrung der Bevölkerung in diesen Provinzen um circa 4 Millionen Menschen in Anschlag gebracht werden muß. Außerdem steckt in der obigen Einnahmsziffer pro 1868 auch der Betrag der Steuerrückvergütungen für den Export von Bier und Branntwein, welcher pro 1867 284,616 Centner in Bier, und 197,935 Centner in Branntwein erreichte.

Während darnach die Verzehrungssteuern im Jahre 1840 per Kopf der damaligen Bevölkerung in runder Ziffer 1 Gulden eintrug, berechnet sich der Ertrag pro 1868 auf die Bevölkerung von rund 19 Millionen, und mit Rücksicht auf die Steuerrückvergütungen, auf rund 1 Gulden 55 Kreuzer Oest. W. per Kopf; das heißt der Steuerertrag ist um die Hälfte des früheren Betrages per Kopf gestiegen, während der Steuerfuß, inbegriffen der Steuerzuschläge, in derselben Zeit auf's Doppelte erhöht wurde. Darnach ist auch der Verbrauch der verzehrungssteuerpflichtigen Artikel in Oesterreich, trotz des gegen 1840 um's Doppelte gestiegenen Steuerertrages, zurückgegangen und nicht größer geworden.

## § 3.

**Verzehrungssteuern in der wahren Bedeutung des Wortes sind auch jene Einnahmen der Regierungen, welche sich dieselben aus der Behauptung eines Monopoles, sei es für die Produktion oder für den Verkauf bestimmter Artikel des nothwendigen oder allgemeinen Verbrauches der Staatsbürger verschaffen. Dazu gehören gegenwärtig insbesondere noch das Salz- und Tabacks-Monopol.**

Digitized by Google

Außerdem, daß es wohl überhaupt noch ganz im mittelalterlichen Geiste gehandelt und gehalten ist, den Staatsbürgern den Betrieb bestimmter Erwerbszweige entweder ganz zu verbieten, oder nur für Staatsrechnung und unter gewissen Bedingungen zu erlauben, so wird insbesondere das Monopol der Salzerzeugung noch dadurch verwerflich, weil in seinem Gefolge, auch der theure, schlechte und unvollkommene Salzbergbaubetrieb auf Kosten der Staatsbürger einhergeht. Denn beim Abgange aller Concurrenz für die Regierung, und bei der Unmöglichkeit für die Staatsbürger, sich das benöthigte Salz anderswoher zu verschaffen, kommt es der Regierung auch gar nicht darauf an, wohlfeilst möglich, technisch am richtigsten und die größtmögliche Quanität Salz überall, wo Salzlager vorkommen, zu produciren und zum Verkaufe zu bringen, sondern sie will nur eine bestimmte in Aussicht genommene Geldsumme aus ihrem Monopole erzielen, welches auch erreicht werden kann, bei zu hohen Selbstkosten der Erzeugung, ohne bergmännisch richtigen Betrieb der Salzbergbaue, und bei einer geringeren Quantität der Erzeugung. Dadurch erleidet aber die Gesellschaft in der Zugutebringung einer wichtigen Art ihres Stoffbesitzes wesentlichen Schaden, welcher durch gar Nichts vergütet wird. Denn wollte man selbst zugeben, daß im Falle des Nichtbestandes eines Salzmonopoles der aus dem letzteren erzielte Steuerbetrag in direkter Weise vom Volke an die Regierung bezahlt werden müßte, so würde dabei für dasselbe zum wenigsten der Schade der unvollkommenen und raubbauartigen Ausnützung der Salzlager wegbleiben. Das Monopol bringt aber außerdem noch den Nachtheil der allgemeinen Vertheuerung eines Gutes, welches in nothwendiger Weise dem Nahrungsbedürfnisse des Menschen, seinen Hausthieren, der Bodendüngung und vielen wichtigen Fabrikationszweigen dient. Schließlich wirkt die Behauptung des Monopoles der Salzerzeugung auch dadurch ungerecht für die Arbeit der Staatsbürger, weil seine Aufrechthaltung es mit sich bringt, daß im bekannten ganzen Umkreise eines Salzlagervorkommens, der Abbau anderer Arten von Mineralien entweder gar nicht, oder nur unter sehr lästigen und beschränkenden Bedingungen erlaubt werden kann, was also einem bleibenden Todtlegen auch dieser Naturschätze, gegenüber der darnach begehrenden Arbeit, gleich kommt.

Unter dem Tabackmonopol wird der Anbau der Tabackpflanze für bestimmte Gegenden entweder ganz verboten, oder nur für Rechnung der Regierung und unter ihrer strengen Beaufsichtigung rücksichtlich der Ausdehnung erlaubt. Die ungerechte Wirkung dieser Be-

Digitized by Google

steuerungsart liegt dem Prinzipe nach darin, daß nicht nur der größere Ertragswerth des gesellschaftlichen Grund und Bodens, wenn derselbe frei nach Absatzmöglichkeit und Tauglichkeit mit dieser Handelspflanze bebaut werden könnte, der Gemeinschaft und den betreffenden Grundbesitzern verloren geht, sondern da bei dem Monopole consequenter Weise auch die Zugutebringung des Monopolsstoffes für den Verbrauch, mit Ausschließung aller Concurrenz, festgehalten werden muß; folgt nothwendig auch die Vertheuerung des Tabackverbrauches für die Consumenten. Denn, wie überall beim Ausschlusse jeder Concurrenz und bei jeder durch die Regierungen betriebenen Fabriksarbeit, hat die Produktion höhere, als die natürlichen Gestehungskosten, und die Consumenten haben daher in dem von der Regierung gemachten Monopolspreise auch diese höheren Gestehungskosten mit zu bezahlen. Dieß ist aber offenbar gleich einer dem Volke aufgebürdeten Güterverschwendung, von welcher nicht einmal die Regierung für sich etwas zieht, da sich auch für sie die im Monopolswege erhobene Steuer um den Betrag dieser höheren Erzeugungskosten verringert. Diese Wirkungen des Tabackmonopoles sind desto ungerechter, als sie bei gleich großer Steuer-Einnahme für die Regierungen ganz vermieden werden könnten, wenn die Steuererhebung in anderer Weise vom Volke geschehen würde, nämlich durch eine bei den Tabackfabriken vom Verkaufe ihrer Fabrikate eingeforderte Steuerzahlung.

Das Salzmonopol entstand in den deutschen Ländern überall erst mit dem Aufkommen des Bergwerksregales überhaupt; bis dahin stand die Salzgewinnung und die Ausbeutung der Salzquellen auf eigenem Territorium Jedermann frei. Nachdem aber die Salzgewinnung in das Bergwerksmonopol einmal einbezogen war, wurde das Salzmonopol nicht ebenso leicht wieder aufgegeben, wie andere Arten von Bergbaubetrieben. Denn in Folge des allgemeinen Bedürfnisses nach seinem Verbrauche, und in Folge der verhältnißmäßig leichten und mit geringen Kosten verbundenen Gewinnung des Salzes, blieb durch das Monopol den Regierungen auch ein besonders großer und reicher Gewinn, insbesondere dort, wo die Salzlager zugleich sehr ergiebig waren. Wo man aber die Salzgewinnung selbst von Seite der Regierung aufgab, hielt man doch an einem Monopole des Salzhandels fest, indem die Privaterzeuger gezwungen wurden, ihr Salz zu bestimmten Preisen nur an die Regierung zu verkaufen. Neuestens erst ist an die Stelle dieser Monopole für Deutschland die Erhebung einer Salzsteuer getreten, allein sie ist wenig niedriger als die Belastung durch das frühere Monopol. Die in Frankreich von Philipp V. eingeführte Gabelle war eine Salzsteuer, die nach einem angenommenen Salzverbrauche er Kopf erhoben wurde, welche Annahme für die verschiedenen Provinzen verschieden hoch war. Im Jahre 1793 wurde die Gabelle abgeschafft und Salzgewinnung und Salzhandel blieben bis 1806 von jeder Abgabe frei. Durch Dekret vom 16. März 1806 wurde der metrische Centner Salz mit 10 Frcs. Steuer belegt, und noch im gleichen Jahre

Digitized by Google

folgte eine Erhöhung bis auf 20 Frcs., im Jahre 1813 sogar auf 40 Frcs. Im Jahre 1815 auf 30 ct. für das Kilogramm herabgesetzt, blieb es so bis zur Februar-Revolution, wo die Herabsetzung auf 10 ct. per Kilogramm erfolgte, — um im Jahre 1862 wieder auf 20 ct. erhöht zu werden. England hat keine Art von Salzbesteuerung. Oesterreich ist derzeit noch der einzige größere Staat in Europa, wo das Salzerzeugungsmonopol im vollen Umfange besteht, dagegen ist der Salzhandel mit dem Regierungserzeugnisse frei. Im Jahre 1840 wurde der Reingewinn aus dem Salzmonopole, welches für alle österreichischen Länder, einschließlich Ungarn, giltig war, auf 22 Millionen Gulden Oest. W. angenommen. Pro 1867 erscheint im Staatsbudget das Salzmonopol für die Gesammtmonarchie mit einer Rein-Einnahme von 29,623,000 Gulden Oest. W., und pro 1868 für die deutschen und polnischen Länder allein, mit dem Reinertrage von 20,299,676 Gulden eingestellt. Es würde dieß bei dem angenommenen Reingewinne von durchschnittlich 5 Gulden per Centner, auf die Bevölkerung letzterer Länder einen Salzverbrauch von über 20 Pfd. per Kopf geben, welches wohl entschieden zu hoch sein dürfte. Im Jahre 1841 betrug der Salzverbrauch 14 Pfd. per Kopf bei einer Gesammterzeugung von 6,469,945 Centner. Im Jahre 1859 betrug die Salzerzeugung 9,753,705 Centner, was für den Zeitraum von 18 Jahren mit Berücksichtigung der inzwischen auch gestiegenen Bevölkerungszahl, nur eine Zunahme des Salzverbrauches von circa 2 Pfd. per Kopf ergiebt, wobei noch in Rechnung zu nehmen ist, daß die ganze Salzproduction in Oesterreich nicht auch selbst konsumirt, sondern ein nicht unbedeutender Theil davon, insbesondere nach Rußland (zu einem vertragsmäßig niedrigen Preise) und in die türkischen Nachbarländer ausgeführt wird, welche Ausfuhren sich in dem obigen Zeitraume ebenfalls gesteigert haben. Es läßt sich also auch hier aus dem gesteigerten Erträgnisse des Monopols auf keine bedeutendere Zunahme der Konsumtion, und auf keine Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes, insbesondere bei den ärmeren Volksklassen schließen. Hingegen ist auch eine Verminderung der Salzgewinnungskosten, wenigstens auf den Haupterzeugungslagern eingetreten, wodurch sich die Monopols-Einnahmen, ganz unabhängig von der Verbrauchszunahme, vergrößert haben. Wenn auch neuestens eine ganz unbedeutende Ermäßigung der Salzpreise erfolgte, so beträgt dieselbe doch noch immer weniger, als die in den letzten 20 Jahren erreichte Verminderung der Salzerzeugungskosten. Es geht aus diesem Allen auch wieder klar hervor, wie sehr man in Irrthum geführt werden kann, wenn aus der bloßen Erhöhung der Einnahmen von Verzehrungssteuern und Monopolen auf eine Zunahme des Verbrauches dieser Artikel per Kopf, und auf eine allgemeine Wohlstandserhöhung leichtfertig geschlossen wird.

Der Taback kam erst zu Ende des 16. Jahrhunderts allgemeiner in Europa im Verbrauch. In Frankreich wurde er 1629 zuerst mit einem Eingangszolle belegt, und 1674 führte Colbert das Tabacksregale ein, welcher von ihm zuerst um 500,000 Lvrs. verpachtet wurde; beim Ausbruche der Revolution betrug der Pacht schon 30 Millionen Lvrs. Die Revolution hob das Monopol auf und dekretirte dafür einen Eingangszoll; im Jahre 1811 wurde das Tabacksmonopol jedoch wieder hergestellt und besteht noch heute als eine der bedeutendsten Einnahmsquellen der Regierung. In England wollte Carl I. den Tabackhandel zu einem Regierungsmonopole machen, konnte aber damit seinen rebellischen Unterthanen gegenüber nicht durchgreifen; dagegen wurde auf die Tabackeinfuhr ein Zoll gelegt, zugleich mit dem Verbote des Tabacksbaues in England; später verfiel diesem Verbote auch Irland, wo bis dahin bedeutend Taback gebaut wurde. In Preußen wurde 1674 der Tabackbau zum Monopole erklärt, und gegen eine Pachtsumme an eine Gesellschaft überlassen; das Regale wurde aber

Digitized by Google

bereits 1785 wieder aufgegeben und dafür jeder Morgen Tabackpflanzung mit einer besonderen Steuer belegt. In Oesterreich datirt das Tabacksmonopol vom Jahre 1670, und zwar bestand es zuerst in Oberösterreich, wo dem Landjägermeister die ausschließende Berechtigung zum Tabackhandel ertheilt wurde, gegen dem, daß er dafür den Bedarf des kaiserlichen Hofes an Jagdgeräthen zu stellen hatte. Von da verbreitete sich das Regale auch auf alle übrigen nicht ungarischen Länder und wurde bis 1784 verpachtet, der Pacht betrug in diesen letzten Jahren circa 2 Millionen Gulden. Hierauf in den Regierungsbetrieb übernommen, lieferte das Monopol im Jahre 1840 bereits 10 Millionen Gulden. Pro 1868 erscheint der Reinertrag des Tabackmonopoles für die deutschen und polnischen Provinzen Oesterreichs mit 23,875,519 Gulden Oest. W. veranschlagt. Von dieser Ertragssteigerung kommt ein Theil allerdings auf die vermehrte Consumtion, aber ein großer Theil auch auf die Verminderung der Tabackerzeugungskosten und auf die Erhöhung der Tabackverkaufspreise. Denn während der Verkauf von Cigarren im Jahre 1841 noch 55 Millionen Stück, und jener von Rauchtaback 277,564 Centner betrug, erreichte der Cigarrenverkauf im Jahre 1851 — von diesem Jahre an jedoch mit Einschluß Ungarns und seiner Nebenländer, also für eine fast verdoppelte Bevölkerung — 484₂ Millionen Stück, und war im Jahre 1861 auf 837 Millionen, im Jahre 1863 auf 1040 Millionen Stück, der Verkauf von geschnittenem Taback aber gleichzeitig auf 531,453 Ctr. gestiegen. Mit dem gesteigerten Verbrauche stiegen aber auch die Preise der Tabackfabrikate; denn während der Preis des geschnittenen Tabackes im Jahre 1840 durchschnittlich auf 57 Kr. Conv. stand, ist derselbe jetzt 1 Gld. 17 Kr. per Pfd., und jener der Cigarren beträgt im Durchschnitt 2 Gld. 40 Kr. per 100 Stück; und während der durchschnittliche Reingewinn beim Pfunde geschnittenen Taback im Jahre 1840 circa einen halben Gulden betrug, berechnet sich der Durchschnittsgewinn für die Cigarren, welche in den letzteren Jahren in den allgemeinen Verbrauch auch der ärmeren Volksklassen übergegangen sind, im Jahre 1863 auf circa 1 Gulden 40 Kreuzer per 100 Stück.

## § 4.

Zölle, das heißt, durch die Regierungen von den Handelswaaren bei ihrer Ueberschreitung der Staatsgränzen erhobene Geldabgaben, sind die älteste und auch heute noch eine der wichtigsten Arten von Aufschlagsteuern. In soferne dieselben auf Artikel des nothwendigsten oder allgemeinen Verbrauches der Staatsbürger fallen, müssen sie vom finanziellen Standpunkte aus unter die Verzehrungssteuern gerechnet werden. Die Zölle werden bei der Einfuhr, Ausfuhr oder für die Durchfuhr der Waaren erhoben, in weitaus überwiegendem Betrage jedoch in allen Staaten bei der Einfuhr fremder Waaren, daher auch, wenn von Zöllen schlechtweg gesprochen wird, stets nur die Einfuhrzölle verstanden werden. Bei den Einfuhrzöllen muß der Zweck derselben unterschieden werden, weil dieser nicht bloß darin bestehen kann, eine Einnahmsquelle für die Regierung zu bilden, sondern es kann auch bewirkt werden wollen, daß die einheimische Produktion bestimmter Artikel vor der Unterdrückung durch die wohlfeiler auf den

Digitized by Google

Markt kommenden Artikel einer fremdländischen Produktion geschützt werde. Daher wird auch bei der Beurtheilung der Einfuhrzölle, die volkswirthschaftliche Seite derselben von der rein Finanziellen unterschieden werden müssen. Ausfuhr- und Durchfuhrzölle sind stets nur Finanzzölle.

Jeder auf die Einfuhr eines bestimmten Artikels gelegte Schutzzoll hat die Bestimmung, immer weniger Geld der Regierung einzubringen, und mit Erreichung seines volkswirthschaftlichen Zweckes hat er auch rücksichtlich des einzelnen Artikels aufgehört, eine Einnahmsquelle für die Regierung zu sein. Denn da der Schutzzoll überhaupt nur für solche Güter gerechtfertiget erscheint, welche im Inlande, unter dem Sporne der auswärtigen Concurrenz, in Zukunft ebensogut und ebenso wohlfeil werden erzeugt werden können, als sie aus dem Auslande auf den Markt kommen, und da der Schutzzoll in keinem höheren Betrage erlaubt ist, als bis zur Gleichstellung des Marktpreises der fremden Waare mit den einheimischen Gestehungskosten, damit beide neben einander für den Verkauf bestehen können, und da diese Concurrenz die sukzessive Verwohlfeilung der einheimischen Fabrikation nothwendig zur Folge hat, so wird der Schutzzoll hinsichtlich jedes einzelnen Artikels, bei richtiger volkswirthschaftlicher Anwendung, auch immer niedriger werden sollen, und endlich ganz aufhören müssen. Hingegen ist es eine falsche Anschauung, und dieselbe wurzelt in der unrichtigen Auffaßung des Begriffes „Schutzzoll", wenn behauptet wird, der Schutzzoll habe überhaupt nicht die Bestimmung, der Regierung eine Einnahme zu liefern, weil der Schutz der einheimischen Fabrikation erst dann erreicht sei, wenn die fremdländischen Artikel der gleichen Art und Qualität mit der einheimischen Produktion auf dem Markte gar nicht concurriren können, daher aufhören, über die Gränze einzugehen. Derart hochgestellte Zölle sind nicht Schutz-, sondern Prohibitivzölle. Die wahren Schutzzölle haben im Gegentheile auch für die ausländischen Fabrikate den Zweck, zur Einfuhr anzueifern, weil deren Verkauf gegen Gewinn noch immer möglich ist. Da ferner mit der durch die Concurrenz erzielten Verwohlfeilung der Marktpreise, auch die Nachfrage steigt, und diese Nachfrage auch von der fremdländischen Waare mit befriedigt werden kann, so folgt selbst aus der sukzessiven Verminderung der Zollhöhe für einen bestimmten Artikel, noch durchaus nicht nothwendig, daß deßhalb die Zolleinnahme überhaupt für die Regierung geringer wird; denn der Ausfall bei der Zollhöhe, kann durch die größere Menge der Einfuhr in Folge der gestiegenen Con-

Digitized by Google

sumtion hereingebracht werden. Ebenso wird es in Folge der fortschreitenden ökonomischen Entwicklung im Allgemeinen, und der durch die Arbeitstheilung fortwährend entstehenden neuen Fabrikationszweige, auch fortwährend neue und schutzbedürftige Industrieartikel in jeder Gesellschaft geben, welche daher auch unter den obigen Bedingungen so lange werden mit Zoll belegt werden dürfen, bis der Staat in seiner Handelsbilanz aktiv in diesem Sinne geworden ist, daß er keine Transportdifferenz im Werthe der Einfuhr, gegen den Werth seiner Ausfuhr auszugleichen hat. Also auch unter der Voraussetzung, daß es im Wesen des Schutzzolles überhaupt liege, früher oder später der freien Einfuhr der bis dahin geschützten Artikel Platz zu machen, folgt nicht nothwendig das gänzliche Aufhören der Schutzzolleinnahmen, denn es treten an die Stelle der frei gewordenen Artikel, wieder andere, neue Fabrikationsarten. Die amerikanische Union z. B. deckte bis zum Jahre 1861 weitaus den größten Theil ihres Geldbedarfes aus den Zöllen, welche vorwiegend Schutzzölle sind. Im Jahr 1856 waren von 92,850,117 Doll. Gesammteinnahme, 64,022,863 Doll.; im Jahre 1858 von 46,557,569 Doll. 41,789,621; im Jahre 1860 von 55,978,000 Doll. 53,189,000 Doll. aus Zöllen. Dabei wird es auch dem verbißensten Freihandelstheoretiker nicht einfallen zu behaupten Nordamerika sei in seiner ökonomischen Entwicklung, in dem Aufschwunge seiner Industrie, in der Ausbreitung seines Handels etwa rückwärts gegangen. Seine Zolleinnahmen verminderten sich nicht nur nicht, sondern sind im Gegentheile in fortwährender Steigerung begriffen, wie sie denn im Jahre 1866/67 bereits 173,000,000 Doll. betrugen.

Mag nun aber der Zweck der Einfuhrzölle ein vorwiegend volkswirthschaftlicher oder rein finanzieller sein, so sind dieselben doch immer Lasten, welche dem Güteraustausche der Menschen untereinander auferlegt werden, und die davon betroffenen Waaren vertheuern. Die Frage vom Standpunkte der Steuer wird daher die sein, *wer bezahlt* diese Vertheuerung, resp. die Steuer?

Auf den ersten Augenblick scheint es, daß die Einfuhrzölle immer nur von den einheimischen Consumenten der betreffenden Artikel bezahlt werden. Allein bei näherer Betrachtung ist dieß nicht unbedingt so. Ist nämlich die Differenz zwischen den Gestehungs- und Transportkosten der fremden, und den Gestehungskosten der einheimischen Waare derart, daß sie durch den Zoll vollständig ausgeglichen wird, und der fremde Fabrikant auch bei Bezahlung desselben den gewünschten Absatz seines Artikels auf dem fremden Markte noch immer finden

Digitized by Google

kann, so wird er den Zoll bezahlen in allen jenen Fällen, wo er sonst den fremden Markt verlieren würde, und seine Produktion zu seinem anderweitigen Schaden einschränken müßte, oder wenn es ihm zu thun ist, seine Produktion zum Zwecke der Verwohlfeilung seiner Gestehungskosten zu vergrößern, oder sonst aus einem Grunde, welcher ihm einen Vortheil in Aussicht stellt. In allen solchen Fällen kann nicht nur der Zweck eines Schutzzolles erreicht sein, sondern es wird für die Gesellschaft ein besonderer Gewinn auch noch dadurch erfolgen, daß ein Theil des Geldbedarfes der Regierung von den fremden Producenten, welche gegen Selbstzahlung des Zolles Waaren einführen, geliefert wird. Wenn hingegen die einheimischen Gestehungskosten höher stehen, als die fremden Gestehungs- und Transportkosten zuzüglich des Zolles, daher die Höhe des letzteren den Unterschied zwischen dem Preise der fremden und einheimischen Waare gleicher Art nicht vollständig ausgleicht, so wird, unter steter Voraussetzung der genügenden Nachfrage, die fremde Einfuhr auch stets in der Lage sein, den Zollbetrag auf den Käufer zu überwälzen; denn die fremde Waare kommt demselben trotz der Zollzahlung wohlfeiler zu stehen, als das einheimische Fabrikat. Dabei wird die einheimische Fabrikation noch immer bis zu einem gewissen Grade geschützt sein können in Folge des Aufschlages, welchen die Handelsleute bei den eigentlichen Consumenten nehmen; allein die von eben diesen letzteren an die Regierung auf diesem Wege bezahlte indirekte Steuer wird sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn die mit dem Zolle belegten Artikel nicht Gegenstände des nothwendigen Lebensunterhaltes, oder des allgemeinen Verbrauches auch der armen Classen der Bevölkerung sind, sondern solche Artikel des Genusses und Luxus, welche in der Regel nur von den Reichen verbraucht werden. Denn diese sind überhaupt verpflichtet, für ihre Genüsse das der Regierung nöthige Geld zu steuern, und wenn es nicht im Wege von Zöllen von ihnen erhoben würde, so müßte es in anderer Weise von ihnen gegeben werden.

Finanzzölle werden ohne Rücksicht auf einen Schutz der einheimischen Produktion erhoben, lediglich zum Zwecke, die Regierungskasse zu füllen. Dieselben können Artikel treffen, welche auch im Inlande producirt werden, jedoch theurer als im Auslande; oder Artikel, welche im Inlande zwar ebenso billig wie im Auslande, jedoch in ungenügender Menge für den Bedarf producirt werden; oder aber auch solche, welche im Inlande gar nicht erzeugt werden. Wenn im ersteren

Digitized by Google

Falle der Zoll so niedrig ist, daß die fremde Waare trotz der Zollzahlung anhaltend und nahmhaft wohlfeiler zu Markte kommt, als die einheimische, so wird die Folge davon das Aufhören der Erzeugung des gleichen Artikels im Inlande sein, vorausgesetzt, daß das Ausland auch im Stande ist, den einheimischen Bedarf zu liefern. Geschieht letzteres nicht, wäre also die Nachfrage größer als das Angebot, so wird die fremde Waare im Preise steigen, und zwar bis zu jener Höhe, bei welcher die einheimische Fabrikation Concurrenz machen kann, für welche der Finanzzoll dann wie ein Schutzzoll wirken wird, der jedoch von der einheimischen Consumtion bezahlt werden muß. Es wird aber von der Theorie auch behauptet, daß jeder Zoll überhaupt, weil er vertheure, die Nachfrage für die damit belegten Waaren vermindern müsse zum wenigsten nicht vermehre, und daß in Folge dessen die Einfuhrzölle nicht bloß zum Schaden der Consumenten wirken, für welche die Preise der betreffenden Artikel erhöht werden, sondern auch zum Nachtheile der Producenten selbst. Denn die Verminderung der Nachfrage müsse sich schließlich in einer allgemeinen Preisherniedrigung für die letzteren äußern, sicher aber das Zurückhalten des Aufschwunges ihres Produktionszweiges zur Folge haben. Folgerichtig sei dann aber auch, daß die Regierungskasse aus solchen Zöllen immer weniger Geld einnehmen müsse. Allein wie so häufig in volkswirthschaftlichen Dingen, wird auch hier die Theorie durch die Praxis Lügen gestraft. Hier deßhalb, weil die Nachfrage oder Consumtion nicht immer allein durch den Preis bestimmt wird, sondern in letzter Reihe vom Vorhandensein der Bedürfnisse, und der Mittel zu ihrer Befriedigung. Wenn mit der Vertheuerung des Artikels auch die Mittel derer gestiegen sind, welche ihn begehren und nöthig haben, so wird derselbe unter dem Drucke dieses Bedürfnisses noch immer gekauft werden, und die Nachfrage kann unter stärkerem Steigen des Wohlstandes bei einem Volke sogar zunehmen. Es ist auch thatsächlich bei den meisten der mit Zöllen belegten Verbrauchsartikel in allen Ländern der Fall, daß die Consumtion derselben steigt, nicht abnimmt. Wo sich aber gleichzeitig auch ein allmähliges Herabgehen der Verkaufspreise bemerkbar macht, ist dieß in der Regel die Wirkung der Concurrenz, und der allgemeinen Verminderung der Gestehungskosten, ohne Nachtheil für die Producenten, und zum Vortheile der Consumenten.

Werden Finanzzölle auf Artikel gelegt, welche im Inlande zwar ebenso erzeugt werden, wie im Auslande, jedoch in ungenügender Menge für den bestehenden Bedarf, was insbesondere z. B. bei den Nahrungs-



Digitized by Google

mitteln, oder bei den der Fabrikation nöthigen Rohstoffen häufig der Fall ist, so kann es vernünftigerweise nicht im Zwecke der Regierung liegen, die Einfuhr dieser Artikel durch die Zölle zu verringern, oder zu erschweren; im Gegentheile jede Regierung wird eine Vermehrung der Einfuhr wünschen müssen, welche zugleich vermehrte Zolleinnahmen bringt. Da die vermehrte Einfuhr aber nur dann eintreten kann, wenn der einheimische Verbrauch zunimmt, und letzteres wieder, — den Bedarf überhaupt vorausgesetzt, — nur dann geschehen wird, wenn auch der Preis des begehrten Artikels durch die Höhe des Zolles, nicht wesentlich vertheuert wird, so müssen solche Finanzzölle stets sehr niedrig sein. Niedrige Zollsätze können und werden durch die mit Hilfe der fremden Einfuhr vergrößerte einheimische Produktion und durch das vermehrte Angebot dieser Verbrauchs-Artikel, in der allgemeinen Preismäßigung derselben vollständigen Ausgleich finden.

Finanzzölle, welche auf Artikel gelegt werden, die im Inlande gar nicht producirt werden, weil sie entweder aus natürlichen Ursachen, z. B. Clima, Bodenbeschaffenheit, nicht hervorgebracht werden können, oder, weil das Ausland eine derartige Ueberlegenheit in der Erzeugung behauptet, daß die einheimische Arbeit daneben nicht aufkommen kann, sind die Einzigen, welche vollständig und unter allen Umständen vom Auslande, welches dieselben einführt, getragen werden müssen, wenn auch die Zahlung an die Regierungskasse durch den einheimischen Kaufmann oder Consumenten geschehen würde. Denn derartige Artikel sind Monopolsartikel des Auslandes, deren Preis seine Gränze nur erst bei jener Höhe findet, welche sich der Käufer überhaupt noch gefallen läßt, bevor er auf den Verbrauch des Artikels nicht lieber ganz verzichtet. Diesen Preis kann der Verkäufer begehren, und wird ihn erhalten, auch wenn kein Zoll von seinem Monopolsartikel erhoben würde. Wird ein solcher jedoch erhoben, so muß ihn der Verkäufer von seinem Preise abgeben; denn wollte er den Zollbetrag zuschlagen, so fände der Artikel, des zu hohen Preises wegen, eben keine Nehmer. Allein die von den Regierungen zu erhebende Zollhöhe ist auch für solche Monopolsartikel keine unbeschränkte. Denn würde der Zoll so hoch sein, daß er dem Verkäufer bei der Einfuhr keinen, oder einen geringeren Gewinn ließe, als ihm auf einem anderen Markte geboten wird, so würde die Einfuhr des Monopolsartikels überhaupt aufhören, und dadurch auch die Regierungseinnahme. Andererseits kann ein ermäßigter Zoll, auch eine Ermäßigung der Verkaufspreise des Monopolisten insbesondere dann nach sich ziehen, wenn

Digitized by Google

der Ausfall in der Höhe des Gewinnes beim einzelnen Stücke, durch eine Vermehrung des Absatzes in der Menge, überwiegend hereingebracht werden kann. Letzteres setzt aber nicht nur die Vermehrung der Nachfrage voraus, welche als eine Folge der Preisermäßigung stets eintreten wird, sondern auch die Möglichkeit einer vermehrten Produktion und freier Concurrenz in der Zufuhr der Monopolsartikel, wie dieß z. B. rücksichtlich der Naturprodukte der heißen Zone für die Länder unseres Welttheiles der Fall ist. Da nun auf solche Weise die auf Monopolsartikel des Auslandes gelegten Finanzzölle zu einem doppelten Gewinne für die Staatsbürger werden können, so wird es auch um so mehr nothwendig sein, daß die auf solche Monopolsartikel gelegten Finanzzölle die richtige Höhe halten, damit der Verbrauch davon, resp. die Einfuhr, nicht nur nicht abnimmt, sondern vielmehr steigt, und sowohl die Regierung die größtmögliche Einnahme von denselben erzielt, als auch zu Gunsten der Consumtion die Verkaufspreise der fremden Monopolsartikel immer mehr fallen. Würde hingegen durch zu hohe Zölle der Verbrauch entweder ganz aufhören, oder aber auch nur die Verwohlfeilung der Monopolsartikel gehindert werden, so wäre solches ein für die Staatsbürger nach allen Seiten hin empfindlicher Schade, welcher sogar viel mehr betragen könnte, als der Gewinn, der ihnen aus der Bestreitung eines Theiles des Regierungsgeldbedarfes durch die bestehende Zollzahlung des Auslandes zugeht. Dabei darf auch nicht übersehen werden, daß hohe Finanzzölle auf fremde Monopolsartikel, je allgemeiner deren Verbrauch im Lande ist, auch desto mehr zum Schleichhandel und zur Fälschung dieser Artikel reizen, und daß insbesondere letztere in der Regel auf Kosten der Gesundheit der Consumenten geht. Bei Luxusartikeln ist dieses weniger der Fall; denn dieselben werden von den Reichen gar nicht wohlfeil begehrt, und der Kaufmann, welcher sie bezieht und verschleißt, bleibt auch bei hohem Zolle, wenn überhaupt des Verkaufes, so auch immer noch eines besonderen Gewinnes sicher.

Trotz des Umstandes, daß die Zölle auf fremdländische Monopolsartikel stets von der fremden Einfuhr getragen werden müssen, werden dieselben daher auch zu einer ungerechten Belastung der Staatsbürger werden, wenn Monopolsartikel des allgemeinen Verbrauches, und insbesondere Lebensmittel, z. B. Zucker, Kaffee, Thee ꝛc. mit so hohen Finanzzöllen belegt werden, daß die Verwohlfeilung derselben gewaltsam zurückgehalten wird. Denn die Armen, welche diese Artikel consumiren, haben für sich dem ihnen aus der Vertheuerung resp.



Digitized by Google

aus der zurückgehaltenen Verwohlfeilung ihrer Consumtionsartikel täglich zugehenden Schaden, jenen Gewinn nicht gegenzurechnen, welcher für die Reicheren durch Verminderung ihrer Steuerschuldigkeit in Folge der von der fremden Einfuhr getragenen Zollzahlung vorhanden ist, da für die Armen eine Verpflichtung überhaupt nicht besteht, in irgend einer Form, also auch nicht in jener eines durch zu hohe Zölle ihnen vertheuerten Consumes von nothwendigen Lebensmitteln, an die Regierung zu steuern. Von diesem Standpunkte aus hat auch die heutige Agitation in England für Abschaffung der Zucker- und Theezölle, um den Armen ein „wohlfeileres Frühstück" zu verschaffen, ihre Berechtigung. Sie würde jedoch auch ganz unpraktisch sein, und zu der begehrten Verwohlfeilung gewiß nicht führen, wenn nicht auch das bis 1834 bestandene Monopol der ostindischen Compagnie auf den Theehandel, sowie die übrigen Schiffahrts-Prohibitionen derzeit aufgehoben wären.

Ausfuhrzölle werden stets von den exportirenden Staatsbürgern getragen, sind demnach auch wahrhafte denselben auferlegte Geldsteuern. Es hat zwar den Anschein, als würden die Ausfuhrzölle von den fremdländischen Consumenten bezahlt, weil für sie die bezogenen Waaren um diesen Preis theurer sein müssen. Allein der Export eines bestimmten Artikels, zum Zwecke des Verkaufes auf fremdem Markte, wird nur dann dahin Platz greifen, wenn der letztere auch lohnend ist, das heißt, wenn die im fremden Lande selbst erzeugten, oder auch von anderwärts dahin zugeführten Artikel der gleichen Art und Qualität daselbst theurer sind, als die einheimischen Verkaufspreise. Ist nun die Differenz zwischen beiden Preisen nicht größer, als der Ausfuhrzoll beträgt, so wird sich der einheimische Fabrikant, wenn er den Export seines Artikels benöthiget, und aus was immer für einem Grunde einen Vortheil dabei findet, — geradeso wie im entgegen gesetzten Falle früher der Importeur, — herbeilassen müssen, den Zoll selbst zu tragen. Allerdings erhält er in dem später erzielten Verkaufspreise auch die Zollauslage wieder zurückersetzt; allein da er diesen Betrag des Kaufpreises auch sonst erhalten hätte, wenn seinerseits kein Zoll bezahlt worden wäre, so ist klar, daß er in seiner Einnahme um den Betrag des Letzteren minder daran ist. Das Gleiche gilt für den Fall, wenn die Differenz zwischen den Preisen des Auslandes und Inlandes eine zu Gunsten der einheimischen Fabrikation noch größere wäre, in Folge dessen auch nicht der Exporteur, sondern der fremde Käufer, in dem Bestreben die billigere Waare zu erhalten, sich herbeilassen würde,

Digitized by Google

die Zollzahlung an die Regierungskasse direkte selbst zu machen. Denn da für den fremden Käufer doch nur der, inbegriffen der Zollzahlung, billigere Preis der importirten Waare das Bestimmende für den Ankauf ist, so würde er diesen Preis ebenfalls voll und ganz dem Verkäufer bezahlt haben, wenn kein Ausgangszoll zu entrichten gewesen wäre. Der Verkäufer erhält daher für die von ihm exportirte Waare weniger als die ihr zuerkannte Summe um den Betrag des Zolles, d. h. der Verkäufer muß den letzteren tragen, wenn ihn auch der Käufer bezahlt. Für diesen ist der betreffende Artikel auch nicht zufolge des fremden Ausfuhrzolles, sondern wegen der in seinem Lande bestehenden Preisverhältnisse vertheuert. Der Exporteur bezahlt mit einem Worte den Ausgangszoll stets in Form eines ihm entzogenen Gewinnes, welcher ihm zugefallen wäre, wenn der Ausfuhrzoll nicht bestanden hätte. Eben deßhalb können Ausfuhrzölle, wenn sie zu hoch gegriffen werden, den Export auch unmöglich machen. In diesem Falle schädigen sie die einheimische Produktion nicht bloß durch Entziehen eines Gewinnes, sondern directe und viel eindringlicher durch die Verminderung der Consumtion, und durch den Eingriff in die Freiheit der Entwicklung der produktiven Thätigkeit der Staatsbürger zum Nachtheile der einzelnen davon Betroffenen und der Gesammtheit. Derartige hohe Ausfuhrzölle wirken gleich wie Ausfuhrverbote. Während jedoch letztere für bestimmte außerordentliche Verhältnisse des Staates, z. B. wegen Kriegsgefahr, Hungersnoth u. dgl., also vorübergehend, gerechtfertiget sein können, lassen sich bleibende Ausfuhrzölle niemals rechtfertigen. Denn sie fallen immer nur einseitig auf die betreffenden Arbeitszweige zurück, und zwingen unter Umständen die Producenten, ihr Erzeugniß nur im Inlande zu verkaufen. Dieses aber muß nothwendig in Folge des vermehrten Angebotes die Preise der unnatürlich zurückgehaltenen Artikel drücken, und wenn nicht gleichzeitig, in Folge von anderartigen außerordentlichen Ursachen, die inländische Nachfrage in wenigstens gleichem Verhältnisse steigt, so wird die Verminderung der Production, das Verlaßen des minderen Gewinn bringenden Artikels die nothwendige Folge sein. Es wird dieß aber für den einzelnen davon betroffenen Staatsbürger eine um so ungerechtere Wirkung sein können, als eine derartige Zollsperre ohne Rücksicht auf den Wohlstand oder Reichthum der Exporteure, auf die Arbeit überhaupt zurückwirkt, welche in dieser Weise niemals behandelt werden darf, da die Regierung die Arbeit der Gesellschaftsmitglieder zu fördern die Pflicht, nicht aber im Erwerbe zu schmälern das Recht hat.

Digitized by Google

Durchfuhrzölle endlich sind Einnahmen der Regierung, welche allerdings nur von den Fremden in ihre Casse bezahlt werden, und daher einen Gewinn für die Staatsbürger liefern, deren Geldsteuerverpflichtung um den Betrag dieser Zolleinnahmen verringert wird. Allein sie belasten auch die fremden Staatsangehörigen und vertheuern den Handelsbetrieb derselben, was nothwendig zur Folge hat, daß der Durchzug durch den betreffenden Staat möglichst vermieden, der einheimischen Arbeit aber ein mehr oder weniger bedeutender Erwerbszweig genommen wird. Ist die Umgehung des den Durchzug belästigenden Staates, und ein anderer Waarenzug jedoch nicht annehmbar möglich, so kann auch versucht werden, sich dieser Belästigung in anderer Weise zu entledigen, entweder, indem man durch Repressalien zum Aufgeben der Durchfuhrzölle zwingt, oder wenn die Macht dazu vorhanden ist, indem von Seite eines oder mehrerer gleichinteressirter Staaten mit kriegerischen Maßregeln gedroht wird. Auf jede dieser Arten kann es aber auch sehr leicht geschehen, daß die Durchfuhrzölle für den Staat im Allgemeinen viel größere Nachtheile bringen, als der aus ihrer Erhebung gezogene Gewinn je betragen hat. Wenn Durchfuhrzölle aber auch nur die Verringerung des Durchfuhrhandels zur Folge haben, so wirken sie gleich einer ungerechten Besteuerung auf diejenigen zurück, welche durch das Zurückgehen des Frachtgeschäftes überhaupt, in ihrem bisherigen Erwerbe geschmälert sind, und dieses um so mehr, wenn der letztere ihnen nur den nothwendigen Lebensunterhalt abgeworfen hat, an welchem sie nun büßen, oder sich eine andere Gelegenheit suchen müssen, ihre Arbeitskraft verwerthen zu können. Dagegen werden Durchfuhrzölle von jenen fremden Waaren mit Recht, und wohl auch ohne Gefahr des Verlustes des Durchfuhrhandels selbst, erhoben werden können, für welche der Durchzug aus besonderen Gründen, z. B. wegen der kürzesten und wohlfeilsten Route, größerer Sicherheit u. dgl. von Vortheil ist, der auf keinem anderen Wege vorhanden wäre. Es ist weder ungerecht, noch unbillig, wenn sich der Staat diese von ihm den Fremden gebotenen besonderen Vortheile auch besonders bezahlen läßt, und für seine natürlich oder selbstgeschaffen bevorzugte Stellung innerhalb des nationalen Güteraustausches, einen Theil jenes Gewinnes in Anspruch nimmt, welcher den Fremden daraus zu Gute kommt.

Von den europäischen Hauptstaaten ist es England, welches den verhältnißmäßig größten Theil seines Regierungsgeldbedarfes aus Zöllen deckt. Pro 1868 sind die Zolleinnahmen veranschlagt gewesen auf 22 Millionen Lvs.; unter der gesammten

Digitized by Google

Steuereinnahme von 69,340,000 Lvs. betrugen sie daher mehr als den dritten Theil. Hierauf folgt Preußen, welches beiläufig den fünfzehnten Theil seiner Gesammteinnahmen, nämlich 11,210,000 Thlr. von 171,502,972 Thlr. im Jahre 1867 aus Zöllen bezog. Dann Frankreich, auf dessen Gesammteinnahmen im ordentlichen und außerordentlichen Budget pro 1868 von 1932,528,578 Frcs., der Betrag von 171,502,972 Frcs., also rund der sechzehnte Theil aus Einfuhrzöllen veranschlagt ist, und endlich Oesterreich, auf dessen Gesammteinnahme im Jahre 1867 mit 407,297,000 Gulden, eine Zolleinnahme von 11,166,000 Gulden, oder rund der 35. Theil im Budget entfiel. Englands Zölle sind fast ausschließend Finanzzölle; in Preußen, resp. Zollverein und in Oesterreich sind es vorwiegend die Finanzzölle, welche jene Zolleinnahmen liefern, und in Frankreich vorwiegend die Schutzzölle. Letzterer Staat erhebt auch Ausfuhrzölle, jedoch sind dieselben ganz unbedeutend und betragen pro 1868 nur 307,000 Frcs. Der Zollverein und England erheben keine Ausfuhrzölle. Oesterreich erhebt solche von allen Arten Thierfellen und Häuten, dann von Lumpen und allen Arten von Abfällen, welche zur Papierfabrikation verwendet werden, endlich von Knochen, Knochenmehl, Klauen, Füßen und Hautabschnitzeln der Thiere.

England hat auch am meisten von allen europäischen Staaten das System zur Geltung gebracht, durch Herabminderung der Finanzzölle, insbesondere auf fremdländische Monopolsartikel — allerdings gleichzeitig seiner Colonien — die Consumtion derselben zu steigern, und dadurch auch die Zolleinnahmen zu vergrößern. So bewirkte z. B. die Ermäßigung des Kaffeezolles im Jahre 1808 auf ein Drittel der früheren Abgaben, sofort ein Steigen der Einfuhr von 1,170,000 Pfd. auf 9,252,000 Pfd., und ein Steigen des Zollertrages von 161,000 auf 246,000 Lvs. Als im Jahre 1820 der Kaffeezoll wieder erhöht wurde, fiel die Einfuhr ebenfalls auf 6,869,000 Pfd. Hierauf wieder auf 6 p. per Pfd. ermäßigt, war die Einfuhr 1830 bereits auf 21,841,000 Pfd. gestiegen, und nach der abermaligen Ermäßigung auf 3 p. per Pfd. war sie 1847 auf 37,441,000 Pfd. gekommen. In der gleichen Weise hob sich der Theeverbrauch in Folge der letzten Zollherabsetzung auf 6 p. per Pfd. von der Einfuhr von 85,183,283 Pfd. im Jahre 1863, auf 102,265,531 Pfd. im Jahre 1866, und der Zuckerverbrauch nach der Zollermäßigung vom Jahre 1864 auf 10 sh. per Ctr., von 35 Pfd. per Kopf der Bevölkerung im Jahre 1863, auf 38½ Pfd. per Kopf im Jahre 1866.

Durchfuhrzölle blühten vorzüglich im späteren Mittelalter und erhielten sich bis in die neueste Zeit. Unter dem Faustrechte wurden sie lediglich mit dem Rechte des Stärkeren erhoben, und da durch das Lehenswesen das Staatsterritorium in eine Menge kleiner Herrschaften zersplittert war, so bedeckte sich dasselbe allerwärts mit einer Unzahl von Zollstätten, insbesondere an allen schiffbaren Flüssen und an jedem besuchteren Straßenzuge. Mit der Aufhebung des Lehenswesens und der Consolidirung der landesfürstlichen Macht bildeten sich diese Zollegestätten meist zu Mauthen um. Eigentliche Durchfuhrzölle werden zwar heute in den wenigsten europäischen Staaten erhoben; allein es bestehen doch noch immer Flußzölle, in Deutschland insbesondere am Rhein und an der Elbe, obgleich das allgemeine Bestreben gegenüber den betreffenden Uferstaaten schon seit langem auf gänzliche Aufhebung gerichtet ist. Am bedeutendsten waren bis in die neueste Zeit der von Belgien behauptete Scheide- und der dänische Sundzoll, zu deren Ablösung sich die europäischen Handelsmächte herbei ließen, ersteren gegen Bezahlung von 35 Millionen Frcs., letzteren von 30,476,325 Dän. Rigsdaler.

Digitized by Google

## § 5.

Der Besitz einer Wohnung ist fast für jeden Menschen, insbesondere aber für die Europäer, ein nothwendiges Lebensbedürfniß. Die Finanz hat es auch wegen der Allgemeinheit dieses Bedürfnisses nicht versäumt, sich desselben als eines Steuerobjectes zu bemächtigen. Die Besteuerung der Wohnung geschieht entweder direkte durch eine dem Miether je nach Größe und Art seiner Wohnung, oder nach der Höhe des dafür bezahlten Miethzinses bemessene Abgabe, oder sie kann auch indirecte durch Überwälzung der von den Hauseigenthümern abgeforderten Gebäudesteuern auf die Miethpartheien, den letzteren zur Last kommen, wie sich uns dieses letztere Verhältniß bei Besprechung der Ueberwälzung der Gebäudesteuern noch besonders darstellen wird. Ob nun die Besteuerung auf diese oder jene Art geschieht, so bleibt es schon an und für sich eine Ungerechtigkeit, die Befriedigung eines nothwendigen Lebensbedürfnisses zu besteuern. Die Ungerechtigkeit wird aber um so größer, weil darunter insbesondere wieder nur die Armen und zwar nicht nur durch Anspruchnahme eines Theiles ihres Unterhaltsbedarfes, sondern auch unter Gefährdung ihrer und ihrer Familie Leben, Gesundheit und Arbeitskraft, zu leiden haben. Denn die Folge jeder Art von Wohnungsbesteuerung muß für die Armen diese sein, daß sie suchen werden derselben möglichst zu entgehen, entweder, daß der Einzelne sich mit seiner Familie in einer einzigen, oder in einer möglichst geringen Zahl von Räumlichkeiten zusammendrängt, wenn die Besteuerung nach Anzahl oder Größe der letzteren geschieht; oder daß er Licht und Luft entbehrt, wo die Steuer nach der Größe und Anzahl von Thür- und Fensteröffnungen bemessen wird; oder daß er eine möglichst wohlfeile, d. h. die schlechteste und ungesundeste Wohnung vorzieht, wenn die Steuer nach dem Miethzinsbetrage erhoben wird. Dabei wird rücksichtlich des Armen auch durch die Feststellung eines Minimum des Wohnzinses, welcher von der Besteuerung freibleiben soll, Nichts gebessert, außer man wollte dieses Minimum so hoch stellen, daß es für alle Fälle genügen würde, um sich die nothwendige und gesunde Wohnung steuerfrei miethen zu können. Da jedoch dieses Maß des Nothwendigen in der Wohnung für jeden Einzelnen äußerst verschieden ist, weil abhängig insbesondere von der Größe seiner Familie, von der Persönlichkeit und den Verhältnissen der einzelnen Famlienglieder selbst, von der Art des Erwerbes oder Beschäftigungszweiges ꝛc., so muß jede Feststellung eines steuerfreien Miethzinsbetrages bei der Verschiedenheit dieser Lebensver-

Digitized by Google

hältnisse durch die Ungleichheit, mit welcher sie den Einzelnen trifft, ungerecht wirken.

Die direkte Besteuerung der Wohnungen, resp. des Miethers geschieht hauptsächlich in England und Frankreich. In England wird die Wohnungssteuer nach dem eingeschätzten Miethwerthe der Häuser unter dem Namen Haussteuer von den Miethern erhoben, was seine Erklärung in dem Umstande findet, daß in England in der Regel von jeder einzelnen Familie ein besonderes Haus bewohnt wird, die kontinentalen Miethkasernen sind dort noch wenig beliebt und im Gebrauch. Die jetzige englische Haussteuer besteht erst seit 1851, bis wohin die Besteuerung noch nach Zahl und Größe der Thür- und Fensteröffnungen der Wohnung erfolgte, was das Doppelte der heutigen Steuer eintrug. Die englische Steuer läßt Häuser, deren Miethertrag nicht über 20 Pfund ist, frei, so wie vor dem Jahre 1851 die Häuser mit weniger als 9 Fenstern steuerfrei waren. Dagegen besteht in Frankreich die von der Revolution eingeführte Thür- und Fenstersteuer noch in der alten Weise und ohne einem steuerfreien Minimum aufrecht. Die Höhe der Steuer wechselt nur nach der Größe und Menge der Thür- und Fensteröffnungen in einem Hause und nach der Einwohnerzahl des Ortes oder der Stadt von 50 Cent bis 1 Frc. 80 Cent. Der Ertrag dieser Steuer erscheint im Budget 1868 veranschlagt mit der ordentlichen Einnahme von 38,677,200 Frcs. nebst einem außerordentlichen Zuschlage von 14,125,101 Frcs. Außerdem besteht in Frankreich aber auch noch die unter dem Namen Mobiliarsteuer seit 1832 zugleich mit der Personalsteuer eingehobene Besteuerung des Mobiliar-Vermögens, zu deren Feststellung die Wohnung als Basis dient, und zwar nach der Höhe des für dieselbe bezahlten Miethzinses. In Deutschland geschieht die Besteuerung des Wohnungsbedürfnisses meistentheils in indirekter Weise durch Einhebung von Hauszins- und Hausklassensteuern, so weit die Ueberwälzung derselben auf die Miether möglich ist. Die directe Besteuerung ist jedoch sehr häufig von Seite der Stadtgemeinden für die Communalbedürfnisse in den größeren Städten in Anwendung, und wird mittelst Zuschlägen zur Hauszinssteuer eingehoben, wodurch die Belastung der Miether also in den meisten Fällen noch eine besondere Erhöhung erfährt.

## § 6

Die Besteuerung der persönlichen Begierde nach äußerlicher Auszeichnung geschieht in den Staaten moderner Cultur durch die für Adels-, Ordens- oder Titelverleihungen abgeforderten Taxen. Der Besitz von Adel, Orden oder Titel kann mit besonderen Vortheilen und Auszeichnungen im Staate verbunden sein, deren Beachtung den übrigen Staatsbürgern durch die Regierung abgefordert wird; oder aber die Auszeichnung besteht nur auf Grund der Anschauung der Menge, welche einem derartigen Besitze einen besonderen Werth beilegt, und den Besitzern einen Vorzug in der Gesellschaft zuerkennt. Die Verleihung von Adel, Orden oder Titel geschieht entweder als Belohnung ausgezeichneter Verdienste um den Staat, und in diesem Falle würde jede Abnahme von Taxen oder Zahlungen für die erhaltene Auszeichnung eine Verminderung, wohl auch die ganze Auf-

Digitized by Google

hebung der zuerkannten Belohnung sein, daher auch ungerecht, abgesehen von der Frage, ob Belohnungen dieser Art, und die Begründung solcher persönlicher Privilegien im Staate überhaupt in Uebung sein sollen. Wenn jedoch Adel, Orden und Titel nicht als Belohnung für besondere Verdienste um den Staat, sondern mehr zur Befriedigung der durch die Anschauung der Menge getragenen Eitelkeit einzelner nach solcher Auszeichnung begehrender Staatsbürger verliehen werden, wie es derzeit in Europa meistens der Fall ist, dann hat es einen Anschein von Berechtigung, die Befriedigung dieses Eitelkeitstriebes zu einer Einnahmsquelle der Regierung zu machen; ja nicht blos für die Verleihung der angestrebten Auszeichnung eine Taxe zu erheben, sondern auch den fortdauernden Genuß des Besitzes derselben mit einer fortlaufenden Steuer zu belegen. Allein es ist eine andere Frage, ob überhaupt die Verleihung von Adel, Orden und Titel, deren Werth lediglich auf einer Einbildung der Gesellschaft oder auf Privilegien beruht, gerechtfertigt werden kann. Und diese Frage muß verneint werden. Denn die Regierung ist nicht dazu da, um Privilegien für einzelne Staatsbürger, und wären sie auch nur solche, welche sich lediglich durch die Anschauung der Mitbürger behaupten, zu schaffen, sondern im Gegentheile für die Gleichheit Aller zu wirken, und bestehende Privilegien, sowohl sachliche als persönliche, aufhören zu machen. Die Regierung ist ferner nicht dazu da, um bestehende Vorurtheile und Albernheiten unter den Gesellschaftsmitgliedern zu bestätigen und zu nähren, sondern im Gegentheile, um Bildung und Erkenntniß zu fördern, unter welchen alle Vorurtheile immer mehr schwinden sollen. Die Belohnung besonderer Verdienste um den Staat mittelst Adels- Ordens- oder Titelverleihungen beutet Vorurtheile aus, welche von mittelalterlichen Zuständen in die Gegenwart herübergekommen sind, statt daß denselben jede Nahrung entzogen, und auf die Verbreitung der Erkenntniß hingearbeitet werden soll, daß der wahrhaft größere Werth einzelner Staatsbürger in der Größe ihrer Leistungen überhaupt liegt, und die denselben würdige Belohnung allein in der höheren Achtung ihrer Mitbürger bestehen kann.

In der Schweiz und in den vereinigten Staaten von Nordamerika giebt es keine Auszeichnungen durch Adel, Orden oder Titel. Auch in England werden besondere Verdienste um den Staat, insbesondere der Feldherren in der Regel mittelst Geldbotationen belohnt. In Frankreich kostet das Herzogsdiplom 18600 Frcs.; der Titel Graf oder Marquis 7470 Frcs. — Vicomte 5030 Frcs. — Baron 3810 Frcs. Das Recht ein Wappen zu führen, je nach der Größe der Stadt, in welcher der Besitzer lebt, 832, 538, oder 269 Frcs. Der Orden der Ehrenlegion ist mit Geld

Digitized by Google

dotirt, und die Ausgabe für denselben betrug pro 1868 die Summe von 18,115,759Frcs. In Oesterreich ist die Verleihung des Fürstentitels mit 12,000 Gulden, des Grafen mit 6000 Gulden und des Barons mit 3000 Gulden besteuert, für das einfache Adelsdiplom sind 1000 Gulden, und für ein solches mit den Vorzügen des Ritterstandes 1500 Gulden zu bezahlen. Für Veränderung des Wappens ist das Zehntel der dem Range entsprechenden Taxe, für die Verleihung eines Wappens überhaupt 100 Gulden zu entrichten; ferner ist der Titel eines kk. Rathes mit 100 Gulden, eines Regierungsrathes mit 300 Gulden, eines Hofrathes mit 600 Gulden, eines Kammerherren mit 1000 Gulden und eines Geheimrathes mit 6000 Gulden zu bezahlen, außer derselbe wäre mit einem bekleideten öffentlichen Amte verbunden, in welchem Falle die Verleihung taxfrei erfolgt. Diese Taxen gelten noch heute auf Grund des im Jahre 1840 gegebenen Stempel- und Taxpatentes unverändert fort, obgleich alle übrigen Bestimmungen dieses Patentes durch die in den Jahren 1850, 1862 und 1864 gegebenen Stempel- und Gebührengesetze längst außer Kraft gekommen sind, resp. die Gebührenzahlungspflicht wesentlich erweitert und erhöht worden ist.

## § 7.

Die Besteuerung des Luxus, obwohl allgemein als gerecht anerkannt, findet in den modernen Staaten keine oder nur wenig Anwendung, hauptsächlich wegen der geringen Ergiebigkeit dieser Einnahmsquelle im Verhältniße zu den großen Kosten der Einhebung, und der Belästigung der Steuerpflichtigen. Und in der That, wenn nach moderner Weise Gegenstände der Luxussteuer unterzogen werden, deren Verbrauch nicht nur Jedermann entbehrlich, sondern lediglich Modesache ist, wenn die Besteuerung beim Besitze geschieht und Objecte trifft, welche leicht verheimlicht werden können, oder deren Verbrauch nicht offen vor Augen liegt, oder wenn Luxussteuern auf Artikel gelegt werden, welche auf anderer Seite auch nothwendigen Bedürfnissen des Lebens, oder der Arbeit zu dienen bestimmt sind, dann muß es allerdings geschehen, daß die Steuern wenig ergiebig und rücksichtlich der Höhe ihres Einganges ganz unverläßlich und kostspielig für die Regierungskasse, für die Staatsbürger jedoch lästig, und sogar ungerecht wirksam werden können. Denn da die Mode im Luxus schon von selbst in kürzester Zeit wechselt, so ist Nichts natürlicher, als daß solches um so viel mehr dann geschieht, wenn der Wechsel auch noch durch eine Steuerlast befördert wird; der besteuerte Artikel wird von der Mode fallen gelassen, welche sich dagegen einem andern bis dahin nicht besteuerten Verbrauche zuwendet, und der Steuereingang wird in kürzester Frist entweder bedeutend abnehmen oder auch ganz aufhören. Die Höhe des Steuererträgnißes kann niemals auch nur mit einiger Sicherheit veranschlagt werden, denn sie ist ganz allein von den Anschauungen und von der Laune der Steuerträger abhängig, und sie kann überhaupt nur eine

Digitized by Google

geringe sein, weil es in der Wirklichkeit doch nur eine winzige Minorität von Gesellschaftsmitgliedern in den modernen Staaten ist, welche dauernd Luxus treibt, wenn auch der Lärm, welcher von dieser kleinen Schaar gemacht wird, ein großer ist. Es werden ferner zahlreiche Aufsichtsorgane nöthig sein, um Unterschleifen und Verheimlichungen des Besitzes von besteuerten Luxusgegenständen zu begegnen, und dieselben werden mehr oder weniger auch das innerste Hauswesen der reichen Leute belästigen müssen, und zwar gerade desto mehr und empfindlicher, je geringer das Steuererträgniß aus dem Luxusartikel, in Folge des eben durch diese lästige Beaufsichtigung verursachten Abnehmens seines Verbrauches, zu werden beginnt. Es wird weiters bei manchen Arten von Luxussteuern z. B. beim Besitze von Pferden, Hunden u. a. nicht leicht und scharf genug möglich sein, die Gränze festzustellen, wo das Bedürfniß aufhört, und der Luxus beim Gebrauche derselben beginnt, so daß entweder Bedrückungen oder Unterschleife die nothwendige Folge davon sein müssen. Endlich wird es in Folge des Umstandes, daß immer nur einzelne Gegenstände des Luxus besteuert sind, unausbleiblich sein, daß der Verbrauch und die Vergeudung oft gerade von solchen Dingen unbesteuert bleibt, welche in viel größerem Maße dem Luxus dienen, als die besteuerten, wie z. B. kostbarer Schmuck, Spitzen, elegante Teppiche u. a., gegen Pferde oder Hunde, wodurch die Besteuerung allem gesunden Menschenverstande Hohn sprechen kann. Wenn nun diese Mängel der modernen Luxussteuern auch unläugbar sind, so erscheinen doch die Ursachen davon als solche, welche die Möglichkeit einer Abhilfe erkennen lassen, indem es sich im Grunde dabei nur darum handelt, welche Arten von Verbrauchsgegenständen, und in welcher Weise dieselben der Besteuerung unterzogen werden sollen, nachdem die Besteuerung des Verbrauches von Luxusgegenständen überhaupt, der Gerechtigkeit prinzipiell nicht widerspricht. Auf dieser Basis wird daher auch nach jener gerechten Besteuerungsart weiter gesucht werden müssen, welche zugleich den Geld-Bedürfnissen der Regierungen besser entsprechen könnte, als dieß bei den modernen Luxussteuern der Fall ist.

Luxussteuern bestanden in den Staaten des Alterthums, bei Griechen und Römern, wie im späteren Mittelalter und in der neuen Zeit. Ihren Ursprung nahmen sie überall aus der Anschauung, daß es nöthwendig und geboten sei, den Luxus zu beschränken, und man meinte dies durch die Besteuerung bewirken zu können, nachdem sich das directe Verbot desselben nirgends durchführen ließ. Obgleich es aber kaum einen Gegenstand des Luxus gibt, welcher seiner Zeit nicht auch irgendwo bereits besteuert war, wie Pferde, Hunde, Singvögel, Blumen, Schmuck in Metall und Edel-

Digitized by Google

steinen, Gold- und Silbergeschirr, Uhren, Musikinstrumente, Haarpuder, Perücken, Billard-, Kegel- und Würfelspiel, Equipagen, die Verwendung einer größeren Zahl oder besonderen Art von Dienstboten ꝛc. ꝛc., so wurde deßhalb weder der Luxus im Allgemeinen weniger, noch die Regierungskasse reich von diesen Steuerarten. Dieselben sind auch heutzutage fast ganz außer Anwendung gekommen, nur die Besteuerung von Luxuspferden,, Equipagen und Bedienten ist insbesondere in England, Holland und Belgien in Uebung, und die Besteuerung des Besitzes von Hunden ist ziemlich allgemein, auch in Deutschland, meistens von den größeren Stadtgemeinden zur Deckung ihrer Gemeindekosten, durchgeführt.

## § 8.

Die Besteuerung der menschlichen Begierde, ohne Arbeit reich zu werden, oder doch Geld zu gewinnen, geschieht von den modernen Regierungen nicht blos dadurch, daß die dem Spiele und Geldgewinne dienenden Gegenstände, wie Karten, Würfel, Lotterieloose, Promessen, und Gewinnstobjekte, sowie die gemachten Gewinnste selbst, einer besonderen Abgabe mittelst Stempel ꝛc. unterworfen werden, sondern in einigen europäischen Staaten wird das Glücksspiel mit den Staatsbürgern als ein besonderes Geschäft von der Regierung monopolistisch betrieben, daher die Spielsucht systematisch und mit der Absicht, den größtmöglichsten Gewinn daraus zu ziehen, ausgebeutet. Wir sind zwar nicht der Anschauung, daß die Regierung eine Berechtigung habe, die Glücksspiele was immer für Art, überhaupt zu verbiethen, selbst wenn das Verbot durchgeführt werden könnte; denn das Spiel ist keine unsittlichere und in seinen Rückwirkungen auf die Gesellschaft keine schlechtere Handlung, als so manche andere, wie z. B. Völlerei oder Trunksucht, welche sich die Regierungen in Vornherein zu verbiethen, nicht beifallen laßen, und die Bestimmung der Regierungen ist es auch überhaupt nicht, den Sittenwächter der Staatsbürger zu machen. Wir halten es ebenso wenig für principiell unerlaubt, wenn die Regierung von der Spielsucht Steuern erheben will, wie von einer anderen Art des Genusses, im Gegentheile wir könnten nicht einsehen, worin die Ungerechtigkeit oder Gemeinschädlichkeit bestehen sollte, wenn z. B. Jedem, welcher sich an einem Roulettische seines Lebens und Glückes freuen wollte, eine recht bedeutende Geldmarke für den Eintritt in den Spielsaal von Regierungswegen abgenommen werden würde, wodurch vielleicht mancher arme Teufel einer Versuchung entginge, welcher er ohne solcher Eintrittserschwerung zum Opfer fällt; oder warum nicht auch Karten, Würfel, Loose ꝛc. einem Stempel unterworfen werden sollen, während doch selbst das Brod des Armen durch die Steuer vertheuert ist. Wir können auch nicht einsehen,

Digitized by Google

warum derjenige, welcher ein gewinnbringendes Unternehmen auf die Spiellust seiner Mitbürger aufrichtet, von diesem Unternehmen nicht ebenfalls steuern soll, insbesondere, da die Steuer von ihm auf seine Spielgenossen ohne Schaden für diese und den Fortgang des Unternehmens selbst, überwälzt werden kann, während dem armen Handwerker z. B. dasselbe mit seiner Gewerbesteuer nicht möglich ist. Allein ebensowenig entspricht es der Bestimmung einer Regierung, derartige Unternehmen selbst aufzurichten; insbesondere wird es zur Ungerechtigkeit, wenn die Ausbeutung der Spiellust monopolistisch, entweder durch die Regierungen selbst, oder unter ihrem Schutze, durch privilegirte Spielbanken betrieben wird, weil jedes künstliche Monopol im Staate eine Ungerechtigkeit ist. Unrecht geschieht ferner auch überall dort, wo die Ausbeutung der Spiellust in einen straflos ausgehenden Betrug ausarten darf, und die höchste Ungerechtigkeit wird dann geübt, wenn die Regierung selbst solchen Betrug ihrer Staatsbürger vollführt und organisirt. Letzteres geschieht aber thatsächlich in jenen Staaten, wo das Zahlenlottospiel mit eventuell gesperrten Nummern, von den Regierungen erlaubt, oder selbst betrieben wird. Dieses Zahlenlottospiel ist um so verwerflicher, als sein Betrieb nur auf die Irreführung und Verlockung der armen Volksklassen berechnet ist, deren Nothlage ausgebeutet wird, um die Steuerkasse zu füllen. Es ist aber geradezu widerwärtig, zu sehen und zu hören, wie Regierungen, welche das Zahlenlotto betreiben, auf der anderen Seite die Sorge für das Gemeinwohl zum Vorwande nehmen, um jedes private Lotteriespiel zu verbiethen, oder von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, während in der That der Grund dessen nur die Sorge ist, sich selbst im höchst möglichen Gewinne aus der Spielsucht der reichen und Noth der armen Volksklassen zu erhalten. Es ist jedoch auch nicht weniger widerwärtig zu sehen, wie liberal sein wollende Volksvertretungen in solchen Staaten sich mit ihrem Begehren um Abschaffung des Lotto durch die Hinweisung auf das große, und unentbehrlich scheinende Erträgnis desselben von den Regierungen abspeisen lassen, während gleichzeitig Millionen zur Verwendung auf unproduktive Zwecke votirt werden.

Das Zahlen-Lottospiel datirt aus dem 17. Jahrhunderte und stammt aus Genua, wo bei den Wahlen in den großen Rath jedesmal fünf Namen aus neunzig gezogen wurden, und die Sitte sich eingeführt hatte, auf die aus der Urne hervorgehenden Namen Wetten einzugehen. Bald wurden aus den Namen der Bürger 90 Nummern, die Wette wurde zum Einsatz, und an die Stelle des Einen, welcher die Wette im Falle des Gewinnes oder Verlustes einzustreichen hatte, trat die Regierung, welche alle Einsätze auf die nicht gezogenen Nummern für sich behielt. In Deutschland

Digitized by Google

hatte Baiern die erste Zahlenlotterie im Jahre 1769, und kurz darnach folgte Oesterreich im Jahre 1787, worauf dasselbe in ganz Europa allgemein wurde. In England wurde dieses Lotterieunwesen zuerst wieder abgeschafft im Jahre 1826; zehn Jahre später folgten mit der Aufhebung Frankreich und das Großherzogthum Hessen, neuestens Baiern und Schweden. Ueberall in diesen Staaten handelte es sich um eine verhältnißmäßig bedeutende Regierungseinnahme, für deren Entgang ein anderweitiger Ersatz gefunden werden mußte, und auch gefunden wurde. Das mittelst Patent vom 13. März 1813 neu regulirte, heutige Zahlenlotto in Oesterreich erscheint für die außerungarischen Länder nach dem Voranschlage pro 1868 mit dem Bruttoertrage von 15,426,030 Gulden und abzüglich der Betriebskosten von 9,648,072 Gulden, mit dem Nettoertrage von 5,777,958 Gulden eingestellt. Dieser große Ertrag ist lediglich eine Folge der Regierungsthätigkeit, welche sich bemüht, durch Vermehrung der Lottokollekturen im Lande, die Benutzung der Lotterie den armen Leuten immer zugänglicher zu machen, und dieselben fast in jedem Dorfe durch tägliche Schaustellung der gezogenen Gewinnstnummern zum Spielen zu reizen. Die sogenannte Classen-Lotterie, welche vorzüglich in Preußen, Sachsen ꝛc. betrieben wird, datirt aus dem 16. Jahrhunderte; zu einer regelmäßigen Einnahmsquelle der Regierung wurde dieselbe jedoch erst im 18. Jahrhunderte. Heutzutage ist sie in Hinsicht ihrer Wirkung auf die Armen nicht viel besser als das Zahlenlotto, weil der Betrag der Loose theilbar gemacht, und so auch den Armen die Möglichkeit mitzuspielen, erleichtert wird, außerdem aber auch die in Aussicht gestellten Gewinnstbeträge höher sind und der Spielreiz ein größerer wird. Nur durch das willkührliche Sperren hoch besetzter einzelner Nummern, behauptet das Zahlenlotto noch immer einen besonderen Vorzug in der Schlechtigkeit vor der Classenlotterie. In Preußen wird die letztere mittelst Einnehmern und Collecteuren gegen bestimmte Prozentenzahlung betrieben. Es ist dies eine besonders lukrative und wenig mühsame Erwerbsquelle, und werden daher auch nur besonders begünstigte Persönlichkeiten mit solchen Stellen von der Regierung betheilt. Die Reineinnahme aus der Lotterie betrug in Preußen pro 1867 die Summe von 1,314,150 Thaler.

Digitized by Google

## Drittes Kapitel.

# Die Besteuerung der Arbeit.

### § 1.

Auf die Anschauung, daß die Thatsache der im Staate verrichteten, und durch die Regierung geschützten Arbeit, an und für sich das Recht der Letzteren zur Besteuerung der arbeitenden Staatsbürger begründe, stützen sich die modernen Gewerbe- und Erwerbsteuern, die Gewerberechtverleihungstaxen, die vom Arbeitslohne, oder vom Personalverdienste überhaupt erhobene Steuer, ferner alle, bei der Ertheilung von Patenten, Diplomen oder Gerechtsamen, und für den Betrieb von geistiger Arbeit abgenommenen Gebühren; denn alle diese Steuerarten werden eingefordert, ohne Rücksicht auf die Größe des aus dem betreffenden Arbeitszweige zugehenden Einkommens oder Wohlstandes. In derselben Weise erscheint auch das von den Regierungen aus dem Domainenbesitze, oder aus dem Betriebe von Staatsfabriken gezogene Einkommen, wie eine der Privatarbeit auferlegte Steuer.

Mit Gewerbe- und Erwerbsteuern, Gewerberechtsverleihungstaxen, Gewerbescheingebühren u. dgl., werden von Seite der modernen Finanz nicht blos jene Arbeitszweige belegt, welche sich mit der Zugutebringung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten für die menschlichen Bedürfnisse, handwerks- oder fabriksmäßig, direkt beschäftigen, sondern die Erwerbsteuerpflicht wird überhaupt auf alle Arten menschlicher Arbeit ausgedehnt, welche nicht speciell der Bodenbewirthschaftung angehören. Darnach wird unter demselben Titel auch die Besteuerung aller im Handel und Verkehr, und in den der Beförderung desselben dienenden Geschäftszweigen aufgewendete Thätigkeit, so wie auch der geistigen Arbeit in Kunst und Wissenschaft gefordert. Die principielle Ungerechtigkeit aller dieser Erwerbsteuern liegt hauptsächlich in der heutigen Unsicherheit und Unbestimmbarkeit der Erträgnißgröße aller Arten von Gewerbe und der geistigen Arbeit überhaupt. In den Zeiten und unter der Herrschaft der mittelalterlichen Zunftverfassung, durch welche der Gewerbe- und Handelsbetrieb und die Ausübung von Kunst und Wissenschaft zu Objekten des Eigenthumsrechtes gemacht waren, konnten

Digitized by Google

auch die Erträgnisse jedes bestimmten Geschäftsbetriebes, ziemlich bekannt, und bis zu einem gewissen Grade gesichert erscheinen. Damals gab das Meisterrecht auch in Wahrheit erst das Recht, für eigenen Nutzen überhaupt arbeiten zu dürfen, und die Bezahlung einer Geldtaxe für die Verleihung desselben war wenigstens eher gerechtfertigt durch die Sicherheit, daß die wirkliche Ausübung des Rechtes zum wenigsten den nothwendigen Lebensunterhalt des Meisters und seiner Familie liefern werde. Damals war sogar die Ueberwälzung der dem Gewerbebetriebe auferlegten Besteuerung auf den Verbrauch möglich, denn der Preis der Gewerbeartikel konnte, bei dem Mangel einer freien Concurrenz, von den Meistern auf Grund der Produktionskosten bestimmt und festgehalten werden. Heutzutage können die Fabriks- und Gewerbeartikel durch auf den Geschäftsbetrieb geschlagene fixe Gewerbesteuern nicht mehr künstlich vertheuert werden, sondern es muß der kleine Gewerbsmann, wie der große Fabrikant, dieselben aus eigener Tasche bezahlen, denn die Preise der Artikel bestimmen sich vorzugsweise nur nach dem für dieselben bestehenden Verhältnisse der freigegebenen Concurrenz. Ebenso ist heutzutage die Sicherheit des Arbeitserträgnißes, sowie jeder Maßstab zu einer verläßlichen Schätzung der Größe desselben verloren, und es ist darnach die Einhebung von festen Gewerbeverleihungstaxen ebensowenig mehr zu rechtfertigen, wie die Feststellung von bestimmten Erwerbsteuern für die einzelnen Geschäftszweige selbst den weiten Gerechtigkeitssinn der modernen Finanzpraktiker in Verlegenheit setzt. Die Unmöglichkeit, Erwerbsteuern auch nur mit einiger Sicherheit nach einem richtigen Verhältnisse zum Ertrage des Gewerbes umlegen zu können, wird allseitig zugegeben. Hängt der letztere doch nicht bloß von der Art der produzirten Gewerbeartikel selbst, sondern auch von der wechselnden Dringlichkeit ihres Verbrauches, von der größeren oder geringeren Einwohnerzahl des Ortes, in welchem das Gewerbe betrieben wird, und von dem Wohlstande seiner Bewohner, von der Größe des zum Betriebe nöthigen Capitalaufwandes, oder des Werthes der dazu erforderlichen Kenntnisse und geistigen Ausbildung, von der Art der Anstrengung oder besonderen Gefährlichkeit für Leben und Gesundheit, mit denen die Ausübung gewisser Gewerbe verbunden ist, von der stetem Wechsel unterworfenen Größe der Gestehungskosten der einzelnen Gewerbeartikel u. s. f., also von Dingen ab, die sich durch keine Finanzkunst in Vorhinein feststellen lassen. Nichts desto weniger aber bleiben die Erwerbsteuern dort, wo sie eingeführt sind, bestehen, weil fürs Erste das daraus gezogene Geldeinkommen unentbehrlich sei, und



Digitized by Google

zweitens, weil ja alle übrigen Arten des Erwerbes und Einkommens, insbesondere auch die Bodenarbeit, besteuert seien. Es wird sogar behauptet, die Ungerechtigkeit der Besteuerung im Allgemeinen müßte sich durch das Auflaßen der Gewerbesteuer noch erhöhen gegen Jetzt, da in Folge dessen die anderen Einkommenzweige noch stärker besteuert werden müßten. Es ist dies zwar eine traurige Logik, welche in Anwendung kommt, um die Ungerechtigkeit zu rechtfertigen, allein sie wird von den Regierungen thatsächlich geübt und vom modernen Liberalismus gutgeheißen. Wenn es wirklich richtig wäre, daß für den modernen Staat eine derartige Besteuerung, durch welche der arme Handwerker, der Hausirer ꝛc., ohne Rücksicht auf die Größe des Erwerbes, bloß für die Thatsache ihrer sie armselig ernährenden, und vielmehr dem Allgemeinen als ihnen selbst zu Gute kommenden Arbeit, an die Regierung zahlen müssen, eine absolute Nothwendigkeit ist, während die einträglichen Geschäfte der Geld- und Waarenmäkler, Kaufleute, Banquiers, Frächter, Spediteure ꝛc., welche vielfach von der Produktion nur zehren, im Verhältniße zur Größe des bezogenen Einkommens, durch die Erwerbsteuern fast gar nicht belastet sind; — dann müßte dieses auf solche Ungerechtigkeit basirte Staatswesen selbst alle Berechtigung zur Existenz verloren geben. Allein eine solche Nothwendigkeit, die Arbeit ohne Rücksicht auf die Größe ihres Erwerbes zu besteuern, ist nicht vorhanden, und daß sie es nicht ist, dürfte für Jedermann schon durch die Existenz jener Staaten moderner Cultur bewiesen sein, welche keine besonderen Gewerbsteuern erheben, und dennoch als Muster für geordnete Finanzzustände allgemein anerkannt werden.

Die modernen Erwerbsteuern sind verhältnißmäßig noch jungen Datums. Zuerst war es die französische Revolution, welche 1791 an die Stelle der abgeschafften Meister- und Geschwornengebühren die Patentes einführte, auf Grund deren Jeder, gegen eine bestimmte feste Zahlung, dasjenige Gewerbe frei betreiben durfte, welches er begehrte und registriren ließ. Preußen gab im Jahre 1810 den Gewerbebetrieb gänzlich frei, und führte hierauf 1820 die Gewerbesteuer ein. In Oesterreich trat die Erwerbsteuer an die Stelle der früheren Stempeltaxen, welchen alle inländischen Waaren unterlagen, und beabsichtigte man damit vorzüglich auch den Handels- und Fabriksbetrieb zur Tragung der Staatskosten heranzuziehen. Systematisch geregelt und eingeführt wurden die Erwerbsteuern für die einzelnen Provinzen des Reiches zu verschiedener Zeit, zuerst im Jahre 1813 für Niederösterreich, Steiermark, Kärnthen, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien; 1815 für Illyrien; 1817 für Tirol, und 1826 für Oberösterreich. Der Unterschied bei der österreichischen Erwerbsteuer gegenüber der preußischen und französischen war aber principiell der, daß in Oesterreich nicht auch zugleich die Gewerbefreiheit eingeführt wurde, vielmehr das Zunftwesen aufrecht blieb, so daß Gewerbearbeit und Consumtion doppelt belastet waren. Die österreichische Erwerbsteuer trifft alle Arten des Erwerbes, das eigentliche Handwerk, wie die Fabriken, die

Digitized by Google

Handelsleute jeder Art, die Frächter, Hausirer, und aus den geistigen Arbeitszweigen die Advocaten, Notare, Privatlehrer und Künstler. Während sie im Jahre 1840 für das außerungarische Oesterreich, — inbegriffen auch die italienischen Provinzen, — 2,157,000 Gulden Conv. eintrug, erscheint die Erwerbsteuer pro 1868 für die deutschen und polnischen Länder allein mit einem Ertrage von 5,914,009 Fl. O. W. veranschlagt. Diese Steigerung um fast das Dreifache in den letzten drei Dezennien hat aber gewiß nicht darin ihren Grund, daß sich auch die Gewerbe- und Fabriksarbeit 2c. um's Dreifache gesteigert hätte, sondern zum größeren Theile in den seit 1848 wiederholt eingetretenen Steuer-Erhöhungen, resp. Zuschlägen zu den ursprünglichen Ziffern. Außerdem ist aber in Oesterreich den Finanzbehörden gerade bei dieser Steuerart ein weiter Spielraum der Thätigkeit gegeben, indem es den Steuerämtern überlassen wird, die Höhe des Steuerbetrages für den einzelnen Steuerpflichtigen, je nach den für seinen Erwerbszweig bestehenden Verhältnissen, festzustellen, resp. nach eigener Anschauung der letzteren auch immer wieder zu reguliren. Derartige Steuerregulirungen werden daher auch, insbesondere von Seite eifriger Finanzbeamten, häufig durchgeführt, und sind in den Zeiten der fortdauernden österreichischen Finanzbedrängniße natürlicher Weise an der Tagesordnung. In Preußen dagegen ist die Vorschreibung der Gewerbesteuerhöhe zum wenigsten an feste, allgemein giltige Normen gebunden, und die Finanzbeamten können mit den Erhöhungen nicht willkürlich und täglich wider die einzelnen Steuerpflichtigen vorgehen. In Preußen hat sich die Gewerbesteuereinnahme im Zeitraume von 1840 bis 1867, inbegriffen des bestehenden Steuerzuschlages, nur verdoppelt, und kann viel eher einem der laufenden Bevölkerungszunahme entsprechenden Aufschwunge der Gewerbe- und Fabriksarbeit zugeschrieben werden, als in Oesterreich. England hingegen erhebt gar keine besonderen Gewerbesteuern.

Die Gewerbeverleihungstaxen werden in Oesterreich nach dem Gesetze vom 22. April 1860, durch fixen Stempel erhoben und zwar für Wien mit 6 Fl.; — in den Städten von mehr als 50,000 Einwohnern mit 4 Fl. —; in jenen von 10,000—50,000 Bewohnern mit 3 Gulden —; in Orten von 5000—10,000 Einwohnern mit 2 Gulden; in allen übrigen Orten 1 Gulden 50 Kreuzer, und zwar ohne Unterschied für die Anmeldung eines freien Gewerbes, oder für das Ansuchen um Ertheilung von Gewerbekonzessionen. Dabei gelten noch die weiteren Bestimmungen, daß für den Fall, als die dem neuen Gewerbe vorgeschriebene jährliche Gewerbesteuer das Zehnfache dieser fixen Stempelgebühr überschreiten würde, der Mehrbetrag dessen als besondere Gebühr für die Concession, oder für die Ertheilung des Gewerbescheines, nachzubezahlen ist. Die gleichen Gebühren sind auch zu bezahlen, wenn der Gewerbsmann stirbt, und das Geschäft von seinen Erben weiter geführt werden will, und ebenfalls so oft neue Niederlagen oder Erweiterungen der bereits bestehenden Etablissements beabsichtigt werden.

## § 2.

Derselbe moderne Gerechtigkeitssinn, welcher den Gewerbebetrieb als solchen besteuert, begehrt auch die besondere Besteuerung der im Dienste eines Dritten gemachten physischen oder geistigen Lohnarbeit. Es klingt fast wie Ironie, wenn in den Staaten moderner Cultur mit ihrem Pauperismus und ihrem Proletariate, mit ihren Institutionen, welche den aus dem selbsteigenen Besitze von Arbeitsstoff gekommenen Gesellschaftsmitgliedern die Möglichkeit, einen solchen, oder auch nur



Digitized by Google

die Möglichkeit, sich eine entsprechende Verwendung ihrer Arbeitskraft zu verschaffen, auf die offenkundigste Weise verkümmern, wo die Bestimmung der Lohnhöhe in Folge des dem Eigenthume zustehenden Privilegiums der beliebigen Benutzung, thatsächlich bei den Eigenthümern einseitig liegt, denen sich die Lohnarbeiter bei ihrer größeren Nothlage schließlich immer fügen müssen; wenn, sagen wir, in denselben Staaten von einem Rechte der besonderen Besteuerung auch dieser Lohnarbeit gesprochen wird. Noch ungerechter erscheint die Lohnsteuer, wenn man sich erinnern muß, daß der Arbeitslohn ohne dies schon durch die Verzehrungssteuern auf's Empfindlichste geschmälert wird. Allerdings will die moderne Finanz rücksichtlich dieser besonderen Lohn- oder Personalverdienststeuern auch etwas Uebriges in der Gerechtigkeit thun, und begehrt dieselben nicht gleich den Erwerbsteuern und anderen Steuerarten ohne alle Rücksicht auf die Höhe des Lohneinkommens, sondern läßt den Lohnarbeitern in der Regel ein bestimmtes Existenzminimum von der Besteuerung frei. Allein wer bestimmt dieses Existenzminimum, und muß bei den verschiedenartigsten persönlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der einzelnen Lohnarbeiter nicht die Feststellung eines solchen Minimums, selbst wieder eine Ungerechtigkeit werden? Denn das Existenzminimum kann gerechter Weise nicht das Gleiche sein für die gemeine Lohnarbeit, wie für jene Beschäftigungen, welche nur unter Erwerb und Besitz bestimmter Kenntnisse, unter Aufwand oft großer Vorbereitungskosten verrichtet werden können; diese von einander wesentlich verschiedenen physischen und geistigen Arbeiten besitzen auch eine natürliche und berechtigte Verschiedenheit ihrer Lebensbedürfnisse in den mannigfachsten Abstufungen. Das Existenzminimum kann aber auch für Arbeiter einer und derselben Categorie gerechter Weise nicht in gleicher Höhe festgestellt werden; z. B. für den Arbeiter mit großer oder kleiner, gesunder oder kranker Familie, und ebenfalls nicht für den Einzelnen, da derselbe gesund und kräftig, oder kränklich und schwach organisirt sein kann. Das Existenzminimum müßte ferner, um gerecht bestimmt zu sein, auch auf die nicht selten in der Art der Arbeit selbst liegenden Verdienstunterbrechungen für den Einzelnen Rücksicht nehmen, und es müßte endlich verschieden angenommen werden, je nach der Möglichkeit des Arbeiters sich einen Sparpfennig auf die Zeit seines Alters und seiner Arbeitsuntauglichkeit zurückzulegen, außer der Staat übernähme in diesem Falle seine Versorgung, da Jedermann doch auch für diese Zeit zu leben berechtigt bleibt. Und wenn es möglich wäre, alle diese besonderen Verhältnisse der Lohnarbeit zu bewerthen, so bleibt

Digitized by Google

dann erst noch der ungleiche Druck, mit welchem die gleiche Besteuerung auf zwei oder mehrere Arbeiter in gleichen Lohnverhältnissen, je nach ihrer verschiedenen Individualität lasten muß.

Unter die Besteuerung der Lohnarbeit fällt auch jene der Staatsbeamten, und die Frage, ob dieselben für ihre Gehaltsbezüge der Steuer überhaupt unterworfen sein sollen? Ein Zweifel darüber konnte wohl überhaupt nur durch jene Art der Auffaßung des Verhältnißes des Beamtenstandes zum Staate entstehen, welche der Arbeit desselben nicht den Character einer Lohnarbeit im Dienste der Gesellschaft zuerkennen will, sondern das Beamtenthum außerhalb aller Verpflichtung gegenüber dem Volke stellt. So wie aber der Grundsatz gilt, daß der Staatsbeamte, was immer für Categorie oder Amtes, ein Gesellschaftsmitglied mit gleichen Rechten und Pflichten in Bezug auf die Gemeinschaft bleibe, wie jedes Andere, so kann ihn auch die besondere Art seiner Thätigkeit von der bestehenden allgemein giltigen Art der Steuerzahlung nicht entbinden. Damit ist aber nicht behauptet, daß die Staatsbeamten gerade durch die Beschlagnahme eines Theiles ihres Gehaltes besteuert werden sollen, sondern es spricht gegen diese Art der Besteuerung derselben ebenfalls Alles dasjenige, was wir vorstehend gegen die besondere Besteuerung der Lohnarbeit, als solcher, gesagt haben.

Die Besteuerung des Personalverdienstes und Lohnes geschieht in einigen Staaten mittelst fixer Beträge, wie z. B. in Baiern und Baden, wo von den Tagelöhnern, Musikanten, Lohnbedienten 2c. ohne Rücksicht auf die Höhe des wirklichen Verdienstes, gleichsam eine Kopfsteuer eingefordert wird. Die geistige Arbeit hingegen wird daselbst mit Rücksichtnahme auf die Höhe des Einkommens, und zwar progressiv für jedes 100 Gulden mehr, besteuert von $1^1/_8$ % bis zu 8 %, wobei ein Existenzminimum von 600 Gulden und 800 Gulden freigelassen ist. In Preußen fällt die Erhebung der Personalverdienststeuer unter die Classensteuer, in so ferne der Lohn unter 1000 Thlr. jährlich beträgt; der höhere Verdienst verfällt der allgemeinen Einkommensteuer. In Oesterreich unterliegt der Verdienst aus Arbeits- und Dienstleistungen einer Progressivsteuer, und zwar hat die Steuer bei Beträgen über 600 – 1000 Gldn. Jahreseinkommen jährlich 1 %, dann von je 1000 Gldn. einen um 1 % steigenden Betrag auszumachen, dergestalt, daß die Steuergebühr von einem Gehalte von 3000 Gldn. für das erste Tausend mit 1 %, für das zweite Tausend mit 2 %, für das dritte Tausend mit 3 % u. s. f. zu bemessen ist, jedoch hat dieses Ausmaß von den Beträgen, welche 9000 Gldn. überschreiten, in Summe zehn von Hundert nicht zu übersteigen. Darnach genießen die größten Einkommen eine besondere Steuerbegünstigung, während das steuerfreie Existenzminimum auf 600 Gulden normirt ist.

## § 3.

Die geistige Arbeit wird ohne Rücksicht auf das Einkommen, durch die für Diplome und amtliche Zeugniße über einen nachgewiesenen

Digitized by Google

Grad von gelehrter oder künstlerischer Ausbildung abgeforderten Taxen, und mittelst der Gebühren für Erfindungspatente besteuert. Die Ertheilung von Patenten oder Privilegien für die ausschließliche Ausbeutung einer gemachten Erfindung, ist eine von der Regierung gegenüber allen übrigen Gesellschaftsmitgliedern begangene Verletzung des Rechtes der Arbeit, die künstliche Aufrichtung eines Monopols, die Usurpation einer Macht in der Gesellschaft, welche durch Nichts gerechtfertigt werden kann, wie wir dieß in unseren Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre begründet haben. Ist aber die Patentertheilung an und für sich eine Ungerechtigkeit, so muß es auch die auf Grund derselben erhobene Besteuerung überhaupt sein. Aber auch gegenüber dem Erfinder ist sie es dadurch, daß die Privilegiumsgebühren ohne Rücksicht auf den Werth der Erfindung und auf die Möglichkeit ihrer Ausbeutung durch den Erfinder mit gleichen, nur nach der Zeitdauer des Privilegiumsbegehrens abgestuften Beträgen eingefordert werden. Denn würde man selbst ein Recht der Regierung auf die Theilnahme an dem Arbeitsverdienste des Erfinders deshalb annehmen können, weil von ihr ein Privilegium an den Letzteren ertheilt wurde, so ist dieses von der Regierung ertheilte papierene Patent höchstens erst die Möglichkeit für den Erfinder, aus seiner Erfindung für sich einen Nutzen zu ziehen, nicht die Sicherheit eines solchen, und noch weniger läßt sich über das Verhältniß Etwas feststellen, in welchem sich der abverlangte Gebührenbetrag zu der Höhe des allfälligen Nutzens stellen wird. Da nun die Privilegiumsgebühren stets im Vorhinein zu bezahlen gefordert werden, und nirgends unbedeutend sind, wenigstens für den Armen, so kann es auch geschehen, daß der arme Handwerker u. a. gar nicht im Stande ist, für die von ihm gemachte Erfindung ein Patent zu erkaufen, und genöthigt wird, den Gewinn aus seiner Erfindung mit einem dritten Geldgeber in Vornherein theilen, oder auf die Ausbeutung derselben ganz verzichten zu müssen.

Die für die Erlangung und Ausfertigung von Gelehrtendiplomen oder für Zeugniße über abgelegte Prüfungen eingeforderten Taxen sind ungerecht, wenn der Nachweis derartiger amtlicher Bestätigungen anderseits als Beweismittel über die Tüchtigkeit zu einem bestimmten Amte, und als Bedingung seiner Verleihung gefordert wird; denn dann kann und wird es geschehen, daß die Armen, welche wohl den Verstand, aber nicht das Geld für Doktorendiplome und Zeugnisse besitzen, von der Ergreifung dieser bestimmten Arbeitszweige und vom Erhalte solcher Aemter zu Gunsten der Reichen ausgeschlossen sind. Beim Bestande

Digitized by Google

derartiger Staatsinstitutionen erscheinen Diplome und Zeugniße aber auch gleichzeitig als eine Entlohnung der geistigen Arbeit, auf deren Empfang Jeder Anspruch hat, welcher die Arbeit leistete, in diesem Falle daher Jeder, welcher sich die für das Diplom oder Zeugniß nöthigen Kenntniße sammelte. Durch die besonderen Taxen- und Gebührenzahlungen für die Diplome ist daher dem Armen, welcher dieselben nicht bezahlen kann, auch die wohlverdiente Entlohnung seiner Arbeit vorenthalten, während der Reichere in ihren Besitz gelangt. Wenn die Gelehrtendiplome aber mit keinen besonderen Wirkungen resp. Privilegien für die Besitzer verbunden sein würden, dann können sie auch nur unter jene Classe leerer, der Eitelkeit der Träger und dem Vorurtheile der Menge dienender Titel zählen, welche die Regierung gar nicht das Recht haben soll, zu ertheilen, daher auch nicht das Recht, sich aus deren Verleihung eine besondere Einnahmsquelle zu schaffen.

Die Taxen für die Prüfung und das Diplom eines Doctors sind in Deutschland überall bedeutend, in den größeren Staaten sind sie aber auch auf den verschiedenen Universitäten verschieden in der Höhe. In Oesterreich z. B. belaufen sie sich zu Graz und Insbruck auf circa 400 Gulden; in Prag und Wien dagegen auf circa 5—600 Gulden. Diese Verschiedenheiten gründen sich auf altes Herkommen an den einzelnen Universitäten, an welchem zu reformiren die Regierungen begreiflicher Weise sich am wenigsten veranlaßt fanden. Die Taxen für die Promotion zum Doctor der Pharmacie betragen in Oesterreich 90 Gldn. Oest. W. und die Taxe für die Ablegung einer Staatsprüfung wurden mit Verordnung vom 10. März 1856 auf je 8 Gldn. für Universitätsstudenten, und mit 24 Gldn. für jene, welche die Universität nicht besuchten, festgestellt, in welche Taxen sich die Prüfungscommissäre mit Jahresschluß, als Entlohnung für ihre dabei gehabte Mühewaltung, theilen.

Erfindungspatente wurden zuerst in England ertheilt, dessen Patentgesetzgebung bereits vom Jahre 1623 datirt. Erst 1791 folgte Frankreich nach, Preußen im Jahre 1813 und Oesterreich 1821. Die Kosten eines Patentes in England betragen auf die Dauer von 3 Jahren 80 Pfd. St. und auf 7 Jahre Giltigkeit 180 Pfd. In Oesterreich kostet ein Patent mit 5jähriger Giltigkeit 100 Gldn.; die längste Dauer, welche auf einmal begehrt werden kann, beträgt 14 Jahre, und die Gebühr dafür 700 Gldn. Frankreich ertheilt Patente auf 5, 10, und 15 Jahre Giltigkeit, à 500, 1000 und 1500 Frcs. Gebühr. In Preußen wird für die Patentertheilung keine besondere Taxe abgefordert. Dagegen genehmigte neuestens die niederländische Kammer der Abgeordneten mit 49 Stimmen gegen 8 den Gesetzentwurf über die Abschaffung der Patente für Erfindungen.

## § 4.

Der Domainenbesitz der Regierungen wirkt, wie jeder schlecht bewirthschaftete Großgrundbesitz, gegen die Interessen und das Recht der Gesellschaft dadurch, wenn das aus demselben gezogene Erträgniß

Digitized by Google

ein im Verhältnisse zur Privatbewirthschaftung, geringeres ist, und weil den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern, welche nach Stoff zur Verwendung ihrer Arbeitskraft begehren, derselbe durch die von der Regierung betriebene Bewirthschaftung eines Theiles des gesellschaftlichen Territoriums widerrechtlich entzogen bleibt. Wenn die Volkswirthschaft die größtmögliche Vertheilung des Grundbesitzes unter die einzelnen Staatsbürger, entsprechend der bei denselben dafür bestehenden Arbeitskräften, begehrt, weil nur auf solche Weise jene bestmögliche Bewirthschaftung des Staatsterritoriums im allgemeinen Interesse ermöglichet wird, welche die Gesellschaft von jedem einzelnen ihrer Grundbesitzer zu fordern berechtiget, ist, da sie denselben nur zu diesem Zwecke das Eigenthumsrecht für ihren Besitz zuerkennt; so ist der Domainenbesitz der Regierungen, überall dort wenigstens dieser Forderung entgegen, wo, wie es in den europäischen Culturländern Fall ist, an Bevölkerung resp. Arbeitskräften für die bessere Bodenbewirthschaftung kein Mangel besteht. Der Domainenbesitz der Regierungen ist aber nicht nur überhaupt gegen das Recht der Staatsbürger auf die bestmögliche Bewirthschaftung des gesellschaftlichen Territoriums, sondern derselbe bedrückt auch das Interesse Einzelner insbesondere dadurch weil das zurückhalten eines bedeutenden Theiles von Grund und Boden gegenüber dem bestehenden Arbeitsangebote, auf die Pachtverhältnisse im Allgemeinen zum Nachtheile der Pächter zurückwirken muß, deren Pachtzins eine größere Höhe haben wird, als wenn der Domainenbesitz unter die Arbeitskraft vieler kleiner Besitzer sei es im Eigenthume oder als Pächter, vertheilt sein würde. Es ändert sich an diesen Verhältnissen daher auch Nichts zum besseren, wenn die Regierungen ihren Domainenbesitz, statt selbst zu bewirthschaften, in Pacht geben, so lange diese Verpachtungen nur an Großpächter geschehen, wie dieß gewöhnlich, der Einfachheit der Controlle und beliebten Kürze wegen, der Fall ist. Der Größpächter steht zu den Interessen der Gesellschaft und der einzelnen Staatsbürger mit seinem Wirthschaftsbetriebe in keinem anderen Verhältnisse, wie der Großgrundbesitzer selbst. Und nirgends besser, als beim Domainenbesitze, zeigt sich die Flachheit jener volkwirthschaftlichen Theorieen, nach welchen das moderne Eigenthum mit seinem Rechte der beliebigen Benützung, über alle Kritik erhoben sein soll, indem die schlechte Bewirthschaftung von Grund und Boden schon durch das eigene Interesse der Eigenthümer ausgeschlossen sei, und wenn eine solche thatsächlich irgendwo bestehe, daran nur der Mangel an Kapital oder an erforderlicher Arbeitskraft überhaupt,

Digitized by Google

die Schuld trage.*) Es wird wohl Niemand behaupten können, daß z. B. die österreichische Regierung, welche in den letzten zwei Dezennien Geld in Milliarden für ihre wirklichen und eingebildeten Bedürfnisse

*) Eine in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte Berlin 1868 erschienene anonyme Besprechung meines Buches „die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre vom Standpunkte der socialen Reform", fällt in jener absprechenden und wenig ehrlichen Art, wie sie eben nur Leuten eigen ist, welchen die Fähigkeit zu einer besseren Vertheidigung einer schlechten Sache fehlt, insbesondere über meine Anschauung her, daß in dem Rechte der beliebigen oder auch Nichtbenützung des Eigenthumes eine der hauptsächlichen Ursachen der gegenwärtigen socialen Mißstände zu suchen sei.

Da die Vierteljahrschrift, unter der Motivirung, daß es ihr an Raum gebricht, eine Polemik der verschiedenen volkswirthschaftlichen Richtungen in sich aufzunehmen, es abgelehnt hat, meine Gegenkritik ihrer Besprechung meines Buches abzudrucken, so bin ich veranlaßt, mich darüber an dieser Stelle zu äußern. Nachdem der anonyme Kritiker gleich anfangs die Worte meiner Vorrede, daß in den bestehenden wissenschaftlichen Werken über Volkswirthschaft und sociale Reform, der organische Zusammenhang der einzelnen ökonomischen Erscheinungen mit dem Wesen und Zwecke der wirthschaftlichen Thätigkeit des Volkes im Ganzen, — zu wenig betont sei, selbstgefällig dahin interpretirt, es sei dieß die anmaßliche Behauptung, „daß bisher noch keine richtige Volkswirthschaftslehre geschrieben sei;" nachdem es ferner übel bemerkt wird, daß ich die Begriffsbestimmungen von Werth — Gebrauchswerth — Tauschwerth und Preis in das Buch aufgenommen habe, und nachdem mit wundersamer Logik daraus, daß ich mich unterfange, von lokaler Hungersnoth und Getreidewucher zu sprechen und von der Nothwendigkeit, diesen Uebeln auch heute noch durch geeignete Maßregeln vorzubeugen, obgleich die liberale Oekonomie sich schon seit hundert Jahren bemühe, nachzuweisen, daß es einen Getreidewucher überhaupt nicht gebe, — den Schluß zieht, daß ich Nichts von diesen ehrwürdigen Schriften gelesen haben müsse; — wendet er sich zur eigentlichen Kritik meiner socialen Reform. Dabei liebt es mein Kritiker, wie vom Anfange an, meine Sätze zu verdrehen, mir Behauptungen unterzuschieben, welche ich nirgends gemacht, und dagegen wieder diejenigen Erörterungen zu ignoriren, welche ich zur Unterstützung meiner Behauptungen gebracht habe, welche eigenthümliche Art ein Buch zu kritisiren sich freilich auch aus dem Umstande erklärt, daß solches unternommen wurde, ohne dasselbe vollständig durchgelesen zu haben.

Es wird wir nämlich entgegnet, eine Beschränkung der beliebigen Benützung des Eigenthumes hebe den Begriff des letzteren auf," — aber es wird mit keinem Worte der von mir selbst gebrachten Erörterung dieser Einwendung erwähnt, welche zu ignoriren freilich leichter ist, als sie zu widerlegen. Es wird mir weiter die Behauptung unterschoben, „daß der Arbeiter deshalb bei dem Stoffbesitzer um Beschäftigung betteln gehen müsse, weil Arbeit ohne Stoff unproduktiv sei," während ich im 8. Kapitel meines Buches die Productivität der vom Stoffe ganz unabhängigen geistigen Arbeit eigens abhandle, und anderseits wiederholt und ausdrücklich genug nachgewiesen habe, „daß die mißliche Stellung der Lohnarbeit gegenüber den Stoffbesitzern darin zu suchen sei, daß das Privilegium der beliebigen und Nichtbenützung des Eigenthums die angebliche Freiheit der Concurrenz in Nachfrage und Angebot der Arbeit zu Gunsten der ersteren, und zum Nachtheile der Lohnarbeit alterirt."

Digitized by Google

ausgegeben hat, an Kapitalmangel überhaupt gelitten habe, oder daß es ihr vernünftigerweise an Interesse gefehlt haben könne, größere Erträgnisse aus ihrem Domainenbesitze zu ziehen, und doch ist die bessere

---

Wenn die Kritik ferner sagt, „daß mir die Lage des Stoffbesitzers und die für denselben bestehende Nothwendigkeit den Arbeiter zu suchen, aus dem Gedächtnisse ebenso entschwunden sei, wie die zwingende Macht der Concurrenz zur productivsten Benützung des Eigenthumes," so hat der Kritiker entweder die mehreren Paragraphe meines Buches, welche gerade diese Verhältnisse behandeln, gar nicht gelesen, oder er findet es wieder für besser, dieselben zu verschweigen, wahrscheinlich wohl deshalb, weil ich allerdings statistisch und psychologisch, — wie begehrt wird, — nachzuweisen wenigstens versucht habe, daß der Eigennutz für die bestmögliche Benützung des Eigenthumes, nicht einmal vom Standpunkte des eigenen Interesses, und noch viel weniger von jenem der Gesellschaft ausreiche. Insbesondere aber muß mich dasjenige, was in dieser Beziehung von der Kritik rücksichtlich der bestehenden Nothwendigkeit „Fabriken und Maschinen, oder das Kapital überhaupt" vollständigst auszunützen, gegen meine Anschauung vorgebracht wird, in der Meinung bestärken, daß der Kritiker im Lesen meines Buches nicht bis zum siebenten Kapitel gekommen sei; denn er müßte sonst wissen, daß ich in demselben die schlechte Seite der beliebigen Benützung des Fabriken und Maschineneigenthumes, nicht in der Nichtbenützung oder unvollständigen Ausnützung, sondern gerade in jener vollständigsten „Ausnützung, in dem zuviel" gefunden haben will, welches die „Ueberproduktion" im Gefolge hat. Nach der Meinung meines Kritikers soll auch die Erfahrung, „daß Staats- und Gemeindeland überall am mangelhaftesten ausgenützt zu sein pflegt, zur Genüge beweisen, daß zur bestmöglichen Ausnützung des Bodens nicht der direkte staatliche Zwang, sondern nur die Kraft der das wirthschaftliche Leben in Freiheit — ? — beherrschenden Gesetze führen kann." Wenn die liberalen Oekonomen wenig Logik haben, so gebrauchen sie dafür desto mehr die Phrase, und schwärmen selbst unter beherrschenden Gesetzen von ihrer Freiheit. Wo besteht in Europa hinsichtlich der Staats- und Gemeindeländereien ein staatlicher Zwang zur bestmöglichen Benützung, und sind nicht gerade die von mir wiederholt und ziffermäßig erörterten Verhältnisse dieser Art von Großgrundbesitz der klarste Beweis für die Größe des wirthschaftlichen Uebels eines solchen überhaupt, und für den vorhandenen Fehler in der Institution unseres modernen Eigenthumsrechtes insbesondere?

Der Kritiker verlangt von mir den Beweis, „daß wirklich „Launen" bei den Großgrundbesitzern, ihren Boden nicht zu bebauen, graßiren, und andererseits, daß in Folge der von mir beantragten Beschränkung des Eigenthumsrechtes, die Benützung des Bodens wirklich mit Sicherheit eine produktivere werden würde." Dagegen nun muß ich wieder bemerken, daß ich die bestehende mangelhafte Cultur des Bodens nirgends den „Launen" der Großgrundbesitzer, sondern immer nur der außer Verhältniß zu ihren Arbeits- und Kapitalskräften stehenden Größe ihres Eigenthumes, verbunden mit dem Rechte zugeschrieben habe, dasselbe beliebig, oder auch nicht bearbeiten zu lassen, und daß insbesondere mein Beispiel von einem immerhin möglichen Falle einer Verabredung von Großgrundbesitzern zur vorübergehenden, unvollständigen Bebauung ihres Grundeigenthumes, lediglich nur den ausdrücklich ausgesprochenen Zweck hat, den Einfluß der Bodenarbeit des Einzelnen auf die Wohlfahrt der ganzen Bevölkerung des Landes, — den Unterschied zwischen Privatwirthschaft und Volkswirthschaft, welcher der liberalen Oekonomie so wenig klar ist, — anschaulich zu machen, welches Beispiel daher

Digitized by Google

Bewirthschaftung nicht eingetreten. Wie bei den Domainen, so ist es auch für den Großgrundbesitz im Allgemeinen eine unbestreitbare Erfahrungssache, daß er schlechter bewirthschaftet ist, als der Kleinbesitz. Es ist gewiß erklärlich, wenn der Großgrundbesitzer, welcher reich genug ist, um in Luxus und Ueberfluß leben zu können, sich um die bestmögliche Bewirthschaftung seines Grundbesitzes wenigstens nicht die gleiche Sorge macht, wie der kleine Bauer, welcher sieht, daß er nur durch eine bessere und möglichst vollständige Ausnützung seines kleinen Grundstückes seinen Wohlstand erhöhen kann. Ebenso wichtig ist es aber auch, daß, wenn dem Großgrundbesitzer das Kapital zur besseren Ausnützung seines Eigenthumes oftmals wirklich fehlt, eben nur die Größe des Besitzes daran Schuld trägt, daher diese letztere die Ursache der schlechten Benützung bleibt, und nicht der Mangel an Kapital, welcher selbst bereits eine Wirkung des zu großen Besitzes ist. Dem kleinen Grundbesitzer fehlt es in der Regel nicht an Kapital, denn der Wirthschaftsbetrieb ruht für ihn hauptsächlich nur in seiner Arbeits-

---

auch ganz unberechtiget von der Kritik auf andere Behauptungen meines Buches herübergezogen wird. Was aber den Nachweis anbelangt, daß die von mir beantragte Beschränkung des Grundeigenthumes mit Sicherheit eine bessere Benützung erwarten lasse, so glaube ich denselben, wenn nicht erschöpfend, so doch hinreichend zum Verständnisse für Jedermann, in meinen dem Buchtexte beigegebenen Noten, durch die mit statistischen Daten belegte Gegenüberstellung der Ertrags- und Werthverhältnisse von Groß- und Kleingrundbesitz, geliefert zu haben. Es ist auch meinerseits ebenso durch Ziffern nachgewiesen worden, wie es gar nicht nöthig sei, daß von den Grundbesitzern „solche verrückte Beschlüsse" über die Nichtbenützung eines Theiles ihres Grundeigenthumes erst gefaßt werden sollen, indem diese Nichtbenützung großer Territorien in fast jedem Staate Europas thatsächlich besteht, und dieses nutzbare, aber nicht benützte Land in der Regel Eigenthum von Großgrundbesitzern oder Staatsgut ist. Allein der Kritiker findet es offenbar für sich bequemer und vortheilhafter statt mit seinem Wissen gegen meine Ziffern zu streiten, in wegwerfender und anmaßender Weise über eine Arbeit abzurtheilen, welche er nicht einmal ordentlich gelesen hat. Zu letzterer Art gehört auch seine freie Zuthat, mit welcher er fälschlich denuncirt, daß ich die „Exekution" wegen der besten Benützung des Grundeigenthums in die Hände der „Gemeinde" gelegt wissen wolle, und dabei voraussetze, daß die „Bürgermeister" immer auch die geschicktesten Landwirthe seien; während die Worte „Exekution" und „Bürgermeister" in meinem ganzen Buche nicht vorkommen, und wohl nur meinem Kritiker, „Gemeinde und Bürgermeister" identische Begriffe sein dürften. Den Mangel an Wissen, selbst der gewöhnlichsten Dinge, dokumentirt die Kritik aber in ihrem launigen Schluße durch die antidiluvianische Anschauung, daß das Druckpapier nur aus „leinenen" Lumpen fabrizirt wird, während heute schon jeder Schulknabe weiß, daß alle Arten von Lumpen, und insbesondere auch „Makulatur" und selbst Surrogate, wie Holz, Stroh u. dgl. hiezu verbraucht werden, daher auch ein Mangel an „Stoff" für den Druck schlechter Bücher, aber auch „schlechter Kritiken", leider noch nicht zu besorgen steht. —

Digitized by Google

**kraft und Intelligenz; er hat nicht Geld nöthig zum Einkaufe von Dampfpflügen, Dreschmaschinen ꝛc., zur Bezahlung eines Heeres von Knechten, Mägden und Wirthschaftsverwaltern, zur Anlage und zum Betriebe von Zuckerfabriken, Brennereien, Viehmastungen, oder für Sägewerke, Holztriften, Straßenanlagen u. dgl. Allein nichts destoweniger und eben deßhalb nutzt der kleine Bauer seinen Besitz besser und vollständiger aus; er verwirthschaftet, in der Regel wenigstens, Nichts, und es wird ihm Nichts verwirthschaftet.**

Der Ursprung der heutigen Staatsdomainen in Europa liegt in dem Rechte des Stärkern, welches gegen Besiegte und Unterthanen geltend gemacht wurde. Als die germanischen Völker das morsch gewordene römische Staatsgebäude umstürzten, und ihr eigenes Recht an die Stelle des letzteren setzten, wurde das eroberte Territorium nur zu einem Theile den Besiegten belassen, der größere Theil wurde von den Siegern in eigenen Besitz übernommen. Die Westgothen und Burgunder z. B. nahmen anfänglich in Gallien zwei Drittel an sich, später begnügten sie sich mit der Hälfte; die Franken hingegen hielten sich an kein bestimmtes Maß, sondern behielten, was und wo es ihnen gefiel. Das solchergestalt zugeeignete Land wurde gewöhnlich wieder in drei Theile getheilt. Den einen Theil erhielt der Fürst zu seinem Unterhalte, und zur Bestreitung der Kosten seiner Hoheit nach Außen und Innen; ein anderer wurde an seine hervorragenden Kampfgenossen, an sein Gefolge überlassen; und in das Uebrige theilten sich alle wehrhaften Männer überhaupt. Das den Fürsten zugetheilte, oder von ihnen festgehaltene Territorium war also schon vom Anfange her in Verbindung mit der Fürstenhoheit, — der Besitz folgte daher auch nicht der Familie des Fürsten, sondern ging immer wieder auf den neu gewählten Fürsten oder König über. Allein es war nur eine natürliche Folge dieses Verhältnißes, daß die Fürsten den ihre Macht stützenden Domainenbesitz nicht nur zu vergrößern suchten, wozu die Lehensverfassung, insbesondere so lange die Erblichkeit der Lehengüter noch nicht feststand, stets Gelegenheit bot, sondern daß sie auch strebten, den vorübergehenden Besitz in ihren Familien zu erhalten. Letzteres aber konnte nicht anders geschehen, als durch die Erblichkeit des Fürstenthumes selbst, für welches der Domainenbesitz den unzertrennlichen Bestandtheil bildete. Ganz in dem gleichen Verhältniße befanden sich aber auch die größeren Lehensträger, der hohe Adel, im Mittelalter, gegenüber seinen Vasallen und den freien Grundbesitzern. Jeder suchte seine Macht und sein Territorium nach Möglichkeit und Gelegenheit zu vergrößern, und es gelang dieses auf Kosten insbesondere der freien Bauern und der hörigen Grundbesitzer unter Geltendmachung der überlegenen Waffengewalt zu einer Zeit, wo das Recht des Stärkeren diktirte, so vollständig, daß bereits im zwölften Jahrhunderte die Freibauern in Europa fast ganz verschwunden waren und alles Land Eigenthum weniger Landesherren geworden war, welche sich in ihrem Besitze wiederum gegenüber der oberlehensherrlichen Gewalt der Könige unabhängig und erblich zu machen strebten. In diesem Kampfe blieb das Königthum im westlichen Europa, in Frankreich, England, Spanien, Sieger und behauptete sich erblich gegenüber der Macht des hohen Adels; im eigentlichen Deutschland dagegen überwog die Macht der einzelnen Landesherren gegenüber der Macht der Könige, welche Wahlkönige blieben, während die Landesfürsten sich erblich und nach und nach vom Vasallenverhältniße zum Staatsoberhaupte ganz unabhängig machten. Immer jedoch wurde auch von den Letzteren der eigenthümlich behauptete Domainenbesitz zur Bestreitung der

Digitized by Google

Kosten des eigenen Unterhaltes, der Hofhaltung, und zur Besoldung der angestellten Beamten und Kriegsleute verwendet. Als aber später die Fürsten begannen, zur Bezahlung der Kosten ihrer Hofhaltung, zur Besoldung ihrer Beamten und Soldaten, von den Unterthanen besondere Geldsteuern zu erheben, und mit dem Umsturze der Feudalverfassung auch der Domainenbesitz seine eigentliche und ursprüngliche Bestimmung verloren hatte, war es nur natürlich zu begehren, daß derselbe in jener Art zu benützen und zu verwerthen sei, welche die dem Staatszwecke und den geänderten Verhältnissen der Regierungsgewalt allein entsprechende ist, nämlich durch Ueberlassung der Domainen an das nach Beschäftigung seiner Arbeitskraft begehrende Volk. Dem entsprechend hat auch die französische Revolution die Domainen im Jahre 1790 zum Nationaleigenthum erklärt, und ihre Veräußerung angeordnet. In Preußen wurde die im Jahre 1713 gegebene Verordnung der Unveräußerlichkeit der Domainen 1808 aufgehoben, ein Theil derselben verkauft, und ein anderer Theil mit Schulden belastet; allerdings lagen diesem Vorgehen damals nur finanzielle Verlegenheiten zu Grunde. Letzteres ist heutzutage auch in Oesterreich der Fall, wo die sämmtlichen Domainen verkauft wurden, nicht aus Gründen der Volkswirthschaft, sondern aus Geldnoth der Regierung, daher auch der Verkauf nur in großen Komplexen an die Geldspeculation geschah. Den geringsten Domainenbesitz unter den europäischen Großstaaten hat England, das Einkommen aus demselben ist pro 1867 mit 340,000 Lvs. veranschlagt; die Ursache davon ist aber nicht etwa ein nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen seinerzeit durchgeführter Verkauf der Kronländereien, sondern das Verschenken derselben an die Großen des Reiches. Den größten Domainenbesitz hat derzeit noch das Großherzogthum Mecklenburg; er umfaßt beinahe die Hälfte des ganzen Landes. Der Domainenbesitz in Preußen betrug 1866 noch immer 1,170,175 Morgen Feldgüter und 8,038,246 Morgen Waldungen, nachdem in der Zeit von 1820—1848 für 45,060,996 Thlr., und von 1851—1865 für 21,678,364 Thlr. bereits weggverkauft wurden. In Deutschland überhaupt wurde mit Einführung der konstitutionellen Verfassungen auch die Ordnungen des Domainenwesens zwar überall verfolgt, jedoch nur die Rechtsfrage des Besitzes und Genusses mehr oder weniger gründlich durchgeführt. Dort wo die Erhaltung der fürstlichen Hofhaltung als eine Last des Landes auf das allgemeine Budget geschrieben wurde, sind die Domainen als Staatsgut erklärt, und deren Verwaltung den Fürsten abgenommen worden. In anderen deutschen Ländern wieder wurden die Domainen als Privat-Eigenthum der Fürsten erklärt, der Ertrag derselben geht jedoch in die allgemeine Steuerkasse, aus welcher auch die Kosten der Hofhaltung bestritten werden. Letzteres Rechtsverhältniß hat dann zur Folge, daß die Fürsten für den Fall des Verlustes ihrer Souverainität dennoch im Eigenthum der Domainen bleiben, wie es z. B. neuestens mit dem Könige von Hannover der Fall war, welchem dieses Eigenthumsrecht der Domainen mit 15 Millionen Thlr. von Preußen abgelöst wurde. In Frankreich unterscheidet man zwischen öffentlichen Domainen, zu welchen die Straßen, öffentlichen Plätze, Canäle, Häfen, Festungswerke ꝛc. gehören, und den sogenannten Staatsdomainen, welche verkäuflich sind, und deren einige wieder besonders der Nutznießung durch die Krone zugewiesen sind. Die Veräußerung der französischen Staatsdomainen, — im Jahre 1860 noch 1,077,046 Hektaren zumeist Waldland, — geschieht sukzessive. In der Zeit von 1851 bis 1864 betrug der Erlös aus Waldverkäufen 21,250,508 Frcs., und aus anderen Gütern 2½ Mill. Frcs.

## § 5.

**Der Gewinn aus dem Betriebe von Staatsfabriken in freier Concurrenz mit der Privatarbeit, kann heutzutage nur dadurch be-**

Digitized by Google

stehen, daß sich die Regierungen für ihren Fabriksbetrieb in dieser oder jener Richtung, auf Grund ihrer überlegenen Macht, ein Privilegium zutheilen, sei es bezüglich der Fabrikation selbst, oder im Verkaufe der selbsterzeugten Artikel. Letzteres geschieht besonders häufig z. B. bei den Staatsdruckereien, Papierfabriken, Arsenalen ꝛc., indem sich die Regierungen den eigenen Bedarf an Drucksorten, Papier, oder Munition und Waffen selbst und zu solchen Preisen liefern, daß die Fabriken den begehrten Gewinn dabei haben. Die Regierung kann sich auch durch Ausbeutung ihres überlegenen Geldkapitalvermögens, welches ihr durch die Steuern fortwährend zugeliefert wird, einen künstlichen Gewinn für ihren Fabriksbetrieb schaffen. Dadurch ist sie im Stande zu jeder Zeit, insbesondere aber bei allgemeinen Geschäftsstockungen, auf die Privatarbeit zu drücken, dieselbe durch Schleuderpreise wohl auch ganz aus der Concurrenz zu bringen, und für sich, wenigstens auf eine bestimmte Zeit, ein Monopol in dem betreffenden Artikel begründen, durch dessen Ausbeutung nicht nur ein früherer Verlust hereingebracht, sondern auch laufender Gewinn für die aufrecht stehende eigene Fabrikation erzielt werden kann. Daß aber alle derartigen Mittel, aus den Staatsfabriken einen Gewinn zu ziehen, dem Rechte der einzelnen Staatsbürger, auf deren Kosten sie gehen, aufs Aeußerste widerstreiten, ist wohl nicht nöthig, weiter auszuführen. So wie nun einerseits die aus dem Betriebe von Staatsfabriken gezogenen Gewinne verwerflich sind, weil sie nur unter Beschädigung und Verletzung der Privatarbeit erzielt werden, so erscheinen auch andererseits die den Staatsbudgets in Rechnung gestellten allfälligen Verluste aus solchen Staatsfabriken, als eine ungerechte Belastung der Staatsbürger, weil jeder Betrieb von Staatsfabriken überhaupt heutzutage in allen Culturstaaten unnöthig geworden ist.

Die Staatsfabriken kamen vorzüglich im 18. Jahrhunderte in Aufschwung, als die Fürsten immer häufiger einen Theil ihrer Einkünfte auf die eigene Betheiligung an gewinnbringenden Handels- und Fabriksunternehmungen zu verwenden anfingen, zunächst natürlich nur mit der Absicht der Vermehrung ihres eigenen Einkommens. Es läßt sich aber auch nicht läugnen, daß manche Fürsten, insbesondere in Preußen und Sachsen und selbst in Oesterreich, bei der Aufrichtung solcher Fabriken zugleich gemeinnützige Zwecke mitverfolgten, nämlich ihren Unterthanen neue Arbeitszweige zuzuführen, dieselben, hauptsächlich auch die Staatsbedürfnisse für die Ausrüstung der Land- und Seemacht ꝛc., in solchen Artikeln vom Auslande unabhängig zu machen, den Unternehmungsgeist im Allgemeinen zu beleben, oder auf die Bildung des Geschmackes und auf den Fortschritt einer bestimmten Fabrikation durch vor Augen gestellte Muster Einfluß zu nehmen, was um so nöthiger gewesen ist, je indolenter und verkommener das Volk im Allgemeinen, in Folge des auf dasselbe von allen Seiten geübten mehr-

Digitized by Google

hundertjährigen Druckes, geworden war. Heutzutage jedoch ist von diesen Gründen für die Errichtung und Aufrechthaltung von Staatsfabriken keiner mehr giltig, wenigstens nicht in den sogenannten Culturstaaten Europa's, und es gilt dieß selbst rücksichtlich der zur Herstellung von Kriegsbedarf durch die Regierungen betriebenen Arsenale u. dgl. Außer diesen letzteren wird derzeit auch noch die Papierfabrikation und Buchdruckerei allgemeiner, in mehreren Staaten auch die Porzellanfabrikation und der Eisenhüttenbetrieb, in Concurrenz mit der Privatarbeit fortgesetzt. So in Frankreich die Porzellainfabrikation in Severs und die Staatsdruckerei, welche der Regierung jedoch kein Erträgniß geben, sondern nur kosten; in Preußen ebenfalls die Porzellainmanufactur und Staatsdruckerei mit den Reinerträgnissen pro 1868 pr. 12,000 Thlr. und 45,000 Thlr., bei den Betriebsauslagen von 138,000 Thlr. und 153,600 Thlr.; außerdem der Eisenhüttenbetrieb in einem Capitalwerthe von 7 Mill. Thlr. mit einem Erträgnisse von 214,000 Thlr. In Oesterreich hatte die seither aufgelassene Staatsporzellainfabrik in Wien pro 1868 ein Deficit von 5683 Gulden, und die seither verkaufte Papierfabrik in Schlögelmühle ein aus der Monopolisirung insbesondere der Lieferung des Staats- und Banknotenpapieres resultirendes Erträgniß von 45,800 Gulden bei der Betriebsauslage von 495,660 Gulden. Die Staatsdruckerei in Wien lieferte pro 1868 ein Reinerträgniß von 60,117 Gulden bei der Betriebsauslage von 653,883 Gulden, und jene in Lemberg ein Reinerträgniß pr. 1570 Gulden, bei einer Auslage von 54,030 Gulden. Das mit einem Kostenaufwande von 16 Millionen Gulden seit 1852 erbaute Artillerie-Arsenal in Wien verwendete in seinen Werkstätten bei ordentlichem Betriebe cira 1500 Soldaten zur Arbeit, welchen als Bezahlung nur eine geringe Zulage zu ihrer Löhnung gegeben wurde. Ohne dieser billigen Arbeitskraft wären die Erzeugnisse dieses Arsenales noch um 20 Prozent theurer zu stehen gekommen, als sie letzteres ohnedies, im Vergleiche mit den Lieferungen der Privatindustrie, gewesen sind. Heute ist man nun zur Einsicht gekommen, daß dieser kostspielige Arsenalfabriksbetrieb nicht fortgehen könne, aber man steht auch vor der Schwierigkeit, jene Art der Verwerthung für die bestehenden Baulichkeiten und Betriebseinrichtungen zu finden, bei welcher die gemachte riesige Capitalsauslage wenigstens nicht ganz verloren sein würde.

Digitized by Google

## Viertes Kapitel.

## Die Besteuerung des Eigenthumsrechtes.

### § 1.

Auf Grund der bestehenden Meinung, daß der Genuß des im Staate giltigen Eigenthumsrechtes überhaupt, der Regierung das Recht gebe, von den Staatsbürgern, welche Eigenthümer sind, ohne Rücksicht auf die Höhe des bei denselben stehenden Wohlstandes, Geldsteuern abzufordern, werden die modernen Grundsteuern, und Bergwerksabgaben, dann die Grundrentensteuern, Häusersteuern und Capitalzinssteuern sowie die allgemeine Einkommen- und Vermögenssteuer eingehoben. Es ist gewiß, daß durch das in der Gesellschaft entstandene und durch die Regierung geschützte Eigenthumsrecht den Staatsbürgern besondere Vortheile für die Steigerung ihres Wohlbefindens zugehen, welche für dieselben außerhalb der Gesellschaft und ohne dem Bestande dieser Institution nicht vorhanden sein würden. Der wichtigste und direkte treffende Vortheil für jeden Eigenthümer ist die Ausschließlichkeit der Benützung und des Genusses des einmal in Besitz überkommenen Stoffes oder Kapitales überhaupt gegenüber jedem Dritten, und die Fortdauer des Genusses selbst für den Fall, als das Eigenthum vom Eigenthümer nicht selbst gebraucht werden wollte oder könnte, sondern der Besitz einem Dritten überlassen wird, welcher für die Benützung des Stoffes oder Kapitales dem Eigenthümer einen bestimmten Renten- oder Zinsbetrag zu leisten übernimmt. Auch das mit dem modernen Eigenthum verbundene Recht der beliebigen oder auch Nichtbenützung von Stoff und Kapital wird für den Eigenthümer unter bestimmten Verhältnissen von besonderem Vortheile werden, allein wir halten dieses letztere Recht mit dem Zwecke der Eigenthumsinstitution und mit jenem der Gesellschaft überhaupt im Widerspruche, und widerrechtlich; denn dasselbe kann nicht nur, sondern es ist thatsächlich durch seine Wirkungen schädlich für die Wohlfahrt der übrigen Gesellschaftsmitglieder, welche Nichteigenthümer sind. Wir erkennen in diesem Privilegium eine der Hauptursachen der bestehenden sozialen Mißstände, und bleiben ebenso der Ueberzeugung, welche wir be-

Digitized by Google

reits in unseren „Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre" ausgesprochen haben, daß es nur Theorie und durch die thatsächlichen Verhältnisse für jeden Unbefangenen widerlegt sei, wenn behauptet wird, es sei das eigene Interesse der Eigenthümer für alle Fälle hinreichende Garantie für die bestmögliche Benützung des Eigenthumes, und wir bestreiten dieses insbesondere mit Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt und auf die Verhältnisse der Lohnarbeit.

Allein diese letztere gemeinschädliche Seite des modernen Eigenthumes ganz bei Seite gelassen, so bleibt noch immer an den ersteren Vortheilen genug, welche eine besondere Besteuerung des Eigenthumsrechtes rechtfertigen zu können scheinen. Wir sagen „scheinen", denn es wird sich uns die Ungerechtigkeit jeder besonderen Besteuerung des Eigenthumsrechtes als solchen, bei der nachfolgenden Besprechung der einzelnen aus dieser Begründung hervorgegangenen modernen Steuerarten klar herausstellen.

## § 2.

Die modernen Grundsteuern werden vom Grundeigenthume als solchen, aber auch unter der Voraussetzung eingefordert, daß die auf den Grundbesitz verwendete Arbeit dem Eigenthümer einen Ertrag liefere, und von diesem Gesichtspunkte aus erscheinen die schon in den ältesten Zeiten, wenn auch in anderer Weise, eingehobenen Abgaben vom Grundbesitze, gleich wie eine an die Eigenthümer gestellte Forderung, den Grund und Boden auch bebauen zu sollen. Wenn nun aber auch eine Belohnung der Bodenarbeit in den Bodenfrüchten zu erwarten steht, so ist es doch hauptsächlich die Natur, durch welche die Arbeit des Grundeigenthümers gelohnt wird; denn bei gleichem Arbeitsaufwande ist der Bodenertrag je nach der Qualität des Landes und der bestehenden Culturgattung verschieden, und nicht selten bleibt der vorausgesetzte Lohn für die aufgewendete Arbeit in der Wirklichkeit zurück, manchmal auch ganz aus. Eine feste vom Eigenthume als solchen abgeforderte Grundsteuer muß daher nothwendig ungerecht wirken, wenn sie auf die Unterschiede der Bodenqualität und Culturgattung, sowie auf die Thatsache von guten oder schlechten Erndten, oder auf vollständige Mißjahre keine Rücksicht nimmt; auch widerspricht es aller Vernunft, einerseits einen Ertrag überhaupt vorauszusetzen, und andererseits die wirkliche Höhe dieses Ertrages, oder das Fehlen des Ertrages, außer Berücksichtigung zu lassen. Richtet sich aber die Grundsteuer nicht nur nach der Ausdehnung, sondern auch



Digitized by Google

nach der Qualität und Culturgattung des Grundeigenthumes, wie es bei der modernen Besteuerung thatsächlich geschieht, so kommt dieselbe in einen anderen Widerspruch mit der Gerechtigkeit. Es werden nämlich dann auch die durch die Arbeit des Eigenthümers verbesserten Grundstücke, welche er z. B. aus Wald zu Wiesen, aus Weide zu Aeckern, aus Acker- zu Gartenland umgestaltet hat, der höheren Besteuerung verfallen. Dieses ist aber gleich einer Besteuerung des von dem Arbeiter aufgewendeten besonderen Fleißes, auf dessen Erfolge ein gerechter Anspruch selbst von Seite der Gesellschaft um so weniger erhoben werden kann, als ihr durch solche Arbeitsleistungen des Einzelnen ohnedieß jene Vortheile zugehen, mit welchen jeder derartige Fortschritt in der Bodencultur auf das allgemeine Beste zurückwirkt.

Von anderer Seite wird die Erhebung der Grundsteuer durch den Bestand der „Grundrente" vertheidiget, welche für die Grundeigenthümer im Staate besteht. Dabei wird unter Grundrente die mit der fortschreitenden Cultur natürlicher Weise und ohne unmittelbarem Zuthun der Eigenthümer eintretende Vergrößerung des Werthes ihres Grundbesitzes und der aus demselben erzielten Erträgnisse verstanden. Allein wenn es auch richtig ist, daß der Grund und Boden im Staate einen höheren und, entsprechend dem Fortgange der wirthschaftlichen Entwicklung im Allgemeinen, einen steigenden Werth erlangt, so daß nach bestimmter Zeit der von Natur aus weniger fruchtbare Boden so hoch rentirt, wie früher der fruchtbarere, welcher nun selbst ein noch größeres Erträgniß abwirft, und endlich auch früher ganz werthloses Land für den Eigenthümer einen Werth erhält: so ist diese Werthsteigerung im Ganzen, wie im Einzelnen, doch keine Leistung der Regierung, sondern eine Folge des gesellschaftlichen Zusammenwirkens der Arbeit aller Staatsbürger, und darunter insbesondere derjenigen, welche den Grund und Boden bebauen. Auch steigt durch die gesellschaftliche Arbeit nicht der Werth von Grund und Boden allein, sondern es werden ebenfalls alle übrigen zur Gütererzeugung wirkenden Kräfte für ihre Besitzer im gleichen Verhältnisse zur fortschreitenden Cultur werthvoller. Eine besondere Besteuerung von Grund und Boden aus diesem Titel seines im Staate erhaltenen größeren und steigenden Werthes, ist daher nicht nur ungerecht als eine Besteuerung der zum allgemeinen Besten gemachten Arbeitsleistung, sondern auch durch ihre Einseitigkeit. Außerdem kann nicht übersehen werden, daß mit der fortschreitenden wirthschaftlichen Entwicklung im Allgemeinen auch die Bedürfnisse der Staatsbürger wachsen, und daß die-

Digitized by Google

selben auf Grund ihrer eigenen Arbeitsleistungen und des Zweckes der Gesellschaft auch ein Recht erlangen, diese ihre gewachsenen Bedürfnisse befriedigen zu können. Wenn nun dem gesteigerten Werthe und größeren Ertrage des Grundbesitzes auch gesteigerte Bedürfnisse der Bodenarbeiter gegenüberstehen, so kann dem Grundeigenthümer, oder jedem anderen Besitzer, der durch die Gesellschaftung gestiegene Werth seines Besitzes überhaupt gar nicht in Rechnung gestellt werden; denn derselbe kann ihm auch Jetzt noch immer nur das Nothwendige liefern wie früher.

Die Einhebung einer festen Grundsteuer vom Grundeigenthume wird ferner in allen jenen Fällen ungerecht, wo der Einzelne davon nicht mehr besitzt, als gerade hinreicht, um bei fleißiger Bearbeitung aus dem Erträgnisse seine und seiner Familie nothwendigen Lebensbedürfnisse nachhaltig befriedigen zu können. Denn auf dieses Nothwendige hat weder die Gesellschaft, noch die Regierung ein Recht Anspruch zu erheben, auch nicht dem Grundeigenthume gegenüber. Man kann allerdings versucht sein, einen besonderen Vorzug auch des kleinen Grundeigenthumes darin zu sehen, daß sein Besitz den nothwendigen Lebensunterhalt des Bodenarbeiters viel besser sichert, als jeder andere Arbeiter daran ist, welcher sich den Stoff für die Verwendung seiner Arbeitskraft erst suchen muß, und von einem fremden Arbeitgeber abhängig bleibt. Ebenso kann als weiterer Vorzug des Grundeigenthumes dessen Vererblichkeit veranschlagt werden, wodurch auch noch nach dem Tode des Besitzers seine Familie in dem nothwendigen Lebensunterhalte erhalten bleibt, während mit dem Tode des Lohnarbeiters auch die Ernährung seiner Familie in Frage stehen kann. Allein auch diese Vorzüge des Grundeigenthumes können nicht zu seiner besonderen Besteuerung berechtigen; denn weder die Thatsache des Grundbesitzes, noch das den Eigenthümern zuerkannte Recht der Vererbung sind Leistungen der Regierung, sondern die Besitznahme ist eine Arbeit des Besitzers, und das Erbrecht ist eine Institution der Gesellschaft, welche nicht nur dem Grundeigenthume, sondern auch jeder anderen Art von Eigenthum zu Gute kommt. Verweiset man aber auf den Schutz des Eigenthumes, welcher durch die Regierung geleistet wird, so ist dieß insbesondere hinsichtlich des kleinen Grundbesitzes nicht stichhaltig, denn der Kleinbauer schützt seinen Besitz thatsächlich selbst durch seiner Hände Arbeit, und durch seine fortdauernd ersichtliche Besitzergreifung, durch welche er jeden Anderen aus seinem Besitze ferne hält, und nicht erst des Eigenthumsrechtes nöthig hat. Ja dieses letz-



Digitized by Google

tere verkümmert dem kleinen Grundeigenthume im Gegentheile das Jedermann zustehende ursprüngliche Recht, so viel Grund und Boden oder Arbeitsstoff in seinem Besitze festzuhalten, und dessen Früchte zu genießen, als von ihm selbst und seiner Familie thatsächlich bearbeitet werden kann.

Die Einforderung einer besonderen Geldleistung vom Grundbesitze als solchen, könnte allerdings auch vom Standpunkte eines von Seite der Gesellschaft in Anspruch genommenen Eigenthumsrechtes rücksichtlich des ganzen Gesellschaftsteritoriums gerechtfertigt werden, daher aus der Annahme eines ursprünglich gemeinschaftlichen Besitzes von Grund und Boden. Diese Geldleistung wäre dann nichts Anderes, als ein für die von der Gemeinschaft gestattete Nutznießung eines bestimmten Antheiles von Grund und Boden an sie, zu Handen der Regierung, zu zahlender Zins. Für alle modernen Staaten jedoch, welche ihre soziale und bürgerliche Ordnung gerade nur auf das persönliche Eigenthumsrecht gründen, und jede Idee eines gemeinschaftlichen Besitzes, oder gesellschaftlichen Obereigenthumes perhorresziren, entfällt eine solche Art der Steuerbegründung von selbst.

Die Vertheidiger der modernen Grundsteuer führen auch an, daß dieselbe sich bereits auf den Werth des Grundbesitzes gelegt habe, indem ihr Betrag, als eine bekannte fortlaufende Belastung des Erträgnisses, bei jedem Kaufe und Verkaufe von Grundbesitz in Anschlag gebracht werde, ja sogar im Hinblick auf die vorherrschende Tendenz zu Steuererhöhungen überhaupt, in der Regel mit einem höhern, als dem durch die gegenwärtig bestehende Steuer gerechtfertigten Betrage. Demnach sei auch für die jetzigen Grundbesitzer die Grundsteuer eigentlich gar keine Last, denn dieselbe wurde bereits in Vorhinein abgerechnet; ja auf diese Behauptung hin, wird sogar eine besondere Besteuerung des Einkommens aus der Bearbeitung von Grund und Boden, neben der laufenden alten Grundsteuer gefordert, damit die Grundbesitzer, bei der Besteuerung aller anderen Arten von Einkommen nicht bevorzugt seien, und es wird ferner daraus die rechtliche Unmöglichkeit der Aufhebung der bestehenden Grundsteuern gefolgert, indem in solchem Falle den Grundeigenthümern auf Kosten der übrigen Staatsbürger, welche für die Regierungsbedürfnisse aufkommen müssen, eine Schenkung gemacht werden würde. Allein, wenn es auch richtig ist, daß die feste Grundsteuer sich als eine bleibende Last auf den Grundbesitz legt, und bei Kauf und Verkauf als solche in Rechnung kommt, so ist doch unrichtig, daß sie den heutigen Besitzern deßhalb nicht fühlbar, und

Digitized by Google

für dieselben keine Steuerlast sei. Denn fürs Erste ist durchaus nicht aller Grundbesitz in den modernen europäischen Staaten seit Einführung der heute bestehenden Grundsteuern, insbesondere aber nicht seit den fortlaufenden Grundsteuerhöhungen, wirklich verkauft worden. Bei dem Verhältnisse, in welchem sich in den meisten europäischen Staaten der Grundbesitz in sogenannten festen Händen, im Eigenthume des Staates, geistlicher Korporationen, als Fideikomiß und in anderen Stiftungen, ja selbst durch die bäuerlichen Erbfolgegesetze gebunden befindet, dürfte sogar im Gegentheile angenommen werden können, daß der größere Theil des Gesammtgrundbesitzes in Europa seit der Einführung der modernen Grundsteuer überhaupt noch nicht wirklich verkauft, daher auch die Grundsteuer noch nicht abgerechnet worden ist. Aber auch rücksichtlich des wirklich verkauften Grundbesitzes wäre die Behauptung von dem Nichttragen einer Grundsteuerlast nur dann wahr, wenn sich alle anderen wirthschaftlichen Verhältnisse, und insbesondere auch jene der Besteuerung oder Nichtbesteuerung anderer Objekte, gleichgeblieben wären. Wenn aber der Käufer von Grund und Boden heute die laufende Grundsteuer mit dem Capitalsbetrage in Abzug bringt, so ist auch andererseits der Verkäufer einen so viel größeren Kaufschilling zu begehren genöthiget, weil er auch mehr Geld braucht, um sich seine bestehenden Lebensbedürfnisse, wie bisher aus dem Erträgnisse des Grundbesitzes, so in Zukunft durch Einkauf der in Folge der allgemeinen Besteuerung ebenfalls vertheuerten Güter, befriedigen zu können. Auf solche Weise wird der abgerechnete Steuerbetrag von dem Käufer mittelst des höher gehaltenen Kaufschillinges nicht nur wieder vollständig heimgezahlt, sondern es kann letzteres sogar in größerem Maße der Fall sein, und der neue Besitzer zahlt thatsächlich die Steuer, trotz der scheinbar erfolgten Abrechnung, aus Eigenem fort. Wäre dem nicht so, so müßte in Folge der in den letzten Jahrzehenden in fast allen europäischen Staaten eingetretenen wiederhohlten Grundsteuererhöhungen, eine allgemeine Erniedrigung der Preise des Grundbesitzes zu bemerken, und derselbe in fortwährendem Sinken begriffen sein. Dieß ist jedoch durchaus nicht, sondern das gerade Gegentheil der Fall. Der Grundbesitz steigt überall im Preise und gewiß nicht bloß wegen seines ihm durch die fortschreitende wirthschaftliche Entwicklung im Allgemeinen zuerkannten höheren Werthes, sondern vielmehr in Folge der wachsenden Vertheuerung der meisten nothwendigen Lebensgüter, welche die Verkäufer zwingt, höhere Kaufschillinge zu begehren. Dieß ist der wirkliche Stand der Dinge rücksichtlich des Verhältnisses der Grund-

Digitized by Google

**steuer zu den jetzigen Grundbesitzern. In Wahrheit läßt sich daraus weder der Bestand der Grundsteuer selbst, noch eine besondere Besteuerung des Einkommens aus der Bodenarbeit rechtfertigen, und ebenso wenig bestünde eine gegen die übrigen Steuerzahler geübte Ungerechtigkeit durch die Auflaßung der Grundsteuer, vorausgesetzt daß die Grundeigenthümer dagegen in gleicher Weise und nach gleichem Prinzipe, wie alle übrigen Staatsbürger, zur Zahlung der für die Erhaltung der Regierung nöthigen Geldleistungen herangezogen würden.**

Die jetzt in allen Staaten moderner Cultur, außer in England, bestehenden Grundsteuern sind nicht so alten Ursprunges, daher auch nicht so ehrwürdiger und selbstverständlicher Art, wie es die gewöhnliche Meinung ist. Weder die schon im frühesten Mittelalter in Deutschland vorkommende Beede (Bitte), noch die im 12. Jahrhunderte in Frankreich erscheinende taille, noch das ursprünglich als danagild, zur Bezahlung des von den Dänen auferlegten Tributes, in England eingehobene hidagium, waren wirkliche Grundsteuern, vielmehr Vermögenssteuern, für deren Höhe die Größe des Grundbesitzes des einzelnen Steuerverpflichteten nur zum Anhaltspunkte diente. Es waren dieses von den freien Männern und Vasallen, welche eben auch zugleich die Grundbesitzer waren, in außerordentlichen Kriegsnöthen an den Lehensherrn bezahlte Abgaben, oft auch, um sich von der persönlichen Kriegsdienstleistung loszukaufen. Später allerdings mit der Ausbildung, oder eigentlich Ausartung des Lehenswesens, wurde der Bauerngrundbesitz immer mehr mit bleibenden Abgaben und Lasten aller Art von Seite der Ritterschaft belegt, welcher er unterthänig, hörig und leibeigen wurde; allein diese Feudalabgaben, welche zumeist Naturalleistungen waren, sind umsoweniger Grundsteuern im modernen Sinne zu nennen, als dieselben heute fast überall in Europa verschwunden, die Grundsteuern aber geblieben sind. Diese letzteren finden sich als feststehende Geldabgaben vom Grundbesitze erst im sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte häufiger, mit dem Umfange des Besitzes oder der jährlichen Aussaat als Basis, und erst im achtzehnten Jahrhunderte wird die besondere Grundsteuer an den Landesherrn allgemein in Deutschland, während zugleich auch begonnen wurde, dieselbe nach dem älteren Beispiele einzelner italienischer Staaten, — insbesondere Mailands, — mit Unterscheidung der einzelnen Culturgattungen auf die einzelnen Grundbesitzer umzulegen. Natürlich daß unter den damals bestandenen sozialen Verhältnissen diese Besteuerung fast überall nur auf den unterthänigen Grundbesitz gelegt wurde, welcher außerdem die Feudallasten fortzutragen hatte, während das herrschaftliche Eigenthum davon meistentheils frei blieb. Zu Ende des vorigen und mit Anfang unseres Jahrhunderts beginnen jedoch die Bestrebungen der großen Landesherren in Deutschland, die Grundsteuer allgemein zu machen, und gleichmäßig nach Größe und Culturgattung, auf Grund der ermittelten Reinerträgnisse, umzulegen. In Preußen befiehlt eine Cabinetsordre vom Jahre 1810 und das Gesetz vom 30. Mai 1820 die Revision der bis dahin bestandenen, in den verschiedenen Landestheilen sehr verschiedenartigen alten Grundsteuerordnungen, und die Anlegung eines allgemeinen Catasters unter dem Principe, daß die Steuer nicht mehr als 20 % des ermittelten Reinertrages betragen soll. Allein die Grundsteuerverhältnisse wurden noch bis heute nicht nach diesem einheitlichen Maßstabe geordnet, insbesondere nicht hinsichtlich der von den ehemaligen Herrschaftsgütern behaupteten Steuerfreiheit, und man ist neuestens

Digitized by Google

zur Aufstellung eines mobilen Grundsteuerkatasters mittelst Einschätzung durch die Grundeigenthümer geschritten. Der Grundsteuerertrag in Preußen ist in den letzten Dezennien deshalb auch ziemlich konstant geblieben; während er nämlich pro 1840 mit 10,957,800 Thlr. angesetzt erscheint, findet er sich im Staatsvoranschlage pro 1867 mit 10,140,300 Thlr. Diese anscheinende Verminderung erklärt sich durch die derzeit bestehende Ausscheidung der bis 1865 zugleich mit der Grundsteuer eingehobenen Gebäudesteuer, welche pro 1867 mit dem Ertrage von 3,407,600 Thlr. angesetzt ist. Die österreichische Grundsteuer, wie sie heute in den deutschen und polnischen Provinzen erhoben wird, datirt erst auf die Zeit vor 50 Jahren zurück, indem 1817 das Gesetz über die Aufstellung des Katasters erschien. Allerdings hatte früher schon Kaiser Josef II., in seinem Streben nach gerechter Behandlung seiner Unterthanen, eine Bodenvermessung behufs gleichmäßiger Vertheilung der Grundsteuer vornehmen lassen, allein diese Arbeit war bei den angewendeten unvollkommenen Meßinstrumenten, bei der Eile, mit der sie fertig gebracht werden sollte, und bei dem Mangel an unparteiischen Sachverständigen, derart ungenügend ausgefallen, daß die Ungerechtigkeit der Belastung sich bald noch fühlbarer machte, als sie ehedem bestand. Nach der neuen im Jahre 1819 begonnenen Catastralvermessung, welche jedoch heute noch nicht für das ganze Reich fertig gebracht ist, und für die ungarischen Länder erst 1850 begonnen wurde, rechnete man die Belastung des bäuerlichen Grundbesitzes in Deutsch-Oesterreich bis zum Jahre 1848 mit 13⅕ % des Catastralreinertrages als landesfürstliche Steuer; mit 4¼ % in Naturalleistungen an den Staat; mit 10¾ % an Abgaben für Gemeinde, Schule und Kirche, und mit durchschnittlich 24 % Feudalabgaben. Damals betrug die landesf. Grundsteuer in den deutschen und polnischen Provinzen, für welche dieselbe pro 1868 mit dem Ertrage von 34,500,837 Gulden veranschlagt ist, durchschnittlich die runde Ziffer von 20,000,000 Gulden, ist also heute gegen damals um fast drei Viertheile gestiegen, zum Theile in Folge der allmälichen Einführung des Catasters, mehr jedoch durch die im Jahre 1849 eingetretene Erhöhung des Steuerordinariums von 13⅕ % auf 16 % vom Catastralreinertrage, und durch die seit 1849 wiederholt, unter den Namen Einkommensteuer- und Kriegszuschlag, erfolgten Steuererhöhungen. In noch stärkerem Maße sind aber seit 1848 auch die früheren Gemeindekosten durch Hinzutreten von Landes- und Bezirksanlagen, Grundentlastungszuschlägen ꝛc. gestiegen, so daß der bäuerliche Besitz heute die früher bestandenen Feudallasten, allerdings in anderer Form, vollständig wieder zu bezahlen hat. Die derzeitige Reform der österreichischen Grundsteuer bezweckt im Wesentlichen nur die Revision des veralteten Catasters, um die Steuerzahlungen der einzelnen Grundbesitzer mit der Höhe des aus dem Grundbesitze gezogenen Erträgnisses besser in Einklang zu setzen, und dadurch im Ganzen eine höhere Steuereinnahme zu erhalten. Zur Durchführung dieser sogenannten Reform, deren Basis dem jetzigen preußischen Grundsteuersysteme der mobilen Selbsteinschätzung der Grundeigenthümer nachgebildet ist, werden besondere Bezirkskomissionen, Landeskomissionen, Landessubkomissionen und eine Centralkomission bestellt, deren Mitglieder zur Hälfte von den Bezirksvertretungen und Landtagen, zur anderen Hälfte vom Finanzminister ernannt werden sollen. In England gibt es keine Grundsteuer, wie sie in Deutschland und Frankreich besteht. Daselbst wird Grund und Boden nur in dem aus ihm gezogenen reinen Einkommen mittelst der allgemeinen Einkommensteuer besteuert. Die sogenannte landtax ist die im Jahre 1689 in eine feste Steuer umgewandelte alte Grundlehensteuer (hidage), und wurde schon unter Pitt für abkäuflich von der Regierung erklärt, ist auch thatsächlich heute zum größten Theile abgelöst.

Digitized by Google

§ 3.

Die besondere Besteuerung der aus dem Grundeigenthume bezogenen Rente, oder des von dem Pächter des Grund und Bodens bezahlten Pachtgeldes, geschieht derzeit neben der Besteuerung des Grund und Bodens als solchen, in jenen Staaten, welche, unter Belaßung der alten Steuerarten, noch eine besondere Einkommensteuer für die einzelnen Arten des Einkommens eingeführt haben. Die Steuer richtet sich dabei nach der Höhe des bezogenen Pachtschillinges, und es wird daher außer der Thatsache des Eigenthumsrechtes, auch die Größe des Einkommens in Rechnung genommen. Allein die Höhe des bezogenen Pachtschillinges ist durchaus nicht immer gleich der Höhe des daraus thatsächlich genoßenen Einkommens, und noch viel weniger ein richtiger Maßstab für die Größe des Wohlbefindens des Rentners. Denn derselbe kann auch mit Schulden belastet sein, welche seine noch so große Rente, selbst bis zum Betrage des Nothwendigen für den Lebensunterhalt, verringern, und wenn auch die Einrichtung getroffen werden wollte, ihm die Abrechnung seiner Schulden zu gestatten, so könnte diese doch nur rücksichtlich der davon zu zahlenden Zinsenlast gelten, während der Fall von Kapitalseinforderungen, durch welche die ganze Rente in Beschlag genommen werden kann, noch immer bestehen bliebe. Aber auch die Abrechnung der Schuldzinsen wird in der Praxis durchzuführen unmöglich, weil die unausbleibliche Folge davon das Erscheinen fingirter Schuldposten bei den aus derartigem Rentenbezuge Steuerverpflichteten sein würde, wogegen von Seite der Regierung nichts Ausreichendes aufgebracht werden kann. Würde der besteuerte Grundrentner jedoch keine Schulden haben, so ist die Höhe der Rente auch dann noch kein Beweis für die Größe seines Wohlstandes; denn letzterer hängt auch davon ab, wie sich die bestehenden Bedürfnisse zum Einkommen stellen. Dieselben können nähmlich auch hinsichtlich des Nothwendigen bei jedem einzelnen Rentner, sowohl durch seine eigene Persönlichkeit, ob gesund oder krank, erwerbsfähig oder nicht, jung oder alt ꝛc., als auch durch die Zahl und Zustände seiner Familienangehörigen, für welche ihm zu sorgen obliegt, eine sehr verschiedene Höhe haben, so daß unter Umständen aus einer bedeutend scheinenden Rente doch nur das Nothwendige des Lebensunterhaltes der Familie befriediget werden kann, während umgekehrt eine viel kleinere Rente dem Eigenthümer unter anderen Verhältnissen Genuß und Luxus gewährt. Eine Besteuerung der Eigenthümer nach der Höhe der von ihnen bezogenen Pachtgelder, muß daher nothwendig zu

Digitized by Google

Ungerechtigkeiten führen. Würde aber die Besteuerung ohne Rücksicht auf diese Höhe, bloß nach der Thatsache eines Rentenbezuges aus dem Grundeigenthume, also mit einem festen Betrage erfolgen, so würde sich die Ungerechtigkeit einer solchen Besteuerung den Einzelnen gegenüber nur um so größer, und desto fühlbarer gestalten, je höher eine solche fixe Rentensteuer angesetzt sein würde.

## § 4.

Die Besteuerung des Hauseigenthumes geschieht entweder durch Hausklassensteuern, oder mittelst der Hauszinssteuern. Die Erstere wird ohne Rücksicht auf die Einnahme eines oder keines Miethzinses, daher lediglich für das Eigenthum einer Baulichkeit eingefordert, und je nach der Menge, und Größe und Art der in derselben enthaltenen Räumlichkeiten, unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und Miethzinsverhältnisse des Ortes, in welchem sich das Gebäude befindet, auf Grund bestimmter dafür bestehender Verordnungen durch die Finanzbehörden für die einzelnen Baulichkeiten bemessen. Es ist wohl nicht nöthig zu beweisen, daß eine solche Besteuerungsart der Gerechtigkeit nicht entsprechen kann, wenn selbst die vollständigste Unpartheilichkeit der Finanzbehörden vorausgesetzt werden könnte, und die Verordnungen, an welche diese sich zu halten haben, noch so viele Unterscheidungen und Classen für die verschieden möglichen Verhältnisse aufstellen würden, nach denen die Steuer mit Rücksicht auf den Werth der einzelnen Baulichkeit zu bestimmen sein soll. Die Hausklassensteuer wird jedoch deßhalb aufrecht erhalten, weil viele, ja die meisten der im Staate bestehenden Baulichkeiten gegen Zins nicht vermiethet werden, sondern in der Selbstbenützung durch die Eigenthümer stehen, sowohl für das eigene Wohnungsbedürfniß, als auch für den bestehenden Wirthschafts- Gewerbe- oder Fabriksbetrieb. Auf solche Art wird jedoch die Hausklassensteuer zur Besteuerung von Wohnung und Arbeit der einzelnen Hausbesitzer. Da nun die Wohnung gewiß zu den nothwendigsten Bedürfnissen des Menschen gehört, und die Befriedigung dieses Bedürfnisses den Hauseigenthümern ebenso nöthig ist, wie jedem Wohnungsmiether, so wird die Einhebung einer Hausklassensteuer auch im Prinzipe zur Ungerechtigkeit, insbesondere für die Mehrzahl aller Landbevölkerung, deren Häuser in der Regel mit nicht mehr als dem Nöthigsten dem bestehenden Wohnungsbedürfnisse genügen. Allerdings wird dem Eigenthümer eines Hauses, was immer für Art, welches er selbst bewohnt, die Zahlung eines Miethzinses erspart, und

Digitized by Google

den Finanzpolitikern stellt sich diese Ersparung sofort als ein Einkommen des Hausbesitzers dar, welches nach den Grundsätzen der Gleichheit und Gerechtigkeit von der Besteuerung nicht verschont bleiben dürfe. Allein Ersparniß ist an und für sich noch nicht Einkommen, und in diesem Falle nur eine nicht gemachte Auslage, welche sich der Hausbesitzer, in so ferne sie zur Bestreitung eines nothwendigen Lebensbedürfnisses aufgewendet werden muß, der Steuer gegenüber von seinem Einkommen abzurechnen, ebenso berechtiget bleibt, wie jeder Miethsmann. Allerdings dann, wenn auch die zinsbezahlenden Hausbewohner für die Befriedigung ihres Wohnungsbedürfnisses besteuert sind, wie dieß durch die modernen Hauszins- und Wohnungssteuern geschieht, erscheint es als Ungleichheit vor der Steuer, wenn der Hauseigenthümer dafür steuerfrei bliebe, und es wird zur Ebnung dieser Ungleichheit eine Steuerzahlung auch von den Bauernhäusern und Hütten auf dem flachen Lande nöthig erscheinen; allein durch solche Allgemeinheit wird die Gerechtigkeit der Steuer selbst nicht hergestellt. Außerdem ist die Besteuerung der vom Eigenthümer für seine Bodenbewirthschaftung, oder für seinen Gewerbe- und Fabriksbetrieb verwendeten, oder von seinen Lohnarbeitern bewohnten Baulichkeiten durch die Hausklassensteuer eine Besteuerung der Arbeit und des für dieselbe aufgewendeten Betriebskapitales, und sie wird um so ungerechter dort, wo ohnedieß bereits Grundsteuern, Gewerbesteuern, und allenfalls auch noch allgemeine Einkommensteuern doppelt und dreifach die produktive Arbeit belasten.

Die Hauszinssteuer wird auf Grundlage von Einbekenntnissen der Hauseigenthümer über die Höhe der von den Miethpartheien ihrer Häuser bezahlten Miethzinse eingehoben. Die Hauszinssteuern können entweder auf die Miethparteien vom Hauseigenthümer überwälzt werden, und sind dann ungerecht eben dieser Ueberwälzung wegen, oder aber die letztere ist unmöglich, und in diesem Falle ist die Besteuerung eine ungerechte, wie bei der Grundrentensteuer, weil sie vom Bruttoeinkommen geschieht, und auf die besonderen Verhältnisse und auf den wirklichen Wohlstand des Hausbesitzers keine Rücksicht nimmt. Die moderne Häuserbesteuerung bringt zwar die den Eigenthümer treffenden Kosten der laufenden Abnützung, so wie eine Quote für die Amortisation des Baukapitales in Rechnung und für die Steuer zu Gute; allein selbst dieser Akt der prinzipiellen Gerechtigkeit kann nicht vollzogen werden, ohne bei der Ausführung ungerecht zu werden. Denn es kann diese Abrechnung unmöglich nach den für jedes Haus rücksichtlich seines Alters und seines Reparaturbedürfnisses

Digitized by Google

bestehenden besonderen Verhältnissen, und für jeden Hauseigenthümer verschieden gemacht werden, sondern muß nach einem allgemein giltigen Perzentensatze des auf diese oder jene Weise ermittelten Zinserträgnisses gleichmäßig geschehen, welche gleichmäßige Behandlung jedoch die handgreiflichste Ungerechtigkeit ist, indem dadurch für dieses Haus zu viel, für ein anderes wieder zu wenig abgerechnet werden wird.

Das Vorstehende gilt unter der Voraussetzung, daß der Hauseigenthümer auch zugleich Eigenthümer des Grundes sei, auf welchem seine Baulichkeit steht, und daß die eingeforderte Gebäudesteuer auch die Hausgrundsteuer in sich enthalte, oder vielmehr die letztere eigentlich sei. Noch viel ungerechter und unsicherer gestaltet sich die Besteuerung aber dann, wenn ein Anderer Eigenthümer des Hausgrundes und eine andere Person Eigenthümer des darauf stehenden Gebäudes ist, was wohl häufig vorkommt und jederzeit vorkommen kann. Abgesehen von der Frage und Art der Steuertheilung überhaupt bei diesem Verhältnisse, so müßte im Falle einer Steigerung des Zinserträgnisses oder des Nutzwerthes der Baulichkeit, in Folge deren eine Erhöhung der Gebäudesteuer einzutreten hätte, gerechterweise unterschieden werden, wie viel von der Steuererhöhung den Grundeigenthümer, und wie viel den Hauseigenthümer zu treffen hat. Denn in den meisten Fällen wird hauptsächlich der Grund und Boden resp. die Lage und Oertlichkeit des Gebäudes Ursache des gesteigerten Zinserträgnisses oder Nutzwerthes der Baulichkeit sein, und weniger die besondere Art der letzteren selbst. Es wäre daher die größte Ungerechtigkeit, die Steuererhöhung in solchem Falle dem Hauseigenthümer allein aufbürden zu wollen, jedoch ebenso ungerecht, wenn nur die Hausgrundsteuer erhöht würde. Das Richtige aber in diesem Verhältnisse zwischen Haus- und Grundeigenthum festzustellen, wird den Finanzpraktikern bei dem besten Willen niemals gelingen, und darnach auch die Besteuerung stets eine ungerechte bleiben, mag dabei prinzipiell noch so gerecht vorgegangen werden wollen.

Die Belastung des Hauseigenthumes mit festen Steuern ist in Europa älter, als jene des Grundeigenthumes. Sie bestand im Mittelalter unter dem Namen Rauchgeld, Herdgeld, und wurde von jeder Feuerherdstelle mit einem bestimmten Betrage erhoben, welcher in der Regel für die Städte höher war, als für das flache Land. Wilhelm III. verwandelte in England zuerst die alte Herdsteuer in eine Thür- und Fenstersteuer, was sofort in Frankreich Nachahmung fand, wo diese Besteuerungsart noch heute besteht. In England wurde sie 1852, als auf die Armen insbesondere in gesundheitlicher Beziehung zu sehr drückend, abgeschafft, und durch eine Miethsteuer ersetzt, welche niedriger gehalten ist, als die frühere Thür- und Fenstersteuer. In Preußen wurde die Gebäudesteuer bis 1865 als Grundsteuer vom Hauseigenthümer eingehoben, pro 1867

Digitized by Google

erscheint ihr Ertrag mit 3,407,600 Thlr. ausgewiesen, was im Verhältnisse zur österreichischen Gebäudebesteuerung auffallend gering ist. Letztere datirt zugleich mit der Grundsteuer aus dem Patente vom 23. Dezember 1817, nach welchem die Gebäude als ein Zugehör von Grund und Boden nach ihrer Größe und nach dem anzunehmenden Zinserträgnisse einzuschätzen waren. Es entstand daraus die heute noch für das flache Land und für die kleineren Städte, in denen nicht zum wenigsten die Hälfte der Häuser vermiethet ist, bestehende Hausklassensteuer. Die großen Mängel und Ungerechtigkeiten dieser Besteuerungsart, welche insbesondere in den großen Städten recht auffallend wurden, zwangen, dieselbe zunächst für letztere zu verlassen, und dafür die Hauszinssteuer einzuführen. Die österreichische Hausklassensteuer unterscheidet, je nach Anzahl der Räumlichkeiten und Stockwerke des Hauses 12 Classen, und die Steuer ist nach diesen, und je nach der Größe der Ortschaft, in welcher sich das Haus befindet, verschieden hoch taxirt. Die Hauszinssteuer wird nach Abzug von 30 % des Bruttozinsertrages auf Erhaltungskosten, mit 12 % vom restlichen Zinseinkommen, nebst den bestehenden Zuschlägen, eingehoben, wobei die Bestimmung gilt, daß das Zinserträgniß für die nicht vermietheten Lokalitäten durch Vergleichung mit dem bestehenden Miethzinse für andere ähnliche Lokalitäten im gleichen Orte zu prüfen und behördlich festzustellen ist. Während nun diese Hauszins- und Hausklassensteuer im Jahre 1840 nicht mehr als 3,800,000 Gulden in allen außerungarischen Ländern, inbegriffen also auch das lombardo-venetianische Königreich, betrug, ist dieselbe pro 1868 für dieselben außerungarischen Länder, ohne Italien, mit dem Ertrage von 17,027,146 Gulden veranschlagt. Diese mehr als das Vierfache betragende Steigerung der Gebäudesteuern rührt weder von der entsprechenden Vermehrung der Wohnhäuser her, denn wenn eine solche für die einzelnen Landestheile zufolge der Bevölkerungszunahme auch gewiß eingetreten ist, so wird die Summe dieser Vermehrung durch den Abfall von Lombardo-Venetien ebensogewiß ausgeglichen: ebensowenig läßt sich die Steuervermehrung mit dem gestiegenen Miethertrage der Häuser erklären, denn umgekehrt, die höheren Miethzinse sind, wenigstens zum größten Theile, eine Folge der Steuererhöhungen, da die Zinsrente aus dem Hausbesitze heutz, insbesondere in den größeren Städten, eher niedriger, als höher steht, wie im Jahre 1840, und Steuerbefreiungen ertheilt werden müssen, um zum Baue neuer Häuser zu locken. Dagegen sind hauptsächlich die wiederholten Steuererhöhungen mittelst Steuerzuschlägen, und insbesondere die Thätigkeit der Finanzbehörden Ursache dieser abnormen Ertragssteigerung, welche letztere es sich angelegen sein ließen, seit 1850 Alles, was nur immer ein Dach hatte, wenn es auch sonst als Baulichkeit unbenützbar ist, oder nur den Bettler, oder das Vieh im Gebirge über den Sommer beherbergt, in die Hausklassensteuer einzubeziehen, und gleichzeitig die bereits bestehenden Steuersätze der letzteren für Jedermann zu rektifiziren, d. h. nach eigenem Ermessen zu erhöhen. Es konnten diese Steuererhöhungen um so leichter durchgeführt werden, als jedes derartige Hausklassensteuergesetz in seiner Anwendung auf die thatsächlichen Verhältnisse sehr elastisch ist, und die Willkühr dabei, so wie die Verschiedenheit in der Anwendung des Gesetzes, auch noch durch die Vielgliedrigkeit der Finanz- und Steuerbehörden Deckung finden kann. Nach der letzten Volkszählung vom Jahre 1857 war die Zahl der Häuser in den außerungarischen Ländern Oesterreichs 2,600,477 mit einem Bruttomiethzinse von 83,395,994 Gulden, welcher der Besteuerung unterzogen wurde. Darunter entfielen jedoch 25,218,991 Gulden, oder fast ein Drittel, auf jene Häuser, für welche nur die Hausklassensteuer entrichtet wurde, also auf die Häuser und Baulichkeiten des flachen Landes. Gelegentlich des Projectes der Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer im Jahre 1868, wurde der Capitalwerth sämmtlicher Häuser in den deutschen und polnischen Provinzen Oesterreichs auf

Digitized by Google

1200 Millionen Gulden offiziell veranschlagt, von welchen ein gutes Drittheil auf solche Häuser berechnet wurde, deren Werth unter 1500 Gulden bleibt, und welche wohl auch nur ganz arme Leute bewohnen. Die derzeit in Antrag bestehende Reform der Gebäudebesteuerung bezweckt im Wesentlichen nur eine Aenderung, resp. Vermehrung der Organe, durch welche die Steuerbemessung in Zukunft zu geschehen haben soll. Die bis jetzt allein amtirenden Finanzbeamten erhalten nämlich besondere Commissionen aus der Mitte der Hausbesitzer beigegeben, welche für die einzelnen Bezirke oder Distrikte zur Hälfte von der Regierung ernannt, zur Hälfte von der Bezirksvertretung gewählt werden sollen. Ueber diesen Bezirkssteuerkommissionen sollen nach gleichen Prinzipien zusammengesetzte Landeskommissionen als Berufungsbehörden amtiren, und der ausgesprochene Zweck dieser Steuerreform ist eine weitere Erhöhung der Einnahmen aus der Gebäudebesteuerung durch eine, wie man glaubt, auf diesem Wege zu erreichende gerechtere Vertheilung der Steuersätze; an den Besteuerungsprinzipien selbst soll Nichts geändert werden.

## § 5.

Die Kapitalzins- oder Kapitaleinkommenssteuer, auch Kapitalsteuer schlechtweg genannt, weil im gewöhnlichen Leben unter Kapital nur das auf Zins angelegte Geld verstanden wird, — nimmt ebenso wie die Grundrenten- und Hauszinssteuer, die Höhe des aus dem Kapitaleigenthume gezogenen Einkommens zur Basis der Besteuerung. Wenn wir schon wiederholt nachgewiesen haben, daß Eigenthumsrecht und Einkommenshöhe an und für sich nicht die Objekte einer gerechten Besteuerung bilden können, so treten in dieser Beziehung für die Besteuerung des Kapitalzinses noch besondere Ursachen auf. Diese sind vorzugsweise die Ueberwälzung dieser Steuerart auf die Schuldner und der Nachtheil, mit welchem die Kapitalsteuer auf die Entwicklung der Produktion im Staate zurückwirkt. Die Ueberwälzung der Kapitalsteuer auf die Schuldner wird nämlich immer dann Statt finden, wenn die Nachfrage nach Kapital in dem betreffenden Staate stärker ist, als das Angebot. Denn selbst in dem Falle, als sich in Folge dieses Verhältnisses bereits ein bestimmter höchster Zinsfuß herausgebildet hätte, schließt dieß nicht die Möglichkeit einer noch weiteren Erhöhung des vom Kapitaleigenthümer gestellten Zinsbegehrens aus, so lange dieses Mißverhältniß in Angebot und Nachfrage fortdauert, und es wird daher auch das Begehren des Kapitalisten an den Schuldner auftreten können, daß die aufgelegte Kapitalsteuer von letzterem entweder selbst bezahlt, oder ihm mittelst einer Zinserhöhung vergütet werde. Dieses Verlangen wird auch, zunächst bei den meisten bereits ausgeliehenen Kapitalien, Erfüllung finden, auf Grund der vom Kapitalisten gestellten Drohung, im Falle der verweigerten Steuervergütung das Kapital selbst zur Rückzahlung ein-

Digitized by Google

zufordern; weil die wenigsten Schuldner in der Lage sind, einer solchen Forderung sofort Genüge zu leisten, und weil bei dem obigen Mißverhältnisse für die letzteren wenig Aussicht besteht, das rückbezahlte Kapital sich unter besseren Bedingungen oder überhaupt wieder zu verschaffen, während der Kapitalist um eine neue Placirung seines Geldes zu erhöhtem Zinse gar nicht verlegen ist. Nur dann würde die Ueberwälzung der Kapitalsteuer auf die Schuldner nicht Statt finden können, wenn die Nachfrage nach Kapital im Verhältnisse zu früher, gleichzeitig mit der Einführung der Steuer bedeutend gesunken wäre, und dadurch die Schuldner in die Lage kommen würden, die Höhe des Zinsfußes zu bestimmen. Dieser Fall ist jedoch für die europäischen Verhältnisse derzeit gar nicht anzunehmen. Denn wenn auch eine zu hohe plötzliche Kapitalsbesteuerung, resp. eine zu hohe Steigerung des allgemeinen Zinsbegehrens, das Zurückgehen der Produktion, und daher auch die Verminderung der Kapitalnachfrage zur Folge haben müßte, so würde bei der in allen modernen Staaten bestehenden Freiheit des Geldkapitals, sich beliebig auch an die unproduktive Thätigkeit, oder auf unreele Spekulationen und überallhin zu verleihen, insbesondere aber wegen der in der Gegenwart bestehenden, und noch immer fortsteigenden Anspruchnahme des Geldkapitales durch die europäischen Regierungen, zur Deckung der Deficite in ihren Budgets, die produktive Arbeit noch immer genöthiget bleiben, für ihren Kapitalbedarf die Kapitalsteuer zu bezahlen. Selbst wenn die häufig aufgestellte Behauptung als richtig angenommen werden wollte, daß die in jedem Staate fortlaufende Kapitalsvermehrung rascher vor sich gehe, als die Vermehrung der Kapitalsnachfrage von Seite der gestiegenen Produktion, ein Verhältniß, welches sich jedoch für kürzere Zeitabschnitte in einzelnen Staaten mit Sicherheit gar nicht feststellen läßt, so ist dieß gewiß unrichtig unter Einbeziehung auch des Geldbedarfes der Regierungen. Die Steigerung der Staatsschulden in den letzten zwei Dezenien gibt wohl den ziffermäßigen Beweis dafür. Wenn dieses Verhältniß auch rücksichtlich Eines Staates günstiger erscheint, als bei anderen, so ist hingegen auch die heutige Solidarität des Geldmarktes in Europa nicht zu übersehen, und daß die geldbedürftigen Regierungen niemals um Mittel verlegen sind, auch das fremdländische Geld durch besonders lohnende Vortheile und Privilegien zur Festlegung in ihren Staatsschuldscheinen zu verlocken, wohin insbesondere auch gerade die Zusicherung der Steuerfreiheit für die Staatsschuldzinsen gehört. Deßhalb ist auch der Zinsfuß allgemein in Europa

Digitized by Google

um fast auf das Doppelte in wenigen Dezenien gestiegen, und in weiterem Steigen begriffen, während die produktive Arbeit überall gezwungen ist, den ihr diktirten höheren Zins, das heißt auch die Kapital-Steuerzahlungen auf sich zu nehmen, wollte sie nicht überhaupt aufhören, zu schaffen und zu leben. Diese Steuer-Ueberwälzung kann und wird bis zur offenen Verhöhnung des Steuergesetzes, nach welchem der Kapitalseigenthümer die Steuer zahlen soll, gehen; indem von Seite der Gläubiger den Schuldnern in den Schuldurkunden die Verbindlichkeit geradezu wird auferlegt werden können, die bestehenden oder allenfalls noch neu einzuführenden Kapitalsteuern entweder selbst zu bezahlen, oder auf ein ihnen gesetzlich zuerkanntes Steuerabzugsrecht bei der Zinsenzahlung zu verzichten. Und selbst wenn derartige schriftliche oder mündliche Verabredungen als ungiltig erklärt werden wollten, wie es z. B. in England der Fall ist, so fehlt einem solchen Gesetze, gegenüber der freien Beweglichkeit des Kapitales, jede Sanktion, so lange das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage zum Nachtheile der letzteren steht. —

Außer dieser Ungerechtigkeit, daß die Kapitalzinssteuer in der Regel vom Schuldner und nur ausnahmsweise vom Kapitaleigenthümer getragen wird, schädiget jede Kapitalsteuer aber auch den wirthschaftlichen Fortschritt der Gesellschaft durch die Vertheuerung der Produktion. Denn die letztere, welche die Kapitalsteuer in Form einer Zinserhöhung bezahlen muß, wird sich natürlicher Weise für diese Erhöhung der Selbstkosten nach Möglichkeit schadlos zu halten suchen, was zunächst durch erhöhte Preise der produzirten Artikel geschehen wird. Ist letzteres in Folge der bestehenden Concurrenzverhältnisse nicht möglich, und sind auch die Produktionskosten selbst bereits bei dem erreichbaren Minimum angelangt, dann muß die Preiserhöhung auf dem Wege der Qualitätverschlechterung, der Uebervortheilung der Consumenten, versucht werden, und es ist dieß heutzutage nur zu allgemein der wirkliche Gang der Dinge. Die Qualitätverschlechterung ist das Mittel, durch welches sich die Fabrikation überall, sowohl für die begehrten wohlfeilen Verkaufspreise überhaupt, als auch für die auf ihr drückende Steuerlast schadlos zu halten weiß, und zu solchen Manipulationen gewissermaßen gezwungen wird. Die vertheuerte und verschlechterte Produktion hat aber die verminderte und schlechtere Befriedigung der Bedürfnisse zur Folge, während der wirthschaftliche Fortschritt in einer vermehrten und besseren Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse besteht. Dagegen ist eine Verminderung des Kapitalangebotes überhaupt,

Digitized by Google

im Staate dadurch, daß die Kapitalzinssteuer das Geld ins Ausland treibt, weniger zu besorgen, als gewöhnlich angenommen wird. Denn das einmal festliegende Kapital wechselt nicht so leicht die Heimath und wird nur bei sehr großen in Aussicht gestellten Vortheilen, mit gleichzeitigen Garantieen für die Sicherheit, ins Ausland beweglich. Jeder Gläubiger versucht es vorerst den ihm bereits bekannten und besser überwachbaren Schuldner für die erhöhte Zinszahlung zu bestimmen, und da dem letzteren die bereits bestehende Kapitalsbenützung in der Regel auch weiterhin nöthig ist, so wird er sich auch zur Zinserhöhung bereitwillig finden, in der Hoffnung, sich dafür auch wieder schadlos halten zu können. Außerdem findet das Geldkapital heutzutage überall zu Hause Verwendung genug in den täglich auftauchenden neuen Spekulationen und Actienunternehmungen, wie nicht minder in den Staatsanleihen, wozu also sollte es ins Ausland wandern? Letztere Erscheinung kann nur in einem sehr kapitalreichen Staate und unter ganz außerordentlichen Verlockungen, welche das Ausland dem Geldkapitale bietet, eintreten, und auch dann nur vereinzelt von Seite einiger Geldspekulanten; die Kapitalzinssteuer wird die eigentliche Ursache davon stets am wenigsten sein.

Die Besteuerung des Zinseinkommens geschah wohl auch schon in früherer Zeit, allein dauernd und praktisch wurde dieselbe erst in diesem Jahrhunderte, wo das Geldkapital einerseits immer sichtbarer anwuchs, andererseits sich immer mehr von der Arbeit lostrennte, indem es lohnendere und leichtere Verwendung in Aktienunternehmungen, Staatsobligationen und in der Spekulation mit Papierwerthen überhaupt findet. In Frankreich wurde 1848 das Zinseinkommen auf 764 Millionen Frcs. berechnet, ist aber bis heute noch als solches unbesteuert. England besteuert das Zinseinkommen mittelst seiner allgemeinen Einkommensteuer, und es entfiel von der ganzen Einkommensteuer-Einnahme pro 1865 auf das Zinseinkommen aus Aktien, Privatobligationen, Staatsschuldscheinen ꝛc. der Betrag von 32,012,840 Pfd. zur Berechnung. In Preußen wird das auf Zins angelegte Geldkapital auf 2212 Millonen Thaler geschätzt, und das Zinseinkommen daraus verfällt, je nachdem das Gesammteinkommen des Steuerpflichtigen unter 1000 Thlr. beträgt, oder darüber, entweder der Classensteuer, oder der seit 1851 bestehenden, allgemeinen Einkommensteuer. In Oesterreich wird das Zinseinkommen aus Kapitalien auf Grund des Einkommensteuerpatentes vom 29. Octbr. 1849 einer Steuer von 5 Prozent unterzogen, von welcher nur das im Grunde einer in eine Sparkasse erfolgten Einlage bezogene Zinseinkommen, und solche Kapitaleigenthümer befreit sind, welche nachweisen, daß ihr gesammtes Jahreseinkommen, ohne Abzug der Schulden, 300 Gulden nicht überschreitet. Die Kapitalzinssteuer wird für alle intabulirten Kapitalien jedoch vom Schuldner erhoben dadurch, daß auf die Verschuldung bei der Besteuerung keine Rücksicht genommen wird, wogegen ihm zugestanden ist, bei dem Gläubiger Regreß zu nehmen durch Abzug des 5 % Einkommensteuerbetrages von der Zinsenzahlung, auf welches Recht aber von Seite des Schuldners, wenn er Geld aufnehmen oder das Kapital nicht gekündet

Digitized by Google

erhalten will, in der Regel urkundlich Verzicht geleistet werden muß, ohne daß eine solche offene Verletzung des Steuergesetzes unerlaubt wäre, wie z. B. in England. Es beträgt diese Summe der Hypothekenschulden in Oesterreich rund 1300 Millionen Gulden, für welche in der Regel nicht die Gläubiger, sondern die Schuldner die Kapitalzinssteuer bezahlen müssen. Das Einkommen aus Staatsschuldscheinen wird besteuert, indem die Regierung sich bei Ausbezahlung der fälligen Zinsen unmittelbar den im Jahre 1868 bis auf 20 % erhöhten Steuerbetrag in Abzug bringt; die Besteuerung des Einkommens aus den in Actien aller Art angelegten Privatkapitalien geschieht durch Einforderung der Steuer unmittelbar bei den Aktiengesellschaften selbst, resp. bei ihren bezüglichen Geschäftsführungen. Bei dem in Oesterreich, wie auch anderwärts geltenden Grundsatze, „daß der Erwerbende auch für seinen Gläubiger zu zahlen verpflichtet sei", haben die Aktiengesellschaften nicht bloß das Erträgniß für ihre Aktien, sondern auch die Zinsen der von ihnen allenfalls ausgegebenen Obligationen zu versteuern. Wie sehr aber eine solche Art der Besteuerung der Gerechtigkeit, und selbst den im Lande giltigen Steuergesetzen widerspricht, wird durch ein einfaches Beispiel klar. Gesetzt eine Aktiengesellschaft mit 20 Millionen Gulden Kapital in Actien à 200 Gulden, macht einen Geschäftsgewinn von 1 Million Gulden, und hat davon an 5 % Steuer 50,000 Gulden zu bezahlen. Während ohne dieser Steuer die Dividende jeder Aktie 10 Gldn. betragen hätte, bleiben in Folge der Steuerzahlung durch die Gesellschaft nur mehr 950,000 Gldn. Erträgniß auf die 100,000 Stück Aktien zu vertheilen übrig, und es kommt per Aktie 9 Gldn. 50 Kr. als Dividende. Dadurch wird aber auch derjenige, dessen ganzer Kapitalbesitz in nur einer Aktie, oder in 10, 20 oder 30 Aktien besteht, von der Steuer betroffen, während nach dem österreichischen Einkommensteuergesetze das Jahreseinkommen bis zu 300 Gldn. aus Kapitalien steuerfrei bleiben soll. Das Gleiche gilt auch von der Besteuerung der Staatsschuldzinsen durch Abzug der Steuer bei Bezahlung der Coupons. Die Armen, welche ganz unwillkührlicher Weise, z. B. als Waisen, Curanden, Cautionäre u. s. w. dazu gekommen sind, ihr kleines Vermögen in Staatsobligationen angelegt zu haben, werden auf solche Art in ihrem Einkommen geschmälert, wenn es auch im Ganzen unter jenen 300 Gldn. bleibt, welche durch das Gesetz ausdrücklich für steuerfrei erklärt werden.

## § 6.

Das Bergbaueigenthum wird in den meisten Staaten unter verschiedenen Namen mittelst Maßen- und Schurfgebühren, Quatember- und Rezeßgebühren, besonders besteuert. Es kann diese Besteuerung von dem Standpunkte, daß der Bergbau im Grunde nicht Anderes, als eine in der Regel im Innern der Erdrinde betriebene, besondere Art der Bodenbearbeitung ist, als eine besondere Art von Grundsteuer angesehen werden; in der That ist sie jedoch ein Ueberbleibsel des alten Bergwerksmonopoles, welches die Regierungen in fast allen europäischen Ländern in früherer Zeit behauptet haben. Dieses frühere Bergwerksmonopol hat sich neuester Zeit auf die Behauptung der Nothwendigkeit herabgemindert, die Bergbauarbeit im Interesse des Allgemeinen zu beaufsichtigen, und für bestimmte wichtigere Minerallager ein Obereigen-



Digitized by Google

thum des Staates anzunehmen, welches unter gewissen Bedingungen, worunter eben auch die Zahlung von Maßen- und Schurfgeldern 2c. begriffen ist, zur Benützung an einzelne Staatsbürger hinausgegeben wird. Ließe sich nun auch dieses in Anspruch genommene Obereigenthum des Staates rücksichtlich der vorkommenden Minerallagerstätten, resp. eine von der Regierung geübte Oberaufsicht des Bergbaubetriebes, durch das für die bestmögliche Ausnützung derselben bestehende allgemeine Interesse rechtfertigen, so ist das Gleiche doch nicht auch der Fall rücksichtlich der besonderen Besteuerung des Bergbaues. Denn war schon die feste Grundsteuer dadurch ungerecht, wenn sie keine Rücksicht auf die Qualität und Culturgattung des Bodens nehmen würde, so ist dieß gewiß noch viel mehr der Fall bei den vom Bergbaubetriebe erhobenen festen Steuern, welche auf diese Verhältnisse auch thatsächlich keine Rücksicht nehmen. Es ist hinlänglich bekannt, welch ein großer Unterschied in dem Werthe und Inhalte der einzelnen Schurfkreise, in der Ergiebigkeit der einzelnen Bergwerksmassen, in der Ausdehnung und Mächtigkeit der in Besitz genommenen Minerallager besteht, und doch sind die dafür bezahlten Steuern pr. Schurf und Maß von gleicher Höhe. Ebenso spielt bei der Bearbeitung der glückliche oder unglückliche Zufall die größte Rolle, und auch der bestbetriebene Bergbau kann zeitweilig, wohl auch für immer ganz erträgnislos, selbst verlustbringend werden, während die auf demselben haftenden Maßensteuern 2c. trotzdem fortbezahlt werden müssen, so lange das Eigenthum überhaupt behauptet werden will. Es ist hingegen auch andererseits bekannt, daß die sachverständige Art der Bebauung eines bestimmten Minerallagers eine viel vollständigere Ausbeutung zur Folge haben kann, als ein Raubbaubetrieb, und daß die Qualität des Minerallagers selbst, die größere oder geringere Tauglichkeit des Stoffes für die Zugutebringung, vollständig dem Einfluße der Eigenthümer entzogen bleibt. Auf alle diese Verhältniße nun nehmen die modernen Maßensteuern gar keine Rücksicht, und von einer gerechten Besteuerung durch dieselben kann daher noch weniger die Rede sein, wie bei der festen Grundsteuer.

Der Bergbaubetrieb war in allen deutschen Ländern von Alters her frei, und kam dort überhaupt erst im zehnten und eilften Jahrhunderte in Aufschwung und zwar hauptsächlich durch fremde, meist lombardische Bergbauverständige, welche insbesondere die reichen Silberadern der deutschen Gebirge erschlossen. Die Fürsten begehrten von den Bergbautreibenden zu Anfang auch nur einen bestimmten Antheil der Ausbeute für den ihnen im Lande gewährten Schutz. Bald aber erregte die so sichtbaren Gewinn bringende Arbeit das Verlangen, diesen ganz für sich zu behalten — und aus der auch auf den Bergbau ausgedehnten allgemeinen Lehensoberheit entwickelte

Digitized by Google

sich bald das von den Fürsten in Anspruch genommene ausschließliche Recht, allen Bergbau im Lande zu betreiben. Zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts war das Bergbaumonopol in Deutschland allgemein. Als aber später der Bergbaubetrieb überhaupt aus verschiedenen Ursachen immer weniger einträglich wurde, einzelne Bauten ganz verfielen und die Wiederaufnahme große Auslagen erforderte, folgte das allmählige Wiederfreigeben des Bergbaues im Allgemeinen, und die Regierungen behielten sich von demselben nur das Gewinnbringendste als Monopol zurück, wie z. B. das Salz, oder Gold und Silber, oder das seltene Queckfilber 2c. Es geht daraus auch hervor, daß sich das derzeit bestehende, besondere Bergrecht durchaus nicht aus der Erkenntniß von dem besonderen Werthe, welchen der rationelle Bergbaubetrieb für das Allgemeine besitzt, oder aus der Einsicht, daß es sich bei demselben mehr noch, als bei jeder andern Art der Bodenarbeit, um die Wahrung eines gemeinschaftlichen Interesses aller Staatsangehörigen handelt, entwickelt hat, ebenso wie die heutigen Bergwerksabgaben nur Ueberbleibsel des früheren Bergbaumonopoles sind, nachdem es gewinnbringender für die Regierungen wurde, den Bergbaubetrieb an Private gegen fortlaufende jährliche Zinsgelder und einen Antheil am Bruttoertage zu überlassen. In der neuesten Zeit macht sich jedoch die bessere Anschauung geltend, daß die besondere Besteuerung des Bergbaues möglichst zu ermäßigen, wohl auch ganz aufzugeben sei, hauptsächlich deßhalb, weil der Aufschwung desselben überhaupt durch Wegfallen aller unnöthigen Belastungen auf die Füllung des Regierungssäckels noch günstiger zurückwirken solle, als es bis jetzt durch Frohnen, Maßen- und Schurfgebühren 2c. der Fall gewesen ist. So wurde z. B. in Oesterreich, wo vor der Giltigkeit des jetzigen Berggesetzes noch der zehnte Theil des Bruttoertrages, resp. des Geldwerthes der erhauten Mineralien als Bergfrohne erhoben wurde, die letztere im Jahre 1854 auf 5 % ermäßigt, im Jahre 1862 aber ganz aufgegeben, und nur das ausgewiesene reine Einkommen aus dem Bergbau und Hüttenbetriebe der allgemeinen 5 % Einkommensteuer unterworfen. Mit Gesetz vom 29. März 1866 wurden auch diese 5 % für das Bergbaueinkommen auf 3 % herabgemindert. In Preußen bestand bis zum Jahre 1862 eine 5 % Abgabe vom Bruttoertrage des Bergbaues. Die Maßen- und Freischurfgebühren, Quatembergelder 2c werden nach der Größe der zum Abbaue verliehenen Grubenfelder erhoben, in Frankreich z. B. mit 10 Frcs. für jeden □Kilometer. In Oesterreich betrugen diese Maßen- und Freischurfgebühren bis 1866 für den Freischurfkreis oder für die verliehene Bergwerksmaß von 12,544 Klft. 6 Gldn., seit 1866 sind dieselben jedoch auf 4 Gldn. herabgemindert. In England dagegen gibt es heutzutage gar keine besondere Besteuerung des Bergbaues mehr, weder seines Bruttoertrages, noch durch feste Gebühren für das Eigenthumsrecht, sondern das Einkommen aus demselben verfällt wie jede andere Art des Einkommens der allgemeinen Einkommensteuer.

## § 7.

**Die allgemeine Vermögenssteuer ist die Besteuerung des Eigenthumes der Staatsbürger überhaupt, ohne Unterscheidung der Art desselben, ob es im Besitz von Grund und Boden, Häusern, Geldkapitalien 2c. besteht, und ohne Rücksicht auf die Höhe des aus diesem Besitze gezogenen Einkommens. Die allgemeine Vermögenssteuer trifft wie keine andere der modernen Steuerarten, den Reichthum der einzelnen Staatsbürger, und es ist daher auch kaum zu verwundern, wenn die**



Digitized by Google

Verwerflichkeit derselben gerade von dieser Seite betont, und ihre Ungerechtigkeit wohl auch in übertriebener Weise dargestellt wird. Denn, daß die allgemeine Vermögenssteuer überhaupt ungerecht wirkt, insbesondere bei dem jetzigen Stande der volkswirthschaftlichen Entwicklung in Europa, leidet wohl keinen Zweifel; allein diese ungerechten Wirkungen sind nicht größer, als jene der übrigen Steuerarten, insbesondere geringer, als jene der bestehenden Verzehrungssteuern, es wäre denn daß die größere Ungerechtigkeit darin bestehen sollte, daß unter der allgemeinen Vermögenssteuer mehr die Reichen, und unter den Verzehrungssteuern ꝛc. mehr die Armen von der Ungerechtigkeit zu leiden haben. Die wirklich stichhaltigen Einwendungen gegen die allgemeine Vermögenssteuer sind nur diese, daß durch dieselbe die produktive Arbeit unverhältnißmäßig schwer getroffen werden kann, und weiter, daß für einzelne Arten von Vermögen diese Besteuerung nicht durchführbar ist. Es erfordern nämlich manche Productionszweige einen besonders großen Aufwand von Kapital aller Art, an Grundbesitz, kostspieligen Maschinen, Förderungs-Anlagen, Geldmitteln für den Betrieb u. dgl., welcher Besitz dem Produzenten ein verhältnißmäßig viel geringeres Erträgniß abwerfen kann, als ein weit kleineres Vermögen, welches z. B. im Handel, in einem Bankgeschäfte, oder in einem einfacheren Productionszweige verwendet wird. Geschieht nun die Besteuerung nach dem Vermögen überhaupt, so wird die schwierigere und mehr Kapital in Anspruch nehmende Production unverhältnißmäßig höher belastet sein, als die einfachere, welche mit wenig Mitteln größere Erträgniße abwirft, und dieß ist nicht nur eine Ungerechtigkeit, sondern würde auch die Abnahme gerade der wichtigsten und vorgeschrittensten Productionszweige in der Gesellschaft zur Folge haben. Es ist aber auch unmöglich durch eine allgemeine Vermögenssteuer wirklich alles vorhandene Vermögen überhaupt zu treffen. Denn für's Erste würde sich das bewegliche Vermögen, und davon insbesondere wieder gerade das Geldkapital, durch Verbergen oder Verheimlichen, der Besteuerung zum großen Theile entziehen können. Für's Zweite würde aber zur Einhebung einer Vermögenssteuer die Abschätzung alles nicht ohnedies bereits in Geld vorhandenen Vermögens nöthig werden, und bei der Durchführung solcher Abschätzungen für den Vermögenswerth jedes Einzelnen bliebe rücksichtlich der Höhe stets der Willkühr Thür und Thor geöffnet, ob die Abschätzung nun auf Grund von eigenen Werthbekenntnissen der Steuerpflichtigen, oder durch Steuerbeamte, oder mittelst was immer für einer Combination beider Arten, vorgenommen

Digitized by Google

werden wollte. Diese Schwierigkeit einer richtigen Abschätzung des Vermögenswerthes des Einzelnen wird nur in kleineren Gemeinwesen und bei einfachen wirthschaftlichen Verhältnissen, wo Einer den Andern und seine Mittel genau kennt, geringer sein. Die allgemeine Vermögenssteuer stößt bei der praktischen Durchführung außerdem noch auf die Schwierigkeit der Besteuerung der persönlichen Arbeit. Die letztere überhaupt nicht zu besteuern, wenn alles Vermögen besteuert werden soll, würde an und für sich ungerecht sein, obgleich sie nicht innerhalb jenes engeren Begriffes von „Vermögen" fällt, welcher den Besitz einer bestimmten größeren oder geringeren Menge von materiellen Gütern voraussetzt. Denn in Wirklichkeit ist die Arbeitskraft gewiß auch ein Vermögen, und ihre Verwendung wird nicht selten so hoch entlohnt, daß der betreffende Arbeiter beitrags- und steuerfähiger ist, als mancher Staatsbürger, welcher Eigenthum besitzt. Um aber die Arbeitskraft mit den anderen Arten von Vermögen behufs der Besteuerung gleichzustellen, müßte sie zum Kapitale erhoben, resp. der Kapitalwerth derselben berechnet werden, und dieß könnte nur mit Zugrundelegung des empfangenen Arbeitslohnes geschehen. Es ist jedoch klar, daß eine derartige Kapitalisirung und Gleichstellung der Arbeitskraft mit den anderen Arten von Vermögen, die größten Ungerechtigkeiten für die Arbeiter zur Folge haben müßte. Denn mag was immer für ein Factor rücksichtlich der Fortdauer des jährlichen Lohnbezuges in die Berechnung genommen werden, so ist derselbe unsicher aus den verschiedenartigsten Gründen, welche sowohl in der Person des Arbeiters und des Arbeitgebers, wie auch in den besonderen Verhältnissen des Arbeitsobjectes auftreten können. Alle diese Möglichkeiten bei der Kapitalisirung für jedes einzelne Lohnverhältniß aber in gerechten Anschlag bringen zu können, läßt sich gar nicht denken, denn dieselben sind wahrhaftig unberechenbare Größen.

Bei allen diesen Mängeln hat die allgemeine Vermögenssteuer, in Bezug auf ihre Gerechtigkeit gegenüber anderen Steuerarten, insbesondere aber einer Besteuerung nach dem Einkommen, auch wesentliche Vorzüge. Die Vermögenssteuer läßt nämlich das aus größerem Fleiße, aus größerer Geschicklichkeit, und aus glücklichen Zufällen dem Produzenten zukommende größere Einkommen demselben für seinen Genuß steuerfrei, während bei einer Besteuerung nach dem Einkommen der fleißigere und geschicktere Arbeiter für diese seine besseren Eigenschaften mehr steuern muß, als der träge oder ungeschickte. Durch die allgemeine Vermögenssteuer wird ferner auch der kein Einkommen abwerfende

Digitized by Google

Luxus und die Prunksucht der Reichen besteuert, deren Nichtbesteuerung doch gewiß, gegenüber der Besteuerung des Eigenthumes, der Arbeit und der Persönlichkeit überhaupt eine Ungerechtigkeit ist, welche sich durch Nichts begründen läßt. Denn die landläufige zu Gunsten des Reichthumes laufende Einwendung, daß durch die Besteuerung des auf Prunksucht und Luxus aufgewendeten Vermögens, letzterer zum Schaden der produktiven Arbeit abnehmen würde, wäre nur dann haltbar, wenn in Folge der Besteuerung an die Stelle des Luxus, die Vergeudung des Vermögens treten würde. Es ist letzteres jedoch, zum wenigsten in den modernen Culturstaaten gar nicht, oder gewiß viel weniger in Wirklichkeit der Fall, als in der Theorie damit gedroht wird. Denn zur Vergeudung gehört, außer dem Vermögen, auch das Vorhandensein einer solchen persönlichen Neigung, so wie auch die geeignete körperliche Beschaffenheit; die Vergeudung ist nicht in das Belieben des Reichthumes, — und gewiß nur einer Minderzahl unter den Reichen — gestellt. Dagegen bietet der Luxus jedem Vernünftigen, und die Prunksucht auch dem weniger Vernünftigen, einen so tief empfundenen und andauernden Lebensgenuß, daß der Umstand einer Besteuerung derselben überhaupt kaum Jemanden, der nicht ohnedieß bereits ein Verschwender ist, bestimmen wird, unter Aufgeben des gewohnten Luxus, sich der Vergeudung in die Arme zu werfen; um so weniger, als durch eine allgemeine Vermögenssteuer die Gegenstände des Luxus und der Prunksucht an und für sich einer Steuer gar nicht unterzogen werden. Wenn aber Luxus und Prunksucht deßhalb abnehmen würden, weil ein Theil des darin festgelegten Vermögens künftig produktiv verwerthet werden wollte, um die auferlegte Vermögenssteuer durch ein größeres Einkommen wieder hereinzubringen, so würde dieses den Interessen auch der Volkswirthschaft im Allgemeinen nur förderlich sein.

Gegen die Vermögenssteuer wird schließlich auch eingewendet, die Steuer dürfe überhaupt nicht aus dem Vermögen des Volkes gezogen werden, weil dieß eine Schwächung des Kapitalvermögens sei, wodurch sich nicht nur gegen die Gerechtigkeit, sondern auch gegen die Grundsätze einer gesunden Finanzpolitik vergangen werde, indem auf solche Weise die Nachhaltigkeit der Steuerleistungen in Frage gestellt werde. Allein diese Einwendung ist nur ein Beweis der bestehenden falschen Auffassung des Steuerwesens überhaupt. Jede Steuer hätte, wenn sie nicht wäre bezahlt worden, entweder die Arbeitskraft des Steuerzahlenden durch Verwendung für seine Bedürfnisse vermehrt, oder zu Kapital aufgespart werden können, jede Steuer geht daher, wenn sie bezahlt

Digitized by Google

wird, aus dem Vermögen des Volkes. Es schädigen aber nur jene dem Volksvermögen auferlegten Steuern die Volkswirthschaft, und die Nachhaltigkeit des Steuereinkommens, welche von der Regierung auf unproduktive oder gar schädliche Ausgaben verwendet oder vergeudet werden. Bei einer solchen Art der Regierungswirthschaft werden auch die aus dem reinen Einkommen der Staatsbürger gezogenen Steuern schädlich für die Volkswirthschaft, weil derselben die Leistung durch gar keine Art von Gegenleistung wieder vergütet wird.

Die allgemeine Vermögenssteuer ist zu allen Zeiten und überall in Anwendung gewesen, allerdings in sehr verschiedener Form, und insbesondere in Deutschland immer nur vorübergehend zur Deckung außerordentlicher Staatsbedürfnisse. Dieses war zum letzten Male allgemein der Fall zur Zeit der napoleonischen Kriege und neuestens in den Jahren 1848—50. Seither wurde die Vermögensbesteuerung in die allgemeine Einkommensbesteuerung umgewandelt. Die eigentliche Vermögenssteuer wird derzeit in einigen Schweizerkantonen und zwar dort mit einem Steuerfuße von $^1/_2$ pro mille bis zu $^1/_2$ % verschieden, eingehoben; ferner in den meisten Staaten der nordamerikanischen Union, und in Oesterreich im Lande Vorarlberg, dort zur Deckung der Gemeindekosten und der durch die jetzigen außerordentlichen Staatsbedürfnisse zu zahlenden Steuererhöhungen. Die im Jahre 1868 zu eben diesem Zwecke von der österreichischen Regierung projectirte allgemeine Vermögenssteuer scheiterte an dem Widerwillen der Abgeordneten, welche die große Ungerechtigkeit und Plackerei bei der Durchführung dieser Besteuerung in's Feld führten, und sich für die einfachere Erhöhung der bereits bestehenden Steuern entschieden. Einfacher war letzterer Modus gewiß, aber auch eben so sehr zu Gunsten der Reichen und desto mehr gegen die allgemeine Gerechtigkeit, als die bestehenden Steuern prinzipiell überhaupt ungerechter wirksam sind, wie eine allgemeine Vermögenssteuer.

## § 8.

Die allgemeine Einkommensteuer gründet sich auf die Anschauung, daß sich nicht aus der Größe des Vermögens, sondern aus der Höhe des aus demselben gezogenen laufenden Einkommens jedes einzelnen Staatsbürgers am richtigsten dessen Beitragsfähigkeit zur Deckung der Regierungsausgaben erkennen lasse, daß daher auch Jedermann nach diesem für Alle gleichen Maßstabe zur Steuer heranzuziehen sei. In der That muß eine allgemeine Besteuerung nach dem Einkommen gerechter sein schon deßhalb, weil alle Classen der Bevölkerung wenigstens im Prinzipe gleichmäßig der Besteuerung unterzogen werden, während die älteren Steuerarten vorzugsweise nur die Arbeit und die Armuth treffen, den Reichthum hingegen begünstigen, wohl auch ganz freilassen. Die Besteuerung nach dem Einkommen nimmt ferner Rücksicht, oder kann diese Rücksicht wenigstens nehmen, auf den Schuldenstand der Steuerpflichtigen, und es kann dabei auch Jedem

Digitized by Google

der nothwendige Lebensunterhalt unbesteuert belaßen bleiben, während die anderen Steuerarten darauf keine Rücksicht nehmen. Allein von der wirklichen Gerechtigkeit ist die Besteuerung nach dem Einkommen doch weit entfernt. Denn fürs Erste ist es eine prinzipiell unrichtige Anschauung, daß die Beitragsfähigkeit überhaupt den Grund zur Besteuerung geben könne, und es ist weiter insbesondere unrichtig, daß in der Höhe des Einkommens die Beitragsfähigkeit der Staatsbürger zur Steuerzahlung ausgesprochen sei. Es kann ganz gut der Fall sein, und ist dieses auch thatsächlich oft genug, daß ein der Höhe nach viel größeres Einkommen kaum hinreichend ist, die nothwendigen Lebensbedürfnisse eines Familienvaters und seiner Angehörigen zu bestreiten, während ein geringeres Einkommen dem Einzeln stehenden Menschen Wohlleben und Genuß erlaubt. Bei gleicher Zahl der Familienglieder wird ferner das gleiche Einkommen dort weniger genügen, wo Krankheiten, Alter, Unglücksfälle einreißen, welche Uebel die andere Familie verschonen. Weiter kommt es doch auch wesentlich darauf an, aus welcher Quelle das Einkommen fließt. Kommt dasselbe aus der Lohnarbeit, so macht es den Arbeiter gewiß nicht gleichmäßig steuerfähig, wie das Einkommen aus Grundeigenthum oder Geldkapital. Denn letzteres ist fortdauernd und von der eigenen Arbeitsleistung entweder gar nicht, oder nur hinsichtlich der größeren oder geringeren Höhe abhängig, während das Arbeitseinkommen sich unter steter Gefahr von Unterbrechungen durch den Eintritt von allerlei außer dem Willen des Arbeiters stehenden Umständen befindet, und an die eigene Arbeitsmöglichkeit überhaupt gebunden ist. Jeder Arbeiter ist aber auch schon durch die Vernunft verpflichtet für den Fall des wirklichen Eintrittes solcher Arbeitsunterbrechungen, insbesonders für Krankheit und Alter vorzusorgen, und er ist daher auch berechtiget, einen Theil seines laufenden Arbeitseinkommens auf diese Vorsorge zu verwenden, die für ihn ein nothwendiges Lebensbedürfniß bildet, welches in dieser dringenden Weise für den Grund-Eigenthümer und Kapitalisten gar nicht, oder doch viel weniger besteht. Ebenso ist auch die Sorge für seine nächsten Angehörigen auf den eigenen Todesfall bei Lohnarbeitern nicht weniger berechtiget, und bildet eine Verpflichtung für dieselben, wie für die Reichen. Während aber die letzteren dieser Verpflichtung durch die Erbfolge ihrer Angehörigen im Eigenthume entsprechen können, ist der Arbeiter genöthiget zu diesem Zwecke ein entsprechendes Kapital aufzusparen, welches er wieder nur aus seinem laufenden Arbeitseinkommen nehmen kann. Eine die Ziffer des Einkommens zur Basis nehmende

Digitized by Google

gleichmäßige Besteuerung aller Staatsbürger muß daher ungerecht wirken, und wollte die Gleichmäßigkeit zu Gunsten des Einkommens aus der Lohnarbeit aufgegeben werden, so stößt die Ausführung dessen, was von Seite der Gerechtigkeit dabei begehrt wird, auf dieselbe Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit der Berechnung rücksichtlich der einzelnen Steuerpflichtigen, welche schon gelegentlich der Lohnbesteuerung besprochen wurde.

Aber nicht nur der Lohnarbeiter befindet sich in dieser Nothwendigkeit einen Theil seines Einkommens aufsparen zu sollen, sondern in vielen Fällen auch jene Eigenthümer, welche ihr Einkommen aus der Bearbeitung und Verwendung eines eigenthümlichen Stoffes oder Kapitales beziehen. Denn, — abgesehen von persönlichen Verhältnissen, — werden dieselben durch die Concurrenz in ihrem Produktionszweige, und je komplizirter und vorgeschrittener der letztere ist, desto sicherer, gezwungen werden, einen Theil ihres Einkommens auf die Verbesserung und Erweiterung des Betriebes durch Anlage neuer Maschinen, Vermehrung des Betriebskapitales ꝛc. zu verwenden, sollen sie nicht vom Markte verdrängt werden, oder in der Höhe ihres Einkommes Schaden leiden. Die derartige Verwendung eines Theiles des laufenden Einkommens kann vielleicht weniger augenblicklich, aber gewiß ebenfalls dringlich durch die Vernunft in Hinblick auf eine nahe Zukunft geboten sein. Gewiß ist es nun ungerecht, diesen Theil des auf die Erhaltung des Geschäftsbetriebes nothwendig zu verwendenden Einkommens, welches in solchem Falle eigentlich gar kein Einkommen, sondern eine für die Erhaltung nothwendige Auslage ist, ebenso zu besteuern, wie das wirklich bleibende Einkommen, welches für die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse aufgewendet werden kann.

Selbst bei dem aus Renten und Zins bestehenden Einkommen wird die gleichmäßige Besteuerung ungerecht wirken können. Denn abgesehen, von den persönlichen und Familienverhältnissen des Rentners, wird auch die Art und Sicherheit der zinsgebenden Forderung, so wie die Zahlungsfähigkeit und Willigkeit des Schuldners bestimmenden Einfluß auf die wirkliche Höhe des Einkommens nehmen. Es ist oft genug der Fall, daß ein Theil des nominellen Einkommens auf nothwendige Kosten der Eintreibung von Zins oder Rente aufgewendet werden muß, und daß dem Gläubiger durch die Saumseligkeit des Schuldners mancherlei Verluste anderer Art zugehen, welche er aus seinem Einkommen zu tragen hat. Auf alle diese in der Person oder in der Art des Vermögens der Steuerpflichtigen

Digitized by Google

bestehenden Verschiedenheiten der Verhältnisse, nimmt die moderne Einkommensteuer keine Rücksicht, und sie *kann* solches in der That auch nicht, denn bei Aufstellung dieses Prinzipes würde die ganze Steuereinnahme selbst illusorisch werden.

Die Ungerechtigkeit der allgemeinen Einkommensteuer geht aber auch noch weiter. Durch sie wird vorzugsweise wieder nur die *produktive Arbeit* belastet, welche sich mit ihrem Einkommen viel weniger oder gar nicht verbergen kann, wie solches für das Einkommen aus Geld-Kapitalien möglich ist. Die Arbeit ist ferner desto mehr besteuert, je fleißiger und verständiger gearbeitet, und je glücklicher der Produktionszweig betrieben wird. Wenn wir auch nicht behaupten wollen, es erscheine die Einkommensteuer wie eine *Strafe* für die bessere Arbeit und Produktion, und letztere werde durch die erstere zurückgehalten, (weil trotz der Steuer der Produzent in dem höheren Erträgniße noch immer einen Sporn für eine größere Thätigkeit finden kann), so bleibt es doch überhaupt eine offene Ungerechtigkeit, wenn der Produzent, je mehr und besser er arbeitet, desto mehr steuern soll, während der müßige Rentner und Kapitalist deßhalb, weil er gar nicht selbst arbeitet, auch sicher ist, keiner höheren Besteuerung zu verfallen. Und schließlich geschieht es sogar, daß der Produzent, welcher einen Theil seines Einkommens auf Verbesserungen im Betriebe seines Geschäftes verwendet, ebenso wie der Lohnarbeiter, welcher davon für den Fall seiner Arbeitslosigkeit, für Alter, Krankheit, Versorgung seiner Familie ꝛc. aufspart, durch die allgemeine Einkommensteuer für diesen Theil des Einkommens *doppelt* besteuert wird, erstmahls in der ursprünglichen Einkommenssumme, und später in dem aus dem aufgesparten Theile derselben unter einem neuen Titel gezogenen Einkommen, während der Rentner und Kapitalist, welche das Einkommen aufzehrten, und auch unbesorgt um die Zukunft aufzehren können, einer solchen doppelten Besteuerung gänzlich entzogen bleiben.

Die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer geschah in den meisten der modernen Staaten aber auch nicht um des Prinzipes der Gerechtigkeit willen, wenigstens gewiß nicht dort, wo man gleichzeitig die alten Steuerarten fortbestehen ließ. Die allgemeine Einkommensteuer sollte nur der Weg sein, um auch das Renten- und Zinseinkommen zur Steuer heranzuziehen, welches in den letzten Jahrzehnten um so bedeutender für die Regierungskasse wurde, je mehr die Staatsschulden und die Zinsenzahlungen der Regierungen zunahmen, dem entsprechend auch der eigene Geldbedarf sich steigerte, welcher durch

Digitized by Google

Steigerung der bestehenden alten Steuerarten allein, nicht mehr aufgebracht werden konnte. Aus dieser Verbindung einer allgemeinen Einkommensteuer mit den alten Steuerarten, und aus der verschiedenartigen Berücksichtigung, welche man den letzteren dabei nothwendiger Weise angedeihen lassen mußte, entstanden auch jene verschiedenen Arten von allgemeiner Einkommensbesteuerung, welche sich in den verschiedenen Staaten Europa's derzeit finden. Statt des gleichen Steuerfußes wird es nun nöthig, das Einkommen aus dem Grundbesitze, aus der Gewerbe- und Lohnarbeit, und aus Renten zu unterscheiden und in verschiedener Höhe zu besteuern, — nicht um der Gerechtigkeit dadurch zu entsprechen, — sondern je nachdem eine oder die andere der bestehenden alten Steuern ohnedieß bereits hoch geschraubt ist, oder auch abzurechnen möglich und erlaubt sein soll; ferner wird für bestimmte Arten von Einkommen ein steuerfreies Minimum anerkannt, für andere wieder nicht; es besteht die Progressivbesteuerung neben der gleichmäßigen, und es erscheint unter dem Namen Einkommensteuer selbst die bloße Erhöhung bereits früher bestandener anderer Steuerarten. Daß nun durch eine solche Verquickung der allgemeinen Einkommensteuer mit den alten Steuerarten, die Gerechtigkeit der ersteren nicht gewinnen konnte, dürfte klar sein.

Eine ganz absonderliche Art von allgemeiner Einkommensteuer ist noch diejenige, welche die Beschäftigungsweise, den Aufenthaltsort und den Standesunterschied der Steuerpflichtigen zum Anhaltspunkte für die Höhe des Einkommens und resp. der Steuer nimmt. Wenn nach dieser stark mittelalterlichen, oder chinesischen Eintheilung der ganzen Bevölkerung in Classen, und innerhalb der Classen wieder in Ordnungen, der Besitzer z. B. eines ehemals ritterlichen Gutes höher besteuert wird, als der nicht selten reichere Guts-Pächter; dieser wieder niederer, als der Bauer; der kleinste Grundeigenthümer höher als der Bauernknecht; oder wenn der Handwerksmeister in eine höhere Steuerklasse gesetzt wird, bloß deßhalb weil er Meister ist, gegenüber dem Fabrikslohnarbeiter, welcher unter Umständen ein viel größeres Einkommen haben kann, als der arme Handwerker, u. s. w., so wird eine solche Einkommenklassensteuer nicht bloß vom Standpunkte der Gerechtigkeit, sondern auch Namens der gesunden Vernunft verurtheilt werden müssen.

Die allgemeine Einkommensteuer wird unter allen europäischen Staaten nur in England systematisch, d. h. von allen Arten Einkommen derartig eingehoben, daß es neben derselben keine sogenannten direkten Steuern anderer Art, wie Grundsteuern,

Digitized by Google

Erwerbsteuern, Hauszinssteuern, Bergwerksabgaben ꝛc. gibt. Diese allgemeine Einkommensteuer wurde zu Beginn der napoleonischen Kriege 1798 unter dem Ministerium Pitt eingeführt, und besteuerte jedes Jahreseinkommen von 60 Pfd. aufwärts bis 200 Pfd., progressiv mit 0,825 bis 5 % Abgabe; alles Einkommen über 200 Pfd. zahlte 5 % Steuer, welche 1805 bis auf 10 % erhöht wurde. Nach der Internirung Napoleons auf St. Helena wurde die Einkommensteuer aufgehoben, von Robert Peel im Jahre 1843 jedoch wieder eingeführt, um den Ausfall der Kornzölle im Budget zu decken. Damals blieb jedes Einkommen bis zu 150 Pfd. steuerfrei, und für das höhere Einkommen betrug die Steuer 7 p. vom Pfd. d. i. circa 3 %. Im Jahre 1849 wurde dieselbe bedeutend erhöht, und wechselte seither, je nach dem Steigen und Fallen der Staatsbedürfnisse. So im Jahre 1854 55 und 1855/56 (Krimkrieg) 14 u. 16 p oder 6⅔ %; im Jahre 1858 wieder 7 p.; im Jahre 1859 nur 5 p.; 1860 und 1861 wieder 9 p. und 10 p.; 1864 6 p. und 1865/66 4 p. Seit 1852 sind nur 100 Pfd. Einkommen steuerfrei, und zwischen 100 und 200 Pfd. wird eine Steuerbefreiung für 60 Pfd. in Rechnung gestellt. Die englische Einkommensteuer unterscheidet alles Einkommen nach fünf Klassen und zwar a) Einkommen aus Liegenschaften, wozu auch Eisenbahnen und Canäle gerechnet werden; b) Einkommen aus der Nutzung von solchen Liegenschaften, also Pacht aller Art; c) Einkünfte aus Geldkapitalzins; d) Unternehmungsgewinn von Fabrikanten und Kaufleuten, wozu auch die Privatbesoldungen gerechnet werden; e) Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten.

In Preußen und Oesterreich sind mit der Einführung der allgemeinen Einkommensteuer 1851 und 1849 die bereits bestandenen directen, und selbstverständlich auch alle indirecten Steuern nebenher stehen geblieben. In Oesterreich wurden die direkten Steuern, mittelst eines als Einkommensteuer erhobenen Drittelzuschlages zur Grund-, Gebäude- und Erwerbsteuer sogar bedeutend erhöht, jedoch ist gestattet, bei der Einkommensfatirung aus einer der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmung, diese letztere samt Zuschlag für die Einkommensteuerzahlung in Abrechnung zu bringen. Für das Grund- und Hauseigenthum bildet der Drittelzuschlag jedoch unter allen Umständen eine feste Einkommensteuer, gleichgiltig, wie hoch die wirkliche Einkommenshöhe daraus ist. Ebenso wird der Drittelzuschlag zur Erwerbsteuer auch dann eingehoben, wenn das Fabriks- oder Gewerbsunternehmen gar kein reines Einkommen, oder auch Verlust ausweisen würde. Außer in der Art dieser Zuschläge wird die Einkommensteuer in Oesterreich nach dem Gesetze vom 29. Oktober 1849 noch eingehoben in der zweiten Classe, von allen Lohneinkommen, Gehalten, Pensionen und stehenden Jahresbezügen aus Versorgungsanstalten, und in der dritten Classe von allem Einkommen aus Capitalien und Renten überhaupt, soweit dieselben nicht in die zweite Classe fallen. Dabei besteht die Anomalie, daß das unsichere Lohneinkommen mittelst einer Progressivbesteuerung höher besteuert wird, als das feste Einkommen aus Zins und Rente, für welches die Steuer 5 % beträgt, wenn die Rente auch noch so groß ist. Es ist dies jedoch die Consequenz dessen, weil die Steuer bei den Schuldnern und nicht bei den Capitalisten eingehoben wird. Die klassifizirte 3 % Einkommensteuer in Preußen besteht seit 1. Mai 1851 für alles Einkommen über 1000 Thaler. Je nach der Höhe des Betrages bestehen 30 Classen, von 1000—1200 Thaler die erste, von 1200—1400 Thaler die zweite, von 1400—1600 Thaler die dritte, von 1600—2000 Thaler die vierte Classe u. s. f. bis 240,000 Thaler Einkommen und darüber als höchste Classe, welche 7200 Thaler, zugleich als höchsten Steuersatz, zu bezahlen hat.

Digitized by Google

## Fünftes Kapitel.

## Die Besteuerung auf Grund der Benützung von allgemeinen Staatsanstalten.

### § 1.

Die europäischen Regierungen nehmen die aus der Gesellschaftung der Menschen entstandenen, und aus dem Vermögen der Staatsbürger erhaltenen allgemeinen Staatsanstalten zu Mitteln, um sich aus denselben besondere Geldeinnahmen zu verschaffen, indem für ihre Benützung durch die einzelnen Staatsangehörigen ein Entgeld begehrt wird, welches so hoch gestellt ist, daß nicht nur die besonderen Kosten dieser Anstalten gedeckt werden, sondern darüber hinaus noch ein Ueberschuß bleibt, welcher zur Bestreitung anderer Arten von Regierungsauslagen verwendet wird. Zu diesen Staatsanstalten gehören insbesondere: Gerichte und Polizei, die öffentlichen Unterrichts-, Cultus- und Wohlthätigkeitsanstalten, so wie die wichtigsten der für die Beförderung des Güteraustausches bestehenden Einrichtungen, wie Münze, Post, Telegrafen, Straßen und Eisenbahnen. Die Besteuerung durch diese letzteren geschieht, indem sie entweder ganz monopolistisch, oder auch unter bedingungsweiser Gestattung der Privatkonkurrenz von der Regierung selbst betrieben werden; die Rechts- und Sicherheitspflege aber wird zur Steuerquelle gemacht, indem jede Art eines an Gerichte oder Behörden gestellten schriftlichen Begehrens einer höheren oder niedrigern Stempelzahlung unterworfen wird, für Urtheilssprüche, Kundmachungen, Erledigungen, und gerichtliche Amtshandlungen, Taxen, Sporteln und Gerichtskosten, und für die Eintragung von Eigenthums- oder anderen Rechten in die öffentlichen Bücher, für die Zuerkennung einer Erbschaft ꝛc. bestimmte Gebührenzahlungen abgefordert werden. Die besondere Besteuerung durch die im Lande bestehenden Unterrichts- und Wohlthätigkeitsinstitute geschieht, sowohl durch direkte für den Gebrauch derselben abgeforderte Taxen und Gebühren, als auch mittelst besonderer Zuschläge zu den bestehenden directen Steuern, welche, unter dem Titel der nothwendigen Erhaltung bestimmter im Lande vorhandener oder

Digitized by Google

zu errichtender Anstalten, von den Bewohnern der betreffenden Landschaften eingehoben werden.

§ 2.

Die Besteuerung aus der Rechtsprechung durch Stempel, Urtheilstaxen, Sporteln, Gerichtskosten ꝛc. ist eine Ungerechtigkeit fürs Erste, weil Recht zu geben, und Recht zu sprechen, eine Angelegenheit der Gesellschaftsmitglieder selbst ist, welche von denselben im Interesse des Gesellschaftszweckes auch selbst verrichtet werden soll. Wenn in den modernen Staaten die Rechtsprechung zu einer derart komplizirten Sache geworden ist, daß für dieselbe das natürliche Rechtsbewußtsein jedes Verständigen nicht mehr hinreicht, und eine besondere Kunst voraussetzt, welche gewerbemäßig von Advocaten und Richtern betrieben wird, so sind nicht die Rechtsfälle selbst daran Schuld, sondern nur die im Laufe der Zeit gegebenen vielerlei sich widersprechenden und das Recht verwirrenden Gesetze, so wie der Umstand, daß die Prozeßführung, — Klage und Vertheidigung, — die natürlich einfache Form verloren, und einer auf Gesetzesbuchstaben gestützten Rechtsverdrehungskunst und Rabulisterei Platz gemacht hat, und endlich, daß Angelegenheiten und Handlungen der Staatsbürger gesetzlichen Normen und behördlichen Bevormundungen unterzogen werden, welche durch den Gesellschaftszweck gar nicht gerechtfertiget sind, sondern nur in der Ueberhebung der Regierungsgewalt, oder in falscher Auffassung der Regierungspflicht ihren Ursprung finden. Aber selbst angenommen, es sei die in den meisten europäischen Staaten bestehende Art der Rechtsprechung auf Grund von verfänglichen Gesetzesparagrafen, durch rechtsgelehrte Richter und im Wege von schriftlichen, an ganz unnöthige und unbegründete Förmlichkeiten gebundenen Eingaben der Parteien, die allein richtige, und im Interesse der Gerechtigkeit gebotene, so bleibt es doch eine offene Ungerechtigkeit, daß diese Rechtsprechung mit Kosten für die rechtbegehrenden Parteien verbunden ist. Denn es geschieht nicht selten, daß ein bestehendes Recht des Einzelnen auch muthwillig, boshaft oder aus Unverstand angegriffen, und der Angegriffene daher auch wider Willen gezwungen wird, sich zu vertheidigen. Diese Vertheidigung ist in der Regel schon an und für sich mit Unannehmlichkeiten und Nachtheilen verbunden, und in so ferne auch noch Gerichtskosten bezahlt werden müssen, ein offenbarer Schade für den Angegriffenen, welcher durch gar Nichts einen Ersatz dafür findet. Denn wurde das Recht behauptet, und der Angriff abgeschlagen, so ist damit

Digitized by Google

nur jener Zustand wieder hergestellt, welcher bereits früher vorhanden war, — eine Verbesserung dieser früheren Lage ist durch den Urtheilsspruch nicht herbeigeführt worden. Ist die Zahlung von Gerichtskosten ꝛc. in solchem Falle eine Ungerechtigkeit gegenüber den Reichen, so ist sie dieses noch mehr für die Armen, welche die Kosten für die bloße Behauptung ihres Rechtes aus ihrem nothwendigen Lebensunterhalte bestreiten müssen, auf welchen die Regierung gerechter Weise niemals einen Anspruch erheben kann. Noch größer wird die Ungerechtigkeit in dem Falle, wenn die Anerkennung oder Herausgabe bestehender Rechte durch Dritte verweigert wird. Ist der Betroffene gezwungen, klagbar aufzutreten, weil er auf sein Recht nicht Verzicht leisten will, in vielen Fällen wohl auch ohne Gefährdung seiner Existenz nicht verzichten kann, — so wird die Bezahlung von Gerichtskosten, Stempeln, Taxen ꝛc. für den Armen in der Regel eine unerschwingliche, immer aber nur hart entbehrliche Auslage sein. In Folge dessen aber werden gerade die Armen im Staate, welche den Rechtsschutz für ihr Weniges am meisten nöthig haben, und denselben auf Grund ihrer Arbeitsleistungen im Staate zu begehren auch am meisten berechtiget sind, in die Lage versetzt, ihr Recht den Reichern opfern zu müssen, welche der Ohnmacht der Armen spotten, und an der Hand eines in Aussicht gestellten langen und kostspieligen Prozesses in der Regel sicher sein können, dem wahren Rechte eine Nase zu drehen. Die Regierungen glauben wohl auch der Ungerechtigkeit, welche in der Abnahme von Gerichtskosten ꝛc. für die Rechtsprechung liegt, dadurch hinlänglich begegnet zu haben, daß demjenigen, welcher ein bestehendes Recht wider das Gesetz angegriffen oder verweigert hat, und zur Anerkennung oder Herausgabe desselben verurtheilt wird, auch die Prozeßkosten zur Zahlung auferlegt werden. Allein wie illusorisch diese Bestimmung für die wirklichen Verhältnisse ist, weiß wohl Jeder zur Genüge, welcher je einen Prozeß vor diesen modernen Gerichten geführt hat, insbesondere deßhalb, weil für jede auch die muthwilligste Prozeßführung, bei der Unklarheit und dem Widerspruche der bestehenden Gesetzesbestimmungen, der Schein eines gesetzlichen Anhaltepunktes in der Regel gefunden werden kann, und dieses genügt, um jedem der streitführenden Theile seine Prozeß- und Gerichtskosten zur Zahlung aufzutragen.

Die entgeldliche Rechtspflege ist ferner ungerecht deßhalb, weil die Gerichtsinstitution überhaupt mehr denjenigen zu Gute kommt, welche nicht nöthig haben, von den Gerichten Gebrauch zu machen, als denjenigen, welche die Hülfe derselben in Anspruch nehmen müßen.

Digitized by Google

Für diese letzteren ist der durch die Regierung gewährte allgemeine Rechtsschutz offenbar nicht hinreichend, und wegen dieses Mangels sollen sie auch noch bezahlen, während diejenigen, welche sich des vollen Rechtsschutzes unverkürzt erfreuen, aus diesem Titel Nichts zu zahlen haben. Was insbesondere die Strafgerichte anbelangt, so ist eine Verurtheilung durch dieselben doch gewiß kein Vortheil für den Verbrecher, welchem auch die Kosten seines Prozeßes auferlegt werden, sondern der Gewinn liegt bei der Gesellschaft, welche vor dessen weiteren Rechtsverletzungen bewahrt bleiben, und durch die Strafe eine Sühnung erlangen soll, sei es, daß dadurch vor Wiederholungen des Verbrechens abgeschreckt, oder dem Verbrecher durch Entfernung aus der Gesellschaft die Möglichkeit entzogen werden will, weiteren Schaden anzurichten. Wenn behauptet wird, daß derjenige, welcher sich gegen die im Staate giltigen Gesetze vergangen hat, auch verpflichtet sein müsse, den dadurch entstandenen Schaden zu vergüten, so ist dies gewiß richtig gegenüber den durch das Verbrechen Geschädigten, aber nicht auch hinsichtlich der Kosten für die Rechtsprechung und Verurtheilung; denn diese werden von dem Verurtheilten ohnedies durch seine Bestrafung gezahlt.

Von manchen Finanztheoretikern wird wohl auch die Behauptung aufgestellt, daß nur die zu hoch angesetzten Kosten für die Rechtsprechung die vorbesprochenen Nachtheile mit sich bringen, und daß mäßig gehaltene Gebühren nützlich, ja sogar nothwendig seien; denn wäre die Gerichtsbarkeit unentgeldlich, so könnte der Staat wahrscheinlich nicht genug Beamte anstellen, um alle die kommenden Prozesse zur Entscheidung zu bringen. Aber wo soll die Gränze sein für die erlaubte Höhe der Gerichtskosten, Taxen, Sporteln ꝛc.? Und wenn die Auflage einer Zahlung derselben für die Armen, und in ihren Rechten Bedrohten und Verletzten eine Ungerechtigkeit überhaupt ist, so gilt dieß auch von jedem Pfennige, welcher unter diesem Titel gezahlt werden muß. Was jedoch das Ueberhandnehmen der Prozeßsucht und die dadurch bedingte Vermehrung des Richter- und Beamtenpersonales anbelangt, so ist es richtig, daß durch die in Aussicht stehenden Prozeßkosten gewiß Mancher vom Beginne eines Prozeßes abgehalten werden wird; allein aus diesem Grunde meistens nur die Armen, und selten die Reichen. Werden die Prozeßkosten geringere, so wird nur der Reiche dabei gewinnen, welcher seine Prozeße wohlfeiler durchführen kann, für den Armen bleiben auch die niedrigeren Kosten zu hoch, wie die höheren, und eine prinzipielle Ungerechtigkeit. Sollte die Anschauung, daß der Prozeßsucht durch Gerichtskostenzahlung überhaupt

Digitized by Google

entgegen gearbeitet werden kann, richtig sein, und konsequent durchgeführt werden, so müßten die Kosten der Rechtsprechung im Gegentheile so hoch wie möglich gestellt werden. Allein man weiß auch recht gut, daß das Uebel der Prozeßsucht eine ganz andere Ursache hat, als die Prozeßkosten, daß daher auch durch eine Aenderung derselben aufwärts oder abwärts Nichts geholfen wird. Die Thatsache, daß sich gerade in solchen Ländern, welche die Kosten der Rechtspflege in den letzten Dezenien am meisten erhöht haben, die Prozeße auffallend vermehrten, spricht laut genug gegen eine solche Meinung. Sie ist eben so falsch als jene, welche dem Bestande einer zu geringen Zahl von Advokaten die Schuld der Verschleppung und Vertheuerung der Prozesse dort Schuld geben will, wo es in Wirklichkeit nur die bestehende Gerichtsordnung ist, welche von den Advokaten zu ihrem persönlichen Vortheile ausgebeutet werden kann. Die Prozeßsucht kann nur durch Aufgeben des bestehenden geheimen und schriftlichen Prozeßverfahrens gemindert werden, und durch Vereinfachung der bürgerlichen Gesetzgebung überhaupt, durch welche die Möglichkeit, mit Aussicht auf Erfolg ungerechten Streit zu beginnen, vermindert wird, und der muthwilligen Prozeßführung die Brandmarkung durch die öffentliche Meinung gegenüber steht. Tausend und aber tausend betrügerische und schmutzige Rechtshändel würden dann nicht begonnen werden, und ebenso viele absichtliche Rechtsverletzungen würden unterbleiben, welche nur unter dem Schleier der schriftlichen Prozeßführung, und bei dem bestehenden Rückhalte durch unsichere Gesetzesparagrafen gewagt werden. Aus dieser Möglichkeit von muthwilligen Streitführungen ließe sich jedoch überhaupt nicht die Gerechtigkeit der modernen Gerichtskosten, Taxen ꝛc. folgern, sondern höchstens die Bezahlung einer besonderen Entschädigung an den durch den muthwilligen Streit Betroffenen, und dieses wäre auch gewiß ein beßeres und sicherer verfangendes Mittel, die Prozeßsucht zu verringern, als die Belaßung oder Erhöhung der Zahlung von Gerichtskosten und Urtheilstaxen.

## § 3.

Zu den Einnahmen aus der Rechtspflege gehören auch die vom Abschluße und von der Eintragung bestimmter Arten von Rechtsgeschäften, hauptsächlich von den Eigenthumsübertragungen — in öffentliche Bücher — oder Register, so wie für die gerichtliche Aufbewahrung von Geld oder Werthurkunden eingeforderten Gebührenzahlungen. Durch diese Eintragungen soll den betreffenden Rechtsgeschäften eine besondere Sicher-



Digitized by Google

stellung sowohl für die vertragschließenden Parteien unter sich, als auch gegen jeden Dritten gegeben werden, weßhalb auch die Zahlung dieser Gebühren unter solidarischer Verbindlichkeit der vertragenden Parteien begehrt wird. Wenn nun die Eintragung bestimmter Rechtsgeschäfte in öffentliche Bücher und Register überhaupt nöthig und eine Forderung für den volkswirthschaftlichen Fortschritt wäre, so ist dadurch nicht auch erwiesen, daß diese Geschäfte der Führung der öffentlichen Bücher und Register, sowie der Urkundeneintragung und Beglaubigung, von der Regierung gemacht werden müssen; denn es kommt dabei lediglich auf das Vertrauen des Publikums an, welchem auch durch andere Personen, als durch Gerichtsbeamte, genügt werden kann. Allein, gerade wenn die Regierung die Führung der öffentlichen Bücher in der Hand behält, ist die Erhebung von Eintragungsgebühren für Rechtsgeschäfte am wenigsten gerechtfertigt. Denn die natürliche Folge davon ist, daß diese Gebühren wie ein Sporn für die Regierung wirken werden, so viel wie möglich Rechtsgeschäfte ihrer besonderen Beaufsichtigung, Curatel und Eintragung zu unterziehen, und den Urkunden bestimmter Art auch besondere Vorzüge gegen andere in der Form nicht ebenso behandelten Rechtsgeschäfte zuzugestehen, wie dieses Bestreben auch thatsächlich überall dort zu finden ist. Es ist aber auch klar, daß solches nur auf Kosten der allgemeinen Rechtssicherheit und Ehrlichkeit gehen kann, und daß die Zunahme der Rechtsstreitigkeiten dadurch wesentlich gefördert werden muß. Wie ungerecht jede derartige Besteuerung von geschlossenen Rechtsgeschäften und Eigenthumsübertragungen überhaupt auf die Staatsbürger directe zurückwirkt, geht daraus hervor, wenn man erwägt, daß solche Abgaben von Kaufs- und Verkaufsverträgen, Schuldscheinen, Forderungsübertragungen ꝛc. in der Regel nur demjenigen unter den vertragschließenden Theilen zur Last kommen, welcher mehr oder weniger durch seine Verhältniße zur Schließung des betreffenden Geschäftes gezwungen ist, und dieser ist in der Regel der Arme, oder doch der Aermere unter den Vertragenden. Die gesetzlich bestehende solidarische Haftung für die Gebührenzahlung bessert gewiß Nichts an diesem Verhältniße. Zwar ist es insbesondere bei Eigenthumsübertragungen Regel, daß der Käufer die Gebührenzahlung für das Rechtsgeschäft ganz allein übernimmt, allein man würde sich doch arg täuschen, wenn man glauben wollte, die Zahlung würde deßhalb auch wirklich von diesem aus seinem Vermögen geleistet; denn meistens ist es der Fall, daß der Käufer diese Steuerzahlung bei der Bewilligung und in seiner Berechnung des Kaufpreises bereits in Anschlag gebracht

Digitized by Google

hat, wodurch dieselbe in Wahrheit vom Verkäufer geleistet wird. Derartige Gebührenzahlungen hindern aber auch aufs Empfindlichste die Freiheit des Güteraustausches, welche eine wesentliche Bedingung des wirthschaftlichen Fortschrittes ist, so wie sie zu den mannigfachsten Fälschungen in der Ausfertigung geschlossener Rechtsgeschäfte unter der Absicht, die Gebührenzahlung zu umgehen, verleiten, was wieder nur die Vergrößerung der allgemeinen Rechtsunsicherheit und Vermehrung der Prozeße zur Folge hat. Nicht minder falsch ist es endlich, die steigenden Einnahmen aus derartigen Gebührenzahlungen, als einen Beweis des zunehmenden Wohlstandes der Staatsbürger darzustellen, wie so häufig geschieht. Denn der Abschluß von solchen Eigenthumsübertragungen ist an und für sich noch kein Beweis für den auf der Einen oder anderen Seite bestehenden Reichthum; sie sind aber auch nur zu oft nicht einmal Gegenstand des freien Willens. Gerade in einem Lande mit fortschreitender Verarmung werden desto mehr Besitzveränderungen durch größere Sterblichkeit, exekutive Veräußerungen, Bankerotte ꝛc. an der Tagesordnung sein, und die wachsenden Gebühreneinnahmen aus den daraus folgenden vermehrten Rechtsgeschäften werden dann auf Rechnung der Verarmung, und nicht des wachsenden Wohlstandes zu setzen sein.

Was schließlich die Erhebung von Gebühren und Zähltaxen für gerichtliche Depositen anbelangt, so liegt die Ungerechtigkeit derselben allein schon dadurch klar vor Augen, wenn man bedenkt, daß die Deponirung von Geld und Urkunden in der Regel nur auf Begehren der Gerichte selbst, und stets nur auf Grund der bestehenden Gerichtsordnung erfolgt, oft genug gegen alles Interesse, und zum empfindlichen Schaden der Eigenthümer, oder Eigenthumsansprecher, der Kuranden und Erben, welche einer solchen gerichtlichen Intervention unfreiwillig verfallen.

So lange in Deutschland das Recht vom Volke im öffentlichen Dinge, unter Vorsitz der Landesfürsten, oder ihrer dazu abgeordneten Stellvertreter, durch die dazu aus der Versammlung für jeden einzelnen Fall aufgerufenen Urtheilsfinder gesprochen wurde, war die Rechtsprechung auch unentgeldlich. Wenn die Städte damals ihre eigenen Stadtgerichte hatten, so waren die Stadtrichter auch dort nur für die Ueberwachung der altgewohnten Gerichtsordnung und für den Vollzug der Urtheilssprüche bestellt, das Recht selbst wurde von den Bürgern in öffentlicher Versammlung gesprochen. Erst zu Ende des vierzehnten und im fünfzehnten Jahrhunderte entstand das Amt der bleibenden Urtheilssprecher, — Schöppen — welche von den Landesherren zu Anfang aus den angesehensten Gemeindegliedern ernannt wurden. Mit dieser Veränderung entstand auch der Gebrauch, den vorausbekannten Richtern Geschenke — meist Nahrungsmittel besserer Art, Wein, Bäckereien ꝛc. — zu geben, um sich die-



Digitized by Google

selben günstig zu stimmen. Diese freiwilligen Gaben wurden bald in feststehende Geldsporteln umgewandelt, und die Schöppen und Gerichtsheisitzer auf den Empfang derselben als Hauptbestandtheile ihrer Entlohnung angewiesen. Mit der Umbildung der Schöppengerichte in die noch heute bestehende Art der Gerichtsbarkeit, durch vom Landesfürsten beliebig ernannte rechtsgelehrte Richter, hörte nach und nach auch das frühere Sportelwesen auf, unter welchem die Rechtspflege und die rechtbegehrenden Partheien begreiflicher Weise leiden mußten, und es trat an dessen Stelle die Besoldung der richterlichen Beamten aus der Staatskasse, oder von Seite der Patrimonialherren, welchen die Gerichtsbarkeit auszuüben überlassen war. Dagegen mußten die von früher her bestandenen Sporteln, statt an die Richter unmittelbar, nun an die Gerichtsherren — Landesfürsten oder Herrschaftsbesitzer — von den Partheien bezahlt werden. Es lag nun für diese auch sehr nahe, die Sporteln für die Rechtsprechung so hoch zu stellen, daß nicht nur die Kosten der Beamten ꝛc. durch dieselben vollständig hereingebracht wurden, sondern auch noch ein Ueberschuß für die eigene Kasse bleiben konnte. Wie erfolgreich auf diesem Gebiete in der Regierungswirthschaft vorgegangen wurde, zeigt uns z. B. Preußen, wo pro 1867 die Einnahmen aus Gerichtskosten und Strafgeldern 10,872,900 Thaler; aus Stempeln, welche zum größten Theile auf die Verwendung in der Rechtspflege fallen, 5,530,000 Thaler, und aus Hypotheken und Gerichtsschreibereigebühren 220,000 Thaler betragen, zusammen also 16,662,900 Thaler Einnahme, einer Ausgabe von 12,185,000 Thaler Kosten für die gesammte Rechtspflege des Staates gegenüber stehen, und die Regierung sich aus derselben 4,437,900 Thaler zur Bestreitung der Auslagen für andere Zwecke verschafft. In Oesterreich betragen die sämmtlichen Auslagen für die Justiz in den außerungarischen Ländern pro 1868 die Summe von 9,060,855 Gulden, dagegen die Einnahme allein an Taxen und Gebühren aus Rechtsgeschäften 17,563,270 Gulden, ungerechnet den Betrag von 11,649,318 Gulden Stempeleinnahme, welcher zum größten Theile ebenfalls auf die eigentliche Rechtspflege von den rechtbegehrenden Partheien bezahlt wird.

In Preußen bestehen besondere Gebührenzahlungen für jeden Prozeß, und zwar nach dem Werthe derselben derart, daß bis zu 1000 Thaler Werth 1 %, von 1000—20,000 Thaler ½ %, und von einem 20,000 Thaler übersteigenden Werthe der Streitsache ⅛ % erhoben werden, also je größer der Werth des Prozesses, desto wohlfeiler wird verhältnißmäßig die Streitführung. Außerdem gibt es eine besonder Urtheilstaxe, welche nach dem Ermessen der Richter bis zu 20 Thlr. Höhe angesetzt wird. Bei aller Ungerechtigkeit dieses Gebührengesetzes hat dasselbe zum wenigstene die Eigenschaften der Einfachheit und Verständlichkeit, welche dem derzeit bestehenden österreichischen Gebührengesetze vollständig mangeln. Das letztere datirt vom 27. Januar 1850, in welchem Jahre die Rechtspflege der ersten Instanz aus den Händen der früheren Patrimonialgerichtsbarkeit durch den Staat übernommen wurde. Das bis dahin bestandene Stempel- und Taxgesetz vom Jahre 1840 kannte noch keine besonderen Gebühren für Rechtsgeschäfte, sondern nur Stempel für die Eingaben in Rechtsstreitigkeiten, welche im Vergleiche zum Stempelgesetze vom Jahre 1850 sehr mäßig angesetzt waren. Während die Einnahme aus den Taxen und Gebühren — exclusive Stempel — im Jahre 1850 2,340,354 Gulden betrug, war sie 1851 unter Wirkung des neuen Gebührengesetzes auf 8,904,832 Gulden, und 1852 und 1853 unter seiner allmähligen Anwendung in Ungarn auf 12,035,341 Gulden und 16,256,905 Gulden gestiegen, im Jahre 1858 war die Einnahme 20,77 7,616 Gulden Convz. Unterm 13. Decbr. 1862 trat eine Abänderung des Gebührengesetzes vom Jahre 1850 mit wesentlichen Erhöhungen, sowohl der bereits bestandenen Gebühren

Digitized by Google

als auch durch Heranziehung früher nicht gebührenpflichtiger Rechtsgeschäfte ꝛc. zur Besteuerung in Wirksamkeit. Letzteres Gesetz erlitt unterm 29. Februar 1864 wieder eine Abänderung mit der Tendenz einige Arten der offenbar zu hoch geschraubten Gebühren und Stempelabgaben wieder zu ermäßigen. Da nun diese drei Gebührengesetze neben einander aufrecht bestehen, so weit sie sich nicht durch ihren eigenen Inhalt gegen einander aufheben, so erklärt sich bei der Vielartigkeit der einzelnen Bestimmungen derselben und der Menge von Ausnahmen für die einzelnen Artikel, die Verworrenheit und Unsicherheit, welche derzeit in der Anwendung des österreichischen Gebührengesetzes zum Nachtheile der Gebührenpflichtigen, jedoch zum besonderen Nutzen der Steuerkasse besteht. Eine enorme Höhe besitzen die Eintragungsgebühren in Frankreich, welche pro 1868 mit 340,748,000 Frcs. veranschlagt sind, was dadurch erreicht wird, daß alle Arten von Eigenthumsübertragungen, um Giltigkeit zu haben, behördlich einregistrirt werden müssen, unter einer Abgabe von 4 % des Werthbetrages von Immobilien, und ½ bis 2 % für bewegliches Eigenthum, je nach der verschiedenen Art des letzteren.

## § 4.

Die Erbsteuern gehören zur Gattung jener Einnahmen, welche sich die Regierungen durch die Besteuerung der Eigenthumsübertragungen verschaffen, in so ferne die Erbschaft im Grunde nichts Anderes ist, als der Uebergang eines Vermögens aus dem Besitze des Verstorbenen an einen oder mehrere Ueberlebende. Das Recht zu vererben wird zwar häufig als eine für sich bestehende Institution des positiven Rechtes betrachtet; allein es kann in demselben doch nur ein integrirender Theil jenes modernen Eigenthumsrechtes gefunden werden, welches Jedermann die beliebige Benützung oder Nichtbenützung seines Besitzes zuerkennt. Denn es muß dann konsequenter Weise auch Jedermann das Recht zugestanden werden, ebenfalls nach Belieben bestimmen zu können, auf wen das besessene Eigenthum nach dem eigenen Tode übergehen, und was mit demselben geschehen soll. Bestünde nur ein Besitzrecht auf Sachgegenstände, oder zwar ein Eigenthumsrecht, jedoch der Genuß desselben gebunden an die Verpflichtung, das Eigenthum entweder selbst oder durch dritte zu bearbeiten, dann allerdings würde das Recht zu vererben nicht als eine Folge dieses Eigenthumsrechtes bestehen können, sondern es müßte eine besondere Institution für dasselbe vorausgesetzt werden; denn im ersteren Falle würde mit dem Besitzer auch dessen Verfügungsrecht überhaupt gestorben sein, und im zweiten Falle könnte der Eigenthümer für seinen Todesfall nicht frei verfügen, weil er selbst während des Lebens an die Bedingung der Bearbeitung des Eigenthumes gebunden war. Daß das Recht zu vererben nur ein Ausfluß des bestehenden Eigenthumsrechtes ist, zeigt sich klar dadurch, daß alle in den modernen Staaten gegebenen Gesetze, welche die Testir-

Digitized by Google

freiheit beschränken sollen, durch das Eigenthumsrecht illusorisch gemacht werden können, indem es jedem freien Eigenthümer möglich ist, sich seines Eigenthumes auch bereits bei Lebzeiten zu entäußern, und den gesetzlichen oder Notherben das leere Nachsehen zu lassen, ohne deßhalb für die eigene Lebensdauer den Genuß seines Vermögens verlieren zu müssen. Wenn nichts desto weniger gesetzliche Beschränkungen der Testirfreiheit bestehen und die Nothwendigkeit von solchen in der modernen Gesellschaft anerkannt wird, um die Ansammlung von zu großen Vermögen, insbesondere aber von Liegenschaften in einzelnen Händen, z. B. der Kirche, zu verhüten; oder entgegengesetzt, um die Zersplitterung eines großen Besitzes zu Gunsten bestimmter Standesunterschiede z. B. des Adels hintanzuhalten, so sind dieß gleichzeitig auch Einschränkungen des Eigenthumsrechtes der lebenden Besitzer, und haben ihren Grund einerseits in der Erkenntniß der Schädlichkeit des dem Eigenthume zuerkannten Privilegiums, den eigenen Besitz beliebig oder auch nicht benützen zu können, andererseits in der Aufrechterhaltung einer mittelalterlichen Gesellschaftsinstitution. Aber auch das in den modernen Staaten bestehende gesetzliche Erbrecht, die sogenannte Intestaterbfolge, ist nur ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes überhaupt und ein nothwendiger Theil desselben. Die gleichen volkswirthschaftlichen Gründe, welche das Eigenthum im Staate entstehen machen, begehren auch das Erbrecht für die Kinder und nächsten Angehörigen des Eigenthümers in sein hinterlassenes Eigenthum, und wir haben es hinsichtlich des Principes der Intestaterbfolge gewiß mit keinem Belieben, und mit keiner Erfindung oder Begünstigung der Regierungen zu thun, sondern mit einer volkswirthschaftlichen Forderung, welche von der Eigenthumsinstitution untrennbar ist.

In keinem der beiden Fälle nun, ob die Erbfolge nach dem Testamente, oder ab intestato eintritt, gibt es ein Recht der Regierung die Erbfolge zu besteuern, so wenig wie die anderen Arten von Eigenthumsübertragung. Der Umstand, daß bei der Erbfolge aus dem Testamente das Rechtsgeschäft in einer Schenkung besteht, für welche die Annahme bedingungsweise, entweder noch bei Lebzeiten des Erblassers oder erst nach dessen Tode erfolgt, ändert nichts zu Gunsten der Rechtfertigung einer Steuerforderung. Denn die Schenkung bewirkt hinsichtlich des bestehenden Eigenthumsrechtes nur einen Wechsel in der Person des Besitzers; an dem Vermögen selbst wird gar Nichts geändert, ebenso wie dasselbe auch keinen Augenblick aufhört, mit den im Staate ohnedieß bestehenden Steuerforderungen belastet zu sein; der

Digitized by Google

Besitzwechsel an und für sich kann aber doch eine besondere Besteuerung, eine Mehrbelastung des Vermögens, nicht begründen. Hinsichtlich der Personen bewirkt die Schenkung unter Lebenden, wie auf den Todesfall, resp. die Erbfolge, allerdings eine Vermehrung des Vermögens beim Geschenknehmer, aber deßhalb nicht nothwendig auch seines Wohlstandes. Ja der letztere kann für den einzelnen Erben gegen früher sogar geringer werden, worüber wir als Beispiel nur auf die Erbfolge der Kinder in das kleine Besitzthum eines Vaters verweisen, welcher die ganze Familie durch seinen Arbeitsverdienst bei Lebzeiten in einem gewissen Wohlstande erhielt, während dieselbe nun, trotz der Erbschaft, bitterer Noth Preis gegeben sein kann. Aber auch in dem Falle, wenn die Erbschaft eine wirkliche Vergrößerung des früheren Wohlstandes, oder den letzteren an der Stelle früherer Armuth zur Folge hätte, so verfällt die Vermehrung des Vermögens oder Wohlstandes ohnedieß in der Person des neuen Besitzers auch wieder den im Staate giltigen allgemeinen Steuergesetzen. Eine von solchem Vermögensanfalle eingeforderte besondere Steuer ist einerseits die Besteuerung des für den Erben oder Legatar eingetretenen glücklichen Zufalles, daß sich sein Vermögen auf Grund einer allgemein giltigen Institution vergrößert hat, und andererseits ein gewaltsamer Eingriff in den Willen des Erblassers, welcher sein ganzes Vermögen oder einen bestimmten Theil desselben seinem Erben oder Legatar zugewendet wissen wollte. Für die Erbfolge ab intestato läßt sich eine Steuerzahlung aber deshalb nicht rechtfertigen, weil sie wie schon gesagt, eine volkswirthschaftliche Forderung ist, und auf Grund eines allgemein giltigen Gesetzes besteht, wie das Eigenthumsrecht.

Allerdings haben die modernen Regierungen das gesetzliche Erbrecht auch auf so entfernte Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft ausgedehnt, daß es sich für diese aus der Volkswirthschaft nicht mehr begründen läßt; allein hieraus folgt nicht ein Recht für die Regierungen, von solchen entfernten Erben Erbschaftssteuern einzuheben, sondern es zeigt dieß nur den Thatbestand einer Willkührmaßregel, welche durch Nichts gerechtfertiget ist, und daher abgeschafft werden muß. Wenn daher manche Schriftsteller zugeben, daß die Institution der gesetzlichen Erbfolge eine Nothwendigkeit im Staatsleben und demzufolge die Besteuerung der Kinder des Erblassers ungerecht sei, und wenn dieselben die besondere Besteuerung der Testamentserben als eine ungerechte Beschränkung der Testirfreiheit verwerflich finden; andererseits jedoch der Besteuerung der Erbfolge für weitere Verwandte, und zwar je nach dem entfernteren Grade der

Digitized by Google

Verwandtschaft, desto höher, das Wort reden, so erscheint uns dieß wie ein principieller Widerspruch. Rücksichtlich des Besteuerungsrechtes kann es keinen Unterschied der nächsten oder entfernteren Verwandten, und keine Erbsteuerskala, sondern nur ein Entweder-Oder geben. Entweder die gesetzliche Erbfolge bis zu einem bestimmten Grade der Verwandtschaft ist beim Mangel eines Testamentes eine volkswirthschaftliche Nothwendigkeit, und dann ist auch die Steuerfreiheit der eintretenden gesetzlichen Erben gerechterweise nothwendig. Oder die gesetzliche Erbfolge ist für bestimmte weitere Verwandtschaftsgrade keine volkswirthschaftliche Nothwendigkeit, dann ist sie aber auch selbst nicht mehr gerechtfertigt, und die ganze Hinterlassenschaft des ohne Testament verstorbenen Staatsbürgers fällt der Gesellschaft zu. Die Besitzergreifung des Nachlasses durch die sogenannten lachenden Erben weiterer Verwandtschaft, an welche der Erblasser niemals gedacht hat, welche ihm nicht nahe standen, die er vielleicht nicht einmal kannte, oder gegen welche er bei Lebzeiten sogar Widerwillen und Abscheu hatte, ist gewiß eine Anomalie oder Ungerechtigkeit gegen manchen Freund des Verstorbenen; aber wir können die Aussöhnung mit dieser Anomalie und Ungerechtigkeit nicht in einer besonderen oder höheren Besteuerung der lachenden Erben finden, sondern nur in der gänzlichen Aufhebung eines solchen ungerechtfertigten Erbrechtes. Dasselbe bestehen lassen bloß zu dem Zwecke, um der Regierung ein Geldeinkommen zu verschaffen, ist zu viel für die Erben, und zu wenig für die Gesellschaft. Ersteres, weil sich deren Erbfolge weder hinsichtlich der ganzen Erbschaft noch eines Theiles begründen läßt; letzteres, weil die Gesellschaft das Heimfallsrecht auf den ganzen Betrag der Erbschaft, nicht bloß auf eine Steuer von derselben, behaupten kann. Wir theilen daher auch die Anschauung jener Sozialisten nicht, welche das Erbrecht unbedingt, oder im Falle eines mangelnden Testamentes, der Gesellschaft zuerkennen, jedoch mit der Verpflichtung, die Erbschaft entweder der Untergemeinschaft vollständig, oder aber an die Kinder und nächsten Verwandten des Verstorbenen gegen Rückbehalt eines bestimmten Antheiles (gesetzliche Erbfolge mit Besteuerung) herauszugeben. Allein wir halten dafür, daß das gesetzliche Erbfolgerecht, wie es in den europäischen Staaten heute besteht, viel zu weit ausgedehnt ist, und glauben, daß sich dasselbe höchstens bis zum vierten Grade der Blutsverwandtschaft rechtfertigen lasse.

Die Erbsteuer setzt den Bestand der Freiheit des Erbrechtes voraus. Letztere hat bezüglich Grund und Boden, insbesondere in den germanischen und slavischen Ländern

Digitized by Google

bis in die neuere Zeit herein, in Folge des Bestandes der Feldgemeinschaft der einzelnen Gemeinden, entweder gar nicht bestanden, oder war doch wesentlich beschränkt, wie dies noch derzeit der Fall ist dort, wo besondere gesetzliche Bestimmungen gegen die freie Theilbarkeit der Bauerngüter und der Erbfolge in den Grundbesitz aufrecht erhalten werden. Im sechzehnten Jahrhunderte war es noch allgemein, daß Niemand ein Grundstück aus einer fremden Feldgemeinschaft erben konnte, sowie der Verkauf von Grundbesitz ohne Einwilligung der nächsten Familienglieder gar nicht erlaubt war, und immer die Familie und Gemeinde das Vorkaufsrecht hatten. Man huldigte damals noch durchgehends dem Grundsatze, daß diejenigen, welche thatsächlich mitgeholfen hatten, das Feld urbar zu machen, zu erwerben und zu bearbeiten, also die Familie und Gemeinde, das natürliche Anrecht haben, im Besitze ihrer Arbeitsleistung zu verbleiben. Bei dem Bestande solcher Beschränkungen des Eigenthumsrechtes überhaupt, waren auch die Testamente in Deutschland bis ins sechzehnte Jahrhundert herein, selten; zuerst kamen sie im Mittelalter bei der Priesterschaft in Uebung, welche zu Gunsten der Kirche testirte. Als sich später mit der Verbreitung des römischen Rechtes in Deutschland die ursprünglichen Verhältnisse des Grundeigenthumsrechtes änderten, wurden auch die Testamente zu Gunsten von Seitenverwandten und Nichtverwandten immer häufiger, und bald folgte die Forderung einer besonderen Steuer für die Bewilligung zum Antritte einer solchen Erbschaft. Dieselbe war in den verschiedenen Ländern sehr verschieden; allein überall hielt man dabei noch an dem Grundsatze fest, daß für die Erbfolge der direkten Nachkommenschaft des Verstorbenen keine Steuer gefordert werden könne. Das Besthaupt, welches die Lehensbesitzer von ihren Hörigen beim Erbantritte ohne Unterschied forderten, war keine Erbsteuer, sondern ein Ersatz dafür, daß das Besitzthum, statt nach dem Feudalrechte mit dem Tode des Besitzers an den Grundherrn zu dessen freier Verfügung zurückzufallen, dem Sohne des Verstorbenen zur Benützung verblieb.

In Frankreich beträgt die Erbsteuer für Erben in direkter Linie 1 %, zwischen Gatten 3 %, zwischen Geschwistern, Neffen und Onkeln 6½ %, bei Großonkeln und Großneffen 7 %, bei entfernteren Verwandten 8 % und bei Nichtverwandten 9 % des Werthes der Erbschaft. Im Jahre 1865 lieferte die Erbschaftsbesteuerung 74,080,000 Frcs. Noch bedeutender sind die Erbschaftssteuern in England, wo dreierlei Hauptunterschiede rücksichtlich der Erbschaften gemacht werden; nämlich für den Fall der Vererbung von beweglichem Vermögen mittelst Testament, für den Fall der Erbtheilung ins bewegliche Vermögen ohne Testament, und die eigentliche Erbschaftssteuer für die Nachfolge in der Hinterlassenschaft überhaupt des Verstorbenen. Letztere wird erhoben bei Erbschaften in direkter auf- und absteigender Linie mit 1 %, zwischen Geschwistern und deren Nachkommen mit 3 %, zwischen Geschwistern der Aeltern und deren Nachkommen mit 5 %, zwischen Geschwistern der Großältern und deren Nachkommen mit 6 %, zwischen entfernteren Verwandten und allen Nichtverwandten mit 10 %. Die Steuer für die Erbschaft von beweglichem Vermögen aus dem Testamente beträgt 2 %, bei Erbtheilungen auf Grund der gesetzlichen Erbfolge 3 %, wobei jedoch ein progressives Fallen derselben besteht, so daß z. B. die Erbschaft im Werthe von einer Million Pfund nicht 20,000 Pfd: oder 30,000 Pfd., sondern nur 13,500 Pfd. und rücksichtlich 22,500 Pfd. Erbsteuer bezahlt; es sind dies zugleich die höchsten Ziffern der Erbsteuer überhaupt. Im Jahre 1866 lieferte die Erbsteuer in England 4,303,366 Pfd. In Preußen wird die Erbschaftssteuer mittelst des Erbschaftsstempels eingehoben, welcher zwischen Ehegatten 1 %, zwischen Geschwistern und deren Nachkommen, sowie für die Erbschaften der unehelichen und nicht legitimirten oder Adoptivkinder 2 %, für die weiteren Verwandten und alle Verschwägerten

Digitized by Google

bis zum 6. Grade 4 %, und für die entfernteren Verwandten und Nichtverwandten 8 % beträgt. Frei vom Erbschaftsstempel sind die gesetzlichen Erben in direkter auf- und absteigender Linie, ferner die Erbschaften unter 50 Thaler Werth und die Legate an Dienstboten bis zum Betrage von 300 Thalern. In Oesterreich wurde in den außerungarischen Ländern bis zum Jahre 1840 eine Erbsteuer von 10 % des Werthes der Verlassenschaft eingehoben; mit dem Stempel- und Taxpatente vom 27. Januar 1840 wurde diese Steuer aufgegeben und dafür nicht einmal ein besonderer Erbschaftsstempel gesetzt, wie in Preußen; ebenso wurde das bis dahin bestandene sogenannte Mortuarium von 1 % für unbewegliches, und 1½ % für bewegliches Eigenthum, welches von allen solchen Verlassenschaften, welche die Erben nicht ohne Einschreiten der Gerichte antreten konnten, bezahlt werden mußte, aufgehoben. Das Stempel- und Gebührengesetz vom 27. Januar 1850 führte die Zahlung einer besonderen Erbsteuer wieder ein, und zwar mit 1 % vom Werthe bei einer Vererbung von Aeltern an Kinder, ebenso von Dienstherren an Dienstboten, wenn die Erbschaft nicht mehr als 500 Gulden Capital beträgt; mit 4 % von der Erbschaft zwischen anderen Verwandten bis einschließlich der Geschwisterkinder, und mit 8 % vom Werthe des vererbten Vermögens in allen anderen Erbschaftsfällen. Ist eine unbewegliche Sache vererbt worden, so kommt außerdem noch die Uebertragungsgebühr von 1½ % des Werthes derselben zu entrichten. In Oesterreich, wie auch in Preußen werden die Erbsteuern unter dem Titel der Gebühren von Rechtsgeschäften eingehoben, und erscheinen daher in den Budgets dieser Staaten auch nicht mit besonderen Einnahme-Ziffern.

## § 5.

Der Stempel ist an und für sich nur eine bestimmte Art der Steuereinhebung. Zu einer besonderen Steuerart wird der Stempel durch das Monopol, welches die Regierung für die Erzeugung und den Verkauf desselben behauptet, zugleich mit dem Begehren, ihn bei bestimmten Arten von schriftlichen Eingaben an die Behörden, so wie auf gewissen Dokumenten und Sachgegenständen in größeren oder geringeren Werthbeträgen verwenden zu müssen. In den verschiedenen Staaten Europas werden in verschiedenster Weise, insbesondere die Schuldobligationen und Cessionsurkunden aller Art, die Wechsel, Actien, Loose, Promessen, die Zeitungen, öffentlichen Ankündigungen, Eisenbahnfahrkarten, und Frachtbriefe, ferner alle Arten von Verträgen, Quittungen, Vollmachten, Diplomen, Dekreten, Zeugnissen, Verkaufsnoten, die kaufmännischen Geschäftsbücher, die Abschriften von allen derartigen Dokumenten ꝛc., kurz fast jede Art des geschriebenen Wortes, dem Stempelverbrauche unterworfen, wenn von der gestempelten Schrift auch niemals ein Gebrauch vor Gericht gemacht werden sollte. Die moderne Finanzkunst beutet dabei nicht nur den Umstand für sich aus, daß Handel und Wandel der Gesellschaftsmitglieder neuester Zeit immer mehr beflissen sind, theils freiwillig, theils aus Mißtrauen gegen das einfache Wort, die Geschäfte schriftlich festzustellen, sondern

Digitized by Google

es wird für die Anerkennung bestimmter Arten, insbesondere von Rechtsgeschäften, die schriftliche Ausfertigung und dadurch der Stempelverbrauch, auch geradezu geboten. Da nun das Begehren des Stempelverbrauches an das Geschäft, ohne Rücksicht auf das Vermögen desjenigen, welcher dasselbe schließt, gestellt wird, so geschieht es auch in natürlicher Folge, daß der Arme nicht selten in die Lage versetzt ist, ein ihm vortheilhaftes Geschäft, wegen der für ihn stets bedeutenden Stempelkosten, entweder gar nicht schließen zu können oder aber den Abschluß doch nicht schriftlich, oder nur in einer solchen Weise auszufertigen, daß der Stempelverbrauch möglichst umgangen wird. Folge dieses letzteren ist jedoch, daß insbesondere wieder der Aermere allen Gefahren der Beschädigung durch Nichtzuhalten der mündlichen Vereinbarung, oder Festhalten an der schriftlichen Ausfertigung über ein wesentlich anders geschlossenes Rechtsgeschäft, ausgesetzt wird, und, daß sich eine neue und reichlich fließende Quelle für Proceßführungen dadurch aufschließt.

Außer dieser Vermehrung der allgemeinen Rechtsunsicherheit befördert das moderne Stempelwesen aber auch noch das Uebel der Mißachtung der bestehenden Gesetze, welches sich in der Gegenwart überall so sehr ausbreitet. Denn der Gebrauch des Stempels für Rechtsgeschäfte ꝛc. erfordert, bei der Verschiedenartigkeit und Mannigfaltigkeit der letzteren, die Aufstellung sehr komplizirter und umfangreicher Stempelgesetze, in welchen sich oft genug selbst die Gesetzesverständigen und die Finanzbehörden hinsichtlich der Tarifirung einzelner Arten von Geschäftsschlüssen ꝛc. nicht mehr zu Rechtfinden, viel weniger natürlich der einfache Geschäftsmann, von welchem diese Stempelgesetze aber doch zunächst angewendet werden sollen. Diese Unsicherheit der Anwendung steigert sich, je mehr man bei der Stempelgesetzgebung nach einem gerechten Prinzipe vorgehen zu sollen glaubt, und da andererseits eine unrichtige, resp. zu niedrige Stempelung des ausgefertigten Rechtsgeschäftes ꝛc. mit Geldstrafen bedroht ist, so tritt zu dieser dauernden Unsicherheit fast jedes Staatsbürgers gegenüber den Stempelforderungen der Finanzbehörden, auch das Bewußtsein einer von den letzteren fortgeübten, oder doch zu üben möglichen Willkür hinzu, gegen welche es entweder gar keine Hülfe, oder nur durch die sehr theuer zu bezahlende Wissenschaft von Advokaten und Rechtsverständigen gibt. Dieses letztere Bewußtsein der Unsicherheit und Willkühr muß nothwendig bei Reich und Arm den Widerwillen und die Mißachtung gegen Stempelgesetze und Finanzbehörden erzeugen, was sich nur

Digitized by Google

zu gerne vom Einzelnen auch aufs Allgemeine, auf die Achtung vor dem Gesetze überhaupt, überträgt, wie es sich denn auch thatsächlich zeigt, daß je mehr Gesetze im Staate bestehen, desto unsicherer ihre Anwendung und desto weniger Achtung vor denselben und ihren Organen gefunden wird.

Der Papierstempel ist eine holländische Erfindung vom Jahre 1624. Frankreich führte denselben 1674, England 1691 bei sich ein, und mit Schluß des siebzehnten Jahrhundertes war er bereits allgemein in Europa. Allerdings war sein Erträgniß damals noch gering, denn nur sehr wenige Arten von Urkunden wurden demselben unterworfen, und die Zeit war damals überhaupt für Rechtsgeschäfte nicht so schreibselig wie heute, es galt auch noch das Wort als verpflichtend für den Mann. In Frankreich unterliegen alle Arten von Schuldscheinen, Wechsel, Cessionen, Dienstanstellungen, Schenkungen, Pacht-, Mieth-, Leibrenten- und Lieferungsverträgen, öffentliche Versteigerungen, Versicherungen, Sicherstellungen und gerichtliche Akten überhaupt dem Stempelverbrauche in verschiedener Höhe nach dem Werthe der Urkunden, welcher pro 1868 mit dem Ertrage von 82,318,000 Frcs. im Budget erscheint. In England betrug das Einkommen aus dem Stempel im Jahre 1867 5,256,632 Pfd., und sind demselben alle Arten von Verträgen, Wechsel, Quittungen, Schenkungen, Anweisungen, Versicherungen unterworfen. Jedoch ist der Stempel im Einzelnen sehr mäßig, z. B. für Cheks und Quittungen ohne Unterschied des Betrages 1 p. per Stück; der Wechselstempel wird nur bei Beträgen über 100 Pfd., für inländische Wechsel mit 2 sh., für ausländische mit 8 p. per Stück erhoben. Dagegen ist der Stempel auf Versicherungspolizen hoch, mit 3 per mille des Werthes der Versicherung, während die Versicherungsprämie selbst oft nur 2 oder 1 per mille beträgt. Das preußische Budget weiset pro 1867 eine Einnahme von 5,530,000 Thlr. aus dem Stempelverbrauche nach; im Jahre 1840 betrug die Einnahme nur 3½ Millionen Thaler. Für alle Eingaben an die Behörden in streitigen oder nicht streitigen Angelegenheiten ist seit 1845 eine Stempelverwendung von 5 Gr. vorgeschrieben, und für die Erledigung der Eingabe werden 15 Gr. abgefordert. In Oesterreich betrug im Jahre 1840 die gesammte Stempeleinnahme, inbegriffen das lombardo-venetianische Königreich, die Summe von 3,450,000 Gulden. Im Jahre 1850 betrug die Einnahme aus dem Stempelgefälle, inbegriffen die ungarischen Länder, 5,922,082 Gulden; im Jahre 1858 bereits 10,484,639 Gulden, und im Jahre 1868 ist sie für die außerungarischen Länder allein, auf 11,649,318 Gulden veranschlagt, ungerechnet die bereits angeführten besonderen Gebührenzahlungen aus Rechtsgeschäften. Diese enorme Steigerung erklärt sich aus der fortwährenden Steigerung der Stempelbeträge und Erweiterung der Stempelverpflichtigung auf die verschiedensten Arten von schriftlichen Ausfertigungen auch ganz privater Natur, von denen man sich vor 20 Jahren noch gar Nichts träumen ließ. So unterliegen heute z. B. alle Arten von Ankündigungen, jede einzelne Zeitungsnummer, jedes Inserat, jede von Gewerbs- oder Kaufleuten an die Kunden ausgefertigte Rechnung, jeder Frachtbrief zur Begleitung von Post- oder Eisenbahnsendungen, die Fahrkarten der Eisenbahnunternehmungen 2c. der Stempelpflicht. Die Erhöhung der Eingabenstempel an die Behörden beträgt seit dem Jahre 1840 im Durchschnitte der einzelnen Arten von Eingaben mehr als das Doppelte für heute, gegen damals.

## § 6.

Die Regierungen verschaffen sich aus ihrer polizeilichen Thätigkeit in der Fürsorge für das Leben und die Gesundheit der Staats-

Digitized by Google

bürger, sowie für die Sicherheit von Eigenthum und Erwerb, besondere Geldeinnahmen durch Erhebung von Gebühren für die Beaufsichtigung des Verkaufes bestimmter Lebensmittel und der Arzneien, für die Leichenschau und Beerdigung, für die Ausfertigung von Reisepäßen, Wanderbüchern, Legitimationskarten, Geburts-, Trauungs- und Todtenscheinen ꝛc., für die Controlle über den richtigen Gebrauch des bestehenden Maßes und Gewichtes, der vorgeschriebenen Legirung beim Verkaufe von Gold- und Silberwaaren, für die Registrirung von Mustern, Modellen und Fabrikszweigen zum Schutze gegen unbefugte Nachahmung einer gewissen Fabrikationsart, u. s. w. Alle diese verschiedenen Arten von Gebühren, welche theilweise mittelst des Stempels eingehoben werden, fallen unter die entweder von der Persönlichkeit, oder von der Arbeit der Staatsbürger erhobenen Steuern, deren Ungerechtigkeit bereits dargethan wurde. Die letztere wird aber noch dadurch vermehrt, daß die Steuererhebung bei einzelnen Personen für eine Art von Regierungsthätigkeit geschieht, welche im Interesse der Gesammtheit geübt wird. Wenn man glauben wollte, daß diese Gebührenzahlungen, wenigstens so weit sie nicht Kopfsteuern sind, von den belasteten Personen auf den Preis der zu Markt gebrachten Artikel abzuwälzen sind, so ist dieß nur eine theoretische Möglichkeit und in der Praxis nicht durchführbar. Denn die polizeiliche Ueberwachung und Gebührenzahlung trifft nicht Jeden gleichmäßig, sondern den Einen mehr, den Anderen weniger, oder auch gar nicht. Es macht daher die Concurrenz derjenigen, welche von der Zahlung verschont bleiben, einen Preisaufschlag für die Betroffenen unmöglich. Allein auch bei der allgemeinen und gleichmäßigen Belastung eines bestimmten Gewerbes oder Handels durch derartige Gebührenentrichtungen, und bei der Möglichkeit einer Abwälzung derselben von Seite der unmittelbar Belasteten, bleibt die Ungerechtigkeit im Allgemeinen dieselbe, da sich auch gegenüber den einzelnen Käufern solcher unter Polizeiaufsicht gestellter Artikel, die Vertheuerung durch Auslagen nicht rechtfertigen läßt, welche im Interesse Aller von der Regierung gemacht werden wollen.

## § 7.

Die Einforderung von besonderen Zahlungen für den Gebrauch der im Staate bestehenden öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten ist ungerecht im Prinzipe, weil es einerseits zu den obersten Pflichten der Gesellschaft gehört, allen Staatsbürgern Unterricht und Erziehung zu gewähren, von deren Besitz nicht nur die gei-

Digitized by Google

stige und materielle Wohlfahrt des Einzelnen, sondern auch die Erfüllung des Gesellschaftszweckes am meisten abhängt, und andererseits, weil auch Jedermann ein Recht hat, an dem in der Gesellschaft bereits erreichten Grade der geistigen Entwicklung, als einem Gemeingute Aller, Theil zu nehmen. Die Wirkungen von Unterricht und Erziehung kommen auch nicht bloß dem betreffenden Einzelnen, welchem sie ertheilt werden, sondern nicht weniger der Gemeinschaft selbst zu Gute, und es ist daher auch von diesem Standpunkte aus eine prinzipielle Ungerechtigkeit, für Etwas noch besonders steuern zu sollen, woraus die Gesellschaft ohnedieß Nutzen zieht. Allein diese prinzipielle Ungerechtigkeit wird, auf die einzelnen Staatsbürger angewendet, noch größer dadurch, daß in Folge dieser abgeforderten Zahlungen die ärmeren Volksklassen vom Genusse der betreffenden Bildungs- und Unterrichtungsanstalten entweder ganz ausgeschlossen bleiben, oder in dieser Beziehung, wie es häufig der Fall ist, auf die Mildthätigkeit der Regierungen oder Privaten verwiesen werden. Die Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Armen wird auf solche Weise vom guten Willen dritter Personen abhängig, während diese Armen in der That das gleiche Recht haben, dieselbe Entwicklung für sich zu fordern, wie die Reichen. Diese Ungerechtigkeit äußert sich nicht blos darin, daß die Fähigkeiten der Armen in der Regel unentwickelt bleiben, sondern auch, daß gleichzeitig ein Privilegium der Reichen für Bildung und Kenntnisse aufgerichtet wird, was bei der natürlichen Ueberlegenheit der geistigen Arbeitskraft über die physische, so viel heißt, als wie die Herrschaft der Reichen über die Armen sanktioniren. Wenn in dieser Beziehung gefordert wird, daß für jeden Staatsangehörigen ohne Unterschied, daher unentgeldlich, die Pforten der öffentlichen Bildungs- und Erziehungsanstalten offen stehen sollen, so ist der Arme rücksichtlich ihrer Benützung dem Reichen gegenüber ohnedieß noch im entschiedenen Nachtheile, durch die Sorge um die Beschaffung des ihm auch während seine Lehr- und Bildungszeit nöthigen Unterhaltes. Es läßt sich daher auch weder vom allgemein menschlichen, noch vom staatsbürgerlichen Standpunkte aus jene Unterscheidung rücksichtlich der Art und Leistung der öffentlichen Bildungsanstalten begründen, welche häufig dahin gemacht wird, daß die Unentgeldlichkeit des öffentlichen Unterrichtes wohl für die niederen Volksschulen zugegeben wird, dagegen Zahlungen für den höheren Unterricht auf Gymnasien, Universitäten ꝛc. gerechtfertiget sein sollen. In Wahrheit läßt sich eine Unterscheidung für den Gebrauch der hö-

Digitized by Google

heren und niederen Lehr- und Bildungsanstalten im Staate nicht hinsichtlich des Rechtes, sondern nur hinsichtlich der Verpflichtung für die Staatsbürger geltend machen, indem die Gesellschaft von ihren einzelnen Mitgliedern nur die Aneignung jener Kenntniße, welche dem bestehenden allgemeinen Bildungsgrade entsprechen, daher die Benützung der eigentlichen Volksschulen, begehren kann, hingegen nicht auch den Erwerb der höheren Ausbildung, deren Aneignung jedoch Jedermann frei und offen gehalten werden muß.

## § 8.

Die besonderen Geldleistungen, welche durch die Regierungen den Staatsbürgern für die Aufrichtung und Erhaltung bestimmter öffentlicher Wohlthätigkeits-Anstalten, wie Kranken- und Irrenhäuser, Blinden- und Taubstummeninstitute, Armen- und Arbeitshäuser ꝛc., im Wege von Steuerzuschlägen abgefordert werden, sind prinzipiell ungerecht, weil die Regierung mit der Errichtung und Verwaltung derartiger Anstalten, welche sich aus dem volkswirthschaftlichen Fortschritte von selbst entwickeln, und reine Gesellschaftssache sind, gar nichts zu schaffen haben soll, daher auch die Ausschreibung und Einhebung der dafür nöthigen Geldmittel den Gemeinden überlassen bleiben muß, welche diese Anstalten nach ihrem Bedarf zu erhalten und zu verwalten haben.

Wenn aber behauptet werden will, daß die Regierung diese gesellschaftliche Thätigkeit zu übernehmen, und für derartige öffentliche Anstalten bestimmend einzugreifen habe, dann muß auch in Betracht gezogen werden, daß dieselben nicht ausschließend nur der Bevölkerung eines bestimmten Landestheiles zu Gute kommen, sondern durch ihre Rückwirkungen stets der Gesellschaft im Allgemeinen zum Vortheile gereichen, selbst wenn die Benützung thatsächlich auf die Bevölkerung dieses Landestheiles beschränkt bliebe. Dann ist es aber auch ungerecht, wenn durch die Regierung, selbst nur die Reicheren dieses bestimmten Bezirkes für derartige dem Allgemeinen dienende Anstalten besteuert werden, noch mehr aber, wenn auch die Armen dazu beisteuern müßen, auf deren Mittel die Regierung gar keinen, wie immer lautenden Titel der Besteuerung besitzt. Wenn daher für die Errichtung dieser durch die Erreichung des Gesellschaftszweckes gebotenen öffentlichen Anstalten, die Thätigkeit der einzelnen Gemeinden, und einzelner Gesellschaftsmitglieder, wirklich nicht hinreichen würde, und die Regierung für die Erfüllung dieser Pflicht selbstthätig einschreiten müßte,

Digitized by Google

so hat sie die Kosten davon auch aus den allgemeinen Mitteln der Gesellschaft aufzuwenden, und kann, in soferne es sich dabei z. B. auch um Anstalten und Baulichkeiten handelt, deren Bestand in weitere Zukunft hinaus den späteren Generationen der Staatsbürger zum Vortheile gereicht, dafür den Staatscredit benützen.

## § 9.

Auch der religiöse Cultus der Staatsbürger wird in vielen europäischen Staaten zu einem Mittel der Besteuerung, indem für die Verrichtung bestimmter kirchlicher Funktionen die Zahlung von besonderen Gebühren entweder direkt an die Regierung gefordert wird, wo diese auch die Entlohnung der Diener der Kirche übernommen hat; oder aber die Regierung macht sich zur Vollstreckerin der pekuniären Angelegenheiten bestimmter Religionsgenossenschaften, indem sie denselben ihren Arm zur Einhebung der von den Staatsbürgern angesprochenen Leistungen leiht, und die Höhe der letzteren vorschreibt; oder die Regierungen leisten auch selbst, aus ihren allgemeinen Steuereinnahmen, Zahlungen für religiöse Zwecke. Allein die Regierung hat sich weder in der einen, noch in der anderen Weise mit den religiösen Angelegenheiten der Staatsbürger zu befassen, daher auch nicht mit den Kosten, welche der Cultus derselben verursacht. So wie die Religion selbst eine rein geistige und freie Angelegenheit jedes Einzelnen zu bleiben hat, so dürfen auch die äußeren Formen des religiösen Bekenntnisses Niemanden durch die Regierungsgewalt aufgedrungen werden, daher auch nicht dahin, ob und in welcher Art dieselben von dem Einzelnen gebraucht und beansprucht werden wollen. Daher wird auch Jedermann die Kosten der von ihm in Anspruch genommenen Aeußerlichkeiten seines Religionsbekenntnisses zu tragen haben, und die Bestimmung der Höhe derselben, sowie deren Eintreibung, bleibt Sache der freien Vereinbarung zwischen den dabei unmittelbar Betheiligten, unter Beobachtung der für derlei Vereinbarungen überhaupt allgemein giltigen Gesetze, und unter Gewährung das allen Privatangelegenheiten zugesicherten allgemeinen Rechtsschutzes. So wenig es sich die Regierung oder die Gesellschaft vernünftiger und gerechterweise herausnehmen kann, die Höhe des Arbeitslohnes, oder den Preis der Lebensmittel, oder irgend einer Waare und Leistung zu bestimmen, und zu taxiren, so wenig gerecht und vernünftig ist eine solche Bestimmung, oder Sanktion hinsichtlich des religiösen Cultus irgend einer Religionsgenossenschaft, und der von den Organen derselben verrichte-

Digitized by Google

ten Arbeiten. Allerdings besteht in diesen Angelegenheiten eine eminente Gefahr der Uebervortheilung für die Staatsbürger, weil es sich um Leistungen handelt, deren Werth weniger dem Verstande zur Beurtheilung verfällt, und welche kein materielles Bedürfniß befriedigen, sondern nur vom Gefühle begehrt werden, welches der Bethörung und dem Mißbrauche am leichtesten zugänglich ist. Allein gegen diese Gefahren gibt es für Gesellschaft und Regierung keine gerechteren und ausgiebigeren Mittel, als die Förderung der allgemeinen Bildung, welche den Irrthum von der Wahrheit, das Schädliche vom Nützlichen unterscheiden lehrt, und die Freiheit der Conkurrenz, wie in aller materiellen Arbeit, so auch in den religiösen Dingen.

Die in Oesterreich an die katholische Geistlichkeit für religiöse Handlungen allgemein staatsbürgerlicher Natur, wie Taufen, Hochzeiten, Begräbnisse — bezahlten Gebühren, deren Taxation von der Regierung approbirt ist, werden auf circa 20 Millionen Gulden per Jahr bei einer Anzahl von circa 25 Millionen Katholiken unter der Gesammtbevölkerung berechnet, welche Summe noch wesentlich durch die dem Volke für Messen, Kirchensammlungen ꝛc. abgenommenen Zahlungen vergrößert wird. Außerdem leistete die Regierung für die außerungarischen Länder Oesterreichs an Beiträgen zu Cultuszwecken pro 1868 die Summe von 1,867,666 Gulden. Der Geldzuschuß, welchen der katholische Cultus in Frankreich empfängt, beläuft sich auf nahe 50 Millionen Frcs. jährlich. Der gesammte Clerus wird jedoch vom Staate besoldet, — die Erzbischöfe mit je 20,000 Frcs. — jener von Paris erhält 50,000 Frcs.; — die Generalvikare 2500—4500 Frcs.; die Canonici 1600—2400 Frcs.; die Pfarrer 1200—1600 Frcs.; und die Pfarrverweser 900—1200 Frcs. Außerdem fallen aber noch zum wenigsten 50 Millionen Frcs. jährlich in den Besitz der französisch-katholischen Geistlichkeit durch die den Gemeinden und einzelnen Gläubigen für die Verrichtung von bestimmten kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten auferlegten Geld- und Naturalleistungen. In Preußen beträgt die Jahresauslage des Staates für den evangelischen und katholischen Cultus zusammen 1,166,829 Thaler, darunter für 8 katholische Bisthümer allein den Dotationszuschuß von 345,478 Thaler.

## § 10.

Die Besteuerung mittelst der Post- und Telegraphen-Anstalt, ferner im Wege des Straßen-, Eisenbahn- und Münzwesens des Staates geschieht dadurch, daß die Regierungen den Betrieb dieser Verkehrs-Anstalten, und die Münzprägung selbst, und zwar mehr oder weniger monopolistisch unternehmen, wodurch es möglich wird, für die Benützung dieser öffentlichen Anstalten so hohe Gebühren, unter den Namen von Post- und Telegraphenporto, Straßenmauthen, Eisenbahntarifen, und Schlagschatz einzuheben, daß nicht nur die Kosten des Betriebes und der Errichtung solcher Anstalten gedeckt werden, sondern darüber hinaus noch ein Ueberschuß bleibt, welcher zur Bestreitung anderartiger



Digitized by Google

Regierungsauslagen verwendet wird. Daß und warum der monopolistische Betrieb des Post- und Telegraphenwesens und der Münzprägung ebenso wenig, als wie der Bau und Betrieb von Straßen und Eisenbahnen durch eigene Regierungsbeamte, von Seite der Volkswirthschaft begehrt wird, wurde von uns bereits in unseren „Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre" abgehandelt und begründet; in so ferne jedoch diese Anstalten außerdem auch noch als Mittel der Besteuerung jener Staatsangehörigen dienen, welche von denselben Gebrauch machen, gesellt sich zum volkswirthschaftlichen Uebel des Monopoles, auch die Ungerechtigkeit der Besteuerung. Denn die Vortheile des Bestandes dieser Anstalten, insbesonders die Erleichterung des Güteraustausches, sind allgemeine, und dieselben werden eben dadurch praktisch und der Gesellschaft zugänglich, *wenn und je mehr diese Anstalten benützt werden*. Mit welchem Rechte kann nun der Einzelne deßhalb, weil er die Post, den Telegraphen, die Eisenbahn, die Straße oder Münze zum allgemeinen Besten Mehr als ein Anderer benützt, verhalten werden, für diese seine gemeinnützige Thätigkeit auch noch besonders steuern zu sollen dadurch, daß er höhere Porto- oder Tarifsätze zu bezahlen hat, als durch die Kosten der betreffenden Anstalten strenge gerechtfertiget sind? Vom Standpunkte der Gerechtigkeit geurtheilt, lassen sich nicht einmal die letzteren Kosten von Jenen allein einheben, welche die Anstalten benützen; eben weil aus ihrem Bestande nicht bloß diese, sondern *alle* Gesellschaftsmitglieder Vortheil ziehen, und weil es gar keinen Maßstab dafür gibt, wie sich der Werth des Gebrauches oder der Abnützung dieser öffentlichen Anstalten für den Einzelnen wirklich stellt. Bleibt man jedoch bei der nicht gerechtfertigten Anschauung, daß wenigstens die Kosten der öffentlichen Anstalten für die Erleichterung des Güteraustausches von denjenigen, nach allgemein giltigen Tarifen ꝛc. getragen werden müssen, welche dieselben benützen, so kann dieß auch wieder nur von jenen Kosten gelten, welche für den Betrieb und die Erhaltung dieser Anstalten zugleich die *billigsten* sind. Es ist aber Thatsache, daß durch die Regierungen, wie überhaupt jedes Geschäft, so auch der Post- und Telegraphendienst, das Eisenbahn- und Straßenwesen, wie die Münzprägung theurer betrieben werden, als wenn diese Arbeiten der freien Concurrenz der Privaten, — nur unter Beaufsichtigung und Oberleitung durch die Regierung, — überlassen blieben, und es ist ebenso Erfahrungssache, daß durch eine derartige Ueberlassung dieser Geschäfte an den Privatbetrieb, weder die nothwendige Pünktlichkeit, noch die erforderliche Sicherheit der Post,

Digitized by Google

des Telegraphen ꝛc. leiden würde. Ist nun die Erhebung dieser größeren Betriebskosten der für die Erleichterung des Güteraustausches bestehenden öffentlichen Anstalten schon im Prinzipe nicht zu rechtfertigen, so ist es überdieß der Fall, daß in Folge dieser Vertheuerung, welche durch die Einforderung eines besonderen Gewinnes von Seite der Regierung noch erhöht wird, auch die größtmögliche Benützung dieser Anstalten zum Nachtheile der allgemeinen Verkehrsentwicklung nicht erfolgen kann. Das Gewicht dieses Eingriffes in die Entwicklung der wirthschaftlichen Thätigkeit des Volkes zeigt sich auffallend durch die Folgen, welche nach jeder Ermäßigung z. B. der Porto- oder Tarifsätze der Post, unmittelbar eintreten. Da sich ferner diese Art der Besteuerung nur aufrecht erhalten läßt, wenn die Regierungen bestimmte Arbeitszweige im Staate als ihr Monopol erklären, so streitet dieselbe endlich auch dadurch gegen die Gerechtigkeit, daß der Privatarbeit diese Zweige der Beschäftigung gänzlich gesperrt, oder nur bedingungsweise erlaubt werden, was mit dem von allen europäischen Culturstaaten stets so pomphaft verkündeten Grundsatze der „Freiheit der Arbeit" in direktem Widerspruche steht.

Der regelmäßige Postdienst ist uralt und überall aus dem Bedürfnisse des Verkehres entstanden. Wir finden denselben bei den alten Persern, bei den Römern seit Augustus, bei den Mongolen, in China, im alten Frankenreiche, und überall im Mittelalter. Diese Posteinrichtungen dienten jedoch in der Regel nur zur Beförderung von Regierungsnachrichten von einem Orte zum andern. Die Privaten beförderten ihre Nachrichten selbstständig nebenher, und es finden sich im Mittelalter von Seite größerer Corporationen, wie der Ritterorden, Universitäten, Kaufmannsgilden u. s. w. eingerichtete, regelmäßige Postanstalten neben der Regierungspost. Als mit dem allmählig gesteigerten Handel das Bedürfniß nach regelmäßiger und sicherer Mittheilung in und aus der Fremde für Jedermann immer lebhafter und dessen Befriedigung werthvoller wurde, lag es für die bestehenden Postanstalten nahe, mit der Beförderung ihrer eigenen Depeschen auch die Besorgung von Privatnachrichten gegen Entgeld zu übernehmen, und es war nur ebenso natürlich, daß die Regierungen diesen Geschäftsbetrieb bald als ihr ausschließendes Recht in Anspruch nahmen. In Deutschland geschah letzteres zuerst unter Kaiser Rudolf II., dessen Nachfolger Mathias die Ritter von Thurn und Taxis mit dem Postregale für das ganze römisch-deutsche Reich — mit Ausnahme der österreichischen Länder — erblich belehnte. In den letzteren erhielten von demselben Kaiser die Freiherren von Paar das erbliche Postmeisteramt. In Frankreich wurde die Post unter Sully zum Regierungsmonopole erklärt, welcher unter Aufhebung des bis dahin der Pariser Universität für die Beförderung von Privatnachrichten zugestandenen Privilegiums, das Postregale auch gleich selbst in Pacht nahm. Dasselbe wurde bis zum Ausbruche der Revolution fort in Pacht gegeben. In England wurde unter Cromwell die Post zum Staatsmonopole erklärt, und besteht als solches bis heute.

Nach Auflösung des deutschen Kaiserreiches, und nach Zerfall desselben in selbstständige Staaten, ließen sich die einzelnen Landesherren dieses einträgliche Geschäft



Digitized by Google

des Postbetriebes nicht entgehen, und es entstanden neben der Taxis'schen Reichspost allerwärts von den Fürsten unterhaltene eigene Landespostanstalten, so daß Deutschland bis in die neueste Zeit so glücklich war, neben der Reichspost, 17 verschiedene Postverwaltungen zu besitzen. Das thatsächliche Nebeneinanderbestehen und einheitliche Ineinandergreifen derselben, im Dienste für Handel und Verkehr, liefert zwar den besten Beweis dafür, daß ein Postmonopol für ein bestimmtes Staatsterritorium nicht nöthig sei; allein trotz dem muß man wünschen, daß diese Art von Vielseitigkeit im deutschen Postwesen aufhöre, weil jeder einzelnen der bestehenden Staatspostverwaltungen alle Mängel eines monopolistischen und bureaukratischen Betriebes anhängen, wodurch der Postdienst ebenso vielfach und unnöthig vertheuert wird, als er verschiedene, selbstständige Postverwaltungen zählt. Seit 1867 ist auch in dieser Beziehung zwar ein Schritt zur Einheit, aber nicht zum Besseren gemacht worden. Die selbstständigen Postverwaltungen in den von Preußen anektirten Ländern hörten auf, und das Privilegium der Taxis'schen Reichspost ist von Preußen käuflich abgelöst; allein die Post wurde nicht frei, sondern preußisch, und das ist soviel, wie im höchsten Grade bureaukratisch, herrisch und gewinnsüchtig.

Da die Postanstalt nur des Gewinnes wegen von den Regierungen zum Monopole gemacht wurde, so waren auch die für die Benützung derselben von den Privaten abgenommenen Gebühren von Anfang her sehr hohe. Die Folge dieser hohen Portosätze war jedoch, daß die Benützung durchaus nicht im Verhältnisse zur Vermehrung der Bevölkerung und zum steigenden Wohlstande zunahm, sondern im Gegentheile ziemlich stationär blieb. Dies wurde zuerst in England bemerkt, wenigstens reiflicher erwogen und erkannt, daß, wenn die hohen Portosätze Ursache der auffallend geringen Benützung der Postanstalt seien, ein Versuch mit Ermäßigung derselben gemacht werden müsse, wobei die Zunahme des Postverkehres im Allgemeinen, den Ausfall des niederigen Portos ersetzen könne. Im Jahre 1840 trat unter dieser Anschauung eine Postreform ins Leben, welche den bis dahin bestandenen durchschnittlichen Briefportosatz von $7\frac{1}{2}$ p. für englisches Gebiet, auf 1 p. für Großbrittannien u. Irland, und auf 2 p. für alle Colonien ohne Unterschied der Entfernung ermäßigte. Das Experiment glückte noch viel besser als erwartet wurde, denn schon nach 20 Jahren war das Erträgniß aus dem Postmonopole trotz der so bedeutenden Portoerniedrigung so hoch, wie vor der Reform, und im Jahre 1866 hatte sich dasselbe bereits um 643,018 Pfd. gegen 1839 erhöht. Was aber noch mehr bedeutet, es sind gleichzeitig die Kosten der Postanstalt von 858,677 Pfd. im Jahre 1840, auf 2,129,888 Pfd. im Jahre 1866 gestiegen, und zwar in Folge der nach allen Richtungen hin vermehrten Postkourse. Darnach hat die Benützung der Postanstalt in England unter den Wirkungen der Postreform in der Zeit von 1840—1866 um den Betrag von 2,772,906 Pfd. zugenommen, welcher vom Publikum für diesen Zweck mehr ausgegeben wird, als vor der Postreform. Daß eine solche Vermehrung des gegenseitigen Gedanken- und Güteraustausches unter den Staatsbürgern für die Hebung der Wohlfahrt im Allgemeinen und jedes Einzelnen von größter Bedeutung sei, dürfte wohl Jedermann klar sein; allein gewiß ist es weniger diese Erwägung, als vielmehr das günstige pekuniäre Resultat der englischen Postreform für die Regierungskasse, welches in neuester Zeit auch die kontinentalen Regierungen Europas veranlaßte, ihre hochgeschraubten Posttarife herabzusetzen, was zuerst in Frankreich, später in Preußen und Oesterreich unter Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins, und 1867 neuestens wieder zwischen Oesterreich und allen deutschen Staaten dahin geschah, daß nunmehr der Einheitssatz von 1 Sgr. oder 5 Kreuzer für den einfachen Brief innerhalb dieses ganzen Postgebietes giltig ist.

Digitized by Google

Die Steigerung des Briefpostverkehres in England, Frankreich, Deutschland und Oesterreich in der Zeit von 1860 auf 1865 macht nachstehende Zusammenstellung ersichtlich, welche zugleich manche andere Schlüsse in Bezug auf die Art und Richtung der zunehmenden Entwickelung dieser Staaten erlaubt:

| In England: | Briefe: | Drucksachen: | Geldbriefe u. Anweisungen: |
|---|---|---|---|
| 1865 | 720,467,007 | 97,252,766 | 7,610,364 |
| 1860 | 564,002,000 | 82,829,000 | 7,227,234 |
| Vermehrung: | 156,465,007 | 14,423,766 | 383,130 |
| In Frankreich: | | | |
| 1865 | 317,280,954 | 183,666,000 | 5,423,372 |
| 1860 | 265,229,036 | 120,023,000 | 4,186,385 |
| Vermehrung: | 52,051,918 | 63,643,000 | 1,236,987 |
| In Deutschland: | | | |
| 1865 | 227,635,026 | 215,544,963 | 22,312,221 |
| 1860 | 192,868,475 | 148,657,354 | 19,010,544 |
| Vermehrung: | 34,766,551 | 66,887,609 | 3,301,677 |
| In Oesterreich: | | | |
| 1865 | 119,793,606 | 41,448,250 | 16,249,987 |
| 1860 | 105,581,864 | 28,406,891 | 18,048,589 |
| Vermehrung: | 14,211,742 | 13,041,359 | 1,798,602 Verminderung. |

Bei diesem Briefverkehre bezog Oesterreich aus seinem Postmonopole überhaupt im Jahre 1867 den Reingewinn von . . . . . 1,497,000 Gulden
Preußen „ „ . . . . . 1,518,870 Thaler
Frankreich „ „ . . . . . 19,113,955 Francs
England „ „ . . . . . 2,245,018 Pfd.

Das Telegraphenmonopol der europäischen Regierungen ist neuesten Datums, wie die Erfindung selbst, welche erst im Jahre 1840 praktisch benützt zu werden begann. Der im Verhältnisse zum geringen Betriebskapitale zu ziehende große Gewinn, so wie Gründe polizeilicher Natur wirkten zusammen, daß die kontinentalen Regierungen sich dieser Erfindung sofort bemächtigten und den Betrieb des elektrischen Telegraphen zu ihrem Monopole erklärten. Die Tarife waren zu Anfang überall hoch, daher die Benützung des Telegraphen auch eine geringe; nach der Erfahrung mit dem Postbetriebe, werden neuester Zeit auch die Telegraphentarife immer mehr herabgemindert, in Folge dessen derselbe von Seite des Publikums steigenden Zuspruch findet. In England allein war der Telegraph bis Jetzt nicht Staatsmonopol, sondern ganz in den Händen der freien Privatkonkurrenz. Es wird zwar behauptet, dies sei von Nachtheil, indem dadurch, daß die Depeschen, welche die Linien mehrerer Gesellschaften zu durchlaufen haben, von Einer auf die Andere umtelegraphirt werden müssen, sowohl viel Zeitverlust entsteht, als auch die Verläßlichkeit der Beförderung leiden soll. Allein auch überall am Continente, und insbesondere in größeren Staaten wird umtelegraphirt, und was Zeitverlust und Unverläßlichkeit in der Depeschenbeförderung anbelangt, so hat heutzutage schon fast Jedermann darüber seine persönlichen Erfah-

Digitized by Google

rungen, daß unter der Herrschaft des Monopols diese Uebelstände gewiß nicht ausgeschlossen sind, im Gegentheile sind solche Klagen am Continente viel häufiger und berechtigter, als in England. Dazu kommen die noch immer viel zu hohen Tarife, und die bureaukratische Einrichtung der Staatstelegraphie, so wie die Willkühr, mit welcher sich dieselbe gegen jeden Ersatzanspruch wegen unordentlicher oder mangelhafter Uebermittelung der zur Beförderung übernommenen Depeschen durch selbstgegebene Privilegien verschanzt. Es gibt wohl keinen besseren Beweis, daß die Privattelegraphie in England ihrem Zwecke besser entsprochen hat, als das Monopol auf dem Continente, wie die Thatsache, daß außer der Schweiz, welche den billigsten Telegraphentarif besitzt, England auf den Kopf der Bevölkerung die größte Zahl der Depeschen zählt, die größte Anzahl von Telegraphenstationen und die größte Drahtlänge unter allen europäischen Staaten besitzt. Die Steigerung der Benützung des Telegraphen von Seite des Volkes spricht sich in nachstehenden Ziffern aus:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Depeschenzahl 1860 in | England | 1,863,839 | — 1865 | — | 4,635,000 |
| do. | „ Frankreich | 1,216,966 | — „ | — | 3,042,394 |
| do. | „ Deutschland | 1,457,800 | — „ | — | 4,525,810 |
| do. | „ Oesterreich | 713,352 | — „ | — | 1,865,348 |

| | | in England | Frankreich | Deutschland | Oesterreich |
|---|---|---|---|---|---|
| Die Länge der Linien betrug | 1860: | 17,764 | 21,411 | 14,342 | 12,814 |
| | 1865: | 25,855 | 29,669 | 23,966 | 19,129 |
| Die Länge der Drähte | 1860: | 82,969 | 42,877 | 34,703 | 24,820 |
| | 1865: | 124,624 | 99,574 | 65,875 | 48,400 |

Kilometer.

Das Eisenbahnmonopol in der Art, daß die Eisenbahnen des Landes von der Regierung, mit Verweigerung jeder Conzession an Privatbauunternehmer, selbst sowohl gebaut, als in Betrieb erhalten werden, besteht nur mehr in Würtemberg, Baiern und Baden, und auch dort nur mehr im Grundsatze, welcher bereits durch den Bestand von Privatbahnen aus den Nachbarstaaten durchbrochen ist. In den übrigen europäischen Staaten, wo Staatsbahnen überhaupt bestehen, überwiegen die Privatbahnen, und in England, Frankreich und Oesterreich gibt es nur Privateisenbahnen. Von einem Eisenbahnmonopole in diesem obigen Sinne kann also für Europa keine Rede sein. Dagegen besteht ein solches durch den von allen Regierungen behaupteten Vorbehalt der Conzessionsertheilung an Privatbauunternehmer, resp. Ertheilung eines Privilegiums an dieselben zur Ausbeutung der Frachtverhältnisse einer bestimmten Gegend mittelst einer Eisenbahn auf Grund von bewilligten Maximaltarifen, mit oder ohne Zinsengarantie für das ausgelegte Baukapital. Aus dieser Art Privilegiumsertheilung entwickelt sich jener Schacher zwischen den Regierungen und Eisenbahnkonzessionswerbern um mehr oder weniger günstige Bedingungen der Conzession, bei welchem das Interesse des Publikums in der Regel den Kürzeren zieht, oder auch gar nicht beachtet wird; denn die Hauptsache ist, das Geldkapital zur Aktienzeichnung anzulocken und das Gründungsgeschäft zu machen. Einige Staaten haben zwar besondere Gesetze über die Bedingungen gegeben, unter welchen Eisenbahnkonzessionen ertheilt werden sollen, und man glaubt anderwärts, wo solche Gesetze noch nicht bestehen, es seien diese das Medium, um dem herrschenden Unwesen und der Verschiedenheit in der Conzessionsertheilung einen wirksamen Damm zu setzen. Allein es ist dies eine irrthümliche Anschauung, bei welcher der Willkühr nicht abgeholfen, sondern schließlich nur die Sanktion eines Gesetzes ertheilt wird; denn was principiell gefehlt ist, läßt sich durch darüber gemachte Gesetze nicht zum Guten wenden. Thatsächlich besteht in allen Staaten mit derlei Eisenbahnkonzessionsgesetzen der Schacher um die best-

Digitized by Google

mögliche Conzession zum Nachtheile des Publikums ebenso fort, nur daß er sich dort mehr um die Erlangung von Ausnahmen vom Gesetze dreht, und um die Ausnützung irgend eines bei der Verschiedenartigkeit der besonderen Verhältnisse leicht gefundenen Mangels im Gesetze zum Vortheile der Conzessionswerber. Für diese Regierungen nun, welche den Eisenbahnbau im Wege der Privilegiumsertheilung an Privatunternehmer überlassen, wird der Eisenbahnbetrieb zu einer besonderen Einnahmsquelle durch die demselben auferlegte besondere Besteuerung. In England z. B. wird der Verkauf der Personenfahrbillette mit 4 % besteuert. In Frankreich werden 10 % vom Bruttoertrage der Eisenbahnen eingehoben; in Preußen geschieht die Besteuerung zwar nach der Reineinnahme, jedoch mit einer höheren Quote, als nach der allgemeinen Einkommensteuer; in Oesterreich besteht ein besonderer Fahrkartenstempel von 1—15 Kr. neben der allgemeinen Einkommenbesteuerung der Eisenbahnen. Aber es ist auch Nichts natürlicher, als daß die Eisenbahnen bei dem Bestande des Monopoles, welches ihnen in Folge des ertheilten Bauprivilegiums und aus natürlichen Gründen doch zukommt, und dem Publikum gegenüber in verschiedenster Weise zur Geltung gebracht werden kann, diese Besteuerung auf Letzteres überwälzen, daher die Eisenbahnbenützung dadurch zum allgemeinen Schaden vertheuert wird. Eben dieses natürlichen Monopoles wegen, welches jede Eisenbahn für den Personen- und Waarentransport in jenen Gegenden besitzt, welche von ihr durchzogen werden, bleibt die Einflußnahme der Regierungen auf den Eisenbahnbau und Eisenbahnbetrieb durchaus nöthig. Allein den schädlichen Folgen dieses natürlichen Monopoles für den Volkswohlstand wird nicht durch das moderne Conzessionswesen vorgebeugt, welches nur den Aktienschwindel begünstiget, sondern nach der von uns bereits in den „Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre" ausgesprochenen Anschauung ist es nothwendig und gerechtfertiget, daß der Staat den Eisenbahnbau und Eisenbahnbetrieb derart selbst in der Hand behalte, daß die benöthigten Linien auf Staatskosten, — jedoch nicht auch durch Staatsbeamte, sondern durch Privatbauunternehmer, unter Beaufsichtigung durch die Regierung gebaut, — der Betrieb der Eisenvahnen aber unter freier Conkurrenz an Pächter überlassen werde, denen eine bestimmte, dem allgemeinen Interesse dienende Betriebsart, sowie bestimmte Tarifsätze vorgeschrieben werden, welche von Zeit zu Zeit Aenderungen nach den geänderten Bedürfnissen des Verkehres unterzogen werden müssen.

Die Straßen- und Brückenmauthen und Flußgefälle nahmen ihren Anfang als Entschädigungen, welche für den Bau und Unterhalt von Straßen, Brücken und Wasserwegen von den dieselben benützenden Kaufleuten durch die Territorialherren eingefordert wurden. In einer Zeit, wo Jedermann ohne Rücksicht und Verständniß für das Allgemeine, Herr auf seinem Besitze war, und derartige Bauten hätten sowohl unterlassen, als auch deren Benützung nicht gestattet werden können, wo auch von Seite der Gemeinschaft für derartige Baulichkeiten gar Nichts aufgewendet wurde, konnten solche Mauthen und Wasserzölle nicht ungerecht erscheinen. Allerdings blieb die Mauth nicht auf diesem Rechtsboden; denn die kleinen Landesherren, mit ihrer den einzelnen Reisenden oder Kaufleuten überlegenen und stets gerüsteten Macht, merkten bald, daß es besonders auf den Haupthandelsstraßen, nur in ihrem Willen lag, durch Erhöhung und Einhebung der Mauthgebühren sich ein besonderes und gutes Einkommen zu verschaffen; in Folge dessen finden sich im späteren Mittelalter fast jede Krümmung der Straßen und Flüsse, jede Art von Fuhrwerk oder Schiff, und sogar einzelne Theile derselben zum Vorwande einer besonderen Steuererhebung genommen, und die Reisenden durch künstlich aufgerichtete Hindernisse gezwungen, den Mauthschranken ꝛc. nachzureisen. Bei der geringen Größe des Güteraustausches in die Fremde, und bei den wenigen Reisenden in dieser mittelalterlichen Zeit, bleibt die

Digitized by Google

Durchführung dieses Raubsystemes auch erklärlich; aber weniger ist es dies, wenn diese Weg- und Brückenmauthen und Flußzölle, welche nach und nach aus dem Besitze der kleinen Territorialherren in jenen des Staates übergingen, noch heute eingehoben werden. Die Straßenmauthen sind in England sehr bedeutend und bilden eine Haupteinnahmsquelle der Gemeinden zur Bestreitung der Kosten ihres Selfgouvernements; dagegen bestehen dort keine Flußzölle. In Frankreich sind seit 1806 alle Straßenmauthen abgeschafft, aber nicht so die Flußzölle, welche noch in bedeutenden Beträgen erhoben werden, wenn auch unter fortschreitenden Ermäßigungen derselben. In Deutschland sind es die süddeutschen Staaten, welche bei ausgezeichnetem Straßenbau keine Mauthen erheben. Preußen's Einnahme aus den Chausseegeldern betrugen 1867 die Summe von 1,317,000 Thalern nebst 800,000 Thalern aus Brückenmauthen und Flußgefällen; allein es verwendete in Summe 5,162,640 Thaler auf Straßenerhaltung und auf den Bau neuer Chausseen. In Oesterreich lieferten die Straßenmauthen in den außerungarischen Ländern pro 1868 eine Einnahme von 2,638,716 Gulden, während das Erforderniß für den Straßenbau und für die Straßenerhaltung mit 5,235,827 Gulden in das Budget gestellt erscheint.

Die Münzprägung war von uraltersher und überall Regierungsmonopol. Anfangs im Interesse und zum Nutzen von Verkehr und Handel dadurch, daß die höchste Vertrauensperson der Gesellschaft die Garantie übernahm für den richtigen Werth der kursirenden Münzen, wurde dasselbe in späterer Zeit die Quelle der ärgsten Bedrückungen des Volkes. Denn die Geschichte des Münzmonopoles ist im Wesentlichen überall zugleich eine Geschichte der Münzverschlechterungen, und der auf diesem Wege verübten Erpressungen und Betrügereien von Seite der Regierungen. Die Münzverschlechterungen waren im späteren Mittelalter überall in Schwung, wie unter den früheren römischen Kaisern; aber auch die neuere Zeit sah dieselben noch in Uebung, wie z. B. selbst Friedrich II. von Preußen zu diesem Mittel in seiner Finanznoth griff, und die Türkei den Silberwerth ihres Piasters noch in diesem Jahrhunderte wiederholt verschlechterte. Wenn in neuester Zeit diese Art Betrug nicht mehr geübt und auch nicht mehr befürchtet wird, so geschieht dies, weil er ganz unnütz geworden ist, indem heutzutage die Ausbildung des Papiergeld- und Bankwesens den Regierungen die Mittel zur Beschaffung eines plötzlich vermehrten Geldbedarfes viel besser liefert, nachdem das Publikum selbst es übernommen hat, sich den Courswerth dieses Staatspapiergeldes in auf- und absteigender Schwankung zu bestimmen, für welches die Regierung einen Nominalwerth und allenfalls auch Zwangskours dekretirt. Auch der von den Regierungen genommene Schlagschatz zur Vergütung der Prägekosten ist heutzutage überall so niedrig gehalten, daß durch denselben kein besonderer Gewinn mehr abfällt. Nur Rußland bezieht heute noch unter allen europäischen Staaten ein reines Einkommen aus seinem Münzmonopole; in Frankreich, Oesterreich und Preußen heben sich die Kosten gegen den Schlagschatz auf, in den meisten kleineren Staaten wird sogar ein Zuschuß bezahlt. Ebenso ist die früher bestandene Verpflichtung der Gold- und Silberbergwerke, ihre Erzeugung an Edelmetall an die Münze abzuliefern, jetzt fast überall, seit 1856 auch in Oesterreich, aufgehoben. Dagegen werden die Scheidekosten für die Uebernahme der freiwillig an die Münze gelieferten Barren, oder Gold- und Silberstücke in den verschiedenen Staaten verschieden berechnet, und dadurch die Einlieferung von Edelmetallen mehr oder weniger gefördert. So wird in Frankreich für göldische Barren per Kilogramm Rauhgewicht $2^1/_2$ Frcs., in Oesterreich dagegen für jede Art göldisches Gut, auch unter Dukatenfeine, ($^{986}/_{1000}$) ein Gulden per Münzpfund d. i. 5 Frcs. per Kilogramm bei der Uebernahme berechnet, was die Einlieferung nicht fördern kann.

Digitized by Google

## Sechstes Kapitel.

# Die Besteuerung durch Einforderung persönlicher Dienstleistungen.

### § 1.

Wir haben die persönlichen Dienste der Staatsbürger zur Verrichtung von Regierungsgeschäften, im Allgemeinen bereits im ersten Kapitel besprochen und gefunden, daß die Leistung solcher für die Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Landesvertheidigung, auch nach Einsetzung einer besonderen Regierung, nicht bloß eine Verpflichtung aller Staatsbürger, im Interesse der Erreichung des Gesellschaftszweckes, geblieben sei, sondern von denselben auch als ein Recht gegenüber den Regierungen behauptet werden müsse, welche stets geneigt und bestrebt sind, ihre eigene und ausschließliche Thätigkeit für diese nothwendigen Staatsgeschäfte an die Stelle der persönlichen Dienstleistungen der Staatsbürger zu setzen. Darnach haften diese Dienstleistungen auch an der Persönlichkeit jedes einzelnen Staatsbürgers, und, in so ferne diese letztere jedem Menschen eigenthümlich ist, auch prinzipiell in gleichem Maße auf Jedermann. Allein die natürliche Verschiedenheit in der Art der Persönlichkeit der Einzelnen, sowohl in physischer als geistiger Beziehung, bringt auch nothwendig eine Verschiedenheit in der Leistungsfähigkeit der einzelnen Staatsbürger für die Staatsgeschäfte mit sich, und es wird der Eine und Andere mehr oder weniger, oder auch gar nicht tauglich sein, zur Verrichtung bestimmter ihm prinzipiell obliegender Dienstleistungen. Andererseits werden aber auch diese letzteren in verschiedener Art vom Staate benöthiget, und zwar nicht blos nach den Hauptzweigen der Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Landesvertheidigung, sondern auch innerhalb dieser selbst, indem für die einzelnen Verrichtungen, aus denen sich die ganze Leistung zusammensetzt, größere oder geringere Kenntnisse, und mehr oder weniger physische Tüchtigkeit erforderlich sind. Wenn es daher auch fürs Erste den Anschein hat, es lasse sich die Allgemeinheit und Gleichheit von Recht und Pflicht zur Leistung der öffentlichen Dienste praktisch nicht zur Geltung bringen, so ist dieses doch möglich in Folge des Gegenüberstehens obiger Verschieden-

Digitized by Google

heiten, auf der Einen Seite in der Art der dem Staate nöthigen Dienstleistungen, auf der anderen Seite in der Art der zur Leistung verpflichteten Persönlichkeiten. Der geistig weniger Befähigte oder physisch Schwächere wird auf seinem niedriger gestellten Platze eine ihm obliegende Dienstleistung für den Staat in demselben Maße erfüllen können, als wie ein Anderer den ihm auf dieser natürlichen Stufenleiter zukommenden höheren Posten. Arm und reich, stark und schwächlich, gelehrt und ungelehrt, die Art der Beschäftigung und des Erwerbes u. dgl., werden daher auch höchstens einen Unterschied in der Art der persönlichen Dienstleistungen der Staatsbürger nach sich ziehen können, nicht aber die Pflicht oder das Recht derselben im Prinzipe wedet begründen, noch aber aufheben dürfen. Nur die geistig unzurechnungsfähigen, oder physisch zu jeder Dienstleistung überhaupt untauglichen Staatsbürger, bleiben auch von jeder Art öffentlichen Dienstes, auf Grund ihrer persönlichen Gebrechen, enthoben.

## § 2.

In Bezug auf diese Allgemeinheit und Gleichheit von Recht und Pflicht zur Leistung von persönlichen Diensten für den Staatszweck, wirft sich nur noch die Frage auf, ob auch das weibliche Geschlecht derselben unterliege, da die Frauen mit den Männern hinsichtlich der Persönlichkeit und allgemeinen Menschenrechte doch gewiß auf gleicher Stufe stehen, und denselben auch die Wirkungen der Gesellschaftsbildung für die Beförderung ihrer geistigen und materiellen Wohlfahrt in gleicher Weise zu Gute kommen, wie den Männern. Die Vernunft müßte auch in der That den Frauen das Recht der Dienstleistungen für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Landesvertheidigung ebenso zuerkennen, wie den Männern, wenn die Frauen nur auch die diesem Rechte entsprechenden Pflichten in gleicher Weise vollführen könnten, wie die Männer. Allein in letzterer Beziehung besteht zwischen den beiden Geschlechtern ein in ihrer natürlichen Organisation, sowohl der körperlichen als geistigen Eigenschaften, begründeter und nicht auszugleichender Unterschied, und selbst der tapferste Streiter für die politischen Rechte der Frauen, wobei übrigens bis Jetzt nur immer das active Wahlrecht für die letzteren begehrt wird, wird diesen Unterschied nicht läugnen, sondern sich höchstens auf Ausnahmen von der allgemeinen Regel berufen können. Logisches Denken und ruhig berechnendes Wissen, wie es die Gesetzgebungsarbeit erfordert; objektive und unparteiische Beurtheilung menschlicher Handlungen,

Digitized by Google

welche vom Richter begehrt werden muß; Unzugänglichkeit für persönliche Einflüße Dritter und Leidenschaftslosigkeit, mit welcher öffentliche Angelegenheiten verwaltet werden sollen, endlich die dem Soldaten bei der Landesvertheidigung nöthigen Tugenden der Entschlossenheit, Tapferkeit, Ausdauer, und selbst die im Allgemeinen erforderliche physische Kraft, sind Eigenschaften, mit welchen die Frauen der Mehrzahl nach von der Natur entweder gar nicht, oder nur in viel untergeordneterem Grade ausgestattet sind, als das männliche Geschlecht. Der Abgang dieser Eigenschaften macht die Frauen daher auch, bei allen sonstigen Vorzügen einer von Natur aus besseren Herzens- und Gefühlsbildung einer im Allgemeinen rascheren Fassungskraft; einer größeren geistigen Lebhaftigkeit und der denselben eigenthümlichen deduktiven Denkmethode, mit welcher sie aus den Ideen die Thatsachen erklären, und nicht wie die Männer erst von den Thatsachen weg zur Idee gelangen, — für die Verrichtung von Staatsgeschäften nicht nur wenig tauglich, sondern dieselben würden gerade durch die letztgenannten Vorzüge, in den Händen der Frauen sogar gefährdet sein. Auch macht sich diese Art von Ueberlegenheit des Mannes über die Frau nicht etwa bloß hinsichtlich jener Staatsgeschäfte höherer Ordnung geltend, welche einen höheren Grad von Verstandes- und Urtheilsbildung fordern, sondern auch hinsichtlich der Verrichtungen von minderer Bedeutung. In der Regel erscheint der Mann dem Weibe überall überlegen, weil er ruhiger, geschickter und entschlossener handelt, so daß es wohl für alle Zukunft aus natürlichen Gründen giltig bleiben wird, wie es bis Jetzt überall gegolten hat, daß die Frauen von den persönlichen Dienstleistungen an den Staat, dem Rechte und der Pflicht nach freizulassen sind.

## § 3.

In den meisten Culturstaaten Europas bestehen von Seite der Regierungen, hinsichtlich der Allgemeinheit von Recht und Pflicht der Staatsbürger zur Leistung der persönlichen Dienste für die Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung, und Landesvertheidigung heutzutage Grundsätze in Uebung, welche das Recht hiezu entweder gar nicht anerkennen, oder, wo dieses der Fall ist, wird die Ausübung des Rechtes zu einem Privilegium gemacht, welches mit dem Genusse einer bestimmten Größe und Art von Besitz und Reichthum verbunden ist, oder an die Intelligenz und an Standesvorrechte geknüpft wird. In Folge dessen wird auch die Leistung dieser Dienste entweder gar nicht,

Digitized by Google

oder nur von diesen privilegirten Staatsbürgern in Anspruch genommen. Im ersteren Falle — unter der absoluten Regierungsform, werden die Staatsgeschäfte, wenn auch auf Grund von Gesetzen, so doch nur im Sinne und nach dem Willen der obersten Regierungsgewalt, eben deßhalb aber auch partheiisch und viel zu theuer, durch Regierungsbeamte verrichtet. Anstatt, daß die Freiheit im Gebrauche der persönlichen Kräfte zur Ueberwindung der das menschliche Streben nach Wohlfahrt beschränkenden Hindernisse immer mehr zunehmen sollte, wird dieselbe unter der absoluten Regierungsform durch eine Menge von Gesetzen, welche lediglich der Befestigung einer unberechtigten Regierungsgewalt dienen sollen, immer mehr unterbunden. Wenn derartig organisirte Staaten in Folge solcher Mißregierung nicht in kurzer Zeit zu Grunde gehen, sich im Gegentheile vor unseren Augen sogar wirthschaftlich weiter entwickelt haben, so beweiset dieß nur, daß auch jener Rest von Kraft, welcher den Gesellschaftsmitgliedern von ihrer schlechten Regierung belassen wurde, unter Beihülfe günstiger natürlicher Verhältnisse noch immer hingereicht hat, um den Staat aufrecht zu erhalten; aber es ist dieß weder ein Verdienst der Regierung, noch ein Beweis, daß es gerecht, und dem Staatszwecke förderlich sei, wenn diese persönlichen Dienstleistungen der Staatsbürger zur Verrichtung an Regierungsbeamte übertragen bleiben.

Unter der modernen Constitutionellen Regierungsform wird zwar ein Theil des Volkes zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung herangezogen; allein da die oberste Regierungsgewalt dadurch Nichts Wesentliches von ihren früher behaupteten Rechten aufgegeben hat, und da ferner der zur Mitwirkung in den öffentlichen Geschäften berufene Theil des Volkes nur die privilegirten Staatsbürger und die Regierungsbeamten selbst sind, welche ihre Privilegien und Stellungen eben nur auf Grund der bestehenden Staatsorganisation und durch die bestehende Regierungsgewalt besitzen, so werden auch diese Staatsgeschäfte im Wesentlichen unter den gleichen ungünstigen und ungerechten Rückwirkungen auf das Volk fortgeführt, wie unter der absoluten Regierung, nur die Form der letzteren, und der äußere Schein haben sich dabei verändert. Ja, die Ungerechtigkeit ist bezüglich der Inanspruchnahme der persönlichen Dienstleistungen der Staatsbürger sogar eine größere geworden, und wir behaupten dieß ohne Besorgniß, deßhalb etwa der Aufrechthaltung der absoluten Herrschaft das Wort reden zu müssen. Denn diese neu aufgetretene Ungerechtigkeit liegt darin, daß nicht alle

Digitized by Google

Staatsbürger ohne Unterschied zur Leistung dieser persönlichen Dienste berufen sind, sondern nur die ohnedieß bereits durch Besitz, Reichthum, Intelligenz oder Standesvorrechte bevorzugten Gesellschaftsmitglieder. Es wird auf solche Weise eine prinzipielle Ungleichheit der Staatsbürger bezüglich ihrer politischen Rechte aufgestellt, welche weder natürlich begründet ist, noch in dieser Weise unter der absoluten Regierungsform besteht, und nicht weniger verwerflich ist, als die letztere selbst. Diese Beschränkung der persönlichen Dienstleistungen auf die Privilegirten wird nun allerdings mit den größeren Steuerzahlungen derselben in Verbindung gebracht, und mit dem höheren Werthe, welchen ihre Existenz in der Gesellschaft dadurch behaupten soll. Allein, indem dieses geschieht, und dasjenige, was allgemeine Pflicht zu leisten ist, nur Einzelnen zugestanden wird, als eine Belohnung oder Entschädigung für die bezahlten höheren Geldsteuern, so wird nur offen eingestanden, daß diese persönlichen Dienstleistungen weniger Lasten, als vielmehr besondere Vorrechte der Leistenden geworden sein sollen. Diese Art von Belohnung und Entschädigung der Steuerzahler durch Erschaffung besonderer politischen Rechte für dieselben, kann aber kein Fortschritt sein, weder in der Gerechtigkeit, noch zur Gleichstellung der Staatsbürger bezüglich des Beitrages zu den Staatslasten, so sehr dieß auch von Seite des modernen Liberalismus behauptet werden will, denn diese Entschädigung geht nur auf Kosten des Volkes im Allgemeinen und der Nichtprivilegirten im Staate insbesondere.

## § 4.

In den konstitutionellen Monarchieen Europas wird die Gesetzgebung weder vom ganzen Volke, noch auch von dem dazu privilegirten Theile desselben, unmittelbar geübt, sondern die politisch berechtiget erklärten Staatsbürger besitzen nur ein Recht zur Vornahme von Wahlen ihrer Vertrauenspersonen für diese öffentliche Dienstleistung, und auch diese Wahlen geschehen in den meisten europäischen Staaten unter einem derart künstlich zusammengestellten Mechanismus, — genannt Wahlordnung, — daß es nur natürlich ist, wenn die auf diesem Wege zur Ausübung des Dienstes der Gesetzgebung gewählten Personen, in der Regel als Vertrauensmänner der Regierung und nicht des Volkes zum Vorscheine kommen. Neuester Zeit wird wohl überall auf die Vereinfachung dieser Wahlordnungen, auf die Vornahme directer Wahlen, und auf die Herabminderung des Wahlcensus hingearbeitet; in einigen Staaten ist man, unter Aufhebung aller

Digitized by Google

Privilegien für das Wahlrecht der Staatsbürger, sogar bis zum sogenannten „allgemeinen Stimmrechte" vorgeschritten. Allein so lange die Gesammtheit der selbstständigen Staatsbürger nur Vertreter in eine gesetzgebende Versammlung wählt, so lange ist auch für den Dienst der Gesetzgebung im Interesse des Volkes Nichts Wesentliches gebessert, und insbesondere das allgemeine Stimmrecht, wie es heutzutage für die Wahlen in Anwendung kommt, bewirkt für die Regierung eher nur sicherer, daß in überwiegender Zahl jene Männer in die gesetzgebende Versammlung kommen, welche ihr selbst genehm sind, das heißt, von denen die Regierung keine Schädigung ihrer Interessen befürchten zu dürfen, mit Sicherheit annehmen kann. Ueber diesen wahren Werth des „allgemeinen Stimmrechtes" für die Wahl von Volksvertretern in eine gesetzgebende Versammlung, neben dem Bestande des modernen Regierungsapparates und der organisirten Macht eines alle Verhältnisse beherrschenden Beamtenthumes, sprechen übrigens die thatsächlichen Erfahrungen laut genug, und es erscheint nur unbegreiflich, wie von Seite der Vertreter der Interessen der Lohnarbeit noch immer auf die Erreichung dieses Rechtes, als des hauptsächlich nöthigen Mittels zur Verbesserung der Lage der Arbeiter hingewiesen wird. Wenn wir uns aber gegen dieses allgemeine Stimmrecht aussprechen, so wollen wir deßhalb nicht dem Census, oder den modernen Wahlordnungen, mit ihren Wahlkörpern, Wahlmännern ꝛc. das Wort reden, sondern es geschieht dieß, weil wir den persönlichen Dienst für die Gesetzgebung nur im Wege der directen Volksgesetzgebung, durch Abstimmung aller eigenberechtigten Staatsbürger unmittelbar über Annahme oder Ablehnung der Gesetze selbst, nach Recht und Pflicht gethan finden. Denn was sich heutzutage in den konstitutionellen Monarchieen Europas gesetzgebende Versammlung, Parlament, Kammer u. dgl. nennt, gibt in der That die Gesetze entweder gar nicht, oder im besten Falle nur in negativer Art, nämlich kraft des diesen Körperschaften von der obersten Regierungsgewalt eingeräumten Rechtes, daß Nichts Gesetz im Staate sein soll, wozu durch die Volksvertretung nicht eingewilliget wurde; und selbst dieses negative Gesetzgebungsrecht wird durch das von den Regierungen sich vorbehaltene Verordnungsrecht, — wenn auch mit der Verpflichtung nachträglicher Rechtfertigung, — illusorisch. Da andererseits Nichts zum Gesetze wird, wozu nicht ebenfalls die Regierung eingewilliget, und was sie als Gesetz kundgemacht hat, so bleibt den gesetzgebenden Körpern in Wahrheit auch kaum etwas Anderes zu thun übrig, als die ihnen

Digitized by Google

von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfe im Sinne derselben zu verarbeiten, durchzusprechen, und allenfalls mundgerechter für das Volk zu machen. Letzteres ist aber zugleich der sichere Weg, auf welchem das Häuflein der sogenannten Volksvertreter vom Volke, aus welchem es ohnedieß künstlich gesiebt wurde, bald vollständig isolirt und auf Seite der Regierung gestellt wird, welche Einflüße allerlei Art, mittelst Aemter- und Ehrenverleihungen, Ueberredung, vertraulichen Eröffnungen, Schreckgespenstern ꝛc. ins Treffen führen kann, um nach ihrem Sinne auf die Ueberzeugung, das Gefühl, oder den Eigennutz der Volksvertreter einzuwirken, was ihr mit einiger Geschicklichkeit und Energie bei der geringen Zahl der Volksvertreter und vollständigen Bekanntschaft mit den menschlichen Schwächen derselben, wohl meistens gelingen wird. Aber angenommen den in der Regel nicht vorhandenen Fall, daß sich die gewählten Abgeordneten des Volkes in ihrer Mehrheit **nicht** zu Handlangern und Sündenböcken der Gesetzgebungsarbeit der jeweiligen Regierungsmänner gebrauchen lassen, sondern selbstständig, und gegen die Regierung vorgehen wollen, so zieht die Volksvertretung in solchem Kampfe, eben weil sie nur eine **Volksvertretung** ist, in der Regel den Kürzeren. Denn es kann und wird von der Regierung erforderlichen Falls der Umstand geltend gemacht werden, daß die Volksvertretung nicht das Volk, sondern nur ein Theil desselben sei, dessen wahrer Wille durch die Abgeordneten nicht mehr zum Ausdrucke komme. Unter dieser im Allgemeinen auch gewiß berechtigten, so oft aber die Regierung damit auftritt, meistens unberechtigten Behauptung, wird nun die Vornahme neuer Wahlen angeordnet, bei denen die Regierung ihren ganzen Apparat in Thätigkeit setzt, um eine ihr gefügige Majorität von neuen Volksvertretern zu gewinnen. Es kann nun allerdings geschehen, das Letzteres auch nicht gelingt, daß die Regierung nicht die Macht besitzt, oder nicht gebraucht, um ihren Willen, über jenen der Volksvertretung hinweg, zu behaupten, und in einem wahrhaft parlamentarisch regierten Staate anderen Ministern Platz machen muß. Allein auch in diesem dem Volksinteresse noch günstigsten Falle, wo die Regierung dem ausgesprochenen Willen der Volksvertretung weicht, ohne zu Staatsstreichen zu schreiten, bleibt die durch gewählte Parlamente geübte Gesetzgebung, doch nur jene, einer vielleicht durch Zufall zur Herrschaft gekommenen Parthei einer geringen Zahl von Abgeordneten, deren Anschauungen und Interessen von jenen des Volkes auch ganz verschieden sein können. Denn es ist wohl kaum nöthig besonders hervorzuheben, daß und welcher Unter-

Digitized by Google

schied zwischen der Wahl eines politischen Vertrauensmannes Allgemeinhin, und zwischen der selbsteigenen Meinung über die Zustimmung oder Ablehnung eines bestimmten Gesetzentwurfes liegt, und daß der Wähler aus Ursache seiner Wahl nicht nothwendig in allen folgenden Dingen Eines Sinnes mit seinem Vertrauensmanne bleiben muß. Aber auch abgesehen davon, daß bei einer Gesetzgebung durch gewählte Parlamente stets dasjenige zum Gesetze wird, was entweder die Regierung will, oder von einer die Majorität bildenden, kleinen Zahl von Abgeordneten durchgebracht wurde, so ist diese Art der Gesetzgebung auch deßhalb wider das Recht des Volkes, weil ein Theil des letzteren, selbst unter dem allgemeinen Stimmrechte, ganz und von Vorneherein von jeder Einflußnahme darauf, was in bestimmten Fällen Gesetz sein soll, ausgeschlossen bleibt. Es ist dieß zuerst jener Theil des Volkes, welcher bei den Wahlen zur Volksvertretung mit seinen Candidaten unterlegen ist, und daher keine selbsteigenen Vertreter im Parlament hat; es zählen dazu aber auch noch alle diejenigen, welche hinsichtlich eines bestimmten in Antrag befindlichen Gesetzes nicht der gleichen Meinung mit ihren Vertretern sind, was oft genug eintritt, und selbst dann der Fall sein würde, wenn die Volksvertreter für jeden einzelnen Fall ihrer Abstimmung ebenso verpflichtet wären, die Meinung ihrer Wähler einzuholen, wie ihnen dieß von den modernen Verfassungen in der Regel verboten wird. Wenn nun gegen die directe Volksgesetzgebung eingewendet wird, daß bei derselben ebenfalls nur der Wille der Majorität der Staatsbürger, welche stimmen, zur Geltung komme, da die Forderung der Einstimmigkeit vernünftigerweise doch nicht gestellt werden könne, und auch für die besten Gesetze niemals erwartet werden dürfe; so steht dieser Einwendung eben das gegenüber, daß bei der direkten Volksgesetzgebung der Wille dieser Majorität selbstständig und unverfälscht zum Ausdrucke kommt, und Jedermann von seinem Rechte zur Gesetzgebung wirklichen Gebrauch machen kann. Nur allein unter letzterer Möglichkeit erscheint das Gesetz im Staate als der wahre Wille des Volkes, während dies bei der Abstimmung durch Volksvertreter, und wären dieselben auch auf breitester Basis und unter allen denkbaren Garantieen für eine unbeeinflußte Wahl gewählt, in der Regel nicht der Fall ist, und auch nicht der Fall sein kann.

Welchen Werth das allgemeine Stimmrecht für die Wahl von Volksvertretern zur Gesetzgebung neben dem Bestande von zentralisirenden, und dem Willen der obersten Regierungsgewalt unbedingt ergebenen Verwaltungsbehörden besitze, beweisen täglich vor unseren Augen die Wahlresultate in Frankreich. Aber auch in

Digitized by Google

in Preußen. resp. im norddeutschen Bunde, neuester Zeit unter dem allgemeinen Stimmrechte vollzogenen Wahlen haben keine wahrhafte Volksvertretung geliefert, insbesondere aber keine Vertretung der Arbeiterinteressen zu Tage gefördert, obgleich dafür eine wohlgeordnete Wahlagitation thätig war, und die Beeinflußung der Wahlen durch die Regierung, bei der größeren politischen Reife und allgemeinen Bildung des deutschen Volkes, viel weniger wirksam gewesen ist, als in Frankreich. In England leiden die Wahlen zum Parlamente dagegen mehr als in den kontinentalen Staaten an Corruption durch die Einflüsse des Nepotismus und Geldes. Die Parlamentssitze sind die Domaine für die nachgebornen Söhne der großen Grundherren, welche auf dem flachen Lande durch die abhängigen Pächter und durch den Einfluß der mit ihren Pfründen an die Gutsbesitzer gewiesenen Geistlichkeit die Majorität der Stimmen erhalten. In den Städten entscheidet für die Wahl in der Regel das Geld. Den vierten Theil aller Parlamentssitze hatten in dem jüngst aufgelösten Hause der Gemeinen Söhne von Peers inne; dagegen konnten bei der letzt vor sich gegangenen Wahl des neuen Parlamentes unter erweitertem Wahlrechte die Arbeiter ihre kandidirenden Führer trotz aller Partheidisziplin und lebhafter Agitation für dieselben nicht durchbringen. Wenn es im englischen Parlamente auch Männer gibt, welche für ihre Person weder einer hohen Familie angehören, noch reich, sondern nur staatsmännische Talente, berühmte Gelehrte, große Redner 2c. sind, so sind doch auch diese ausgezeichneten Mitglieder gewiß in den seltensten Fällen durch die spontane Wahl des Volkes, sondern nur durch den Einfluß der großen Grundherren, oder durch das Geld jener Partheien in's Parlament gekommen, zu welchen sie sich selbst bekennen. Werden doch die Kosten jeder Neuwahl des englischen Parlamentes von kompetenten Beobachtern an barem Gelde allein auf circa anderthalb Millionen Pfund veranschlagt. In Oesterreich besteht eine sogenannte Interessenvertretung, indem die großen Grundbesitzer, die durch eigene Handelskammern vertretenen Fabrikanten, Gewerbsbesitzer und Kaufleute, ferner die Landbevölkerung, und die Bewohner der Städte und Märkte, als besondere Gruppen für sich, ihre Vertreter in die Landtage erwählen. Dabei ist für Böhmen z. B. der große Grundbesitz wieder in die zwei Gruppen des fideikomissarischen Hochadels und des freien Grundeigenthumes getheilt, und es gibt außerdem noch Virilstimmen für die Geistlichkeit und für die Universitäten. Die Wahlen der Landbevölkerung sind indirekte mittelst Wahlmänner; die Wähler der Städtebevölkerung theilen sich dagegen in drei Classen, nach Steuerhöhe und Standesunterschied, so daß in der ersten Classe die reichen Leute, in der zweiten die Intelligenz, in der dritten Classe die kleinen Gewerbsleute, die auf ihre Classe entfallende Anzahl von Abgeordneten aus ihrer Mitte zu wählen haben. Man sieht, daß bei dieser Art und Weise die Interessen der Bevölkerung in Wahrheit gesichert sind, allein eben deshalb muß es um so mehr auffallen, daß gerade der Arbeiterstand dabei ganz übergangen ist, — es wäre denn, daß vielleicht den Vertretern der Handelskammern, oder den Großgrundbesitzern die Pflicht zuertheilt sein sollte, neben den Interessen ihrer eigenen Produktion, auch jene der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter gleichzeitig wahrzunehmen. Uebrigens ist es wohl klar, daß der obersten Regierungsgewalt durch diese vielfache Zersplitterung der Wahlberechtigten die Einflußnahme auf die Wahlresultate vor Allen erleichtert, und durch die Vielheit der Wahlkörper jeder möglichen Wahlagitation in mißliebiger Richtung die Spitze abgebrochen wird. Die auf solche Weise zusammengesetzten Landtage wählen nun erst — und zwar abermals nach Gruppen der Vertreter des Großgrundbesitzes, der Handelskammern, der Landbevölkerung, der Städte und Märkte getheilt — die für jede einzelne Gruppe normirte Zahl der Abgeordneten zum gesetzgebenden Reichsrathe, und diese so zu Stande gebrachte Kör-



Digitized by Google

perschaft bildet die österreichische Volksvertretung! Vollständig zum leeren Scheine sinkt das Gesetzgebungsrecht des Volkes aber dort herab, wo das Zweikammersystem herrschend ist, und der gewählten Volksvertretung eine von der obersten Regierungsgewalt aus Mitgliedern von hoher Geburt oder besonderen Standesprivilegien zusammengesetzte, oder nach Belieben der Regierung aus den ausgezeichneten Gesellschaftsklassen berufene erste Kammer, gleichberechtiget für die Annahme oder Verwerfung aller eingebrachten Gesetze, gegenüber steht. Sämmtliche moderne Großstaaten des Continentes erfreuen sich einer derartigen Organisation für die Gesetzgebung, bei welcher allerdings das Gute für die oberste Regierungsgewalt nicht zu verkennen ist, daß sie nicht leicht in die Lage kommt, von ihrem eigenem Veto gegen mißliebige Gesetze Gebrauch machen zu müssen, indem für derlei in der Regel schon die erste Kammer den hinreichenden Ableiter bildet.

## § 5.

Der Geschwornendienst für die Rechtsprechung wird in den modern konstitutionellen Staaten Europas von den Staatsbürgern nur sehr einseitig, zur Schuldigsprechung über bestimmte Arten von Verbrechen, und insbesondere nicht auch beim Civilprozesse in Anspruch genommen. Dadurch geschieht es, daß für den weitaus größeren Theil der Rechtsprechung die Beamtengerichtsbarkeit mit den ihr anhängenden Mängeln der Kostspieligkeit und Partheilichkeit, so wie eine Art der Gerichtsordnung in Wirksamkeit bleibt, bei welcher sich zwar die Richter und Advokaten gut, die Partheien dafür aber desto schlechter befinden, bei welcher die einfachsten Streitsachen zu Aktenstößen anwachsen, und erst nach Jahren ihren letzten und definitiven Urtheilsspruch erhalten, ohne daß durch denselben die Möglichkeit einer nochmaligen Aufnahme des bereits entschiedenen Processes in anderer Form ausgeschlossen sein würde.

Aber auch für jene Fälle, in denen die Rechtsprechung durch Geschworne eintritt, geschieht dieses unter Belassung der bestehenden Gerichtsorganisation im Allgemeinen, in welche der Urtheilsspruch durch Geschworne nur eingefügt wird. Jeder solche Prozeß ist in der Regel, bevor er zur Entscheidung der Schuldfrage vor die Geschwornen gebracht wird, von den richterlichen Beamten für die Versetzung in den Anklagestand bereits in schriftlicher Weise, regelrecht mittelst Klage und Vertheidigung, und nicht selten vor allen Instanzen, durchgearbeitet und verhandelt worden, als ob es gar keine Geschwornengerichte gäbe. Daher wird auch durch die moderne Geschwornengerichtsbarkeit das Prozeßverfahren weder billiger im Allgemeinen, noch für die Partheien. Im Gegentheile die Kosten werden nach allen Seiten noch um jene der Schlußverhandlungen vor den Geschwornen vermehrt, bei

Digitized by Google

welchen abermals alle Beweismittel vorgebracht werden müssen, um den Ausspruch der Geschwornen überhaupt zu ermöglichen. Aber auch die Unpartheilichkeit der Rechtsprechung hat wenig gewonnen. Denn der vorsitzende Gerichtshof hat sich aus dem vorgehenden Studium der über den Fall bereits aufgehäuften, und in Anklage und Vertheidigung durchgeführten Prozeßacten nothwendig ein selbstständiges Urtheil über die Schuldfrage in Vorneherein gebildet, und bei dieser genauen Kenntniß des Prozesses in allen seinen Einzelnheiten, und bei dem ihm zustehenden Rechte der Fragestellung und der Leitung der Verhandlung überhaupt, ist es dem Gerichtshofe ein Leichtes, auf die Anschauung und auf den Urtheilsspruch der Geschwornen bestimmend einzuwirken. Neben dem Fortbestande des früheren schriftlichen Prozeßverfahrens für die Anklage, sind die Geschwornengerichte daher nicht viel Anderes, als Abstimmungsmaschinen, welche von den Regierungsbeamten aufgezogen und in Bewegung gesetzt werden. Wenn behauptet wird, daß bei einem weniger von Seite der rechtsgelehrten Richter vorbereiteten Prozeße, die Gerechtigkeit und Unpartheiligkeit des Urtheiles oftmals Gefahr laufen würde, so ist andererseits gerade durch die auf diesem Wege mögliche Beeinflussung des Ganges der Prozeßverhandlung, eine wirkliche Gefahr für die Unbefangenheit des Richterspruches bei *allen* Fällen gegeben. Auch ist das Begehren einer vorgehenden Prozeßverarbeitung durch rechtsgelehrte Richter in vollem Widerspruche mit dem Prinzipe der Geschwornengerichtsbarkeit. Denn das letztere besteht eben darin, daß das Urtheil, statt auf Grund von Aktenstößen, nur nach dem lebendigen Worte und aus der persönlichen Anschauung über Klage und Vertheidigung, an Ort und Stelle unmittelbar geschöpft werde. Darnach sind die Aktenstöße der vorgegangenen schriftlichen Prozeßverarbeitung nicht nur unnöthig für den Urtheilsspruch der Geschwornen, sondern diese müssen den letzteren sogar fremd bleiben. Wenn aber die Geschwornen, bei denen doch allein das Erkenntniß über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten liegt, Nichts von den darüber bereits geschriebenen Actenstücken zu lesen erhalten sollen, dann muß man doch fragen, wozu solche, über die nothwendige Voruntersuchung hinaus, überhaupt geschrieben worden sind?

Die Dienstleistung für die Rechtsprechung wird in den modern konstitutionellen Staaten aber auch dadurch *einseitig*, und durch die Einseitigkeit ungerecht eingefordert, daß das Geschwornenamt an einen Steuercensus, oder an den Besitz besonderer persönlicher Eigenschaften gebunden wird. Auf diese Weise wird, wie bei der Gesetzge-



Digitized by Google

bung, die allgemeine Verpflichtung zum Geschwornendienste, zu einem Vorrechte eines Theiles der Staatsbürger gemacht, welches sich der Natur der Sache nach nur auf Kosten der Nichtprivilegirten äußern muß. Wenn Reichthum, Besitz, und Intelligenz im Staate berufen sind, über die Armen, Besitzlosen und Ungebildeten zu Gericht zu sitzen, so stehen wir gewiß vor einem Privilegium zum Nachtheile der letzteren, welches um so ungerechter wirksam werden kann, als die Interessen der Armen und Reichen sich häufig entgegengesetzt sind, und das nöthige Verständniß für die unbefangene Würdigung der Beweggründe bestimmter Handlungen in der Regel gegenseitig fehlt. Wenn behauptet wird, daß durch die Ausdehnung des Geschworneudienstes auch auf die Armen, die Unpartheilichkeit des Urtheiles im entgegen gesetzten Sinne leiden könnte, so steht dem die Gewißheit der Partheilichkeit in allen solchen Fällen gegenüber, bei welchen es sich um einen Angriff auf die Privilegien der Geschwornen selbst handelt; denn es läßt sich vernünftigerweise nicht erwarten, daß die privilegirten Geschwornen gegen sich selbst und ihre Privilegien urtheilen werden, so wenig wie das Urtheil der richterlichen Beamten, in Fällen eines Angriffes auf die Regierung, oder deren Organe, gegen die letzteren lauten wird. Hingegen kann bei der Allgemeinheit des Geschwornendienstes, durch eine entsprechende Art der Zusammensetzung der Geschwornenbank für jeden einzelnen bestimmten Fall, der sonst als giltig aufgestellte Rechtsgrundsatz, „daß Jeder von Seines Gleichen gerichtet werden solle", auch für die Armen und Besitzlosen zur Wahrheit werden. Schließlich wird in Folge der Beschränkung des Geschwornendienstes auf einen Theil des Staatsbürger, auch die Last desselben für den Einzelnen unter den letzteren, ungerechterweise vergrößert. Allein es heißt nur die Ungerechtigkeit durch eine neue Ungerechtigkeit anderer Art ausgleichen, wenn man für diese größere Belastung, den Reichen und Besitzenden eine Entschädigung, in der Unterwerfung des armen und besitzlosen Theiles der Staatsbürger unter ihren Richterspruch biethen will.

Welche wichtige Unterschiede in der Rechtsprechung durch Geschworne bestehen, zeigt am besten eine Vergleichung der Hauptmomente des englisch-amerikanischen, und des französischen Prozeßverfahrens. In England wird die Geschwornenliste für die Assisen jedesmal vom Sherif aus allen Bürgern der Grafschaft zusammengestellt, der Sherif aber ist ein sowohl von der Regierung, als auch von allen Partheien unabhängiger Mann, der aus drei, von den für ganz Großbrittanien amtirenden 15 Richtern von Westminster und den Großbeamten der Krone, vorgeschlagenen Kandidaten, vom König alljährlich ernannt wird. Der Sherif der Grafschaft erhält keine Besoldung,

Digitized by Google

wohl aber ist die Verwaltung seines Amtes mit großen Auslagen verbunden, daher nur ein reicher Mann dasselbe übernehmen kann. In Frankreich ist der Geschwornendienst an einen bedeutenden Census gebunden, und die Generalliste der Geschwornen für die Assisen wird aus der Zahl dieser Privilegirten, jedesmal vom Präfecten des Departements, zusammengestellt, welcher ein von der Regierung vollkommen abhängiger Beamte ist. Die englischen Richter können nicht ins Parlament gewählt werden, und besitzen deßhalb, sowie in Folge ihrer großen Besoldung und angesehenen Stellung im Staate, einen Grad von Unabhängigkeit, welcher nirgend vorkommt. Das Richteramt beschränkt sich in England und Amerika im Geschwornenprozesse auf den Vorsitz, und es ist dem Richter nicht erlaubt, weder über den Thatbestand zu den Geschwornen zu sprechen, noch durch irgend eine Art von Fragestellung an den Angeklagten oder an die Zeugen, Einfluß auf den Gang des Prozesses zu nehmen. Nur in Bezug auf die im Gange der Verhandlung erscheinenden Beweise, hat der Richter die Geschwornen auf die dafür bestehenden Regeln bei jedem Anlasse aufmerksam zu machen. Denn die Geschwornen in England und Amerika urtheilen nach den ihnen vorgelegten Beweisen, allerdings nicht einer nach gesetzlichen Beweistheorie, wie sie den rechtsgelehrten Richtern in Deutschland vorgesetzt ist, jedoch nach bestimmten, durch die Rechtsübung sanktionirten Regeln des Beweises; (of evidence) welche sich durch Tradition fortpflanzen, während dieselben nebenher auch schriftlich gesammelt und wissenschaftlich entwickelt und begründet werden. Ueber diese Beweisregeln nun hat der Assisenrichter den Geschwornen fortwährend Rechtsbelehrung zu geben, in allem Uebrigen aber keine Stimme bei der Prozeßverhandlung selbst. In Frankreich ist der von der Regierung abhängige Präsident des Gerichtshofes die Seele der Verhandlung, durch sein Recht der Fragestellung an den Angeklagten und alle Zeugen; so wie er auch das Recht besitzt, Zeugen beliebig, auch erst während der Sitzung, aufzurufen und zu vernehmen. Die Geschwornen sind für ihr Urtheil an keine Beweisregeln gebunden, und der Präsident hat daher auch über den Werth oder Unwerth der vorgebrachten Beweise nicht zu sprechen, dagegen übt er durch sein, nach geschlossenem Beweisverfahren und Plaidoyer, den Geschwornen gemachtes Resumé der ganzen Verhandlung, den größten Einfluß auf ihren Urtheilsspruch. In England wird die Anklage von den Vertretern der durch das Verbrechen beschädigten Personen geführt, und nur bei Verbrechen wider den Staat tritt der Kronanwalt als Beschädigter auf. Stets aber haben die Kläger und Angeklagten vollkommen gleiche Rechte im Prozeßverfahren. Beide Partheien vernehmen ihre Zeugen selbst, und nehmen dieselben gegenseitig in's Kreuzverhör, wobei der vorsitzende Richter nur dafür sorgt, daß Ungehöriges aus der Verhandlung bleibt. Weder Kläger noch Beklagte dürfen sich über das vergangene Leben der Gegner auslassen, und von keiner Seite darf durch Deklamation auf das Urtheil der Geschwornen zu wirken versucht werden; alle Reden bleiben strenge auf die Beweisführung beschränkt, und zur Verurtheilung des Angeklagten ist die Einstimmigkeit aller Geschwornen nöthig. In Frankreich dagegen und auch in Deutschland, wo Geschwornengerichte bestehen, erhebt nur allein der Staatsprokurator oder Staatsanwalt die Anklage, und dieser ist sowohl im Gange der Voruntersuchung, als auch bei der Assisenverhandlung mit besonderen Rechten gegenüber dem Angeklagten und dessen Vertheidigung ausgestattet, welche ihm das Uebergewicht über letztere sichern, und oft genug, insbesondere bei Staatsprozessen, mißbraucht werden. Die Staatsprokuratur in Frankreich hat z. B. das Recht, Zeugen für die Verhandlung vorzuladen, welche dem Angeklagten erst 24 Stunden vor der Sitzung bekannt gegeben werden müssen; die Staatsbehörde kann nach Verlesung der Anklageschrift alsogleich das Wort nehmen und dieselbe erläutern, während der Angeklagte

Digitized by Google

erst am Schlusse des Beweisverfahrens das freie Wort erhält; der Staatsanwalt kann unmittelbar an die Zeugen und Angeklagten ihm beliebige Fragen stellen, und auch sofort Bemerkungen über die Richtigkeit und Glaubwürdigkeit einer Zeugenaussage machen, während der Vertheidiger nur durch den Präsidenten fragen darf, welcher die Fragestellung auch verweigern kann. Dabei überbieten sich Staatsanwaltschaft und Vertheidigung, durch deklamatorische Phrasen über das Vorleben des Angeklagten und durch Hereinziehen aller möglichen, zur Sache nicht gehörigen Dinge, auf das Gemüth der Geschwornen zu wirken und den Rechtsbegriff zu verwirren, während das Urtheil nach Stimmenmehrheit erfolgt. Ebensolche prinzipielle Unterschiede bestehen auch rücksichtlich der Art der Voruntersuchung und der Versetzung in den Anklagestand, beim englischen und französischen Prozeßverfahren, durch welche der Werth der Geschwornengerichtsbarkeit wesentlich modifizirt und festgestellt wird.

## § 6.

Für die Verwaltung werden in den Culturstaaten Europa's persönliche Dienstleistungen der Staatsbürger in der Regel nur zur Besorgung der Angelegenheiten des engeren Gemeindewesens in Anspruch genommen, wobei der öffentliche Wirkungskreis der von den Bürgern sich selbst gewählten und von den Regierungen bestätigten Gemeindevorstehungen mehr oder weniger eng begränzt und das Princip von Selfgouvernement mehr oder weniger zur Geltung gekommen ist. Alles was die Verwaltung außerhalb der engeren Gemeindeangelegenheiten an Arbeitskräften benöthiget, wird in der Regel überall von Beamten besorgt, welche die Regierung, selbst in den strengst konstitutionellen Staaten, vollkommen souverain, ernennt, und in ihrer vollständigsten Abhängigkeit erhält. Ist nun der Dienst in der Verwaltung der Natur der Sache nach schon weniger eine Last für den zur Ausübung durch die Wahl seiner Mitbürger Berufenen, als vielmehr ein ehrenvolles Geschäft, dessen Ausübung, sowohl seine eigenen als auch die Interessen seiner Mitbürger, stets nahe berührt, so ist es um so nothwendiger für die Gerechtigkeit im Staate, daß die Verwaltungsdienste nicht auch noch zu Privilegien und Vorrechten der Reichen und Besitzenden gemacht werden, weil sich dieß unausweichlich gegen die Armen und Besitzlosen geltend machen muß. Allein in fast allen europäischen Staaten wird der Dienst der Gemeindeverwaltung zu einem politischen Rechte erklärt, dessen Besitz an einen Census geknüpft ist, welcher den Staatsbürger überhaupt erst politisch zählend macht. Je kleiner nun in Folge des höheren Census der Kreis der Bevorrechteten ist, denen der Verwaltungsdienst offen steht, desto mehr und ausgedehnter wird sich dieses Vorrecht geltend machen können, desto mehr und entschiedener werden aber auch unter dieser kleineren Zahl

Digitized by Google

von Privilegirten, Partheiinteressen und Corruption bei der Wahl der Vertrauensmänner unterlaufen können, und destomehr werden Mißachtung und Widersetzlichkeit von Seite, sowohl der wahlberechtigten als auch der nichtberechtigten Staatsangehörigen, gegen diese Obrigkeiten an der Tagesordnung sein. Wir sehen dieses täglich in den konstitutionellen Monarchieen, rücksichtlich der unter einem bestimmten Census gewählten Gemeindeverwaltungen, und dies wird desto mehr dort vorhanden sein, wo das Wahlrecht ein beschränkteres ist, während im Gegentheile diese Uebelstände des Partheidruckes, der Corruption und Mißachtung der gewählten Behörden mit der Erweiterung des Wahlrechtes abnehmen und in jenen Staaten, in welchen alle Verwaltungsämter überhaupt im Wege des allgemeinen Stimmrechtes periodisch besetzt werden, fast ganz verschwinden. Allerdings ist es unvermeidlich, daß sich auch bei solchen allgemeinen Wahlen der Reichthum und das persönliche Ansehen geltend machen werden, und daß es auch an Versuchen nicht fehlen kann, durch unlautere Mittel einen bestimmten Partheikandidaten durchzubringen. Allein gerade nur in der Allgemeinheit der Wahlen, in der vollständigsten Freiheit und Oeffentlichkeit der Bewegung für den Wahlact, und in der Berechtigung jedes Staatsbürgers ohne Unterschied, an demselben Theil zu nehmen, liegt das einzig ausreichende Gegenmittel gegen die thatsächlichen Erfolge der Corruptionsversuche, während dieselben beim beschränkten Wahlrechte leichter anwendbar und weniger bemerkt werden, im Finstern schleichen, und daher viel schwieriger und auch gar nicht zu bekämpfen sind. Hand in Hand damit geht aber auch die Ungerechtigkeit und Partheilichkeit in der Verwaltung der von den Privilegirten an ihres Gleichen übergebenen öffentlichen Aemter selbst. Die ungestrafte Ausbeutung derselben zu selbstsüchtigen und Partheizwecken ist desto mehr ermöglichet, je kleiner der Kreis der privilegirten Wahlberechtigten ist, in deren Interesse verwaltet wird, und je länger die Amtsperiode der Gewählten dauert; denn der andere Theil der Staatsbürger ist, wenn auch der zahlreichere, politisch rechtlos und muß sich bescheiden, wenn seine Interessen erst in zweiter Reihe, und nur in so ferne sie mit jenen der Wahlberechtigten nicht kollidiren, gnädige Berücksichtigung bei der Verwaltung finden, wenn auch deren gleiche Achtung im Staate prinzipiell gebothen sein würde. Wenn unter der absoluten Regierung der Verwaltungsbeamte auf das Interesse dieser verpflichtet ist, so kann nicht übersehen werden, daß der unter einem Census gewählte Beamte neben seinem eigenen, zunächst dem Interesse seiner Wähler

Digitized by Google

der Natur der Sache nach mit seinem Amte dienen wird. Das Vorwiegen der Partheiinteressen bei den unter einem Census gewählten Verwaltungsorganen hindert auch in den meisten europäischen Staaten, welche die Gemeindeautonomie wenigstens nominell an die Spitze ihrer Verwaltungsorganisation gestellt haben, am stärksten die wirkliche Durchführung derselben, und den Fortschritt im Selfgouvernement. Dieser Census macht es im Gegentheile sogar nöthig, daß die sogenannten freien Gemeinden unter fortwährender Aufsicht und Controlle durch Regierungsbeamte gehalten werden müssen, wenn die Interessen der nichtprivilegirten Gesellschaftsklassen einer nicht ganz willkürlichen Behandlung ausgesetzt sein wollen, und das allgemeine Wohl die ihm gebührende Berücksichtigung von Seite der Gemeindevertretungen finden soll. Bei diesem Fortbestehen der unmittelbaren Wirksamkeit von Regierungsbeamten in allen Zweigen der Verwaltung, bleibt aber auch die Gemeindeautonomie nur ein Schatten, statt Wahrheit. In allen modern konstitutionellen Staaten sind die Gemeindevertretungen mehr oder weniger nur die Handlanger und Exekutivorgane der Regierungsbehörden, und der allgemeine Verwaltungsmechanismus von früherher wurde nur um ein neues Glied bereichert, durch welches sein Betrieb jedoch weder für die Volksinteressen ersprießlicher, noch etwa billiger geworden wäre.

In Frankreich gibt es keine Gemeindeautonomie. Der Vorstand der Gemeinde (Maire) wird in den größeren Städten vom Kaiser, für die Landgemeinden und kleineren Orte vom Präfekten des Departement ernannt. Der Maire, und nicht die Gemeinde, besitzt die Verwaltung und Vertretung des Gemeindevermögens, das Recht der Feststellung des Gemeindebudgets, die Aufsicht über die Schulen und das Armenwesen, während die bestehenden Armenanstalten wieder durch eigene, vom Präfekten ernannte, Organe verwaltet werden. Der Maire sorgt für die Ruhe und Ordnung, und erläßt die ihm in dieser Beziehung nöthig scheinenden Polizeiverordnungen, gegen welche es nur Beschwerden beim Präfekt, eventuell beim Ministerium gibt, nicht daß derselbe auch für einen allenfalls daraus erfolgten ungerechten Schaden den Gemeindegliedern verantwortlich sein würde, wie z. B. in England. An der Seite des Maire funktioniren die ebenfalls ernannten Magistratsräthe, während ein von den Gemeindebürgern nach dem bestehenden Census gewählter Gemeinderath nur berufen ist, die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeanstalten zu begutachten, und das Gemeindebudget, insbesondere behufs der vom Präfect zu bestimmenden Steuerzuschläge, zu berathen. Die Sitzungen dieses Gemeinderathes sind nicht öffentlich, und dem Maire steht jederzeit das Recht zu, jede Verhandlung, welche nicht genau in die obige Kompetenz fällt, für nichtig zu erklären. An der Spitze aller Maires des Arondisssement steht der Sous-Präfekt als höherer Regierungsbeamter, an dessen Seite wieder das Conseil d'arondissement steht, eine auf 6 Jahre durch die Cantons gewählte Körperschaft, deren Geschäft vornehmlich in der Repartition der Steuern auf die einzelnen Gemeinden besteht, mit dem Rechte, bei allfällig darüber entstandenen Streitigkeiten

Digitized by Google

und Beschwerden zu berathen. Auch dürfen die Gutachten über die öffentlichen Bau
und die Ansichten über die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Kreises durch die Präsident
zur Kenntniß der Regierung gebracht werden. — In England ist die Gemeindeve
waltung von der Staatsregierung vollständig getrennt. Es gibt keinen Census fi
die Wahlen, sondern jeder Grundbesitz gibt auf dem flachen Lande, und in den Städten d
Ansäßigkeit das Anrecht zur Theilnahme an der Gemeindeverwaltung. Entsprechei
diesem Rechte ruhen auch die Lasten aus dem Gemeindeverbande nicht auf dem Ei
kommen, sondern auf dem Grundbesitze und auf der Ansäßigkeit als solchen. Demna
gibt es auch keine Steuerzuschläge zur Aufbringung der Deckung der Gemeindekoste
sondern es werden selbstständige Steuern nach eigenem Steuerfuße von der Gemein
auf die besitzenden oder ansäßigen Gemeindeglieder umgelegt; es besteht eine besonde
Gemeindefinanzwirthschaft neben den Staatsfinanzen. Die Gemeinden besorgen dur
Commissionen, welche für jeden Zweig der öffentlichen Verwaltung aus ihrer Mit
gewählt werden, vollkommen selbstständig und unter eigener Verantwortung die G
schäfte der Verwaltung des Gemeindevermögens, der kirchlichen Angelegenheiten u
des Kirchenvermögens, des Armenwesens, der Verkehrs- und Sanitätsanstalten, d
Steuervertheilung und Steuereinhebung, und der Polizei innerhalb der Gränzen ihr
Bezirkes, und diese Commissionen wählen und bestimmen für sich selbstständig die z
Ausführung ihrer Beschlüsse nöthigen Executivbeamten. Ihre Zusammenfassung find
alle diese verschiedenen Geschäfte in der Person des Friedensrichters für die Grafscha
und der gewählten Bürgermeister und Gemeinderäthe in den Städten. Der Frieden
richter wird vom Könige ernannt, allein die Ernennung ist gebunden an ein Mitgli
der Gentry der Grafschaft. Der Friedensrichter hat auch weder einen Rang no
Gehalt vom Staate, und haftet für alle seine Thätigkeit, ebenso wie für jede Unterlassun
in seinem Amte, als Privatmann unter voller Verantwortlichkeit jedem einzelnen G
meindebürger, der jederzeit klagbar gegen den Friedensrichter auftreten kann. D
specielle Amt des Friedensrichters ist die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe u
Sicherheit, die Ausübung der Polizeigewalt, und die richterliche Entscheidung in all
bürgerlichen Rechtsstreiten geringfügiger Art, und über Vergehen minderer Bedeutun
welche nicht vor die Geschwornen gehören. Die Städte haben ihre eigenen Stadtricht
für die bürgerlichen Streitigkeiten, welche wie die Friedensrichter vom Könige ernann
allein von der Stadtgemeinde bezahlt werden. Die Gemeinden sanktioniren sich au
ihre eigenen Verordnungen selbst, durch Geld- und Arreststrafen, bis zur Dauer ein
Monates, und besitzen darnach auch ihr eigenes Gefängnißwesen unter selbstständig
Verwaltung. In Deutschland besteht die Gemeindeautonomie als eine in den ve
schiedenen einzelnen Ländern der Form nach verschieden auftretende Verquickung zwisch
der englischen Selbstverwaltung und der französischen Regierungsbevormundung. D
Gemeindevertretung wird überall nach einem bestimmten Census gewählt, und a
derselben auf der einen Seite zugewiesenen Verwaltungsangelegenheiten, des Gemeind
vermögens, der Aufsicht über Kirche und Schule, über die Gemeindewege, die Au
übung der Sicherheitspolizei, der Steuereintreibung und Selbstbesteuerung ꝛc. si
andererseits wieder der fortwährenden Beaufsichtigung und Kontrolle durch die R
gierungs-Behörden unterworfen.

## § 7.

**Während neuester Zeit in den meisten konstitutionellen Staat
Europas ein Theil der Staatsbürger zur Leistung von persönliche
Diensten für die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung a**

Digitized by Google

die vorstehend im Allgemeinen geschilderte Weise herangezogen wird, und diese Dienstleistungen, vermöge des ihnen anklebenden Privilegiums, zu Vorrechten der dazu Berufenen ausarten, welche sich auf Kosten der Nichtprivilegirten äußern müssen, ist dieß wesentlich Anders mit dem Dienste für die Landesvertheidigung, mit der sogenannten Militärpflicht. Liegt bei der Theilnahme an der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung der Ton auf dem Rechte der dazu berufenen Staatsbürger, so liegt derselbe hinsichtlich der Landesvertheidigung auf der Verpflichtung zur Leistung; und sind es für die obigen Rechte in der Regel nur die Reicheren und Vornehmen, welchen sie zukommen, so ruht die Pflicht des Militärdienstes vorwiegend auf den armen und nichtprivilegirten Gesellschaftsklassen zu Gunsten und zum Vortheile der Ersteren. Es ist dies aber nur die Consequenz jener modernen Staatsorganisation, welche in den persönlichen Dienstleistungen nur Vorrechte für die privilegirten Staatsbürger schaffen will, da der Militärdienst in Wahrheit eine viel größere Last, wenigstens für die weitaus größere Menge der dazu Berufenen, bleibt, als der Werth der Vorrechte und des Einflusses beträgt, mit welchen derselbe ausgestattet ist, selbst dort, wo das Militär eine bevorzugte Kaste im Staate, unter einem privilegirten Ehrbegriffe und besonderen Gesetzen, bildet, mit welchen auf die bürgerlichen Verhältnisse der Nichtmilitäristen gedrückt wird.

Die Berufung zum Militärdienst nach dem seit Anfang dieses Jahrhundertes allgemein herausgebildeten Conscriptionssysteme, bei welchem die Reichen, Besitzenden, und Standespersonen jeder Art gesetzlich von der Militärpflicht befreit sind, macht zwar in neuester Zeit dem Systeme der allgemeinen Wehrpflicht Platz, wobei anerkannt wird, daß die früher bestandenen Ausnahmen zu Gunsten von Reichthum und Stand, welche sich nicht sowohl auf die Militärbefreiung, als auch auf das Privilegium für die Officiersstellen im Heere erstreckten, im Widerspruche stehen mit der Gerechtigkeit überhaupt. Allein die allgemeine Wehrpflicht, wie sie neuester Zeit, nach Preußens Muster, überall in Deutschland und in Oesterreich eingeführt, auch in Frankreich, Italien ꝛc. angestrebt wird, ist in Wahrheit hinsichtlich der Allgemeinheit und Gleichheit der Leistung des Militärdienstes doch nur eine Phrase, und die Gerechtigkeit dabei nicht einmal theoretisch durchgeführt. Fürs Erste ist der wahre Grund dieser seit 1866 auf der Tagesordnung in Europa stehenden Einführung der allgemeinen Wehrpflicht überhaupt nicht die Gerechtigkeit, sondern das Begehren der

Digitized by Google

Regierungen nach einer größeren Menge geschulter Soldaten, um sich einander ebenbürtig für die Durchsetzung ihrer Zwecke gegenüber zu stehen, und es bleiben daher auch alle jene Uebelstände des stehenden Heerwesens für die Interessen des Volkes, von denen noch besonders zu sprechen sein wird, neben der allgemeinen Wehrpflicht fortbestehen; nur daß die Ungerechtigkeit der übergroßen Belastung des Volkes im Allgemeinen durch dieselbe vergrößert wird. Da die Regierungen dabei fortfahren, den Militärdienst nicht nach dem wirklichen Bedarfe für die Landesvertheidigung einzufordern, sondern die gleiche oder auch eine größere Anzahl von Soldaten unter den verschiedensten Vorwänden auch im Frieden fortwährend auf den Beinen zu erhalten, entweder zur Schaustellung ihrer militärischen Macht für selbstgefällige Soldatenspielerei und Polizeizwecke, oder angeblich, um durch stete Kriegsbereitschaft am besten den Frieden zu erhalten, wohl auch unter dem Vorwande, um durch die Militärdisziplin die Bildung in den unteren Volksschichten zu befördern ꝛc.; andererseits aber doch keine Regierung im Stande ist, alle waffenfähigen Bürger des Staates, und selbst nur bestimmter Altersklassen, fortwährend unter Waffen zu halten, zu besolden und zu verpflegen, ebenso wie es unmöglich ist, den Soldatendienst ohne Sold und Verpflegung von den Leistenden einzufordern; — so wird es ferner auch unter dem Systeme der allgemeinen Wehrpflicht zur Nothwendigkeit, aus der Zahl aller nach ihrem Alter zum Militärdienst Berufenen, einen Theil zur wirklichen Dienstleistung für die obige Friedensverwendung herauszunehmen, und den anderen davon frei zu lassen. Letzteres geschieht nun durch das bestimmten Gesellschaftsklassen eingeräumte Privilegium der abgekürzten Dienstzeit, ferner durch Beurlaubungen, und im Wege der Untauglichkeitserklärung.

Es fehlt nicht an Gründen entscheidender Art, welche für die Nothwendigkeit der abgekürzten Dienstzeit unter dem Prinzipe der allgemeinen Wehrpflicht sprechen, und was dabei ungerecht bleibt, ist auch nur dieses, daß diese kürzere Dienstzeit nur gewissen privilegirten Classen der Dienstpflichtigen zugestanden ist, und nicht für jeden Staatsbürger allgemeine Geltung hat, wie es so beim Milizsysteme besteht. Angesichts der praktischen Erfahrungen mit diesem Letzteren aus neuester Zeit, wird wohl Niemand mehr behaupten können, es sei der zwei- oder drei- oder mehrjährige gezwungene Soldatendienst der nicht für die abgekürzte Dienstzeit privilegirten Staatsangehörigen nöthig, um diese zu tüchtigen und brauchbaren Soldaten für den eventuellen

Digitized by Google

Kriegsfall herauszubilden, oder daß die Landesvertheidigung das jahrelange Drillen von Soldaten durchaus fordere. Jedem Unbefangenen muß es aber als eine sonderbare Gerechtigkeit und Gleichheit erscheinen, wenn von Seite der liberalen Fortschrittspartei so viele Gründe für die abgekürzte Dienstzeit der privilegirten Stände aufgeführt und geltend gemacht werden, während man von solchen rücksichtlich der übrigen zum Dienste Einberufenen gar Nichts redet. Oder sind für Letztere solche Gründe etwa gar nicht vorhanden? Ist es vielleicht ein persönlicher Vortheil für den Soldaten aus dem Bauern- oder Handwerksstande, wenn er durch mehrere Jahre seiner Berufsarbeit entzogen wird, und dafür Kamaschendienste auf dem Exerzier- und Paradeplatze gegen elenden Sold, und seiner persönlichen Freiheit beraubt, machen muß, oder ist ein solches fortdauerndes Lahmlegen von hunderttausenden arbeitskräftigen Armen in jedem unserer europäischen Großstaaten, vielleicht eine den Forderungen der Volkswirtschaft entsprechende Maßregel? Die abgekürzte Dienstzeit unter dem Systeme der allgemeinen Wehrpflicht, neben dem Bestande einer mehrjährigen Dienstzeit für die nichtprivilegirten Militärpflichtigen zur Bildung eines stehenden Heeres, ist dem Prinzipe nach um gar Nichts weniger ungerecht, als die unter dem Conscriptionssysteme bestehende offene und vollständige Befreiung der privilegirten Stände vom Militärdienste. Allerdings im Kriegsfalle soll jeder Militärpflichtige ohne Unterschied einrücken und Dienste thun. Allein durch diese, übrigens auch mehr scheinbare als wirkliche, Gleichheit der Belastung der Staatsbürger im Kriegsfalle, wird die Ungleichheit in Friedenszeit nicht gerechter gemacht. Auch hat letztere ihren Grund lediglich nur in dem Festhalten an der Aufstellung stehender Heere. Weil die wirkliche Dienstleistung aller Dienstpflichtigen in denselben eine pekuniäre Unmöglichkeit ist, so zieht man sich auf den Ausspruch einer theoretischen Gleichheit und Allgemeinheit der Wehrpflicht zurück, und stellt gleichzeitig Ausnahmsbestimmungen für die wirkliche Dienstleistung fest. Daß aber diese letzteren zu Gunsten der im modernen Rechtsstaate überhaupt privilegirten Gesellschaftsklassen ausfallen, ist nur natürlich und konsequent. Nicht von diesem modernen Gerechtigkeitssinne der Gegenwart daher, wohl aber von der finanziellen Unmöglichkeit, die stehenden Heere in ihrer jetzigen Erscheinung weiter zu erhalten, ist die Einführung des Milizsystems und die Durchführung des wahrhaft allgemeinen und gleichen Dienstes für die Landesvertheidigung zu erwarten. Wenn es dabei richtig ist, daß für ein den Verhältnissen der europäischen Groß-

Digitized by Google

staaten entsprechend großes Milizheer, soll es stets rechtzeitig und mit Erfolg einem äußeren Feinde entgegen gestellt werden können, ein stehendes Heer gewissermaßen in den Cadres zu erhalten nöthig ist, welches mit der Abrichtung der Milizen für den Felddienst, sowie mit der Beaufsichtigung und Standhaltung des Kriegsmateriales, auch im Frieden beschäftiget sein wird; wenn ebenso, nach dem heutigen Stande des Kriegswesens, administrative und technische Kräfte für dasselbe nothwendig sind, welche schon im Frieden geübt und gebildet werden müssen, um im Kriegsfalle sofort bei der Hand und zur Führung ihrer Geschäfte tüchtig zu sein; — so sind dieses Arbeiten und Leistungen, welche nicht mehr der allgemeinen Pflicht zur Landesvertheidigung angehören, sondern besondere Kenntnisse und Fertigkeiten bei denjenigen voraussetzen, welche sich diesen Geschäften widmen wollen, deren Besitz und Verwendung nicht von Jedermann begehrt werden kann, und daher auch wie Leistungen anderer Art vom Staate, welcher sie benöthiget, in entsprechender Weise und besonders entlohnt werden müssen. Die Erhaltung und Bezahlung des auch für Milizarmeeen nöthigen Militär-Grundstockes könnte daher auch nur in dieser Art eine ungerechtfertigte Belastung der Staatsbürger nach sich ziehen, wenn Cadres und Militärpartheien überhaupt in unnöthiger Menge, oder unter zu theurer Entlohnung, aufgestellt seyn würden, wie dieß auch rücksichtlich aller übrigen Staatsbedienstungen der Fall sein kann.

Als ein anderes Mittel, einen Theil der nach dem Prinzipe der allgemeinen Wehrpflicht zum Militärdienst Berufenen von demselben zu befreien, erscheint die Erklärung der Dienstesuntauglichkeit. Ganz unwesentliche körperliche Gebrechen, wie das Fehlen eines Fingers, das Vorhandensein einer Drüsenanschwellung, ein schiefer Rücken, oder krummgestellte Beine, eine unter bestimmtem Maße bleibende Körperlänge u. dgl., Gebrechen, welche für das bürgerliche Leben kaum irgend einer Art von Arbeitsverrichtung hinderlich sind, werden als solche rücksichtlich des Militärdienstes erklärt, während sie bei der Vielartigkeit der Arbeiter, welche in der gesammten Heeresorganisation zu verrichten sind, thätsächlich dort am wenigsten zu bedeuten haben können, außer man hält an dem Camaschen- und Paradedienste der Soldaten eben auch unter der allgemeinen Wehrpflicht fest. Läßt man diesen fallen, und organisirt das Heerwesen nur nach dem Bedürfnisse der Landesvertheidigung, dann wird sich finden, daß es auch für mit derlei Gebrechen behaftete Milizsoldaten, Arbeitscategorien gibt, denen sie eingereiht werden können. Die Untauglichkeitserklärung, wie sie heute

Digitized by Google

in den Gesetzen über die Heeresergänzung, ob nach dem Conskriptionssysteme oder unter jenem der allgemeinen Wehrpflicht, ihren Platz findet, ist in Wahrheit nur das der Willkühr, dem Reichthume, und den Einflüssen aller Art in der Hand belassene Mittel, um sich von der Leistung des Militärdienstes los zu bringen, und es kann Angesichts der täglichen Erfahrung wohl auch Niemand behaupten, daß sich dieser Art von Corruption durch irgend eine Art der Zusammensetzung der über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des vorgeführten Militärpflichtigen entscheidenden Commission gründlich abhelfen ließe. Wenn man aber glaubt, die bei der Stellung als körperlich untauglich Befundenen mit einer besonderen Geldsteuer belegen zu sollen, als Ersatz für den schuldigen, aber nicht geleisteten Dienst, so kann diese Art der Gleichstellung in der Belastung weder vor der Gerechtigkeit Stand halten, weil keine Ziffer gefunden werden kann, mit welcher der Werth des Militärdienstes, insbesondere für die Kriegszeit, richtig geschätzt werden könnte, noch ist eine solche Maßregel gleichmäßig durchführbar, indem wohl die Reichen, nicht aber auch die Armen unter den untauglich Befundenen im Stande sind, solche außerordentliche Steuern zu bezahlen.

Die Beurlaubung ist entweder eine dauernde, durch sofortige Einreihung der, über das für den wirklichen Dienst benöthigte Jahreskontingent, tauglich Befundenen in die Landwehr, oder eine Beurlaubung auf unbestimmte Zeit für die in die Linie eingereihten Soldaten. Im ersteren Falle ist für den Einzelnen die Befreiung vom Militärdienste abhängig, von der größeren oder geringeren Zahl der durch die Untersuchungskommission für untauglich erklärten vorgehenden Losnummern, also vollständig vom Zufalle und von dem Gebahren der Untersuchungskommission. Die zeitliche Beurlaubung vom Dienste hingegen ist stets nur Gnadensache der militärischen Vorgesetzten, auch wenn dafür eine allgemein giltige Norm bestände; denn an einer besonderen Begründung, um trotz der letzteren einem bestimmten Manne die Beurlaubung zu verweigern, wird es diesen Vorgesetzten niemals fehlen. Allein auch der wirklich beurlaubte Soldat steht beständig unter dem Damoklesschwerte seiner plötzlichen Wiedereinberufung, kann sich in Folge dessen keinem bürgerlichen Lebensberufe mit Ruhe und Sicherheit widmen, und wird deßhalb nicht selten zum liederlichen Landstreicher und eine Belästigung seiner Mitbürger.

Nach dem neuesten österreichischen Wehrgesetze, welches im Wesentlichen dem preußischen Muster nachgebildet ist, zerfällt der Militärdienst in einen solchen im Heere, und

Digitized by Google

in jenen in der Landwehr. Der Dienst im Heere dauert für diejenigen eingereihten Staatsbürger, welchen weder die Eignung zum einjährigen Freiwilligendienste, noch die Begünstigung der dauernden Beurlaubung für die Friedenszeit zukommt, durch drei Jahre in der Linie und sieben Jahre in der Reserve. Der Dienst in der Landwehr dauert für jene Wehrpflichtigen, welche in Folge der durch die früheren Losnummern bereits aufgebrachten Contingentsziffern des Stellungsbezirkes unmittelbar in die Landwehr eingereiht werden, 12 Jahre, und für jene, welche aus dem Heere nach vollendeter 10jähriger Dienstzeit in die Landwehr versetzt werden, 2 Jahre. Die Landwehr ist für die Friedenszeit von der wirklichen Dienstleistung vollständig beurlaubt, und wird nur alljährlich auf 14 Tage zu gemeinsamen Waffenübungen einberufen, wobei diejenigen, welche unmittelbar bei der Stellung statt in die Linie, in die Landwehr eingereiht werden, noch eine einmalige 8wöchentliche Abrichtung zum Soldatendienste durchzumachen haben. Demnach hängt es vorerst von dem glücklichen oder unglücklichen Zufalle in der Loosziehung und weiters von der schnelleren oder langsameren Aufbringung des auf den Stellungsbezirk entfallenden Contingentes bei der Rekrutirung ab, ob der Wehrpflichtige 10 Jahre im Heere als Liniensoldat und Reservist unter dem Militärgesetze, oder 12 Jahre in der Landwehr als dauernd beurlaubt, und seinem bürgerlichen Erwerbe und bürgerlichen Stande erhalten, abzudienen hat. Die Aufbringung der Contingentsziffern hängt aber wesentlich ab von dem durch die Stellungskommission ausgesprochenen Befunde über die nothwendige körperliche und geistige Eignung zum Militärdienste, unter einer Körpergröße von mindestens 59 Zoll Wiener Maß des Vorgeführten. Je mehr Taugliche in den vorderen Loosnummern sind, und befunden werden, desto früher erfolgt für die späteren Loosnummern die Eintheilung in die Landwehr. Da nun die Entscheidung über diese Militärtauglichkeit oder Untauglichkeit von der Anschauung der Stellungskommission abhängt, so wird es auch nicht ausbleiben, daß auf die letztere mit allen jenen Mitteln der Corruption wird eingewirkt werden, wie sie unter dem Conskriptionssysteme gang und gebe sind. Damit ist aber auch die erste Lücke in allen Gesetzen, welche die allgemeine Wehrpflicht festsetzen, gegeben, durch welche es dem Reichen und Vornehmen möglich bleibt, sowohl sich selbst vom Militärdienste loszumachen, als auch eben dadurch auf die größere Belastung der nichtbegünstigten Wehrpflichtigen entscheidenden Einfluß zu nehmen. Allein nicht nur auf solche indirecte Weise, sondern auch ganz offen werden den Reichen und Vornehmen unter dem Prinzipe der allgemeinen Wehrpflicht Privilegien und Erleichterungen im Militärdienste gegenüber den anderen Staatsbürgern zuerkannt. Wenn die Aeltern reich genug waren, um dem Sohne eine bessere Bildung auf höheren Unterrichtsanstalten geben zu können, und zugleich reich genug sind, um denselben aus eigenen Mitteln während der Dienstzeit bekleiden, ausrüsten und verpflegen zu können, so haben diese reicheren und gebildeteren Wehrpflichtigen das Recht, freiwillig in das Heer eintreten zu können, sich dabei nach Belieben die Waffengattung, in der sie dienen wollen, zu wählen, ihrer Dienstpflicht mit Einem Jahre vollkommen Genüge zu leisten, und für die ganze übrige Zeit der Wehrpflicht im Heere in der Reserve zu bleiben, wobei sie nur mehr zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von längstens 4 Wochen in Friedenszeit einberufen werden dürfen. Und damit diese Privilegien des Reichthumes als solche noch besonders illustrirt werden, bestimmt das österreichische Gesetz, daß auch mittellose Studierende und höher Gebildete zwar derselben Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes theilhaftig werden können, jedoch dieses nur dann, wenn sich diese Armen vorerst über ihr tadelloses, sittliches Betragen, ferner mit Vorzugsklassen in den Hauptgegenständen ihrer Studien, oder mit einem Maturitätszeugniße, oder mit dem Zeugniße über eine mit

Digitized by Google

dem Ergebniße der Befähigung abgelegte Staatsprüfung ausweisen können, wornach vom Reichskriegsministerium unter Zustimmung des Unterrichtsministeriums die Bewilligung zum einjährigen Freiwilligendienste und die Ausrüstung und Verpflegung des Freiwilligen auf Staatskosten, erst besonders ertheilt wird. Alle diese für den Armen vorgeschriebenen Bedingungen macht das Geld für den Reichen wett. Weitere Ausnahmen von der Dienstpflicht im Frieden macht das österreichische Gesetz auch für die Lehrer und Lehramtskandidaten der Volksschulen, und für die Eigenthümer von ererbten Landwirthschaften, wenn sie auf denselben ihren ordentlichen Wohnsitz haben, die Bewirthschaftung selbst besorgen, und das Grunderträgniß der Wirthschaft zur selbstständigen Erhaltung einer Familie von fünf Personen hinreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten (der Großgrundbesitz benöthiget diese Art der Begünstigung eben nicht). Auch für diese genügt eine bloß 8wöchentliche Abrichtungszeit im Falle ihrer Einreihung ins Heer oder in die Landwehr, worauf sie dauernd zu beurlauben, und im Frieden nur mehr zu den periodischen Waffenübungen beizuziehen sind, wobei nur bewundert werden muß, daß unter Einem behauptet wird, es sei anderseitig nothwendig, durch drei Jahre in der Linie zu dienen, und gedrillt zu werden, um ein brauchbarer Soldat sein zu können. Das österreichische Militärgesetz schreibt auch die Einhebung einer Militärtaxe vor, welche von allen jenen Wehrpflichtigen einzuzahlen ist, welche aus was immer für Grund zum Dienste im Heere oder in der Landwehr nicht beigezogen werden konnten (also die untauglich Erklärten); ferner auch von denjenigen, welche aus Familienrücksichten die zeitliche Befreiung vom Militärdienste genießen. Letztere sind die einzigen Söhne und Ernährer ihrer erwerbsunfähigen Aeltern, Großväter oder Geschwister. Dabei wird diese Militärtaxe nach der Größe der Wohlhabenheit oder Erwerbsfähigkeit der Dienstuntauglichen und Befreiten bestimmt, nicht nach dem Werthe des zu leistenden, aber nicht geleisteten Dienstes. Vom finanziellen Standpunkte aus erscheint dieß allerdings klug berechnet, insbesondere wenn man bedenkt, daß z. B. in Preußen nahezu 50 %, in Oesterreich mehr als 50 % der wehrpflichtigen Bevölkerung und hauptsächlich die Wohlhabenden, als dienstuntauglich erklärt wurden, und selbst in der Schweiz unter dem Milizsysteme circa 20 % als untauglich ausgeschieden werden.

## § 8.

Der Loskauf, mit oder ohne Stellvertretung, so wie die Freiloosung, sind dem Militärkonscriptionssysteme eigenthümlich, aber erst in neuester Zeit besonders in Schwung gekommen, und es fehlt nicht an Stimmen von allen Seiten, welche diese Einrichtungen mit der Gerechtigkeit vollkommen verträglich finden, oder doch in denselben erlaubte Mittel erkennen wollen, um die Ungerechtigkeit in der Belastung durch den Militärdienst zu vermindern. Es ist allerdings richtig, daß durch das Loskaufsrecht und die Stellvertretung, auch denjenigen, welche nicht schon vermöge ihrer persönlichen Verhältnisse und Privilegien nach dem Conscriptionsgesetze vom Militärdienste befreit sind, die Möglichkeit eröffnet wird, sich gleich den letzteren, davon los zu machen. Allein die Bedingung dafür ist der Besitz der nöthigen Loskaufssumme, also ein bestimmter Grad von Reichthum oder Besitz, während der

Digitized by Google

Arme dienen muß. Daß der Loskauf mit oder ohne Stellvertretung zu den schamlosesten und empörendsten Arten, einerseits von Gelderpreßungen durch die Regierung, andererseits von Privilegien gerechnet werden muß, welche von den modernen Culturstaaten für den Reichthum und gegen die Armuth aufgerichtet stehen, braucht wohl nicht erst des Weiteren ausgeführt zu werden. Dabei ändert sich auch Nichts an der Ungerechtigkeit, wenn die Loskaufssumme für den Reichen bis zum vollen Werthe der persönlichen Dienstleistung des Armen erhöht werden wollte. Denn fürs Erste hat die Regierung und die Gesellschaft kein Recht, auf die Einforderung von persönlichen Dienstleistungen, welche sie überhaupt nicht als solche benöthiget, und es kann der unnöthige Militärdienst gerechterweise daher auch nicht in Geld reluirt, und in dieser Weise, wenn auch nur von den Reichen, eingehoben werden; fürs Zweite aber ist es eine schreiende Ungerechtigkeit, daß unter dem Loskaufssysteme der Arme gehalten bleibt, den Reichthum der Reichen, und das Staatswesen, von welchem er für seine Person den geringsten Vortheil zieht, mit seinem Blute und Leben zu vertheidigen, während sich die Losgekauften in Ruhe und ungefährdet des Genusses ihrer Güter erfreuen können. Wollte eine solche Höhe der Loskaufssumme festgesetzt werden, welche dem wahren Werthe der Militärdienstleistung für den Kriegsfall entsprechen sollte, so müßten Blut und Leben der Armen, der Menschenwerth selbst, taxirt, und mit dieser Taxe als von den Reichen erkäuflich erklärt werden. Aber man scheut sich doch, ein derartiges Prinzip der Käuflichkeit des Lebens der Armen durch die Reichen, offen auszusprechen, und der Gerechtigkeitsbegriff des landläufigen Liberalismus gibt sich zufrieden, wenn nur der Loskauf für die unmittelbare Kriegszeit eingestellt, und während des Friedens in jener Höhe festgehalten wird, welche dem Werthe des Nachtheiles beiläufig gleichkommt, der dem zum Militärdienst Berufenen dadurch zugeht, daß er seinem sonstigen Berufe und Verdienste für die Dauer der Militärzeit entzogen bleibt. Auf eine Erhöhung der Loskaufssumme für die Kriegszeit bis zum Werthe des Menschenlebens verzichtet man um so eher, als diese Großmuth doch auch wieder nur den Reichen zu Gute kommt.

Die Freiloosung von der wirklichen Dienstleistung aus der allgemeinen Berufung, setzt an die Stelle der Willkühr in der Freierklärung allerdings den Zufall, aber die Ungerechtigkeit eines solchen Militärsystems bleibt im Prinzipe doch die gleiche. Denn die Pflicht der Landesvertheidigung kann und darf für den Einzelnen um so we-



Digitized by Google

niger vom Zufalle abhängig gemacht werden, als der Werth derselben, wie früher gezeigt, überhaupt nicht schätzbar ist, und es bleibt dieses wahr auch dann, wenn die Freiloosung für die Kriegszeit jedesmal eingestellt werden würde; denn bei der mehrjährigen Dienstdauer und der Berufung nach bestimmten Altersklassen, muß es stets Freigelooste geben, denen dieser glückliche Zufall auch während des Krieges zu Statten käme.

In Frankreich ist der Loskauf mit der Stellvertretung in ein System zu dem Zwecke gebracht, um daraus ein stehendes Heer zu schaffen, in welchem die maßgebenden Persönlichkeiten mit ihrer ganzen künftigen und gegenwärtigen Existenz als wahrhafte Prätorianer, an jene des Staatsoberhauptes und seiner Herrschaft gekettet, und vom Volke vollständig losgelöst sind. Während nämlich der Loskauf vom Militärdienste Jedermann gegen Erlag einer bestimmten Summe, welche jährlich normirt wird, gestattet ist, wurde aus den davon eingehenden Summen eine eigene Dotationskasse für die Stellvertreter in der Armee gebildet. Diese Kasse hat die Einstandsprämien für die Stellvertreter, die Soldzulagen für die Dienstesernenerungen, und die Pensionszahlungen für die im Dienste alt gewordene Militärmannschaft bis zum Offizier zu leisten. Die Einstandsprämie beträgt seit 1864, 2300 Frcs., von denen 1000 Frcs. bei der Anwerbung und 1300 Frcs. beim Austritte der Soldaten zahlbar sind. Die Solderhöhung der Stellvertreter beträgt nach 7 Dienstjahren 10 Cent. täglich, nach 14 Jahren das Doppelte ꝛc. Die Pension für die Stellvertreter ist nach der Anzahl der Dienstjahre normirt, und zwar so, daß der Mann nach 45jähriger Dienstzeit, außer dem Capitale aus der Einstandsprämie, noch mit einer Zulage von 365 Frcs. jährlich versorgt sein soll. Da nun jedem brauchbaren Soldaten, der seine Kapitulationszeit einmal ausgedient hat, das Rengagement mit vorstehenden Begünstigungen gestattet ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der alljährlich stattfindenden Loskäufe, so ist es klar, daß jene Soldaten, welche während der Dienstzeit ihrem früheren Berufe fremd geworden sind, und auch keine bessere Verwendung ihrer Arbeitskraft in sicherer Aussicht haben, es vorziehen müssen, sich wieder anwerben zu lassen. Es betrug die Zahl dieser Anwerbungen in den zehn Jahren von 1855 bis 1865 durchschnittlich pro Jahr 27,846 Mann, und wenn man bedenkt, daß die rengagirten Soldaten in der Regel zugleich die Unteroffiziersstellen im Heere bekleiden, welche auf die gemeine Mannschaft und insbesondere auf die neu rekrutirten Leute den größten Einfluß üben, so wird es begreiflich, warum das stehende Heer in Frankreich das blinde Werkzeug des Kaiserthums bleibt. Die Zahl der Loskäufe muß, von dem Standpunkte aus beurtheilt, daß die Franzosen den Ruf des vorzugsweise kriegerischen Volkes in Anspruch nehmen, sehr bedeutend genannt werden, und es stimmt mit diesem Rufe schlecht zusammen, daß diese Loskäufe, trotz der bedeutenden Erhöhungen der Loskaufssummen, in Kriegszeiten steigen. So kauften sich 1856 und 1857 16 % der Konskribirten los; 1858 18% und 1859 zur Zeit des ersten italienischen Krieges sogar 27,87 %, nämlich 23,275 Mann. Seit 1860 beträgt die Zahl der Loskäufe durchschnittlich pro Jahr 19,583 Mann. Die Loskaufssumme wurde im Jahre 1856 auf 2800 Frcs. festgestellt, in den Jahren 1857 und 1858 auf 1800 und 2000 Frcs. herabgemindert, im Jahre 1859 wieder auf 2800 Frcs. erhöht, 1860—1864 auf 2300, 2500, 2200 und 2300 Frcs. ermäßiget, und im Mai 1867, beim drohenden Ausbruche eines Krieges mit Deutschland, auf 3000 Frcs. erhöht.

Digitized by Google

§ 9.

Es wirft sich rücksichtlich des Militärdienstes, gerade wegen seiner großen Belastung der Staatsbürger, und der anscheinenden Schwierigkeit, dieselbe gerecht zu vertheilen, aber auch die Frage auf, ob es denn nicht am vernünftigsten und zweckmäßigsten wäre, die persönliche Leistung des Soldatendienstes den Staatsbürgern prinzipiell abzunehmen und denselben vollständig durch Freiwillige verrichten zu lassen, welche sich hiezu gegen entsprechende Entlohnung, wie andere zu andern Staatsdiensten, bereit finden. Von mancher Seite wurde sogar gefunden, daß die persönliche Leistung des Militärdienstes in die Categorie der mittelalterlichen, von den Unterthanen dem Lehensherrn geleisteten Dienste gehöre, und daher wie diese durch den Staat abgelöst, resp. in eine besondere Geldsteuer reluirt werden solle, aus welcher die geworbene Militärmacht zu bezahlen sei, wodurch sich am besten die gerechte Vertheilung dieser mit der Erhaltung des Staatswesens nothwendig verbundenen Last, vollführen würde. Allein in Wahrheit ist die Durchführung dieser Art der Organisirung des Soldatendienstes doch nur die Durchführung des ins Allgemeine übertragenen Loskaufes, dessen Verwerflichkeit, aus sittlichen Gründen und vom Standpunkte der Gerechtigkeit, bereits dargethan wurde. Die Pflicht der Landesvertheidigung ist eine höchst persönliche und allgemeine, und vermöge der damit verbundenen Gefahren für Person und Leben, weder abkäuflich, noch auch übertragbar an andere Staatsbürger, welche sich freiwillig dazu melden. Denn jeder der Letzteren hat dieselbe Dienstpflicht ohnedieß bereits für die ganze Zeit seiner Tauglichkeit auf sich, für deren Erfüllung er auch nicht doppelt und mehrfach einstehen kann. Es ist aber auch geradezu unmöglich, die Kosten eines solchen Militärwesens, selbst wenn dieselben nur mit den für die Löhnung und Erhaltung der Soldaten zu machenden, nothwendigsten Auslagen, ohne Bewerthung des von ihnen zu Markt getragenen Lebens, angenommen werden, bei den einzelnen Staatsbürgern in gleicher Vertheilung einzuheben. Denn gerechterweise könnten doch nur diejenigen unter diesen mit der fortlaufenden Zahlung belastet werden, welche durch das geworbene Heer von jener persönlichen Dienstleistung befreit werden, zu welcher sie sonst verpflichtet und berufen sein würden, also nur die Männer eines bestimmten Lebensalters. Ob nun der nach dieser Repartition auf den Einzelnen jährlich zur Zahlung entfallende Geldbetrag in den verschiedenen Staaten nach Verhältnissen höher oder niedriger ausfallen würde, so wäre er doch gewiß immer so groß, daß ihn



Digitized by Google

wohl die Reichen, nicht aber auch die Armen leisten könnten. Wollte man also nicht die Reichen allein, oder alle Staatsangehörigen überhaupt, ohne Rücksicht auf die wirkliche Dienstpflicht, verhalten, den auf die Armen entfallenden Theil der Soldatensteuer für diese zu bezahlen, und die Armen sonach von der Leistung für die Landesvertheidigung ganz loszählen, — was gewiß ebenso ungerecht wäre, als diese denselben allein oder vorwiegend zur persönlichen Verrichtung aufbürden; — so bliebe Nichts übrig, als die Armen, welche die Soldatensteuer weder bezahlen können, noch sich freiwillig zum Soldatendienste anwerben lassen, zwangsweise in das Heer einzureihen, was jedoch der Vernichtung des ganzen Systems gleichkommen würde, welches durchgeführt werden wollte. Das Werbesystem ist aber auch heutzutage für die Landesvertheidigung ganz ungenügend, und erscheint gleichzeitig als das beste Werkzeug für den Dienst ungerechter Eroberungs- und Gewaltpolitik. Man gefällt sich vielfach, zur Vertheidigung des Werbesystemes auf das Beispiel Englands zu verweisen; allein man übersieht dabei ganz die bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, welche daselbst diese veraltete Organisation des Heerwesens noch immer stützen. Der englische Soldat wird eben nicht zum Dienste für die Landesvertheidigung geworben, denn letztere hat die Natur in erster Linie übernommen, und die Kriegsflotte ist vor Allem bestimmt, die natürliche Vertheidigung im Nothfalle zu unterstützen. Dagegen hat England eine gewaltthätige Colonialpolitik und die Niederhaltung Irlands durchzuführen, wozu der Werbesoldat nöthig, und geradezu allein brauchbar ist. Diese Art Kriegsdienst muß als förmliches Handwerk organisirt sein, und kann entsprechend nur von Berufssoldaten verrichtet werden; die im Wege der Conscription ausgehobenen oder nach dem Systeme der allgemeinen Wehrpflicht eingereihten englischen Staatsbürger, würden sich mit einem derartigen Soldatendienste, wie ihn die Colonialherrschaft erfordert, gewiß, auch nicht einmal vorübergehend, befreunden können. Was weiters die Gefahr des Mißbrauches eines im Lande stehenden Heeres geworbener Soldaten zur Durchführung einer selbstsüchtigen Willkührherrschaft anbelangt, so ist in England neuester Zeit eine derartige Verwendung der Soldaten allerdings nicht vorgekommen; allein die Gefahr dessen ist darum noch nicht für alle Zukunft ausgeschlossen, wenn das Parlament den Geldsäckel zur Bezahlung auch noch so fest in Händen hielte, und die Landesrechte in dieser Beziehung auch durch noch so strenge Gesetze zu wahren bestrebt bliebe. Der Werbesoldat bleibt einmal der Natur der Sache nach ein gefügiges

Digitized by Google

Werkzeug in den Händen desjenigen, von welchem er unmittelbar seinen Sold empfängt, und desjenigen, der ihn zu ködern versteht, desto mehr, je losgelöster er in der Regel von anderen Banden ist, welche ihn an die Interessen des Landes knüpfen könnten, und je mehr er dem Kriegshandwerke aus Lust und Neigung folgt. Der Mißbrauch eines solchen Werkzeuges liegt rein bei der Persönlichkeit desjenigen, welcher über dasselbe verfügt, und kann, ob schließlich von König oder Parlament oder anderswo ausgehend, gleich gefährlich werden für das öffentliche Wohl, wie gerade Englands Geschichte selbst lehrt. Hingegen weiß auch Jedermann, daß Altengland nicht daran denkt, seine Landesvertheidigung für den Fall eines Angriffes auf eigenem Territorium, lediglich seinen Werbesoldaten zu überlassen, wie es auch nicht im Stande wäre, die für solchen Fall nöthigen Heeresmassen durch Werbung aufzubringen, und auf längere Dauer bei allem Reichthume zu bezahlen. England fordert für die Landesvertheidigung seine waffenfähigen Bürger nach gesetzlichen Normen auf, wie es auch auf dem Continente geschieht. Denken wir uns aber das Werbesystem auf die Verhältnisse der Kontinentalstaaten Europa's übertragen und allgemein giltig, so würde zwar die Zahl der Soldaten, welche von jedem Staate erhalten werden wollte, wegen der größeren Unterhalts- und Löhnungskosten der geworbenen Mannschaft, eine geringere werden müssen, jedoch eben dieses Umstandes wegen würden die Auslagen für das Heerwesen im Ganzen, gerade wie Jetzt, bis aufs äußerst Mögliche gesteigert werden. Weder die Kriegsbedrohung, noch die Kriege selbst würden deßhalb unter den von dynastischen Interessen regierten Staaten aufhören, nur mit weniger zahlreichen Heeren geführt werden. Hingegen würde die bürgerliche und politische Freiheit in Europa bei dem, im Verhältnisse zu England viel geringeren und wenig erprobten Unabhängigkeitssinne der Festländer, mit Hilfe einer geworbenen Soldateska, bald vollends wieder begraben sein.

Die Löhnungs- und Verpflegungskosten für einen englischen Soldaten in der Infanterie betragen circa 12 Silbergroschen täglich, oder 146 Thlr. jährlich, daher mehr als das Doppelte der Löhnung und Verpflegung eines Soldaten in den kontinentalen Staaten. Das Handgeld bei der Werbung wechselt je nach dem Bedarfe an Soldaten, deren Zahl und Kostenanschlag alljährlich vom Parlamente votirt wird. Alle Offiziersstellen von Obristlieutenant abwärts sind in der Landarmee käuflich, und beträgt die daraus an die Regierung kommende jährliche Einnahme zwischen 500,000 und 600,000 Pfund, während der Gesammtwerth aller verkauften Offiziers-Patente der englischen Armee auf 8,086,535 Pfd. veranschlagt wird. Außer dieser regulären Armee in der Gesammtstärke von 200—230,000 Mann, unterhält England in seinen amerikanischen und afrikanischen Besitzungen noch besondere Colonialtruppen, nebst

Digitized by Google

einem besonderen Heere in Ostindien, welches unter den Eingebornen geworben, jedoch meistentheils von englischen Offizieren befehliget wird. Für die Landesvertheidigung von England selbst besteht jedoch eine besondere Miliz, welche in Friedenszeit ebenfalls in der Regel angeworben wird, allein für den Fall, als auf diese Weise, insbesondere im Kriege die nöthige Zahl der Landesvertheidiger nicht aufgebracht werden würde, so wird in den einzelnen Grafschaften die auf dieselben entfallende Anzahl Soldaten nach dem Conscriptionssysteme rekrutirt, wie solches auch hinsichtlich der für die Seemacht nöthigen Mannschaft gilt. Die Dienstzeit für die Miliz ist 5 Jahre, jedoch wird dieselbe nur alljährlich auf 4 Wochen zu den Waffenübungen einberufen. Aus Anlaß der letzten französischen Invasionsbefürchtung bildeten sich neben der Miliz noch besondere Freiwilligen-Corps aller Waffengattungen, nach Art der schon von Alters her bestehenden Yeomanry, nach Gemeinden, welche sich auf eigene Kosten equipiren und bewaffnen, und unter selbstgewählten Offizieren ihre jährlichen Uebungen halten, wobei die Regierung nur einen Beitrag für Uniform und Sold während der Uebungszeit leistet.

## § 10.

Zu den von den Staatsbürgern eingeforderten persönlichen Dienstleistungen müssen auch die Einquartirung und Verköstigung der Soldaten, sowie das den Heeresabtheilungen, im Falle eines Durchmarsches, betreffenden Orts zu stellende Fuhrwerk gerechnet werden. Daß derartige Leistungen im Kriegsfalle nöthig sind, und mit voller Berechtigung soweit begehrt werden können, als ohne dieselben die Unterbringung und Bewegung des Kriegsheeres gegenüber dem Feinde gefährdet sein würde, steht außer Zweifel. Allein es ist auch ebenso unzweifelhaft, daß diese Leistungen eine schwere Last für die von solchen Durchmärschen und von der Nähe des Feindes betroffenen Gegenden sind, und daß diese Last denselben durch die allgemeinen Staatsverhältnisse aufgebürdet wird. Demnach wäre es auch eine schwere Ungerechtigkeit, wenn die Lasten solcher Einquartierung oder Vorspannsleistungen, einseitig von den Bewohnern des Kriegsschauplatzes getragen werden müßten, und nicht ihrem vollen Werthe nach vergütet werden würden; letzteres weil auch dann noch Faktoren genug bei der Bewerthung des Schadens außer Anschlag bleiben, die nicht schätzbar sind, wie die Belästigung der Quartiergeber durch die ungebetenen Gäste, die Störung der Arbeit durch die plötzlich für den Vorspanndienst geforderte Verwendung des Wirthschaftsfuhrwerkes u. dgl. Es gilt dieses aber nicht bloß für die Belastung durch die Verpflegung, Bequartierung und gezwungene Beförderung einheimischer Heeresabtheilungen, sondern auch für die Durchmärsche, oder den Aufenthalt feindlicher Soldaten im Lande. So gewiß Landesvertheidigung und Krieg Angelegenheiten sind, welche den ganzen Staat und alle Staatsbürger betreffen, so gewiß sind auch Alle verpflichtet, für die

Digitized by Google

Kosten und allen Schaden des Krieges aufzukommen, daher auch für jene Art desselben, welcher die Bewohner des Kriegsschauplatzes durch die feindliche Okkupation betroffen hat, wenn auch deren Haus und Hof oder fahrende Habe dabei nicht vollständig vernichtet und verloren gegangen wäre. Es geht nicht an, die Betroffenen auf das allgemeine Kriegsunglück zu verweisen, und wenn es auch richtig ist, daß sie ebenfalls einen Theil der Kriegskosten zu tragen haben, so bleibt ihnen davon, selbst bei voller Vergütung des unmittelbar erlittenen Schadens, noch immer genug übrig, was sich nicht ersetzen läßt, abgesehen davon, daß, insoferne die Entschädigung aus der Staatskasse erfolgt, ein Theil davon ohnedieß wieder auf sie selbst durch die nachfolgenden Steuerzahlungen zurückfällt. Die Regierungen leisten nun in neuerer Zeit wohl Entschädigungen für die Einquartierungs- und Vorspanndienste, allein dieselben sind nirgends nach dem wahren Werthe der Leistung, sondern weit unter demselben normirt mit Berücksichtigung, daß nur die Militärkasse möglichst wenig zu bezahlen habe, und auch dieses gilt nur hinsichtlich der einheimischen Soldaten und in Friedenszeit. In dieser letzteren aber ist die Einforderung solcher Naturalleistungen gar nicht zu rechtfertigen, selbst wenn die Entschädigung mit dem vollen, in der betreffenden Gegend gangbaren Werthe berechnet werden wollte. Wenn stehende Heere im Frieden schon im Allgemeinen gegen das Recht der Staatsbürger sind, so müssen dies noch mehr jene besonderen Lasten sein, welche bloß einzelnen Gegenden und Staatsbürgern, aus Ursache des Vorhandenseins solcher Friedenssoldaten, auferlegt werden, und trotz aller Vergütung für die Betroffenen, Lasten durch die Beschränkung der Freiheit ihres Wirthschaftsbetriebes bleiben.

Digitized by Google

## Siebentes Kapitel.

# Die Steuer-Vertheilung.

### § 1.

Die Art und Weise, wie die im Staate bestehenden Steuern auf die einzelnen Staatsbürger zur Leistung vertheilt sind, ist für die Gerechtigkeit der Besteuerung nicht weniger wichtig, als das Prinzip selbst, nach welchem letztere erfolgt. Denn auch die prinzipiell gerechteste Steuerart kann dadurch ungerecht wirksam werden, wenn sie den einzelnen Staatsbürger nicht im richtigen Verhältnisse zur Größe seiner Schuldigkeit, für die Erhaltung der Regierung und des Staatswesens beizutragen, treffen würde, sondern die Aermeren durch dieselbe verhältnißmäßig stärker belastet wären, als die Reicheren. Nicht weniger kann die Gerechtigkeit der Steuerbelastung dadurch alterirt werden, wenn die Steuern von denjenigen, welche sie eigentlich zu bezahlen haben sollen, auf Andere überwälzt werden können, weil es auf solche Weise geschehen kann, daß diese doppelt und mehrfach belastet sind, während sich die eigentlichen Steuerverpflichteten ganz oder theilweise von ihrer Schuldigkeit befreit haben. Endlich ist für die Herstellung einer gerechten Steuervertheilung auch die Frage von Wichtigkeit, ob und welche Befreiungen von der Geldsteuer-Leistung überhaupt als gültig behauptet, und einzelnen Staatsbürgern zugestanden werden können.

### § 2.

Daß die, auf die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Staatsangehörigen gelegten modernen Steuerarten, — mit alleiniger Ausnahme der Luxussteuern, welche aber auch nirgends von Bedeutung sind, — unverhältnißmäßig, und man kann wohl sagen unverantwortlich — weil absichtlich — die Armen, und viel weniger die Reichen treffen, gestehen selbst die modernen Finanzpraktiker und Regierungen zu. Zwar ist man von derselben Seite, und auch von Seite mancher Finanztheoretiker, welche sich bewußt oder unbewußt im Fahrwasser der Regierung bewegen, nicht verlegen um Scheingründe, mit denen, insbesondere rücksichtlich der Verzehrungssteuern, dem Vor-

Digitized by Google

wurfe dieser Ungerechtigkeit einer unverhältnißmäßigen Belastung der Armen und Lohnarbeiter, begegnet werden soll. Es wird behauptet, die Letzteren würden von den Verzehrungssteuern weniger getroffen als man glauben machen wolle. Denn, wenn auch eine Vertheuerung der nothwendigen Lebensmittel die Folge dieser Steuerart sei, so ziehe letztere doch auch wieder die Erhöhung der Arbeitslöhne im Allgemeinen nothwendig nach sich; ja würde man die Verzehrungssteuern jetzt aufheben, und den dadurch in den Regierungs-Einnahmen entstehenden Ausfall durch eine andere, vielleicht ausschließend nur die Reichen treffende Steuerart ersetzen, so würde dadurch die Lage der Lohnarbeiter nicht einmal verbessert, im Gegentheile verschlechtert sein. Denn, — wird irrig behauptet, — die von der Steuerzahlung nun um so stärker getroffenen Reichen und Kapitalisten würden dann um den Betrag der Steuererhöhung weniger Arbeitsprodukte kaufen, und weniger zur Beschäftigung der Lohnarbeit aufwenden. Die Höhe des Arbeitslohnes würde daher in Folge der geringer gewordenen Arbeitsnachfrage fallen, und dieses sogar *unter* jenen Betrag, um welchen die Lohnarbeiter durch Verwohlfeilung der Lebensmittel von der Steuerzahlung entlastet worden wären. — Allein es ist bei dem für Stoff und Kapital im modernen Staate bestehenden Privilegium der beliebigen Benützung oder auch Nichtbenützung, eine gänzlich irrige und durch die Erfahrung auch täglich widerlegte Anschauung, daß der jedesmahlige Preis der nothwendigen Lebensmittel auf die Lohnhöhe einen entscheidenden Einfluß nehme. Eine Vertheuerung derselben, ob durch Steuern oder aus anderen Gründen, — hat zunächst immer nur die Folge, daß der Lohnarbeiter sich an seinem Nothwendigen abbrechen muß, das heißt, daß er sich schlechter nährt, kleidet und bewohnt, als solches früher der Fall war. Jene National-Oekonomen, welche glauben einen Zweifel in die Richtigkeit der Grundlagen der jetzigen sozialen Ordnung nicht aufkommen lassen zu sollen, sind zwar nicht verlegen, selbst aus dieser Verschlechterung der Lage der Lohnarbeiter für ihre Theorieen Kapital zu schlagen, indem sie auf die in Folge einer solchen Bedrückung des Arbeiterstandes nothwendig eintretende Abnahme des Arbeitsangebothes, durch Verkümmerung und Auswanderung eines Theiles der Arbeiter, verweisen. Weil eine solche Abnahme des Arbeitsangebothes die Vertheuerung des Arbeitspreises, d. h. die Erhöhung des Lohnes für die Uebrig bleibenden nothwendig nach sich ziehe, und zwar wenigstens bis znm Ausgleiche der eingetretenen erhöhten Steuerbelastung, wohl auch darüber, so hätten nunmehr that-

Digitized by Google

sächlich die Arbeitgeber für ihre Lohnarbeiter die Steuer zu bezahlen. Wir müssen auch zugestehen, daß in dieser Art der Berechnung der Verminderung des Arbeitsangebothes die Theorie ganz richtig geht, wenn es nur nicht zugleich der Fall wäre, daß diese Richtigkeit erst durch Vernichtung von Menschenglück und Menschenleben zu Stande kommt. Denn wir glauben, daß weder die Gesellschaft, noch weniger aber die Regierung das Recht überhaupt — und daher auch kein vorübergehendes — besitzt, auf Kosten und Gefahr eines Theiles ihrer Angehörigen, am wenigsten aber ihrer arbeitenden Armen, Prinzipien zu reiten, und sich die für ihre Regierung nöthigen Geldmittel um den Preis der Verkümmerung oder Auswanderung eines Theiles ihrer Arbeiter zu verschaffen.

Was aber die Meinung anbelangt, die Reichen würden, bei einem Ersatze der Verzehrungssteuern durch eine den Reichthum direkte treffende Steuer, den Arbeitern weniger Verdienst geben, so beruht diese ebenfalls nur auf Trugschlüssen. Denn fürs Erste ist es nicht richtig, daß die arbeitenden Reichen in Folge einer stärkeren Belastung durch Steuern, außer dieselbe wäre eine übermäßige, — ihre Arbeit aufgeben oder beschränken würden; im Gegentheile liegt es in der Natur der Sache, daß dieselben sich bestreben werden, durch verbesserte und vermehrte Produktion die größere Steuerauslage wieder hereinzubringen. Die nichtarbeitenden Reichen nehmen jedoch auf die Beschäftigung der Lohnarbeiter keinen entscheidenden und dauernden Einfluß. Gesetzt aber, es würde die Nachfrage nach Arbeitsprodukten von Seite der höher besteuerten Reichen abnehmen, was wir rücksichtlich der größeren Zahl derselben, als der Menschennatur widerstreitend, verneinen, so würde dieß im höchsten Falle doch nur um den Betrag der Steuererhöhung bei den Reichen geschehen. Da jedoch um diesen gleichen Betrag die Consumtionskraft der Aermeren gewachsen ist, welchen die bisherige Steuerbelastung erleichtet wurde, so würde die vergrößerte Nachfrage der Armen, wenn auch nach anderen Arten von Produktionsartikeln, den Ausfall der Reichen für die Arbeit überhaupt, wieder ersetzen. Es darf ferner auch nicht übersehen werden, daß der Wegfall der Verzehrungssteuern zugleich mit einer bedeutenden Verminderung des Geldbedarfes der Regierungen durch Verringerung der Steuereinhebungskosten verbunden sein würde, und daß daher den Reichen gar nicht der gleiche, sondern ein geringerer Betrag zur Steuerzahlung auferlegt werden müßte, um den Ausfall der Verzehrungssteuer-Einnahmen auszugleichen. Und endlich ist es

Digitized by Google

auch nicht richtig, daß bei einer wahrhaften, nach den Forderungen der Gerechtigkeit durchgeführten Reform der ganzen Regierungswirthschaft, die heute durch die Verzehrungssteuererträgnisse den Regierungen zukommenden Reineinnahmen, nothwendig auf andere Weise überhaupt hereingebracht werden müßten. Es wird vielmehr erlaubt sein, bei einer solchen Reform auch die Verminderung der jetzigen Regierungsauslagen in Betracht zu ziehen, insoweit dieselben nicht für wahrhafte Bedürfnisse des Staates verwendet werden.

Hinsichtlich der Zollabgaben haben wir bereits früher bemerkt, daß die auf Monopolsartikel des allgemeinen Verbrauches gelegten Finanzzölle dann ungerecht sind, wenn sie so hoch gehalten werden, daß der größere Consum, und die Verwohlfeilung dadurch verhindert wird. Diese Ungerechtigkeit trifft die Armen unverhältnißmäßig schwerer als die Reichen, nicht bloß deßhalb, weil der Verbrauch dieser Artikel sich per Kopf der Bevölkerung der Quantität nach in der Regel ziemlich gleichmäßig vertheilt, sondern insbesondere auch dadurch, weil die derartigen Finanzzölle, — ohne Unterscheidung der Qualität — gewöhnlich nur nach dem Gewichte erhoben werden, wodurch es geschieht, daß der einzelne Arme nicht bloß für seinen Verbrauch überhaupt, sondern auch für den Verbrauch eines schlechteren, und weniger tauglichen Artikels, ebensoviel steuern muß, wie der einzelne Reiche für seine bessere und werthvollere Qualität. — Ferner belasten die auf allgemeine Nahrungsmittel, welche im Lande in ausreichender Menge für den Bedarf des Volkes nicht produzirt werden, gelegten Finanzzölle vorzugsweise die Armen, weil diese nicht bloß in der Summe, sondern auch im Einzelnen von den durch diese Zölle vertheuerten Artikeln am meisten konsumiren. Finanzzölle, welche auf die von der einheimischen Arbeit benöthigten Rohstoffe und Halbfabrikate gelegt werden, fallen, wenn sie so hoch gehalten sind, daß die durch den Zoll veranlaßte Preiserhöhung der Ganz-Fabrikate andererseits nicht durch die, mit Hilfe der fremden Einfuhr, — geschehende Vergrößerung der Produktion, und daraus folgende Preisermäßigung, wieder hereingebracht wird, — unverhältnißmäßig auf die Fabrikanten und auf die einheimische Arbeit überhaupt zurück, indem der Aufschwung der betreffenden Produktionszweige, in Folge des Zurückbleibens der Consumtion, zunächst zum Nachtheile der Fabrikation, gehemmt wird. Ausfuhrzölle aller Art fallen aber lediglich der einheimischen Arbeit zur Last, es kann daher auch von einer Vertheilung dieser Steuerart unter die übrigen Staatsbürger eigentlich keine Rede sein.

Digitized by Google

Die Vertheuerung des Salzverbrauches durch ein im Staate für die Salzerzeugung, oder für den Salzhandel bestehendes Regierungsmonopol, oder mittelst einer Salzsteuer, trifft die ärmeren Gesellschaftsklassen um so viel mehr, als die Reichen, weil das Salz nicht nur kein Artikel ist, dessen Verbrauches sich die Armen enthalten könnten, sondern weil im Gegentheile die von den letzteren verbrauchten, wohlfeileren Nahrungsmittel, zur Verdauung und für die Erhaltung der Gesundheit, einen verhältnißmäßig größeren Zusatz von Salz verlangen, als die besseren Nahrungsmittel der Reichen. Aber auch angenommen, der nothwendige Salzverbrauch sei gleich für die Person des Armen, wie für jene des Reichen, so würde in diesem Falle auch die Belastung durch die Salzsteuer oder das Salzmonopol eine gleiche sein, da die Regierungen hier vollständig demokratisch vorgehen, und hinsichtlich der Salzpreise keinen Unterschied für den Verbrauch des Armen oder Reichen, für Hoch oder Niedrig machen, allerdings auch nicht machen könnten. Nun ist es gewiß eine höchst ungerechte Vertheilung, wenn der Arme in Folge derselben auch nur gleich Viel bezahlen muß, wie der Reiche; hier aber tritt noch der Umstand hinzu, daß durch die Salzvertheuerung der Arme für seine Person mehr steuern muß, gerade seiner Armuth wegen. Diese doppelte Ungerechtigkeit steigert sich bei der Person des Einzelnen Armen durch den Hausstand desselben, weil auch für diesen die Steuerbelastung lediglich nach der Kopfzahl, — ohne Rücksicht auf Wohlstand oder Reichthum — wirksam bleibt, daher die verhältnißmäßige Mehrbelastung der Armen durch den Bedarf seiner Familie und seines Hausstandes ebenso progreßiv zunimmt, wie der Reiche für den Salzverbrauch seiner Familie und seines Hausstandes im verminderten Verhältnisse weniger steuert. In soferne aber das Salz auch ein wichtiges Verbrauchsmittel für die Bodendüngung, für die Zucht und die Erhaltung der Hausthiere, und für die Fabrikation einer großen Menge allgemeiner Verbrauchsartikel, wie Leder, Glas, Seife u. dgl. ist, lastet seine Vertheuerung abermals wieder vorzugsweise auf den Armen, weil dieselben, sowohl jeder Einzeln für sich, als auch der Gesammtzahl nach, im Staate am meisten gerade diese Arten der von der landwirthschaftlichen und gewerblichen Produktion gelieferten Güter für ihre Nahrung, Kleidung und Wohnung verbrauchen, welche durch die hohen Salzpreise sowohl direkt, in Folge der höheren Fabrikationskosten, als auch indirect, in Folge der gehinderten Entwicklung von Landwirthschaft und Gewerbe, vertheuert werden.

Der von den Regierungen aus dem Tabackmonopole gezo-

Digitized by Google

gene Gewinn kommt erfahrungsgemäß in überwiegendem Maße aus dem Verbrauche der ordinären und ordinärsten Tabacksorten, einmal, weil davon der Quantität nach am meisten verbraucht wird, und dann weil auch die geringsten Erzeugungskosten auf diesen Sorten, im Verhältnisse zu ihren Verkaufspreisen, lasten. Der Consum der feinen und feinsten Tabacksorten fällt, den ordinären gegenüber, in keinem Staate nennenswerth ins Gewicht, und wenn auch ihr Preis ein viel höherer ist, so bleibt dennoch der Monopolsgewinn daraus ein viel geringerer. Denn da dieses feinere Taback-Fabrikat zum großen Theile, immer aber der Rohstoff für dasselbe, aus den überseeischen Ländern bezogen wird, so drückt auch die ausländische Concurrenz fortwährend auf den einheimischen Monopolspreis, indem die Regierungen, um den Schmuggel nicht überhand nehmen zu lassen, und aus dem größeren Consume dieser fremdländischen Tabacksorten für sich überhaupt einen Gewinn zu ziehen, genöthiget bleiben, die Lizenzgebühren und Zollsätze auf die Einfuhr, dem überseeischen Marktpreise der Waare entsprechend zu halten, und zu reguliren. Anders ist es bei den ordinären Tabacksorten, deren Rohstoff im Lande gebaut wird, für welche von der Regierung auch ein wahrhaftes Monopol bezüglich des Preises behauptet werden kann. Man kann nun freilich sagen, der Tabackverbrauch sei überhaupt eine Genußsache, und es könne Jedermann auf denselben ohne Nachtheil für sich Verzicht leisten; daher sei es auch Jedermanns freier Wille und eigene Sache, wenn er aus dem Tabackverbrauche Steuer bezahlt, und er könne sich derselben zu jeder Zeit wieder entziehen. Allein, ganz abgesehen davon, daß es durchaus nicht ausgemacht erscheint, ob der Tabackverbrauch für den Armen, ebenso wie für den Reichen, lediglich Genuß und Luxus ist, indem der Arme nicht selten zum Tabacksbeutel greift, um seinen hungrigen Magen zu übertäuben, seinen Durst zu übergehen, oder sein Elend zeitweilig zu vergessen; so kann doch nicht übersehen werden, wie es fürs Erste eine Ungleichheit gegenüber der angenommenen Gleichheit des Bedürfnisses für Reich und Arm bleibt, daß der Arme dieses Bedürfniß mit einem der Qualität nach viel schlechteren Mittel zu befriedigen gezwungen ist, also mit dem Reichen dabei durchaus nicht auf gleicher Stufe steht. Es ist aber fürs Zweite eine offenbare und bei aller angenommenen Freiheit des Verbrauches, nicht zu überwindende Ungerechtigkeit, daß der Arme, wenn er sein Bedürfniß schon auf schlechtere Weise befriedigen muß, außerdem auch noch verhältnißmäßig mehr dabei besteuert ist, als der Reiche, welcher das Gleiche thut, anstatt daß

Digitized by Google

vielmehr der Letztere, für seinen größeren Genuß des Rauchens einer feineren Cigarre, auch einen größeren Betrag steuern sollte.

Daß die von den Miethern erhobene Wohnungssteuer, sowie die Lotteriesteuer, der Natur der Sache nach vorzugsweise die Armen treffen, auf deren Ausbeutung es insbesondere beim Zahlenlotto abgesehen ist, wurde bereits bei der Erörterung der Gerechtigkeit des Prinzipes dieser Steuerarten hervorgehoben.

Ueber die Gerechtigkeit der Vertheilung einer gemischten Kopfsteuer, welche mit Rücksicht auf die Höhe des Einkommens abgestufft ist, gibt die preußische Classensteuer Einsicht. Die Gesammteinnahme aus dieser Steuer, welche im Jahre 1867 die Summe von 9,755,000 Thaler betrug, vertheilte sich nach den amtlichen Steuerregistern vom Jahre 1853, mit nahezu der Hälfte des Betrages auf die Steuerpflichtigen der niedrigsten Classe, welche ein Einkommen von 250—180—120 und 100 Thaler einbekannten. Es zahlen also diese ganz armen Leute so viel an Classensteuer, wie die Steuerpflichtigen der zweiten und dritten Hauptklasse mit ihrem Einkommen von 250—500 und von 500—1000 Thaler. Allerdings bezahlt der einzelne Taglöhner ꝛc. in der untersten Steuerklasse nur ½ Thlr. oder 1 Thlr. u. s. f. für seine Haushaltung, während der Kleinbürger und Gewerbsmann der höheren Steuerklasse für sich 12 Thlr., 16 Thlr. u. s. w. zu steuern hat; allein es wird Jedermann zugeben müssen, daß der eine Thaler Steuer den Taglöhner mit 120 Thaler Jahresverdienst viel härter trifft, als z. B. die 12 Thaler, welche der Kleinbürger von seinem Erwerbe zu bezahlen hat. Noch ungerechter wird die Steuervertheilung natürlicher Weise dann, wenn eine gleich hohe Kopfsteuer von Jedermann, ohne Rücksicht auf sein Vermögen, erhoben wird, wie es z. B. bei der Personal- und Mobiliarsteuer in Frankreich der Fall ist, durch welche dem französischen Volke, dessen Wohlstandsvertheilung im Allgemeinen noch ungünstiger steht, als in Preußen, pro 1868 der Betrag von 51,480,000 Frcs., und zuzüglich des Steuerzuschlages von 32,241,415 Frcs., — zusammen 83,721,415 Frcs. abgenommen wurden.

Um über die Art der Vertheilung der Verzehrungssteuern auf die Bevölkerung, und über die Größe des Druckes, mit welchem dieselben vorzugsweise auf den Armen lasten, richtige Einsicht zu gewinnen, genügt es nicht, den aus der ganzen Steuereinnahme auf den Kopf entfallenden Betrag zu berechnen, und allenfalls mit den Beträgen gleicher Art in andereren Staaten zu vergleichen, wie solches mit Vorliebe von den Finanzpraktikern geschieht; sondern es muß diese Einheit per Kopf überdieß durch die Zahlen, mit welchen sich die Gesammtbevölkerung in Arme und Reiche theilt, ergänzt werden. Für diese letzteren Zahlen nun gibt die offizielle Statistik der europäischen Staaten wenig Auskunft, und es läßt sich denselben meistens nur durch Schlüsse aus anderen Daten nahe kommen. Für Preußen z. B. liefern die Register der Classen- und klassifizirten Einkommensteuer solche Daten. Nach denselben gab es im Jahre 1853 aus der ganzen Bevölkerung nur 46,908 Personen, welche sich für die Classensteuer mit einem Einkommen von mehr als 650 Thlr. jährlich, und nur 44,407 Personen, welche sich für die Einkommensteuer mit einem Einkommen von mehr als 1000 Thaler einbekannten. Rechnet man dazu nach gleichem Prozentsatze aus der Bevölkerung der mahl- und schachtsteuerpflichtigen Städte, 10,000 Personen, welche sich eines Jahreseinkommens über 650 Thaler erfreuten, so gibt dies in Summe für ganz Preußen 101,315 Steuerzahler, welche als wohlhabende und reiche Leute gelten können, da ein Einkommen unter 650 Thlr. für die Familie, gewiß

Digitized by Google

noch keinen regelmäßigen Genuß oder Luxus erlaubt. Wird nun jeder dieser Steuerzahler als Familienvater angenommen, so wären es erst circa drei Prozent der Gesammtbevölkerung des Staates, welche sich als Wohlhabende und Reiche mit den Armen in die Zahlung der Verzehrungssteuern theilten. Sagen wir jedoch, um in keinem Falle zu niedrig zu rechnen, es seien fünf Prozent der Bevölkerung Wohlhabende und Reiche, also in runder Ziffer aus der Einwohnerzahl Preußens im Jahre 1866, eine Million, so gibt dies für die preußischen Verzehrungssteuern — die Mahl- und Schlachtsteuer, deren Auflassung bereits angeordnet ist, weggelassen, — nachstehende Vertheilung:

Die preußischen Getränkesteuern werden von Wein, Branntwein und Bier, letzteres als Braumalzsteuer, erhoben. Der Ertrag des Weinaufschlages ist gering; er betrug in den letzteren Jahren durchschnittlich nur 100,000 Thaler. Dagegen ergab die Braumalzsteuer pro 1867 1,830,000 Thaler, und die Branntweinsteuer 7,480,000 Thaler, zusammen also diese beiden Steuern 9,310,000 Thaler, oder per Kopf der Gesammtbevölkerung des Staates vertheilt, 14½ Gr.

Nach dem Verhältnisse zwischen Arm und Reich vertheilt, entfällt jedoch von dem Gesammtsteuerbetrage von . . . . . 9,310,000 Thaler
auf die Wohlhabenden der Betrag von . . . . . 483,333 Thaler
auf die Armen hingegen der Betrag von . . . . . 8,826,667 Thaler
als Belastung. Allein es ist dieses Verhältniß, insbesondere rücksichtlich der Branntweinsteuer, noch zu günstig berechnet. Denn es wird vom einzelnen Wohlhabenden gewiß nicht im gleichen Verhältnisse Branntwein konsumirt mit dem einzelnen Armen, und unter den Letzteren wieder von Jenen um so mehr, welche die Aermeren sind, so daß man wohl behaupten kann, das große Erträgniß der Branntweinsteuer werde fast ganz von den ärmsten Volksklassen geliefert. Es wird dieses Mißverhältniß noch auffallender, wenn man dem Betrage der Branntweinsteuer, die geringe Weinsteuer in Preußen, — das vorzugsweise Getränke der Wohlhabenden und Reichen, — gegenüberstellt.

Die Rübenzuckersteuer lieferte 1867 in Preußen 5,350,000 Thaler aus einem Consum von 2,888,720 Ctr. Zucker, was eine Steuer von 1 Thlr. 25 Gr. per Ctr. Zucker, und bei dem durchschnittlichen Verbrauche von 15 Pfd. per Kopf, auf den letzteren eine Steuerleistung von 8 Gr. 3 Pfenn. berechnet. Zwischen Arm und Reich vertheilt, zahlen nun vom Gesammtbetrage von . . . . . 5,350,000 Thaler
die Wohlhabenden . . . . . 275,000 Thaler
die Armen . . . . . 5,075,000 Thaler
an Rübenzuckersteuer. Es wird rücksichtlich des Zuckers allerdings angenommen werden müssen, daß die Armen verhältnißmäßig weniger per Kopf verbrauchen, als die einzelnen Reichen und Wohlhabenden. Allein gewiß bleibt auch bei dieser Steuerart die Belastung außer allem richtigen Verhältnisse zur Höhe des Einkommens der Einzelnen. Denn angenommen, es beträge der Verbrauch eines Armen mit z. B. 250 Thaler Jahreseinkommen 15 Pfd. per Jahr, so sollte, um die gleiche Steuerbelastung für den Reichen mit z. B. 5000 Thaler Einkommen herzustellen, der Zuckerverbrauch des letzteren 300 Pfd. jährlich betragen, was gewiß nur in den seltensten Fällen vorkommen wird.

Die Salzsteuer in Preußen beträgt jetzt 2 Thaler per Ctr., oder bei dem Durchschnittsverbrauche von 18 Pfd. Salz per Kopf, eine Belastung von 10 Gr. für den letzteren. Das bis 1867 bestandene Salzmonopol vertheuerte das Salz um 3 Thlr. 2 Gr. per Ctr. gegen den Preis von 20 Gr. per Ctr., um welchen das Salz durchschnittlich von der Regierung selbst eingekauft wurde. Es bestand also bis 1867 eine Belastung per Kopf mit 15½ Gr. und für den Familienvater darnach eine Kopfsteuer von 2 Thlr. 18 Gr. aus dem Salzverbrauche. Angenommen nun

Digitized by Google

die gleiche Quantität des Salzverbrauches für Arm und Reich, so entfielen aus dem Gesammtertrage des Salzmonopoles im Jahre 1867 von . . . 9,300,080 Thaler
auf die Wohlhabenden . . . . . 516,666 Thaler
und auf die Armen . . . . . 8,783,414 Thaler
zur Bezahlung. Allein der Salzverbrauch der Armen ist per Kopf anerkanntermeise größer als jener der einzelnen Reichen, und das Verhältniß der Steuerbelastung daher ein noch ungünstigeres.

Das Mißverhältniß in der Vertheilung der sogenannten indirecten Steuern stellt sich aber noch einschneidender heraus, wenn das Verhältniß der Kopfzahl in den einzelnen Steuerklassen, welche weniger als 650 Thaler Einkommen haben, also unter den ärmeren Volksklassen selbst, betrachtet wird. Die oben bemerkten Ausweise über die preußische Classensteuer bekennen, daß von der Gesammtzahl der Steuerpflichtigen in die

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Hauptklasse | bis zu | 250 | Thaler | Jahreseinkommen | . . . . . | 89,06 % |
| 2. | „ | „ „ | 500 | „ | „ | . . . . . | 9,14 % |
| 3. | „ | 1. Stufe | mit 500—600 | Thaler | Jahreseinkommen | . . . | 0,88 % |
| „ | „ | 2. „ | „ 650—800 | „ | „ | . . . | 0,45 % |
| „ | „ | 3. „ | „ 800—900 | „ | „ | . . . | 0,26 % |
| „ | „ | 4. „ | „ 900—1000 | „ | „ | . . . | 0,21 % |

fallen. Daraus geht wohl klar hervor, daß der weitaus größte Theil der Verzehrungssteuereinnahmen nicht nur nicht von den Wohlhabenden und Reichen, sondern unter den Armen, sogar von den bettelarmen Gesellschaftsklassen geliefert wird.

Die in Oesterreich laut Budget pro 1868 in den außerungarischen Ländern erhobenen Verzehrungssteuern in Summe von 39,136,581 Gulden belasten den Kopf der nach der letzten Volkszählung mit 18,224,500 angenommenen Bevölkerung dieser Länder, mit dem Betrage von 2 Gldn. 14½ Krz., wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Besteuerung für das Taback- und Salzmonopol außerdem 3 Gldn. per Kopf beträgt, wodurch die Gesammtbelastung durch Verzehrungssteuern in Oesterreich per Kopf höher ist, als in Preußen. Im Einzelnen vertheilt sich diese Verzehrungssteuerbelastung pro 1868 aus der

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Branntweinsteuer | von | 9,560,000 | Gulden | auf | den | Kopf | mit | 52½ Kreuzer |
| Wein- u. Moststeuer | „ | 2,995,136 | „ | „ | „ | „ | „ | 16½ „ |
| Biersteuer | „ | 15,189,600 | „ | „ | „ | „ | „ | 83½ „ |
| Fleisch- u. Schlachtviehsteuer | „ | 3,492,575 | „ | „ | „ | „ | „ | 19 „ |
| Zuckersteuer | „ | 6,265,770 | „ | „ | „ | „ | „ | 34 „ |
| diverse Verzehrungssteuern | „ | 1,633,500 | „ | „ | „ | „ | „ | 9 „ |

Für die Berechnung der Vertheilung dieser Steuern zwischen Arm und Reich bestehen zwar keine, auch nur halbwegs verläßliche, offizielle Daten; denn was über die Vertheilung des Vermögens und Einkommens aus den amtlichen Steuerregistern geschöpt werden könnte, erscheint wegen der Steuerumgehungen ganz unzuverlässig, resp. unrichtig. Wenn wir aber die Ziffern nehmen, mit denen sich die Bevölkerung auf die einzelnen Beschäftigungsarten vertheilt, deren durchschnittliches Jahreseinkommen sich, — in so ferne es unter einem bestimmten Maximum bleibt, ziemlich abschätzen läßt, so kommen wir zum Schlusse, daß für Oesterreich die Verhältnißzahlen zwischen Arm und Reich keine besseren sind, als in Preußen, und daß wir daher ebenfalls eher zu hoch, als zu niedrig rechnen, wenn wir 5 % der obigen Bevölkerungsziffer, also 911,225 Personen, oder 227,856 Familien, als Wohlhabende und Reiche für die deutschen und polnischen Provinzen des Staates zählen. Darnach bezahlen von

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| der Branntweinsteuer, die Reichen den Theil von | . . . . . | 478,393 Gulden |
| die Armen | „ „ „ | . . . . . | 9,081,607 „ |

Digitized by Google

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| der Wein- und Moststeuer | die Reichen | den | Theil | von . . . . | 150,352 Gulden |
| | die Armen | „ | „ | „ . . . . | 2,844,784 „ |
| „ Biersteuer | die Reichen | „ | „ | „ . . . . | 760,872 Gulden |
| | die Armen | „ | „ | „ . . . . | 14,428,728 „ |
| „ Fleischsteuer | die Reichen | „ | „ | „ . . . . | 173,132 Gulden |
| | die Armen | „ | „ | „ . . . . | 3,319,443 „ |
| „ Zuckersteuer | die Reichen | „ | „ | „ . . . . | 309,816 Gulden |
| | die Armen | „ | „ | „ . . . . | 5,955,954 „ |
| div. Verzehrungssteuern | die Reichen | „ | „ | „ . . . . | 82,010 Gulden |
| | die Armen | „ | „ | „ . . . . | 1,551,490 „ |

Wir wissen nun wohl, daß vorstehende Ziffern keinen Anspruch auf vollständige Genauigkeit erheben können, indem der Verbrauch, und dadurch die Steuerzahlung von einzelnen Reichen größer, dagegen jener von einzelnen Armen auch geringer sein wird, als die Durchschnittsziffer; weil ferner ein Mehrverbrauch der Reicheren auch im Großen bei einzelnen Artikeln, z. B. Zucker und Fleisch stattfindet, wogegen aber auch wieder ein Mehrverbrauch der Armen für die Getränkesteuern besteht, und weil sich auch andere Ziffern über die Verhältnißzahlen von Arm und Reich auffinden lassen, wenn man nach anderen Anhaltspunkten rechnet. Allein, wenn die vorstehenden Ziffern für die einzelnen Steuerkathegorien auch uns Doppelte, Dreifache oder noch mehr irrthümlich wären, so bleibt das Mißverhältniß und die Ungerechtigkeit in der Vertheilung der Belastung durch die modernen Verzehrungssteuern noch immer evident genug. Wem jedoch die Richtigkeit der obigen Ziffern, ihrer Größe wegen, rücksichtlich der Armen, irrig erscheinen sollte, den verweisen wir auf den Umstand, daß den armen Leuten diese Steuern nicht aus ihren baren Geldmitteln, sondern bei der Befriedigung ihrer nothwendigsten Lebensbedürfnisse dadurch abgenommen werden, daß diese Befriedigung entweder schlechter oder mangelhafter geschehen muß, als wenn die Verzehrungssteuern nicht bestünden. Die armen Leute würden daher durch Aufhebung der letzteren im Wesentlichen nicht an Geld, wohl aber dadurch für sich und ihre Arbeitskraft gewinnen, daß sie besser und menschlicher leben könnten. Ebenso verweisen wir diejenigen, welche es nicht für richtig halten sollten, die Summe der Steuerzahlungen von Arm und Reich gegenüber zu stellen, weil ja doch der einzelne Arme für sich weniger bezahle, als der einzelne Reiche, darauf, daß fürs Erste, Letzteres gerade rücksichtlich der ergiebigsten Arten dieser Verzehrungssteuern nicht richtig ist, und fürs Zweite, daß diese Armen ja ebenfalls in Summe, von den politischen Rechten im Staate, unter dem Vorgeben, daß sie keine Steuern bezahlen, ausgeschlossen werden, dessen Ungerechtigkeit eben durch diese Art der Berechnung der Steuerzahlung, anschaulich gemacht wird.

Das Salzmonopol ist in dem Budget pro 1868 für die deutschen und polnischen Länder Oesterreichs mit einem Bruttoertrage von . . . . . 23,853,876 Gulden und abzüglich der Verschleiß-, Erzeugungs- und Administrationskosten . . . . . 3,554,200 „

mit dem Nettoertrage von . . . . . 20,299,676 Gulden eingestellt. Würde lediglich diese Reineinnahme als Basis für die Berechnung der Belastung der Bevölkerung durch das Salzmonopol genommen, so gäbe dies per Kopf 1 Gldn. 12 Krz., und würde angenommen werden, daß der Salzverbrauch der Reichen per Kopf und Familie gleich groß sei, wie jener der Armen, so vertheilt sich die Belastung auf die armen und reicheren Volksklassen derart, daß die letzteren die Summe von . . . . . 1,020,572 Gulden und die Armen jene von . . . . . 19,279,104 „



Digitized by Google

aus dem Salzverbrauche steuern. Allein es bleiben sowohl die Ziffern von 1 Gldn. 12 Krz. per Kopf, als auch jene der Vertheilung zwischen Reich und Arm hinter der Wirklichkeit zurück. Denn es ist nicht bloß der Reingewinn aus dem Monopole, welcher auf der Bevölkerung lastet, sondern auch die Differenz der gegen den Privatbetrieb des Salzbergbaues zu hohen Gestehungskosten des Regierungsbetriebes, ferner die Differenz der zu hohen Verschleißkosten, sowie auch die mit 324,837 Gulden bezifferten, besonderen Verwaltungsauslagen des Monopoles, welche bei Auflösung desselben ganz wegfallen, resp. die Gestehungskosten des Salzes ermäßigen würden. Weiters würde bei der Freigebung des Salzbergbaubetriebes in Oesterreich auch viel mehr Salz erzeugt werden, als gegenwärtig, wodurch sich in Folge des vermehrten Angebotes dieses Artikels auch sein Preis herabmindern müßte, abgesehen von dem Gewinne, welcher dem Lande im Allgemeinen durch eine bedeutendere Salzausfuhr zugehen würde. Die heute bestehenden Salzerzeugungskosten, in Oesterreich mit $78_{14}$ Krz. per Ctr., in Salzburg mit $80_{68}$, in Steiermark mit $99_{50}$, in Tirol mit $95_{99}$, in Wiliczka mit $77_{93}$, in der Bukowina mit $77_{52}$, des galizischen Steinsalzes mit $35_{86}$ Krz. per Ctr., sind bei der Reichhaltigkeit und Mächtigkeit der betreffenden Salzlager jedenfalls zu hoch. Was aber die Vertheilung zwischen Arm und Reich anbelangt, so ist es wohl außer Zweifel gestellt, daß der einzelne Arme für seine Nahrung mehr Salz benöthiget und verbraucht, als der Reiche, welcher sich dasselbe durch Gewürze mannigfacher Art für seine anderartigen Speisen ersetzt. Zu welchen Abnormitäten das Salzmonopol und die zu hohen Salzpreise führen, beweiset auch die Nothwendigkeit, das Salz für den Verbrauch der Fabriken und der Landwirthschaft künstlich zu verunreinigen, um es diesen Productionszweigen billiger abgeben zu können, ohne deshalb an dem Monopolsgewinne beim Verbrauche des Speisesalzes dadurch verlieren zu müssen, daß ein Theil des unter dem Vorgeben des Bedarfes, an die gewerbliche und landwirthschaftliche Production billiger abgegebenen Vieh- und Fabriksalzes, als Speisesalz verwendet wird. Solche Verunreinigungen werden in Deutschland, in Frankreich ꝛc. gemacht, und auch in Oesterreich gab es bis 1868 besonderes Viehsalz, welches nach dem Gesetze vom 4. Januar 1862 zum Preise von 1 Gldn. 60 Krz. statt 5 Gldn. 60 Krz. per Ctr. an die Landwirthe, und ebenfalls Fabrikensalz, welches mit 1 % geglühter in 6 Maß Wasser gelöster Soda denaturirt, nach dem Gesetze vom 4. Oktober 1861 zum Preise von 1 Gldn. bis zu 50 Krz. per Ctr., je nach dem Erzeugungsorte, an die Fabrikanten in Oesterreich abgegeben wurde. Allein es wurde dort auch die Erfahrung gemacht, daß dieses Viehsalz, trotz seiner Verunreinigung mit Eisenoxid und Kohlenstaub dennoch auch als Speisesalz verbraucht wurde, — wohl der stärkste Beweis für die Noth der armen Volksklassen, und den Druck der dortigen Salzpreise. — Es zeigte sich unter gleichzeitiger Steigerung des Viehsalzverbrauches eine fortgehende Abnahme des Speisesalzverbrauches derart, daß der Ausfall in der Einnahme aus dem Salzmonopole in den letzten Jahren durchschnittlich per Jahr 6 Millionen Gulden betrug. Aber anstatt durch derartige Erfahrungen zur Aufhebung des drückenden Salzmonopoles bestimmt zu werden, entschloß sich die Regierung, in Uebereinstimmung mit der Volksvertretung, den Verkauf des derart verunreinigten Viehsalzes ganz einzustellen, d. h. auch die Landwirthschaft zu zwingen das theuere Speisesalz für ihren Bedarf zu kaufen, dafür aber einen Preis auf die Erfindung einer derartigen Verunreinigung auszuschreiben, bei welcher das Salz wohl für das Vieh, nicht aber für den Menschen, ohne Schaden genießbar sein würde. —

Der aus dem Tabackmonopole für die deutschen und polnischen Länder Oesterreich's pro 1868 veranschlagte Reinertrag von 23,875,519 Gulden ergibt auf

Digitized by Google

den Kopf der Bevölkerung dieser Länder eine Belastung von 1 Gldn. 31 Krz. Da jedoch nicht die ganze Bevölkerung, und insbesondere das Frauengeschlecht, gewiß also die Hälfte der Bewohner, keinen Taback konsumirt, und von der verbleibenden Hälfte wieder mindestens die Hälfte auf Kinder und Kranke abfällt, so sind es, hoch gerechnet, 4½ Millionen Bewohner, welche den obigen Monopolsgewinn thatsächlich steuern, daher derselbe auf den Kopf des Rauchers mit 5 Gldn. 24 Krz. lastend berechnet werden kann. Aber auch diese große Belastung ist noch zu niedrig berechnet, weil beim Tabackmonopole, wie beim Salze, auch die Vertheuerung der Gestehungskosten der Tabacksabrikate und des Tabackverkaufes, durch die Arbeit in Staatsfabriken, durch die zu hohen Administrations- und durch allgemeine Verwaltungsauslagen zur Aufrechterhaltung des Monopoles, vorhanden ist. Daß aber diese großen Einnahmen aus dem Tabackmonopole ebenfalls wieder zum größten Theile von den ärmeren Classen der Bevölkerung überhaupt, und ganz unverhältnißmäßig auch von den einzelnen Aermeren gegenüber den Reichen, gesteuert werden, ergibt sich aus den offiziellen Berechnungen, welche die österreichische Regierung von Zeit zu Zeit über die Geschäftsbewegung in Erzeugung und Verkauf des Tabackes, zur Konstatirung des erfreulichen Fortganges des Monopoles, veröffentlichet. Denn, wenn die Gestehungskosten des geschnittenen Rauchtabackes mit 25 Krz. per Pfund, der Durchschnittsverkaufspreis mit 1 Gldn. 17 Krz. per Pfund, und die durchschnittlichen Gestehungskosten der Cigarren mit 1 Gldn. per 100 Stck., der Durchschnittsverkaufspreis derselben aber mit 2 Gldn. 40 Krz. per 100 Stck. ausgewiesen werden; andererseits nach dem jetzigen Tarife die mindeste Sorte Taback per Pfd. 50 Krz. und die mindeste Sorte Cigarren per 100 Stck. 1 Gldn. 50 Krz. kostet, so ist es klar, daß von den z. B. im Jahre 1863 verkauften 531,453 Pfd. Rauchtaback und 1040 Millionen Stck. Cigarren, nur ein sehr kleiner Theil auf die theuren Taback- und Cigarrensorten, auf den eigentlichen Luxusverbrauch, abfallen kann.

In Frankreich lasten die Verzehrungssteuern und zwar pro 1868

| | | |
|---|---|---|
| für Getränke mit | 236,216,000 | Frcs. |
| vom Salzverbrauche mit | 33,113,000 | „ |
| vom Rübenzucker mit | 56,583,000 | „ |
| aus diversen anderen Artikeln mit | 34,688,000 | „ |
| zusammen mit | 360,000,000 | Frcs. |

auf der Bevölkerung von 38,067,094 Seelen, also per Kopf mit der runden Ziffer von 9½ Frcs., ungerechnet die Octrois der Städte, durch welche die Bevölkerung derselben besonders hart betroffen wird. Das Tabackmonopol drückt in Frankreich noch härter als in Oesterreich; denn seine Reineinnahme gibt pro 1868 die Summe von 176½ Millionen Frcs., was auf den Kopf des Rauchers berechnet, eine Belastung von 18½ Frcs. ergibt. Die Steigerung dieser Monopolseinnahme ist in Frankreich in letzterer Zeit eine noch größere gewesen, als in Oesterreich; denn dieselbe hat sich seit 1845 verdoppelt, woran den größten Antheil die im Jahre 1860 durchgeführte Preissteigerung hat, welche 25 %, jedoch nur für den geschnittenen Taback betrug, während die Cigarrenpreise nicht erhöht wurden. Was nun die Vertheilung der Verzehrungssteuerlast in Frankreich zwischen Arm und Reich betrifft, so besteht für dieselbe gewiß kein besseres Verhältniß, als für Preußen und Oesterreich; denn es ist außer Zweifel, daß die Wohlstandsvertheilung in Frankreich eine schlechtere ist, als in den deutschen Staaten. England erhebt eine Verzehrungssteuer — Accise — nur vom Branntwein- und Bierverbrauche. Dieselbe brachte im Jahre 1866 für beide Arten Getränke die Einnahme von 17,660,619 Pfd., oder per Kopf der Bevölkerung von 30 Millionen Menschen, eine Belastung von 11 sh. 9 p. Letzteres



Digitized by Google

ist eine hohe Ziffer, höher als z. B. die Belastung durch alle Arten von Verzehrungssteuern in Preußen beträgt. Die ziemlich landläufige und vielseitig kolportirte Meinung, daß in England insbesondere der Branntwein so hoch (8 sh. per Gallone, das Bier 4 sh. per Gallone) deßhalb besteuert werde, um das Volk vom Branntweintrinken abzuhalten, läßt sich der praktischen Regierung Englands nicht zumuthen, wohl aber im Gegentheile, daß sie es ebenfalls versteht, gerade denjenigen Artikel, dessen Consum in den Volkskarakter übergegangen ist, daher die größte Stabilität und Quantität der Einnahme erwarten läßt, auch am höchsten zu besteuern. Daß der Verbrauch der Spirituosen in England übrigens in Folge der hohen Besteuerung auch nicht abnimmt, beweist die Thatsache, daß derselbe im Jahre 1843 per Kopf 0,87, im Jahre 1865 dagegen per Kopf 0,89 Gallonen betrug. Der Verbrauch von gebrannten Flüssigkeiten ist nun allerdings in England unter allen Schichten der Gesellschaft verbreitet, und nicht, wie z. B. in Süddeutschland, Frankreich ꝛc., vorzugsweise nur unter den ärmeren Volksklassen zu finden; allein der reichere Engländer konsumirt am wenigsten von den im Lande erzeugten Spirituosen, sondern hält sich an die überseeisch zugeführten feineren Branntweingattungen, ebenso wie er auch vorzugsweise Wein, und nicht das plebejische Bier trinkt. Zwar verfallen diese Getränke der Reichen einem Eingangszolle, allein fürs Erste ist derselbe viel niedriger (der höchste Betrag 2½ sh. per Gallone) als die Accise, und fürs Zweite fällt diese Verzollung, in so ferne sie wie z. B. beim Weine Monopolsartikel des Auslandes trifft, zur Zahlung auf die fremden Produzenten oder Kaufleute zurück. Und auch ganz abgesehen von diesen Finanzzöllen, bleibt es eine ausgemachte Sache, daß die englische Accise zum größten Theile von den ärmeren Volksklassen gesteuert wird, daß dagegen die Reichen davon mehr verschont bleiben, gerade so, wie es mit den Verzehrungssteuern am Kontinente der Fall ist.

Finanzzölle auf Nahrungsmittel werden hauptsächlich in England erhoben. Während ein Drittel der gesammten englischen Staatseinnahmen überhaupt aus den Zöllen resultirt, betrugen z. B. im Jahre 1861 die Zolleinnahmen allein aus Thee, Zucker, Spirituosen und Wein, aus dem Gesammtzollbetrage von 23½ Millionen, fast 21½ Millionen Pfd., — alle übrigen 40 zollpflichtigen Artikel gaben zusammen nur circa 2 Millionen Pfd. Einnahme. Wenn nun auch in England dem Grundsatze gehuldigt wird, durch Ermäßigung dieser Finanzzölle den Consum im Allgemeinen zu steigern, und die betreffenden Artikel im Preise herabzubringen, so drücken diese Zölle doch verhältnißmäßig stärker auf den Armen, als auf den Reichen, insbesondere dadurch, daß die Zölle zumeist Gewichtzölle sind, bei denen die Qualität des importirten Artikels außer Acht bleibt. Es ist doch gewiß ungerecht, wenn der Genuß z. B. des feinsten Blüthenthees erster Lese ebenso hoch besteuert ist, wie das wohlfeile, aber auch schlechte Kraut, mit welchem der Arme sein Bedürfniß des Theegenusses befriedigt. Nur beim Taback wird zwischen fertigen Cigarren und ordinärem Rollentaback für den Zoll unterschieden. Allein es zeigt sich dabei auch sofort wieder durch die viel geringere Einfuhr der feineren Cigarren gegen die Quantität des ordinären Tabacks, und durch den viel größeren Betrag der Zolleinnahme aus dem letzteren, das Mißverhältniß, in welchem der Tabackverbrauch des Armen zu jenem des Reichen für die Regierungseinnahme beiträgt.

Die englische Wohnungssteuer wurde im Jahre 1861 von 510,000 Häusern erhoben und lieferte 1867 ein Erträgniß von 953,002 Pfd. In England bleibt das Haus unter 20 Pfd. Jahreszins steuerfrei, so daß der Arme anscheinend von dieser Steuer ganz freibleiben kann, und die Wohlhabenden stets nur in demselben Verhältnisse mehr Wohnungssteuer bezahlen, als sie auch größere oder bessere Wohnungen

Digitized by Google

inne haben, für welche ein höherer Zins bezahlt werden muß. Die englische Wohnungssteuer unterscheidet auch zu Gunsten der Arbeit die Räumlichkeiten, welche von Gewerbsleuten, und die Lokalitäten, welche von der Landwirthschaft benützt werden, und besteuert den für diese bezahlten Zins nur mit 2½ %, während die übrigen Wohnungen 3½ % steuern müssen. Allein trotz dieser Unterscheidungen bleiben doch die armen Volksklassen und die Armen überhaupt durch diese Wohnungssteuer verhältnißmäßig am meisten und empfindlichsten gedrückt. Denn es wird wohl Niemandem einfallen, läugnen zu wollen, daß dem Aermeren, welcher z. B. 30 Pfd. Miethe bezahlt, die Zahlung der ihm für die Wohnung abverlangten 21 sh. viel schwerer fällt, als dem Reichen die 10½ Pfd. für seine Wohnung, für welche er 300 Pfd. jährlich verausgaben kann. Während für den Armen der kleinere Miethzins eine Hauptrubrik seiner Ausgaben ausmacht, durchschnittlich den dritten Theil seines Einkommens aufzehrt, verschwindet der Miethzins bei dem Reichen in der Summe seiner übrigen Ausgaben, und es steht die bezahlte Wohnungsmiethe durchaus nicht im gleichen Verhältnisse zu den Ausgaben überhaupt bei den Reichen und Armen. Man hat wohl auch, entgegen diesen Uebelständen, die Einführung der progressiven Wohnungssteuer befürwortet. Allein abgesehen davon, daß sich für eine richtige Progression bezüglich der Wohnung, wie überhaupt, der gerechte Maßstab nicht feststellen läßt, daß ferner bei der Progression ein Maximum angenommen werden muß, wodurch gerade die höchsten Miethzinse, resp. die reichsten Leute eine Begünstigung erhalten, würde die Folge einer solchen progressiven Wohnungssteuer doch auch diese sein, daß jeder sich um so mehr die wohlfeilere Wohnung zu nehmen suchen wird, was aber auch desto mehr auf Kosten der Gesundheit und des Arbeitsbetriebes auch der wohlhabenderen Familien gehen würde. Zu dieser Art von Ungerechtigkeit in der Vertheilung kommt noch der Unterschied in den Miethspreisen selbst, je nach der Lage der Wohnung auf dem Lande oder in der Stadt, und in letzterer wieder nach einzelnen Stadttheilen. Während nämlich der Reiche, welcher entweder durch keinen bestimmten Erwerbszweig an eine bestimmte Lokalität gebunden ist, oder welchem besondere Mittel für eine leichte und bequeme Ortsveränderung z. B. Pferde, Equipagen ꝛc. zu Gebote stehen, sich um verhältnißmäßig billigeren Zins eine schönere und bessere Wohnung außerhalb des geschäftlichen Brennpunktes einer großen Stadt miethen kann, ist der ärmere Geschäftsmann an eine verhältnißmäßig theurere Wohnung im letzteren gebunden, muß daher auch verhältnißmäßig mehr steuern. Wie sehr letzteres überhaupt der Fall ist, geht daraus hervor, daß die englische Wohnungssteuereinnahme von 953,002 Pfd. im Durchschnitte zu 3 % eingehoben, einen besteuerten Miethzins von 31,733,400 Pfd. darstellt, welcher auf die Zahl von 510,000 Häuser vertheilt, nur 62 Pfd. Miethwerth durchschnittlich für das Haus ergibt, so daß gewiß die weniger Wohlhabenden unter den Reicheren am meisten zur Wohnungssteuer beitragen. Daß aber die Armen trotz und eben wegen des bestehenden steuerfreien Minimums der Hausmiethe durch die Wohnungssteuer schwer gedrückt werden, und zwar durch die Nöthigung, sich in elenden Häusern auf Kosten ihrer Gesundheit zu bequartiren, zeigt der Umstand, daß von den im Jahre 1861 in Großbritannien und Irland bewohnt gewesenen 5,131,985 Häusern, nur obige 510,000 Häuser der Wohnungssteuer verfielen, also 4,621,985 Häuser unter dem Miethwerthe von 20 Pfd. standen.

Die städtische Wohnungssteuer in Berlin wurde 1862 von 100,000 Wohnungen erhoben und lieferte à 6⅓ %, die Summe von 1,375,000 Thaler, oder per Wohnung im Durchschnitte 13 Thlr. 22½ Gr. Von der Gesammtsumme dieser Wohnungen waren es aber nur 14.247, für welche mehr als 200 Thaler Miethzins bezahlt wurden, und über 85 % fielen daher in die Classe der kleineren Wohnungen, welche wohl auch nur von den kleinen und armen Leuten bewohnt und versteuert wurden.

Digitized by Google

§ 3.

Die Ungerechtigkeit der Vertheilung aller von den Staatsbürgern auf Grund ihrer Arbeit erhobenen Steuern liegt nicht minder klar vor Augen, als jene der Verzehrungssteuern, und es belasten die Gewerbesteuern, Lohnsteuern u. dgl. ebenfalls unverhältnißmäßig und vorzugsweise die Armen, und ärmeren Gesellschaftsklassen. Wir haben bereits die prinzipielle Ungerechtigkeit aller Arten von Erwerbsteuern darin gefunden, daß die Arbeit ohne Rücksicht auf die Größe des Erwerbes besteuert wird. Ist nun schon die Anlage eines den Gewerbeverhältnissen überhaupt entsprechenden Gewerbekatasters unmöglich, so ist es noch unmöglicher innerhalb der einzelnen Gewerbearten selbst wieder jene Unterschiede festzustellen, nach welchen der einzelne Gewerbetreibende, im richtigen Verhältniße zu seinem Erwerbe, von einer höheren oder niederen Steuer getroffen werden sollte. Denn an was immer man sich zur Bestimmung des aus dem Gewerbebetriebe gezogenen Einkommens des Einzelnen halten will, sei es z. B. der Umfang und die Menge der für den Betrieb bestehenden Baulichkeiten, Maschinen, Werkzeuge, Feuerstätten u. dgl. oder an die Menge des verarbeiteten Stoffes, der vorhandenen Vorräthe, oder an die Zahl der im Gewerbe-Fabriks- oder Handelsbetriebe verwendeten Gehilfen, oder an die Größe des Absatzes der Erzeugnisse, — so bleibt es doch gewiß, daß der Ertrag für den Handwerker, Fabrikanten, Kaufmann, Banquier, Frächter, Spediteur, Arzt, Advokaten u. s. w., von den vielfältigsten, außer aller menschlicher Berechnung stehenden Zufälligkeiten seines Glückes oder Unglückes überhaupt, von den persönlichen und Vermögensverhältnissen seiner Kundschaft, von der für den Einzelnen durch Dritte niemahls richtig zu berechnenden Größe der Gestehungskosten, u. dgl. abhängig bleibt. Ist es doch bei vielen Gewerben nicht selten der Fall, und je größer das Betriebskapital derselben, und je komplizirter der Geschäftsbetrieb ist, destomehr, daß sie schon lange mit Zubuße und Verlust betrieben werden, während die Umgebung noch an große Gewinne glaubt, und andererseits läßt sich bei solchen zusammengesetzten Geschäftsbetrieben von einem Dritten, die wirkliche Höhe des Gewinnes beim Zusammentreffen von im Einzelnen günstigen Umständen, gar niemals mit Sicherheit berechnen. Mit welcher Ungerechtigkeit, resp. Ungleichheit, muß aber dann der einer bestimmten Categorie von Gewerbsleuten, Fabrikanten ꝛc. auferlegte gleichhohe Steuerbetrag die Einzelnen unter ihnen belasten? Da ferner der Handwerker, gleich dem Fabrikanten die Gewerbesteuer,

Digitized by Google

wenn auch in verschiedener Höhe, aus seiner Tasche bezahlen muß, ohne sie auf die Preise der Erzeugnisse schlagen zu können, so wird der Handwerker von seinem kleineren Steuerbetrage gewiß viel härter betroffen sein, als der Fabrikant, für welchen sich die größere Steuer auf eine unverhältnißmäßig größere Quantität der Erzeugung vertheilt, so daß dieselbe für den einzelnen Artikel gar nicht mehr zählt. Wollte man jedoch die Höhe der Gewerbesteuer für den Einzelnen nicht nach allgemeinen Grundsätzen, Ein für alle Mahl und auf längere Dauer hinaus festsetzen, sondern dieselbe für Jeden beweglich erhalten, um den Schwankungen seiner Ertragsverhältnisse möglichst Rechnung zu tragen, so würde die ungleiche und ungerechte Belastung der einzelnen Staatsbürger eher noch größer, als weniger werden. Denn die jährlich zu erneuernde Steuertaxation müßte der Arbeit eigens dazu bestellter Personen ganz überlassen werden, und mögen diese nun von den Gemeinden, oder von den Gewerbsleuten selbst gewählte Vertrauensmänner, oder Regierungsbeamte, oder eine aus Beiderlei zusammengesetzte Körperschaft sein, immer würden Willkühr und Irrthum das große Wort dabei führen, und zu der Mangelhaftigkeit der für die Eruirung des wahrscheinlichen Gewerbeerträgnisses bereits in Anwendung stehenden Anhaltspunkte, würden noch die Gefahren der Bestechung und Unredlichkeit, sowohl von Seite der Steuerpflichtigen als der Steuertaxatoren, hinzu gekommen sein.

Die Besteuerung des Ertrages der Lohnarbeit nach einem bestimmten allgemein giltigen Steuerfuße, ist nothwendig verbunden mit der Ungerechtigkeit der Vertheilung der Steuerlast auf den Einzelnen, weil auf die persönlichen und Familienverhältnisse dabei keine Rücksicht genommen wird. Trifft die Besteuerung des Arbeitslohnes überhaupt zum größten Theile nur die Armen, oder doch die ärmeren Volksklassen, weil die Reichen in der Regel die Stoff- oder Capitalbesitzer sind, welche ihre Arbeitskraft nicht gegen Lohn verdingen, so muß die Ungerechtigkeit in der Vertheilung solcher Lohnsteuern um so härter treffen, je geringer der Verdienst des Einzelnen ist, welchen er sich durch seine Arbeit erwirbt. Was von dem Werthe der Ausscheidung eines Existenzminimums zu halten sei, welches bei der Besteuerung in Abzug gebracht werden will, so war davon bereits die Rede. Die gleiche Höhe eines solchen Existenzminimums, ohne Rücksicht auf die bei den einzelnen Steuerpflichtigen bestehenden persönlichen Familien- und Arbeitsverhältnisse, ist nur eine neue Ungerechtigkeit, durch welche die Steuervertheilung keine gerechtere wird. Wenn

Digitized by Google

behauptet wird, das Existenzminimum lasse sich Ein für Alle Mahl und allgemein giltig fixiren, weil sich auch die nothwendigen Lebensbedürfnisse feststellen und taxiren lassen, deren ungeschmälerte Befriedigung von Jedermann gerechterweise begehrt werden könne, so ist dieß prinzipiell unrichtig, weil dabei das Recht des Einzelnen auf die bessere Befriedigung seiner Bedürfnisse, so wie er sich die Mittel dazu erworben hat, außer Berechnung bleibt; denn das Maß des Nothwendigen ist für den Einzelnen, je nach der Größe seines Arbeits-Verdienstes, thatsächlich ein verschiedenes, was von dem unbegründeten Verlangen der Freilassung des sogenannten standesgemäßen Lebensunterhaltes wohl unterschieden werden muß. Aber auch wenn dieses Recht des Einzelnen auf die seinem größeren Arbeitsverdienste entsprechende bessere Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse nicht veranschlagt werden wollte, muß die Fixirung eines Existenzminimums für die Einzelnen deßhalb ungleich und ungerecht zurückwirken, weil Jeder nach Verschiedenheit seiner geistigen und physischen Eigenschaften, Mehr oder Weniger und auch besondere Güter für die Befriedigung selbst seiner dringendsten Lebensbedürfnisse benöthiget. Die gleichen Verschiedenheiten können natürlicher Weise auch bei den Familiengliedern des einzelnen Steuerpflichtigen auftreten, und dazu kommen noch die besonderen Lokalverhältnisse in Bezug auf Wohlfeilheit oder Theuerung der Lebensbedürfnisse, welche auf die Befriedigung derselben von größtem Einflusse sind. Es bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung, daß ebensowenig eine Berücksichtigung der einzelnen steuerpflichtigen Familienväter, unter Annahme der Kinder-Durchschnittszahl, welche die Ehen im Lande ausweisen, die Gerechtigkeit in der Vertheilung weder der Lohnsteuern überhaupt, noch hinsichtlich des fixirten Existenzminimums insbesondere, herstellen würde, und es ist nur bezeichnend für den Gerechtigkeitssinn unserer Zeit, wenn mit derartigen Zugeständnissen schon das Aeußerste gethan sein will, während die Bemessung des Existenzminimums für den einzelnen Familienvater nach der wirklichen Anzahl seiner Kinder, als unmöglich deßhalb begründet wird, weil dieß gleichbedeutend mit einer Staatsunterstützung der Unmäßigkeit in der Kindererzeugung sein würde!

Daß die Besteuerung der geistigen Arbeit durch Taxen für die Ertheilung von Erfindungspatenten und Gelehrtendiplomen u. dgl. auf die Armen nicht nur unverhältnißmäßig drückend zurückfalle, sondern dieselben sogar um die Früchte und den Genuß ihrer Arbeit vollständig bringen kann, wurde bereits im dritten Kapitel dargestellt.

Digitized by Google

Aber auch die Besteuerung durch den Domainenbesitz der Regierung lastet unverhältnißmäßig auf den Armen im Staate. Denn, indem derselbe der bestmöglichen Bewirthschaftung und Bearbeitung des gesellschaftlichen Territoriums auf der Oberfläche und im Innern der Erdrinde im Wege steht, verkürzt er auch die Menge der Erzeugnisse der Bodenarbeit, und verhindert also auch die größtmögliche Verwohlfeilung der Bodenprodukte. Daß aber darunter die Armen, für welche die letzteren zugleich die nothwendigsten Lebensmittel sind, am meisten und schwersten getroffen werden, ist wohl klar. In soferne jedoch das Festhalten am Domainenbesitze zugleich ein Vorenthalten von Arbeitsstoff gegenüber den nach Verwendung ihrer Arbeitskraft begehrenden besitzlosen Gesellschaftsmitgliedern überhaupt ist, und durch Störung des natürlichen Verhältnisses zwischen Arbeits-Angeboth und Nachfrage, wie jeder Großgrundbesitz, zur Vermehrung des Ackerbauproletariates, für eine unnatürliche Höhe der Bodenzinse, und zur Arbeitslosigkeit eines Theiles der Gesellschaftsmitglieder beiträgt, so fallen diese Uebelstände allein nur auf die Armen im Staate zurück.

Die preußische Gewerbesteuer wird erhoben von allen Großhändlern und Fabrikanten, Banquiers und Mäklern, von allen Kleinhändlern, Gastwirthen und gewerbemäßigen Wohnungsvermiethern, von den eigentlichen Handwerkern, wenn sie mehr als einen Gesellen und Lehrjungen beschäftigen, von allen Müllern, Bäckern, Fleischern, Bierbrauern, Frächtern zu Land und Wasser, Pferdeverleihern und Hausirern. Befreit von der Gewerbesteuer sind die Landleute, welche an Werktagen Brod auf freier Straße verkaufen, Handwerker, die nur einen Gesellen und einen Lehrjungen halten, wenn sie auf Bestellung und für Lohn arbeiten, Weber und Stricker, wenn sie die Weberei als Nebenbeschäftigung treiben und nur zwei Webstühle besitzen, Mühlenbesitzer, wenn sie nur für eigenen Gebrauch mahlen, Körner und Fuhrleute mit nur Einem Pferde, Flußschiffer und Lichterschifführer für ihre Fahrzeuge unter drei Last Tragfähigkeit, Bergleute, so lange sie mit ihrem Hauwerke keinen Handel treiben, ausländische Kaufleute auf Messen und Märkten und ausländische Handelsreisende. Die Feststellung der Gewerbesteuer für den einzelnen Gewerbetreibenden geschieht bei den Großhändlern, Fabrikanten, Banquiers und Mäklern, — bei allen Kleinhändlern, Gastwirthen, und den eigentlichen Handwerkern mittelst behördlicher Festsetzung eines Mittelsatzes für jede einzelne Gewerbecategorie und eben solcher Festsetzung eines nach der Oertlichkeit, in welcher das Gewerbe betrieben wird, verschiedenen Minimalsatzes, welcher auch von dem am schlechtesten rentirenden Geschäfte bezahlt werden muß. Der Mittelsatz mit der an einem bestimmten Orte befindlichen Zahl der Gewerbetreibenden gleicher Categorie multiplizirt, gibt die ganze Steuersumme, welche von diesen zusammen bezahlt werden muß, wobei es jedoch den Gewerbetreibenden selbst unter einander überlassen bleibt, diese Summe unter sich zu repartiren, was nach bestimmten äußeren Erscheinungen des Betriebes geschieht. Die Gewerbesteuer für die Bäcker und Fleischer wird in allen Orten über 1500 Einwohner nach der Zahl der Einwohner, multiplizirt mit einer ebenfalls behördlich auf Grund des pr. Kopf veranschlagten Verbrauches von Brod und Fleisch angenommenen Minimal-

Digitized by Google

ziffer, der Summe nach festgestellt, und die Repartition der Steuer auf den Einzelnen den Gewerbetreibenden unter sich überlassen. Die Fuhrleute und Pferdeverleiher werden nach Anzahl der Pferde, die Schiffer nach Tragkraft ihrer Schiffe, die Müller nach Zahl und Bauart ihrer Mahlgänge, die Brauer nach dem verbrauchten Malze besteuert, also stets auf Grund des als wahrscheinlich angenommenen Bruttoertrages aus dem Geschäftsbetriebe. Dieses, und die behördliche Festsetzung eines Mittelsatzes und Minimalbetrages der Steuerzahlung für den einzelnen Geschäftsbetrieb, muß die Steuervertheilung nothwendig ungerecht machen, obgleich dadurch, daß eben nur die Mittel- und Minimalsätze festgestellt werden, und die Repartition der darnach berechneten Steuersumme den Gewerbsleuten selbst überlassen bleibt, die Ungerechtigkeit weniger drückend ist, als dort, wo die Steuerhöhe für jeden Einzelnen lediglich nur durch die Behörden festgestellt wird. Die Summe der auf diese Weise in Preußen 1867 erhobenen Gewerbesteuer von 4,059,000 Thlr. vertheilt sich auf die runde Zahl von 650,000 Steuerpflichtigen, welche demnach pr. Kopf mit durchschnittlich 6 Thlr. getroffen werden. Da jedoch unter dieser Summe der Gewerbesteuerzahlenden, nach der Zählung vom Jahre 1861, 550,324 eigentliche Handwerksmeister und kleine Geschäftsleute fallen, so wird auch diese Steuer zum größten Theile von den ärmeren Geschäftsleuten und jedenfalls nicht von den reichen Großhändlern, Banquiers, Fabrikanten 2c. bezahlt, abgesehen davon, daß für letztere Categorieen der Gewerbesteuersatz außer allem Verhältnisse zu der Steuerhöhe der kleinen Gewerbsleute bleibt. Allein die preußische Gewerbesteuer hat auch wieder diesen Vorzug gegen die Besteuerung in anderen Ländern, daß die ganz kleinen Handwerker 2c., die ärmste Classe derselben, von der Gewerbesteuer ganz verschont bleiben.

Die österreichische Erwerbsteuer fußt sich zwar auch auf eine Eintheilung in bestimmte Gewerbecategorien und eine Rücksichtsnahme der Oertlichkeit resp. Einwohnerzahl, in welcher das Gewerbe betrieben wird; allein, da diese ursprüngliche Anlage des Gewerbecatasters derzeit schon fast fünfzig Jahre alt ist, und auf die in dieser Zeit total geänderten Gewerbeverhältnisse nach keiner Seite hin mehr paßt, so wurde einerseits die Regulirung der Steuervertheilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen eine Nothwendigkeit, — andererseits aber dadurch, daß dieselbe nach keinem neuen Gesetze, sondern nur nach dem Ermessen und nach Annahmen der Steuerbehörden von Fall zu Fall erfolgt, zur Quelle noch größerer Ungerechtigkeit und Willkühr. Die im Jahre 1867 für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie eingehobene Erwerbsteuer pr. 10,303,000 Gulden vertheilte sich nach der Zählung vom Jahre 1856 auf 864,050 steuerpflichtige Gewerbsleute, — inbegriffen die Zahl der Rechtsanwälte und Notare, — es lastete demnach diese Steuer mit durchschnittlich 12 Gulden — höher als in Preußen, — auf dem Kopfe der Gewerbetreibenden, und unter diesen waren es wieder in runder Ziffer 650,000 Handwerker und kleine Geschäftsleute, welche diese Steuer bezahlten.

In Frankreich wurde die Patentsteuer bei ihrer Einführung nach dem Miethwerthe der benützten gewerblichen Räumlichkeiten vertheilt. Allein die Ungerechtigkeit dieser Vertheilungsart wurde sofort und derartig fühlbar, daß schon nach zwei Jahren eine Aenderung dahin erfolgte, daß auch die Categorie des Gewerbes, und die Größe der Ortschaft, in welcher dasselbe betrieben wird, für das Steuerausmaß des Einzelnen maßgebend gemacht wurde. Aus dieser nach zwei Seiten hin ungerechten Steuervertheilung entstand die heute noch bestehende dritte Art derselben, wornach jeder Gewerbsmann einmal mit einer festen Steuer, je nach der Categorie und Betriebsart des Gewerbes, und außerdem noch mit einer wechselnden Steuer belastet wird, welche sich nach dem jedesmaligen Miethwerthe der von ihm für das Gewerbe verwendeten und

Digitized by Google

bewohnten Räumlichkeiten richtet. In England werden keine besonderen Erwerbsteuern erhoben.

Rücksichtlich der Vertheilung der vom Arbeitslohne aller Art eingeforderten Steuern, welche der Natur der Sache nach, ob mit einem fixen Betrage, oder mit Prozenten von der Höhe des Arbeitsverdienstes erhoben, vorzüglich auf den ärmeren Volksklassen lasten, verweisen wir auf die Ziffern der preußischen Classensteuer, welche darthun, daß fast 90 Prozent aller Steuerpflichtigen in jene unterste Hauptklasse fallen, deren Einkommengröße nur 100—250 Thlr. jährlich beträgt. Wenn auch in anderen Staaten für diese letzteren Categorien, die eigentlichen Tagelöhner, ein Existenzminimum freigelassen ist, so weisen die Steuerregister doch überall nach, daß die weitaus größere Summe der erhobenen Lohnsteuern von jenen Arbeitern aufgebracht wird, welche das verhältnißmäßig geringste steuerpflichtige Lohneinkommen haben, — nicht von den bestbezahlten Lohnarbeitern, welche durch den ihnen auferlegten höheren Steuersatz auch Einzeln viel weniger gedrückt werden, als der Aermere durch den ziffermäßig geringeren Steuerbetrag.

Das Erträgniß aus dem Domainenbesitze in Preußen war 1867

| | | |
|---|---|---|
| und zwar aus den Feldgütern Brutto . . . . . | 5,598,270 | Thaler, |
| abzüglich der Bewirthschaftungsauslagen ꝛc. . . . . | 765,620 | „ |
| Netto . . . . . | 4,832,650 | Thaler, |

wobei jedoch bemerkt werden muß, daß von diesem Nettoertrage die Summe von 2,432,693 Thlr. auf Einnahmen aus Zinsungen und Rechten entfiel, und nur der Rest pr. 2,399,957 Thlr. den eigentlichen Wirthschaftsertrag bildet.

| | | |
|---|---|---|
| Die preußischen Staatsforsten gaben ein Bruttoerträgniß von | 9,358,000 | Thaler, |
| und abzüglich der Bewirthschaftungskosten von . . . . . | 3,910,000 | „ |
| den Nettoertrag von . . . . . | 5,448,000 | Thaler. |

Da nun das Areal dieses Domainenbesitzes in Feldgütern 1,170,175 Morgen und in Wald 8,059,489 Morgen betrug, so berechnet sich das Erträgniß eines Morgens Feldgut mit 2 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. und eines Morgens Wald mit 20 Gr. 3 Pf., bei den Bewirthschaftungskosten von 18 Gr. und 14½ Gr. pr. Morgen Feld und Wald. Dieses Erträgniß, zu fünf Prozent kapitalisirt, würde für den Morgen Feld oder Wald in Preußen nur einen durchschnittlichen Werth von 41 Thaler und 14 Thaler — letzteren inbegriffen des auf dem Waldboden stehenden Holzes — ergeben, und es zeigt sich daraus wohl zur Genüge, wie sehr der Domainenbesitz in Erträgniß und Werth hinter dem Privatbesitze zurückbleibt, resp. welche Verluste dem Volke dadurch zugehen, daß sich dieser Theil des gesellschaftlichen Territoriums in der Bewirthschaftung durch die Regierung befindet. Noch schlechter sind die Verhältnisse für den Domainenbesitz in Oesterreich, dessen vollständiger Verkauf jedoch in Folge der dort herrschenden Finanznoth derzeit im Zuge, theilweise auch schon durchgeführt ist. Das daselbst pro 1864 ausgewiesene Bruttoerträgniß für

| | | |
|---|---|---|
| die Feldgüter von . . . . . | 6,647,372 | Gulden, |
| abzüglich der Bewirthschaftungskosten von . . . . . | 6,465,746 | „ |
| im Nettobetrage von . . . . . | 181,626 | Gulden, |
| und das Bruttoerträgniß der Staatsforsten von . . . . | 11,575,129 | Gulden, |
| abzüglich der Bewirthschaftungskosten von . . . . . | 8,758,866 | „ |
| im Nettobetrage von . . . . . | 2,816,263 | Gulden, |

gibt auf den im Jahre 1864 bestandenen Flächenraum von 714,630 Joch Feld- und 5,460,000 Joch Waldgüter vertheilt, ein Erträgniß pr. Joch Feld und Wald von — Gulden 26 Kreuzer und — Gulden 53 Kreuzer, bei einer Bewirthschaftungsauslage von 9 Gulden 5 Kreuzer und 1 Gulden 60 Kreuzer. Dieses Reinerträgniß zu 5 % kapitalisirt, — für die derzeitigen Grundbesitzverhältnisse zu hoch veranschlagt, —

Digitized by Google

gibt einen durchschnittlichen Werth von nur 5 Gulden 20 Kreuzer und 10 Gulden 60 Kreuzer pr. Joch Feld und Wald — letzteren inbegriffen des auf dem Waldboden stehenden Holzes — für den Domainenbesitz in Oesterreich. Der durchschnittlich vierfach höhere Verkaufspreis, der für diesen Domainenbesitz von Seite der Geldspekulanten gerne gegeben wird, welche für sich bei diesem Preise gewiß auch einen besonderen Gewinn und gute Verzinsung des Kaufschillinges in Rechnung genommen haben, zeigt wohl klar genug die Mißwirthschaft, welche auf Kosten des Volkes mit diesen Domainen betrieben wurde. In demselben Verhältnisse wurden auch die Staatsbergbaue betrieben, von denen z. B. der bedeutendste, der Eisensteinbergbau in Eisenerz mit den dazu gehörigen Eisenschmelz- und Stahlwerken, nur ein durchschnittliches Jahreserträgniß von 150,000 Gulden abgeworfen hat, während die Käufer desselben im Stande waren, den Kaufschilling von 12 Millionen Gulden für die Erwerbung zu bezahlen. Das Kapitalisten-Konsortium, welches 1868 einen Theil der in Galizien gelegenen Domainen künstlich an sich brachte, hatte noch in demselben Jahre beim Wiederverkaufe derselben 25 % am Kaufschillinge gewonnen. In Frankreich ist der Gesammtreinertrag der Staatsforsten mit 32,248,000 Frcs. in das Budget pro 1868 eingestellt, und da die Area der Staatswaldungen derzeit noch 1,077,046 Hektaren betragen soll, so gibt dies ein Erträgniß pro Hektare von nur 29 Frcs. und würde dasselbe auf den im Jahre 1856 erhobenen Schätzungswerth der gesammten Staatsdomainen pr. 1293,173,804 Frcs. verrechnet werden, so gibt sich für diese nur eine Verzinsung von 2₆ % beim Staatsbetriebe.

Die englischen Kronländereien sind mit einem Werthe von 30 Millionen Pfund veranschlagt, geben jedoch nur ein Jahreserträgniß von 340,000 Pfund, daher nur Etwas über 1 %.

## § 4.

Auch die auf Grund des Genusses von Eigenthumsrechten im Staate erhobenen Geldsteuern, die Grund- und Gebäudesteuern, die Grundrenten- und Capitalzinssteuern, die allgemeinen Einkommen- und Vermögenssteuern sind ungerecht auf die einzelnen Staatsbürger vertheilt, und lasten verhältnißmäßig mehr und schwerer auf den ärmeren Classen der Eigenthümer, als auf den reicheren. Schon allein der Umstand, daß die fixe Grundsteuer in Geld eingefordert wird, während der Grund und Boden dem Eigenthümer nicht Geld, sondern nur Früchte liefert, welche zu stets schwankenden, und an verschiedenen Orten des Staates gleichzeitig auch sehr verschiedenen Preisen, in Geld erst umgesetzt werden müssen, bringt es nothwendig mit sich, daß die Zahlung der Grundsteuer sehr ungleich auf die Einzelnen drückt, wenn auch ein vollkommen gleichmäßiger und gerechter Steueranschlag für das Eigenthum jedes einzelnen Grundbesitzers im Staate bestünde. Eine solche gerechte Grundsteueranlage ist aber überhaupt gar nicht möglich wegen der nicht zu überwindenden Mängel in der Vermessung und Abschätzung des Bodenwerthes, resp. in Folge der Unsicherheit jeder Art eines über die einzelnen Grundbesitzungen aufgenommenen Katasters. Bei allen Fortschritten der neuesten Zeit in der Mechanik

Digitized by Google

und in der Construktion genauer Meßinstrumente, und bei den besten landwirthschaftlichen Kenntnissen, welche von den beim Kataster beschäftigten Schätzmännern vorausgesetzt werden wollen, läßt sich eine Ungenauigkeit in einzelnen Aufnahmen, eine Unrichtigkeit in der Werthschätzung bestimmter Bodenparzellen niemals vermeiden, wenn man auch die Redlichkeit der mit der Ausführung des Katasters betrauten öffentlichen Beamten über allen Zweifel stellen, und annehmen wollte, daß diese jedem, bei ihrem Geschäfte sehr leicht möglichen und wenig zu kontrollirenden Einflusse einzelner Grundeigenthümer unzugänglich blieben. Aber auch an und für sich bleibt jede Art von Grundlage, auf welche hin die Werthschätzung der einzelnen Grundstücke vorgenommen werden will, eine sehr unsichere, und die ungerechte Belastung des Einzelnen ist die natürliche Folge der dabei unterlaufenden Unrichtigkeiten. Denn nimmt man als Basis der Werthschätzung die Ertragsfähigkeit des Bodens überhaupt, so ist dieß fehlerhaft, weil der wirkliche Ertrag ebenso oft unter, als auch über der angenommenen Möglichkeit des Ertrages zu stehen kommt, indem auf denselben der jedesmalige Preis der Bodenfrüchte, und stets wechselnde anderweitige Verhältnisse Einfluß nehmen, welche sich ganz unabhängig von dem Willen und von der Arbeit der Grundeigenthümer vollziehen. — Die Feststellung des Werthes der einzelnen Grundbesitzungen im Wege der Selbsteinschätzung der Grundeigenthümer ist für den Steuerzweck undenkbar anzunehmen, außer unter gleichzeitiger Anwendung einer Controlle dieser Selbsteinschätzungen durch Steuerbeamte, oder für diesen Zweck eigens bestellte Steuerkommissionen, mit dem Rechte, die Selbsteinschätzung des Einzelnen auch als ungenügend und unrichtig zu erklären. Da jedoch auf Seite der Grundeigenthümer die niedrigste Einschätzung ebenso natürlich bleibt, wie auf Seite der kontrollirenden Steuerbeamten das Begehren einer höheren Bewerthung, so sind die Folgen eines solchen Systemes nur fortdauernde Streitigkeiten zwischen den Staatsbürgern und Finanzbehörden, bei welchen sich der Einzelne in seinem Rechte stets verletzt sehen wird, wenn nicht zu deren Austragung der ganze Apparat einer Werthschätzung durch dritte unparteiische Sachverständige in Anwendung gesetzt wird. Die Selbsteinschätzung der Grundeigenthümer beseitiget daher weder überhaupt die sonst in Anwendung stehenden Arten der Bewerthung des Grund und Bodens des Einzelnen behufs der Grundsteuervertheilung, noch befördert sie die Gerechtigkeit der Vertheilung selbst. Im Gegentheile auf solchem Wege wird die Höhe der Grundsteuer des Einzelnen mehr, als auf

Digitized by Google

jedem anderen, von der Gunst oder Ungunst und von den persönlichen Anschauungen der Steuerkommissionen u. dgl. abhängig.

Die Werthschätzung des Grundbesitzes behufs der Steuervertheilung geschieht ferner auch auf Grund von Anhaltspunkten, welche in dieser Beziehung bereits vorliegen, wie thatsächliche Kaufpreise und bezogene Pachtzinse. So sehr nun die Kaufpreise im Allgemeinen und im Durchschnitte, einen Anhaltspunkt für den wirklichen Ertrag der Güter abzugeben geeignet sind, so wenig richtig ist dieser Maßstab bezüglich der einzelnen Besitzungen für die gerechte Vertheilung der Grundsteuerlast. Denn auf die Preisbestimmung einzelner Güter, sowohl hinauf als herab, nehmen, wie beim Verkaufe der Güter überhaupt, auch die persönlichen Verhältnisse, Anschauungen und Liebhabereien, sowohl der Käufer als Verkäufer, bestimmenden Einfluß; insbesondere die Nothlage des einen oder anderen, seine verschiedene Werthschätzung des Geldbesitzes, die für ihn bestehende größere oder geringere Gelegenheit, Geld vortheilhaft und sicher anzulegen u. dgl. Ein Grundbesitz mit höherem Ertrage und höherer Ertragsfähigkeit kann daher in einzelnen Fällen auch viel niedriger im Preise verkauft werden, als sein wahrer Werth beträgt, nnd umgekehrt geschieht es ebenfalls. Außerdem bleiben noch die natürlichen Störungen der Werthverhältnisse des Grundbesitzes durch Naturereignisse, Geldkrisen, Krieg, bürgerliche Unruhen, durch die Preisschwankungen der Bodenfrüchte ꝛc., welche auch den Preis des Grund und Bodens periodisch vollständig verändern. Alle diese auf den Kaufpreis der Grundstücke eines bestimmten Bezirkes Einfluß nehmenden Umstände, äußern sich aber auch bei der Aufstellung eines Durchschnittsverkaufspreises aus einer bestimmten Zeitperiode, und derselbe wird mit dem wirklichen Werthe des Grundbesitzes um so weniger zusammenfallen, je mehr und länger andauernde außerordentliche Ereignisse in jene Zeit gefallen sind, aus welcher der Durchschnittsverkaufspreis berechnet wird. Richtiger scheint noch aus den bestehenden Pachtschillingen der Ertragswerth des Grundbesitzes berechnet werden zu können. Allein hält man im Allgemeinen an diesem Maßstabe für die Grundsteuervertheilung fest, so wird es geschehen, daß jene Gegenden, in denen die Großpachtungen überwiegen, verhältnißmäßig weniger besteuert sind, als solche, wo das Grundeigenthum mehr parzellirt ist, da die Pachtschillinge für größere Gutskomplexe der Natur der Sache nach und überall viel niedriger stehen, als für kleinere Grundparzellen, für welche sich eine viel stärkere Nachfrage geltend macht. Außerdem bestimmt

Digitized by Google

sich aber die Höhe der Pachtschillinge durchaus nicht lediglich nach dem Ertrage der Grundstücke, sondern ist nicht weniger vom Verhältnisse zwischen Nachfrage und Angebot von Pachtgütern, so wie von den mancherlei persönlichen und sachlichen Umständen abhängig, welche als maßgebend, auch für die Höhe des Kaufpreises, bereits bezeichnet wurden.

In der Regel wird aber die Werthschätzung des Grundbesitzes für die Grundsteuervertheilung mittelst einer Rechnung über seinen wirklichen Ertrag auf Grund der vorgefundenen Culturgattung, und zwar mit oder ohne Berücksichtigung der bestehenden örtlichen Verhältnisse, und der für die ordentliche Bewirthschaftung nöthigen Auslagen, daher entweder nach dem Brutto- oder Nettoertrage jedes einzelnen Grundstückes gemacht. Geschieht die Bewerthung nach dem Bruttoertrage, so muß eine ungerechte Vertheilung dadurch entstehen, daß derjenige Grundbesitzer, welcher seinen schlechteren Boden durch einen größeren Aufwand von Arbeits- und Kapitalskraft auf die gleiche Größe des Rohertrages bringt, welchen der bessere Boden auch ohne solche Bearbeitung liefert, verhältnißmäßig schwerer belastet ist, als der weniger fleißige, aber von der Natur begünstigte Grundeigenthümer. Außerdem müssen durch die dauernde Ungleichheit der Fruchtpreise in den verschiedenen Theilen eines ausgedehnteren Landes die Grundeigenthümer jener Gegenden, welche an Ort und Stelle stets verhältnißmäßig niedrigere Verkaufspreise haben, durch eine nach solchem Maßstabe vorgenommene Steuervertheilung viel schwerer belastet sein, als die günstiger gelegenen, da die Grundsteuer nicht in Bodenfrüchten, sondern in Geld zu bezahlen ist. Wird aber der Kataster nach dem berechneten Reinerträgniße der einzelnen Grundstücke angelegt, so bleibt die Ungerechtigkeit der Steuervertheilung, angenommen die Möglichkeit überhaupt, mit gewissenhafter Genauigkeit und richtiger Berechnung aller bestehenden besonderen Verhältniße die Bewerthung durchführen zu können, — unvermeidlich dadurch, daß auf den Zusammenhang der einzelnen Steuerparzellen für den ganzen Wirthschaftsbetrieb des Steuerträgers keine Rücksicht genommen, sondern der Ertrag jeder Parzelle für sich berechnet wird, wodurch ein vollständig fingirter Ertrag resultirt; ferner in Folge des Umstandes, daß die Ertragsverhältnisse der einzelnen Besitzungen überhaupt dem Wechsel unterworfen sind, während die Steuer eine feste, auf Grund vielleicht längst unwahr gewordener Ertragsberechnungen bleibt, und weil ebenso die Culturgattungen selbst, welche seiner Zeit zur Basis der Berechnung

Digitized by Google

dienten, sich ändern, wodurch es geschehen wird, daß der Eine für Acker- und Grasland z. B. die gleiche Steuer bezahlt, wie der Andere für die gleiche Grundfläche Weide. Da ferner den Ertragsberechnungen stets die Lokalpreise einer bestimmten Gegend und einer der Katastrirung vorgegangenen Zeitperiode zu Grunde gelegt werden, diese Localverhältniße sich aber in kurzer Zeit darauf vollständig geändert haben können, während andere Gegenden darin stationär geblieben sind, so ist die Ungleichheit der Belastung durch die Steuervertheilung nach dem Reinertrage auch in dieser Beziehung unausweichlich; endlich ist die Größe des Ertrages für den einzelnen Grundbesitzer wesentlich bedingt, und oft plötzlich geändert durch seine Art der Bewirthschaftung, wenn er z. B. von der zur Zeit seiner Abschätzung bestandenen Brach- zur Wechselwirthschaft u. dgl. übergehen würde. Demnach müßte, um auf Grund des Reinertrages eine nur halbwegs gerechte Vertheilung der Grundsteuerlast zu ermöglichen, die Abschätzung derselben für jeden einzelnen Grundbesitzer alljährlich, oder doch in so kurzen Zeiträumen wiederholt werden, daß die Einnahmen aus der Grundsteuer wohl von den Kosten eines solchen beweglichen Katasters fast aufgezehrt werden würden. Davon aber, daß es den Steuerbehörden selbst überlassen bleiben solle, alle diese fortlaufenden Veränderungen in der Bodenkultur und in den Bodenerträgnissen in den einmal aufgenommenen Kataster auf Grund eigener Anschauung, oder nach freiwilliger Angabe der Grundeigenthümer nachzutragen und ersichtlich zu machen, kann eine der Gerechtigkeit entsprechende Aenderung in der Vertheilung der Grundsteuerlast im Ernste doch nicht erwartet werden; denn dieselbe wäre dann vollständig nur den persönlichen Einflüssen und dem Zufalle überlassen. Daß übrigens auch keine Art von Grundsteuerkataster den Anforderungen einer gerechten Steuervertheilung entspricht, beweiset zur Genüge der Umstand, daß es keinen, auch den sorgfältigst und bestens ausgearbeiteten Grundsteuerkataster irgend eines europäischen Staates gibt, gegen welchen nicht die hier berührten Klagen mehr oder weniger laut und begründet sind, und dessen Revision nicht gefordert würde.

Außer dieser unvermeidlichen Ungerechtigkeit jeder Art von Grundsteuerkataster bringt aber auch die Veränderlichkeit der Grundsteuer eine ungleiche Vertheilung dieser Steuerlast auf die einzelnen Grundeigenthümer nothwendig mit sich, während andererseits unter dem Prinzipe, daß Jedermann im Verhältniße seines wachsenden Einkommens oder größeren Vermögenswerthes, auch höher besteuert sein solle, eine periodische Veränderung der Grundsteuerhöhe nothwendig ist.

Digitized by Google

Denn da jede solche Grundsteuererhöhung von dem ersten Verkäufer der Realität, auf welcher sie lastet, vollständig getragen werden muß, indem der Käufer die Grundsteuer als eine feste Belastung des Kaufobjectes mit dem vollen Kapitalsbetrage der jährlichen Leistung beim Kaufpreise in Abrechnung bringt, so ist es klar, daß der neue Eigenthümer, wenn er auch fortdann an der Stelle des früheren die erhöhte Grundsteuer bezahlt, von derselben in Wahrheit doch nicht belastet ist, während diejenigen Grundeigenthümer, welche ihren Besitz nicht verkauft haben, die Grundsteuererhöhung fortdauernd selbst bezahlen müssen. Und wenn es auch im Allgemeinen genommen richtig ist, daß den Steuererhöhungen überhaupt auch die Vertheuerung der Kaufpreise der Güter folgt, indem die Verkäufer einerseits gezwungen, die Käufer andererseits willig werden, höhere Kaufschillinge zu begehren, und zuzugestehen, so gilt dieß doch nicht für jeden einzelnen Fall eines Grundbesitzverkaufes, insbesondere nicht unmittelbar nach der eingetretenen Grundsteuererhöhung, und überhaupt dann gar nicht, wenn letztere einseitig vor sich gegangen, und nicht gleichzeitig eine Erhöhung auch der anderen Steuern erfolgt wäre. Eine Ungleichheit in der Belastung durch die Grundsteuer wird also für die einzelnen Besitzer in Folge des Besitzwechsels unausweichlich bestehen. Schließlich ist dieselbe aber auch unausbleiblich, und wird insbesondere für die ärmeren Grundeigenthümer drückend dadurch, daß bei der Besteuerung die allfällige Verschuldung, oder anderweitige Belastung des Besitzes nicht in Anschlag gebracht wird, und daß es bei dem im modernen Staate bestehenden Privilegium der beliebigen Benützung des Kapitaleigenthumes unmöglich bleibt, eine Modalität zu finden, nach welcher die Grundsteuer zwischen dem Besitzer des Grund und Bodens, und dem Besitzer der hypothezirten Kapitalien allenfalls getheilt, oder aber Ersterem die Last seiner Verschuldung bei der Steuer gutgebracht werden könnte. Würde sich die Regierung zur letzteren Art einer Berücksichtigung des Schuldenstandes der Grundeigenthümer verstehen, so würde die Folge davon das Ueberhandnehmen fingirter Schuldposten auf jedem Grundbesitze sein. Würden aber die Gläubiger zur Zahlung des ihrem Kapitalbesitze entsprechenden Theiles der Grundsteuer in irgend einer Form verhalten werden, so werden die Geldkapitalisten in der Regel in der Lage sein, diese von ihnen eingehobene Steuerzahlung auf ihre Schuldner durch höheres Zinsbegehren zurückzuwälzen.

Aus dem gleichen Grunde der Nichtberücksichtigung des Schuldenstandes und der persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, wird



Digitized by Google

auch jede Art von Renten- oder Zinsbesteuerung, also die Grundrenten-, Hauszins- und Kapitalzinssteuer ungerecht vertheilt sein, und bei dem Umstande, als die verschuldeten Rentner in der Regel auch die verhältnißmäßig Aermeren unter den Eigenthümern sind, die letzteren härter belasten, als die Reichen, außer diese Steuern können von den Steuerträgern vollständig abgewälzt werden, in welchem Falle die Ungerechtigkeit der Vertheilung nur noch schärfer bei den Steuerzahlern wirksam wird. Die Vertheilung insbesondere der Kapitalzinssteuer erscheint aber auch noch dadurch ungerecht, daß sich alles flottirende Geldkapital der Besteuerung in der Regel entzieht, dieses aber gerade dasjenige ist, welches seinen Eigenthümern eine höhere Verzinsung abwirft. Alles Geld, welches in kurzsichtigen Privatdarleihen, in Spekulationen für Waaren-Einkauf und -Verkauf, im Bankgeschäfte ꝛc. verwendet wird, ist für die Steuer wenig faßbar, und daß der Besitz und Zinsengenuß solcher Capitalien aus Patriotismus oder Gerechtigkeitssinn der Geldleute gegen ihre Mitbürger zur Besteuerung werde einbekannt werden, dessen kann sich wohl kein Vernünftiger versehen.

Manche Finanzgelehrte haben es sich zwar in dem Punkte der Belastung des Eigenthumes durch Schulden bequem gemacht, und läugnen die rechtliche Nothwendigkeit einer Berücksichtigung derselben bei der Steuervertheilung einfach gänzlich, und zwar aus dem Grunde, weil die dem verschuldeten Eigenthümer obliegenden Verpflichtungen an seine Gläubiger mit dem Ertrage der Grundstücke, Häuser oder Geldkapitalien gar nicht zusammenhängen, die Schulden oft zu ganz anderen persönlichen Zwecken des Eigenthümers kontrahirt wurden, und ebenso auch die Zinsen für solche Schulden oft gar nicht aus dem Ertrage des betreffenden Eigenthumes, sondern aus einem anderen Einkommen des Schuldners, z. B. aus seinem Erwerbe bezahlt werden, kurz, weil die Schulden stets auf dem ganzen Vermögen des Schuldners mit Kapital und Zins haften, wenn auch einzelne Theile seines Eigenthumes dafür speziell verschrieben sind. Allein Jedermann wird einsehen, daß eine derartige Unterscheidung zwischen Ertrag und Einkommen bei einer und derselben Person, eine rein willkührliche und in der Wirklichkeit gänzlich unhaltbare ist; insbesondere aber dann, wenn, wie es doch häufig der Fall ist, der aus dem Grund-, Haus- oder Kapitaleigenthume gezogene Ertrag wirklich das einzige Einkommen des Eigenthümers bildet. Der wahre Grund dieser Finanztheoretiker, warum die Schuldenlast der Eigenthümer bei der Besteuerung unbe-

Digitized by Google

rücksichtiget bleiben soll, ist vielmehr die Schwierigkeit oder besser die Unmöglichkeit, einen Abzug derselben gerechterweise und ohne Gefährdung der betreffenden Steuereinnahmen, eintreten lassen zu können. Denn vom Standpunkte der Gerechtigkeit erscheint es allerdings nicht gleichgiltig, *welcher Art die Schulden* des Eigenthümers sind, und wozu er das geborgte Geld verwendet hat. Es erscheint ungerecht, daß der verschwenderische Schuldenmacher deßhalb, weil er vergeudet und schwelgt, in Folge der Einrechnung seiner Schuldenlast weniger besteuert sein soll, als der sparsame und haushälterische Staatsbürger, und es bleibt andererseits unmöglich, den Modus zu finden, nach welchem mit Sicherheit eine Unterscheidung der Art der Verschuldung gemacht werden könnte, um die zum Zwecke der Verbesserung oder zur Erhaltung des Eigenthumserträgnisses gemachten Anleihen bei der Besteuerung zu berücksichtigen, wie solches die Gerechtigkeit fordert, Schulden anderer Art hingegen unberücksichtigt zu lassen. Ueberließe man es ferner den Schuldnern, ihre Gläubiger und die an dieselben ausstehenden Verbindlichkeiten anzugeben, so wäre es ganz unmöglich, die Richtigkeit dieser Angaben ohne die lästigsten Eingriffe in alle Privatverhältniße zu kontrolliren, und es wäre demnach dem Belieben der Eigenthümer anheim gegeben, wie viel Jeder steuern will. Ließen sich auch die auf dem Eigenthume sicher gestellten und in öffentlichen Büchern eingetragenen Schuldposten der Höhe des Betrages nach kontrolliren, so doch nicht auch die Wahrheit derselben, d. h. ob und wie weit sie nicht fingirte Schulden seien. Andererseits aber gäbe es für alle andere Arten von Schulden, insbesondere jener, welche auf kurze Zeit kontrahirt werden, und für den ganzen kaufmännischen Geldverkehr überhaupt, gar keine sicheren Anhaltspunkte für die Controlle der Richtigkeit der gemachten Angaben, außer es wollte in das Haus jedes Staatsbürgers, in das Comptoir jedes Kaufmannes ein Finanzwächter als Buchhalter gestellt werden, um Handel und Wandel derselben nach allen Richtungen hin zu überwachen. Das bestehende Auskunftsmittel, englischen Ursprungs, von den verschuldeten Eigenthümern zwar die volle Steuer einzuheben, den letzteren jedoch das Recht zuzugestehen, *ihren Gläubigern bei der Zinsenzahlung den bezahlten Steuerbetrag verhältnißmäßig in Abzug bringen zu können*, ist zwar sehr praktisch für die Steuerkasse, denn sie sichert sich dadurch die Steuereinnahme auch von allen Schulden der Eigenthümer; allein ebenso werthlos für die Schuldner, deren Berechtigung zum Steuerabzuge in der Regel durch die Ueberlegenheit des Capital-



Digitized by Google

eigenthumsprivilegiums illusorisch gemacht ist, wie bereits des Näheren im vierten Capitel gezeigt wurde. Die moderne Finanzpraxis hält allerdings mit diesem Scheine von Gerechtigkeit ihre Verbindlichkeit gegenüber den Steuerträgern erfüllt, und erkennt es bei solchem guten Willen nicht als ihr Verschulden, wenn es unmöglich ist, bei der Steuervertheilung den Schuldenstand der Eigenthümer nach voller Gerechtigkeit zu berücksichtigen. Allein wir können in dieser Unmöglichkeit, gerecht zu sein, nur einen Beweis sehen für das Fehlerhafte dieser ganzen Besteuerungsart selbst, und für die Nothwendigkeit, dieselbe im Prinzipe zu ändern, insbesondere weil durch diese ungerechte Vertheilung der Steuerlast auch in der Regel gerade die Aermeren und die arbeitsamen Produzenten, welche sich den Forderungen des Geldkapitales am wenigsten entziehen können, betroffen werden.

Die allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuern vertheilen sich ungerecht auf die Staatsbürger hauptsächlich in Folge des verschiedenen Druckes, mit welchem bei gleichem Steuerfuße der im Verhältniße zur Höhe des Einkommens oder Vermögens abgeforderte Steuerbetrag auf den Einzelnen lastet. Es bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung, daß z. B. die jährlichen 50 Gulden, welche dem Besitzer eines Einkommens von nur 1000 Gulden abgenommen werden, viel härter von demselben empfunden sind, als die 150 Gulden, welche dem Besitzer eines Einkommens von jährlichen 3000 Gulden abgefordert werden u. s. w. Da nun in jedem Staate unter der Zahl der einzelnen Staatsbürger das kleine Einkommen weitaus die Zahl der Reichen überwiegt, so ist es auch klar, wie sehr schon in dieser Beziehung die ungleiche Belastung durch eine allgemeine Einkommensteuer vorzugsweise auf die ärmeren Gesellschaftsklassen drücken muß, ganz abgesehen von der Verschiedenheit, in welcher die Größe der Bedürfnisse der Einzelnen und ihrer Angehörigen zur Größe des Einkommens gegeneinander steht. Die Einsicht dieser Ungerechtigkeit in der Vertheilung der Steuerlast zwischen Arm und Reich hat auch zum Vorschlage und zur Annahme der progreßiven Einkommens- und Vermögenssteuer geführt, welche mit einer im Verhältniße zur verschiedenen Größe des Einkommens oder Vermögens steigenden Quote eingehoben werden soll. Es ist auch kein Zweifel, daß, insoferne durch eine solche Art Progreßivbesteuerung die Reicheren der Ziffer nach mehr getroffen werden, als die Aermeren, die Vertheilung der Steuerlast auch im Allgemeinen eine gerechtere sein wird. Allein die Gerechtigkeit selbst kann durch die Progreßivbe-

Digitized by Google

steuerung des Einkommens oder Vermögens ebenfalls nicht hergestellt werden. Denn für's Erste ist es überhaupt unmöglich, den richtigen Maßstab für die Quotenabstufung nach der Größe des Einkommens oder Vermögens zu finden, und dann wird dadurch, daß die persönlichen Verhältnisse der Besteuerten auch bei der Progreßivsteuer unberücksichtiget bleiben, nicht selten der Fall eintreten können, daß der Steuerdruck für einen bei größerem Einkommen und Vermögen in Wahrheit dennoch arm bleibenden Reichen desto empfindlicher und ungerechter drücken wird, je mehr die Progreßivsteuer dem Gerechtigkeitsprincipe zu folgen scheint. Wenn es ferner schon bei der Einkommensteuer überhaupt der Fall ist, daß die gleichmäßige Besteuerung des aus der Produktion und Arbeit gezogenen Einkommens mit den übrigen Arten von Einkommen, ungerecht wirkt, so ist solches im gesteigerten Maße unter der Progressivsteuer der Fall, welcher das größere, aus der produktiven Thätigkeit gezogene Einkommen einer um so höheren Steuerzahlung unterwirft, also geradezu eine Prämie auf die Indolenz oder Vergeudung ausschreibt. Die Durchführung der Progressivbesteuerung scheitert auch meistentheils an der Schwierigkeit der Festsetzung des Quotenverhältnisses und an dem Widerstande der Reichen überhaupt, dort, wo die Steuerforderung an die Zustimmung von Kammern u. dgl. gebunden ist. Zwar haben die Finanztheoretiker gefunden, daß eine Progressivbesteuerung schon dadurch bestehe, wenn für Jedermann, daher auch für den Reichen, der Betrag des zum Lebensunterhalte Nöthigen von seinem Einkommen abgeschlagen und nur der Rest mit der gleichen Quote besteuert werde. Und es ist allerdings richtig, daß unter der Annahme eines allgemein abzurechnenden Existenzminimums von z. B. 500 Gulden,— wobei das Einkommen von 1000 Gulden, unter dem Steuerfuße von 5 %, daher 25 Gulden Steuer zahlen müßte, — das Einkommen von 2000 Gulden, 3000 Gulden, 4000 Gulden, nicht das Doppelte, Dreifache oder Vierfache der Steuer von 25 Gulden, sondern 75 Gulden, 125 Gulden, 175 Gulden u. s. f. zu bezahlen haben würde, und daß sich daher auf diese Art gewissermaßen von selbst jene natürliche Progression herausbildet, unter welcher der Reiche, je nach seinem höheren Einkommen, auch dem Steuerfuße nach höher besteuert ist, als der Aermere. Allein in Wirklichkeit ist dieses doch nur eine bestimmte Art der Quotenbestimmung für die Progressivbesteuerung, und selbst wenn die auf solche Weise gestellte Progression die richtige wäre, so würden noch immer die vorstehend berührten anderen Mängel bleiben, durch welche die Progressivbesteuerung über-

Digitized by Google

haupt ungerecht in der Vertheilung erscheint. Diese Art, die Höhe der Steuerzahlung der Reichen von der Ziffer des für die Armen angenommenen Existenzminimums abhängig zu machen, erscheint sogar gefährlich für den modernen Staat, weil in der Konsequenz dieses Prinzipes das Begehren liegt, daß im Wege der Besteuerung den Armen dasjenige überhaupt zugetheilt werden soll, was diese an Gütern zu wenig, dagegen die Reichen zu viel besitzen.

Die erste und einfachste, weil natürlichste Vertheilung einer festen Grundsteuer geschah überall lediglich nach der Größe des Grundbesitzes; derartig besteht sie noch heute in China, wie sie bereits im 12. Jahrhunderte v. Chr. eingeführt wurde. König Heinrich I. von England ließ im 11. Jahrhunderte n. Chr. das Land in 300,000 gleiche Theile vermessen und forderte für jeden Theil die Zahlung eines Shilling von den Besitzern. In Deutschland war die Eintheilung nach Hufen die allgemein gebräuchliche, wohl auch nach der Menge Saatkorn, welche ausgesäet wurde. Die genauere Vermessung und Bewerthung des Grund und Bodens, mit Rücksicht auf seine Culturgattung und sein Erträgniß behufs der Steuervertheilung findet sich nach der Völkerwanderung zuerst wieder in Italien angewendet und zwar bereits zur Zeit der Hohenstaufen. Von dort kam der Grundsteuerkataster nach und nach auch in die übrigen Länder. Das kaiserliche Dekret vom 23. December 1817, mit welchem die Catastralvermessung für Oesterreich, beziehungsweise für die deutschen und italienischen Provinzen des Reiches angeordnet wurde, und welches seiner Zeit als mustergiltig für die Einrichtung und Durchführung eines Grundsteuerkatasters angenommen wurde, motivirt sein Erscheinen „durch die Erwägung der Mißverhältnisse, welche bei der „Umlegung der Grundsteuer nach dem bestehenden Maßstabe der Vertheilung für „ganze Provinzen, Kreise, Distrikte, Gemeinden, wie für einzelne Contribuenten hervor„gehen, haben wir nach der reifsten Erwägung dieses Mißstandes, und der zweckmäßig„sten Mittel, ihm abzuhelfen, den Entschluß gefaßt, in unsern sämmtlichen deutschen „und italienischen Provinzen ein in seinen Grundsätzen billiges, und in seiner An„wendung festes System der Grundsteuer in Anwendung zu bringen. Unsere leitenden „Gesichtspunkte bei diesem allgemein nützlichen Unternehmen waren: die Anwendung „des Begriffes der strengsten Gerechtigkeit, die vorzüglich durch ein richtiges Ausmaß „der Grundsteuer bedingte Aufmunterung der Landeskultur, und die möglichste Be„förderung ihrer heilsamen Fortschritte. Demnach befehlen wir ꝛc.“ Die unter diesen Grundsätzen 1819 begonnene, übrigens bis heute noch nicht in allen österreichischen Ländern durchgeführte Catastralschätzung des Grund und Bodens, welche bereits mehr als 30 Millionen Gulden an Kosten verschlungen hat, ist heute schon gänzlich unrichtig geworden; mit den thatsächlich bestehenden Werthverhältnissen und den bei der Einführung betonten Grundsätzen der Gerechtigkeit und einer gleichen Steuerleistung in vollem Widerspruche. Aus einer von der kk. stat. Central-Commission veröffentlichten und auf Grund von mehr als 23,000 im Jahre 1866 vorgekommenen Besitzveränderungen im Gesammtwerthe von 27,748,000 Gulden gemachten „Darstellung der Realitäten-Werthe“ in Deutsch-Oesterreich ist zu entnehmen, daß derzeit ein Grundbesitz, dessen Steuerordinarium 10 Gulden, dessen Katasterwerth sonach 1000 Gulden beträgt, durchschnittlich bezahlt wird: als Weingarten um 2230 Gulden, als Acker um 2660 Gulden, als Wiese um 2860 Gulden, als Gemüse- Obst und Hopfengarten um 3570 Gulden, als Weidegrund um 3800 Gulden, als Wald sogar um 4890 Gulden. Diese Werthdifferenzen im Allgemeinen, noch mehr aber die Differenzen für

Digitized by Google

die einzelnen Culturgattungen, bekunden wohl deutlich genug, wie der stabile Kataster, welcher die „Gleichheit der Steuervertheilung" bewerkstelligen sollte, im Gegentheile nur zur Grundlage der empfindlichsten Rechtsungleichheit für die einzelnen Grundbesitzer geworden ist. Nach derselben „Darstellung" verhält sich der heutige Verkaufswerth der Realitäten im Allgemeinen zum Catastralwerthe. wie 1 zu 2,33, oder es wird eine Realität, welche 10 Gulden Steuerordinarium zahlt und durch den Cataster mit 1000 Gulden Werth eingeschätzt wurde, heute mit 2330 Gulden verkauft. Allerdings muß dabei in Rechnung genommen werden, daß die Steuerzahlung durch die heutigen Kriegs- und Einkommensteuerzuschläge, Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeindeanlagen mehr als verdoppelt ist, während anderseits wieder die zur Zeit der Catastralvermessung bestandenen Gelddienst-, Natural-, Abstattungs-, Roboth- und Zehentverbindlichkeiten, welche auf dem bäuerlichen Grundbesitze lasteten, bei der Schätzung des reinen Grundertrages resp. für die Catastralbewerthung nicht berücksichtigt wurden. Es ist aber auch nicht minder lehrreich, aus derselben „Darstellung" zu erfahren, in was für einem ungleichen Verhältnisse sich der durchschnittliche Gegensatz zwischen Catastralwerth und Verkaufswerth wieder in den einzelnen Provinzen vollzogen hat, wie ungleich und ungerecht die Steuerlast daher durch den allgemeinen Cataster heute auf einzelne Landestheile vertheilt ist, woraus sich ein berechtigter Schluß auf die noch ungerechtere Vertheilung der Grundsteuer für die einzelnen Grundeigenthümer, je nach der örtlichen Lage ihres Besitzthumes, ziehen läßt. Es wird nämlich eine Realität im gleichen Catasterwerthe von 1000 Gulden verkauft, im Lande Krain um 1930 Gulden, in Kärnthen um 1970 Gulden, in Niederösterreich um 2040 Gulden, in Triest, Görz und Gradiska um 2180 Gulden, in Böhmen um 2240 Gulden, in Salzburg um 2430 Gulden, in Steiermark um 2460 Gulden, in Oberösterreich um 2500 Gulden, in Mähren um 2570 Gulden und in Schlesien um 2920 Gulden. — Während die offizielle Statistik den wirklichen Werth des Grundbesitzes in Deutsch-Oesterreich auf 4000 bis 5000 Millionen Gulden berechnet, beträgt derselbe daher nach dem Kataster kaum die Hälfte dieser Summe, und so unbrauchbar und unsicher für Steuerzwecke überhaupt ist dieser österreichische Grundsteuerkataster nach so kurzem Bestande geworden, daß von Seite der Regierung gelegentlich des 1868 in Antrag gebrachten Vermögenssteuerprojektes, derselbe Bodenwerth wieder mit dem 150fachen des Grundsteuerordinariums in Rechnung genommen wurde. Dennoch aber kostete dieser Cataster für die Quadratmeile in Niederösterreich z. B. 4160 Gulden Cvmz., von denen 2890 Gulden auf die Kosten der eigentlichen Vermessung und 1270 Gulden auf die Werthschätzung entfielen, und es dauerte die Vermessung der 344 öst. Quadratmeilen des Landes Niederösterreich fünfzehn Jahre bis 1834, während welcher Zeit sich die gesammten Grundbesitzverhältnisse gegen die Zeit der ersten Aufnahmen im Jahre 1820 ꝛc. bereits wieder verändert haben mußten. Die Kosten eines solchen Grundsteuerkatasters vergrößern sich natürlich, je größer die Parzellirung des Grundeigenthumes ist, und man rechnet heute im Durchschnitte per Quadratmeile Land in Deutschland 3—5000 Thaler Auslagen: in der Rheinprovinz z. B. betrugen die Kosten der Catastralvermessung 4463 Thaler per Quadratmeile.

Die preußische Grundsteuer-Einnahme pro 1867 von 10,140,300 Thaler vertheilt sich auf 1,122,246 Grundeigenthümer resp. Pächter, und es beträgt die Steuer, auf die gesammte Grundfläche von 93,539,202 Morgen vertheilt, per Morgen in runder Ziffer 3 Gr. 3 Pf. und für den einzelnen Grundeigenthümer im Durchschnitte etwas über 9 Thlr. für den durchschnittlichen Besitz von 83 Morgen. Die österreichische Grundsteuereinnahme betrug pro 1867 — also inbegriffen die ungarischen Länder — die Summe von 55,086,000 Gulden, welche sich auf 2,999,096 Grundbesitzer und

Digitized by Google

93,936,423 Joch Grundfläche vertheilt, wonach das Joch (2,25 preuß. Morgen) mit der runden Ziffer von 58 Krz., und der einzelne Grundeigenthümer mit 18½ Gldn. für den durchschnittlichen Besitz von 31 Joch belastet erscheint. In Frankreich vertheilt sich die pro 1868 bezahlte ordentliche und außerordentliche Grundsteuer (Zuschläge) in Summe von 307,274,142 Frcs. auf circa 9 Millionen Eigenthümer und 49,530,336 Hectaren Grundfläche. Dieselbe lastet also auf der Hectare (3,91662 preuß. Morgen) mit der runden Ziffer von 6,2 Frcs. und auf dem einzelnen Grundeigenthümer mit 35 Frcs. für den durchschnittlichen Besitz von 5½ Hectaren. Es hat demnach Frankreich bei der größten Vertheilung des Grundbesitzes die verhältnißmäßig höchste Grundsteuer; in Oesterreich beträgt die Grundsteuerbelastung nur ein Drittel, und in Preußen nur etwas über ein Viertel der französischen. Dagegen ist für Preußen zu bemerken, daß bis zum Jahre 1865 von der Fläche von 20,780,176 Morgen, also fast dem vierten Theile des Gesammtgrundbesitzes, ehemals ritterlicher Güter, gar keine Grundsteuer erhoben wurde, und auch heute besteht diese Besteuerung nur gegen Entschädigung der Eigenthümer für die bestandene Steuerbefreiung. — Verschuldet war der französische Grundbesitz im Jahre 1857 mit 12,005,506,374 Frcs. oder per Hectare mit 242 Frcs., der österreichische Realitätenbesitz nach den Erhebungen im Jahre 1858 mit 1,476,729,882 Gulden oder per Joch mit 15⅔ Gulden, wonach der französische Grundbesitz bei seiner dreifach höheren Steuerbelastung auch um mehr als das Dreifache höher verschuldet erscheint, als der österreichische. Die von diesen Hypothekenschulden von den Grundeigenthümern zu bezahlenden Zinsen berechnen sich zu 5 % in Frankreich auf 600,275,319 Frcs., während die gesammte Grundsteuer nur 307,274,142 Frcs. beträgt, und die 5 % Verzinsung der österreichischen Hypothekenschulden beträgt 73,836,490 Gulden gegen die Summe der im Jahre 1867 in ganz Oesterreich erhobenen Grund- und Gebäudesteuer von 70,454,000 Gulden.

Ueber die ungleiche und ungerechte Vertheilung der Hausklassensteuer in Oesterreich liefert die oben erwähnte statistische „Darstellung der Realitätenwerthe" gleichfalls bemerkenswerthe Anhalspunkte. Nach derselben wird nämlich derzeit eine Hausrealität, im Steuerwerthe von 1000 Gulden und mit einer Hausklassensteuervorschreibung von 10 Gulden, durchschnittlich verkauft, als Wirthschaftsbehausung um 1930 Gulden, als Wohnhaus zur Miethe um 2020 Gulden, als Großgrundbesitz um 2190 Gulden, als Haus mit Feldwirthschaft um 3110 Gulden, und als Haus, auf welchem ein Gewerbe betrieben wird, um 5180 Gulden. Ebenso steht es mit der ungleichen Vertheilung der Gebäudesteuern in den Landstädten, indem in Niederösterreich z. B. der Steuerwerth der kleinen Häuser in den verschiedenen Bezirken, zum thatsächlichen Verkaufswerthe im Verhältnisse von 1:2:3 und sofort bis 8 Prozent und selbst noch darüber wechselt, wobei die Differenz in der Regel zunimmt, je kleiner die Behausung ist, offenbar weil in Folge der überwiegenden Zahl der armen Bevölkerung die Nachfrage nach kleinen Wohnhäusern und kleinen Wohnungen die verhältnißmäßig stärkere ist.

Wie sehr sich das mobile Vermögen der Besteuerung durch eine Capitalzins- oder Rentensteuer entzieht, zeigen deutlich die Ziffern der österreichischen Einkommensteuer. Von der pro 1868 im Budget für die außerungarischen Länder eingestellten Einnahmssumme von 8,514,710 Gulden — ohne der Couponsteuer und Beamteneinkommensteuer — entfallen nämlich circa die Hälfte auf die Steuerzahlung der Actiengesellschaften und Creditinstitute ꝛc. — und es kommt nur der Steuerbetrag von rund 4 Millionen auf das gesammte Einkommen, welches von den Privaten zur Versteuerung einbekannt wurde. Es gibt dieses bei der pro 1868 vorgeschriebenen 5 % Steuer mit ⅗ % Zuschlag, d. i. zu 10 %, ein Einkommen von 40 Millionen und zu 5 % kapitalisirt, die Größe von 800 Millionen Gulden für das in Oesterreich

Digitized by Google

bestehende in Privatobligationen angelegte, und in Handel, Verkehr und Production verwendete mobile Vermögen, — eine Ziffer, welche hinter der Wirklichkeit offenbar weit zurücksteht.

Die allgemeine Einkommensteuer wird am reinsten und als wahrhaft allgemeine Steuer in England erhoben. Im Jahre 1865 vertheilte sich die Einnahme von 7,958,000 Pfd., bei dem Steuersatze von 6 p., auf das Einkommen nach den einzelnen Cathegorien, und zwar

| | |
|---|---|
| vom Grundeigenthume | 150,765,097 Pfd. |
| von Pachtungen | 57,120,224 „ |
| von Fonds | 32,012,840 „ |
| von Gewerbe und Handel | 110,080,841 „ |
| von Besoldungen | 20,601,727 „ |
| zusammen ein Einkommen von | 370,580,729 Pfd. |

Dasselbe vertheilte sich auf circa 500,000 steuerzahlende Bürger und war daher jeder derselben im Durchschnitte mit 16 Pfd. an Einkommensteuer belastet. Sehen wir aber, wie sich diese Steuer auf die einzelnen Staatsbürger vertheilt, so finden wir z. B. unter der Cathegorie von Gewerbe und Handel für 1860 das einbekannte Gesammteinkommen von 82,419,747 Pfd. vertheilt auf

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 107,406 | Steuerträg. | m. d. | Eink. à | 100— | 150 | Pfd. | u. d. | Gesammteink. v. 11,840,731 Pfd. |
| 43,769 | „ | „ | „ | 150— | 200 | „ | „ | „ 6,865,944 „ |
| 37,989 | „ | „ | „ | 200— | 300 | „ | „ | „ 8,425,284 „ |
| 16,953 | „ | „ | „ | 300— | 400 | „ | „ | „ 5,409,480 „ |
| 8,371 | „ | „ | „ | 400— | 500 | „ | „ | „ 3,520,974 „ |
| 6,131 | „ | „ | „ | 500— | 600 | „ | „ | „ 2,207,868 „ |
| 3,569 | „ | „ | „ | 600— | 700 | „ | „ | „ 2,207,868 „ |
| 224,188 | „ | | | | | | | 41,422,872 „ |
| 2,361 | „ | „ | „ | 700— | 800 | „ | „ | „ 1,712,976 „ |
| 1,964 | „ | „ | „ | 800— | 900 | „ | „ | „ 1,612,370 „ |
| 941 | „ | „ | „ | 900— | 1000 | „ | „ | „ 874,579 „ |
| 5,885 | „ | „ | „ | 1000— | 2000 | „ | „ | „ 7,565,434 „ |
| 1,691 | „ | „ | „ | 2000— | 3000 | „ | „ | „ 3,892,587 „ |
| 824 | „ | „ | „ | 3000— | 4000 | „ | „ | „ 2,725,655 „ |
| 513 | „ | „ | „ | 4000— | 5000 | „ | „ | „ 2,251,271 „ |
| 843 | „ | „ | „ | 5000—10000 | | „ | „ | „ 5,611,670 „ |
| 512 | „ | „ | „ | 10000—50000 | | „ | „ | „ 9,660,313 „ |
| 55 | „ | „ | „ | über 50000 | | „ | „ | „ 5,090,020 „ |
| 239,777 | „ | | | | | | | 82,419,747 „ |

und es haben demnach die 224,188 kleineren Geschäftsleute mit dem Durchschnittseinkommen à 185 Pfd., gerade soviel zur Gesammteinkommensteuersumme, welche auf die Cathegorie der Handel- und Gewerbetreibenden entfiel, geleistet, wie die 15,598 reichen Fabrikanten und Kaufleute mit ihrem durchschnittlichen Einkommen à 2670 Pfd. Die Vertheilung der englischen Einkommensteuer, und jeder allgemeinen Einkommensteuer überhaupt, — wird aber auch noch dadurch ungerecht, daß kein Unterschied gemacht wird, ob das Einkommen nur vorübergehend oder zufällig bezogen wird, oder aber regelmäßig und dauernd aus einem bestimmten Besitze läuft. Dadurch erscheinen die Eigenthümer und Rentner vorzugsweise begünstigt, resp. verhältnißmäßig viel niedriger besteuert, als das eigentliche Arbeitseinkommen; das in Luxus festgelegte Einkommen bleibt für die Reichen sogar ganz steuerfrei. Im Wesentlichen die gleiche Ungerechtigkeit in der Vertheilung zeigt sich auch bei der in Preußen bestehenden

Digitized by Google

klassifizirten allgemeinen Einkommensteuer, welche von allem Einkommen über 1000 Thlr. jährlich erhoben wird. Diese Steuer gab im Jahre 1867 eine Einnahme von 3,694,000 Thlr., und vertheilte sich — nach amtlichen Mittheilungen, allerdings vom Jahre 1854 — auf 45,000 Steuerträger. Wir glauben jedoch, nicht zu fehlen, wenn wir die letztere Zahl noch jetzt zum Anhaltspunkte nehmen, da sich im Allgemeinen überall, und auch in Preußen, die Zunahme des Reichthums, nicht in der Zunahme der Zahl der Reichen, — sondern in der Zunahme des Reichthums bei einzelnen Reichen — äußert, und eher eine Abnahme der Zahl der Vermögenden überhaupt zu verzeichnen ist. Von dieser Gesammtzahl der Steuerträger entfielen nun

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 14,428 | Personen | m. d. eingesch. Eink. à | 1100—1200 | Thlr. | im Gesammtbetr. v | 15,870,800 Thlr. |
| 7,355 | „ | „ „ | 1200—1400 | „ | „ | 9,561,500 „ |
| 4,721 | „ | „ „ | 1400—1600 | „ | „ | 7,081,500 „ |
| 5,499 | „ | „ „ | 1600—2000 | „ | „ | 9,898,200 „ |
| 32,003 | Steuerträger | mit . . . . . | | | | 42,412,000 Thlr. |

Einkommen, welche von ihrem Durchschnittseinkommen à 1500 Thlr. die Summe von 1,272,360 Thlr. steuerten, während die restlichen 13,000 Steuerträger von ihrem Durchschnittseinkommen à 6210 Thlr. nur 2,421,640 Thlr. bezahlten, also das Doppelte, obgleich sie nach dem Verhältnisse ihres Einkommens das Vierfache zu bezahlen gehabt hätten. Eine andere Ungerechtigkeit in der Belastung durch die preußische Einkommensteuer, welche sie auch mit der österreichischen gemein hat, besteht darin, daß das aus irgend einer Art von Boden- oder Gewerbearbeit oder aus dem Hauseigenthume fließende Einkommen über 1000 Thlr. resp. 600 Gulden, nebst der Einkommensteuerzahlung auch noch von der Grund-, Gewerbe- oder Gebäudesteuer getroffen ist, während von dem Zinseinkommen aus Geldkapitalien keine anderweitige Steuer eingefordert wird.

## § 5.

Die ungerechte Vertheilung und unverhältnißmäßige Belastung der Staatsbürger durch die verschiedenen Arten von Zahlungen an Gebühren — Taxen — Sporteln — und Stempeln für die Rechtsprechung und Feststellung von Rechten, oder für die Eintragung von Rechtsgeschäften ꝛc. besteht im Wesentlichen dadurch, daß die ärmeren Gesellschaftsklassen durch diese mit der Prozeßführung und der Ausfertigung und Registrirung von Vertragsurkunden verbundenen Zahlungen in der Behauptung und Verfolgung ihrer bürgerlichen Rechte viel schwerer betroffen werden, als die Reichen, ja daß es dadurch sogar so weit kommt, daß die Armen diese ihre Rechte nicht selten auch gar nicht behaupten, vertheidigen und ersichtlich machen können, während die Reichen im Gegentheile in der Lage sind, unter Benützung und Anspruchnahme der für die Rechtsprechung und Rechtsbekräftigung aufgerichteten Staatsanstalten, dieselben zu ihrem Vortheile und gegen die Aermeren auszubeuten, wohl auch bis zur Unterdrückung des Rechtes der Letzteren zu mißbrauchen. Es wurde darüber im Allgemeinen bereits im fünften Kapitel gesprochen, und wir glauben, es dürfte Jeder-

Digitized by Google

mann klar genug vor Augen liegen, der sehen will, daß die Ungerechtigkeit und Beschwerung, mit welcher die Stämpel- und Gebührenzahlungen aller Art vorzugsweise auf den Armen lasten, den im modernen Staate so pomphaft aufgestellten Principien der „Gleichheit vor dem Gesetze", und der „gleichen Gerechtigkeit für Alle" geradezu Hohn sprechen. Daß dieser Ungerechtigkeit auch durch die in manchen Staaten für die Armen bestehende Begünstigung, nach welcher dieselben um die Befreiung von der Zahlung der Gerichtskosten und um die Beistellung eines unentgeldlichen Rechtsbeistandes für die Austragung bestimmter Rechtsangelegenheiten bittlich werden können, nicht abgeholfen wird, weiß ebenfalls Jeder, der von dem Gange solcher ex officio geführten Prozesse je Etwas gehört oder erfahren hat.

Was die Erbschaftsgebühren betrifft, so lasten dieselben schon der Natur der Sache nach ungleich auf den Staatsbürgern, wenn sie bei fixem Steuerfuße oder Stempelbetrage keinen Unterschied nach der Art und Größe der Erbschaft, und keinen Unterschied bezüglich Wohlstand oder Armuth der Erben machen; denn es ist doch gewiß, daß die 5 % Steuer pr. 50 Gulden, welche z. B. von der in einer Liegenschaft im Werthe von 1000 Gulden bestehenden Erbschaft eingefordert wird, viel schwerer auf dem Erben, wenn er noch dazu arm ist, lasten wird, als die 5 % Erbsteuer pr. 5000 Gulden von einer Erbschaft pr. 100,000 Gulden, welche vielleicht ganz oder zum größten Theile in barem Gelde, Werthpapieren u. dgl. besteht, und einem ohnedies bereits reichen Erben zufällt. Es ist aber nur die Regel, daß die reichen Leute auch die größeren und besseren Erbschaften machen, die Armen hingegen auch nur Aermliches erben, von welchem sie nichts destoweniger in gleichem Verhältnisse zu steuern haben, wie die Reichen.

Die Einforderung von Geldleistungen für die Benützung der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten macht den Besitz von Bildung überhaupt, und insbesondere die Eignung zur Verwaltung des Staatsdienstes, zu einem Privilegium der reicheren Gesellschaftsklassen, welches sich eigennützig gegen die Aermeren richtet. Ebenso lastet auch der Gewinn, welcher von der Regierung aus dem monopolistischen Betriebe der dem Güteraustausche dienenden öffentlichen Anstalten gezogen wird, drückender auf den Armen, als auf den Reicheren, unter den letzteren aber wieder vorzugsweise auf der produktiven Arbeit. Denn bei der vollständigen und nothwendigen Gleichheit der Tarifsätze der Post- und Telegrafenanstalt für Jedermann ohne Unterschied, muß der Arme von dem zu theuren Post- oder Tele-

Digitized by Google

grafenporto viel härter betroffen werden, wenn er sich genöthigt sieht, in besonderen Fällen seinen fernen Angehörigen Nachricht von irgend einem für ihn und sie wichtigen Ereignisse zu geben, als der Reiche, für welchen die Post- oder Telegrafengebühr überhaupt bei der einzelnen Benachrichtigung niemals von einer Bedeutung ist. Die Ungerechtigkeit dabei besteht jedoch nicht bloß in dieser Art von Ungleichheit in der Belastung, sondern noch viel mehr darin, daß der Arme in Folge des theuren Porto's von diesen öffentlichen Anstalten oft zu seinem entschiedenen Nachtheile, oder mit Unterdrückung seiner berechtigten Wünsche und Gefühle, entweder gar keinen, oder nicht einen solchen Gebrauch machen kann, wie der Reichere, welchem also auch auf diesem Wege wieder ein Mittel in die Hand gegeben ist, seinen Vortheil besser, als der Arme wahrnehmen zu können. Es ist aber auch zweifellos, daß die öffentlichen Verkehrsanstalten unter allen Staatsbürgern am meisten von den Fabrikanten, Kaufleuten und Produzenten im Lande überhaupt benützt werden, welche der Inanspruchnahme derselben gar nicht ausweichen können, und daher auch in Folge ihrer produktiven Thätigkeit den weitaus größten Theil des Monopolgewinnes der Regierung bezahlen müssen. Der nicht produzirende Rentner entgegen setzt Post- und Telegrafen am wenigsten, oder doch meistens nur zu seinem Zeitvertreibe in Bewegung, steuert daher auch am wenigsten aus der unmittelbaren Benützung dieser Staatsanstalten, während er nichts desto weniger in mittelbarer Weise den mannigfachsten Nutzen für sich aus dem Bestande derselben zieht.

Rücksichtlich der im vorigen Kapitel besprochenen persönlichen Dienstleistungen endlich gehört es geradezu in das Wesen der modernen Staatsorganisation, daß dieselben, soweit ihre Verrichtung vorwiegend Rechte ertheilt, ausschließend den reicheren oder privilegirten Gesellschaftsklassen zugetheilt sind, während die Verpflichtung des Militärdienstes als solche, vorwiegend den ärmeren Volksklassen zu leisten zufällt.

Den besten Beweis dafür, daß der Monopolsgewinn der Reiergungen aus dem Post- und Telegraphenbetriebe vorzüglich nur auf der produktiven Arbeit lastet, liefert der Zusammenhang, welcher zwischen der Ausdehnung von Produktion und Handel der Völker und der Größe ihres Gebrauches der öffentlichen Verkehrsanstalten, überall beobachtet werden kann. Die 825,330,137 Stück Briefe, Drucksachen und Postanweisungen, welche im Jahre 1865 in England befördert wurden, geben per Kopf der Bevölkerung 27 Stück; — die 506,370,326 Stück, welche im gleichen Jahre in Frankreich befördert wurden, geben auf den Kopf der Bevölkerung von 38 Millionen die Ziffer von 13 Stück; in Deutschland — exclusive Deutsch-Oesterreich — wurden befördert 465,492,210 Stück, was auf die Gesammtbevölkerung von 38,000,000 Men-

Digitized by Google

schen nach der Zählung vom Jahre 1864 vertheilt, per Kopf die Ziffer von 12 Sendungen ergibt; In Oesterreich endlich vertheilt sich die Summe der im Jahre 1865 beförderten Briefpostsendungen per 177,491,843 Stück auf die damalige Bevölkerungsziffer des Staates, mit nur 5 Stück per Kopf. — Diese Verschiedenheit in der Zahl der Briefpostsendungen per Kopf steht in ziemlich genauem Verhältnisse zur Höhe, welche Produktion und Handel in diesen einzelnen Staaten gegenseitig behaupten. Diese Verhältnißmäßigkeit dehnt sich sogar auf die Höhe der literarischen Regsamkeit aus, in welcher die Völker dieser einzelnen Staaten zu einander stehen. Die Ziffer von 97,252,766 Drucksachen, welche England unter 825,330,137 Briefpostsendungen beförderte, — gibt 12 Prozent, — jene von 183,666,000 Drucksachen, welche in Frankreich unter 506,370,326 Sendungen befördert wurden, gibt 36%, die Ziffer von 215,544,963 Drucksachen, welche in Deutschland unter 465,492,210 Briefpostsendungen befördert wurden, gibt 46%, und die Ziffer von 41,448,250 Drucksachen, welche in Oesterreich unter 177,491,843 Sendungen befördert wurden gibt 23 Prozent des gesammten Briefpostverkehres im Jahre.

Die aus dem Stempelverbrauche in Oesterreich pro 1868 gezogene Steuer von 11,649,318 fl. belastet die Bevölkerung der deutschen und polnischen Provinzen per Kopf mit 64 Kr. in runden Ziffer; die englische Stempelsteuer, welche — abzüglich der Erbschaftssteuer 5,256,632 Pfd., und inclusive der letzteren 9,560,000 Pfd. im Jahre 1867 eintrug, belastet den Kopf der Bevölkerung mit 6 sh. 4 p., daher ums zweieinhalbfache höher als es in Oesterreich der Fall ist. Allein es ist für die Schwere der Belastung und Gerechtigkeit der Vertheilung auch zu erwägen, welche Arten von Schriftstücken der Stempelpflicht da und dort unterliegen. In England wird der Stempel auf Verträgen, Schenkungen, Quittungen, Wechseln, Geld-Anweisungen, Checks, Versicherungspolizzen und Verkaufs-Rechnungen gefordert, und ist für das einzelne Schriftstück sehr gering, z. B. für Quittungen, Geldanweisungen, Checks nur 1 p. per Stück, ohne Unterschied der Höhe des Betrages. Die Größe der Stempeleinnahmen resultirt daher auch nur aus der Größe des allgemeinen Geschäftsverkehres, und wird für den Einzelnen wenig fühlbar und niemahls drückend; berechnete doch d'Israeli die Einnahme aus dem Penny-Stempel für Cheks allein auf 300,000 Pfd., was die jährliche Ausfertigung von 72 Millionen Stück derselben voraussetzt. In Oesterreich dagegen gibt es fast gar keine Art der produktiven Thätigkeit, welche nicht dem Papierstempel verfiele, — muß doch sogar das Arbeitsbuch und die Heimathsbescheinigung der Taglöhner oder Dienstboten gestempelt sein, wie das Zeugniß über Geburt, Tod, Trauung, oder jede andere Art von Aeußerung des bürgerlichen Lebens, sowie dieselbe zu Papier gebracht wird. Auf solche Weise ist in Oesterreich der reiche Rentier verhältnißmäßig am wenigsten durch die Stempelsteuer betroffen, während die Geschäftsleute, ohne Rücksicht auf die Größe des aus ihrer Thätigkeit gezogenen Verdienstes, von derselben nach allen Seiten hin und jedesmahl mit bedeutenden Tarifsätzen belastet sind, und manche Arten der Stempelpflicht, wie jene von Geburts-, Todten- oder Trauungsscheinen, gleich wie Kopfsteuern, auf die ärmeren Classen der Bevölkerung drücken.

## § 6.

**Besonders ungerecht werden die modernen Steuerarten durch die den meisten, und gerade den einträglichsten derselben, eigenthümliche Eigenschaft der Ueberwälzbarkeit, weil durch dieselbe meist nur die ärmeren Gesellschaftsklassen getroffen, und auf diesem Wege dop-**

Digitized by Google

pelt und mehrfach durch die vielerlei Steuerarten belastet werden, während sich die Reichen den ihnen auferlegten Steuern vielfach entziehen können. Die Eigenschaft der Ueberwälzbarkeit wird von der modernen Finanzpraxis zum Grunde einer Eintheilung ihrer Steuerarten in sogenannte directe und indirecte Steuern, genommen. Zu den Ersteren werden die Steuerarten gezählt, welche von Jenen, denen sie abgefordert werden, auch selbst getragen werden sollen, zu den indirecten Steuern aber alle jene, welche schon nach der Absicht der Regierung und in offenkundiger Weise von den unmittelbaren Steuerzahlern auf Andere überwälzt werden können, von jenen daher auch nur vorgeschossen und von diesen wirklich bezahlt werden sollen. Wenn nun das Charakteristische einer direkten Steuer dieses sein soll, daß sie von demjenigen, bei welchem sie erhoben wird, auch wirklich getragen werde, und von Seite der modernen Finanzpraxis darnach die Grund-, Gebäude- Gewerbe- und Kapitalsteuern zu den directen Steuern gezählt werden, so ist diese Eintheilung ebenso unrichtig, wie es falsch ist, die Verzehrungssteuern, Zölle, Monopolseinnahmen, Stämpel, Taxen, Gebühren, Mäuthe, Lotto ꝛc., indirecte Steuern zu nennen. Denn es kann ebensowenig unter allen Umständen jede dieser letzteren Steuerarten von den unmittelbaren Zahlern auf Andere überwälzt werden, als es umgekehrt der Fall ist, daß unter Umständen jede directe Steuer, ja einzelne derselben, wie z. B. die Kapital- und Hauszinssteuer sogar in der Regel, überwälzbar wird. Die Wissenschaft kann daher einer solchen schwankenden, wenn auch allgemein gebräuchlichen Unterscheidung der Steuerarten nicht folgen. Allein dieselbe muß auch für verwerflich erklärt werden, weil sie hauptsächlich dazu beiträgt, die öffentliche Meinung in Befangenheit zu Gunsten der bestehenden Besteuerung zu erhalten, und weil auf diese falschen Begriffe hin, in den meisten europäischen Staaten der Besitz der politischen Rechte den Staatsbürgern zuerkannt oder verweigert wird.

Wenn die moderne Finanzpraxis gerade die indirecten Steuerarten mit besonderer Vorliebe pflegt und entwickelt, so geschieht dieß nicht bloß wegen der großen Ergiebigkeit derselben, sondern auch deßhalb, weil die unmittelbar Betroffenen, unter dem Titel „indirecte Steuer," auch williger bezahlen in der Aussicht, die gemachte Zahlung überhaupt, vielleicht sogar in höherem Betrage, wieder hereinbringen zu können. Auch das Odium der Steuereintreibung ist bei den indirecten Steuern für die Regierung wesentlich abgeschwächt, und auf die Privatpersonen überwälzt, wie denn auch die Vertheuerung der Artikel

Digitized by Google

durch die Steuer desto unmerklicher für die Käufer wird, je allgemeiner und gleichmäßiger dieselbe bei den Produzenten eingehoben wird. Es sind dieß auch in der That wesentliche Vorzüge der indirecten Besteuerung, insbesondere vom Standpunkte der Regierung. Vom Standpunkte des Volkes jedoch kann es nur als ein bedauerliches Zeichen des niedrigen Standes der allgemeinen Volksbildung und des staatsbürgerlichen Bewußtseins erkannt werden, wenn die Regierungen thatsächlich leichter, und ohne Klagen über Steuerdruck, das Dreifache an Geld mittelst der indirecten Steuern eintreiben können, als Einen Gulden directe Steuer. Es ist aber auch gleichzeitig bezeichnend für die Art der Vertheilung der modernen Besteuerung, daß gegen die directen Steuern überhaupt und gegen jede beantragte Erhöhung derselben stets Lärm gemacht wird, während die Erhöhung und Vermehrung der indirecten Steuern sich in der Regel ganz unangefochten und in aller Stille vollzieht. Durch die directen Steuern werden eben auch die Reichen getroffen, welche zugleich die Stimmen im Lande haben, — die indirecten Steuern dagegen fallen zum größten Theile auf die ärmeren Gesellschaftsklassen.

## § 7.

Das Bestreben, die abgeforderte Steuerzahlung für sich wieder hereinzubringen, ist ein allgemeines, natürliches, und kann für jede Steuerart vorausgesetzt werden. In soweit solches im Wege der Ueberwälzung auch wirklich ausgeführt werden kann oder soll, frägt es sich jedoch, ob darunter nicht die gerechte Vertheilung der Steuerbelastung leidet. Und in der That stellt es sich heraus, daß die Eigenschaft der Ueberwälzbarkeit vorwiegend denjenigen, wenn auch unter die directen gezählten, Steuerarten zukommt, welche die Reichen zu treffen bestimmt sind, während die von den ärmeren Gesellschaftsklassen eingeforderten, oder auf diese abgewälzten Steuern in der Regel nicht weiter gegeben werden können. Letzteres ist insbesondere der Fall bei allen Verzehrungssteuerarten, von denen nachgewiesen wurde, daß sie vorwiegend die Armen treffen, und von diesen im Wege der Forderung eines erhöhten Arbeitslohnes, oder erhöhter Verkaufspreise überhaupt nicht wieder auf die Arbeitsgeber oder Käufer zurücküberwälzt werden können, wie gerne behauptet werden möchte. Die von den Miethern eingehobene Wohnungssteuer kann ebenso wenig überwälzt werden, wie die Besteuerung aus dem Salz- oder Tabackverbrauche, und bei der directen Besteuerung des Arbeitslohnes wird die Ueberwälzung

Digitized by Google

nur für jene Arten von Arbeitsleistungen möglich, welche ihrer besonderen Eigenschaften, oder dafür erforderlichen Kenntnisse wegen, gewißermaßen ein Monopol behaupten können. Da diese Arbeiten aber auch dem entsprechend hoch entlohnt werden müssen, so kommt die Steuerüberwälzung nur den Reichen unter den Lohnarbeitern zu Gute. Die Erwerbsteuern, welche vorzugsweise auf den ärmeren Handwerkern lasten, sind so wenig wie die Grundsteuern, durch welche die kleinen und verschuldeten Eigenthümer unverhältnißmäßig gedrückt werden, für diese überwälzbar. Denn die Verkaufspreise der Bodenfrüchte und Gewerbeartikel hängen hauptsächlich von der stets wechselnden allgemeinen Fruchtbarkeit und von der Concurrenz auf dem Markte ab, welche die kleinen Leute am wenigsten zu beherrschen im Stande sind. Die Agrikulturprodukte, und alle Erzeugnisse der Gewerbe und Fabriken steigen und fallen im Preise, ohne Rücksicht auf die der Produktion auferlegten fixen Grund- und Erwerbsteuern, und wenn die Abwälzung derselben auf die Käufer und die Einrechnung in den Gestehungskostenpreis auch stets versucht werden wird, öfter auch gelingen kann, so ist der gewonnene höhere Preis in Wahrheit doch nur das Resultat der für den betreffenden Artikel bestehenden allgemeinen Marktverhältnisse. Die für den Gebrauch der allgemeinen Staatsanstalten den Staatsbürgern abgeforderten Gebühren aller Art, Taxen, Stempel u. dgl. können in der Regel nicht überwälzt werden, aber wir haben auch gesehen, wie schwer durch dieselben gerade die Armen in ihrem Rechte geschädiget werden; und wenn eine Ueberwälzung z. B. der Stempel- oder Eintragungsgebühren u. dgl. Statt findet, so ist es gewiß immer der Reichere, welcher die Zahlung auf den Armen überwälzt, und nicht umgekehrt.

Dagegen können in der Regel um so sicherer die auf das Einkommen aus der Verpachtung von Grund und Boden, auf das Hauszins- und Capitalzins-Erträgniß gelegten Steuern überwälzt werden, und zwar auf die Pächter, Miether, und Schuldner, welche in der Regel auch, gegenüber den Pachtherren, Hausherren und Geldkapitalisten die Aermeren sind, abgesehen davon daß sich das Geld meistentheils der Besteuerung überhaupt zu entziehen im Stande ist. Für den ersten Augenblick scheint der Grundrentner kaum in der Lage die ihm auferlegte Steuer auf seinen Pächter zu überwälzen; allein durch das dem Grundeigenthume zustehende Privilegium der beliebigen oder Nichtbenützung, und weil die Besteuerung der Rente eine allgemeine ist, wird die an den Pächter gestellte Forderung eines höheren Pacht-

Digitized by Google

schillinges in kürzester Zeit folgen können, und bewilliget werden müssen. In Folge der allgemeinen Besteuerung der Rente tritt das allgemeine und gleichzeitige Verlangen der Steuer-Ueberwälzung, resp. der Erhöhung der Pachtschillinge, bei allen Pachtherren ein, und je geringer die Zahl der letzteren gegen die Zahl der Pächter ist, je mehr also der Großgrundbesitz in einem Lande überwiegt, desto schneller und vollständiger wird sich die Erhöhung der Pachtschillinge in Folge der auf dieselben gelegten Besteuerung vollziehen, — vorausgesetzt nur, daß sie nicht übertrieben hoch gespannt ist; — denn desto mehr wird sich jeder Pächter durch die ihm angedrohte Entziehung des Pachtobjektes in seiner Existenz bedroht sehen, während der Pachtherr sicher sein kann, in kürzester Zeit einen neuen Pächter zu den von ihm vorgeschriebenen höheren Bedingungen zu finden. Dieses Verhältniß wird so lange fortgetrieben werden können, als die Pächter überhaupt noch auf der Pachtung sich zu halten im Stande sind, und nur die Minderzahl unter ihnen, welche selbstständige Mittel besitzt, um sich einer anderen Art von Arbeit zuwenden zu können, wird es vorziehen, die Pachtung freiwillig zu verlassen, statt sich der höheren Forderung des Pachtherrn zu fügen. Ebenso kann auch die Hauszinssteuer, obwohl von der modernen Finanzpraxis, gleich der Grundrentensteuer zu den directen Steuern gerechnet, auf die Miether, in der Regel daher von den Reicheren auf die Aermeren, überwälzt werden. Allerdings wird ein auf solche Weise entstehendes plötzliches Hinaufschnellen der Miethpreise zur Folge haben, daß viele Leute sich in der Befriedigung ihres Wohnungsbedürfnisses einschränken und kleinere Wohnungen miethen werden, wodurch ein Theil der Miethhäuser leer stehen, das Angeboth von Wohnungen daher steigen wird, und die Miethpreise demzufolge herabgedrückt werden. Allein es ist auf der anderen Seite nicht weniger wahr, daß im Falle, als der Hauseigenthümer nicht im Stande ist, die Zinssteuer von sich abzuwälzen, das Einkommen derselben, resp. die Verzinsung des Hauseigenthumes sich vermindert, und in Folge dessen die bisher bestandene Lust zum Bauen neuer Häuser ebenfalls abnehmen wird. Da nun aber unter natürlich vorwärts schreitenden Verhältnissen der Wohnungsbedarf für die zunehmende Menschenzahl sich überhaupt, und an einzelnen Orten insbesondere schnell vermehren muß, so wird auch im Kurzen wieder eine stärkere Nachfrage nach Wohnungen eintreten, durch welche das in Folge der Zinssteuer eingetretene Mehrangeboth von Wohnungen nicht nur ausgeglichen wird, sondern in Folge der zurückgebliebenen Bauluft muß auch die Wohnungsnachfrage bald



Digitized by Google

wieder größer sein als das Angeboth, und die Miethpreise werden steigen und zwar so hoch, bis die Hausherren die ihnen auferlegte Steuer dabei hereingebracht haben werden. Wenn daher auch die Ueberwälzung der Hauszinssteuer auf die Miether nicht immer sofort geschehen kann, so ist es deßhalb doch nicht der Fall, daß die Ueberwälzung gar nicht vor sich geht, im Gegentheile dieselbe ist nach dem natürlichen Gange der Dinge ganz unvermeidlich und sicher zu gewärtigen. Bei der Kapitalzinssteuer kommt zur bereits gezeigten Ueberwälzbarkeit noch der Umstand, daß die Ueberwälzung derselben geradezu auf die Schuldner geschieht, für welche es mehr als in allen übrigen Verhältnissen außer Zweifel stehen dürfte, daß sie in der Regel zugleich die Aermeren gegenüber den Kapitalverleihern sind. Auf diese Weise erscheint daher auch die allgemeine Einkommensteuer, in die einzelnen Arten des Einkommens zerlegt, theilweise als eine directe, theilweise als eine indirecte Steuer wirkend, und letzteres gerade für jene Arten von Renten- und Zinseinkommen, welche aus dem Eigenthume von Grund-, Haus- oder Geld-Kapitalbesitz gezogen werden, während die dem Gewerbe- und Fabriksbetriebe, oder dem Arbeitslohne auferlegte Einkommensteuer in der Regel nicht überwälzbar ist.

Die allgemeine Vermögenssteuer, welche mehr als jede andere Steuerart die Reicheren trifft, würde sich am wenigsten, die Luxussteuern, welche allein die Reichen treffen, gar nicht überwälzen lassen; allein diese beiden Steuerarten sind im modernen Staate am wenigsten in Anwendung, sie erscheinen der modernen Finanzpraxis, unter dem Drucke der von den Reichen dagegen vorgebrachten Einwendungen, unmöglich zu organisiren, und ohne Verletzung der Gerechtigkeit durchzuführen?

## § 8.

In Folge der den meisten unter den bestehenden Steuerarten zukommenden Eigenschaft der Ueberwälzbarkeit geschieht es, daß im modernen Staate der ohnedieß kärgliche, und dem Werthe der geleisteten Arbeit in der Regel nicht entsprechende Lohn des Arbeiters besteuert ist, nicht nur in jedem Stücke Brod, und in jedem Bissen Fleisch, welchen er mit seiner Familie verzehrt, sondern auch durch die Zinssteuer, welche seinem Hausherrn auferlegt ist; wo daneben eine besondere Miethsteuer besteht, auch durch diese; und sollte von ihm in irgend einer Angelegenheit der Feststellung und Behauptung seiner und

Digitized by Google

seiner Angehörigen bürgerlichen Existenz und Rechte, die Hilfe der Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden in Anspruch genommen werden müssen, so wird auch die Bezahlung von Stempeln, Taxen, Gebühren u. dgl., aus diesem Lohneinkommen gefordert sein. Ist derselbe Lohnarbeiter jedoch in der glücklichen Lage einen Sparpfennig für seine alten Tage und zur Versorgung seiner Kinder in einem öffentlichen Creditinstitute, oder in Staatsschuldscheinen ꝛc. zurückzulegen, dann verfällt er auch für diesen kleinen Sparpfennig dem Abzuge der Kapitalzinssteuer, gegen welchen er sich seinen öffentlichen und privilegirten Schuldnern gegenüber, nicht ebenso wehren kann, wie der größere und reiche Geldkapitalist, der seinen Privatschuldnern die Höhe des Zinses diktirt. Betrachten wir statt des Lohnarbeiters den mit Schulden arbeitenden Produzenten, so hat derselbe nebst der Belastung durch alle Arten von Gewerbs- und Wohnungssteuern, Stempeln, Gebühren, Monopolssteuern ꝛc., auch noch die Kapitalzinssteuer zu tragen, welche seinem reicheren Gläubiger, oder die Grundrentensteuer, welche seinem Pachtherrn zur Zahlung auferlegt wird, wobei die Entwicklung seines Produktionszweiges vielleicht noch durch Finanzzölle leidet, welche von der Einfuhr der von ihm verarbeiteten Roh- oder Halbfabrikate erhoben werden. Verbleibt dem Produzenten aber in Folge günstiger Umstände, oder seines besonderen Fleißes, seiner größeren Geschicklichkeit, oder des ihm möglichen größeren Capitalaufwandes, ein über das Nothwendige hinausreichendes Einkommen, so verfällt dieses, durch die bezahlten obigen Steuern bereits verringerte Einkommen, noch unter jene Chathegorie der allgemeinen Einkommensbesteuerung, welche nicht überwälzt werden kann.

Wenden wir uns dagegen zu der Besteuerung der Reichen, welche ihr Einkommen aus irgend einer Art von Eigenthum in Renten oder Zins beziehen, so sind diese in der Lage, dasselbe der Steuer entweder ganz zu entziehen, oder wenn dieß nicht möglich wäre, die in was immer für Art auf Rente und Zins gelegte Steuer auf diejenigen abzuwälzen, durch welche ihr Eigenthum bearbeitet, oder benützt und fruchtbringend gemacht wird. Wenn allerdings auch die Reichen von den auf die nothwendigen Lebensmittel gelegten Verzehrungssteuern, von den Zöllen, Monopolen, von den Mieth- und Hauszinssteuern, im Falle sie nicht selbst Hauseigenthümer wären, — oder von Stempeln, Gebühren, Taxen und Erbsteuern, getroffen werden, ohne Möglichkeit, dieselben weiter zu überwälzen, so bleibt solches doch außer Verhältniß mit dem Drucke der Belastung der Armen, durch die



Digitized by Google

gleichen Steuerarten. Denn der Reiche verbraucht für seinen Lebensunterhalt, für seine Nahrung mehr von solchen Luxusartikeln, welche nicht unter die Verzehrungssteuern fallen; für seine Kleidung verwendet er von den mit Zöllen belegten Artikeln die theureren und besseren, wobei ihm der Vortheil der Gewichtszölle bleibt; und für seine Wohnung bezahlt er eine verhältnißmäßig zum Armen viel geringere Summe aus seinem Gesammteinkommen, ist daher auch durch jede Art Mieth- oder Zinssteuer geringer belastet. Dafür sind jedoch die Reicheren auf Grund der von ihnen eingeforderten, — wenn auch abgewälzten, — sogenannten directen Steuern, im Besitze der politischen Rechte, — die Armen dagegen werden für politisch rechtlos erklärt, wenn ihnen keine solche direkte Steuer vorgeschrieben ist, und es wird bei alledem behauptet, — die Gegenwart kultivire den Rechtsstaat!

## § 9.

Befreit von der Leistung jeder Art von Geldsteuer sind gerechterweise nur die Armen im Staate, gegen welche sich diese Steuerforderung überhaupt nicht begründen läßt, wie bereits an früherer Stelle ausführlich dargethan wurde. In den Staaten moderner Cultur gibt jedoch die Frage der Steuerbefreiung und Steuerbegünstigungen der Theorie und Praxis Viel zu schaffen, was wesentlich eine Folge der bestehenden vielerlei Steuerarten ist, deren Ungerechtigkeit und Widerspruch bei der Anwendung verschieden grell hervortritt. Von den Steuerbefreiungen und Begünstigungen, welche bis vor Kurzem noch die Eigenthümer der früheren Lehensgüter, und die Geistlichkeit für sich in Anspruch nahmen, da und dort wohl auch noch behaupten, ist heute nicht mehr zu sprechen nöthig. Denn es ist im allgemeinen Bewußtsein, daß sie nur grundlos begehrte Vorrechte sind, entstanden aus einer falschen Organisation des Staatswesens, in welcher sich die Landesritterschaft auf ihre hervorragende Leistung des Kriegsdienstes, die Geistlichkeit auf ihren Himmel und auf die von ihr ausschließlich betriebene Pflege der Wissenschaft berufen durften. Heutzutage ist dieß Alles Anders, und geradezu umgekehrt. Allein in soweit die modernen Steuern vom Eigenthume an und für sich erhoben werden, treten jetzt die Gemeinden, die religiösen Gemeinschaften, wohlthätigen Vereine, Lehranstalten u. dgl., deren Vermögen und Einkommen zur Förderung öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke verwendet wird, auf, und begehren auf Grund dieser Art der Vermögensverwendung, Steuerbefreiung. Und in der That er-

Digitized by Google

scheint es als ein innerer Widerspruch, daß von derartigen, ohnedieß vollständig und unmittelbar dem Staatszwecke gewidmeten Vermögen eine Geldsteuer erhoben wird, wenn anders die Regierung dem Staatszwecke nicht entgegen gesetzt werden will. Der Umstand, daß derartige Vermögen nicht ausschließlich ihrer eigentlichen Bestimmung, sondern theilweise auch ihren jeweiligen Verwaltern zu Gute kommen, kann die Steuerbelastung nicht begründen, so sehr sich die für den Regierungssekel sprechende Finanzwissenschaft bemüht, die Gerechtigkeit solcher Besteuerung nachzuweisen. Es begründet dieser Umstand nur die Nothwendigkeit einer solchen Organisation dieser Anstalten, daß die derartigen Vermögen, statt den Verwaltern, ihrer ursprünglichen Bestimmung ungeschmälert zu Gute kommen. Das Gleiche gilt von allen Stiftungen, welche die Förderung des allgemeinen Wohles zum Gegenstande haben z. B. zur Dotation von Lehranstalten, für Wohlthätigkeits-Institute, Armenhäuser u. dgl. Dagegen können Stiftungen anderer Art wie z. B. zu Zwecken eines bestimmten religiösen Cultus, oder Fideikomiße u. dgl., einen Anspruch auf Steuerbefreiung durch Nichts begründen. In Folge der modernen Besteuerungsarten muß ferner die Frage auftauchen, ob es denn vernünftig sei, die Besoldung der Staatsbeamten und Soldaten der Lohnsteuer zu unterziehen, weil dadurch von Seite der Regierung doch nur mit der einen Hand genommen wird, was mit der anderen an dieselben Personen gegeben wurde. Daß Staatsbeamte und Soldaten in der Besteuerung nicht Anders behandelt werden dürfen, als jeder andere Staatsbürger, bleibt gewiß; allein wenn als Grund dafür angegeben wird, „weil die Staatsdiener durch die Besteuerung im Bewußtsein erhalten werden müssen, daß sie keinen Staat im Staate, und keinen privilegirten Stand gegenüber den Privaten bilden", so heißt dieß die Wirkung zur Ursache erheben, und es beweiset auch die tägliche Erfahrung zur Genüge, daß trotz der Besteuerung, die Beamten und Soldaten in den europäischen Culturstaaten eine bevorzugte Stellung noch immer behaupten. Es erscheint ferner nicht weniger unvernünftig, wenn sich die Regierungen von ihrem Domainen- oder Fabrikenbetriebe selbst Steuern bezahlen, während andererseits die Steuerbefreiung insbesondere dort, wo die Regierung in Concurrenz mit der Privatarbeit produzirt, die ungerechteste Bedrückung der letzteren zu Folge haben müßte. Ist letzteres doch ohnedieß der Fall genug, wenn auch die Besteuerung des Geschäftsbetriebes der Regierung gleich jenem der Privaten ausgesprochen wird; denn erstere belastet doch nur das im Wege der ge-

Digitized by Google

genseitigen Verrechnung zwischen den einzelnen Regierungskassen verschriebene Papier, während der Private effectives Geld aus seinem Geschäftsbetriebe nehmen muß.

Zu diesen inneren Widersprüchen rücksichtlich der Steuerbefreiungen, kommt neuestens noch die Frage über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer Besteuerung der Staatsschuldzinsen. Man sollte meinen, daß in einem Staate, welcher die allgemeine Einkommensteuer, oder eine besondere Kapitalzinssteuer bei sich eingeführt hat, diese Frage eine müßige sei. Denn würde das den Geldkapitalisten aus der Verzinsung ihrer dem Staate geliehenen Capitalien zugehende Einkommen nicht ebenfalls besteuert sein, gleich allen anderen Arten des Capitalzinseinkommens, so wäre solches gleich einer Steuerbefreiung jener Geldkapitalisten, welche dem Staate leihen, und eine Prämie, um zur Anlage des Geldes in Staatsschuldscheinen zu verlocken. Allein hierin liegt eben das Eigenthümliche für die Besteuerung dieser Art Zinsen. Denn vom Standpunkte des Bedarfes einer Anleihe, kann die ausdrückliche Freierklärung eines bestimmten Zinscoupons von Seite des die Anleihe kontrahirenden Staates zur Nothwendigkeit werden, so wie es selbstverständlich ist, daß bei Anleihen an einen Staat, in welchem die Besteuerung des Zinseinkommens überhaupt nicht besteht, auch von einer Besteuerung dieser Staatsschuldzinsen keine Rede ist. Wenn nun später zur Besteuerung der Zinskoupons dieser, entweder ausdrücklich oder stillschweigend, steuerfrei erklärten Staatsschuldscheine geschritten wird, so muß dieß allerdings als eine gewaltthätige und ungerechte Vertragsverletzung von Seite des betreffenden Staates erscheinen. Allein es ist Andererseits auch gewiß, daß die Schuldscheine der in Finanznoth befindlichen Staaten, stets derartig entwerthet sind, und der Cours derselben so niedrig zu ihrem Nominalbetrage steht, von welchem die Verzinsung lauft, daß die letztere den Besitzern solcher Staatsobligationen ein viel höheres Einkommen abwirft, als dem Kapitalwerthe entspricht, und ursprünglich zugesichert wurde. Es kann doch wahrlich von einer Vertragsverletzung durch Schmälerung des Zinseinkommens nicht mehr die Rede sein, wenn z. B. eine ursprünglich zu 5 oder 6 Prozent verzinslich ausgegebene Staatsobligation sich in Folge des gesunkenen Courses dem Eigenthümer, welcher sie unter dem Nominalbetrage kaufte, zu 8 oder 9 Prozent verzinst, und von diesem höheren Zinse nun eine Steuer gefordert wird, welche den Betrag des wirklichen Zinseinkommens vielleicht noch immer nicht bis zu den ursprünglichen

Digitized by Google

5 oder 6 Prozent herabsetzt. Eine Vertragsverletzung würde dabei nur dann bestehen, wenn gleichzeitig eine Aenderung in der Rückzahlungsverbindlichkeit des Kapitalbetrages der Schuldscheine zum Nachtheile der Gläubiger eintreten würde. Die Coursschwankungen der Staatsobligationen sind aber Gefahren, welche die Staatsgläubiger heutzutage in Vorhinein kennen, auch werden die durch dieselben erlittenen Verluste niemahls und nirgends dem verschuldeten Staate als Vertragsverletzungen aufgebürdet. Selbst vom Standpunkte der Gefahren einer solchen Couponbesteuerung für den Staatskredit, läßt sich geltend machen, daß das Geldkapital bei Anleihen an den Staat noch immer seine Rechnung durch eine höhere Verzinsung, als die normale, findet, insbesondere aber in Folge der Privilegien, welche den Staatsschuldscheinen in Bezug auf die Form der Verkäuflichkeit und Art der Verzinsung eingeräumt sind, wie denn auch thatsächlich solche vertragsbrüchige Staaten immer wieder zu Anleihen bereitwillige Kapitalisten finden, nur daß sie sich dafür schwerere Bedingungen auferlegen lassen müssen. Wenn nichts destoweniger gegen die Besteuerung der Staatsschuldzinsen von Seite der Geldkapitalisten stets großer Lärm erhoben wird, so geschieht dieß auch weniger wegen des Prinzipes, sondern weil diese Art der Besteuerung eine wahrhaft directe, nicht überwälzbare ist, und ihr ebenso wenig ausgewichen werden kann, wenn die Steuer im Wege des Abzuges bei der Couponauszahlung eingehoben wird. Trotz aller dieser Gründe, welche gegen eine Befreiung der Staatsschuldzinsen von der allgemeinen Besteuerung des Zinseinkommens sprechen, bleibt es aber doch ein innerer Widerspruch, wenn der Staat seinem Schuldner einen Theil dessen abzieht, was er ihm zu bezahlen zugesichert hat, und dieser Widerspruch wird um so ersichtlicher, wenn die Besitzer der Staatsobligationen zugleich Ausländer sind, für welche die übrigen in dem betreffenden Staate geltenden Steuern keine Anwendung finden. Denn es kann der Fall sein, daß im Auslande gar keine Capitalzins- oder allgemeine Einkommenssteuer, oder eine niedrigere besteht. Diese Ausländer werden in ihren Berechnungen um so mehr getauscht und verkürzt sein, als für sie auch jene Gründe nicht gelten, welche dem Inländer die Einführung oder Erhöhung einer Couponsteuer nothwendig und gerechtfertiget erscheinen lassen.

## § 10.

Es fehlt unter den Anhängern des modernen Finanzwesens auch nicht an der Anschauung, daß die Frage der gerechten Steuervertheilung

Digitized by Google

überhaupt von keiner so großen Bedeutung sei, indem sich durch die Vielheit der Steuerarten, deren jede bis zu einem gewissen Grade ungerecht wirke, der Ausgleich des ungerechten Druckes auf die Einzelnen von selbst dadurch vollziehe, daß nicht jeder Steuerträger allen diesen Steuerarten gleichzeitig unterliege, und daher auch der Eine von diesem, der Andere von jenem Steuerdrucke härter betroffen werde. Darauf gestützt geht man weiter und behauptet, die Vielartigkeit der Steuer sei geradezu eine Nothwendigkeit vom Standpunkte der gerechten Vertheilung der Steuerlast, in soweit eine solche zu erreichen, überhaupt möglich sei, und es sei eben eine der Hauptaufgaben der Finanzpraxis, die bestehenden und neu zu erfindenden Steuerarten derart zu einem Systeme der Besteuerung im Staate zu kombiniren, daß sich durch dasselbe der Ausgleich des Steuerdruckes für den Einzelnen möglichst vollziehe. Wenn es nun auch wirklich möglich wäre, aus den modernen Steuerarten ein derartiges System herzustellen, durch welches sich der ungerechte Druck der Steuerbelastung überhaupt, auf jeden einzelnen Staatsbürger in gleicher Weise vertheilen würde, so könnte man sich mit demselben nicht einverstanden erklären, weil es überhaupt der Vernunft und dem Rechtsgefühle widerspricht, die Ungerechtigkeit gegen den Einen durch die Ungerechtigkeit gegen den Anderen wett zu machen. Auch wird man berechtiget sein gegen diese Art, die Gerechtigkeit herzustellen, so lange anzukämpfen, als insbesondere der Beweis nicht geliefert ist, daß die moderne Art der Besteuerung für die Existenz des Staatswesens unumgänglich nöthig sei, und nicht durch eine andere Art derselben ersetzt werden könne, welche der Gerechtigkeit im Prinzipe und in der Vertheilung vollständig, oder doch besser entspricht. Wenn sich uns als Folge dieser Vielartigkeit der modernen Steuern aber auch noch das Uebel herausstellt, daß die Besteuerung für den Einzelnen eine fortwährend wechselnde und schwankende ist, indem bald an dieser bald an jener Steuerart, entweder in der Ziffer oder in der Art der Einhebung plötzlich geändert wird, daß in Folge dessen Jedermann in fortwährender Unsicherheit über seine Steuerschuldigkeit bleibt, und wenn wir täglich sehen, wie die Majorität der Steuerzahler, aus Mangel an nöthiger Kenntniß der so komplizirten Steuerverordnungen, zu deren Anwendung nicht selten auch eine höhere Rechnungswissenschaft erforderlich wird, rücksichtlich der Steuervorschreibung der Willkühr, oft auch der Unwissenheit der Steuerbeamten Preis gegeben ist; — und ferner, welche zahllosen Ausnahmen und Berücksichtigungen für

Digitized by Google

spezielle Fälle nothwendig werden, um die Gleichartigkeit der Besteuerung wenigstens auf dem Papiere herzustellen, wodurch abermahls der Willkühr der Steuerbeamten in der Steuervertheilung Thür und Thor geöffnet ist; — dann erscheint die Fehlerhaftigkeit und Ungerechtigkeit der bestehenden modernen Besteuerungsart für jeden unbefangenen Beurtheiler noch um so eindringlicher und zweifellos. Die Behauptung eines durch die Vielfältigkeit der Steuerarten sich von selbst vollziehenden Ausgleiches der Ungerechtigkeit zur Gerechtigkeit, ist gerade so richtig, wie jene, daß jede Steuer gut und gerecht werde durch ihr Alter, weil sich der Druck derselben nach und nach, in Folge der Wechselwirkung des allgemeinen Verkehres, für Jedermann ausgleiche; oder wie die Anschauung, daß die Höhe der Steuerbelastung eines Volkes auf dessen wirthschaftlichen Fortschritt überhaupt nicht schädlich wirken könne, weil das den Staatsbürgern abgenommene Geld ja im Lande bleibe, von der Regierung wieder ausgegeben werde, und am Ende der Steuerperiode daher auch immer wieder so viel Geld für Produktion und Güteraustausch im Staate vorhanden sein solle, als zu Anfang derselben. Allein fürs Erste wird das Steuergeld von den modernen Regierungen durchaus nicht immer bloß im Inlande ausgegeben, sondern wandert zu verschiedenartigen, und oft ganz unproduktiven Auslagen auch ins Ausland; und fürs Zweite wird auch im Inlande das der Produktion entzogene Steuergeld von der Regierung nicht immer wieder produktiv verwendet. Im Gegentheile alle Ausgaben, welche für die unnöthige Erhaltung stehender Heere, und der bureaukratischen Regierungsmaschinerie, für die Besoldung einer Armee von Steuer- und Controllsbeamten aus Ursache der Vielartigkeit der Steuern ꝛc., gemacht werden, sind nicht bloß unproduktive, sondern der Volkswirthschaft geradezu schädliche. Denn es kann doch Niemanden vernünftigerweise zu behaupten einfallen wollen, daß es etwa das Gleiche sei, ob die betreffenden Geldsummen zur Ernährung von unnützen Beamten und Soldaten verausgabt werden, oder wenn dieselben im anderen Falle zur besseren Bebauung von Grund und Boden, zum Bergbaubetriebe, zur Anlage von Fabriken und zur Verkehrserleichterung, oder auf Unterricht und Förderung der Wissenschaft u. dgl., von den Staatsbürgern verwendet worden wären.

Digitized by Google

## Achtes Kapitel.

# Die Steuer-Einhebung.

### § 1.

So unzweifelhaft auch das Recht jeder Regierung auf den Empfang der ihr als nothwendig zuerkannten Steuern ist, so kann dieselbe doch vernünftigerweise weder selbst erwarten, noch zu warten gehalten werden, daß ihr von Seite der Steuerpflichtigen diese Steuern stets in vollem Betrage und rechtzeitig, entsprechend dem Bedarfe, entgegengebracht werden. Es steht der, wenn auch von jedem Einzelnen anerkannten allgemeinen Verpflichtung zur Steuerleistung, das natürliche Bestreben entgegen, sich für den speciellen Fall der vorgeschriebenen Steuer nach Möglichkeit zu entziehen. Dieses Bestreben wird in einem Staate, wo die Steuern nicht vom Volke bewilliget und bestätiget werden, bei allen Classen der Steuerträger durch eine gewisse innere Berechtigung gestützt werden; allein auch in Staaten, wo die Steuerbewilligung beim Volke steht, wird es immer nur die Minderzahl der in politischer Bildung und Einsicht Vorgeschrittenen sein, von denen die Steuer aus freien Stücken und im Bewußtsein der Vortheile willig geleistet wird, welche ihnen persönlich, wenn auch nicht unmittelbar, so mittelbar, durch diese Art der Einrichtung des Staatswesens, als Ersatz für die Steuerleistung, zugehen. Den weniger Einsichtigen, und diese sind, wenigstens überall dort, wo die Volksregierung im Staate noch nicht zur Wahrheit geworden ist, stets die übergroße Mehrheit, wird die Steuer immer als ein willkührliches und zwingendes Begehren der Regierung nach dem eigenen Erwerbe erscheinen, welchem man sich nach Möglichkeit, insbesondere durch listiges Verstecken der Steuerobjekte, zu entziehen suchen darf. Am allerwenigsten kann aber, und zwar selbst bei den politisch gebildeten Steuerträgern auf jene Festigkeit des Charakters gerechnet werden, welche für den Fall, als die Gelegenheit gebothen wäre, einer bestimmten Steuerzahlung, ohne direkte oder auch nur wahrscheinliche Gefahr der Entdeckung, auszuweichen, der Selbstsucht Widerstand leisten, und die Steuer nichts desto weniger nach Vorschrift und unaufgefordert bezahlen würde. Daraus folgt nun

Digitized by Google

fürs Erste die Nothwendigkeit, daß jede Regierung die Steuern auch selbst einheben muß.

Bei dem Bestande dieser Nothwendigkeit kann aber wieder nicht übersehen werden, daß es ebenfalls ein natürliches Bestreben jeder Regierung ist, eher Mehr als Weniger von den ihr zukommenden Steuern einzuheben, und insbesondere das Geschäft der Steuereintreibung mit den wenigst möglichen Rücksichten in Vollzug zu setzen. Da nun diese Gefahren, auf der einen Seite für die Regierung, die Steuer nicht vollständig und rechtzeitig zu erhalten, — auf der anderen Seite für das Volk, zu viel und ohne Rücksicht bezahlen zu müssen, bei den einzelnen Steuerarten, je nach deren Natur, mehr oder weniger auftreten werden, so ist es klar, daß sich in den modernen Staaten, bei der Vielartigkeit der gleichzeitig in Anwendung stehenden Steuerarten, die Frage über die gerechteste und zweckmäßigste Art der Steuereinhebung sehr komplizirt gestalten muß. An einfachen Regeln und allgemeinen Prinzipien dafür fehlt es zwar nicht. Im Interesse des rechtzeitigen und vollständigen Steuereinganges für die Regierung wird gefordert, rücksichtlich der Art der Zahlung, daß die Entrichtung des ganzen jährlichen Steuerbetrages nicht auf Einmahl, sondern in mehreren Quoten gestattet werden solle; — rücksichtlich der Zahlungszeit, daß die Fälligkeitstermine derartig gestellt werden müssen, daß dieselben mit dem Zeitpunkte zusammenfallen, in welchem die von den Steuerpflichtigen nach Art ihres Besitzes oder Erwerbes bezogenen Haupteinnahmen erfolgen, z. B. für den Grundbesitzer die Zeit nach der Erndte, wenn das Getreide allgemein zu Markt kommt; für den Hauseigenthümer die Zinstermine, u. s. w.; — rücksichtlich des Zahlungsortes, daß dem Steuerzahler nicht zugemuthet werden soll, zur Entrichtung seiner Schuldigkeit einen weiten Weg zurücklegen zu müssen, welches für ihn entweder mit größerer Zeitversäumniß, oder im Falle der Steuersendung, mit besonderen Kosten verbunden sein würde. Vom Standpunkte der Steuerpflichtigen wird im Prinzipe gefordert, daß Jedem seine Steuerschuldigkeit genau und bestimmt vorgeschrieben werde; daß die Einhebung der Steuern mit möglichster Schonung und Achtung der Privatverhältnisse der Steuerträger, und unter den geringsten Kosten vor sich gehen solle, da ja auch die Steuereinhebungskosten auf die Steuerträger zur Bezahlung zurück fallen, für welche die Gesammtsteuerlast um den Betrag dieser von der Regierung aufgewendeten Kosten nothwendigerweise erhöht werden muß. — Ueberblicken wir nun die in den modernen Staaten bestehende Art der Steuereinhe-

Digitized by Google

bung, so finden wir bald, daß dieselbe den vorstehend angeführten, — ohne Zweifel richtigen Grundsätzen, — meistentheils zuwider läuft, daß weder den Interessen der Regierung, noch jenen der Steuerträger dabei entsprochen wird, und daß es im Wesen der meisten Steuerarten selbst liegt, wenn sich die Forderungen der Theorie in der Praxis nicht durchführbar zeigen.

## § 2.

Die Einhebung der persönlichen Dienstleistungen geschieht in allen modernen Staaten mehr oder weniger mit gänzlich ungerechtfertigten Kosten, und unter den größten Belästigungen der Privatverhältnisse der dazu Berufenen. Dadurch nähmlich, daß vor Allen der Dienst der Gesetzgebung nicht in direkter Weise durch Annahme und Verwerfung der Grundgesetze in Volksversammlungen, vom ganzen Volke geleistet wird, sondern dem letzteren nur das Recht zuerkannt ist, sich Vertreter zu wählen, welchen das Geschäft der Gesetzgebung resp. die Annahme oder Verwerfung von Gesetzen übertragen sein soll, wird es nothwendig, diese Volksvertreter auch besonders zu entlohnen. Denn im anderen Falle, wenn diese Volksvertretung ein unentgeldliches, — ein bloßes Ehrenamt sein würde, — wie dieß allerdings in einigen Staaten besteht, — ist die nothwendige Folge davon, daß in der Regel nur die Reichen und Vornehmen oder Staatsbeamte, welchen für das Erscheinen im Parlamente von Seite der Regierung unter Fortbezug ihrer Besoldung natürlicherweise gerne Urlaub ertheilt wird, im Stande sind, die auf sie gefallenen Wahlen anzunehmen, weil nur sie auch gleichzeitig die Mittel besitzen, um ohne Beeinträchtigung ihres Einkommens oder Erwerbes und ohne Gefährdung eines Dienstverhältnisses, von ihrem Heimaths- oder Beschäftigungsorte auf längere und stets unbestimmte Zeitdauer abwesend sein zu können. Die Armen sind bei dem Grundsatze der unentgeldlichen Volksvertretung in Vorneherein von der Annahme einer Wahl in der Regel ausgeschlossen, und bei dieser Beschränkung in der Persönlichkeit der Vertreter muß, abgesehen von allen anderen Uebelständen eines solchen Prinzipes, auch das Recht der freiesten Volkswahl nur wie eine absichtliche Täuschung erscheinen. Von den Vertheidigern der unentgeldlichen Volksvertretung wird unter Zugeständniß der eben bemerkten Folgen wohl auch angeführt, daß gerade die Reichen und Vornehmen in der Volksvertretung, durch ihre persönliche Selbstständigkeit eine viel größere Gewähr gegen die Einflüsse der Regierung seien, als die Armen,

Digitized by Google

welche ihren Einfluß als Volksvertreter vor Allen für ihre eigene Person auszubeuten versucht sind. Allein abgesehen davon, daß die Selbstständigkeit der Reichen und Privilegirten im Parlamente stets nur eine solche zur Wahrung der eigenen, jenen des Volkes im Allgemeinen nicht selten ganz widerstreitenden Interessen ist, so bleibt es auch eine durch die Geschichte der modernen Parlamente hinreichend dargelegte Täuschung, wenn geglaubt werden wollte, daß die Reichen und Privilegirten den Einflüssen der Regierung weniger zugänglich sind, als die Armen. Im Gegentheile, der Reiche will aus seiner privilegirten Stellung erst recht für sich Vortheil ziehen, um so begieriger, als ihm auch die besonderen Mittel zu Gebothe stehen, den Vortheil auszunützen, und je mehr die Regierung gerade zur Gewinnung der Reichen aufwenden wird, um den größeren Einfluß und das größere Gewicht ihrer Meinung zu gewinnen. Der Arme dagegen, wenn auch vielleicht hervorragender an Talent und Wissen, — kann viel eher ohne Schaden auch ganz unbeachtet bleiben; denn der Einfluß letzterer Art von Besitz bleibt in der modernen Gesellschaft schließlich doch immer geringer, als die Macht des Geldes und Reichthumes. Der Reiche strebt insbesondere nicht bloß nach Vermehrung seines Reichthumes, sondern auch nach äußerer Ehre und Auszeichnung und zwar um so gieriger, als ihm meistentheils das Selbstbewußtsein eines höheren eigenen Werthes, als den seines Geldes, fehlt; die Regierung aber hält die Ertheilung dieser äußeren Ehren und Würden in der Gestalt von Ordensbändern und Titel für die Reichen in der Hand, welche auf den aus der Schule der Entbehrungen und Kränkungen geläutert hervorgegangenen Stolz und Unabhängigkeitssinn des höher gebildeten, jedoch arm gebliebenen Volksvertreters, in der Regel weniger Anziehungskraft üben.

Das Gleiche gilt von der in den modernen Staaten in Uebung stehenden Art der Einhebung des Dienstes für die Rechtsprechung und Verwaltung, und nur mit diesem Unterschiede, daß für letztere die Nichtentlohnung der Dienstleistungen die Regel ist, während der Dienst der Volksvertretung in den meisten Staaten entgeldlich geleistet wird. Wem nun auch die Gemeindeverwaltung und der Geschwornendienst unentgeldlich von den dazu Berufenen verrichtet werden und auch eher in dieser Weise verrichtet werden können, weil dabei in der Regel keine Entfernung vom Heimathsorte und keine Unterbrechung der Erwerbsthätigkeit nöthig wird, so sind diese Aemter doch dadurch, daß nur die politisch-privilegirten Gesellschaftsklassen zu denselben be-

Digitized by Google

rufen sind, also auf eine viel kleinere Zahl von Personen beschränkt werden, für die Berufenen auch mit viel größern Opfern an Zeit und daher mit unnöthiger Belästigung ihrer Privatverhältnisse verbunden. Dieser letztere Umstand führt wieder zur Nothwendigkeit, in Berücksichtigung der besonderen Privatverhältnisse, für einzelne Fäll Befreiungen von der Dienstleistung eintreten zu lassen, welche Befreiungen nicht selten und insbesondere für die Reichen und Vornehmen zu nichtigen Vorwänden ausarten, wodurch die Belastung der Uebrigen, und gerade dort, wo die Dienstleistung vorwiegend eine Belastung und weniger zugleich von Vortheil für den Einzelnen ist, abermahls vergrößert wird.

Die moderne Art der Einhebung des Dienstes für die Landesvertheidigung, ob nach dem Conscriptionssysteme mit oder ohne Freiloosung und Stellvertretung, oder nach dem Systeme der allgemeinen Wehrpflicht, welches sich neuester Zeit Bahn bricht, bringt für jenen Theil der Staatsbürger, welcher zur wirklichen Dienstleistung verurtheilt ist, die größten und ganz ungerechtfertigte Eingriffe in ihre Privatverhältnisse, für die Gesammtheit des Volkes hingegen die Zahlung ungeheuerlicher und ganz unverantwortlicher Kosten. Denn das Gemeinsame aller dieser Systeme ist die Aufstellung eines, nur in verschiedener Weise ausgehobenen und zusammengestellten stehenden Heeres, nicht für den wirklichen Bedarf der Landesvertheidigung, sondern um eine bestimmte und möglichst große Anzahl von geschulten Soldaten fortwährend beisammen und verfügbar zu haben. Tritt aber der Kriegsfall wirklich ein, dann zeigen sich diese stehenden Heere in der Regel als ganz ungenügend, insbesondere für die Landesvertheidigung; — sie bilden nur einen Theil der nothwendigen Militärmacht, zu deren Verstärkung Landwehrmänner, Milizen und Freiwillige aufgerufen werden müssen, wie es sich anderseits zeigt, daß die letzteren den Kriegsdienst, wenn nur tüchtig geführt, gleich den gedrillten Linienſoldaten zu leisten im Stande sind. Die stehenden Heere nun machen vor Allem die längere Dienstzeit einzelner Soldaten nöthig, während welcher dieselben mit den unnützesten Verrichtungen beschäftiget, und in jenen besonderen Soldatengeist hineingehetzt werden, welcher für die Regierung nothwendig erscheint, um in den Soldaten zu jeder Zeit und für alle Arten der Verwendung willenlose Werkzeuge auf Komando zu besitzen. Diese längere und unnütze Dienstzeit jedoch ist auch die Ursache, daß einzelne, ob willkührlich ausgehobene, oder durch das Loos bestimmte, oder in Folge der allgemeinen Wehrpflicht eingereihte

Digitized by Google

Soldaten, welche zu ihrer gänzlichen Befreiung oder für die Begünstigung der kürzeren Dienstzeit keines der gesetzlichen Privilegien zur Geltung bringen können, ihrer gewohnten Arbeitsverrichtung, ihrem bisherigen Verdienste, ihrer ganzen mehr oder weniger bereits festgegründeten Lebensrichtung entrissen, und statt dessen einer ungewissen Zukunft nach Entlassung aus dem Soldatendienste Preis gegeben werden, welcher sie auch oft genug zum Opfer fallen. Ein größerer Eingriff in die Privatverhältnisse der einzelnen Staatsbürger, eine gröbere, weil auch durch Nichts Haltbares gerechtfertigte, Verletzung derselben, läßt sich wohl kaum denken, als diese Art der Einhebung des Soldatendienstes. Es scheint allerdings, daß der Soldat im stehenden Heere, wo er nicht bloß eine Löhnung, sondern überhaupt das zum Lebensunterhalte Nöthige empfängt, nicht schlechter für seine Person daran ist, wie der Taglöhner, Fabriksarbeiter oder kleine Gewerbsmann ꝛc., welche sich durch ihre sogar härtere und nicht selten gefährlichere Arbeit ebenfalls nicht Mehr als das Nöthigste für ihren Lebensunterhalt, und oft auch dieses nicht, verschaffen können. Allein auch der gemeinste Taglöhner opfert, wenn er zum Soldatendienste gepreßt wird, den Werth eines in der Regel bereits bestehenden Erwerbes, ein von ihm bereits ergriffenes Arbeitsobjekt, welches er verlassen muß auf die Gefahr hin, demselben nach abgelaufenem Militärdienste, gänzlich entfremdet zu sein, während beim Festhalten an einer bestimmten, bereits angewohnten Beschäftigungsweise für Jedermann die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit besteht, sich in derselben durch geschicktere Arbeitsverrichtung auch einen besseren Verdienst verschaffen zu können. Die stehenden Heere setzen sich aber auch nicht lediglich aus solchen armen Leuten zusammen, für welche der Soldatendienst wie eine vorübergehende Lebensversorgung erscheinen kann, sondern auch aus solchen Staatsbürgern, für welche nach ihren Fähigkeiten und Verhältnissen zum wenigsten die Möglichkeit besteht, sich durch ihre Arbeit auch Mehr als das Nöthigste für ihren Lebensunterhalt zu verdienen, welcher Mehrverdienst denselben also wenigstens für die Zeit, als sie Soldaten sind, entzogen bleibt. Es sind diese Opfer solche, welche sich auch durch ein mit der allgemeinen Wehrpflicht in Verbindung gebrachtes System von wechselnder Beurlaubung und Einberufung der Soldaten nicht verringern. Im Gegentheile haben diese wiederholten Beurlaubungen und stets schwebenden Einberufungen nur zur Folge, daß der allenfalls neuerlich gewonnene Erwerbszweig auch wiederhohlt für den Betroffenen verloren geht, und überhaupt liegt das Opfer des Solda-

Digitized by Google

tendienstes weniger in den Verlusten des Einzelnen während seines Militärdienstes, sondern in den bleibenden Wirkungen der Arbeitsentfremdung auch nach Vollendung desselben. Zu diesem ungerechtfertigten Eingriffe in die Privatverhältnisse der Staatsbürger kommt nun die Thatsache, daß die Landesvertheidigung, unter dem Festhalten an stehenden Heeren, den Staatsbürgern die mindestens fünffache Last in den Kosten aufbürdet, als dieselben beim Milizsysteme z. B. in der Schweiz betragen, wozu noch der Verlust kommt, welcher der Gesellschaft durch den Entgang der von den stehenden Soldaten im anderen Falle aufgewendeten produktiven Arbeit zugeht. Zwar läßt sich der Werth der produktiven Arbeit, welcher durch die stehenden Heere der Gesellschaft entzogen wird, ziffermäßig nicht berechnen; denn er bleibt abhängig von der nicht vorauszubestimmenden Art der, anstatt des Soldatendienstes, verrichteten Arbeit, und von der ebenfalls nicht Vorhinein festzusetzenden Größe des Antheiles, welcher aus dieser Arbeit auf die Gesellschaft als bleibender Gewinn entfallen würde. Allein wenn der Durchschnittswerth der produktiven Arbeit des Einzelnen für die Gesellschaft auch nur mit einem Minimum jährlich angenommen wird, so ist es klar, daß bei der nach Millionen zählenden Menge der gegenwärtig in Europa aller produktiven Arbeit durch den Soldatendienst bleibend entzogenen Hände und Kräfte überhaupt, eine ungeheure Summe das Ergebniß der Berechnung sein muß. Diese Summe kann aber als ein dem Gesellschaftsvermögen verloren gegangenes Kapital betrachtet werden, welches unter dem Milizsysteme, zusammen mit dem Betrage der für die Erhaltung der stehenden Heere unnöthigerweise aufgewendeten unproduktiven Auslagen, der produktiven Arbeit zu Gute gekommen wäre, den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen vermehrt und erweitert, und demnach zurückwirkend auch die Nachfrage nach Arbeit und Arbeitern zum Vortheile derselben vergrößert hätte.

Die Größe der stehenden Heere beträgt in den Hauptstaaten des europäischen Continents nach den jetzigen Militärsystemen

| | | |
|---|---|---|
| im norddeutschen Bunde | 843,394 | Mann |
| in Süddeutschland | 156,760 | „ |
| „ Oesterreich | 853,000 | „ |
| „ Frankreich | 800,000 | „ |
| „ Rußland | 827,350 | „ |
| „ Italien | 348,461 | „ |
| zusammen | 3,828,965 | Mann |
| Dazu kommt an Landwehr ꝛc. im norddeutschen Bunde | 185,552 | „ |
| zusammen | 4,014,517 | Mann |

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| | Transport: | 4,014,517 Mann |
| in Süddeutschland . . . . . | 43,411 Mann | |
| „ Oesterreich . . . . . | 200,000 „ | |
| „ Frankreich (Mobilgarde) . . . . . | 550,000 „ | |
| „ Rußland (Lokaltruppen und Irreguläre) . . | 229,223 „ | |
| „ Italien (Mobilgarde) . . . . . | 132,000 „ | |
| zusammen . . . . . | | 1,154,634 „ |
| in Summe also . . . . . | | 5,169,151 Mann |

welche allein in den vorstehenden 6 Staaten dem Militärdienste, Jahr aus Jahr ein, verschrieben sind. Davon ist ein gutes Drittheil der Ziffer der stehenden Heere, also die Arbeitskraft von 1,300,000 Männer, in der vollsten Rüstigkeit und Strebsamkeit der Jugend, fort und fort, auch in Friedenszeiten, in müssigem Soldatendienste festgelegt. Außerdem wird von diesem Armeestande auch die Kraft von circa 300,000 Pferden und Lastthieren der productiven Arbeit dauernd entzogen. Die Statistik berechnet, daß durch die stehenden Heere in ganz Europa der productiven Arbeit täglich ein Verlust von mindestens einer Million Thaler zugeht, ungerechnet die Größe der unproductiven Auslagen für die Erhaltung dieser Heere selbst. Und was geht nicht noch außerdem an Kraft verloren durch Selbstverstümmlung der Wehrpflichtigen, welche sich dem Militärdienste entziehen wollen, und durch die Sterblichkeit unter den kasernirten Soldaten, welche nachgewiesen eine viel größere ist, als der gewöhnliche Durchschnitt in dieser Alterszeit?

Nehmen wir nun die Kosten, welche für dieses moderne Militärwesen vom Volke direct aufgewendet werden müssen, und legen wir der Berechnung für Deutschland und Oesterreich jene 225 Thlr. zu Grunde, welche im norddeutschen Bunde per Mann derzeit zu leisten veranschlagt sind, so ergibt dies für die Friedenszeit eine Summe der Militärkosten im norddeutschen Bunde von circa . . . . . 70,000,000 Thlr.
in Süddeutschland circa . . . . . 17,000,000 „
zusammen also für Deutschland circa . . . . . 87,000,000 Thlr.
für 382,000 Mann Soldaten. In Oesterreich betrugen die Militärauslagen für die Landmacht pro 1868 im Ordinarium und Extraordinarium bei einem Stande von 280,000 Mann in runden Ziffern 100,000,000 Gulden, oder per Mann 357 Gldn., etwas geringes mehr als in Preußen. Es ist nun eine ziffermäßig nachgewiesene, und nicht zu bestreitende Thatsache, daß unter dem Milizsysteme, wie es in der Schweiz z. B. besteht und erprobt ist, mit der nämlichen Geldsumme, welche in Deutschland und Oesterreich nöthig ist, um je 10,000 Soldaten zu haben, die Marschbereitschaft und Ausrüstung von 77,000 Milizsoldaten bestritten werden kann. Will man nun dieses Verhältniß auch nicht zum allgemeinen Maßstab erheben, und den besonderen Verhältnissen der Großstaaten Rechnung tragen, welche einen verhältnißmäßig größeren, insbesondere aber kostspieligeren Aufwand für Commanden und Stäbe, Militärbehörden, Militärbildungsanstalten, Militärversorgung, Festungsbauten und Dépots in Anspruch nehmen, so wird man doch noch immer behaupten dürfen, daß die Landesvertheidigung aller Großstaaten bei der gleichen Rüstung für die gleiche Mannschaftszahl, wie sie oben angegeben ist, mit einem Fünftel der jetzigen Kosten, unter einem nach schweizerischen oder amerikanischen Muster eingerichteten Milizsysteme, bestritten werden könnte. Auch werden diese großen Unterschiede ganz erklärlich, wenn die einzelnen Posten, aus welchen sich ein solches modernes Militärbudget zusammensetzt, näher betrachtet werden. Sind doch z. B. unter den für das österreichische Heerwesen pro 1869 im Ordinarium veranschlagten 80½ Millionen Gldn.



Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| für die Centralleitung und Militärbehörden | 2,747,785 | Gulden |
| für die Generalkommanden und Stäbe | 1,467,244 | „ |
| für die Löhnung und allgemeinen Auslagen der Truppen | 22,412,046 | „ |
| für die Militärbauverwaltungen | 2,913,862 | „ |
| für das Militärsanitätswesen | 2,014,755 | „ |
| für Pensionen und Versorgung | 11,721,643 | „ |
| für die Mannschaftskost | 7,745,383 | „ |
| für die Remontirung | 904,917 | „ |
| für die Militärgrenzadministration | 2,637,084 | „ |
| für die Naturalverpflegung | 12,880,316 | „ |
| zusammen | 67,445,035 | Gulden |

zur Ausgabe bestimmt; Summen, welche nur für die Erhaltung des stehenden Heeres verbraucht werden, und beim Wegfallen desselben, für die Landesvertheidigung unter dem Milizsysteme, kaum mit dem zehnten Theile nöthig sein würden.

## § 3.

Die Einhebung aller Arten der modernen Verzehrungs- Erwerb- und Grundsteuern, der Zölle, Taxen, Gebühren, Stempel ꝛc. geschieht in der Regel durch besondere für dieses Geschäft bestellte Regierungsbeamte, welche auch jedem einzelnen Steuerpflichtigen die nach den Gesetzen auf ihn entfallende Steuer zu berechnen und zur Einzahlung vorzuschreiben haben. Ist nun schon zur Berechnung, Vorschreibung, Empfangnahme und Einhebung jeder einzelnen von diesen Steuerarten eine große Zahl über das ganze Land zerstreuter Beamte und Steuerorgane nöthig, so muß in den modernen Culturstaaten, wo in der Regel alle diese verschiedenen Steuerarten gleichzeitig in Anwendung stehen, die Menge der Steuerbeamten zur Heeresmasse sich steigern, insbesondere da die einzelnen Steuern unter sich, gerade bezüglich der Art der Einhebung derart verschieden sind, daß sich die Finanzbeamten nach diesen verschiedenen Steuerkathegorien, auch in die Arbeit der Einhebung verschieden theilen müssen. Die bereits berührten Mängel und unausweichlichen Gebrechen der bestehenden Steuerarten bringen es aber auch nothwendig mit sich, daß die Anwendung und Vorschreibung derselben auf die bestimmt gegebenen Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu fortwährenden Beschwerden Einzelner wegen Steuerüberbürdung Anlaß gibt, daß die Begehren um Berichtigung erhaltener Zahlungsaufträge, das Verlangen von Steuernachlässen auf Grund eingetretener besonderer Verhältnisse u. dgl., an der Tagesordnung bleiben. Zur Empfangnahme, Prüfung und Erledigung dieser Beschwerden und Begehren der Steuerpflichtigen ist nun wieder die Arbeit einer großen Anzahl von Finanzbeamten nöthig, welche auch natürlicher Weise andere Personen sein müssen, als jene, welchen die

Digitized by Google

unmittelbare Vorschreibung und Einhebung der Steuern übertragen ist. Da ferner die modernen Steuerarten, und darunter insbesondere die sogenannten direkten Steuern, unbekümmert über die wirkliche Zahlungsfähigkeit der Steuerträger, vorgeschrieben und eingefordert werden, und da es immer der Fall sein wird, daß manche der letzteren thatsächlich nicht in der Lage sind, die zu den vorgeschriebenen Terminen fälligen Steuerbeträge pünktlich zu bezahlen, so entstehen Steuerrückstände, welche sich je nach den wechselnden günstigen oder ungünstigen allgemeinen Produktionsverhältnissen weniger oder mehr anhäufen, allein jedenfalls als solche in fortwährender Evidenz gehalten und auf besondere Weise eingetrieben werden müssen, da die Regierung auf die Einnahme derselben, wenigstens in so lange nicht verzichten kann, bis sich deren Uneinbringlichkeit erwiesen hat. Diese fortwährenden Steuerrückstände und Steuerexekutionen erfordern nun abermahls die Thätigkeit besonderer Finanzorgane. Zwar werden die Kosten derselben in der Regel den Steuerrückständen zugeschlagen, und von den Zahlungssäumigen mit eingehoben, ja in manchen Staaten erscheinen die Steuerexekutionskosten sogar mit einem Ueberschusse gegen die Auslagen im Budget; allein letzteres ist doch nur dadurch möglich, daß Militär oder Gemeinde zur Eintreibung der Rückstände, gegen Ueberlassung eines Theiles der den Säumigen auferlegten Kosten, verwendet wird, und ein Beweis daß die Regierung sich nicht scheut, aus der Thatsache von Steuerrückständen, auf Kosten gerade der ärmsten Bevölkerungsklassen, eine besondere Einnahmsquelle für sich zu entwickeln. Die vielerlei und sehr verschiedenartig eingehenden Steuerzahlungen machen weiters auch die Aufrichtung besonderer Aemter zur Sammlung der Steuereingänge nöthig, und durch die vielfach verwickelten Manipulationen sowohl der unmittelbaren Steuerämter, als auch der Sammlungkassen, wird weiter die Einrichtung eines eigenen Controllapparates durch höhere Beamte erforderlich, wenn auch nur zur Beaufsichtigung möglicher Uebersehen, und Richtigstellung fehlerhafter Rechnungen der Unterbehörden. Aber auch wegen Eruirung von möglichen Unterschleifen in der Einhebung und Abfuhr der Steuern, wird eine Controlle und zwar desto mehr gehandhabt werden müssen, je niedriger die mit der Steuereinhebung direkte beschäftigten Finanzorgane, wegen der großen Zahl derselben und der ohnedieß großen Belastung des Budgets, entlohnt werden. Diese Kosten, mit welchen die Einhebung in Folge der Vielheit und Verschiedenartigkeit der Steuern verbunden ist, steigen in manchen der modernen Staaten für



Digitized by Google

die Regierung bis zu 25 und 30 Prozent der gesammten Steuereinnahme, um welche die Steuerlast der Staatsbürger natürlicher Weise erhöht ist. Es kommen dazu aber auch noch jene besonderen Kosten, welche den einzelnen Steuerpflichtigen bei der Einhebung verursacht werden. Dazu gehören hauptsächlich die Kosten jener vorstehend bereits erwähnten Beschwerden und Begehren der Steuerpflichtigen, welche gegen die Richtigkeit und Giltigkeit der Zahlungsauflagen nöthig werden, deren Anbringung in der Regel auf schriftlichem Wege und unter Verbrauch von höheren oder niedrigeren Eingaben- und Beilagestempeln gefordert wird. Nicht selten muß zur Darlegung des Sachverhaltes und in zweifelhaften Fällen, welche bei der Vielartigkeit der Steuergesetze und Verordnungen oft genug vorhanden sind, auch noch die Hilfe eines finanzkundigen Rechtsfreundes beigezogen und bezahlt werden. Es wird ferner die Steurlast gerade derjenigen Staatsbürger, welche wegen Armuth nicht in der Lage sind, steuern zu können, die also durch die Steuern ohnedieß am härtesten getroffen sind, noch um den Betrag der Steuerexekutionskosten vermehrt, deren Zahlung von ihnen eingetrieben wird. Wenn nun auf solche Weise einerseits die unrichtige und rücksichtslose Steuervorschreibung zu einer besonderen Einnahmsquelle der Regierungen, zu einem Mittel der Besteuerung gerade der ohnedieß bereits zu schwer Belasteten wird, so ist es doch andererseits auch ebenso gewiß, daß diese Art der Steuereinhebung wesentlich zum unvollständigen Eingange der Steuern überhaupt und zur Anhäufung von uneinbringlichen Steuerrückständen beiträgt, was in allen modernen Staaten wahrnehmbar ist, und dort desto mehr, wo, ohne Rücksicht auf den Stand der allgemeinen Einkommens- und Erwerbsverhältnisse, mit Steuererhöhungen vorgegangen wird. Die Regierungen in ihrer drängenden Geldnoth nehmen die Unmöglichkeit der Steuerleistung für die einzelnen Steuerträger immer erst zu spät in Rechnung.

Die Einhebungskosten der directen und indirecten Steuern in Preußen, ohne den Monopolen, betrugen pro 1867 die Summe von 5,935,085 Thlr. auf die Einnahme von 71,863,535 Thlr., also circa 8¼ %. In Oesterreich betrugen nach dem Voranschlage pro 1868 dieselben Kosten für die deutschen und polnischen Länder und zwar

A. Kosten für die allgemeine Finanzverwaltung.

| | | |
|---|---|---|
| Auslagen für die Centralleitung . . . | | 863,289 Gulden |
| „ „ Finanzlandesdirectionen, Steueradministrationen, Steuer-Inspectoren und Finanzbezirksdirectionen | | 2,630,649 „ |
| | zusammen | 3,493,938 Gulden |

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| Transport: | 3,493,938 | Gulden |
| Auslagen für die Landeshauptkassen . . | 267,404 | „ |
| „ „ Finanzprokuraturen . . | 250,279 | „ |
| „ „ Kataster . . . . . | 669,000 | „ |
| „ „ Geldmanipulationsauslagen bei der allgemeinen Cassenverwaltung . | 32,000 | „ |
| „ „ Theuerungsbeiträge an die Finanzbeamten . . | 500,000 | „ |
| „ für Verschiedenes . . . . . | 63,769 | „ |
| Zusammen allgemeine Verwaltungskosten . . . . . | | 5,276,390 Gulden |

B. Eigentliche Steuereinhebungskosten und zwar

a) für die directen Steuern:

| | | |
|---|---|---|
| Kosten der Steuerämter . . . . . | 2,492,160 | Gulden |
| „ „ Mitwirkung politischer Beamten bei der Einhebung . | 7,950 | „ |
| „ „ Steuerexekutionen . . . | 27,900 | „ |

b) für die indirecten Steuern:

| | | |
|---|---|---|
| Kosten der Finanzwache überhaupt . . | 3,190,298 | „ |
| „ „ Verzehrungssteuereinhebung (ohne den Monopolsartikeln) | 2,311,345 | „ |
| „ „ Zollämter und Zolladministrationsauslagen . . . | 1,208,313 | „ |
| „ „ Stempelfabrikation . . . | 265,782 | „ |
| „ „ Taxämter und Gebühren . | 309,527 | „ |
| „ „ Lottoadministration . . . | 9,648,072 | „ |
| „ „ Punzirung . . . . . | 40,130 | „ |
| Zusammen eigentliche Steuereinhebungskosten . . . . . | | 19,501,477 „ |
| C. Kosten der allgemeinen Rechnungskontrolle und Buchhaltung | | 188,000 „ |
| Gibt die Summe der Einhebungskosten von . . . . . | | 24,965,867 „ |

auf die Gesammteinnahme aus diesen Steuern im gleichen Jahre von 161,364,795 Gulden, daher über 15 % der letzteren, oder fast das Doppelte der Einhebungskosten in Preußen. Stellen wir aber die Einnahmen aus den directen und indirecten Steuern und aus den Zöllen für sich, den auf diesen Einnahmen unmittelbar haftenden Kosten gegenüber, so betragen diese letzteren für die directen Steuern 3,8 %, für die indirecten Steuern 13,8 % und für die Zölle 16,4 %, wobei nur aus den auf die indirecten Steuern allein verrechneten Kosten der Finanzwache jener Theil auszuscheiden und auf die Zölle zuschlagen wäre, welcher auf die Grenzbewachung verwendet wird.

Die wichtigen Zolleinnehmerposten an den österreichischen Reichsgrenzen sind mit 1400 Gldn. bis 1525 Gldn. jährlich besoldet; dagegen ist jedem solchen Einnehmer ein besonderer Controlleur mit dem Gehalte von 1200 Gldn. bis 1472 Gldn. beigegeben, und höhere Controllbeamte sind in fortwährender ambulanter Thätigkeit. Der Finanzwachkommissär hat eine Besoldung von 600—800 Gldn. jährlich, und die Finanzwachrespitienten, Oberaufseher und Aufseher à 1 Gldn. 10 Krz., 90 Krz. und 70 Krz. täglich.

Die Steuerexekutionsgebühren wurden pro 1868 in den deutschen und polnischen Provinzen mit einer Einnahme von . . . . . 58,700 Gulden
veranschlagt, gegen die Kosten von . . . . . 27,600 „
und sollten daher einen Ueberschuß ergeben zu Gunsten der Regierungskasse von . . . . . 30,800 Gulden

Digitized by Google

Dagegen betrugen die Steuerrückstände für das ganze Kaiserthum Oesterreich zu Ende 1866 die Summe von 73,262,553 Gulden, von welcher bei der dualistischen Theilung des Staates im Jahre 1867 die ungarischen Länder ihren Antheil von 43,528,527 Gulden und die deutschen und polnischen Länder den ihrigen von 29,534,026 Gulden als Activreste in ihre betreffenden Budgets übernahmen.

## § 4.

Die Einhebung der modernen Verzehrungssteuern insbesondere, bringt außer den vorstehenden großen Kosten für die Regierungen und Steuerträger, auch noch die Nothwendigkeit der Aufrichtung und Ausbildung eines besonderen Apparates von bezahlten Spähern mit sich, welche zur Hindanhaltung der möglichen Verheimlichung des Verbrauches der besteuerten Artikel und der Täuschung der mit der Einhebung unmittelbar betrauten Finanzorgane verwendet werden müssen, dabei aber die Ueberwachung und Belästigung der Staatsbürger selbst bis in ihr innerstes Hauswesen, zur Amtspflicht erhalten. Letzteres gilt schon rücksichtlich der Verzehrungssteuern auf alle jene Artikel des täglichen Verbrauches, welche ihrer Natur nach bestimmt sind, unmittelbar nach ihrer Produktion konsumirt zu werden, wie Fleisch, Brod, Gemüse Eier, Obst ꝛc. ꝛc.; allein neuester Zeit haben sich die Verzehrungssteuern auch solcher Gegenstände des allgemeinen Verbrauches bemächtiget, welche fabriksmäßig und auf Vorrath erzeugt werden, wie Zucker, Bier, Branntwein, Mehl, Oehl ꝛc., bei denen daher eine Verheimlichung des Verbrauches und die Täuschung der Finanzorgane desto leichter möglich und desto eher zu besorgen ist, je mehr die Unmittelbarkeit des Verbrauches die Unterschlagung begünstiget. Um letztere nun möglichst zu verhindern, geschieht die Einhebung der Steuer von diesen fabriksmäßig erzeugten Verbrauchsgegenständen nicht erst beim Verkaufe derselben im Detail, oder im Großen an die Consumenten oder Händler, sondern unmittelbar bei der Produktion selbst. Und nachdem bei dieser Besteuerung in einer Anwandlung von Gerechtigkeitssinn oder in Folge vorgeschrittener Finanzkunst, nicht bloß die Quantität, sondern auch die Qualität der Produktion in Rechnung genommen wird, so ist die Folge davon, daß zur Feststellung, insbesondere der letzteren, bestimmte Manipulationen mittelst verschiedenartiger technischer Apparate, und eine fortgesetzte Beaufsichtigung des ganzen Arbeitsverfahrens der Produzenten durch eigens dazu bestellte Finanzorgane innerhalb der Fabrikslokalitäten in Anwendung kommen. Ist nun schon die Einhebung der Accise beim Verkaufe, mit den größten Belästigungen des Lebensmittelverkehres und mit großen Kosten der Ueber-

Digitized by Google

wachung verbunden, so ist dieß noch um so viel mehr der Fall bei dieser Art, die Steuer von Nahrungsmitteln bei der fabriksmäßigen Erzeugung derselben zu erheben, durch welche die steuerpflichtige Fabrikation in fortwährender Belagerung von Finanzwächtern verbleibt. Andererseits begünstiget aber gerade dieses letztere Verhältniß im erhöhten Grade das Einverständniß zwischen Produzenten und Steuerorganen zu Steuerumgehungen und Betrug, und erfordet deßhalb auch wieder eine besondere Controlle durch höhere Organe, daher auch neue Kosten, und neue Belästigungen der Steuerpflichtigen, und Alles dieß schließlich doch ohne Möglichkeit, die Steuerdefraudationen zu verhindern. Durch die moderne Art der Steuereinhebung bei der Produktion von Verzehrungssteuerartikeln, wird von den Fabrikanten aber auch die Vorausbezahlung einer Steuer gefordert, welche zwar bestimmt ist, von den Käufern getragen resp. auf diese überwälzt zu werden, allein erst beim wirklichen Verkaufe wieder hereingebracht wird, und die Zeit dieses Verkaufes ist mehr oder weniger unsicher. Diese Vorausbezahlung der Steuer ist eine neue und harte Belästigung der Produktion, für welche sie in der Regel keinen Regreß nehmen kann. Denn, wenn auch der Steuerbetrag selbst auf die Käufer und Consumenten überwälzt werden kann, da alle gleichartige Produktion im Staate mit der gleichen Steuer der Quantität nach belastet ist, welche jeder Fabrikant durch gleichmäßig erhöhte Verkaufspreise hereinzubringen genöthiget wird, so besteht dieselbe Gleichheit der Belastung doch nicht auch hinsichtlich des Druckes durch die Steuervorausbezahlung. Die Geschäfts- und Verkaufskonjunkturen sind nähmlich für die einzelnen Fabrikanten sehr verschiedene; der Eine hat Gelegenheit und Willen früher, der Andere erst später mit seinem Artikel loszuschlagen; für den Einen ist die Vorauslage des Steuergeldes überhaupt eine größere, für den Anderen eine geringere, vielleicht auch gar keine Belastung, wenn er gerade disponibles Geld besitzt, für welches ihm momentan eine bessere Art der Verwendung fehlen kann. Jedenfalls aber werden durch die Forderung der Steuervorausbezahlung gerade wieder diejenigen Produzenten härter betroffen, welche zugleich die kleineren und Aermeren sind.

## § 5.

Die Steuereinhebung auf Grund von Selbsteinschätzungen der Steuerverpflichteten geschieht in der Regel bei allen Arten der modernen Einkommens- und Vermögenssteuern. Diese Art von Steuereinhebung trägt den Uebelstand großer Kostspieligkeit zwar weniger für

Digitized by Google

die Regierung, allein desto mehr für die Steuerträger mit sich, und insbesondere werden dieselben einer fortwährenden argen Belästigung ihrer Privatverhältnisse ausgesetzt. Denn jede Selbsteinschätzung zur Steuer macht der Natur der Sache nach eine Controlle nöthig, nach deren Ergebniß der Zahlungsauftrag erst, entweder in der selbst angetragenen, oder in der durch die Controlle erhobenen höheren Ziffer, von Seite der Finanzbehörden erfolgen kann. Mag nun diese Controlle wie immer organisirt sein, sei es mittelst einer Commission von Regierungsbeamten, sei es mittelst sachverständiger Vertrauensmänner aus dem Volke allein, oder mittelst einer Combination von Beiden zur Herstellung der möglichsten Unpartheilichkeit, so wird fürs Erste in jenen Fällen, wo die Controlle das Steuereinbekenntniß für zu niedrig findet, von Seite des Verpflichteten in der Regel der Rekurs bei der höheren und höchsten Behörde erwartet werden müssen, dessen Durchführung natürlich mit besonderen Kosten verbunden ist. Das Recht des Rekurses muß aber desto mehr zugestanden werden und die Veranlassung zur Beschwerdeführung wird desto öfter eintreten, als sich bei jeder solchen Prüfung von Steuerbekenntnissen Willkühr und persönliche Einflüsse von Seite der Controllsmitglieder geltend machen können. Aber auch in den Fällen, wo die Controlle vorerst nur Zweifel in die Richtigkeit des Bekenntnisses setzt, und den Steuerpflichtigen auffordert, diese Zweifel zu beseitigen, ist eine solche Prozedur mit großer Belästigung und vielem Zeitverluste für die Betreffenden verbunden. Dazu kommt nun der Umstand, daß sowohl die von Seite der Controlle geforderten Aufklärungen, als auch die Erledigung von Rekursen und Beschwerden, das Eindringen in die Privatverhältnisse der Steuerpflichtigen unumgänglich nöthig machen, was nicht nur für Jedermann lästig und ärgerlich bleibt, sondern insbesondere für die produktive Arbeit direkte schädlich werden kann, deren Interesse es nicht selten erfordert, daß der Stand ihrer Arbeit im Detail nicht bekannt, am wenigsten aber zur Kenntniß ihrer sachverständigen Concurrenten, im Wege einer komissionellen Steuererhebung, gebracht werde. Daß, und in wie ferne dieser Art von Steuereinhebung aber auch noch durch ihre Anwendung bei den Einkommens- und Vermögenssteuern das Gebrechen eigen ist, die Verheimlichung der Steuerobjekte zu befördern, und daß sich auf solche Weise trotz aller Controlle, wohl auch durch dieselbe, gerade die Reichen und Geldkapitalisten der Besteuerung zu entziehen im Stande sind, wurde bereits bei der Erörterung der Steuervertheilung gezeigt.

Digitized by Google

In Oesterreich besteht für die Einkommensteuereinhebung das System der Selbsteinschätzung, welche mit der schriftlichen Bekräftigung an „Eidesstatt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers nach bestem Wissen und Gewissen" abgegeben werden muß. Da aber auch bei nachgewiesener Unrichtigkeit der gemachten Angaben eine gerichtliche Verfolgung wegen Meineid nach dem Strafgesetze nicht gemacht werden kann, so wird auch einerseits von den Steuerpflichtigen kein Werth auf diese Bekräftigung gelegt, andererseits ist aber auch nicht ersichtlich, wozu dieselbe von der Regierung vorgeschrieben wird. Zur Uebernahme und Prüfung der Steuerbekenntnisse sind in den größeren Städten eigene Steuerkommissionen bestellt, und auf dem Lande die politischen Bezirksämter damit beauftragt. Zur Prüfung sollen nebst einem Gliede der Gemeindevorstehung zwei unbefangene, wohlunterrichtete Vertrauensmänner, die der Gemeinde-Vorstand für dieses Geschäft bezeichnet, aus der Gemeinde des Wohnortes der Steuerpflichtigen, oder in so ferne es sich um eine Gewerbsunternehmung handelt, des Standortes derselben, beigezogen werden. Dabei ist aber auch Jedermann ohne Unterschied verpflichtet, den Behörden schriftlich oder mündlich alle jene Aufklärungen zu geben, zu welchen sie behufs Ausmittlung des Einkommens auch dritter Personen auffordern. Gegen die Entscheidung der Commission über Steuerpflicht und Steuergebühr ist der Recurs an die politische Landesbehörde zulässig, ohne daß jedoch der Rekurs eine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln der Eintreibung einer solchen, wenn auch ungerecht, vorgeschriebenen Steuer hätte.

## § 6.

Die Steuereinhebung im Wege von Monopolen und Regalien, welche die modernen Regierungen für sich behaupten, macht vor Allen die Erhaltung eines Heeres von Finanzorganen nöthig zur Ueberwachung aller Verkäufer und Consumenten von Monopolsartikeln, und zwar desto mehr, je allgemeiner diese Monopolsartikel verbraucht werden. Es gilt dieß daher auch vorzüglich für das Tabakmonopol, dessen Durchführung zugleich mit den unleidlichsten Vexationen für das Privatleben aller Staatsbürger, insbesondere aber derjenigen verbunden ist, welche Taback verbrauchen oder verkaufen. In einem solchen Staate ist jeder Raucher, insbesondere aber wenn er sich einen Erlaubnißschein zum Bezuge ausländischen Tabacks gelöst hat, der Verpflichtung und Gefahr ausgesetzt, zu jeder Zeit seine Wohnung, seine Möbeln, seine Kleider ꝛc. den Finanzorganen für Nachforschungen nach unversteuertem Taback öffnen zu müssen; er ist durch die bloße Thatsache, daß er Taback verbraucht, oder verschleißt, den Finanzbehörden bereits des Unterschleifes verdächtig. Natürlich daß ein solches Heer von Finanzorganen und Aufpaßern, und die Art ihrer Thätigkeit, selbst wieder eine besondere Organisation, die Einrichtung höherer Organe nöthig macht, sowohl für die Ordnung, als auch für die Controlle des Dienstes, wodurch aber auch die Kosten bloß der Ueberwachung des Monopols so hohe werden, wie sie von den Budgets der

Digitized by Google

dießbezüglichen Regierungen eben ausgewiesen werden. Außer diesen großen Beaufsichtigungskosten und der allgemeinen Belästigung, unter welcher diejenigen Staatsbürger, welche Monopolsartikel für ihren Fabrikationszweig verbrauchen, noch besonders zu leiden haben, fällt dem Volke, bei der Steuereinhebung im Wege von Monopolen und Regalien, auch noch der Aufwand zur Last, um welchen die Regierungen zu theuer fabriziren und administriren, wovon bereits wiederhohlt die Rede war. Bei den Domainen wird aber stets nicht nur zu theuer, weil unverständig und bureaukratisch, gewirthschaftet, sondern in der Regel auch an der Substanz selbst verwirthschaftet. Dieß gilt insbesondere von den Staatsforsten und vom Staatsbergbaubetriebe. Ueberall finden sich solche Staatsforste, deren ausgewachsenes Holz, im Besitze von energischen und verständigen Privathänden, der Verwerthung zugeführt werden würde, im Besitze der Regierung jedoch unbenützt bleibt, und in Folge dessen an Ort und Stelle verfault, während wieder an anderen Orten, wo eine starke Nachfrage nach Holz besteht, die Staatsforsten in maßloser Weise gelichtet, und dann entweder gar nicht, oder ungenügend in Cultur gelegt werden. Auf letzteres folgt aber häufig genug die Verwandlung des früher schönsten Waldbodens in kahles Felsgebirge, in unfruchtbares Land, welches für ewige Zeiten jeder Benutzung entzogen bleibt, ein unwiderbringlicher Verlust am Volksvermögen. Noch gefährlicher wird der Staatsbergbaubetrieb für die Ausbeutung der Minerallagerstätten. Hier kommen, in Folge der bureaukratisch geführten Oberaufsicht und Administration, häufig genug Bauführungen, sowohl beim Abbau als für den Aufschluß der Erz-, Kohlen- und Salzlager vor, durch welche der vollständige Abbau derselben entweder ganz unmöglich, oder in kurzer Zeit so theuer wurde, daß er sich nicht mehr lohnte, und der ganze Bergbaubetrieb aufgelassen werden mußte. Der gefährlichste Feind für den Staatsbergbaubetrieb ist jedoch der Raubbau, zu welchem die in finanzieller Bedrängniß befindlichen Regierungen zu schreiten mehr als jeder Private versucht und befähiget sein werden, da eine Bergbaupolizei wohl gegen den Privaten, aber nicht gegen die Regierung besteht, oder wenigstens nicht entscheidend wirksam wird.

Die Einnahmen aus dem Salz- und Tabackmonopole wurden für die deutschen und polnischen Länder Oesterreichs pro 1868 veranschlagt zusammen mit 65,361,757 Gldn.
Auf dieser Einnahme haften an Auslagen und zwar

| | | |
|---|---|---|
| für das Salzmonopol an | Administrationsauslagen . . . . . | 324 837 Gulden |
| „ „ „ | Erzeugungs- und Anschaffungskosten . | 2,726,397 „ |
| „ „ „ | Verschleißauslagen . . . . . | 502,966 „ |
| | zusammen | 3,554,200 Gulden |

Digitized by Google

| | | |
|---|---|---|
| | Transport: | 3,554,200 Gulden |
| für das Tabackmonopol an Administrationsauslagen . . . . | 338,434 | „ |
| „ „ „ Erzeugungs- und Anschaffungskosten . | 14,849,218 | „ |
| „ „ „ Verschleißauslagen . . . . . | 2.444,710 | „ |
| | in Summe | 21,186,562 Gulden |

oder fast 33 % der Bruttoeinnahme. Nimmt man aber das Tabackmonopol allein in die Berechnung, so betragen die Kosten desselben sogar 40 % seines Bruttoerträgnisses.

Der Betrieb des Post-, Telegraphen-, Münz- und Bergwesens kostete für die obigen Länder in derselben Zeit und zwar

| | | |
|---|---|---|
| Auslagen für die Post . . . . . | 7,421,500 | Gulden |
| „ für den Telegraphen . . . . . | 2,355,900 | „ |
| „ für die Münze . . . . . | 150,609 | „ |
| „ für das Bergwesen . . . . . | 11,132,299 | „ |
| | zusammen | 21,060,308 Gulden |

gegen die Bruttoeinnahme aus denselben Geschäftsbetrieben

| | | |
|---|---|---|
| bei der Post . . . . . | 9,477,900 | Gulden |
| beim Telegraphen . . . . . | 1,999,900 | „ |
| bei der Münze . . . . . | 150,609 | „ |
| beim Bergwesen . . . . . | 12,020,170 | „ |
| | zusammen | 23,648,579 Gulden |

daher fast 93 % Betriebsauslagen.

In Preußen hafteten pro 1867 auf der Bruttoeinnahme

| | | |
|---|---|---|
| der Post . . . . . | 13,965,700 | Thaler |
| des Telegraphen . . . . . | 1,418,090 | „ |
| des Berg-, Hütten- und Salinenwesens . . . . . | 17,863,154 | „ |
| des Staatseisenbahnbetriebes . . . . . | 19,598,301 | „ |
| der Münze . . . . . | 71,933 | „ |
| | zusammen | 52,917,178 Thaler |

an Auslagen und zwar

| | | |
|---|---|---|
| für den Postbetrieb . . . . . | 12,446,830 | Thaler |
| „ Telegraphenbetrieb . . . . . | 1,216,285 | „ |
| „ Berg-, Hütten- und Salinenbetrieb . . . . . | 13,640,644 | „ |
| „ Eisenbahnbetrieb . . . . . | 11,399,832 | „ |
| für dir Münze . . . . . | 71,933 | „ |
| | zusammen | 38,775,524 Thaler |

wonach die Verwaltungs- und Betriebskosten dieses Theiles der preußischen Staatseinnahmen circa 72 % betragen. Um für das österreichische Budget den Betrag von 2,588,271 Gulden und für das preußische den Betrag von 14,141,654 Thaler zu gewinnen, werden dort 21,060,308 Gulden und hier 38,775,524 Thaler auf den Betrieb von Regalien ausgegeben, durch deren Bestand die volkswirthschaftlichen Interessen gewiß um viel größere Summen geschädiget werden, als diese Reineinnahmen betragen.

## § 7.

**Die Steuerverpachtung**, d. i. die Uebertragung der Steuereinhebung an Privatpersonen gegen Bezahlung einer bestimmten Geldsumme an die Regierung, geschieht von Seite der letzteren, entweder in Berechnung der Unvollständigkeit der Steuereingänge bei der Selbst-

Digitized by Google

einhebung, in Folge von Steuerumgehungen durch die Steuerträger und wegen der Unverläßlichkeit der eigenen Finanzorgane, oder zur Ersparung von übergroßen Einhebungskosten im Budget; oder aber auch, um die Gehäßigkeit von sich und ihren Organen abzuwälzen, mit welcher die Eintreibung gewisser Steuerarten nothwendig verbunden ist; oft auch aus Ursache einer momentanen Geldverlegenheit, welcher durch die Steuerpächter mittelst Vorauszahlung der ganzen oder theilweisen Pachtsumme abgeholfen werden soll. Die Steuerverpachtung im Allgemeinen, an sogenannte Generalpächter ꝛc., welche im vorigen Jahrhunderte in fast allen europäischen Groß- und Kleinstaaten bestanden hatte, wobei den Steuerpächtern auch die Vertheilung der Steuersumme auf die einzelnen Staatsangehörigen und die Art der Eintreibung überlassen war, ist heutzutage zwar nicht mehr in Uebung; die Ungerechtigkeit und der Druck einer solchen Art von Steuereinhebung auf die Staatsbürger, so wie die schließlich auf das Regierungseinkommen selbst zurückfallenden üblen Folgen davon, haben zu eindringlich dagegen gesprochen. Allein Verpachtungen der Einhebung einzelner, insbesondere der Verzehrungssteuern und Regalien, unter Festsetzung eines bestimmten Steuertarifes und Einhebungsmodus für die Steuerpflichtigen, sind auch in der Gegenwart noch häufig, und zwar aus denselben Gründen, wie sie oben angeführt wurden. Es gibt heutzutage allerdings keine Persönlichkeiten, auf welche sich der allgemeine Haß wegen Bereicherung durch Steuererpressungen derart konzentrirt, wie es seiner Zeit bei den Generalpächtern in Frankreich Spanien ꝛc. der Fall war, allein die Beschwerung und Belästigung der einzelnen Steuerträger durch die Rücksichtslosigkeit und durch Uebergriffe von Steuerpächtern besteht auch heute noch; denn auch heute haben die Steuerpächter die Erreichung des höchst möglichen Gewinnes aus der Pachtung für ihre Person im Auge, welchen sie zu realisiren mit allen nur möglichen Mitteln bei der Steuer-Einhebung bestrebt bleiben. Es ist aber in der Regel ebenfalls eine Täuschung, wenn die Regierungen meinen, durch die Steuerverpachtung — insbesondere der Verzehrungssteuern — größere Steuereinnahmen zu erzielen, als wenn die Steuern durch die eigenen Finanzorgane eingehoben würden, vorausgesetzt daß die letzteren sich dabei nicht vollständig selbst überlassen bleiben. Denn der Steuerpächter bringt bei der Berechnung seines Pachtschillinges die Unverläßlichkeit und möglichen Unterschleife Seitens auch seiner Einhebungsorgane, die auch gegen ihn möglichen Steuerumgehungen Seitens der Verpflichteten, so wie die Uneinbring-

Digitized by Google

lichkeit von Steuerrückständen, nicht weniger in Anschlag; im Gegentheile, er nimmt von allen diesen Möglichkeiten geradezu die schlimmsten Fälle an, um seines Gewinnes stets sicher zu sein, und schließlich ist es gerade dieser letztere Gewinn, um welchen die Regierung in ihrer Steuereinnahme verkürzt sein muß. Es kann sein, daß nominell und für einzelne Fälle die Steuerpächter mehr bieten, als die eigene Einhebung der Regierung früher geliefert hat, allein dann hat solches seine Ursache entweder in einer maßlos gewordenen Mißwirthschaft der Finanzorgane und Controlsbehörden, welche die Regierung entweder nicht sieht oder zu schwach ist, abzustellen, oder das Pachtangeboth steht eine allgemeine Steigerung der Steuereingänge, in Folge der in Aenderung begriffenen wirthschaftlichen Verhältnisse einer bestimmten Gegend, oder speziell im Verbrauche des bezüglichen Steuerartikels, voraus. Ebenso ist es eine Täuschung, wenn die Regierungen heutzutage noch die Meinung hegen wollen, die Widerwärtigkeit der Verzehrungssteuern werde ihnen weniger zugeschrieben, und die Gehäßigkeit der Steuereinhebung falle weniger auf sie zurück, wenn ihre eigenen Organe dabei nicht direkte betheiliget seien; denn so weit ist in diesen Dingen heute auch der beschränkteste Unterthanenverstand schon gereift, daß er begreift, wie die Regierung weder gut für die Steuerpflichtigen, noch klug für ihr eigenes Interesse handelt, wenn sie die Steuereinhebung in Pacht gibt, und zu einem gewinnbringenden Geschäfte für Geldkapitalisten macht.

Die Verpachtung von Regalien und Monopolen geschieht heutzutage stets nur aus Geldnoth der betreffenden Regierungen, und es wird zu diesem Mittel, sich Geld zu verschaffen, in der Regel erst dann geschritten, wenn bereits alle anderen Arten von Schuldenmacherei erschöpft scheinen. Es ist die Regalienverpachtung auch nur eine besondere Art von Staatsanleihe gegen Verpfändung und zeitweilige Ueberlassung des Rechtes, oder vielmehr des Unrechtes, — eines bestimmten Monopolsbetriebes an Geldkapitalisten für deren eigenen Vortheil und Gewinn. Wenn es nun schon allen Grundsätzen des Rechtes und einer vernünftigen Volks-Wirthschaftspflege entgegen ist, daß solche Monopole und Regalien in einem Staate überhaupt bestehen, so müssen diese Uebelstände nothwendig noch gesteigert sein, wenn ihre Ausbeutung als ein Privilegium an Geldkapitalisten überlassen wird. Da es sich ferner bei einer derartigen Regalienverpachtung immer auch um den Vorschuß großer Geldsummen handelt, in deren Besitz sich einzelne Capitalisten und Geldleute meistens nicht selbst befinden, so privilegirt die

Digitized by Google

Regierung eine für die Durchführung des Geschäftes in der Regel ins Leben gerufene Actiengesellschaft, und unterstützt also gleichzeitig in direktester Weise jenen modernen Actienschwindel, durch welchen der produktiven Arbeit das nöthige Geldkapital heutzutag so vielfach entzogen wird, und so mancher Sparpfennig durch die verlockende Aussicht auf eine reiche und sichere Verzinsung verloren geht. Eine grobe Täuschung des Volkes ist es ferner, wenn sich die Regierungen, um einen solchen Geschäftsabschluß weniger drückend erscheinen zu machen, bei der Regalienverpachtung ihre Theilnahme an den von den Pächtern in Folge der Zeit etwa erzielten größeren, als den ursprünglich veranschlagten Jahreserträgnissen, mit einem bestimmten Prozentensatze vorbehalten. Denn ist die Verquickung der Regierung mit einer Gesellschaft von Geldleuten zur Ausbeutung eines bestimmten Geschäftszweiges schon an und für sich verwerflich, so verlangt jede solche Art von Compagniegeschäft auch eine gewisse Art von Controlle des Geschäftsbetriebes von Seite der Regierung, aus welcher für diese in der Regel mehr Streitigkeiten und falsche Stellungen, als Gewinnantheile resultiren werden. Wenn letztere aber auch zur Wahrheit würden, so bleibt es doch klar, daß eine Regierung, welche sich im Verpachtungswege und unter Mitwirkung am Geschäftsbetriebe mit einem Vorhinein bestimmten Bruchtheile jenes Gewinnes begnügen muß, welchen die Pächter einziehen, kein für sich vortheilhaftes und dem Volke zuträgliches Geschäft geschlossen haben kann.

Die Verpachtung des italienischen Tabackmonopoles im Jahre 1868 geschah gegen die Zahlung eines Vorschusses von 180 Millionen in Gold an den Staatsschatz, welchen die pachtende Capitalistengesellschaft zu leisten übernahm, jedoch gegen dem, daß ihr gleichzeitig die Berechtigung ertheilt wurde, sowohl für diesen Betrag, als für das zum künftigen Betriebe des Tabackmonopoles nöthige Capital überhaupt, zu 6 % verzinsliche und in 20 Jahren amortisirbare Obligationen im Publikum zur Subscription aufzulegen. Es war also vorerst ein Geschäft, zu welchem den Pächtern das nöthige Geld vom Publikum geliefert wurde, nicht ohne daß von den ersteren dabei schon auf einem besonderen Gewinn an dem Course der emittirten Obligationen gerechnet wurde. Für die bloße Vermittlung also des obigen Geldvorschusses erhielt die pachtende Gesellschaft das Recht, das Tabackmonopol durch 20 Jahre für eigene Rechnung zu betreiben und zum eigenen Gewinne auszunützen, gegen einen Pachtzins, welcher in den ersten 4 Jahren gleich sein sollte dem reinen Ertrage, welchen der Staat im Jahre 1868 noch selbst aus dem Monopole ziehen werde, und für später sollte derselbe immer nach dem Durchschnitte des reinen Ertrages in den vorhergegangenen 4 Jahren berechnet werden. Der Nutzen, welcher über diesen Pachtzins der Gesellschaft durch einen vorausgesetzten besseren Betrieb des Monopoles entfallen würde, sollte nach bestimmten Prozenten zwischen Regierung und Pächtern getheilt werden; jedoch hat der dem Staate gebührende Pachtzins wieder vor Allem für die Bezahlung der Zinsen und Amortisation des gegebenen Vorschusses

Digitized by Google

zu haften, und ebenso auch der über den Pachtschilling allfällig bleibende Nutzen vor seiner Theilung zwischen Regierung und Pachtgesellschaft, zur Bezahlung der Zinsen und Amortisation der übrigen Actien verwendet zu werden.

§ 8.

Etwas anderes als die Steuerverpachtung ist die Abfindung der Regierung mit den Steuerverpflichteten selbst, über eine gewisse Summe der von denselben einzeln oder zusammen, innerhalb eines bestimmten Steuerbezirkes, zu zahlenden Steuern. Derartige Abfindungen sind insbesondere für einzelne Arten der Verzehrungssteuern, wie z. B. für die Mahl- und Schlachtsteuer, für die Wein- und Obstmoststeuer, — auch für die fabriksmäßige Erzeugung insbesondere von Zucker, da und dort bereits in Gebrauch. Es lassen sich in der That die Verhältnisse des Verbrauches und der Fabrikation dieser Artikel aus offen vorliegenden Anhaltspunkten ohne besondere Schwierigkeiten und Gefahren einer groben Täuschung für beide betheiligte Partheien, für die Steuerpflichtigen, wie für die Regierung, mittelst sachverständiger Vertrauenspersonen erheben und berechnen, so daß auch in der Regel ein Kompromiß darüber zu Stande kommt, bei welchem die Regierung, wie die Steuerpflichtigen, stets am Besten ihre widerstrebenden Interessen gewahrt finden. Die erstere, welcher die Steuerabfindungssumme gezahlt wird, hat weder Steuerdefraudationen, noch Einhebungskosten, die letzteren sind von den Belästigungen durch Finanzorgane verschont, da der Verbrauch, oder die Fabrikation des Einzelnen schon in Vorhinein mit eigenem Einverständniße erhoben und taxirt wurde, und es entfällt auch für die Steuerträger überhaupt die Zahlung jenes Betrages der Regierungsauslagen, welcher für die Erhaltung der überflüßig gewordenen Finanzorgane aufgewendet wurde.

§ 9.

Im angeblichen Interesse der Steuerträger und zur Erleichterung der Steuerzahlungen, wird die Einhebung derselben in der Regel auf Termine vertheilt, und gestattet, den vorgeschriebenen Jahresbetrag, je nach Art der Steuer, in vierteljährigen, halbjährigen oder Monatsraten einzuzahlen. Die moderne Finanz glaubt damit schon ein Uebriges an Zugeständnissen, besonders für die ärmeren Steuerträger gemacht zu haben, fordert dagegen aber die Zahlungen überhaupt in Vorhinein. In Wahrheit jedoch sollen diese Ratenzahlungen vielmehr zur Sicherheit und Rechtzeitigkeit der Steuereingänge für die Regierung dienen, indem auf diese Weise den armen Leuten eine und die andere

Digitized by Google

Rate abgenommen werden kann, bevor sie den in Vorrath gebrachten Gulden auf andere nöthige Auslagen verausgabt haben. Allein wo überhaupt Armuth besteht, wie es bei den kleinen Grundbesitzern, Gewerbsleuten ꝛc. in der Regel der Fall ist, bleiben schließlich dennoch die Steuern im Rückstande, und es vermehrt die Feststellung solcher Zahlungstermine für die ganze Jahresschuldigkeit, bei den Armen thatsächlich auch die Zahl der für die einzelnen Raten nöthig werdenden Exekutionsführungen, daher auch die Steuer-Belastung derselben durch vermehrte Exekutionskosten. Nicht viel mehr Werth hat die Erleichterung, welche den Steuerträgern dadurch gemacht werden will, daß die Zahlungstermine einzelner Steuerarten mit der Zeit in Verbindung gebracht werden, in welche auch die Haupteinnahmen aus den betreffenden Steuerobjekten fallen. Fürs Erste ist die Steuerbehörde überhaupt nur wenig in der Lage, die Zeit der Geldeinnahmen ihrer Steuerpflichtigen bestimmt zu taxiren, selbst nicht für den Grundeigenthümer, von dem man allenfalls annehmen könnte, es sei dieß die Zeit unmittelbar nach der Erndte; — noch viel weniger aber für den Gewerbsmann oder Fabrikanten, und höchstens nur für jene Steuerträger, welche ein Einkommen in Zins oder Rente beziehen. Andererseits aber wird sich der Arme, welcher niemahls, auch nicht zur Zeit einer besonderen Geldeinnahme aus seiner Arbeit, den Steuerbetrag übrig hat, solchen für die Steuerzahlung stets erst in dieser oder jener Weise, mit mehr oder weniger Opfern abdarben müssen, während für den Reichen, welcher sein Steuergeld aus seinem Ueberflusse, also in der Regel aus seinem Geldvorrathe nimmt, die Berücksichtigung der Zeit seines Zahlungsvermögens von keinem Werthe ist.

Auch die Erleichterungen, welche den Steuerverpflichteten, zur Ersparung an Kosten und Unbequemlichkeit, hinsichtlich des Zahlungsortes gemacht werden, haben bei der modernen Besteuerungsart nur geringen Werth. Das äußerste Zugeständniß, welches in dieser Beziehung von den Regierungen gegeben werden kann, ist, daß die Einzahlung einiger Steuerarten auch bei den Gemeindeämtern auf dem flachen Lande gemacht werden darf. Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden soll, daß dieses ein Vorzug in der Art der Steuereinhebung gegen dort ist, wo alle Steuern von jedem einzelnen Bauer und Gewerbsmanne in die oft weit entfernten Orte der Regierungs-Steuerämter gebracht werden müssen, so kann es doch nicht ausbleiben, daß den Steuerzahlern auch durch das Erscheinen beim Gemeindeamte, in Folge der oftmaligen Wiederholung der Steuertermine, viel Zeit

Digitized by Google

unnöthig verloren geht, und dieses wird noch mehr der Fall sein für Jene, welche gleichzeitig verschiedene Arten von Steuern bei denselben oder bei mehreren Gemeinde- und Steuerämtern zu bezahlen haben, und doch auch bescheiniget erhalten wollen.

## § 10.

Unter der modernen Besteuerung werden die Steuerrückstände nicht nur mittelst einer privilegirten Exekution, auf Kosten der säumigen Zahler ohne Berücksichtigung ihrer allfälligen Nothlage, und nicht selten auch unter Beschädigung der Pfandgläubiger der Steuerschuldner, eingetrieben, sondern das Versäumniß, oder die Umgehung der Zahlung bestimmter Steuerarten, z. B. der Zölle, Verzehrungssteuern, Stempel, Gebühren, Taxen und die Beeinträchtigung der von den Regierungen betriebenen Monopolsgeschäfte, wird außerdem auch noch bestraft, und zwar nicht bloß mit Geld, sondern selbst mit Entziehung der persönlichen Freiheit, und unter Umständen auch der Befugniß, jenes Gewerbe oder Geschäft, bei welchem die Steuerverkürzung geschah, fernerhin zu betreiben. Dabei besteht nun das Eigenthümliche, daß solche Strafprozesse nicht vor dem ordentlichen Richter des Schuldigen verhandelt werden, sondern vor den Steuerbehörden, welche zugleich Kläger und Richter sind, was sich im Wesentlichen dadurch nicht ändert, daß dem Geklagten ein Instanzenzug an die höheren Steuer- oder politischen Behörden offen gelassen wird. Eine solche Prozedur, bei der es sich um die wichtigsten Lebensgüter, um den Verlust der persönlichen Freiheit und nicht selten aller Existenzmittel, für den Beschuldigten handelt, erscheint ganz unbegreiflich, wenigstens in jenen Staaten, welche es als obersten Grundsatz in Strafprozessen wegen Gesetzesübertretungen proklamiren, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, und wo besondere Gesetze für die Unabhängigkeit der Richter und für die Unpartheilichkeit der Rechtsprechung in Kraft bestehen. Aber auch die Fiskalstrafen selbst unterscheiden sich von den, wegen Gesetzesübertretungen anderer Art durch die ordentlichen Gerichte verhängten Strafen. Die Geldstrafen erhalten ein Maximum, welches auch in dem Falle nicht überschritten werden darf, wenn der Strafbetrag, nach der gesetzlichen Berechnung des Falles, höher sein würde, so daß also die gröbsten Arten von Steuerumgehungen, Schleichhandel u. dgl., eine Begünstigung, wenigstens in so ferne genießen, daß sie in Geld nicht härter bestraft werden, als geringere Vergehen, auf welche derselbe höchste Strafsatz anwend-



Digitized by Google

bar ist. Die Freiheitsstrafe wird ebenfalls mit einem solchen Maximum festgesetzt, dessen Ziffer stets unter jener bleibt, mit welcher Betrug oder Veruntreuung zwischen Privatpersonen bestraft wird, und wenn die Verurtheilung zur Freiheitsstrafe wegen eines derartigen Verbrechens aus Gewinnsucht, mit dem Verluste der politischen Rechte verbunden wird, so ist Letzteres nicht auch der Fall bei den in Folge von Uebertretungen der Finanzgesetze verhängten Freiheitsstrafen. Es gründet sich diese verschiedenartige und mildere Behandlung der Finanzübertretungen wohl auf die feststehende allgemeine Anschauung ihrer minderen Strafbarkeit überhaupt; allein um so mehr steht damit die obige Ungerechtigkeit der Prozedur im Widerspruche, sowie die Härte, mit welcher durch die Entziehung des Rechtes, ein bestimmtes Gewerbe weiter zu betreiben, ein solches Vergehen unter Umständen bestraft wird. Abgesehen davon, daß die Entziehung des Gewerbes den Betroffenen an den Bettelstab bringen, und viel härter für seine ganze Lebenszeit treffen kann, als vorübergehende Geld- oder Freiheitsstrafen, so leiden unter derselben auch die Familienangehörigen viel schwerer, als wenn der Familienvater im Falle eines Verbrechens, durch Einkerkerung der eigenen Ausübung seines Gewerbes entzogen wird; denn der Betrieb desselben kann in den meisten Fällen für die Familie dennoch fortgehen. Es stimmt diese Bestrafung der schuldlosen Familie ebenfalls schlecht mit den in dieser Beziehung sonst proklamirten Rechtsgrundsätzen, so wie sich die Entziehung des Rechtes ein bestimmtes Gewerbe zu betreiben, überhaupt nicht vereinigen läßt mit der Freiheit der Arbeit, welche in den modernen Staaten gelten soll. Wenn es daher schon ein Strafrecht für bestimmte Arten von Uebertretungen der Finanzgesetze gibt, bei denen die böse Absicht, aus der Uebertretung für sich Nutzen zu ziehen, erwiesen ist, so muß dasselbe in einem wahrhaften Rechtsstaate vor dem ordentlichen Richter des Beschuldigten ausgetragen werden, und die Finanzverwaltung kann dabei nur als Parthei erscheinen. Die Bestrafung durch Entziehung des Gewerbes, oder eines Rechtes anderer Art, in dessen Ausübung die Finanzübertretung begangen wurde, ist ungerecht, weil sie in der Regel weiter reicht, als gegen den Schuldigen allein, und selbst Freiheitsstrafen überhaupt sind, sobald die Finanzübertretungen mit den gemeinen Verbrechen und Vergehen wider die Gesetze nicht in gleiche Linie gestellt werden können, ungerechtfertiget, und höchstens in jenen Fällen zuläßig, wo der Schuldige nicht Willens oder im Stande ist, die über ihn verhängte gesetzliche Geldstrafe zu bezahlen.

Digitized by Google

## Zweite Abtheilung.

# Die Besteuerungs-Reform.

---



Digitized by Google

Digitized by Google

## Neuntes Kapitel.

## Die Reform der Steuerforderung.

### § 1.

Die Steuerpflicht der Staatsbürger ist nur soweit begründet, als die Regierung nicht Leistungen von denselben fordert, welche von ihr auf unproduktive, oder dem Volkswohlstande schädliche Auslagen verwendet werden. Eine solche Verwendung besteht nicht bloß dann, wenn die Regierung eine verschwenderische Finanzwirthschaft betreibt, wenn sie mit der Verwendung der Steuer-Einnahmen auf die Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse nicht haushälterisch zu Werke geht, oder wenn sie die ihr übertragenen Geschäfte ungeschickt verrichtet, sondern insbesondere auch dann, wenn sie Auslagen macht, für welche kein wirkliches Bedürfniß beim Volke besteht, wenn sie Angelegenheiten der bürgerlichen Thätigkeit in den Kreis ihrer Bevormundung und Verwaltung zieht, welche besser von den Staatsbürgern selbst verrichtet werden würden, oder wenn sie die eingeräumte Macht und die Steuern zur Befriedigung von persönlichen Zwecken verwendet. Da es nun unläugbar ist, daß von den modernen Regierungen solche gänzlich ungerechtfertigte Auslagen gemacht werden, so muß eine wahrhafte Besteuerungsreform vor Allem begehren, daß die Steuerforderung resp. die Steuerausgabe der Regierung, auf das richtige Maß, auf das derselben eigene Recht zurückgeführt werde. Eine wahrhafte Besteuerungsreform wird sich aber nicht bloß auf die Reform der Steuerforderung erstrecken, sondern mit derselben sogar beginnen müssen, denn erst, nachdem die Größe des der Regierung zur Durchführung der ihr zukommenden Geschäfte, und damit zugleich die Summe der Leistungen festgestellt wurde, welche an sie zu steuern kommt, können vernünftigerweise die Fragen in Behandlung genommen werden, auf welche Weise diese gerechtfertigte Steuersumme von den Staatsbürgern gefordert, auf dieselben vertheilt, und von denselben eingehoben werden solle. Bei einer auf die letzteren Fragen beschränkten Steuerreform, und bei gleichbleibender Höhe der Regierungsbedürfnisse, kann dem Volke weder Gerechtigkeit noch Erleichterung in der Steuerbelastung werden, obgleich zugegeben

Digitized by Google

werden muß, daß die modernen Staatsbudgets in manchen ihrer Ausgabenposten auch schon durch eine bloß wirthschaftlichere Verwendung der Steuereinnahmen, ebenso wie durch eine besser organisirte Art der Steuereinhebung vermindert werden könnten, und daß ebenfalls in der Art der Vertheilung der modernen Steuern Manches geändert werden kann, wodurch die Besteuerung gerechter werden würde, als sie es derzeit ist. Allein es ist ebenso wahr, daß beim Fortbestande der gegenwärtigen Höhe der Steuerforderung, ein vollständiges Aufgeben der bestehenden modernen Steuerarten nicht möglich ist, indem keine Art von gerechter, an die Stelle derselben gesetzte Steuer ergiebig genug sein würde, um die Deckung dieser Regierungsbedürfnisse zu liefern, ebenso wie es richtig ist, daß durch keine Art von Reform in der Vertheilung und Einhebung, die im Prinzipe sammt und sonders ungerechten modernen Steuerarten mit den Forderungen der Gerechtigkeit in Einklang gebracht werden können. Andererseits ist aber auch die Einrichtung bloß einer sparsameren Finanz-Wirthschaft, unter dem Fortbestande der gegenwärtigen Staatsorganisation, und der aus derselben entstehenden Regierungsbedürfnisse, an bestimmte und sehr eng gezogene Gränzen gebunden.

## § 2.

Wenn die Sparsamkeit in der Finanzwirthschaft eine Verringerung der jetzigen Steuerbelastung des Volkes zur Folge haben soll, so müßte sich dieselbe in der Verringerung der modernen Regierungsausgaben äußern. Diese letzteren setzen sich, den Hauptrubriken nach, zusammen aus den Summen, welche von den Regierungen für die Entlohnung ihrer Beamten und Soldaten verausgabt werden, ferner aus den Summen, welche zur Bestreitung der Kosten der Kriegsrüstung, der Staatsschuld, und jener durch die Regierung verwalteten öffentlichen Anstalten in Anspruch genommen werden, welche als Erleichterungsmittel für den Güteraustausch, zur Förderung der Güterproduktion, für Wohlthätigkeits- und Unterrichtszwecke, so wie zur Unterstützung des religiösen Cultus dienen sollen, endlich aus den Kosten der Steuereinhebung selbst. Was nun zuerst die Ersparung in der Entlohnung der Staatsdiener betrifft, so könnte dieselbe herbeigeführt werden, sowohl durch Verringerung der Gehalte der Beamten und Soldaten, als auch durch Verminderung der überflüßig systemisirten Stellen. Allein wie heutzutage die Höhe der Entlohnung der Staatsdiener im Allgemeinen steht, so kann von einer Ersparung durch Verminderung

Digitized by Google

der Beamtengehalte nicht wohl ernstlich die Rede sein, ohne die Gefahr einer noch größeren Corruption in der öffentlichen Amtsführung, als sie derzeit schon besteht, nicht ebenfalls mit in den Kauf zu nehmen. Es ist zwar unläugbar, daß in manchen Kathegorien, insbesondere der höchst gestellten Beamten, und darunter wieder vorzüglich jener, welche die Vertretung des Staates nach Außen besorgen, eine Verminderung der Gehalte oder der sonstigen Bezüge, ohne Gefahr für die Dienstleistung durchzuführen wäre; aber es ist dagegen ebenso unzweifelhaft, daß alle niedrigeren Beamten, und unter diesen wieder am meisten diejenigen, deren Amt unmittelbar mit dem Volke in Verbindung stehet, und welche in erster Reihe die Gerechtigkeit und Polizei handzuhaben, den politischen Dienst zu verwalten, die Steuern einzuheben haben, oder welche bei dem Betriebe der öffentlichen Verkehrsanstalten ꝛc. durch die Regierung bedienstet sind, zu niedrig entlohnt werden, und daß dieselben ein Beamtenproletariat bilden, welches dem Volke um so schädlicher wird, je wichtigere Interessen desselben unmittelbar in diese Hände gelegt sind. Wenn Richter, und Polizeibeamte, politische Bezirksvorstände, und Steuereinnehmer, Bau-Ingenieure und Postbeamte ꝛc., kaum das Nothwendige für ihren und ihrer Familie Lebensunterhalt an Gehalt empfangen, wie kann vernünftigerweise erwartet werden, daß die Rechtsprechung, Verwaltung und Steuereinhebung nicht der Corruption verfallen sein soll? Bei dem fortwährenden und empfindlichen Steigen der Preise gerade der nothwendigsten Lebensmittel, und bei dem gleichzeitigen Wachsen der Lebensbedürfnisse in Folge der steigenden Cultur, muß daher selbst dann, wenn diesen niedrigeren Beamtenkathegorieen nur die jetzige, zu geringe Entlohnung bleiben soll, heutzutage viel eher auf die Erhöhung ihrer Gehalte gedacht, nicht aber eine Verminderung derselben in Aussicht genommen werden. In der That finden sich auch in den meisten Budgets der europäischen Regierungen die Erhöhung der Beamtengehalte, nicht deren Verminderung auf der Tagesordnung. Dabei ist jedoch die Zahl der niedrigeren Beamten in jedem Staate eine so hohe, und die Summe des für eine, wenn auch für den Einzelnen noch sehr geringe Aufbesserung der Gehalte nöthigen Geldbedarfes eine so bedeutende, daß dieselbe durch eine bloße Reduktion der Gehalte der höheren, aber viel weniger zahlreichen Beamten, nirgends aufgebracht werden kann, selbst wenn derlei Gehaltsreduktionen vorgenommen werden *wollten*. Denn es kann nicht übersehen werden, daß auch den Gehaltsreduktionen der höheren Beamten die Bedenken einer Gefährdung des öffentlichen

Digitized by Google

Dienstes gegenüber stehen. Wenn der höhere Beamte einen höheren Gehalt bezieht, so hat er auch in der Regel größere Bedürfnisse für sich und seine Familie, welche nicht bloß an und für sich eben durch sein bisheriges höheres Einkommen berechtiget, sondern wesentlich in der modernen Hierarchie des Beamtenkörpers selbst begründet sind. Die Schmälerung des Einkommens der höheren Beamten, unter Belassung der modernen Beamtenhierarchie, erscheint demnach wenigstens was den innern Staatsdienst anbelangt, ebenfalls ein gefährliches Experiment. Darnach ist aber auch vernünftiger Weise heutzutage an eine Verminderung der Regierungsausgaben durch Ersparung bei den Beamtenbesoldungen nicht zu denken, viel richtiger wäre das Gegentheil davon in Aussicht zu nehmen, die nothwendige Aufbesserung der Beamtengehalte.

Hingegen läßt sich vielleicht an der Zahl der Beamten, durch Verminderung der derzeit systemisirten Stellen selbst streichen, und dadurch das Budget erleichtern? In der That läßt sich auch jedes der neu ins Amt tretenden sogenannten liberalen Ministerien mit dem löblichen Vorsatze vernehmen, Macht und Kosten des bureaukratisch organisirten Staatswesens zu brechen, durch Auflaßung sowohl ganzer Stellen, insbesondere höherer Ordnung, welche überflüssig erscheinen, als auch durch Herabminderung der Zahl der bei den einzelnen Aemtern in Verwendung stehenden Beamten auf die Ziffern des wirklich nothwendigen Status, welche hingegen zur wirklichen Arbeitsleistung desto strenger angehalten werden sollen. Allein solche gute Vorsätze sind noch überall bei der Ausführung vor der Wirklichkeit ohnmächtig geblieben, und es konnte nicht anders sein. Denn ohne eine radikale Aenderung des ganzen modernen Staatsorganismus läßt sich keines seiner derzeit bestehenden Glieder vollständig wegnehmen, ohne das ganze künstlich aufgethürmte Gebäude ins Schwanken und Fallen zu bringen, und Verwirrung in das bestehende und gewohnte Getriebe der Staatsmaschine zu noch größerem Schaden für die Volksinteressen hineinzutragen. Eine radikale Aenderung aber will man entweder selbst nicht, oder besitzt nicht die Macht zur Durchführung, indem der Einfluß der entgegenstehenden Interessen derjenigen, welche darunter nothwendig, wenn auch viele nur vorübergehend, leiden müßten, stärker ist, als die Forderung von Vernunft und Recht. Speziell gegen die Verminderung der Zahl der Beamten durch Verringerung der in der Bureaukratie systemisirten Stellen, wird auch die Frage der Versorgung derselben wirksam, indem gerade die höheren Beamten, bei

Digitized by Google

denen eine solche Verminderung noch am Ersten, ohne Schaden für die Verrichtung des öffentlichen Dienstes, eintreten könnte, ein Recht auf Pensionsbezug für den Fall der Nichtverwendung im Staatsdienste erworben haben. Da kann man sich vorerst nicht entschließen, den ohnedieß bereits hochgestellten Pensionsetat noch weiter, und zwar durch Pensionirung wirklich arbeitsfähiger Beamten zu erhöhen; andererseits will es aber die Beamtenhierarchie, und die Aufrechthaltung der Würde und des Ansehens des Beamtenthums nicht erlauben, die früher höher gestellten Beamten für Arbeiten der niedrigeren Beamtenkathegorien zu verwenden, und durch Einstellung oder Verminderung der Aufnahme neuer Bewerber die beantragte Ersparung durchzuführen. Vor diesen Schwierigkeiten verrinnt gewöhnlich jeder Anlauf, welcher gegen die Bureaukratie unternommen wird, in dem Sande einer Aenderung in der Benennung der Gerichts- und Verwaltungsstellen, einer anderen Eintheilung und Verschiebung der höheren Beamtenkörper u. dgl. Die Sache selbst bleibt beim Alten, und die Auslagen bleiben die gleichen, wenn sie nicht gar durch solche, in der Regel ganz unnütze Reformen, noch erhöht werden. Es bleibt daher nur die Ersparung an der Zahl der Beamten innerhalb der systemisirten Stellen. Eine solche geht aber in der Regel wieder nur auf Kosten des öffentlichen Dienstes und schlägt zum Nachtheile des Volkes aus. Denn die verbleibenden höheren Beamten werden durch die Verringerung der Arbeitskräfte ihrer Bureaus in der Regel wenig aus ihrer gewohnten Ordnung gebracht. Entweder bleiben die Geschäftsstücke um so längere Zeit unerlediget liegen, oder die Arbeit wird den Subaltern-Beamten, den Praktikanten ꝛc. in höherem Maße zugetheilt, welche sich um so mehr, aber gewiß nicht zum Vortheile einer sicheren Rechtspflege und Verwaltung, anzustrengen haben.

Was hier von den Beamtengehalten, und von der Verringerung des bestehenden Beamtenstatus gesagt ist, gilt im Wesentlichen auch für das Militär. Auch die Soldaten und Subalternoffiziere sind überall zu niedrig für die Deckung ihrer nothwendigen Lebensbedürfnisse entlohnt, nicht zu hoch, und an den Stellen selbst läßt sich Wesentliches aus denselben Gründen nicht ändern, wie bei den Civilbeamten. Namens- und Ortsveränderungen, welche für die Militärhierarchie vorgenommen werden, wenn dieselbe von den Volksvertretungen in ihrem Bestande angegriffen wird, können heutzutage doch Niemanden mehr täuschen. So lange Regierungen und Volksvertretungen bei der Anschauung bleiben, daß stehende Heere nothwendig sind, ja

Digitized by Google

daß die Aufrechthaltung von Macht und Ansehen des Staates sogar die Vergrößerung derselben fordere, so lange kann man vernünftigerweise auch auf keine Verringerung der in den modernen Budgets erscheinenden Summen für Militärauslagen hoffen, höchstens daß finanzkünstelnde Kriegsminister dieselben in etwas veränderter Gruppirung und unter anderen Namen aufmarschiren lassen.

Was ferner die Möglichkeit von Ersparungen für die Erhaltung der öffentlichen Unterrichts- Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten anbelangt, so ist es die allgemeine, und gewiß auch begründete Meinung, daß der für dieselben gemachte Regierungsaufwand eher zu gering, als zu hoch sei, und es könnte die Durchführung einer allfällig möglichen besseren Wirthschaft in der Verwaltung derselben, nur eine bessere Art der Verwendung dieser Auslagen, nicht aber die Verminderung derselben zum Resultate haben. Es wäre denn, man würde der allerdings richtigern, aber wieder radikalen Anschauung beipflichten, daß die Errichtung und Verwaltung dieser Anstalten überhaupt, nicht Sache der Regierung, sondern eine Angelegenheit des Volkes sei, bei welcher dasselbe, auf Grund seiner Bedürfnisse nach solchen Anstalten, frei zu schalten und zu walten, und die Regierung sich mit dem obersten Aufsichtsrechte zu begnügen habe.

Ersparungen in den Betriebsauslagen für die dem Güteraustausche dienenden öffentlichen Verkehrsanstalten, ließen sich wohl ohne Zweifel erreichen, und zwar hauptsächlich durch Aenderungen in der jetzigen bureaukratischen Einrichtung der Betriebsadministration. Allein gerade wenn die Regierung diesen Betrieb in Händen hält, und weil die dabei beschäftigten Beamten, Regierungsbeamte sind, so verfällt jeder Versuch einer durchgreifenden Aenderung der Administration den gleichen Schwierigkeiten, welche wir vorstehend bereits, als jeder radikalen Aenderung im Getriebe der bureaukratischen Staatsmaschine überhaupt entgegenwirkend, bezeichnet haben. Außerdem erfordert aber auch die fortschreitende Vermehrung des Güteraustausches in Folge der vermehrten Güterproduktion, eine immer größere Entwicklung der demselben zu dienen bestimmten Erleichterungsmittel, daher auch eher eine Vergrößerung an Betriebs-Auslagen, statt einer Verminderung, so daß selbst in dem Falle, als eine Ersparung in den Auslagen durch eine bessere Administration erreicht werden würde, dieselbe auf die geforderte Ausdehnung des Betriebes sofort wieder zu verwenden sein würde.

Digitized by Google

An einem der größten Ausgabe-Posten der modernen Staatsbudgets, an den Zinsen für die öffentliche Schuld, läßt sich Nichts ersparen, außer man wollte sich zu einem Vertragsbruche bekennen, und dem Vorwurfe der Beraubung aller auswärtigen Staatsgläubiger aussetzen; und was endlich die Möglichkeit von ausgiebigen Ersparungen in den Kosten der Steuereinhebung anbelangt, so steht derselben vor Allem das Wesen der modernen Steuern selbst und deren Vielartigkeit hinderlich entgegen, indem insbesondere für alle sogenannten indirecten Steuern und für die Monopole, jede nahmhaftere Verminderung der bestehenden Aufsichts- und Kontrollsorgane, oder die Ueberlaßung ihrer Einhebung an die Gemeindeverwaltungen, eine solche Verminderung der Steuereinnahmen selbst zu Folge haben würde, durch welche die Ersparniß an Einhebungskosten wieder aufgewogen wäre. Außerdem bleibt auch für diese Chategorie der jetzigen Regierungsauslagen der Umstand maßgebend, daß die systemisirten Finanzbeamten mit gleichen Rechten amtirende Glieder der ganzen bureaukratischen Staatsmaschine sind, welche ebenso wenig nach Belieben abgestreift werden können, wie die übrigen Staatsbeamten. Hier hilft ebenfalls Nichts Anderes, als eine radikale Aenderung, und zwar in der Besteuerungsart selbst, über welche im nächsten Kapitel die Rede sein wird.

## § 3.

Wir haben gezeigt, daß es mit der Meinung, durch bloße Ersparungen, neben dem Fortbestande der modernen Staatsorganisation, eine Verringerung der Steuerforderung herbeiführen zu können, nicht weit her ist. Allein selbst in dem Falle, wenn durch die wirthschaftlichere Einrichtung des Staatshaushaltes die Steuerforderung wirklich verringert werden könnte, so wäre damit noch nicht die Gerechtigkeit derselben erreicht, höchstens ein Fortschritt zur Gerechtigkeit gethan insoweit, als keine Vergeudung in den Ausgaben auf die bestehenden Bedürfnisse Statt findet. Denn ungerechtfertiget sind, auch bei einer auf das Sparsamste eingerichteten Regierungswirthschaft, alle jene unnöthigen oder gemeinschädlichen Auslagen, welche von der Regierung auf die Erhaltung einer die Volkswohlfahrt nicht fördernden oder hemmenden Staatsorganisation, und deren widerrechtliche Einrichtungen gemacht werden.

Als solche ungerechtfertigte Auslagen in den modernen Staatsbudgets müssen daher erkannt werden:

Digitized by Google

1. Unter den in den modern konstitutionellen Staaten gemachten Ausgaben für die Gesetzgebung, die Kosten einer besonderen Volksvertretung, durch Zahlung von Taggeldern und Reisekosten an die gewählten Abgeordneten, durch Besoldung von stehenden Ausschüssen und Kanzleibeamten der Kammern, durch Erbauung und Erhaltung von besonderen Sitzungshäusern ꝛc. Die Kosten der eigentlichen Volksvertretung sind zwar im Verhältnisse zu den anderen Ausgabeposten der modernen Budgets nur geringe, das Geschäft und die Arbeit der Gesetzgebung wird nicht viel besser honorirt, als die eines Subalternbeamten der Exekutive; allein dieselben sind nichts desto weniger verwerflich, weil ungerechtfertiget, indem eine durch derartige aus Wahlen hervorgegangene Kammern geübte Gesetzgebung, keine wahrhafte Volksgesetzgebung ist, für welche Auslagen zu machen, gerechtfertiget sein könnte. Es wurde bereits im sechsten Kapitel gezeigt, daß und warum bei der modernen Art, über von der Regierung oder von einzelnen Mitgliedern der Landtage beantragte Gesetze durch gewählte Abgeordnete des Volkes abstimmen zu lassen, das Recht der Gesetzgebung in Wahrheit beim Volke nicht ist, und daß die Mitwirkung des letzteren bei der Gesetzgebung in allen modern konstitutionellen Staaten nicht viel Anderes sei, als Schein. Und doch besitzt das Volk als solches, und jeder einzelne Staatsbürger für sich, das Recht und die Pflicht unzweifelhaft, seine Stimme darüber abzugeben, was Gesetz im Staate sein soll oder nicht, da ja auch Jedermann sein Handeln und sein Unterlassen diesen Gesetzen unterordnen muß. Unter den modernen Staatsverfassungen ist jedoch der Staatsbürger gezwungen, auf die selbsteigene Ausübung seines Stimmrechtes zur Gesetzgebung zu verzichten, und dasselbe einem anderen Staatsbürger zu übertragen und zwar nicht für bestimmte einzelne Fälle und auf Widerruf, sondern für eine längere Zeitperiode dauernd, und für noch ganz ungeborne und unbekannte zukünftige Gesetzgebungsgegenstände. Dabei wird in den meisten Staaten, in welchen derartige Volksvertretungen bestehen, der Grundsatz in die Verfaßung aufgenommen, daß die Abgeordneten des Volkes nicht nach den Instruktionen ihrer Wähler, sondern in allen konkreten Fällen der Gesetzgebung, nach ihrer eigenen freien Ueberzeugung zu stimmen und zu sprechen haben; höchstens daß man es gelten läßt, es habe nach abgelaufener Wahlperiode der Volksvertreter seinen Wählern über sein Verhalten Rechenschaft zu geben, wenn an den von ihm votirten oder verworfenen Gesetzen bereits längst nichts mehr zu ändern ist, und ein allfälliges Mißtrauensvotum vielleicht der

Digitized by Google

Person des Volksvertreters empfindlich sein kann, aber die gegen den Willen des Volkes bestehenden Gesetze nicht aufhebt. Wahrhaft widerwärtig ist es jedoch zu hören, wie in allen Fällen, wenn sich der Volkswille später gegen irgend ein auf solche Weise zu Stande gebrachtes Gesetz ausspricht, von den Regierungen mit Eifer darauf hingewiesen wird, daß ja die Volksvertretung demselben zugestimmt habe, und darnach dem Volke aller Rechtsboden entzogen sei, sich dagegen aufzulehnen. Bei aller Verwerflichkeit der absoluten Regierungsform für das Wohl des Volkes und vom Standpunkte des Rechtes, muß derselben in Bezug auf die Gesetzgebung zum wenigsten der Vorzug der Offenheit und Ehrlichkeit in der Mißachtung der Volksrechte gegeben werden, während die modern konstitutionellen Verfaßungen dabei auf krummen Wegen gehen. Die letztere Art, dem Volke das Gesetzgebungsrecht zuzuerkennen, ist Nichts als eine andere Art der Beschränkung dieses Rechtes, und daß das Volk dafür auch noch besonders bezahlen soll, läßt sich doch wahrlich nicht rechtfertigen. In manchen Staaten besteht neben der zur Gesetzgebung mitwirkenden Volksvertretung auch noch ein besonderer Staatsrath, Geheimrath u. dgl., dessen Kosten da und dort jene der Volksvertretung erreichen oder übersteigen, während seine Geschäfte lediglich in der Ausarbeitung von Entwürfen und in der Feststellung der vor die Kammern zu bringenden Gesetze, oder in der Ueberprüfung der von den letzteren bereits angenommenen Gesetze, behufs Empfehlung der Annahme oder Verwerfung derselben beim Staatsoberhaupte, bestehen. Es bedarf wohl kaum einer besonderen Bemerkung, wie durch eine derartige Institution auch das Gesetzgebungsrecht der sogenannten Volksvertretungen ebenso zum Scheine wird, wie durch den Bestand der letzteren das Gesetzgebungs-Recht des Volkes, und daß ein solcher Staatsrath, neben dem Bestande eines die Geschäfte führenden, ob den Kammern oder dem Staatsoberhaupte, verantwortlich erklärten Ministeriums, nicht nur vollständig überflüßig, sondern eine den Wirkungskreis des letzteren in übelster Weise störende Anomalie ist.

Wir wissen nun wohl, daß das in unserem Vorstehenden enthaltene Begehren nach einer direkten Volksabstimmung für die Gesetzgebung, dem modernen Liberalismus als Absurdität, als Utopie erscheint; — allein es bleibt diese Art der Gesetzgebung darum doch die einzig gerechte für ein wahrhaft freies Staatswesen. Die Frage für die Wissenschaft kann dabei auch nur diese sein, ob es möglich ist, eine solche direkte Volksgesetzgebung praktisch durchzuführen.

Digitized by Google

Die Einwendung, es würde auf diesem Wege schließlich doch auch dasselbe zum Gesetze im Staate werden, wie wenn die Gesetzgebung durch Volksvertreter, welche unter dem allgemeinen Stimmrechte gewählt wurden, geübt worden sein würde, muß in Vorneherein als unrichtig zurückgewiesen werden. Denn es ist doch gewiß für Jedermann etwas Anderes und Bedeutenderes, über die Giltigkeit der Gesetze selbst abzustimmen, deren Rückwirkungen jeder unmittelbar und bleibend zu empfinden gewärtig sein muß, oder einen Vertreter für die künftige Gesetzgebung zu wählen, auf welchen man zwar im Allgemeinen Vertrauen setzt als einen ehrlichen, verständigen, energischen Mann, als einen Vertheidiger der Volksrechte, oder auch des Gegentheiles, dessen künftige Wirksamkeit aber doch immer in Dunkel und Ungewißheit gehüllt bleibt. Da die Wahl solcher Volksvertreter für die Wähler stets ein Glücksspiel in die Zukunft ist, so kann es auch nicht wundern, wenn auf die Stimmenabgabe bei derselben persönliche Einwirkungen aller Art maßgebend werden, und sich schließlich alle Wahlen nur mehr dahin zuspitzen, ob man einem Candidaten der Regierung, oder einem der Opposition seine Stimme geben will, Alles Weitere aber, und insbesondere die Erörterung des Verhaltens der Candidaten bei bestimmten im Laufe der Wahlperiode zur Beschlußfassung oder zum Antrage kommenden Gesetzen, übergangen wird. Es kann aber auch eingewendet werden, daß unter dem Bestande einer direkten Volksgesetzgebung, dem Einfluße der Reichen und der Regierung die Entscheidung darüber, was Gesetz im Staate sein soll, noch viel mehr zufallen würde, als gegenüber einer gewählten Volksvertretung; ferner, daß in der Regel nur eine Minorität des Volkes abstimme, diese daher über die Majorität im Staate entscheide; daß die Gesetzgebung in die Gewalt der Unwissenheit, der unverständigen Selbstsucht, und des blöden Fanatismus gelegt sei; daß Unruhen und tumultuarische Auftritte die Abstimmung begleiten werden, und daß auch die Kosten dieser direkten Volksgesetzgebung nicht geringer, eher höher anzuschlagen seien, als jetzt für die Volksvertretungen verausgabt werden, wenn man den Werth, insbesondere des Zeit- und Arbeitsversäumnisses, in Rechnung nimmt, welcher dem ganzen Volke durch die persönliche Abstimmung an einem bestimmten Orte nothwendiger Weise jedesmahl verloren geht.

Allein der Einfluß der Reichen und Vornehmen wird stets ein viel größerer auf die Wahlen, als auf die unmittelbare Abstimmung über Gesetzesvorlagen sein, weil die Wahlen

Digitized by Google

für die Wähler von viel geringerer Bedeutung und von gar keinen unmittelbaren Folgen begleitet erscheinen. Uebrigens kann auch der Corruption bei jeder Art von Abstimmung durch eine richtige Organisation des Abstimmungsmodus selbst, wirksam entgegen gearbeitet werden, und wenn letzteres in den modern konstitutionellen Staaten überhaupt nicht geschieht, so ist es eben nur deßhalb, weil gerade die Regierungen ihren Einfluß auf die Abstimmung für Wahlen ꝛc. behaupten wollen. Wenn nähmlich gleichzeitig im ganzen Lande an den verschiedenen Orten desselben, und ebenso in den Städten zu denselben Tagesstunden in den verschiedenen Wahllokalen, geheim abgestimmt wird, wie dieß z. B. in der nordamerikanischen Union aufs Vollkommenste organisirt ist, so ist auch aus natürlichen Gründen die Macht der Bestechung und Beeinflußung der Wähler eine sehr geringe, weil es unmöglich ist, das Verhalten der Wähler im entscheidenden Augenblicke zu kontrolliren, und die mancherlei Wahlumtriebe, welche allerdings auch da noch vorkommen können, vor der Allgemeinheit und Gleichzeitigkeit der Wahl zu Schanden werden. Wer wird auch so unklug sein, Geld und Zusicherungen auf die Gefahr hin aufzuwenden, daß Beides wohl von den Wählern in Empfang genommen, aber vielleicht gerade im entgegengesetzten Sinne abgestimmt wird? Gegen die Unwissenheit und den Mangel an Verständniß über die Bedeutung bestimmter Gesetze können unter wahrhaft freien Verhältnissen im Staate die Zeitungspresse und das Versammlungsrecht genügend zur Aufklärung wirksam werden, und zwar nach beiden Seiten hin, sowohl für das Zustandekommen, als auch für die Verwerfung der beantragten Gesetze. Es wird zu diesem Zwecke nur nöthig sein, daß jedes Gesetz, welches zur Abstimmung gebracht werden soll, eine bestimmte Zeit vorher öffentlich bekannt gegeben, und der freien Diskussion des Volkes überantwortet werden muß. Gesetze, welche auf diese Weise nicht auch dem einfachen Menschenverstande faßlich und verständlich gemacht werden können, taugen schon in Vorneherein Nichts. Auch wird es erlaubt sein, sich die Gesetzgebung überhaupt einfacher, und insbesondere weniger umfangreich zu denken, als dieselbe sich in den Staaten moderner Cultur gestaltet hat. Heutzutage sind sehr viele Angelegenheiten der Staatsbürger in den Kreis der Gesetzgebung gezogen, welche statt der Bevormundung und Beschränkung durch Gesetze, im Gegentheile die volle Freiheit zu ihrer richtigen Entwicklung nöthig haben, und andererseits würden mit dem Aufgeben der vielen derzeit bestehenden sowohl persönlichen als sachlichen Privilegien im

Digitized by Google

Staate, welche von jedem allgemeinen Gesetze wieder eine Menge Ausnahmen festzustellen nöthig machen, auch die Gesetze selbst kürzer, klarer und einfacher ausfallen müssen. Es ist doch für jeden Unbefangenen geradezu lächerlich, wenn er beim Durchlesen der in den modern konstitutionellen Staaten bestehenden sogenannten Grundrechte des Volkes findet, wie in den ersten Sätzen jedes einzelnen Paragraphen alle möglichen Freiheiten und Rechte z. B. der Religion, der Presse, der Versammlung, der Wissenschaft, und des Unterrichtes, der Person und des Hausrechtes, des Briefgeheimnisses ꝛc. ꝛc., als gewährleistet erklärt sind, und wie jedem dieser einfachen Sätze ein ganzer Schweif von Bedingungen und Ausnahmen unmittelbar folgt, durch welche das prinzipiell zuerkannte Recht sofort wieder beseitiget oder doch wesentlich beschränkt wird.

Die Möglichkeit, daß nur eine *Minorität der Staatsbürger abstimmt*, weil vielleicht Viele durch Berufsgeschäfte oder durch Trägheit von dem Erscheinen am Wahlorte abgehalten werden, ist gewiß nicht weniger auch für die Wahl von Volksvertretern vorhanden, und bei der geringeren Wichtigkeit der Angelegenheit in letzterem Falle sogar eher zu erwarten, wie solches auch durch die tägliche Erfahrung bestätiget wird. Allein auch dagegen läßt sich durch eine solche Organisation des Abstimmungsmodus wirken, bei welcher es Jedermann ohne besonderes Zeitversäumniß möglich gemacht ist, zur bestimmten Stunde in einem in seiner unmittelbaren Nähe befindlichen Abstimmungslokale zu erscheinen, und sein Votum abzugeben. Wenn jedoch aus Indolenz nicht gestimmt wird, dann ist dieß ein Fehler der Indolenten selbst, welchen Jeder derselben an sich sofort verbessern kann, und wegen dessen ein Verkümmern des Rechtes der übrigen Staatsbürger, — die Umgestaltung des Rechtes der unmittelbaren Gesetzgebung in jenes, einen Abgeordneten für letztere zu wählen, — nicht gerechtfertiget werden kann. Wenn *Unverstand und Engherzigkeit*, in Folge solcher Indolenz, oder des vornehmthuenden Zurückziehens der Verständigeren, für ein schlechtes Gesetz entscheiden, so ist letzteren kein Unrecht geschehen, auch bleiben ihnen alle Waffen zu Gebote, mit welchen das schlechte Gesetz wieder abgeschafft, und das gewünschte Bessere durch *vergrößerten Eifer* durchgebracht werden kann. In der Regel ist es auch gewiß der Fall, daß sich der Unverstand eines Besseren belehren läßt, und Fanatismus findet sich doch nur bei Einzelnen, niemahls bei einem ganzen Volke, außer unter ganz außerordentlichen Zeitereignissen und dann nur vorübergehend. *Unruhen und tumultuarische Auftritte* sind ebenfalls eher und der

Digitized by Google

Natur der Sache nach, bei den Wahlabstimmungen, und insbesondere dann destomehr zu erwarten, je weniger Wahlorte und Wahlversammlungen im Lande für die Gesammtheit der Wähler bestehen, und eine desto größere Anzahl derselben aus den einander bekämpfenden Partheien, in öffentlicher Abstimmung an Einem Orte sich gleichzeitig gegenüber steht. Bei der geheimen Abstimmung über die Gesetze fehlt der Gewaltthätigkeit jede persönliche Aufreizung und dadurch der eigentliche Boden. Der Aufwand an Zeit und Kosten endlich ist wohl der Gleiche, ob in bestimmtem Falle für ein Gesetz oder für die Wahl eines Abgeordneten von den Staatsbürgern gestimmt wird.

Die landläufigste Einwendung gegen eine direkte Volksgesetzgebung ist aber die Behauptung der politischen Unreife des Volkes überhaupt. Mit dieser letzteren hat es nun sein eigenes Bewandniß. Die Regierungen und ihre Anhänger, ebenso wie die Opposition, berufen sich jede für ihren Theil, stets auf die Stimme des Volkes, sowie dasselbe den beantragten Gesetzen, oder den geforderten Maßregeln durch Demonstrationen beitritt und so oft es sich um Loyalitäts-Kundgebungen handelt; allein es wird ebenso oft und gleichzeitig als unverständige Menge und als unreif dargestellt, sobald es revolutionär auftritt und etwas fordert, was der Regierung oder der herrschenden Parthei nicht in den politischen Kram paßt. Uebrigens gehört zur Wahl eines Vertrauensmannes für die Gesetzgebung, — vorausgesetzt, daß man sicher gehen will, der Abgeordnete werde das in ihn gesetzte Vertrauen nicht täuschen, und seine Pflicht erfüllen, — eine viel größere politische Reife, und ein viel schärferes Urtheil von Seite der Wähler, als für die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung eines objectiven Gesetzes. Jedenfalls sollte man meinen dürfen, daß bei einem Volke, welches über die Person seines Monarchen, oder über seine künftige Regierungsform abzustimmen, für reif genug gehalten wird, das Gleiche auch rücksichtlich der Gesetzgebung überhaupt giltig sein könnte. Auch können bei der directen Volksabstimmung schlechte und gemeinschädliche Gesetze, trotz alles beschränkten Volksverstandes, gar nicht anders giltig werden, als wenn die mit der Vorbereitung der Gesetze beauftragten Personen, seien sie die Minister, oder bestimmte unentgeldlich vorberathende Volksausschüsse u. dgl., derartige schlechte Gesetze ausarbeiteten und zur Abstimmung brächten, und das Volk dieselben unter dem Einfluße einer corrumpirten Presse sanktioniren würde. In diesem Falle würde jedoch nicht dem Unverstande der Menge, sondern der Schlechtigkeit der Gescheiden der Erfolg zuge-



Digitized by Google

schrieben werden müssen. Aber selbst dann würde der Zustand noch immer gerechter sein, als unter dem jetzigen Systeme. Denn einerseits fallen die Wirkungen der schlechten Gesetze auf diejenigen zurück, welche denselben unmittelbar ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben, und andererseits wird, je mehr diese Folgen fühlbar werden, destomehr und schneller die unterlegene Parthei der Verständigeren und Ehrlichen erstarken, um an die Stelle des Schlechten, das Gute zu bringen.

Die Kosten der für die deutschen und polnischen Länder Oesterreichs bestehenden Reichsvertretung betrugen pro 1868 nach dem Voranschlage 425,061 Gulden, wozu noch die Kosten von 17 Landtagen mit beiläufig der Hälfte der Kosten der Reichsvertretung kommen, so daß die Auslagen der gesetzgebenden Versammlungen 0,2 % der Summe der ordentlichen Auslagen von 271,076,758 Gulden des Budgets ausmachen. Die Kosten der preußischen Volksvertretung waren pro 1867 mit 240,000 Thaler veranschlagt, was auf die Gesammtsumme der ordentlichen Auslagen desselben Jahres 0,15 % von 153,634,858 Thaler beträgt. Die Kosten des gesetzgebenden Körpers und des Senates in Frankreich betrugen pro 1868 in runder Summe

9,000,000 Frcs.

zu denen noch die Auslagen für das Staatsministerium, den Staatsrath und Geheimrath zusammen mit . . . . . 3,042,400 „

gerechnet werden müssen, wonach für die Gesetzgebung in diesem Staate . . . . . 12,042,400 Frcs.

oder 0,77 % der Summe aller ordentlichen Staatsausgaben von 1,548,900,621 Frcs. aufgewendet werden. In England betragen die Kosten des Parlaments circa 88,000 Pfd. — oder auf die Gesammtauslage des Staates nach dem Voranschlage pro 1867/68 von 68,134,000 Pfd. — 0,13 %. Die Parlamentsmitglieder erhalten jedoch keine Diäten.

Das Prinzip der directen Volksgesetzgebung ist in der Schweiz bereits in dem Artikel 113 der Bundesverfassung vom Jahre 1848 enthalten, nach welchem für den Fall, als 50,000 stimmberechtigte Schweizer-Bürger die Revision der Verfassung begehren, die Frage, ob eine Revision stattfinden soll, oder nicht, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werden muß. Aehnliche Bestimmungen bestehen hinsichtlich der einzelnen Cantonsverfassungen, und Folge derselben ist die seit 1867 überall auf der Tagesordnung stehende Umgestaltung der bisherigen Tagsatzungs-Gesetzgebung, in die directe Volksgesetzgebung, wobei der Canton Zürich voranging. Das darüber z. B in Bern dem Großrathe durch die Regierung vorgelegte, und von diesem angenommene Gesetz, welches in 3monatlicher Frist nochmals die Berathung passiren mußte, bevor es dem Volke zur Abstimmung vorgelegt wurde, lautete; Art. 1. Alle Gesetze sind dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. In jedem Gesetze sind die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Vollziehung durch ein Dekret des großen Rathes, oder durch eine Verordnung des Regierungsrathes zu ordnen sind. Art. 2. Ebenso sind dem Volksentscheide zu unterstellen diejenigen Beschlüsse des großen Rathes, welche eine Gesammtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigsten 500,000 Frcs. zur Folge haben. Art. 3. Die Finanzverwaltung ist zu regeln durch einen Voranschlag für einen Zeitraum von je 4 Jahren. — In Graubünden unterliegen der Volksabstimmung a) Alle Verfassungsänderungen, Gesetze und Staats-

Digitized by Google

verträge; b) jeder Großrathsbeschluß, welcher eine neue Gesammtauslage von 100,000 Frcs. oder mehr in 10 oder weniger Jahren zur Folge hat; c) diejenigen Schlußnahmen des großen Rathes, wodurch die Aufstellung neuer Cantonsbehörden beabsichtigt wird, und d) diejenigen Beschlüsse der genannten Behörde, welche dieselbe von sich aus der Volksabstimmung unterwerfen will.

## § 4.

2. Von den durch die modernen Regierungen für die Rechtsprechung gemachten Auslagen erscheinen vor Allen und zum größten Theile die Kosten ungerechtfertiget, welche auf die Herstellung eines mehrfachen Instanzenzuges in Prozeßsachen verwendet werden. Denn die Nothwendigkeit von zweiten, und dritten Urtheilssprüchen in einer und derselben Rechtssache, ob sie nun eine Angelegenheit des Strafgerichtes, oder der Civilgerichtsbarkeit sei, läßt sich in Wahrheit durch Nichts stichhaltig begründen, insbesondere auch nicht durch eine auf solche Weise hergestellte Garantie für die Gerechtigkeit des endgiltigen Urtheiles. Entweder sind die Gerichtshöfe erster Instanz derartig organisirt, und das Prozeßverfahren überhaupt ein solches, daß die Urtheilsschöpfung Vertrauen, sowohl bezüglich der Unpartheilichkeit, als der Richtigkeit der Entscheidung in Anspruch nehmen kann, oder nicht. Im ersteren Falle ist nicht einzusehen, womit sich die Berufung der mit dem Urtheile nicht zufriedenen Partheien an eine höhere und höchste Instanz rechtfertigen lasse. Sollte es der bloße Umstand sein, daß der Eine Theil von den Streitenden seinen Prozeß verloren hat, oder daß der Angeklagte gegen den Willen der Staatsanwaltschaft freigesprochen, oder gegen die Meinung der Vertheidigung verurtheilt wurde, — dann müßte man konsequent einer stets fortgehenden Berufung Statt geben, die Prozesse könnten höchstens mit dem Tode der Partheien ihr Ende finden. Wenn hingegen die Berufung an eine höhere Instanz deßhalb für nothwendig gehalten werden wollte, weil bei den höher gestellten und der Zahl nach für die Entscheidung jedes einzelnen Falles vermehrten Richtern ein schärferer Verstand, eine bessere Kenntniß der Gesetze, ein größerer Grad von Unpartheilichkeit, oder eine vielleicht durch längere Praxis mehr ausgebildete Sicherheit in der Urtheilssprechung vorauszusetzen ist, dann muß man billig fragen, warum die Prozesse nicht sofort diesen besseren Richtern zur Entscheidung zugewiesen werden, warum erst unter dem Umwege eines vorgängigen, mit Verlust an Zeit und Kosten verbundenen Urtheilsspruches erster Instanz? Es kann doch gewiß nicht, weder zur Befestigung des Ansehens der Gerichte, noch des Vertrauens in die im



Digitized by Google

Staate bestehende Rechtssicherheit beitragen, wenn von den verschiedenen Instanzen über eine und dieselbe Rechtssache in der Regel verschiedene, nicht selten sich geradezu widersprechende Urtheile abgegeben werden, gleichzeitig aber behauptet wird, es solle an der Unpartheilichkeit und Gesetzeskenntniß der Richter erster Instanz so wenig gezweifelt werden, wie an jener der höheren Instanzen? Welches Urtheil ist unter den von gleichmäßig kompetent erklärten Richtern verschiedenartig abgegebenen, das Richtige, und wo ist die vernünftige Nothwendigkeit dafür, daß gerade der Ausspruch der höheren oder höchsten Instanz der unpartheiischere und richtigere sein müsse, während doch gerade diese die maßgebenden sind? Im Gegentheile kann es — das Vertrauen in die Ehrlichkeit der Richter stets vorausgesetzt, — mit viel stärkerem Rechte angenommen werden, daß die Richter erster Instanz, welche ihre Ueberzeugung unmittelbarer aus den Verhandlungen der streitführenden Partheien selbst schöpfen, auch das richtigere Urtheil haben dürften. Wenn hingegen behauptet werden will, eben in der Mehrgliedrigkeit des Richterspruches liege die Garantie für eine richtige und unpartheiische schließliche Entscheidung, so frägt es sich abermals, warum dann die Wiederholung der Beurtheilung eines und desselben Rechtsfalles gerade mit einer zweiten und dritten Instanz abgeschlossen wird, indem die Sicherheit des Urtheilsspruches doch offenbar nur zunehmen könnte, wenn auch noch eine vierte und fünfte Instanz über den Rechtsfall entscheiden würde, besonders wenn man in Erwägung zieht, wie verschieden von einander die Urtheile der ersteren Instanzen in der Regel ausfallen? Auch steht dem angeblichen Vortheile einer mehrfachen Urtheilsschöpfung der in der modernen Art der Rechtsprechung allgemein giltige Grundsatz entgegen, daß die Urtheile der höheren und resp. der höchsten Instanz die allein entscheidenden, resp. das Urtheil der ersten Instanz entweder aufhebenden oder bestätigenden Richtersprüche sind, wodurch das endgiltige Urtheil doch nur bei einem Einzigen Gerichtshofe liegt, selbst in dem Falle, wo die höhere Instanz gleichlautend mit den unteren entscheidet. Für die Partheien ist schließlich, trotz der vorangegangenen mehreren Urtheilssprüche doch nur der Eine, letzte entscheidend, und ob nun gerade dieser der richtige und unpartheiischere ist, kann dadurch nicht bewiesen sein, weil er von der höheren Instanz erfolgte; es wird dieß sogar in allen jenen Fällen bezweifelt werden müssen, wo die Gerichte der unteren Instanzen ein anderes Urtheil gefällt hatten. Das in der Regel höhere Alter, und die beßere Bezahlung der höheren Richter, oder die

Digitized by Google

andere Art der Zusammensetzung und Abstimmung des Gerichtshofes, sind doch gewiß nicht solche Garantieen, daß sie allein hinreichend sein sollen, um die Urtheilssprüche der höheren Instanzen als unzweifelhaft richtig erscheinen zu lassen.

Wenn der Instanzenzug und die höhere Gerichtsbarkeit aber deßhalb bestehen sollen, weil die Gerichte erster Instanz so organisirt sind, daß von Vorneherein angenommen werden muß, ihre Urtheile seien verbesserungsbedürftig, und es gäbe Irrthümer zu korrigiren, welche aus Mangel der nöthigen Weisheit und Gesetzeskenntniß, oder wegen Partheinahme unterlaufen sein könnten, so läßt es sich zum wenigsten in Rechtsstaaten, welche der moderne Liberalismus aufgerichtet zu haben, fortwährend behauptet, nicht begreifen, wie man solche unverläßliche Gerichtshöfe überhaupt bestehen lassen kann? Es wird allerdings gesagt, es sei nicht möglich, daß sich die höheren Gerichte auch sofort mit allen den vielen minderen Rechtsstreitigkeiten, Bagatellsachen, befassen können, und daß es daher nöthig sei, die Partheien überhaupt vorerst an die unteren Gerichte zu verweisen, von welchen es ihnen noch immer freisteht, ihre Angelegenheit auch vor den höheren Richter zu bringen. Allein wer erkennt über die Wichtigkeit einer bestimmten Streitsache? Offenbar kann die richtige Beurtheilung dieser Frage nur bei den streitenden Partheien selbst liegen; die Gerichtsbehörden oder eine allgemeine Gerichtsordnung sind dafür nicht kompetent. Was diesen als eine Bagatelle erscheinen mag, im Vergleiche zur Gewichtigkeit anderer zur Entscheidung vorliegender Streitsachen, ist den armen Partheien nicht selten von größerem oder gleich großem Werthe, als dem Millionär ein Prozeß wegen Hunderttausenden, und mit dem gleichen Rechte kann der Arme für seine geringfügig scheinende Sache den Urtheilsspruch des weiseren und vertrauenswertheren Gerichtshofes ohne Umwege fordern, wie der Reiche für seinen Streit. Oder ist die Gerichtsorganisation dahin berechnet, daß die armen Leute mit ihren sogenannten Bagatellsachen sich mit dem Urtheilsspruche erster Instanz zufrieden geben sollen, in der Voraussetzung daß ihnen auch die Mittel fehlen, um den richtigeren und unpartheiischeren Urtheilsspruch der höheren Instanz zu erhalten, welcher den Reichen für ihre werthvolleren Streitsachen vorbehalten bleiben soll?

Wenn man weiters bedenkt, welche Kosten an Zeit, und Geld, welche oft unschätzbaren Verluste anderer Art, und welche Menge von Unrecht durch die um den Instanzenzug verringerte

Digitized by Google

Dauer der Prozeßführung den streitführenden Partheien erspart werden würden, so scheint es, daß solche dem Volke vorenthaltene Vortheile wohl hinreichende Verpflichtung für Jedermann sein sollen, nach einer Art von Gerichtsorganisation zu suchen, bei welcher der Instanzenzug überhaupt unnöthig werden würde, wenn er Jetzt, bei der modernen Gerichtsorganisation, auch wirklich nothwendig wäre. Es kann sich auch hiebei um nichts Anderes handeln als um die Frage, ob eine solche Einrichtung der Rechtsprechung möglich sei, bei welcher die Richtigkeit und Unpartheilichkeit des Urtheiles erster Instanz derart und zum wenigsten so Viel gesichert sein würde, daß die wiederholte Rechtsprechung durch Obergerichte unnöthig erscheinen müßte. Eine solche Möglichkeit ist thatsächlich von der modernen Gerichtspflege, insbesondere auch in Deutschland, bereits vielfach anerkannt, und zwar gilt dieß gerade hinsichtlich des wichtigsten Theiles der Rechtsprechung, bei welcher es sich um Leben, Freiheit, Ehre, und Vermögen der Staatsbürger für sich und ihre Familien handelt, beim Strafprozeße. Bei demselben wird die Rechtsprechung durch Geschworne aus der Mitte des Volkes und unter öffentlicher und mündlicher Verhandlung des Rechtsfalles verrichtet, gegen deren Ausspruch es keine Berufung an eine höhere Instanz gibt. Wenn es neben dieser Rechtsprechung durch Geschworne in den modern konstitutionellen Staaten auch noch ein schriftliches und geheimes Prozeßverfahren in Strafsachen gibt, welches vor der öffentlichen Schlußverhandlung und Urtheilssprechung über die Frage der durch das Untersuchungsgericht ausgesprochenen Versetzung in den Anklagestand, und zwar nicht selten in allen Instanzen, durchgeführt wird, so ist diese Prozedur eine gänzlich ungerechtfertigte und überflüßige, und durch dieselbe daher auch das Bestehen von Obergerichten überhaupt nicht gerechtfertiget. Hat das Untersuchungsgericht einmal erkannt, daß ein bestimmter Rechtsfall der Entscheidung durch die Geschwornen bedürfe, so kann es dagegen keine Berufung geben, ohne dem Rechte der Geschwornen selbst vorzugreifen, welche ja mit der Schuldfrage zugleich auch darüber erkennen, ob der Angeklagte gerechter oder ungerechterweise vor ihr Gericht gestellt worden ist. Aus demselben Grunde hat die Berufung über die Versetzung in den Anklagestand auch in jenen Staaten keinen vernünftigen Grund, welche die Strafrechtsfälle nicht durch Geschworne, sondern durch rechtsgelehrte Richter, jedoch in öffentlicher und mündlicher Verhandlung aburtheilen lassen. Daß jeder Verbrecher, welcher die Mittel dafür besitzt, gegen seine Versetzung in den Anklagestand berufen

Digitized by Google

wird, ist freilich ziemlich sicher, aber es ist noch sicherer, daß die Gerechtigkeit dabei Nichts gewinnen kann, und unter den Angeklagten, nur die wirklichen Verbrecher. Denn einem allfällig ungerechterweise Angeklagten, gegen welchen eine förmliche Untersuchung bereits abgeführt wurde, bleibt zur Herstellung seiner Ehre doch Nichts Anderes übrig, als eine öffentlich geschöpfte und begründete Schuldlosigkeits-Erklärung. Die Ablaßung vom weiteren Strafverfahren im Wege eines in geheimer Sitzung beschlossenen Erkenntnisses eines höheren Gerichtes, befreit nicht von dem Mackel des Verdachtes in der öffentlichen Meinung, und für den Unschuldigen bleibt daher die förmliche Gerichtsverhandlung über seine Sache eine Nothwendigkeit. Es sind darnach nur die wirklichen Spitzbuben, welche bei einer derartigen Gerichtsorganisation, durch eine allfällige andere Anschauung der höheren Instanzen für ihre Person gewinnen können, und letztere ist nur zu sehr möglich, weil das Urtheil weniger unmittelbar, wie vom Untersuchungsgerichte, sondern aus Aktenstücken, und unter Anhörung eines den Fall bereits in allen seinen Windungen verfolgenden Advokaten, geschöpft wird. Wenn daher gegenwärtig in Deutschland die Institution der Rechtsprechung durch Geschworne auch nicht durchgehends, sondern nur im Strafprozesse, und auch da nur für bestimmte Fälle und mangelhaft, in Wirksamkeit ist, in manchen Staaten, wie derzeit in Oesterreich z. B. sogar als ein Privilegium bloß für die Preßvergehen zur Anwendung kommt, so ist es dadurch doch selbst für uns Deutsche der Neuzeit entschieden, — vom alten germanischen Rechtsverfahren, und von Engländern, Franzosen ꝛc. nicht zu reden, — daß die Rechtsprechung durch Geschworne nicht nur überhaupt möglich ist, sondern daß dieselbe auch dem Begehren nach einem richtigen und unpartheiischen Urtheile besser entspreche, als jene durch rechtsgelehrte und von der Regierung abhängige Beamte; und es ist ebenso anerkannt, daß es gegen den Urtheilsspruch solcher Geschwornen eines weiteren Instanzenzuges weder bedürfe, noch einen solchen geben könne, höchstens Nullitätsbeschwerden wegen offenbarer Formfehler in der Zusammensetzung oder Verhandlung des Gerichtshofes, zu deren Aburtheilung aber wieder keine höhere Instanz, sondern nur ein anders zusammengesetzter Gerichtshof nöthig ist.

Es wird nun allerdings behauptet, in Strafrechtsfällen sei die Rechtsprechung weniger schwierig, und ein richtiges Urtheil auch jedem einfachen Verstande möglich, — daher auch eine Berufung gegen solche Urtheile ebensowenig nöthig, als die Rechtsprechung durch gelehrte Richter überhaupt. Anders sei es bei den verwickel-

Digitized by Google

teren Fällen des Civilprozeßes, welche die Rechtsprechung durch gelehrte und geschulte Richter nothwendig erfordern, während eben die Schwierigkeit der Entscheidung auch die Möglichkeit von Irrthümern mit sich bringt, zu deren Berichtigung wieder ein Instanzenzug nöthig erscheint. Allein fürs Erste ist es durchaus nicht richtig, daß in allen Strafrechtsfällen die Rechtsfrage und das Urtheil immer einfach liegen, eher ist das Gegentheil davon wahr, wie die vor die Geschwornen gebrachten Criminal-Prozesse täglich beweisen. Die Rechtsprechung im Civilprozesse ist in den modernen Staaten aber auch nicht deßhalb verwickelt und schwierig, weil das Recht selbst schwer zu finden ist, um dessen Anerkennung es sich handelt, sondern nur deßhalb, weil die Rechtsprechung auf Grund der Buchstaben von Gesetzesparagraphen und nach einer Civilprozeßordnung zu geschehen hat, statt nach der lebendigen Ueberzeugug, welche sich nicht selten dem Knechtdienste dieser offiziellen Buchstaben unterordnen muß. Wenn man aber im Strafprozeße, trotz der bestehenden Gesetzbücher und Strafprozeßordnungen, die Schuldfrage in den verwickeltsten und jedenfalls viel wichtigeren Rechtsfällen durch Geschworne aburtheilen lassen kann, welche dabei lediglich ihrer aus der vor ihren Augen und Ohren abgeführten Verhandlung und aus den vorgebrachten Beweismitteln geschöpften Ueberzeugung zu folgen haben, so ist nicht einzusehen, warum nicht ebenso auch ein Urtheilsspruch durch Geschworne über Civilrechtsangelegenheiten möglich sein soll, wie dieß ja auch thatsächlich, und ohne Schaden für die Rechtsprechung, z. B. in England, Nordamerika, in Genf, längst in Uebung ist. Zugegeben jedoch, es wäre unter der Herrschaft der bestehenden verwickelten, und vielartigen Gesetzgebung in den anderen Staaten, im Civilprozeße die Rechtsprechung durch gesetzeskundige Richter eine Nothwendigkeit, so folgt daraus noch nicht, daß deßhalb auch das Festhalten an einem Instanzenzuge nöthig sei, und daß für den Civilprozeß nicht, wie auch bei den Strafrechtsfällen, eine derartige Zusammensetzung des Gerichtshofes gefunden werden könnte, bei welcher die Berufung an einen zweiten und dritten Richter ganz unbegründet erscheinen würde. Vor Allem würde in dieser Beziehung die durchgehende Herstellung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Civilprozeßes dazubeitragen, das Urtheil auch der rechtsgelehrten Richter vertrauenswerth zu machen, und es würde auch gewiß praktisch durchzuführen sein, daß die in den meisten kontinentalen Staaten für bestimmte Gerichtshöfe, z. B. bei den Handelsgerichten, bereits bestehende Einrichtung von stimmfüh-

Digitized by Google

**renden Gerichtsbeisitzern aus dem Kreise der Handelsleute ꝛc. verallgemeint, und für alle Arten des Civilprozeßes entsprechend eingeführt würde. Gegen den Ausspruch eines auf solche Weise organisirten und öffentlich tagenden Gerichtshofes würde die Berufung kaum begründeter erscheinen, wie gegen den Ausspruch der Geschwornen im Strafprozeße.**

Die Kosten für die Justizverwaltung, exclusive des Gefängnißwesens, betrugen in den deutschen und polnischen Ländern Oesterreichs nach dem Voranschlage pro 1868 die Summe von 7,410,369 Gulden oder 2,73 % der Summe aller ordentlichen Auslagen des Budgets. Von Civilprozessen gelangen durchschnittlich 20 %, von Strafprozessen wegen Verbrechen 23 % zur Entscheidung an die Oberlandesgerichte, und 3 % und 2,5 % der letzteren gehen zum letzten Urtheilsspruche an den obersten Gerichtshof, dessen Kosten sich auf 313,310 Gulden, oder 4,22 % der gesammten Auslagen für die Justizverwaltung pro 1868 belaufen hatten. In Preußen betrugen die Kosten des Justizministeriums nach dem Voranschlage pro 1867 die Summe von 12,185,900 Thlr. oder 7,93 % der Summe der ordentlichen Staatsausgaben, wobei sich die Kosten der Gerichte dritter, zweiter und erster Instanz beiläufig wie 1, 11 und 26 verhalten, während sie in Frankreich wie 1, 5 und 10 stehen. Im englischen Strafprozeßverfahren gibt es keinen Instanzenzug an höhere Gerichte. Zwar ist eine Wiederaufnahme des durch Geschworne entschiedenen Prozesses unter bestimmten Umständen zulässig, und auch der vorsitzende Richter kann in besonderen Fällen, wenn die Geschwornen nach seiner Ueberzeugung nicht nach den Regeln des Beweises geurtheilt haben, die Sache zur Verhandlung vor seine Amtskollegen, welche die Gerichtshöfe von Westminster und Dublin bilden, bringen; allein dieselben entscheiden nur darüber, ob die Angelegenheit nochmals und vor eine andere Jury zu bringen sei, oder nicht. In den Staaten der nordamerikanischen Union hat der vorsitzende Richter in dieser Beziehung das Recht, die Geschwornen wieder in die Berathungskammer zurückzuweisen, wenn das Verdict derselben nach seiner begründeten Ueberzeugung nicht den Beweisen gemäß ausgefallen ist. Wegen Vergehen, welche nicht vor die Assisen gehören, urtheilen die Friedensrichter und police magistrates selbstständig, in besonderen Fällen nach ihrem Gutdünken wohl auch unter Zuziehung anderer Amtskollegen, mit denen sie sich zu den sogenannten petty sessions vereinigen, und es gibt gegen diese Rechtsprechung ebenfalls keine Berufung. Vierteljährlich werden die General quarter sessions von allen Friedensrichtern der Grafschaft gehalten, vor denen die Aburtheilung der schwereren (jedoch nicht vor die Assisen verwiesenen) Vergehen unter Mitwirkung von Geschwornen erfolgt.

In Frankreich besteht ein besonderer Cassationshof, an welchen Berufung gegen das Urtheil der Jury eingebracht werden kann, und dessen Ausspruch eventuell eine andere Jury bestimmt, vor welcher die Angelegenheit nochmals zu verhandeln ist. Gegen alle von den rechtsgelehrten Richtern in korrectionellen Fällen der Strafgerichtsbarkeit oder im Civilprozesse geschöpften Urtheile kann appellirt werden, und eine Abtheilung des Appellhofes bildet auch den Anklagesenat, welcher über die Zulässigkeit der Anklage wegen eines Verbrechens und die Verweisung desselben vor die Jury entscheidet. Im englisch-amerikanischen Strafprozeßverfahren entscheidet über die Verweisung des Falles vor die Assisen die große Jury, welche aus 23 Geschwornen zusammengesetzt ist, und auf Grund der ihr vorgelegten Anklageakte, und nach Vernehmung des Anklägers und seiner Zeugen der Anklage Statt gibt, wenn wenigstens 12 Geschworne dafür stimmen. Während im französischen und deutschen Strafprozesse

Digitized by Google

die Voruntersuchung eine geheime und inquisitorische ist, auf deren Ergebniß hin von den rechtsgelehrten Richtern über die Versetzung in den Anklagestand erkannt wird, ist der Gang der Voruntersuchung in England sehr einfach, und von jeder Art inquisitorischer Einwirkung entfernt. Sie wird von den Friedensrichtern und den police-magistrates geführt, und in Fällen von Tödtungen oder auffallenden Sterbefällen tritt auch der coroner Court dabei handelnd ein. Die Voruntersuchung hat nur die Bestimmung, die Grundlage für die künftige Untersuchung des Thatbestandes zu liefern, und zunächst den Friedensrichter in Stand zu setzen, darüber zu entscheiden, ob der Angeschuldigte gefänglich eingezogen, oder Bürgschaft zugelassen werden soll, so wie, um diesem selbst Gelegenheit zu geben, sich schnell von der erhobenen Beschuldigung zu rechtfertigen. Die Voruntersuchung bildet aber niemals die Basis, auf welcher hin die kleine Jury ihr Urtheil sprechen soll, dieselbe ist in keiner Beziehung vorgreifend oder maßgebend. Ebenso wenig ist die Voruntersuchung geheim, und die Zeugen werden nicht vom Richter, sondern nur in dessen Gegenwart von demjenigen vernommen, von dem die Berufung der Zeugen ausgeht. Auch wird jeder Belastungszeuge in Gegenwart des Beschuldigten vernommen. Es gibt demnach keine geheimen Verhöre mit Angeklagten und Zeugen von Seite der Richter, keine Inquisitionen durch Leibes- und Seelenmarterei, und wenn von dem Beschuldigten auf die selbst gehörten Zeugenaussagen nichts erwiedert wird, so gibt es keine Confrontationen, Ueberraschungen u. dergl., um Geständnisse zu erpressen. Der Beschuldigte wird nur gefragt, ob er sich für schuldig oder unschuldig bekenne. Der Friedensrichter kann denselben auch sofort aus der Untersuchung gegen Bürgschaft entlassen, wenn er bemerkt, daß der Ankläger für seine Beschuldigung keine ordentlichen Beweise vorbringen kann. Daher ist die Untersuchung auch in der Regel kurz zu Ende gebracht, und eventuell an die Anklagejury zur Beschlußfassung überwiesen, gegen deren Ausspruch es selbstverständlich keine Berufung gibt.

## § 5.

Unter die Auslagen für die Rechtspflege fallen in den modernen Budgets auch die Gefängnißkosten. Es ist hier nicht der Ort, um über die Berechtigung der Gesellschaft, ihre gegen die Gesetze verstoßenden Mitglieder in Gefängnissen festzuhalten, abzuhandeln; gewiß ist, daß die alten Culturvölker der Erde, und auch das altgermanische Gerichtsverfahren diese Strafart nicht kannten, und nichts desto weniger den bei ihnen bestandenen Gesetzen Achtung zu verschaffen wußten. Angenommen jedoch, Gefängnisse seien, nach der heutigen, allgemeinen Anschauung, ein gerechtes Mittel gegen Verbrecher wider die Gesellschaftsordnung, so ist es doch nicht nothwendig, daß diese Gefängnisse mit jenen großen Kosten für die Staatsbürger verbunden sind, welche derzeit überall dafür verausgabt werden. Würden die Gefängnisse aller Art als das organisirt, was sie unter allen Umständen sein sollen, nämlich als Zwangsarbeitshäuser, und würde diese Organisation vom Standpunkte aus geschehen, daß der Sträfling weniger als Büßender für das am Gesetze begangene Verbrechen, sondern in erster

Digitized by Google

Reihe als Arbeiter in dem Getriebe des Fabrikationszweiges, für welchen das Arbeitshaus eingerichtet ist, angesehen und gehalten wird, dann würde das Gefängnißwesen den Staatsbürgern zum wenigsten gewiß keine besonderen Kosten verursachen. Wenn die Produktiv-Assoziationen überhaupt jene praktischen Erfolge haben können, welche ihnen von vielen Seiten zuerkannt werden wollen, wenn sie sich überhaupt zu erhalten im Stande sind, so muß dies vor Allem in der Form von Zwangsarbeitshäusern möglich sein, weil dabei am Besten allen jenen Gefahren und Widersprüchen vorgebeugt werden kann, mit welchen der Bestand von Produktivassoziationen durch die Freiheit der Arbeiter und durch den Mangel der zum Betriebe nöthigen sowol geistigen als materiellen Mittel, fortwährend bedroht wird. Ist es nämlich richtig, daß bei der Verschiedenheit der geistigen und physischen Fähigkeiten, welche den fortwährend ab- und zuströmenden Verbrechern eigen sind, den Zwangsarbeitshäusern auch fortwährend alle die verschiedenartigen Arbeitskräfte geboten werden können, welche der Betrieb eines bestimmten Fabrikationszweiges nöthig hat; daß es ferner so vielfach verschiedene Fabrikationszweige selbst gibt, von denen sich Viele zum Betriebe durch Zwangsarbeit eignen; daß weiters die Gestehungskosten der Fabrikation, durch die Möglichkeit des billigsten Einkaufes aller für dieselbe nöthigen Rohstoffe, Halbfabrikate und Betriebsmittel auf der einen Seite, so wie auf der anderen Seite auch aller Lebensmittel für die Arbeiter, deren Verpflegung in der Hand der Gefängnißverwaltung liegt, — eher niedriger, als höher sein sollen, wie jene der übrigen Fabriken in den gleichen Artikeln; und wenn dazu auch die Arbeit und Ordnung im Gefängnißhause nicht dem freien Willen der Sträflinge überlassen ist, sondern durch Zwangsmittel aufrecht erhalten werden kann, so sollte man doch zur Meinung berechtigt sein, daß nur in einer fehlerhaften Organisation des Gefängnißwesens die Ursachen der jetzigen großen Kosten desselben liegen müssen, welche dann aber auch nicht gerechtfertiget sind. Allerdings wenn in einem Staate die Arbeitsleistung nicht als das für alle zur Gefängnißstrafe verurtheilten Verbrecher ohne Unterschied giltige Princip in Wirksamkeit ist, oder wenn die Zuweisung der Sträflinge in die einzelnen Zwangsarbeitshäuser ohne Rücksicht auf deren Individualität und Tauglichkeit zu den in dieser Anstalt betriebenen Arbeitszweigen geschieht, oder wenn die letzteren solche sind, welche sich zum Betriebe durch Zwangsarbeit nicht eignen, oder welche im Lande nach den bestehenden allgemeinen Konjunkturen nur mit Verlust betrieben werden; wenn die auf die

Digitized by Google

Sträflinge verausgabten Verpflegungskosten mehr betragen, als der Arbeitslohn, welcher den freien Arbeitern der gleichen Kategorie bezahlt wird, — dann muß es wohl so kommen, daß die Gesellschaft für ihre Verbrecher auch noch zu bezahlen hat. Bei allen Mängeln, welche dem Fabriksbetriebe in Zwangsarbeitshäusern, auch unter einer tüchtigen und verständigen Administration noch immer anhaften werden, in Folge deren auf ein Erträgniß aus denselben nicht gerechnet werden kann, muß es doch wahr sein, daß unter einer richtigen Organisation der Gefängnisse, als einzig gerechtfertigter Staatsfabriken, zum wenigsten die vollen Gestehungskosten resp. auch die Kosten der Gefängnisse, durch die Verkaufspreise der in denselben produzirten Fabrikate wieder hereinbezahlt werden könnten. Dabei bildet die Art der Arbeitsleistung, die Arbeitslust der Sträflinge allerdings einen wichtigen Faktor für die Höhe der Gestehungskosten, und ist in der Regel auch unter der modernen Organisation der Zwangsarbeitshäuser eine der Hauptursachen, warum sie so schlecht rentiren, oder vielmehr so viel kosten. Denn, kann es schon bei einer guten Organisation der Zwangsarbeit nicht fehlen, daß die Sträflinge mit weniger Lust und Hingebung, daher wohl auch schlechter resp. theurer arbeiten, als freie Arbeiter, so muß dieser Uebelstand nothwendig zunehmen, wenn den Sträflingen die Arbeit ohne Rücksicht auf die bei ihnen befindlichen Fähigkeiten zugetheilt wird; wenn denselben für Beweise der besonderen Geschicklichkeit, Verläßlichkeit und einer guten Aufführung keine Aussicht auf das Vorrücken in eine bessere Arbeitscategorie, und in eine höhere Entlohnung eröffnet ist; oder wenn der für die vorgeschriebene Tagesarbeit normirte Lohnbetrag ein solcher ist, daß er durch den dagegen berechneten Verpflegungskostenbetrag jedenfalls erschöpft wird, ohne Möglichkeit eines Ueberverdienstes durch angestrengtere und fleißigere Arbeit, während der Faule und Ungeschickte, welcher sein Arbeitspensum nicht fertig bringt, deßhalb nicht schlechter daran ist; und wenn endlich ein allfälliger Ueberverdienst dem Sträflinge während seiner Strafzeit in keiner Weise, auch nicht zum Theile, für sich oder seine Angehörigen verfügbar wird. Letzteres nun ist mehr oder weniger der Fall in allen modernen Zwangsarbeitshäusern, ungerechnet die Thatsache, daß von manchen Sträflingen auch gar keine Arbeit gefordert wird, daß die Arbeitskräfte auf die Verfertigung werthloser Dinge zersplittert werden, und daß man sich neuester Zeit in der Verurtheilung zu einsamer Zellenhaft gefällt, durch welche Geist und Körper des Sträflinges vollständig abgestumpft und zu jeder tüchtigen Arbeitsleistung untauglich

Digitized by Google

gemacht werden. Es genügt wohl, diese Uebelstände, an denen die Arbeitsorganisirung in den modernen Zwangsarbeitshäusern leidet, zu bezeichnen, um auch die Möglichkeit zu zeigen, daß und wie denselben abzuhelfen sei. Jedenfalls bleibt die Gesellschaft berechtigt zu begehren, daß die Verbrecher die Kosten ihrer Anhaltung im Gefängnisse auch selbst durch ihre Arbeitsleistungen bezahlen, und es kann nicht bezweifelt werden, daß die arbeitsfähigen Sträflinge den ihnen nöthigen Lebensunterhalt, bei einer entsprechenden Organisation der Zwangsarbeitshäuser, sich in demselben Maße erwerben können, als die freien Arbeiter. Dabei kann es aber auch nicht angehen, daß unter den Sträflingen ein Unterschied dahin gemacht werde, daß jene, welche die Mittel besitzen, um ihre Gefangenhauskosten selbst zu bezahlen, etwa von der Arbeitsleistung entbunden, oder in dieser Beziehung leichter behandelt werden dürfen, denn auch dieses müßte störend in die Organisation der Zwangsarbeitshäuser eingreifen, abgesehen von der Ungerechtigkeit eines Privilegiums, welches dem Reichthume, selbst noch im Verbrecher, und im Zuchthause, durch den Staat auf solche Weise zuerkannt wird. Auch müssen die Sträflinge ohne Unterschied zur Arbeit angehalten und gewohnt werden, nicht bloß deßhalb, damit die Armen unter ihnen, im Verhältnisse zur längeren Dauer der Strafzeit, auch die Mittel erwerben, um nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnisse auf einen Nothpfennig gestützt, der Auffindung eines neuen, ehrlichen Gewerbes nachgehen zu können, sondern auch damit die Sträflinge in den Zuchthäusern und Festungen nicht erst zu Faullenzern und Gaunern herangebildet werden, was in den modernen Gefängnissen fast die Regel geworden ist, indem die auf Rechnung der Gesellschaft durch Jahre verpflegten Sträflinge die Zuchthäuser meist schlechter und für die Gesellschaft gefährlicher verlassen, als sie von ihnen betreten wurden. Unverbesserliche, wiederholt straffällige Verbrecher, und solche, welche sich der Arbeit im Strafhause durchaus nicht fügen wollten, hat die Gesellschaft gewiß ein Recht, als unverträgliche Mitglieder aus dem Staate zu entfernen, nicht aber die Pflicht, dieselben etwa auf Lebenszeit in Gefangenhäusern zu versorgen. Jeder größere Staat soll demnach seine eigene Verbrecherkolonie besitzen, kleinere Staaten sich zu diesem Zwecke den größeren anschließen, damit alle jene, welche die Beweise geliefert haben, daß sie sich der bestehenden Gesellschaftsordnung nicht fügen wollen, dahin für immer deportirt, und ihrem Schicksale überlassen werden. Solche Verbrecherkolonieen können nach dem Beispiele der für

Digitized by Google

Europa bereits Bestehenden, von jedem Staate und derart eingerichtet werden, daß ihre Erhaltung und Ueberwachung dem Mutterstaate zum wenigsten keine besonderen Kosten verursacht.

Die Kosten des Gefängnißwesens betragen für die deutschen und polnischen Länder Oesterreichs nach dem Voranschlage pro 1868 die Summe von 1,650,489 Gulden und abzüglich der Einnahme aus demselben pr. 156,409 Gulden, den Restbetrag von 1,494,080 Gulden oder 0,5 % der Summe der ordentlichen Ausgaben des Budgets dieser Länder. In Preußen betrugen die Kosten des Gefängnißwesens nach dem Voranschlage pro 1867 die Summe von 1,841,906 Thaler und abzüglich der Einnahmen aus demselben pr. 529,814 Thaler, noch immer einen Betrag pr. 1,312,092 Thaler oder 0,85 % der Summe der ordentlichen Ausgaben des Budgets. In Frankreich betrugen nach dem Voranschlage pro 1868 die Auslagen für die Gefängnisse 17,600,000 Frcs. und abzüglich der dem Ministerium aus den Arbeiten der Sträflinge zugegangenen Einnahmen pr. 4,160,000 Frcs., den Betrag von 13,440,000 Frcs. oder 0,86 % der Summe aller ordentlichen Ausgaben des Budgets. Der Verpflegskostenbetrag, welcher den Sträflingen zum Ersatze angerechnet wird, beträgt in Oesterreich derzeit, für die in Galizien gelegenen Strafanstalten 20 Kreuzer per Tag und Kopf; in Nieder- und Oberösterreich, Tirol und Mähren 26 Kreuzer; — in Steiermark 23½ Kreuzer, in Böhmen 24½, im Küstenlande 36½ Kreuzer. Diese durch eine besondere Verordnung von fünf zu fünf Jahren nach den Auslagen, mit denen ein Sträfling betreffenden Ortes genährt und gekleidet werden kann, festgestellten Beträge stimmen durchaus nicht mit dem Durchschnittspreise des Taglohnes für gemeine Handarbeit in eben denselben Ländern. Diejenigen Sträflinge, welche diese Verpflegungskosten bezahlen, genießen das Privilegium einer besseren Behandlung und leichterer Arbeit. Während für den ehrlichen Arbeiter in der Gesellschaft in der Regel die Mittel nicht überschüssig werden, um sich eine bessere Bildung, eine regelmäßige Erholung, oder ein Vergnügen verschaffen zu können, glaubt eine falsch verstandene Humanität die Verpflichtung zu haben, die Verbrecher in den Zuchthäusern durch die Uebung von Musik und Theater, durch Belehrungen mittelst Predigten und Erbauungsstunden, durch Lektüre ꝛc. bilden und bessern zu sollen. — In der österreichischen Strafanstalt Suben z. B. werden die männlichen Häftlinge mit Koloriren von Bilderbogen und Tupfmustern, mit Strumpfwirken und Handschuhnähen, mit Uebung und Erlernung von Kirchenmusik u dgl. beschäftigte. Auf diese Weise erscheint die Anomalie, daß die moderne Gesellschaft für die Verpflegung, Bildung und Erholung ihrer Verbrecher sorgt, während die ehrlichen Leute ohne Unterricht und Erziehung bleiben, und unter angestrengtester Arbeit nicht selten im Elende zu Grunde gehen. Die Folge davon ist, daß das Zuchthaus für den mit dieser seiner Einrichtung einmal bekannt gewordenen Verbrecher kaum etwas Abschreckendes mehr hat; denn er führt in demselben, seine persönliche Freiheit abgerechnet, welche übrigens unter drückenden Verhältnissen und Nahrungssorgen auch außerhalb des Zuchthauses von keinem großen Werthe ist, ein materiell besseres, sorgenloseres, und sogar angenehmeres Leben, denn als freier Mann. Unter den einzelnen Zwangsarbeitshäusern ist es bekanntermeise nur das Bagno von Toulon, in welchem die Arbeit der Sträflinge ihren Unterhalt vollständig vergütet. In den übrigen, auch den besteingerichteten Zuchthäusern, werden durch die Arbeit der Sträflinge im Durchschnitte nur 20 bis 30 % der Auslagen für Kost, Beheitzung, Licht, Arznei und Hausadministration vergütet. Allein es ist dieß auch nur der Durchschnittsverdienst per Kopf, bei welcher Berechnung alle die-

Digitized by Google

jenigen Sträflinge der Anstalt abfallen, welche aus verschiedenen Gründen zur Arbeit gar nicht verhalten werden, und ebenso jene, welche weniger arbeiten, als sie könnten, so daß der Rest der wirklich Arbeitenden der Anstalt per Kopf wohl viel mehr vergütet, als den obigen Durchschnittsbetrag. Würde daher ein großer Theil der Arbeitszeit nicht auf die oben bemerkten, in der Regel ganz erfolglosen, und gewiß ungehörigen Besserungs- und Bildungstendenzen vergeudet werden, und würde jeder Sträfling ohne Ausnahme und angestrengt arbeiten müssen, so dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß bei entsprechender Administration der Zwangsarbeitshäuser, und bei richtiger, den bestehenden Produktions- und Absatzverhältnissen entsprechender Auswahl der Artikel, welche im Arbeitshause fabrizirt werden, auch die Kosten derselben aus der Arbeitsleistung der Sträflinge vollständig gedeckt werden könnten.

## § 6.

3. Unter den Auslagen für die eigentliche Staatsverwaltung, für die sogenannten inneren Angelegenheiten, — zu denen insbesondere die politische Verwaltung, die Polizei in allen ihren Zweigen, der Straßen- und Wasserbau, die öffentlichen Wohlthätigkeits- und Bildungsanstalten und die Cultusangelegenheiten gerechnet werden, sind alle diejenigen Kosten ungerechtfertigt, welche von der Regierung für Arbeiten aufgewendet werden, die nicht in den Bereich der Exekutive fallen, sondern richtiger und zweckmäßiger den Staatsbürgern selbst überlassen bleiben sollen. Jedermann, welcher die Geschäfte der sogenannten politischen Behörden in den modern konstitutionellen Staaten nach den einzelnen Agenden unbefangen prüft, muß zugestehen, daß die letzteren Eines Theiles, entweder für die Ordnung des Staatswesens ganz überflüssig sind und nur hemmend in die Entwicklung der produktiven Thätigkeit der Staatsbürger eingreifen, oder zu einem anderen Theile ebenso gut und besser, jedenfalls aber weniger kostspielig, von den Staatsbürgern selbst verrichtet werden könnten. Es genügt für diese Behauptung auf die Beispiele von England, Belgien, der Schweiz und der Staaten der nordamerikanischen Union zu verweisen, welche ad oculos darthun, daß ein geordnetes und blühendes Staatswesen jene Thätigkeit von politischen Behörden, wie sie in den übrigen europäischen Staaten besteht, gar nicht benöthigt. Die Gemeinden sind bei vollkommen freier Bewegung und Constituirung ohne Zweifel im Stande und tüchtig, sowohl die Sicherheitspolizei, als das Bauwesen in ihren Bezirken selbst handzuhaben, ebenso die öffentlichen Schulen, die Bildungsanstalten, und das Kirchenvermögen selbst zu beaufsichtigen, und die Armen-, Kranken- und Irrenhäuser, die Taubstummen- und Blindeninstitute, die Kindererziehungsanstalten u. dgl. selbst zu überwachen, wobei die von der Re-

Digitized by Google

gierung Namens der Gesellschaft nothwendig zu übende Oberaufsicht über die Gemeindethätigkeit, mit dem hundertsten Theile jener Kosten bestritten werden kann, welche heute in Deutschland, Oesterreich, Frankreich ꝛc. auf die politische Verwaltung verschwendet werden. Allerdings wird die Erhaltung der Sicherheitspolizei, der Schulen und Bildungsanstalten, der Straßen, der Wohlthätigkeitsinstitute und Kirchen ꝛc. auch den Gemeinden Geld kosten, allein bei einer unmittelbaren Verwaltung derselben gewiß weniger, als wie derzeit durch Regierungsbeamte, während ein Theil der Kosten dadurch ganz erspart wird, daß die Beaufsichtigung und Leitung dieser Gemeindeangelegenheiten als Vertrauensamt unentgeldlich von den dafür gewählten Gemeindegliedern geführt werden kann. Ebenso ist nicht zu übersehen, daß bei dem Bestande einer solchen wahrhaften Gemeindeautonomie auch die Errichtung und Dotirung von derlei öffentlichen Wohlthätigkeits- und Bildungsanstalten immer mehr in die Privatthätigkeit der einzelnen Staatsbürger und Gemeinden übergeht, wodurch das Staatsbudget nicht nur von dieser Sorge entlastet, sondern auch dem Bedürfnisse nach solchen öffentlichen Anstalten viel besser und vollständiger entsprochen wird, als es derzeit in allen modern konstitutionellen Staaten der Fall ist. Unter der Bevormundung und Administration aller Stiftungen zum öffentlichen Wohle durch die Regierung, besteht sehr wenig Anregung, sein Vermögen für die Errichtung von Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten aufzuwenden, weil die Gefahr zu sehr vor Augen liegt, daß durch die in einem anderen Geiste geführte Verwaltung der Stiftung von Seite der Regierungsbeamten, die ursprüngliche Absicht und der Zweck der Stiftung, trotz aller dafür bestehenden Klauseln, leicht ganz verloren gehen, oder eine Aenderung zum Gegentheile erfahren kann. Dagegen finden sich thatsächlich in allen jenen in der Cultur vorgeschrittenen Staaten, in welchen die Verwaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Wohlthätigkeits- und Bildungsanstalten frei von dem bestimmenden Einflusse durch Regierungsbehörden, lediglich bei den Gemeinden liegt, und wo die Errichtung derselben der Privatthätigkeit überlassen ist, wie in Nordamerika, England, sowohl die bestorganisirte als auch ausgedehnteste Armenpflege, ein verhältnißmäßig besseres Straßenwesen, eine vorgeschrittenere allgemeine Volksbildung, die besteingerichteten und dotirten Wohlthätigkeitsanstalten, berühmtere Akademien für Wissenschaft und Kunst ꝛc., als in jenen Staaten, wo Alles dieses in den Händen und in der Administration der Regierungen liegt. Wir kennen die landläufige Ein-

Digitized by Google

wendung, daß in Deutschland oder anderwärts in den modern konstitutionellen Staaten, das Volk nicht genug politisch reif sei, um die Thätigkeit und Initiative der Regierung, ja selbst den direkten Druck in diesen Angelegenheiten entbehren zu können. Allein es ist diese Behauptung eine Unrichtigkeit, gleich so vielen, welche der Absolutismus und dessen bewußte oder unbewußte Nachtreter in die Welt streuen. Denn alle die vorstehenden Verwaltungsangelegenheiten haben die politische Reife des Volkes am wenigsten zur Basis, sondern sind ein Ausfluß des durch das persönliche Bedürfniß und durch die reine Menschlichkeit lebendig gewordenen Bestrebens, jene Anstalten zu errichten und aufrecht zu halten, welche geeignet sind, die für sich selbst und für Andere gefühlten Bedürfnisse nach Verkehrserleichterung, nach Bildung und Unterricht, nach Unterstützung der Armen, Kranken und Gebrechlichen, des religiösen Gefühles ꝛc. zu befriedigen. Daß der Bestand dieser Anstalten mit der politischen Reife des Volkes nicht in dem Sinne zusammenhängt, wie die Bevormundungssucht der Regierungen es behauptet, beweist zur Genüge die Thatsache, daß dieselben z. B. in England schon zu einer Zeit durch die Gemeinden entstanden und verwaltet waren, in welcher es mit der politischen Reife und Bildung der Engländer noch recht schlecht, und jedenfalls viel schlechter bestellt war, als es heutzutage z. B. in Deutschland der Fall ist, wenn wir nicht gar behaupten könnten, daß die allgemeine politische Bildung in Deutschland, wenn auch nicht die politische Energie des deutschen Volkes, zu jeder Zeit auf einer höheren Stufe stand, als sie verhältnißmäßig in allen Staaten Europa's in gleichen Zeitperioden bestanden hatte, was seine Bewegungen auf kirchlichem Gebiete, die Städteverfassungen, Bauernkriege ꝛc. mit den dabei zu Tage getretenen politischen und sozialen Bestrebungen beweisen dürften, zu deren Verwirklichung Europa erst in neuester Zeit, und mühsam genug schreitet. Hingegen muß zugegeben werden, daß das Bedürfniß selbst, nach derartigen öffentlichen Bildungs- nnd Wohlthätigkeitsanstalten im bestimmten Zusammenhange mit der Höhe der wirthschaftlichen Entwicklung steht, und von der Stufe der allgemein menschlichen Bildung abhängig ist, zu welcher sich ein Volk erhoben hat. Darnach wird in dem gleichen Maße, als die Culturentwicklung des Volkes vorwärts geht, auch das Bedürfniß nach den ihm nöthigen Bildungs-, Verkehrs- und Wohlthätigkeitsanstalten lebendig werden, und ist nur erst Letzteres der Fall, dann läßt auch die Befriedigung nicht auf sich warten, weil die Mittel ebenfalls vorhanden sind, um die Bedürfnisse befriedigen



Digitized by Google

zu können. Es geschieht dieß nothwendig nach eben demselben Gesetze, wie die Produktion überhaupt jedem menschlichen Bedürfnisse folgt, ohne daß die Regierung dabei zu interveniren hat, und dazu berufen ist. Die Kultur selbst aber läßt sich keinem Volke von Außen her künstlich oder gewaltsam aufpfropfen, sondern sie muß sich, um wahr und reell zu sein, von Innen heraus, frei und selbstthätig entwickeln. Wie die Verhältnisse in dieser Beziehung heutzutage in den meisten Continental-Staaten Europa's liegen, handelt es sich auch weniger um die Errichtung von Bildungs-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten durch Private und Gemeinden, sondern zunächst um die weitere Erhaltung und Verwaltung des davon bereits überall Bestehenden, damit die Regierungsbudgets von den dafür aufgewendeten Auslagen entlastet werden können. Dabei bleibt es gewiß im Interesse der Gesellschaft, daß alle ihr nothwendigen öffentlichen Anstalten in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Weise vorhanden sind, und es wird demnach auch der Regierung, als Executivorgan der Gesellschaft, das Recht und die Pflicht zuerkannt werden müssen, darüber zu wachen, daß die bereits bestehenden Schulen, Wohlthätigkeitsinstitute, Straßen ꝛc., von den Gemeinden und Landschaften hinreichend dotirt, und die zu diesen Zwecken bestehenden Stiftungen entsprechend verwendet werden, wie nicht minder dafür zu wirken, daß die allfällig nöthig werdenden neuen Anstalten dieser Art aus Privat- und Gemeindemitteln aufgerichtet werden. Allein dieses nothwendige Oberaufsichtsrecht der Regierung erfordert keine großen Geldauslagen, und nur wenig Beamte. Es wird ferner auch bei jeder in ihrer wirthschaftlichen Entwicklung vorwärts strebenden Gesellschaft der Fall eintreten, daß öffentliche Anstalten ganz allgemeiner Natur, insbesondere Baulichkeiten zur Erleichterung von Handel und Verkehr, in solcher Größe nothwendig werden, daß zu deren zeitgemäßer und entsprechender Ausführung die Mittel von einzelnen Privaten oder Gemeinden, und selbst einer ganzen Landschaft nicht genügen würden; oder daß der Besitz solcher Verkehrsmittel einzelnen Geldkapitalisten oder einer Association von solchen, ein natürliches Monopol in die Hand geben würde; oder daß deren Erbauung von Letzteren nur gegen Zugeständniß bestimmter Privilegien übernommen werden wollte, wie dieß z. B. bei den Eisenbahnen der Fall ist. Hier wird die Gesellschaft als solche, bei der anerkannten Nothwendigkeit der Bauten, das Recht und die Pflicht haben, für die Durchführung derselben aufzukommen, und die Mittel dafür von den Bürgern aufzubringen. Allein derartige, in die Zukunft

Digitized by Google

wirkende produktive Ausgaben dürfen nicht aus den laufenden Steuern bestritten werden, sondern hier muß der Staatskredit eintreten. Die Benützung desselben durch Aufnahme von Anleihen zur Durchführung derartiger öffentlicher Bauten ꝛc., hat in allen solchen Fällen Berechtigung, wo durch die in Folge des Bestandes der letzteren erhöhte allgemeine Wohlfahrt, eine noch größere Vermehrung der Mittel für die Staatsbürger in sichere Aussicht gestellt ist, aus welchen die bezüglichen Staatsschuldscheine entsprechend verzinst, und nach und nach heimgezahlt werden können, wenn diese Mittel nicht schon aus dem an Private gegen Pacht überlassenen Betriebe solcher öffentlicher Verkehrsanstalten geliefert werden.

Die politischen Verwaltungsbehörden in den modern konstitutionellen Staaten beschäftigen sich außer mit dem Unnöthigen, auch mit einer oft genug geradezu schädlichen Bevormundung der staatsbürgerlichen Thätigkeit überhaupt. Was für überflüssige Verordnungen, insbesondere in Polizeisachen bestehen nicht in allen europäischen Staaten und werden von den Regierungen durch ihre Beamten in mehrfachem Instanzenzuge gehandhabt? Unter dem Titel der nothwendigen Fürsorge für die Sicherheit der Staatsbürger an Person, Leben, Gesundheit, Ehre und Vermögen werden Verordnungen gegeben, welche sich z. B. bis darauf erstrecken, wie die offenen Landstraßen zu befahren, Häuser zu bauen, die Gewerbe zu betreiben sind, und es besteht eine eigene Paß-, Preß- und Vereinspolizei ꝛc. In den Staaten der nordamerikanischen Union, in England, finden sich diese Arten von Polizeifürsorge entweder gar nicht, oder wenn, so nicht als Regierungsgeschäfte, und doch befinden sich die Nordamerikaner und Engländer ganz wohl dabei, und ihr Gemeindewesen ist kräftig und blühend. In Staaten allerdings, wo die polizeiliche Bevormundung der Bürger in allen Aeußerungen des täglichen Lebens und Verkehres von Altersher besteht, sträubt sich die mit der Muttermilch eingesogene Gewohnheit, durch eine hohe Regierung und Polizei für alle möglichen Zufälle vorgesorgt zu wissen, vor dem bloßen Gedanken, daß diese Vorsorge für die Zukunft aufhören, und Jeder für sein Ich und seinen Besitz in dieser Beziehung zunächst auf sich selbst angewiesen sein soll. Allein nach kurzer Uebung muß die Einsicht allgemein werden, daß dieß überhaupt nicht so gefährlich ist, und Jedermann dabei nur besser fahre, als durch den zumeist doch nur eingebildeten Schutz der Regierung. Oft genug hat man sich auf denselben nur zu seinem Schaden verlassen, indem die Regierungspolizei in vielen Fällen gar nicht im Stande ist zu schützen, und ebenso oft



Digitized by Google

durch Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit ihrer Organe, das Nothwendige für den vermeintlichen Schutz von Person und Eigenthum verabsäumt hat. Es ist gewiß kein ungebührliches oder utopisches Verlangen, heutzutage auch für die europäischen Verhältnisse zu begehren, daß die Staatsbürger hier, wie in Nordamerika und England, lernen sollen, ohne Hilfe des Polizeistockes auf eigenen Füßen zu stehen. So weit eine Polizei jedoch wirklich nöthig ist, zum Schutze von Person und Eigenthum, insbesondere in großen Städten oder beim Zusammenflusse großer Menschenmengen, kann man die in dieser Beziehung nöthigen Verordnungen und die Handhabung derselben ruhig den Staatsbürgern selbst, im Wege der überall organisirten Gemeindeverwaltungen, überlassen.

Einen besonders wichtigen Zweig der polizeilichen Thätigkeit in den modern konstitutionellen Staaten bildet die sogenannte geheime Polizei, deren Arbeit in der unbemerkten Ueberwachung des Lebens und Treibens der verdächtigen, wie auch der unverdächtigen Staatsangehörigen und der Fremden, sowohl in ihren Privat- als auch in allen öffentlichen Angelegenheiten besteht, und sich auch über das Ausland im Wege der Gesandtschaften und Consulate erstreckt, um sowohl Privatverbrechern, als auch allfälligen Umtrieben gegen die Staatsverfassung, oder hochverrätherischen Anschlägen und Unternehmungen u. dgl. rechtzeitig auf die Spur zu kommen. Nun weiß aber Jedermann, daß gerade diese Art von höherer Staatspolizei ihre Aufgabe am schlechtesten erfüllt. Zwar über das Privatleben der Staatsbürger werden durch diese Polizeibehörden fleißig Aufschreibungen und Register geführt, so daß sich daraus zu jeder Zeit und über Jedermann eine, allerdings nicht immer richtige Conduitliste zusammenstellen läßt; mißliebige Aeußerungen der Zeitungs-Presse werden unterdrückt; Versammlungen verhindert und aufgelöst; Briefgeheimniß und Hausrecht werden durch die Polizei verletzt, sobald politische Umtriebe gewittert werden. Dagegen wird desto weniger den der Gesellschaft selbst gefährlichen Verbrechen und Gaunereien vorgebaut, und selbst deren Thäter sind in der Regel vor der Entdeckung durch die geheime Polizei sicher, wenn sie sich nicht selbst durch eigene Ungeschicklichkeit verrathen. Diese geheime Polizei, in soweit sie sich mit der Politik befaßt, wird von selbst überflüssig, je mehr sich die Freiheit und Oeffentlichkeit in der Behandlung aller politischen Angelegenheiten durch die Staatsbürger selbst Bahn bricht; der bleibend nothwendige Theil derselben aber, welcher sich mit der Entdeckung von verübten gemeinen Verbrechen und mit der mög-

Digitized by Google

lichsten Verhütung derselben beschäftigt, könnte nach dem Beispiele der in Nordamerika mit bestem Erfolge bestehenden Privatpolizeiagenturen, als ein besonderer Erwerbszweig den Staatsbürgern selbst überlassen werden. Denn man darf nicht übersehen, daß es gegenüber den nicht entdeckten Verbrechern immer auch Beschädigte gibt, in deren Interesse es noch mehr als in jenem der Regierung liegt, daß die Verbrecher entdeckt und dem Gerichte überliefert werden. Wenn die Regierung ihres Theiles ebenfalls in die Reihe dieser durch jedes Verbrechen Beschädigten tritt, die Thätigkeit der Privatpolizei zur Auffindung der Verbrecher auffordert, und sich mit den unmittelbar Beschädigten zur Entlohnung der auf die zu Stande gebrachte Entdeckung verwendeten Mühen und Kosten vereinigt, so würde eine solche Organisation der Polizeithätigkeit nicht nur viel weniger kostspielig sein, sondern auch ihren Zweck viel besser erreichen.

Die Auslagen der politischen Verwaltung betrugen nach dem Voranschlage pro 1868 für die deutschen und polnischen Länder Oesterreichs und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| Eigentliche politische Verwaltung (Ministerium des Innern) inbegriffen die Baubehörden, den Straßen- und Wasserbau, und die Wohlthätigkeitsanstalten, wissenschaftliche Reichsanstalten ꝛc. | 16,473,925 | Gulden |
| Polizei | 3,299,919 | |
| Cultus | 2,054,790 | „ |
| Unterricht | 3,194,620 | „ |
| zusammen | 25,023,254 | Gulden |

daher 9,23 % der Summe der ordentlichen Staatsausgaben dieses Jahres. Die Auslagen für die gesammte politische Verwaltung in Preußen betrugen nach dem Voranschlage pro 1867:

| | | |
|---|---|---|
| Oberpräsidien und Regierungen | 1,863,320 | Thaler |
| Baubehörden, Staatschausseen, öffentl. Gebäude | 6 858,238 | „ |
| Polizei, Gensdarmerie, Landräthe | 2,907.700 | „ |
| Cultus, Unterricht, Wohlthätigkeitsanstalten | 4,599.610 | „ |
| zusammen | 16,288,868 | Thaler |

oder 10,56 % der Summe der ordentlichen Staatsausgaben.

Während in Oesterreich im Jahre 1864 die Kosten für Gehalte, Diäten und Kanzleierfordernisse für circa 70,000 Beamte (ohne Pensionen) die Summe von 71,190,353 Gulden oder circa 18 % des Gesammterfordernisses der Reichsauslagen betrugen, und in Preußen zu gleicher Zeit für die Erhaltung von circa 52,000 Civilbeamten bei 30,000,000 Thaler oder circa 19 % des Gesammterfordernisses der Staatsauslagen verausgabt wurden, waren in England im Jahre 1856 nur 2790 Bureaubeamte in den eigentlichen Regierungsämtern, inbegriffen die Justiz, angestellt, welche in Summe eine Besoldung von 91,106 Pfd. bezogen, und inbegriffen des Post- und Zollwesens gibt es in England nur circa 20,000 vom Staate angestellte Beamte, für welche zuzüglich aller Polizeidiener, Briefträger, Doksarbeiter und der Pensionen, in Summe circa 2,500,000 Pfund, oder 3,67 % der gesammten Staats-

Digitized by Google

auslagen verausgabt werden. Würden demnach die politische Verwaltung und das Justizwesen nach dem Muster Englands eingerichtet werden, so könnten dadurch allein an Beamtenkosten, — ungerechnet den Pensionsetat — in Oesterreich circa 14 %, in Preußen circa 15 % der jetzigen Gesammtauslagen wegfallen. Man weiset wider das Selfgouvernement gerne auf das Schulwesen und den Stand der allgemeinen Volksbildung in England, welche darunter gelitten haben soll, daß die Regierung die Schulen bis vor Kurzem vollständig der Privatthätigkeit überlassen, und erst neuerer Zeit zu beaufsichtigen und Zuschüsse für Volksschulen zu leisten begonnen hat. Allein thatsächlich fanden sich im Jahre 1863 in London 89 % der Männer und 82 % der Frauen schreibkundig, und in der Mehrzahl der Grafschaften stand das Verhältniß bei 80 %; wo es am ungünstigsten war, betrug es noch immer 58 % für die männliche und 46 % für die weibliche Bevölkerung. In Frankreich dagegen können im großen Durchschnitte 36 % der Bevölkerung nicht schreiben und in einzelnen Departements steigt die Ziffer auf 67 %, sogar auf 98 %. In Oesterreich, wo der Schulzwang besteht und das Schulwesen seit Jahren als ein Zweig der politischen Verwaltung unter Beihülfe der katholischen Geistlichkeit behandelt wurde, waren von den im Jahre 1865 ausgehobenen 80,817 Mann Rekruten nur 25,111 oder 31 % schreibkundig; aus einzelnen Ländern, z. B. Galizien waren es nur 4 %, aus Krain 2,7 % 2c.

## § 7.

4. Unter den Auslagen für die Landesvertheidigung und für die Vertretung der Staatsinteressen nach Außen durch Gesandschaften und Consulate, sind gänzlich ungerechtfertiget, die Kosten der stehenden Heere, und zum großen Theile der Aufwand, welcher für die Erhaltung der modernen Diplomatie gemacht wird. Ueber das Wesen, und die Kosten der stehenden Heere wurde bereits gesprochen. Aber es bleibt noch übrig, der landläufigen Einwendung zu begegnen, daß das Milizsystem sich wohl für kleine Staaten, wie insbesondere für die Schweiz eigne, deren Neutralität noch insbesondere unter die Garantie des europäischen Völkerrechtes gestellt sei, aber nicht für die kontinentalen Großstaaten, und daß insbesondere derzeit, unter den heutigen Verhältnissen, keiner der letzteren sich auf das Milizsystem zurückziehen könne, ohne die Unverletzlichkeit seines Territoriums, und seine ganze Existenz zu gefährden, womit er sofort jenen übrigen Staaten zum Opfer fallen würde, welche bei ihren stehenden Heeren geblieben sind. Bei näherer Betrachtung zeigen sich aber auch diese zu Gunsten der stehenden Heere gemachten Behauptungen als unrichtig. Denn fürs Erste wird die Kraft und Möglichkeit der Landesvertheidigung durch das Zurückgehen auf das Milizsystem nicht nur nicht geschwächt, sondern im Gegentheile gestärkt. Unter einem richtig organisirten Milizsysteme ist der Staat im Stande, zu jeder Zeit eine viel größere und vollkommen ausreichend geschulte Heeresmacht dem

Digitized by Google

Feinde entgegen zu führen, als unter dem Conscriptionssysteme, und selbst bei der sogenannten allgemeinen Wehrpflicht, welche in Wahrheit doch wieder nur ein Heer von Conscribirten liefert. Und während die stehenden Heere die Kraft der Staatsbürger bereits im Frieden aufzehren, bleibt dieselbe unter dem Milizsysteme für den Kriegsfall aufgespart, und kann und wird sich gerade dann äußern, wenn die aufgestellten Heere im ersten Anpralle des Feindes etwa geschlagen und zum Rückzuge genöthiget wurden. Für eine Niederlage der stehenden Heere gibt es aber in der Regel kein Zurückziehen auf die Volkskraft, so daß die erste Niederlage nicht selten auch schon das Schicksal des unglücklich kämpfenden Staates entschieden hat. Die Kriegsgeschichte der neuesten Zeit liefert wohl Beweise genug, daß die stehenden Heere zwar für den Angriffs- nicht aber auch für den Vertheidigungskrig tüchtig waren, während für den letzteren stets das Volk, wenn auch als ganz ungeschulte Miliz, in den Kampf eintreten mußte, welcher von ihm nichts desto weniger, bei nur Halbwegs verständiger Leitung siegreich bestanden wurde. Die staatliche Unabhängigkeit Deutschlands, Rußlands Spaniens ꝛc. ging zu Anfang dieses Jahrhunderts in der Vertheidigung durch die stehenden Heere verloren; allein sie wurde durch die später aufgestandenen Volksheere wieder zurückgewonnen. Frankreich hat die Million geschulter Streiter, mit welcher Europa zu Ende des vorigen Jahrhundertes seine Republik bekämpfte, durch seine Volkssoldaten siegreich aus dem Felde geschlagen, während entgegen wieder die stehenden Heere Oesterreichs in den Jahren 1859 und 1866, bei der Vertheidigung des Staatsterritoriums in Italien und Böhmen, in kurzen Feldzügen nicht nur besiegt wurden, sondern der Staat sich auch sofort den Bedingungen der Sieger unterwerfen mußte.

Nicht weniger unrichtig erweist sich auch die zweite Behauptung, daß jeder Staat, welcher heute sein stehendes Heer entlassen, und sich auf das Milizsystem zurückziehen würde, sofort von den anderen Staaten beraubt, oder gefährdet werden müßte. Denn die Stellung der einzelnen Staaten im europäischen Conzerte ist keine so zufällige, daß sie beliebig, sei es nach eigenem Gefallen, oder durch den Druck eines anderen Staates geändert werden könnte. Der Eine Staat garantirt die Existenz und Unverletzlichkeit und Würde des Anderen, und dadurch zugleich seine eigene, so daß es heutzutage für das Unternehmen eines Angriffskrieges viel weniger auf die Größe der eigenen Macht, und auf die Gewißheit des Sieges ankommt, als vielmehr auf die Stellung, welche die übrigen Mächte dazu einnehmen.

Digitized by Google

Wäre dem nicht so, wie übrigens die tägliche Erfahrung darüber spricht, so würden die kleinen Staaten Europa's wohl schon längst von der Ländergier der Großmächte verschlungen sein. Dänemark, wie Luxemburg, die Schweiz, wie die deutschen Staaten südlich vom Main, Belgien und Holland, wären die sichere Beute der nach ihnen begehrenden Nachbarn, aber sie sind thatsächlich sicherer in ihrer staatlichen Unverletzlichkeit, als die Großstaaten selbst. Wenn hingegen die allgemeine politische Constellation der Staatsinteressen in Europa eine solche geworden ist, daß die Zeit gekommen scheint, um eine Aenderung im Conzerte eintreten zu lassen, dann gibt es auch den Angriffskrieg, trotz Rüstung und stehender Heere und gerade wegen derselben, während man unter dem Milizsysteme ruhiger schlafen könnte, selbst wenn die allgemeine politische Lage der Dinge dem Kriege günstig scheinen würde. Die Zeiten des siebzehnten und achtzehnten Jahrhundertes mit ihren plötzlichen räuberischen Ueberfällen von fremdem Staatsgebiet, und der brutalen Geltendmachung des Rechtes des Stärkeren, sind wohl für das europäische Völkerrecht vorüber. Endlich wäre es doch auch nicht ganz absurd, die Möglichkeit anzunehmen, ja selbst das Begehren zu stellen, daß sich alle europäischen Großstaaten, wie sie sich Jetzt in der Aufstellung und Erhaltung stehender Heere gemeinsam erschöpfen, — auch ebenso gemeinsam und unter Einem zur Annahme des Milizsystems, sei es freiwillig oder gezwungen, bestimmt finden könnten. Wenn es überhaupt einen Gegenstand zur Verhandlung auf einem europäischen Staatenkongresse gibt, auf welchem jedoch nicht blos die Diplomaten und Regenten, sondern auch die Völker mit ihrem berechtigten Begehren nach Ruhe und Frieden für den internationlen Verkehr, zu sprechen haben müßten, — so ist es wohl der, einer friedlichen Verhandlung über die gemeinsame Einführung des Milizsystemes und Entlassung der stehenden Heere in ganz Europa. Und wenn es überhaupt ein Recht der Völker gibt, eine politische Maßregel gegen die Widerstrebenden auch mit Zwangsmitteln durchzusetzen, so könnte es keinen gerechteren und vernünftigeren Krieg, als einen solchen geben, der die allgemeine Entwaffung in Europa zum Zwecke hätte, denn er wäre auch gewiß für lange Zeit der letzte Krieg.

Die Auslagen für die Landarmee in Oesterreich betrugen nach dem Voranschlage pro 1867 die Summe von 79,070,000 Gulden, oder 20,65 % der Summe der ordentlichen Ausgaben des ganzen Reiches in demselben Jahre. Die Auslagen des preußischen Kriegsministeriums betrugen nach dem Voranschlage pro 1867 die Summe von 41,574,348 Thaler, oder 27,06 % der gesammten Regierungsausgaben des Ordinariums. Die Auslagen für das Landheer in Frankreich betrugen nach dem

Digitized by Google

Voranschlage pro 1868 die Summe von 363,002,238 Frcs., oder 23,43 % der Summe aller ordentlichen Regierungsausgaben. Bei diesen Regierungsausgaben war die Mannschaftszahl des Heeres überall auf den Friedensstand reducirt, welcher in Preußen circa 200,000 Mann, in Oesterreich circa 270,000 Mann und in Frankreich circa 400,000 Mann betrug. Auf Grund dieser Friedensauslagen konnte der Mannschaftsstand für den Kriegsfall — natürlich unter entsprechender Erhöhung der laufenden Auslagen — in Preußen auf circa 600,000 Mann, in Oesterreich auf circa 700,000 Mann und in Frankreich auf circa 800,000 Mann gebracht werden, das sind beiläufig 3 % der Bevölkerung in Preußen, und 2 % derselben in Oesterreich und Frankreich. Die Schweiz dagegen ruft für den Kriegsfall 204,704 Soldaten — ohne Landsturm — ins Feld, oder circa 8 % der Bevölkerung, während ihre gesammten Friedensauslagen für das Militärwesen, beim Bunde sowohl, als in den einzelnen Cantonen, zusammen nur 6,572,308 Frcs. betragen. Demnach berechnen sich die Militärauslagen im Frieden auf den Mannschaftsstand im Kriege, in der Schweiz mit 32 Frcs. per Mann, in Preußen mit 69 Thlr. oder 258 Frcs., in Oesterreich mit 113 Gldn. oder 258 Frcs., und in Frankreich gar mit 454 Frcs. per Soldat, oder es leistete thatsächlich das Milizsystem der Schweiz gegen Preußen um 8 Mal, gegen Oesterreich um $7^1/_2$ und gegen Frankreich um 14 Mal Mehr für den Kriegsfall, als das System der stehenden Heere in den letzteren Staaten. Es würde daher unter der Annahme der schweizerischen Militärorganisation die Friedensmilitärauslage von 32,000,000 Frcs., oder 8,560,000 Thlr. oder 12,840,000 Gulden genügen, um je eine Million Soldaten in diesen Staaten für den Kriegsfall marschbereit und gerüstet zu haben, während in Preußen für $^6/_{10}$ dieser Kriegsstärke das circa fünffache, in Oesterreich für $^7/_{10}$ das sechsfache, und in Frankreich für $^8/_{10}$ fast das zwölffache dieses Nothwendigen ausgegeben wurde. In Preußen würden dadurch circa 20 %, in Oesterreich 18 % und in Frankreich 21 % der Summe der jetzigen Regierungsausgaben wegfallen können.

## § 8.

Die von den europäischen Monarchieen auf die Vertretung des Staates im Auslande verausgabten Kosten, basiren sich weniger auf die Sorge für die Interessen der Staatsbürger, als vielmehr auf die Anschauung, daß die Gesandschaften an den fremden Höfen durch äußerlichen Prunk und Aufwand, die Macht und Größe des von ihnen vertretenen Staates bei jeder Gelegenheit anschaulich zu machen haben. Niemand zweifelt, daß letzteres heute noch bei sich gegenseitig fremden und unkultivirten Völkerschaften nothwendig sein kann, welche selbst an derartigen Aeußerlichkeiten hängen, und Gefallen finden, daher auch nach denselben die Macht des fremden Staates schätzen, welcher mit ihnen in Berührung getreten ist. Allein unter der europäischen Völkerfamilie sollte man meinen, sei ein derartiger Repräsentations-Aufwand heutzutage zum wenigsten überflüßig, wenn nicht läppisch, und die Größe und Macht des zu vertretenden Staates habe nicht mehr nöthig, durch die Zahl und Stickerei der Bedientenlivreen, und

Digitized by Google

durch den Glanz der Equipagen und Gesandtschafs-Feten illustrirt zu werden. Die Wahrung der Staatsinteressen im Auslande hängt wesentlich von der Arbeitstüchtigkeit der Diplomaten, und von ihren Kenntnissen der fremden Staatsverhältnisse ab; die prunkende Repräsentation ist wohl ein kostbares, aber wenig taugliches Mittel, weder die Arbeitstüchtigkeit zu erproben, noch den richtigen Einblick in die fremden Verhältnisse zu fördern. Wenigstens beweisen die Gesandtschaften der schweizerischen und amerikanischen Republik, daß der Staat gut, auch ohne derartigen Prunk seiner Diplomaten vertreten sein kann, so wie dieselben auch den Beweis liefern, daß die Einfachheit der Vertretung sich ganz gut neben dem rauschenden Glanze der monarchischen Gesandschaften an einem und demselben Hofe behaupten kann, ohne daß Ansehen und Würde des eigenen Staates darunter leiden müßten. Darnach dürften sich für alle europäischen Monarchieen, — ohne etwas Utopisches zu begehren, die im Verhältnisse zu den übrigen Staatsämtern des Landes, wahrhaft exorbitant zu nennenden Gehalte und Repräsentationsauslagen der an fremden Höfen unterhaltenen Botschafter, Gesandten ꝛc. vom jetzigen Ueberflusse auf das Nothwendige reduziren lassen um so mehr, als neuester Zeit in Folge der geänderten Kommunikationsmittel und des Gebrauches des Telegraphen, das Schwergewicht der diplomatischen Aktion in Europa gar nicht mehr bei den Gesandten, sondern bei den Cabinetten und Staatsministern selbst liegt, welche bei außerordentlichen und entscheidenden Angelegenheiten sich außerordentlicher Gesandschaften mit besonderer Vollmacht bedienen. Die von den obigen beiden Republiken auf ihre auswärtige Vertretung aufgewendeten Auslagen könnten wohl auch den Maßstab des dafür Nöthigen überhaupt abgeben. Denn nicht auf die Größe und auf den territorialen Umfang des Staates und weniger auf das politische Verhältniß, kann es dabei ankommen, als vielmehr auf die Wichtigkeit und den Umfang der gegenseitig bestehenden volkswirthschaftlichen Interessen, und auf die Sicherstellung der eigenen Staatsangehörigen im fremden Lande. Es ist eine ganz verkehrte Organisation des Dienstes der auswärtigen Vertretung, wenn heutzutage die Consulate, welche gerade diesen wichtigsten Theil derselben, und die anstrengendere Arbeit zu versehen haben, den niedrigeren Platz und die schlechteste Entlohnung unter den diplomatischen Agenten erhalten, während auf die glänzende Ausstattung und Besoldung der Politik treibenden Gesandschaften Unsummen verwendet werden. Allein nicht bloß in dieser Weise wird verschwendet, sondern auch dadurch, daß

Digitized by Google

die Gesandschaftsposten überhaupt nicht nach dem Bedürfnisse einer Vertretung des Staates, sondern oft nur zur Ehre und in Rücksicht auf die Personen oder Familien der gegenseitig befreundeten Monarchen gehalten werden. Dieß gilt insbesondere rücksichtlich der vielen kleineren deutschen Staaten, — Königreiche, — Großherzogthümer ꝛc., an deren Höfen besondere Gesandschaften zu halten, in jeder Beziehung überflüßig erscheint. Weil jedoch der Eine Staat aus obigen Rücksichten dort eine Gesandschaft besitzt, so folgen nun auch die anderen nach, — aus Eifersucht oder Eitelkeit, — und weil der Eine dieselbe nicht einzieht, so müssen auch die anderen bleiben.

Zu den Auslagen für die Repräsentation des Staates gehören auch die Kosten des Hofstaates des Staatsoberhauptes, und in monarchischen Staaten auch seiner Familie. Der äußere Glanz eines prunkenden Hofstaates ist heutzutage wohl fast in keinem europäischen Staate für das Volk ein Bedürfniß, in so ferne dadurch die Hoheit des Staatsoberhauptes verklärt, und seine Regierung befestiget werden sollte. Wo dieß aber noch der Fall ist, da zeigt es eben von einer tiefer stehenden Culturstufe des Volkes im Allgemeinen, und von einem mangelnden Verständnisse des Staatswesens überhaupt. Jedoch setzen sich auch in diesen letzteren Staaten die Auslagen für den Hofstaat aus vielen ganz überflüßigen Kosten zusammen, welche auf die Bezahlung von Personen und Sachen verwendet werden, die für die Schaustellung des Glanzes der Hofhaltung gar nie, oder aber so selten in Verwendung kommen, daß deren Existenz dem Volke ganz unbekannt bleibt.

Die Kosten der auswärtigen Vertretung Oesterreichs betrugen pro 1869 4,180,040 Gulden, oder 1,12 % der Summe der ordentlichen Ausgaben von Oesterreich-Ungarn nach dem Voranschlage pro 1868 von 371,643,758 Gulden. In Preußen nach dem Voranschlage pro 1867 1,068,680 Thaler, oder 0,68 % der Gesammtausgaben, in Frankreich pro 1868, 12,933,200 Frcs. (wovon die Hälfte auf außerordentlichen Dienst) oder 0,83 % der Summe der ordentlichen Ausgaben, und in Großbritanien 400,000 Pfund, oder 0,59 % der Gesammtausgaben des Staates. Es hatte daher der größte und am meisten im Auslande vertretene Staat unter diesen vier Mächten, die verhältnißmäßig geringsten Kosten seines auswärtigen Amtes. Die kleine, aber nichtsdestoweniger an allen wichtigeren Höfen und auf allen Handelsplätzen der Erde vertretene Schweiz, leistet dies mit einem Aufwande von 166,800 Frcs. in ihrem Budget. Die Unterschiede erklären sich aber, wenn man weiß, daß Oesterreich z. B. seinen Botschafter in Paris mit 90,300 Gldn. — in London mit 83,100 Gldn. — in Petersburg mit 63,000 Gldn. — in Berlin mit 42,000 Gldn. — in Constantinopel mit 60,000 Gldn. — und selbst die Gesandten an den kleinen deutschen Höfen, wie in Dresden mit 24,150 Gldn. — in München mit 18,900 Gldn. besoldet. Dagegen betragen wieder die Auslagen des Reiches für das gesammte Consulatwesen nur 466,897 Gldn. —

Digitized by Google

Die Civilliste samt Dotation des königlichen Hauses und die Hofhaltung beträgt in England derzeit 1,005,000 Pfd., oder 1,5 % der Gesammtauslagen des Staates. In Frankreich beträgt die Civilliste des Kaisers 25 Millionen Frcs. und zuzüglich der Dotationen des kaiserlichen Hauses und des Werthes der Naturalbezüge aus den Domainen, in runder Ziffer 40 Millionen Frcs., oder 2,58 % der Summe der ordentlichen Ausgaben des Staates pro 1868. In Oesterreich betragen die Kosten für den Hofstaat in runder Summe 6 Millionen Gulden, oder 1,61 % der Summe der ordentlichen Auslagen des ganzen Reiches pro 1868, jedoch ungerechnet die Nutzungen aus den sogenannten Familienfondsgütern, deren Capitalwerth auf circa 12 Millionen Gulden veranschlagt ist. In Preußen beträgt die Civilliste derzeit 3,073,099 Thaler, oder 2 % der Summe der ordentlichen Staatsausgaben pro 1867. Dagegen sind für Repräsentationskosten des schweizerischen Bundesstaates in Bern 3000 Frcs. jährlich ausgeworfen, und der Bundespräsident bezieht eine Besoldung von 10,000 Frcs., — jedes der übrigen Mitglieder des Bundesrathes je 8500 Frcs. Der Präsident der großen nordamerikanischen Union bezieht vom Staate an baarem Gelde jährlich 25000 Doll. und der Vicepräsident 8000 Doll. Besoldung.

## § 9.

5. Die unter dem Titel der Volkswirthschaftspflege in den europäischen Staaten gemachten Auslagen für den Betrieb des Post- Telegraphen- und Eisenbahnwesens sind unberechtiget, weil überflüßig, indem diese Erleichterungsmittel des Güteraustausches ebenso gut und besser durch die Staatsbürger selbst, lediglich unter Beaufsichtigung durch die Regierung, betrieben werden könnten, wie dieß des Ausführlichen von uns bereits in der Volkswirthschaftslehre besprochen wurde. Die Einwendung, daß dagegen auch die Einnahmen aus diesen Geschäftszweigen für das Budget wegfallen würden, ist hauptsächlich deßhalb nicht stichhältig, weil nicht nachgewiesen werden kann, daß der Betrag dieser Einnahmen, resp. der Einnahmenüberschuß, den Regierungen für die Erhaltung des Staatswesens und zur Verrichtung der ihnen zukommenden Geschäfte wirklich nothwendig sei. Es ist im Gegentheile hinreichend dargethan, daß von den modernen Regierungen Ausgaben gemacht werden, welche bei einer richtigeren und besseren, auf die Selbstthätigkeit und Freiheit der Staatsbürger gestützten Staatsorganisation, gar nicht zur Zahlung kommen würden, und eine bloß oberflächliche Vergleichung der Ziffern dieser in unseren Staatsbudgets erscheinenden ungerechtfertigten Ausgaben, mit den aus dem Betriebe der öffentlichen Verkehrsanstalten gezogenen Reineinnahmen, zeigt deutlich genug, daß letztere, von der Summe der ersteren weitaus überholt werden.

Ueberflüßig sind auch die Auslagen, welche von den Regierungen zur Aufmunterung oder directen Unterstützung der Agrikultur, oder ge-

Digitized by Google

werblichen Produktion durch Bezahlung von Prämien und Erhaltung von Musterwirthschaften oder Staatsfabriken, gemacht werden. Denn jeder in natürlichen Verhältnissen wurzelnde und lebenskräftige Produktionszweig trägt die Aufmunterung zu seinem Betriebe, und zu seiner Entwicklung in sich selbst, und das beste Ermunterungsmittel derselben liegt in der Konkurrenz, zu deren Entfaltung nichts Anderes nöthig ist, als die Freiheit aller Arbeitsthätigkeit im Lande. Unter dem Bestande dieser letzteren konkurriren die Produzenten selbst auch mit der Ausschreibung jener besonderen Prämien und anderartigen Mittel, welche allenfalls wirklich nöthig sein würden, um einem bestimmten Produktionszweige noch einen besonderen Sporn zu geben. England und Nordamerika liefern hinlänglichen Beweis dafür. Einen bestimmten Produktionszweig aber durch Prämien künstlich entstehen zu machen, oder zu erhalten, ist von Schaden und Nachtheil nicht nur fürs Allgemeine durch die dafür aus dem Volksvermögen gemachte Ausgabe, sondern auch für die einzelnen Staatsbürger, und die betreffenden Produzenten selbst, weil sich ein derartig künstlich aufgepfropfter Produktionszweig auf die Dauer doch nicht halten läßt, und schließlich unter dem Ruine seiner Träger zusammen brechen muß.

Die Auslagen für den Betrieb der Post und des Telegraphen betrugen nach dem Voranschlage pro 1868 für die deutschen und polnischen Provinzen Oesterreichs zusammen 9,777,400 Gulden oder 3,6 % der Summe der ordentlichen Ausgaben. In Preußen betrugen die Auslagen für den Post- und Telegraphenbetrieb pro 1867 die Summe von 13,663,115 Thaler, oder 8,89 % der gesammten Ausgaben des Ordinariums. In Frankreich betrugen dieselben Auslagen pro 1868 die Summe von 67,786,477 Frcs., oder 4,36 % der gesammten Regierungsausgaben im Ordinarium.

Die Auslagen für Betrieb und Bewirthschaftung des Staatseigenthumes — an Domainen, Gebäuden, Eisenbahnen, Fabriken und Bergbauen — betrugen für die deutschen und polnischen Länder Oesterreichs pro 1868 die Summe von 16,678,352 Gulden, außerdem für Pferdezucht und Landeskultur 1,655,419 Gulden, zusammen also an sogenannten productiven Ausgaben 18,333,771 Gulden, oder 6,76 % der Summe der ordentlichen Auslagen. Dieser Ausgabensumme steht eine Bruttoeinnahme von 19,183,606 Gulden aus dem Staatseigenthume gegenüber, so daß lediglich eine Reineinnahme von 849,825 Gulden aus dem Budget entfiele, wenn diese zum allgemeinen Schaden bestehende Bewirthschaftung aufgegeben und der Privatthätigkeit überlassen würde. In Preußen steht dem für den Betrieb der Staatsfabriken, des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, der Staatseisenbahnen, Domainen und zur Förderung der Landwirthschaft pro 1867 mit 20 % der Gesammtauslage des Budgets verwendeten Betrage von 31,791,619 Thaler, die Bruttoeinnahme aus eben diesen Objecten von 53,657,997 Thaler gegenüber, und es würde sich demnach um eine Summe von 21,866,378 Thaler handeln, welche dem preußischen Budget in der

Digitized by Google

laufenden Steuereinnahme bei der Veräußerung des Staatseigenthumes entgehen würde. Allein dieser bedeutendere Ausfall würde allein schon durch das Aufgeben des stehenden Heeres für das Budget hereingebracht sein, ungerechnet den Werth der übrigen Vortheile des Auflassens dieser Art von Regierungsthätigkeit für die Volkswirthschaft.

## § 10.

6. Unter den Kosten, welche die modernen Finanzverwaltungen selbst beanspruchen, sind alle diejenigen ungerechtfertigt, welche auf die Einhebung jener Steuerarten verausgabt werden, deren Bestand schon im Prinzipe der Gerechtigkeit widerstreitet. Dazu gehören also insbesondere die Kosten der Erhebung der modernen Verzehrungssteuern; ferner die Kosten der durch den Bestand der modernen Erwerb-, Patent-, Grund- und Gebäude-, dann der besonderen Einkommensteuern, sowie durch die bestehenden Stämpel- und Gebührenzahlungen bedingten vielerlei Arten von Finanzbehörden, Steuerämtern, Steueradministrationen, Cassenverwaltungen, Rechnungs- und Controllsdepartements, des Katasters ꝛc.; endlich die Kosten, welche auf die Behauptung von Staatsmonopolen, für die Aufrechthaltung der Staatslotterie, und des Mauthwesens aufgewendet werden. Auch hiebei kann die Einwendung nicht fehlen, daß mit der Streichung dieser Ausgaben in den Budgets auch die Steuereinnahmen überhaupt wegfallen würden, und daß daher vielleicht Manches durch eine bessere Organisation der Steuereinhebung erspart werden könne, allein der Hauptsache nach an diesen Kosten festgehalten werden müsse, will man nicht das ganze Steuerwesen überhaupt an die Luft setzen. Allein es wäre dieß nur dann richtig, wenn auch der Nachweis geliefert sein würde, daß fürs Erste die jetzige von den Regierungen angesprochene Steuerhöhe gerechtfertigt und für die Staatsbedürfnisse in dem gleichen Betrage nothwendig sei, wie sie auf Grund der modernen Staatsorganisation eingefordert wird, und fürs Zweite, wenn es nachgewiesen wäre, daß der wirklich gerechtfertigte Geldbedarf der Regierungen auf keine andere und wohlfeilere Weise, als durch die bestehende Besteuerungsart hereingebracht werden könne, worüber wir im folgenden Kapitel sprechen werden.

Unter den speziellen Auslagen der Finanzverwaltung erscheinen in den modernen Regierungsbudgets auch die Pensionszahlungen an Staatsbeamte eingestellt. Gegen das Prinzip, die durch hohes Alter oder sonst aus einer nicht in ihrem eigenen Verschulden liegenden Ursache, arbeitsunfähig gewordenen Staatsbe-

Digitized by Google

amten, je nach Umständen mit einem Theile oder mit dem ganzen Betrage ihrer Besoldung zu pensioniren, läßt sich von Rechtswegen nicht streiten. Allein es ist auch gewiß, daß jene enormen Ziffern, mit denen die modernen Budgets durch Pensionszahlungen belastet sind, welche in manchen kleineren Staaten des europäischen Continentes bis zu fünf Prozent der gesammten Regierungsauslagen und darüber, allein für den Status der Civilbeamten, steigen, nur eine Folge der herrschenden Beamtenregierung und der stehenden Heere, und daher in demselben Maße ungerechtfertigt sind, wie diese, aber auch im gleichen Verhältnisse und von selbst abfallen würden, wenn die Beamtenregierung und das stehende Heer aufgegeben, und der Wirkungskreis der Staatsbehörden und die Zahl der Staatsbeamten und Offiziere auf das durch den Staatszweck gerechtfertigte Maß zurückgebracht werden wollten.

Die Kosten der Einhebung und des Betriebes des Taback- und Salzmonopoles, der Straßenmauth und des Lotto, betrugen für die deutschen und polnischen Länder Oesterreichs nach dem Voranschlage pro 1868, die Summe von 30,861,466 Gulden, oder 11,38 % der Summe der ordentlichen Ausgaben des Budgets, gegen eine Bruttoeinnahme von 83,426,503 Gulden aus eben diesen Monopolen, welche demnach zusammen eine Reineinnahme von 52,565,037 Gulden lieferten. Die eigentlichen Einhebungskosten der übrigen Arten der bestehenden directen und indirecten Steuern (ohne den Kosten der allgemeinen Finanzverwaltung und der obersten Rechnungskontolle) betrugen im gleichen Jahre 9,853,405 Gulden, oder 3,63 % der Summe der Jahresausgaben, wonach für das Budget der deutschen und polnischen Länder Oesterreichs an eigentlichen Steuereinhebungskosten 15,01 % der gesammten ordentlichen Staatsausgaben entfallen. In Preußen betrugen pro 1867 die Kosten des Betriebes des Salzmonopoles und des Lotto 2,784,720 Thaler, und die Einhebungskosten der directen und indirecten Steuern 5,935,058 Thaler, zusammen also 8,719,778 Thaler Auslagen für die Steuereinhebung, oder 5,67 % der Summe der ordentlichen Staatsausgaben. In Frankreich beliefen sich pro 1868 die Kosten der Bewirthschaftung der Domainen, des Betriebes des Taback- und Pulvermonopoles, der Post, und der Einhebung aller directen und indirecten Steuern (ohne den mit 18 436,354 Frcs. veranschlagten Kosten der allgemeinen Finanzverwaltung) auf 232,838,124 Frcs., oder 15,03 % der Summe aller ordentlichen Ausgaben. In England betrugen nach dem Voranschlage pro 1867/68 die gesammten Steuererhebungskosten, inbegriffen Domainen-, Post-, Zoll- und allgemeine Finanzverwaltung, die Summe von 5,143,000 Pfd., oder 7,54 % der Summe der mit 68,134,000 Pfd. veranschlagten Gesammtausgaben der Regierung. Die verhältnißmäßig größere Wohlfeilheit der Steuereinhebung rührt fürs Erste davon her, daß weniger einzelne Steuerarten erhoben werden, als in den Continentalstaaten, und fürs Zweite, weil das Centralkassenwesen nicht bureaukratisch, sondern kaufmännisch, — und zwar gegen geringe Provision durch die Bank von England für Rechnung des Schatzes geführt wird.

Der Pensionsetat für die Civilverwaltung betrug im Budget der deutschen und polnischen Länder Oesterreichs nach dem Voranschlage pro 1868 — inbegriffen den Antheil der sogenannten Reichspensionen — 9,960,000 Gulden, oder 3,67 % der

Digitized by Google

Summe der ordentlichen Ausgaben. Von diesem Betrage kommen circa 50 % allein auf Pensionen von Finanzbeamten, und circa 25 % auf Pensionen der politischen Verwaltungsbeamten. Der Etat des Militärversorgungswesens beträgt für Oesterreich-Ungarn pro 1869 in Summe 10,521,643 Gulden oder 2,8 % der Summe der ordentlichen Ausgaben des ganzen Reiches, und auf die deutschen und polnischen Länder abgesondert berechnet, 2,71 % der ordentlichen Regierungsausgaben pro 1868, wonach der Gesammtetat der Civil- und Militärpensionen für diese Länder auf 6,38 % der Gesammtausgaben steigt. In Preußen sind pro 1867 die Civilpensionen, Gnadengaben und Versorgungsbeiträge für Wittwen und Waisen mit 3,132,060 Thaler, die Militärpensionen mit 3,385,973 Thaler veranschlagt, und es beträgt demnach der Pensionsetat 4,3 % der Summe der ordentlichen Staatsausgaben. In Frankreich wurden 1867 für Civilpensionen 31,393,000 Frcs. und für Militärpensionen 46,750,000 Frcs., zusammen 78,143,000 Frcs., oder 5,04 % der Summe der ordentlichen Ausgaben bezahlt. In England dagegen beträgt die Summe aller Gehalte und Pensionen zusammen genommen nur 3,67 % der gesammten Ausgaben des Staates.

## § 11.

Wenn wir nun das in den vorstehenden Paragrafen über die Reform der Steuerforderung Gesagte zusammenfassen, so zeigt es sich, daß behauptet werden kann, es werde heutzutage in allen modern-konstitutionellen Staaten durchschnittlich um 60 % zu viel an Geldsteuern zur Bestreitung der nothwendigen Regierungsauslagen, — exclusive die Zinsen- und Amortisationskosten für die Staatsschuld, — bei den Staatsbürgern jährlich eingefordert; drei Fünftel dieser bestehenden Regierungsausgaben sind ungerechtfertigt. Diese Mehrforderung der Regierung besteht im Wesentlichen durch die unrichtige, der Wohlfahrt der Völker nicht nur nicht entsprechende, sondern geradezu widersprechende Organisation des Staatswesens, sowie in einer fehlerhaften Finanzwirthschaft selbst, und würde daher auch mit einer zweckentsprechenden Aenderung dieser Fehler auf ihr richtiges Maß zurückgehen können. Demnach reduzirt sich die Frage über die Reform der Steuerforderung, resp. der Herabminderung der jetzigen Regierungsausgaben auf circa zwei Fünftel der jetzigen Summen, — vorausgesetzt das Verständniß und den Willen für eine derartige Reform auch von Seite des Volkes, — auf die Möglichkeit, eine solche Staatsorganisation einzurichten, bei welcher die Gesetzgebung direkt beim Volke liegen würde, die gesammte Rechtspflege an Geschwornengerichte, unter Aufhebung des unnöthigen Instanzenzuges bei Obergerichten, überwiesen sein, und das Gefängnißwesen in dem Sinne reformirt werden würde, daß die Gefängnisse nicht unter dem Principe von Besserungsanstalten verwaltet werden, als welche sie erfahrungsgemäß Nichts taugen, sondern durchweg als Arbeitshäuser eingerichtet sind, mit der

Digitized by Google

obersten Bestimmung, die Kosten durch die Arbeit der Gefangenen selbst zu decken; bei welcher ferner die gesammte politische Verwaltung und Polizei den autonomen Gemeinden und der Selbstthätigkeit der Staatsbürger überlassen wäre; das stehende Heer abgeschafft und das Milizsystem eingeführt sein würde; die Gesandtschaftsauslagen und Gesandtschaftsposten auf das Nöthige reduzirt; und alle derzeit von den Regierungen betriebenen Regale und Monopole freigegeben wären. Eine solche Staatsorganisation wird allerdings Vielen utopisch, und so weit entfernt von allen bestehenden Verhältnissen der Gegenwart erscheinen, daß ihre Durchführung eben nicht möglich, oder jemals zu erwarten, daher auch vernünftigerweise nicht zu fordern sei. Wenn wir aber vor unseren Augen sehen, wie die direkte Volksgesetzgebung in der Schweiz prinzipiell besteht, und sich in der Ausführung täglich mehr Bahn bricht, wie derselbe Staat unter dem Milizsysteme und einer aufs sparsamste eingerichteten diplomatischen Vertretung bestens gedeiht, wenn wir die Rechtspflege durch Geschworne, und die politische Verwaltung in allen Zweigen seit Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag in England durch die Gemeinden geübt und bewährt finden, so wie auch die von den Regierungen bis jetzt behaupteten Monopole und Regalien vor unseren Augen täglich mehr und mehr verschwinden, so muß jeder vorurtheilsfreie Mensch zum wenigsten zugeben, daß die einzelnen Theile zur Reform der Staatsorganisation nichts Utopisches sind, und es kann das Letztere nur mehr darin gefunden werden wollen, daß wir uns alle diese Theile der Reform zu einem Ganzen, in Einem und demselben Staate, oder auch in jedem Staate Europa's vereinigt denken. Aber auch dieser letztere Gedanke steht nicht außerhalb der real-politischen Verhältnisse der Gegenwart; denn allerwärts ist ja die Forderung der Völker nach der Geschwornengerichtsbarkeit, nach dem Selfgouvernement, nach dem Milizsysteme, nach der Reform der diplomatischen Vertretung, und nach einer besseren Finanzwirthschaft laut, und der Unterschied dabei ist nur dieser, ob man sich mit Halbheiten, welche erfahrungsgemäß die Geldauslagen eher vermehren als verringern, oder nur mit dem Ganzen und Prinzipiellen der Forderung zufrieden gibt. Auch liegt in der allgemeinen Durchführung des Prinzipes der Geschwornengerichtsbarkeit, in der aufrichtigen Einrichtung des Selfgouvernements, in der Annahme des Milizwesens, und in dem Aufgeben der Regalien und Monopole, das Wesentliche der nöthigen Reform der Staatsorganisation vollständig enthalten, aus welcher die Entlastung der modernen Re-



Digitized by Google

gierungsbudgets um circa drei Fünftel ihrer jetzigen Auslagen, für die Mehrzahl der europäischen Staaten, von selbst folgen müßte.

Wir dürfen uns aber auch jener von den modernen Regierungen und ihren Anhängern, den radikalen Forderungen der Völker gegenübergestellten Einwendung nicht verschließen, daß nämlich dasjenige, war für den Einen Staat passe und möglich sei, nicht auch für jeden Andern annehmbar sein müsse, und daß insbesondere die Verhältnisse der Großstaaten so wesentlich verschieden von jenen der kleinen Staaten seien, daß an eine Gleichstellung der Organisation derselben, insbesondere bezüglich der directen Volksgesetzgebung, des Milizsystems und der Gemeindeautonomie, vernünftigerweise nicht gedacht werden könne. Allein diese Einwendung beruht wesentlich auf der Voraussetzung des Festhaltens der Großstaaten an jener modernen Art der Centralisation des Staatswesens, welche sich in den letzten hundertfünfzig Jahren in Europa herausgebildet hat, und welche auch heutzutage noch, selbst vom Liberalismus, als nothwendig, sowohl für die politische Macht und Größe des Staates, als auch für die wirthschaftliche Entwicklung und für den Culturfortschritt der Völker erklärt wird. Dagegen muß aber jeder vorurtheilsfreie Beobachter der gegenwärtigen Staatsverhältnisse, welcher sich nicht im Weihrauchduft des modernen Liberalismus selbst verhimmelt und so viel klaren Blick behalten hat, daß er nicht Alles bloß deßhalb auch schon für gut und den Volksbedürfnissen entsprechend hält, wenn es nur dem alten Systeme einen Streich versetzt, bekennen, daß die moderne Centralisation des Staatswesens die hauptsächlichste Ursache der, trotz aller liberalen Phrasen in Europa noch immer herrschenden und nur zu Gunsten von Privilegirten gebrochenen politischen und wirthschaftlichen Unfreiheit, so wie die Ursache jenes von Regierungen und Parlamenten geübten aufgeklärten Despotismus ist, welcher der freien Entfaltung der Volkskräfte kaum weniger hindernd im Wege steht, als wie vor hundert Jahren oder kürzerer Zeit das Fürstenrecht von Gottes Gnaden. Und während die Geschichte mit offenen Zügen in der Centralisation des Staatswesens die Ursachen des Verfalles der Staatenbildungen in alter und neuerer Zeit nachweiset, proklamirt man dieselbe heutzutage als eine Nothwendigkeit für die Größe und Macht der Staaten. Es wird dabei auf die größere Macht und höhere Culturstufe der Staaten des westlichen Europa hingewiesen, und wie heutzutage auch die Schweiz, Italien und selbst Deutschland, nach der Centralisation ihres Staatswesens ringen. Allein man übersieht da-

Digitized by Google

bei, daß gerade in dem mächtigsten und reichsten Staate des westlichen Europa, in England, gleichzeitig das Selfgouvernement und die Volksgerichtsbarkeit auf's Höchste entwickelt sind, was das gerade Gegentheil von jener modernen Centralisation bedeutet, wie sie z. B. in Frankreich und in allen deutschen Staaten besteht. Man übersieht ferner, daß das Volksbegehren nach Centralisation in der Schweiz, in Italien und auch in Deutschland sich nur auf die Einheit und Machtstellung der Völker nach Außen bezieht, während der Uniformirung des inneren Staatsorganismus von allen Freiheitsfreunden ein eben so lebhafter Widerstand entgegengesetzt wird, und daß, wenn eine solche Uniformirung im dynastischen Interesse da oder dort wirklich durchgeführt werden würde, sie nur eine vorübergehende Erscheinung sein könnte, weil ihr der Boden im Volke fehlt. Endlich übersieht man es, den Beweis herzustellen, daß die Völker, welche sich wirklich der Centralisation beugen, und auf eine höhere Macht und Culturstufe gelangt sind, wie z. B. Frankreich, ohne dieselbe, und bei einem dezentralisirten Staatswesen in freien Gemeinden mit Selbstverwaltung und Selbstgerichtsbarkeit, nicht zu einem noch höheren Culturgrad gelangt wären, ohne daß die Einheit und Stärke des Staates nach Außen deßhalb etwa hätte leiden müssen. Wenigstens liegen uns in Europa und Amerika Beispiele vor Augen, daß Beides mit einander vereinbarlich ist, und daß auch die politische Bedeutung des Staates auf dem Boden der freien Selbstverwaltung des Volkes nur gewinnen kann. Die Dezentralisation des Staatswesens, welche eine wesentliche Bedingung zur möglichen Reform der Steuerforderung überhaupt ist, führt weder zur Auflösung noch zum Verfalle der Staaten, sondern im Gegentheile zur höheren Machtentfaltung derselben, weil zur wirklichen Freiheit und zur Steigerung der allgemeinen Wohlfahrt der Völker.

Aber, hören wir des Weiteren einwenden, eine solche rädikale Reform des Staatswesens zu begehren, bleibt für die bestehenden Verhältnisse der europäischen Continentalstaaten doch utopisch; denn wenn dieselbe auch im Principe möglich wäre, so fehlt doch der Weg, auf welchem sie aus der jetzt bestehenden Praxis in das zukünftige Ideale, hinübergeführt werden könnte? Da erhebt sich vor Allem die Frage dagegen, was mit den jetzt systemisirten Beamten und Offizieren geschehen soll, wenn dieselben unter der neuen Ordnung der Dinge nur mehr zu einem kleinen Theile gebraucht werden könnten, und die größere Zahl derselben unverwendet bliebe. Schweres



Digitized by Google

Unrecht müßte begangen werden, wenn man dieselben plötzlich ihres Dienstes und Brodes entließe, ja selbst wenn man sie nur pensioniren wollte. Und wenn man nach Billigkeit verfahren, und alle überflüssig gewordenen Staatsbeamten und Offiziere pensioniren würde, was wäre durch ein solches Verfahren für die Finanzen viel gewonnen? — Allein selbst zugegeben die Verbindlichkeit des Volkes, bei einer solchen Reorganisation des Staatswesens die Frage der Sicherstellung der Existenz der überflüssig gewordenen Beamten und Offiziere berücksichtigen zu müssen, obgleich die Letzteren weder vom Volke angestellt wurden, noch im Interesse desselben, sondern gegen dieses thätig waren; und obgleich die modernen Regierungen nicht die gleiche Gewissenhaftigkeit befolgen, wenn es sich um die Durchführung von allgemeinen Maßregeln handelt, durch welche nicht selten die Lebensverhältnisse einer viel größeren Zahl von Staatsbürgern aufs Empfindlichste getroffen und vollständig verändert werden; obgleich ferner Beispiele genug aus allen Zeiten und insbesondere auch in der Gegenwart vorhanden sind, daß die Regierungen gar nicht anstehen, Beamten und Soldaten sofort vollständig fallen zu lassen, wenn es sich bei Finanznoth oder drohenden Umwälzungen darum handelt, die eigene Existenz um diesen Preis zu retten, und obgleich das Volk gegen die Träger der gemeinschädlichen modernen Staatsmaschinerie dasselbe Gesetz in Anwendung zu bringen vollkommen berechtigt wäre, welches ihm gegenüber so oft gehandhabt wird, nämlich daß der Einzelne sich den Forderungen der allgemeinen Wohlfahrt unterordnen und opfern müsse; — so wird bei ernstem Willen auch diese der Reform entgegengestellte Schwierigkeit zu überwinden sein. Allerdings diese Art von Rücksicht, wie sie in den modern konstitutionellen Staaten bei ähnlichen Veranlassungen geübt wird, daß die Beamten und Offiziere selbst berufen werden, die Gesetze über die Aenderung der bisherigen Art von Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Heeresorganisation zu entwerfen, zu begutachten und zu vollziehen, ist unverträglich mit der wirklichen Reform der Staatsorganisation, weil sie auf diesem Wege nie zu Stande kommen wird. Das Volk wird sich diese neue Ordnung der Dinge aus eigener Initiative, und mit eigenen Kräften ausgearbeitet und formulirt vorerst hinstellen müssen, und die Frage der Versorgung der dadurch entbehrlich gewordenen Beamten und Offiziere kann erst in zweiter Linie erörtert werden. Angenommen nun, daß die ganze überflüssig gewordene Zahl derselben nach Recht und Billigkeit pensionirt werden wollte, so würde, da die Pensionsbeträge doch immer geringer

Digitized by Google

sind, als die Gehalte, das Budget auch sofort um ein Bedeutendes entlastet werden. Da ferner die Pensionszahlungen nur zeitlicher Natur sind, ohne daß sie sich im gleichen Maße wieder ergänzen würden, so müßte diese Entlastung auch fortwährend zunehmen, bis zur Erreichung der durch die neue Staatsorganisation bedingten Budgetziffer. Es läßt sich aber auch ein anderer, schneller zum Ziele führender Weg gebrauchen, auf welchem ebenfalls mit aller Rücksicht verfahren würde. Vorerst wäre jede Art von Aufnahme neuer Bewerber in den Staatsdienst zeitweilig zu sistiren; die jungen Kräfte, welche sich auf den Eintritt in denselben bereits in Vorbereituug befinden, können sich am leichtesten einer anderen Art der Verwendung und Verwerthung ihrer Arbeitskräfte und Kenntnisse zuwenden. Die Furcht, daß auf diese Weise die Universitäten und höheren Studienanstalten sich leeren und die nöthigen Kräfte für den Staatsdienst dann fehlen würden, wenn man sie wieder nöthig hätte, ist unbegründet und wurzelt auf der veralteten Anschauung, daß die Universitäten nur des Staatsdienstes wegen bestehen, und daß die dort erworbenen Kenntnisse für das gewöhnliche Leben und für die Privatarbeit keine Verwendung und Verwerthung finden. Auch alle jüngeren Beamten und Offiziere, welche noch keine Selbstständigkeit in ihren Bureaus und Kasernen erreicht haben, könnten aus dem Staatsdienste ohne Pension, auf welche sie ohnedieß auch nirgends Anspruch haben, entlassen werden, denn es kann ihnen, mit Jugendkraft und Kenntnissen ausgerüstet und allenfalls durch die Regierung nach Verdienst empfohlen, nicht fehlen, in Privat- und Gemeindearbeit Verdienst und Brod nach ihren Fähigkeiten wieder zu finden, bei den vielerlei Arten von neuen Geschäftszweigen, welche sich in jedem solchen auf die Freiheit des Individuums und der Gemeinde gestützten Staatsleben sofort entwickeln müssen. Es bleiben dann die älteren Beamten und Offiziere, von denen ein Theil bereits überall so alt ist, daß er auch für die obliegende Dienstleistung untauglich wurde, und demnach nicht nur nach Recht, sondern auch pflichtgemäß durch die Regierungen sofort pensionirt werden sollte, während der andere arbeitskräftige Theil sich, unter Beibehaltung seiner bestehenden Gehaltsbezüge und Rangordnung, in die Verrichtung der übrig gebliebenen Geschäfte zu theilen hätte. Allerdings würde es dabei geschehen müssen, daß die bereits höher gestellten Beamten und Offiziere vorübergehend die Arbeiten auch einer niedrigeren Categorie zu verrichten hätten, allein diese Art von Rücksichtslosigkeit in Bezug auf die Art der Dienstleistung könnte vernünftiger Weise wohl nicht

Digitized by Google

in Betracht kommen, und es wäre damit auch nur zugleich von selbst erreicht, was in allen modern konstitutionellen Staaten wahrhaftig nöthig ist, nämlich eine bessere Entlohnung und entsprechendere Stellung der für die Besorgung der Staatsgeschäfte wirklich nothwendigen Regierungsbeamten. Würde sich Volk und Regierung im ernsten Willen zusammenfinden, den bestehenden Beamtenstaat zu jenem utopisch scheinenden Ideale eines wahrhaften Volksstaates umzugestalten, so würde sich dies gewiß mit viel weniger Schwierigkeiten vollziehen, als solche von den Anhängern des Bestehenden gesehen werden.

Allerdings wäre mit der Entlastung der Regierungsbudgets von den jetzigen ungerechtfertigten Auslagen, das Volk selbst nicht in gleichem Maße auch von den Leistungen für den Staatszweck entlastet. An die Stelle der Geldsteuern treten die persönlichen Dienste für die Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Landesvertheidigung, und die Administration der den Gemeinden zur Verwaltung überwiesenen öffentlichen Anstalten für Sicherheit, Verkehr, Unterricht, Armen- und Krankenpflege ꝛc. erfordert ebenfalls Geldmittel, welche aus dem Volke aufgebracht, resp. von denselben gesteuert werden müssen, wenn früher an die Regierung, so jetzt zu Handen der Gemeindevertretungen. Allein die persönlichen Dienste werden im natürlichen Gange der Entwicklung auch immer weniger von den Einzelnen einzufordern sein; die Selbstverwaltung ist weniger kostspielig, weil weniger verschwenderisch, und ein großer Theil der Beamtenkosten durch unentgeldliche Verrichtung der dabei vorwaltenden Vertrauensämter hinwegfällt; was jedoch die Hauptsache ist, — Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Landesvertheidigung würden auch vollständig dem Rechte der Staatsbürger und dem Interesse der wirthschaftlichen Entwickelung der Gesellschaft entsprechend geschehen; während dieses bei der modernen Organisation des Staatswesens durchaus nicht der Fall ist.

Digitized by Google

## Zehntes Kapitel.

## Die Reform der Steuerzahlung.

### § 1.

Es wurde nachgewiesen, daß die derzeit in den europäischen Staaten bestehende Art der Steuerzahlung den Forderungen der Gerechtigkeit, vom Standpunkte der Verpflichtung der Staatsbürger zur Steuerleistung, nicht nur nicht enspricht, sondern derselben vielmehr widerspricht, in soferne die Steuerzahlung vorwiegend auf denjenigen Classen der Staatsbürger lastet, für welche die Verpflichtung zur Leistung von Geldsteuern gar nicht begründet werden kann, während die wohlhabenden und reichen Gesellschaftsklassen, denen es vor Allen obliegt, die zur Erhaltung und Dotirung der Regierung nöthigen Geldsummen, und zwar im Verhältniße zu ihrem Wohlleben und Reichthum, aufzubringen, durch die modernen Steuerarten entweder gar nicht, oder doch unverhältnißmäßig weniger, als die Aermeren, getroffen werden, meistentheils auch noch überdies in der Lage sind, die ihnen auferlegten, sogenannten directen Steuern auf die Aermeren in der Gesellschaft abzuwälzen. Die Ursache dieses in allen Staaten moderner Cultur derzeit bestehenden ungerechten Zustandes, liegt hauptsächlich in der Prinziplosigkeit der Besteuerung, in Folge welcher die Steuerzahlung für die Regierungsbedürfnisse von Erscheinungen eingefordert wird, welche mit der Regierungsthätigkeit gar Nichts zu schaffen haben, wie dies rücksichtlich der Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse, oder der Thatsache der Arbeit und des Eigenthumes, oder der Benützung der allgemeinen Staatsanstalten der Fall ist, während dasjenige, was durch die Regierung den Staatsbürgern in Wahrheit und hauptsächlich geleistet wird, und wofür diese die Gegenleistung der Erhaltung und Dotirung anzusprechen hat, der Schutz des Genusses aus den in's gesetzliche Eigenthum überkommenen Gütern ist. Demnach hat nur derjenige, welcher im Staate Wohlleben genießt und Luxus treibt, das der Regierung nöthige Geld zu steuern, und zwar im Verhältnisse zur Höhe seines Wohllebens und zur Größe seines Luxus; nicht aber, daß derjenige, welcher Mehr

Digitized by Google

Lebensmittel verbraucht, um seine und der Seinigen nothwendigste Bedürfnisse zu befriedigen, oder welcher Mehr arbeitet und produzirt, oder welcher Mehr Eigenthum besitzt, oder welcher, freiwillig oder gezwungen, die allgemeinen Staatsanstalten Mehr in Anspruch nimmt, auch Mehr zu steuern hat, wie es unter der modernen Art der Besteuerung der Fall ist. Dieser Umstand nun, daß die letztere auf vollständig unrichtiger Basis ruht, macht es auch, daß es keine Möglichkeit gibt, die bestehenden Steuerarten selbst, mit der Gerechtigkeit etwa dadurch in Einklang zu bringen, daß die Steuern in geringerem Betrage, entsprechend den gerechtfertigten Regierungsbedürfnissen, oder jede einzelne Steuerart mit erniedrigtem Steuerfuße, eingefordert werden wollte. Denn würde den ärmeren Gesellschaftsklassen in Folge dessen auch weniger Geld durch Verzehrungssteuern, Gewerbe- und Grundsteuern abgenommen, wären dieselben auch weniger durch Monopole, Regalien, Gebühren, Stempel ꝛc. gedrückt, und würden die im Wege der Ueberwälzung auf sie kommenden Grundrenten-, Gebäude- und Capitalzinssteuerzahlungen dem Betrage nach geringer sein, so bleiben doch auch diese geringeren Zahlungen prinzipiell ebenso ungerecht, wie die größeren, und das Mißverhältniß in der Steuerzahlung zwischen Arm und Reich bleibt ganz das Gleiche. Es gilt dies insbesondere auch von der modernen Einkommens- und Vermögenssteuer, welche durch keine Art von scharfsinniger Classifizirung der Einkommens- und Vermögensarten in subjectiver oder objectiver Beziehung, und durch keine Art von Steuerprogression gerecht gemacht werden kann, so lange eben der Besitz von Einkommen oder Vermögen, und die Größe eines solchen Besitzes, als Basis für die Steuerzahlung festgehalten wird. Wir haben dies zwar früher schon nachgewiesen, müssen davon jedoch hier nochmals erwähnen, weil gegenwärtig insbesondere die Arbeiteragitation häufig mit der Forderung hervortritt, die bestehenden Verzehrungssteuern durch eine klassifizirte Einkommens- oder Vermögenssteuer zu ersetzen, und auch manche Finanzminister in der Einführung oder Ausbildung der letzteren Steuerart einen hauptsächlichen Bestandtheil ihrer volksthümlichen Steuerreformen erkennen wollen. Vom Standpunkte der Gerechtigkeit kann daher die Reform der Steuerzahlung nicht in dieser Richtung liegen, sondern was Noth thut, ist ein vollständiges Aufgeben der jetzt bestehenden Besteuerungsart, und die Uebertragung der Steuerzahlung von den Objecten des nothwendigen Verbrauches und der rein gesellschaftlichen Existenz, auf jene Gegenstände, deren Verbrauch den

Digitized by Google

sicheren Beweis des Genusses von Wohlleben und Reichthum der Staatsbürger liefert.

§ 2.

Auch durch keine wie immer ersonnene Aenderung in der jetzt bestehenden Art der Vertheilung oder Einhebung können jene Steuerarten, welche von der Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse, oder auf Grund der Thatsache der Arbeit, des Eigenthumes, oder der Benützung der allgemeinen Staatsanstalten erhoben werden, mit der Gerechtigkeit in Einklang kommen, weil sie derselben im Prinzipe widerstreiten. Da derartige Reformen von den modernen Regierungen aber auch immer nur zu dem Zwecke versucht und durchgeführt werden, um durch diese andere Art der Vertheilung und Einhebung bestimmter Steuerarten größere Geldeinnahmen zu erreichen, so wird die Ungerechtigkeit der Besteuerung sogar noch vergrößert werden bei allen jenen Steuerarten, welche ihrem Wesen nach vorzugsweise auf den ärmeren Gesellschaftsklassen lasten bleiben müssen, wie z. B. bei allen Verzehrungssteuerarten. Denn, da das Ungerechte dieser Steuern eben darin besteht, daß den Armen Zahlungen auferlegt werden, welche zu leisten für sie keine Verbindlichkeit besteht, so ist es auch klar, daß mit dem Anwachsen der Steuersumme, welche eingehoben wird, auch die Größe der Ungerechtigkeit zunimmt, welche in dieser Steuerzahlung liegt. Diese Ungerechtigkeit wird insbesondere auch dadurch nicht behoben, wenn zur Vertheilung und Einhebung der modernen Steuerarten an die Stelle von Finanzbeamten, oder zur Controlle der letzteren die Staatsbürger selbst berufen werden, wie diese Art von Reform neuester Zeit immer mehr in Uebung kommen will. Wenn z. B. die Abschätzung des Reinertrages der einzelnen Grundstücke zum Behufe der Grundsteueranlage, oder des Nutzungswerthes der Gebäude für die Gebäudesteuer, besonderen Commissionen überlassen wird, deren Mitglieder nur zum Theile aus Finanzbeamten bestehen, zum Theile durch die bestehenden Bezirks- oder Gemeindevertretungen, oder durch die höchstbesteuerten Grundeigenthümer und Hausbesitzer des Steuerbezirkes gewählt werden, so wird auf diese Weise nicht viel mehr geändert, als die Zahl der mit diesen Abschätzungsgeschäften betrauten Personen, welche vergrößert wurde, während die Steuereinhebungskosten durch den Umstand, daß die Vertrauenspersonen der Steuerschätzung für ihre Mühewaltung und Zeitversäumniß ebenfalls entschädigt werden müssen, vermehrt werden.

Digitized by Google

Allerdings wird sich Letzteres in allen jenen Staaten lohnen, wo man erfahrungsmäßig weiß, daß die in Kraft stehende Abschätzung des Reinertrages der Grundstücke und des Nutzungswerthes der Häuser ꝛc. den thatsächlichen Verhältnissen, in Folge der im Laufe der Zeiten eingetretenen wirthschaftlichen Veränderungen, nicht mehr entspricht; aber die gewissenhafte Arbeit der neuen Einschätzungskommission wird auch zur Folge haben, daß z. B. der Arme für seinen kleinen Besitz noch mehr Steuer zu bezahlen haben wird, als früher, und daß der mit einer höheren Gebäudesteuer belastete Hauseigenthümer veranlaßt ist, seine Miethzinse noch höher zu stellen, als sie unter der früheren Besteuerung waren. Diese Mehrzahlung der Armen wird weder weniger drückend noch gerechter für diese dadurch, daß in Folge der gewissenhaften Arbeit der Steuerkommissionen auch den größeren Gutsbesitzern nach gleichen Grundsätzen mehr Steuern aufgebürdet werden, und daß für letztere wohl auch Grundstücke der Steuerzahlung unterworfen werden, welche bis Jetzt, in Folge der Mangelhaftigkeit des alten Katasters oder des Uebersehens der Finanzbehörden, oder in Folge von verwischten Privilegien ꝛc., der Grund und Gebäudesteuer entgangen waren. Ja bei dem Umstande, als die Eigenthümer eines größeren Gutes oder Hauses deßhalb nicht auch nothwendig und immer die reicheren im Verhältnisse zur Größe ihres Besitzes sind, wie dieß schon an früherer Stelle ausführlich dargestellt wurde, so wird die den geänderten Werthverhältnissen des Besitzes entsprechende größere Steuerbelastung, auch die großen Grund- und Hauseigenthümer um so ungerechter treffen können, gerade je gleichmäßiger und gewissenhafter die Steuervertheilung geschieht, so lange es eben Grundsatz für die Abschätzung des Reinerträgnisses derartiger Objekte bleibt, daß dabei auf die besonderen Eigenthumsverhältnisse, auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit gewerblichen Anlagen, auf die mit dem Besitze verbundenen besonderen Rechte und Pflichten, und auf den Schuldenstand des Grund- und Hauseigenthümers ꝛc., keine Rücksicht genommen werden darf. Daß aber und warum auf alle die letzteren Verhältniße auch keine Rücksicht genommen werden kann, wenn die Grund- und Gebäudebesteuerung überhaupt durchführbar sein soll, wurde ebenfalls bereits dargethan, und es ändert sich bezüglich des Gerechtigkeitsprinzipes daher auch gar Nichts, ob die Einschätzungen durch Finanzbeamte allein, oder im Wege einer Reform, durch gemischte Commissionen vorgenommen werden wollen. Von einer anderen Seite betrachtet, ist es aber auch sogar bedenklich, ob es der richtigen Ein-

Digitized by Google

schätzung der Steuerobjekte überhaupt förderlich sei, wenn dieselbe durch die höchstbesteuerten Grund- oder Hausbesitzer des Steuerbezirkes vorgenommen wird, mögen dieselben nun für dieses Geschäft gewählt oder ernannt werden. Jedenfalls sind sie stark Partei in der Sache, in welcher sie zu urtheilen berufen werden, und mit der nahe liegenden Möglichkeit ist auch die Versuchung mächtig, sowohl das eigene Besitzthum leichter zu behandeln, als auch den Freunden und Gevattern behufs einer möglichst niedrigen Einschätzung hilfreich zu sein. Daß diese Partheilichkeit aber auf die kleinen und ärmeren Grund- und Hausbesitzer zurückfällt, ist klar, und sie wird um so ungerechter wirksam, wenn die Steuerzahlung in Summe, mit einer festen Ziffer, zur Leistung auf die einzelnen Gemeinden, oder Bezirke, oder Provinzen vertheilt wird. Die modernen Regierungen, welche sich in der Durchführung derartigen Steuerreformen gefallen, nehmen die Möglichkeit von solchen partheilichen Einschätzungen allerdings in Erwägung, und stellen derselben eine mehrfache Gliederung, und die Ueberprüfung der unmittelbaren Einschätzungsarbeit durch höher gestellte, ebenfalls wieder aus Finanzbeamten und Vertretern aus der Mitte der Steuerpflichtigen, gemischt zusammengesetzte Commissionen gegenüber, organisiren also einen förmlichen Instanzenzug für diejenigen, welche sich durch die Taxation ungerecht behandelt halten. Allein da diese höheren Commissionen nicht aus eigener Anschauung, sondern nur nach den aktenmäßigen Berichten und Arbeiten der unmittelbaren Schätzmänner und Sachverständigen ꝛc. urtheilen, so ist es wohl klar, daß es in der Regel bei den Aussprüchen der letzteren bleiben wird. Wenn aber eine Abänderung erfolgt, so wird dieß nur durch besondere zur Geltung gebrachte Einflüsse möglich gewesen sein, welche letztere in der Regel wohl den reicheren und vornehmeren Eigenthümern, nicht aber den ärmeren zu Gebothe stehen. Die Regierungen scheuen sich nicht, in dieser Beziehung sogar ganz offen eine Unterscheidung zwischen großem und kleinem Grundbesitz zu statuiren, und ersteren in bestimmter Weise bezüglich des Rekursrechtes vor dem letzteren zu privilegiren. So ist es auch in Oesterreich z. B. gerade gegenwärtig Gesetz geworden, die Großgrundbesitzer zu Reklamationen schon gegen die Ergebnisse der Einschätzung selbst, bevor dieselbe noch zur Verfaßung der Classifikationstarife für die eigentliche Grundsteueranlage in Anwendung gekommen ist, zu berechtigen, während die kleinen Grundeigenthümer gegen das Einschätzungsoperat gar kein Rekursrecht besitzen und nur erst gegen die ihnen durch den fertigen Classifikationstarif auferr-

Digitized by Google

legte Steuerzahlung selbst Beschwerde führen können. Aber auch dieses Beschwerderecht wird in Vorneherein dadurch beengt, daß durch derartige Rekurse das für die ganze Gemeinde erhobene Schätzungsresultat nicht mehr geändert werden kann, sondern der für einzelne in derselben liegende Parzellen allfällig als gerecht erkannte Steuerabfall, durch verhältnißmäßige Vertheilung auf alle übrigen Grundstücke der Gemeinde zu decken sein soll. Es ist dieß eine Bestimmung, welche allerdings dem Interesse der Regierung vollkommen entspricht, aber mit der Gerechtigkeit in der Vornahme der Steuervertheilung in keiner Weise vereinbart werden kann.

§ 3.

Der Güterverbrauch als solcher, zählte zu allen Zeiten zu den vorzüglichsten Steuerquellen der Regierungen. Während aber die Finanzkunst von ehedem hauptsächlich den Verbrauch von Luxusgütern direct oder mittelst Zöllen bei der Einfuhr besteuerte, hat sich die neuere Zeit vorwiegend den Verbrauch der nothwendigen Lebensmittel zum Steuerobjekte ausersehen. Vom Standpunkte der Größe der Geldbedürfnisse der heutigen europäischen Regierungen, zusammengehalten mit der geringen Ergiebigkeit einer einseitigen Luxusbesteuerung, ist dieser Sprung von der Besteuerung der einen Art des Güterverbrauches zur anderen zwar erklärlich, aber vom Standpunkte des Rechtes der Staatsbürger deßhalb nicht weniger verwerflich, und entschieden ein Rückschritt auf der Bahn der vernünftigen Entwicklung des Staatswesens. Von der Ungerechtigkeit der modernen Verzehrungssteuern, so wie von der Untauglichkeit der modernen Luxussteuern war bereits die Rede, und es erübriget in dieser Beziehung noch über die Gerechtigkeit und Anwendbarkeit einer allgemeinen Verbrauchssteuer, welche an die Stelle der modernen Steuerarten gesetzt werden könnte, zu sprechen, weil die Einführung einer solchen Art der Steuerzahlung in neuester Zeit von der Wissenschaft mehrseitig in Vorschlag gebracht wird.

Wenn der Güterverbrauch überhaupt zum einzigen Steuerobjekte gemacht wird, und Jedermann nach der Gesamtsumme seiner jährlichen Ausgaben, statt nach der Größe und Art seiner Einnahmen, Geld zu steuern haben würde, so wäre dieß unzweifelhaft ein Fortschritt gegen die moderne Art der Besteuerung. Denn da es für die Menschen überhaupt als Regel gelten kann, daß Jeder für die Befriedigung seiner Bedürfnisse nur nach dem Maße seines Einkommens Güter verbraucht, und daß die Bedürfnisse selbst sich nach dem Besitze der Mittel, dieselben zu befriedigen, entwickeln, so wird der Güterverbrauch im Allge-

Digitized by Google

meinen auch ein richtig zutreffendes Kriterium für die Größe des Einkommens oder Güterbesitzes des Einzelnen bilden, jedenfalls ein viel richtigeres, als die Ziffer dieses Einkommens oder Vermögens selbst, welche den Beweis für die Größe des Wohllebens oder Reichthumes des Besitzers durchaus nicht abgibt. Darnach würde also fürs Erste auch eine größere Gleichmäßigkeit in der Vertheilung der Steuerlast auf die einzelnen Staatsbürger die Folge einer solchen allgemeinen Verbrauchssteuer sein. Es würde aber auch die Berücksichtigung alles dessen, was die Gerechtigkeit rücksichtlich der Abrechnung des Schuldenstandes der Steuerzahler, und hinsichtlich der Ausscheidung des für die Aufrechthaltung und Verbeßerung des eigenen Arbeitsbetriebes aufgewendeten Güterverbrauches begehrt, im Prinzipe einer auf die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse beschränkten allgemeinen Verbrauchsbesteuerung liegen, und die produktive Arbeit wäre der Gefahr entzogen, daß der Sparsame und Fleißige, aus Ursache dieser seiner Eigenschaften, doppelt und mehrfach besteuert wird, wie dieß unter der modernen Besteuerung der Fall ist. Durch eine allgemeine Verbrauchssteuer würden ferner auch die Verschwendung und der Luxus besteuert werden, welche von den modernen Steuerarten, entgegen der produktiven Arbeit, unverhältnißmäßig geschont sind, und eine solche allgemeine Verbrauchssteuer würde auch nicht von den Reichen auf die Aermeren abgewälzt werden können, sowie es schließlich ohne Zweifel ist, daß die Kosten und die Belästigung für die Staatsbürger durch die Einhebung einer einzigen solchen Steuer, gegen jene viel geringer sein würden, welche derzeit durch den Bestand von so vielerlei und verschiedenartigen Steuerarten den Steuerzahlern verursacht werden.

Allein bei näherer Betrachtung streitet gegen eine solche allgemeine Verbrauchssteuer auf der anderen Seite Alles dasjenige, was uns die modernen Verzehrungssteuern, sowohl hinsichtlich des Prinzipes als auch der Vertheilung, als ungerecht dargestellt hat, und da die Einhebung einer allgemeinen Verbrauchssteuer doch auch in keiner anderen Weise geschehen könnte, als wie sie derzeit für die moderne Einkommensteuer in Uebung ist, so bleiben auch in dieser Beziehung dem Wesentlichen nach, alle jene Ungerechtigkeiten für die allgemeine Verbrauchssteuer bestehen, welche wir bei der Besprechung der allgemeinen Einkommens- und Vermögenssteuer gefunden haben. Es ist gewiß, daß bei einer, je nach der Größe des Verbrauches überhaupt begehrten Steuerzahlung, eine Berücksichtigung jener besonderen, in Personen und Familienverhältnissen der Steuerpflichtigen liegenden Unterschiede der

Digitized by Google

Steuerfähigkeit nicht eintreten würde, durch deren Nichtberücksichtigung die modernen Steuerarten, und insbesondere auch die sogenannten directen Steuern, so sehr ungerecht wirksam werden. Es ist ferner gewiß, daß wenn auch das Recht und die Pflicht des Sparens für die Betriebsverbesserung und persönliche Nothdurft dem Prinzipe nach respektirt bliebe, doch practisch eine Ausscheidung dessen, was aus dem allgemeinen Güterverbrauche auf die Verbesserung des Geschäftsbetriebes und auf die Sicherstellung der künftigen Existenz verwendet wurde, oder verwendet werden sollte, nicht durchführbar ist, wenigstens nicht, ohne die ganze Steuer selbst illusorisch zu machen. Die Feststellung der Größe des jährlichen Güterverbrauches für jeden einzelnen Staatsbürger wäre gewiß mit nicht weniger Unsicherheit verbunden, als es für die Größe des Einkommens oder Vermögens der Fall ist, und insbesondere würde sich dabei auch jene Ungleichheit geltend machen, daß die Größe des Verbrauches der Armen und Lohnarbeiter viel sicherer erhoben und kontrollirt werden könnte, als die wahre Größe des Verbrauches der Reichen, denen die Verheimlichung und Verdrehung eines Theiles ihres größeren und verschiedenartigen Aufwandes, in den Verbrauchsbekenntnissen der Natur der Sache nach ebenso möglich bliebe, wie bei der Einschätzung und Controlle der Größe des von ihnen bezogenen Einkommens. Es ist eine arge Selbsttäuschung, wenn angenommen werden will, daß die Ausgaben der Reichen offener vor Aller Augen liegen, und leichter kontrollirbar seien, als ihr Einkommen, und es ist ebenfalls unrichtig anzunehmen, daß es für Niemanden, insbesondere aber auch nicht für die Reichen, Verhältnisse geben könne, welche dazu bestimmen, über die Größe und Art der Ausgaben den Schleier des Geheimnisses zu ziehen. Denn die Offenheit in dieser Beziehung kann für Jedermann, sowohl in Person als in den eigenen Geschäften, zu empfindlichen Nachtheilen führen. Unter diesen Verhältnissen würde die allgemeine Verbrauchssteuer aber auch rücksichtlich der Vertheilung ebenso ungerecht auf den Einzelnen lasten, als die allgemeine Einkommenssteuer; die Aermeren würde dieselbe unverhältnißmäßig mehr und strenger empfinden, als die Reichen. Würde jedoch bei der Steuerumlage auf Grund von Verbrauchseinbekenntnissen eine Berücksichtigung und Beurtheilung der bestehenden persönlichen Familien- und besonderen Geschäftsbetriebsverhältnisse des Einzelnen, oder die Ausscheidung eines Existenzminimums überhaupt, zugestanden, und dessen Durchführung den zur Prüfung der Fassionen bestellten Finanzbehörden, oder anderen Commissionen von was immer

Digitized by Google

für Art und Zusammensetzung, überlassen werden wollen, so wäre dadurch dem Streite über die Richtigkeit der Steuerauflage, und dem Einflusse der Reichen zur Erlangung von ungerechten Begünstigungen, Thür und Thor geöffnet, noch viel mehr als dieß für die Einkommensteuerfassionen giltig ist, und letztere Steuerart hätte gegen die allgemeine Verbrauchssteuer eher noch den Vorzug, daß sie den nothwendigen Lebensunterhalt der Steuerpflichtigen, wenn auch oft ungenügend, so doch wenigstens nach einem allgemein giltig gestellten, und nicht von der Willkühr der Steuerbehörden abhängigen, Anschlage frei läßt. Eine allgemeine Verbrauchssteuer, ohne Ausscheidung eines Existenzminimums, wäre aber für die Armen unter den Staatsbürgern wieder nichts Anderes, als die Verzehrungssteuer in anderer Form der Einhebung.

## § 4.

Würde nun die Besteuerung des Verbrauches von den nothwendigen Lebensmitteln hinweg, *auf die Artikel des Genusses und Luxus übertragen werden*, welche die Staatsbürger zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse nach Wohlleben und Ueberfluß verbrauchen, so würde diese Art der Besteuerung vor Allem nicht nur der Verpflichtung der Staatsbürger zur Steuerzahlung überhaupt entsprechen, welche nur in dem Maße und desto Mehr zu Recht besteht, wenn und desto mehr dem Einzelnen durch die Regierung Schutz des Genusses seiner aus der gesellschaftlichen Verbindung ihm zugegangenen Wohlfahrt gewährt wird, sondern bei dieser Art der Besteuerung würde auch jeder Einzelne nach dem Verhältnisse seiner Steuer- oder Beitragsfähigkeit getroffen, wie es die Finanzwissenschaft zwar begehrt, aber in ihrem Festhalten an den modernen Steuerarten nirgends erreicht. Eine solche Besteuerung würde ebenfalls den Interessen der Produktion nirgends hindernd in den Weg treten; denn da nur die Gegenstände des unmittelbaren Genuß- oder Luxusverbrauches, nicht auch Halbfabrikate oder Rohprodukte und ebensowenig die Arbeit und das Kapital als solches besteuert wären, so bliebe auch jener Güterverbrauch vollständig und von selbst frei, welcher von den einzelnen Produzenten zur Erweiterung und Verbesserung des Geschäftsbetriebes wirklich aufgewendet wird. Wenn die Gerechtigkeit ferner verlangt, daß jedem Staatsbürger nicht nur dasjenige, was er für sich, seine Familie oder seinen Geschäftsbetrieb aus seinem Einkommen wirklich aufspart, sondern auch dasjenige, was er sich vernünftigerweise aufsparen sollte, von der Besteuerung verschont werde, wenn die Finanzwissenschaft begehrt, daß

Digitized by Google

durch die Art der Besteuerung selbst, ein Antrieb zum Sparen hervorgebracht werden soll, in soferne es Jedermann möglich bleiben müsse, seine Steuerzahlung durch größere oder wohlfeilere Produktion, oder durch vermehrte Thätigkeit überhaupt wieder hereinzubringen, so wird diese auch im Interesse der Volkswirthschaft gebotene Aufmunterung zur Sparsamkeit beim Festhalten an den modernen Steuerarten ebenfalls nicht durchgeführt. Denn so lange Eigenthum, Erwerb, Einkommen, oder Vermögen als solches die Steuerobjekte bilden, wird der Sparsame stets mehr belastet sein, als der Verschwender. Bei einer an die Stelle der modernen Steuerarten tretenden Besteuerung des Verbrauches der Genuß- und Luxusartikel würde hingegen diese Sparsamkeit vollständig respektirt sein, und es würde gleichzeitig nicht bloß der Arme, welcher nur die nothwendigen Lebensmittel konsumirt, unbesteuert bleiben, sondern auch die steuerzahlenden Reicheren würden, in so weit sie durch die in Folge der modernen Besteuerung bestehende Vertheuerung aller Verbrauchsartikel überhaupt getroffen sind, andererseits durch Ermäßigung der Preise der Genuß- und Luxusartikel, so wie aller nothwendigen Lebensmittel gewinnen können. Denn es würde das Wegfallen der modernen Steuerarten eine allgemeine Verwohlfeilung der Produktionskosten überhaupt zur nothwendigen Folge haben, und diese müßte sich vermöge der Wirkungen der Konkurrenz auch auf dem Gütermarkte äußern und zur Vergrößerung der Konsumtion beitragen; letztere aber würde wieder auf die Beförderung der Produktion und für eine weitere Verminderung der Gestehungskosten, insbesondere der zusammengesetzteren Genuß- und Luxusartikel, günstig zurückwirken, so daß eine Verwohlfeilung der letzteren gegen jetzt selbst dann eintreten müßte, wenn der auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegte neue Steuerbetrag ebenso hoch sein würde, wie die Summe jener Steuerbeträge, welche derzeit auf ihrer Fabrikation lastet. Die Meinung aber, daß eine auf Genuß und Luxus gelegte Besteuerung die Produktion überhaupt, in Folge des Rückganges der Consumtion, vermindern würde, ist unrichtig; fürs Erste, weil die Größe der Produktion überhaupt, und der Genuß- und Luxusartikel insbesondere, nirgends allein von der Größe der einheimischen Consumtion abhängt, sondern auch durch den ausländischen Begehr bestimmt wird, für welchen um so eher produzirt werden kann, je niedriger die einheimischen Gestehungkosten durch das Wegfallen aller die Arbeit treffenden Steuern geworden sind. Andererseits ist es aber auch nicht richtig, daß der einheimische Consum von Genuß- und

Digitized by Google

Luxusartikeln in Folge der auf dieselben gelegten Steuern abnehmen müsse, indem sich der Wohlhabende und Reiche aus in seiner Natur liegenden Gründen gar nicht nach freiem Belieben, weil nur unter hart gefühlten Entbehrungen, des gewohnten Genusses und Luxus entschlagen kann. Bei dieser Art der Besteuerung käme auch jene von allen Finanztheoretikern so sehr betonte Nothwendigkeit der Schonung des Kapitalvermögens des Volkes zur Geltung, indem nicht bloß das als Kapital wirkende in Geld und Gut angesammelte Vermögen des Volkes, sondern auch dessen Arbeitskraft als solche, von der Steuerzahlung verschont bliebe, während unter der modernen Besteuerung gerade letztere von den Steuern am meisten getroffen wird. Weil ferner bei einer auf den Verbrauch bloß der Genuß- und Luxusartikel gelegten Besteuerung der Verbrauch des Nothwendigen von selbst steuerfrei bliebe, so wäre es nicht nöthig, im gesetzlichen Wege ein allgemein giltiges, für den Einzelnen stets ungerecht wirkendes Existenzminimum festzustellen, oder die Berücksichtigung der persönlichen und Familienverhältnisse der Steuerzahler von der einseitigen Anschauung und willkührlichen Entscheidung dritter Personen und Behörden abhängig zu machen. Auch könnte sich kein Wohlhabender und Reicher durch Verheimlichung seines Verbrauches der Steuer entziehen, denn Jedermann würde ihr von selbst durch die Thatsache des Einkaufes, resp. der Bezahlung der von ihm verbrauchten Genuß- und Luxusartikel verfallen. Da endlich alle Artikel, welche dem Genusse und Luxus unmittelbar zu dienen bestimmt sind, besteuert wären, so wäre auch die Möglichkeit ausgeschlossen, dadurch der Steuerzahlung auszuweichen, daß auf den Verbrauch des einen der Besteuerung unterzogenen Artikels verzichtet wird, um sich dagegen einem anderen unbesteuerten zuzuwenden, und es könnte auch die Anomalie nicht Platz greifen, wie sie hinsichtlich der modernen Luxussteuern besteht, daß die Prunksucht oder der größere Luxus unbesteuert bleibt, während ein geringerer Luxusartikel der Steuer unterworfen wird.

## § 5.

Wenn es aber auch als im Allgemeinen giltig angenommen werden muß, daß der Güterverbrauch der Menschen mit der Größe ihres Güterbesitzes oder Gütereinkommens im Einklange steht, und Ersterer daher auch als der richtige Maßstab für die Steuerfähigkeit der Staatsbürger genommen werden kann, so gilt dieß doch nicht von den Geizigen und Verschwendern unter ihnen. Bei dem Be-



Digitized by Google

stande einer einzigen auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegten Steuer, wird sich der von Natur aus geizige Staatsbürger, welcher, obschon reich an Gütern, nur das Nothwendigste für die Erhaltung seines Lebens verbraucht, der Steuerzahlung daher entweder ganz entziehen, oder er wird zum wenigsten ganz unverhältnißmäßig zu denjenigen besteuert sein, welche das ihnen eigenthümliche Einkommen oder Vermögen auf die Befriedigung ihrer vermehrten und verfeinerten Bedürfnisse verausgaben. Dadurch erscheint aber die Gleichmäßigkeit, daher auch die Gerechtigkeit der Steuervertheilung, wesentlich alterirt. Allein wenn sich auch der Geizige für seine Person bei einer solchen Art der Besteuerung der Steuerzahlung entziehen kann, so wird deßhalb doch die Steuerforderung an die Staatsbürger im Allgemeinen keine höhere oder andere, fürs Erste, weil die von den Geizigen angesammelten und für die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse von ihm selbst nicht verwendeten Güter, deßhalb nicht einer solchen Verwendung überhaupt entzogen sind. Denn die weitaus größte Mehrzahl aller Geizigen ist gleichzeitig auch von dem leidenschaftlichen Verlangen erfüllt, ihren Geld- oder Güterbesitz überhaupt nicht bloß festzuhalten, sondern auch zu vermehren. Fast alle Geizigen sind daher auch Geldwucherer in des Wortes eigentlichster Bedeutung, und Jeder ist auch eifrig bemüht, die Wuchererträgnisse selbst ebenfalls wieder fruchtbringend zu machen, indem dieselben als neue Kapitalien in Verkehr gesetzt werden. Wenn daher die Geizigen ihr Geld auch nicht für sich verbrauchen, so geschieht solches doch von denjenigen, an welche dasselbe entliehen wird, und zwar nicht bloß mit dem Betrage des ursprünglichen Kapitales, sondern auch mit denjenigen Zinsbeträgen des letzteren, welche sich die Geizhälse von ihrem eigenen Lebensgenusse absparen. Diese Art der Thätigkeit der Geizigen ist also weder überhaupt eine schädliche für die Gesellschaft, im Gegentheile sogar eine besonders nützliche in dem Falle, wenn auf diesem Wege Geld als Kapital in Verwendung kommt, welches sonst für die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse verwendet worden wäre; noch bewirkt dieselbe eine Ungerechtigkeit in der Steuervertheilung, da die aufgesparten Güter der Geizigen doch in Verwendung und Verbrauch, demnach auch zur Besteuerung kommen, und es nur der Gerechtigkeit entspricht, wenn diejenigen die Steuer bezahlen, welche diese Güter des Geizigen genießen, während dieser selbst steuerfrei bleibt, weil er Nichts von denselben für seinen Genuß verwendet. Es gibt nun allerdings auch solche Geizige, welche Geld und Gut bloß aufsparen, um sich an dessen

Digitized by Google

sorgfältig verstecktem Besitze und Anblicke dauernd zu erfreuen, jene Art von Geiz, welchen wir nach seinen volkswirthschaftlichen Rückwirkungen der Güterverschwendung gleichstellen müssen. Allein die Zahl dieser Art Sonderlinge ist in jedem Staate doch nur eine so geringe, und das Ansammeln von todten und unfruchtbar liegenden Geldmengen für den Einzelnen auch rücksichtlich der Höhe des Betrages, durch die Nothwendigkeit der Bewachung und Aufbewahrung an solche Gränzen gebunden, daß wegen des Zurückbleibens des Verbrauches dieser Gütermengen eine Steuererhöhung für die übrigen Staatsbürger, resp. eine fühlbare Ungerechtigkeit in der Steuervertheilung überhaupt nicht eintreten kann. Ueberdieß haben aber die Geizhälse, gleich allen übrigen Menschen, ein wenn auch vielleicht im Allgemeinen zäheres, so doch endliches Leben, und mit ihrem sicheren Tode wird auch der Inhalt ihrer Kisten und Truhen geleert; das eine kurze Zeit hindurch zurückgehalten gewesene Geld und Gut geht an andere Besitzer über, und diese sind in den seltensten Fällen abermals wieder Geizhälse der gleichen Art, viel eher Genußmenschen in Folge des Anfalles einer meist unverhofft großen Erbschaft.

Ebensowenig als die geringere Besteuerung der Geizigen beim Bestande einer auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegten Steuer eine Ungerechtigkeit für diese und die übrigen Staatsbürger enthält, ebensowenig ist dies der Fall rücksichtlich der Mehrbesteuerung, welcher bei einer solchen Besteuerungsart die Verschwender unterworfen sein werden. Denn fürs Erste liegt die Verschwendung in dem freien Willen von Jedermann, und Jeder kann sie zu jeder Zeit aufgeben und sich der unverhältnißmäßigen Steuerzahlung für seine Person entziehen. Der Verschwender hat aber auch am allerwenigsten einen gerechten Grund, Schonung bezüglich der Steuerzahlung zu begehren, da seine Verschwendung nachtheilig auf die wirthschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zurückwirkt und der Verschwender daher im Gegentheile schuldig wird, dieses sein Verschulden wenigstens theilweise durch eine Mehrleistung von Steuern auszugleichen, während im anderen Falle der von ihm angerichtete Schade ganz unvergütet bleibt. Die übrigen Steuerzahler werden durch die größeren Steuern der Verschwender in ihren Leistungen für die Regierungsbedürfnisse nur erleichtert, und wenn letzteres in dieser Weise auf Kosten der Nachhaltigkeit der allgemeinen Steuerkraft geschehen würde, so wird dieses letztere Uebel gerade durch eine auf die Verschwendung fallende größere Steuerzahlung, je mehr es auftritt, desto entschiedener bekämpft, indem



Digitized by Google

durch die letztere ein desto größerer Theil des sonst vollständig der Verschwendung anheimfallenden Vermögens derselben entrissen, und im Wege der Steuer für die Gesellschaft nutzbar gemacht wird. Je früher sogar in Folge der größeren Steuerzahlung, der gänzliche Vermögensruin eines solchen Verschwenders eintreten würde, desto besser und gerechter, denn desto eher würde der noch verbleibende Vermögensrest desselben wieder in wirthschaftlichere, den Interessen der Gesellschaft dienende Hände gelangen. Aus ganz den gleichen Gründen ist es auch nicht gegen die Gerechtigkeit, wenn unter dem Bestande einer auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegten Steuer diejenigen Armen, welche thöricht genug sind, ihr Weniges in kurzer Zeit auf Genuß und Luxus zu vergeuden, größere Geldsteuern zu bezahlen haben, als ihrem Vermögen oder Einkommen entspricht.

## § 6.

So gewiß es ist, daß eine auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegte Besteuerung vollkommen gerecht, sowohl im Prinzipe als auch in der Vertheilung, sein würde, so einfach vollzieht sich auch die letztere von selbst. Jedermann würde nach einem vollständig gleichen Maßstabe, nämlich nach der Größe seines Verbrauches der besteuerten Artikel und nach dem Verhältnisse, als er mehr oder weniger für seine Person genießt, auch mehr oder weniger Steuer bezahlen, und zwar durch die bloße Thatsache dieses Verbrauches, während derjenige, welcher nur nothwendige Lebensmittel konsumirt, steuerfrei bleibt. Alle die bis jetzt ungelösten Probleme, der Feststellung eines für alle Verhältnisse der Einzelnen gerechten Existenzminimums, die Frage über die Möglichkeit der Abrechnung des Schuldenstandes der Steuerpflichtigen, die Schwierigkeit der Einrichtung eines ausreichenden und gerechten Grundsteuer- oder Gewerbekatasters, oder auf welche Weise die Ueberwälzung der den Reicheren zur Zahlung auferlegten sogenannten direkten Steuern auf die Aermeren vermieden werden könne, erscheinen von selbst gelöst, weil für diese Art der Besteuerung gar nicht vorhanden. Auch wird die Gerechtigkeit derselben weder in der Theorie, noch von der Praxis bestritten, desto mehr jedoch wird die Durchführbarkeit einer auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegten Besteuerung bezweifelt. Schon die für dieselbe vor Allem nothwendige Feststellung, welche Arten von Verbrauchsartikeln in jedem Staate zu den nothwendigen Lebensmitteln gehören, die steuerfrei bleiben sollen, oder im

Digitized by Google

Gegentheile, was zum Genusse und Luxus zu rechnen sei, erscheint schwierig. Wir verstehen unter Genuß denjenigen Ueberfluß des Verbrauches an Gütern, welcher zum Zwecke des eigenen Wohllebens, das heißt für eine bessere Befriedigung eines allgemein bestehenden und bei sich empfundenen Bedürfnisses, gemacht wird; unter Luxus aber jenen über den Genuß hinausgehenden Verbrauch eines Ueberflusses an Gütern, durch welchen das eigene Wohlleben nicht mehr vergrößert wird. Genuß und Luxus sind darnach sowohl vom Güterverbrauche überhaupt unterschieden, als auch verschieden von dem Bestande eines Ueberflusses im Güterverbrauche, denn es kann sich auch der letztere noch immer nur innerhalb der Schranken des Nothwendigen zur Befriedigung der bestehenden Lebensbedürfnisse des einzelnen Staatsbürgers bewegen. So ist es ohne Zweifel ein Ueberfluß von Güterverbrauch, wenn der zivilisirte Mensch gekochte und gewürzte Speisen zu seiner Nahrung, feste und gegen die Witterung wohlgeschützte Häuser zu seiner Wohnung, oder einen gewebten Rock zu seiner Kleidung begehrt, da sich die Bedürfnisse nach Nahrung, Kleidung und Wohnung auch auf einfachere Weise befriedigen ließen, und dieselben auf der Erde in der That auch in einfacherer Weise von Menschen befriediget werden. Allein in einer wirthschaftlich bereits vorgeschrittenen Gesellschaft ist ein gewisser Ueberfluß an Güterverbrauch zugleich der nothwendige für Jedermann, weil er die in derselben bestehende schlechteste Art der Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse ist. Die noch einfachere Art der Befriedigung ist in dem Fortschritte der Entwicklung verschwunden und in einer bestimmten Gesellschaft sogar unmöglich geworden, wenigstens für Jedermann, welcher sich als gleichberechtigtes Gesellschaftsmitglied unter seines Gleichen behaupten will. Der Begriff des Wohllebens tritt für und bei den einzelnen Staatsbürgern erst dann auf, wenn die Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse nicht mehr auf die einfachste und schlechteste Art, welche in der Gesellschaft überhaupt gangbar ist, geschieht, sondern in besserer Weise vor sich geht, als bei anderen Personen, wenn z. B. die Nahrung sich nicht mehr mit der Zubereitung der einheimischen Produkte des Thier- und Pflanzenreiches begnügt, wenn die Wohnung sich nicht mehr auf das nackte Mauerwerk mit Thür- und Fensterverschluß beschränkt, die Kleidungsstücke nicht aus den gröbsten Arten von Zeugen und in der allergewöhnlichsten Weise verfertigt, getragen werden, sondern wenn fremdländische Erzeugnisse in künstlicher Zubereitung auf die Tafel kommen, wenn Teppiche, Fenstervorhänge, gepolsterte Möbel, Spiegel u. dgl. die

Digitized by Google

Wohnung behaglich machen, oder wenn die Kleidung aus feinerem Zeuge oder weicherem Tuche, aus selteneren oder kostspieligeren Stoffen verfertigt, begehrt wird. Luxus aber wird es sein, wenn die den Fußboden warm haltenden Teppiche, oder die das Fenster verkleidenden Vorhänge zugleich Kunstwerke der Weberei oder Stickerei sind, wenn eingelegte Möbel und vielarmige Luster die Zimmer schmücken, oder wenn feine Spitzen, Edelsteine und Perlen ꝛc. zum Zierrath der Bekleidung verwendet werden. Darnach wird es sich zur Bestimmung dessen, welche von den im Staate gangbaren Verbrauchsartikeln als Genuß- und Luxusgegenstände zu besteuern, und welche als nothwendige Lebensmittel freizulassen sind, nur darum handeln, zu erforschen mit welchen Arten von Artikeln die bei den Staatsbürgern allgemein bestehenden Bedürfnisse am einfachsten und schlechtesten befriedigt werden, welche Arten eine bessere als diese einfachste Weise der Befriedigung allgemein bestehender Bedürfnisse gewähren, und welche Arten von Artikeln endlich entweder keinem allgemein empfundenen, sondern nur dem Reichthume entsprungenen Bedürfnissen dienen, oder aber ein zwar allgemein bestehendes Bedürfniß, jedoch auf eine besonders kostspielige und künstliche Weise, zu befriedigen bestimmt sind. Für die Classifizirung der Verbrauchsgegenstände nach diesen drei Hauptkategorien kann um so weniger eine unüberwindliche Schwierigkeit behauptet werden, als dieselbe dem Wesen nach thatsächlich bereits allerwärts in Uebung steht. In allen modernen Zolltarifen findet sich eine der nothwendigen, besseren und besten Art der Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses fast vollständig entsprechende Eintheilung und Scheidung der meisten Artikel des allgemeinen Verbrauches in gemeine, mittelfeine, feine und feinste z. B. bei allen Webe- und Wirkwaaren, Leinen, Wollen-, und Seidenwaaren, Bekleidungs- und Putzgegenständen, bei allen Waaren aus Borsten, Bast, Stroh, Papier, Leder, Pelzwerk, Bein, Holz, Glas, Thon, Metall ꝛc., ferner bei den sogenannten kurzen Waaren und bei den Artikeln der chemischen Produktion, wie Kerzen, Seifen, Zündwaaren, Parfumerien u. dgl. Ebenso werden auch die Nahrungsmittel für die Einfuhr, je nachdem sie dem Genusse oder Luxus mehr oder weniger dienlich angenommen werden, ins Detail in gemeine, mittelfeine oder feine unterschieden und klassifizirt, sowie sich überhaupt der Begriff dessen, was zur eigentlichen Luxusindustrie gehört, überall festgestellt hat. Es würde sich behufs der Steuervertheilung auf die einzelnen Verbrauchsartikel daher in den meisten europäischen Staaten um nicht viel anderes handeln, als um

Digitized by Google

die Anwendung des in den bestehenden Zolltarifen bereits angesammelten Materiales auf die allgemeine Besteuerung.

§ 7.

Es liegt aber auch im natürlichen Entwicklungsgange jeder Gesellschaft, daß dasjenige, was heute in derselben die verhältnißmäßig bessere Befriedigung der allgemein bestehenden Bedürfnisse ist, nach und nach zu jenem Ueberflusse von Bedürfnissen für Jedermann wird, dessen Befriedigung allgemein als eine Nothwendigkeit empfunden wird. Der Begriff über das zum Leben Nothwendige verändert sich im Laufe der Zeit, und in Folge der durch die gesellschaftliche Arbeit sich immer mehr steigernden Wirkungen der menschlichen Kraft fortwährend, und macht sich in kürzer oder länger dauernden Perioden allgemein fühlbar. Der Verbrauch z. B. von gekochtem Rind- oder Hammelfleisch zur Nahrung, der Besitz eines Tuchrockes, eines Linnenhemdes, oder wollener Strümpfe zur Kleidung, ein wärmender Ofen oder ein gedielter Fußboden, waren in jedem Lande Europa's vor einer bestimmten mehr oder weniger lange zurückliegenden Zeit Genußartikel für die Wohlhabenden und Reichen, weil ihr Verbrauch und Besitz damals, gegen die allgemein gewöhnliche und nach dem damaligen Stande der wirthschaftlichen Entwicklung für den Armen mögliche Art der Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse, die bessere gewesen ist. Heutzutage wird in dem Gebrauche und Besitze dieser Artikel Jedermann, wenigstens in England, Frankreich oder Deutschland ꝛc. nur Nothwendiges für den Lebensunterhalt erkennen, und der Begriff von Wohlleben ist in diesen Ländern viel weiter hinausgerückt, indem es ganz andere Artikel sind, deren Verbrauch und Besitz nöthig ist, um jenes Bedürfniß des Genusses zu befriedigen, welches sich aus dem in der Gesellschaft vorhandenen Ueberflusse des Güterbesitzes im Allgemeinen und für den einzelnen Staatsbürger insbesondere, nach Maßgabe des ihm zur Verfügung stehenden Vermögens, entwickelt hat. Während also auf solche Weise in jeder in der wirthschaftlichen Entwicklung vorwärts schreitenden Gesellschaft die Gränzlinie der Genußgüter nach unten hin, das heißt dort, wo der Begriff von Genuß mit jenem des Nothwendigen zusammenstößt, immer mehr zurückweicht, entstehen auf der anderen Seite auch fortwährend neue Artikel der sich immer mehr entwickelnden Produktion, welche zur Befriedigung von Genuß und Luxus der Staatsbürger dienen, so daß sich gleichzeitig der Kreis der letzteren nach Oben hin fortwährend ausdehnt.

Digitized by Google

Auf die Besteuerung übertragen werden diese Verhältnisse nun zur Folge haben, daß dieselbe nach Zahl und Art der Objekte, welche der Steuer unterworfen werden sollen, eine veränderliche sein würde, einestheils, weil in Folge der fortschreitenden ökonomischen Entwicklung immer neue Artikel des Genusses und Luxus in Verbrauch kommen werden, anderen Theils aber, weil Artikel, welche heute noch als Genußmittel gelten müssen, in einer bestimmten späteren Zeit zu nothwendigen Lebensmitteln geworden sein werden. Eine auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegte Besteuerung erscheint demnach mit dem Mangel der fehlenden Stabilität behaftet, während auf das Vorhandensein der letzteren für eine gute Besteuerung von der Finanzwissenschaft besonderes Gewicht gelegt wird. Bei der modernen Art der Besteuerung, mit ihren vielerlei Steuerarten, erscheint es auch in der That als eine Nothwendigkeit, daß die letzteren auf die Dauer hinaus fest bestimmt seien, weil im anderen Falle bei Veränderungen in der Steuerart und im Steuerfuße, die Steuerpflichtigen nicht nur ebenso vielerlei und verschiedenartigen Gefahren der Uebervortheilung und ungerechten Behandlung durch die Steuerbehörden, als auch einer fortwährenden Unsicherheit in der Berechnung ihrer wirthschaftlichen Thätigkeit ausgesetzt sind. Allein, wenn es schon an und für sich natürlich ist, daß jene Stabilität, welche in Folge der Vielheit und Verschiedenartigkeit der modernen Steuerarten geboten ist, nicht auch ebenso beim Bestande einer einzigen und nach jeder Richtung hin einfachen Art der Steuerzahlung nothwendig sein würde, so halten wir auch dafür, daß die Stabilität der Steuerzahlung bei einer auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegten Besteuerung sogar besser gewahrt sein würde, als es bei der modernen Besteuerung der Fall ist. Denn die Aenderungen in der Steuervertheilung, welche in Folge der vorwärts schreitenden ökonomischen Entwicklung dahin nöthig werden, daß bestimmte Artikel, welche gegenwärtig besteuert sind, für die Zukunft freigelassen und dagegen andere der Besteuerung unterzogen werden sollen, welche als ganz neue, einer ebenfalls neu auftauchenden Art von Genuß oder Luxus dienende Artikel, auf dem Markte erscheinen, treten immer erst nach längeren Zeiträumen ein, und nicht anders und umfangreicher, als es auch derzeit nöthig wird, die bestehenden Zolltarife aus gleichen Gründen der veränderten Produktionsverhältnisse periodischen Aenderungen zu unterziehen. Die Produktion macht in der Regel keine Sprünge, welche nur in Folge von außerordentlichen Erfindungen eintreten; meistentheils sind die soge-

Digitized by Google

nannten neuen Artikel auf dem Markte, nur Aenderungen und Verbesserungen in der Form und Zusammenstellung von bereits bestehenden Genuß- und Luxusartikeln, und reihen sich von selbst in einen der bereits bestehenden Produktionszweige ein. In Folge dieser Verhältnisse würden die Steuerveränderungen ferner auch niemals plötzlich eintreten müssen, sondern es würde stets genügend Zeit zur genauen Prüfung und Erhebung der geänderten ökonomischen Zustände im Allgemeinen, oder eines bestimmten Produktionszweiges bleiben, nach welchen die neue Steuervertheilung, gleichwie jetzt ein neuer Zolltarif, ausgearbeitet und durchgeführt werden könnte. Dagegen sind Veränderungen in der Steuerzahlung unter der modernen Besteuerung fortwährend an der Tagesordnung, sowohl aus Ursache der Vielheit der Steuerarten, als auch in Folge der immer mehr und empfindlicher offenbar werdenden Ungerechtigkeiten, mit denen jede einzelne Steuer auf die Besteuerten drückt, und sogenannte Reformen nothwendig macht. Auch ist nicht zu übersehen, daß sich bei einer auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegten Besteuerung die Veränderungen in der Steuervertheilung für die größere Menge der Steuerzahler durch Wegfallen ihrer bisherigen Besteuerung äußern würde, indem gegen jede Verbrauchszunahme von Steuerartikeln höherer Categorie, die zu unterst auf der Stufenleiter der Genuß- und Luxusbesteuerung stehenden Artikel steuerfrei würden.

## § 8.

Eine andere Frage ist die Höhe des Steuerfußes, mit welchem der Geldbedarf der Regierung auf die einzelnen Steuerobjekte zu vertheilen sein würde. Im Allgemeinen bestimmt sich diese Höhe wohl aus der Größe des Geldbedarfes der Regierung, zusammengehalten mit der Größe des im Staate bestehenden Verbrauches aller der Besteuerung zu unterziehenden Artikel. Die Größe des Regierungsbedarfes ist stets eine gegebene, und was zur Gerechtigkeit derselben erforderlich ist, wurde im vorigen Kapitel besprochen. Die Größe des Verbrauches von bestimmten Genuß- und Luxusartikeln läßt sich, sowohl summarisch als im Einzelnen, aus der bekannten Größe der einheimischen Produktion, zuzüglich der allfälligen Einfuhr aus dem Auslande, durch die von den Regierungen in jedem der modernen Staaten geführten Produktionsausweise und Zollregister berechnen. Es wird aber rücksichtlich der Höhe des Steuerfußes auch von Wichtigkeit sein, daß die einzelnen Artikel durch die Steuer möglichst ge-

Digitized by Google

ring belastet werden, weil die Belastung gleichzeitig eine Vertheuerung jedes Artikels ist, welche, wenn sie zu hoch ginge, durch Verminderung des Verbrauches der zu hoch besteuerten Artikel nicht nur schädlich auf die Produktion und ökonomische Entwicklung der Gesellschaft, sondern auch auf die Nachhaltigkeit in der Höhe des Steuereinganges zurückwirken würde. Ist die Steuerauflage hingegen gering, so ist einerseits die Konsumtion in der Lage und willig, die ihr zum Bedürfnisse gewordenen Artikel auch jetzt noch zu kaufen, insbesondere da sie auf allen anderen Seiten von der Besteuerung entlastet worden wäre; andererseits wird auch die Produktion nicht von Vorneherein genöthiget, sich vom Markte zurückzuziehen, weil sie die Möglichkeit vor sich sieht, durch Anstrengungen und Verbesserungen in der Fabrikation, die Preise der besteuerten Artikel in Kürze wieder herabsetzen zu können, und sowohl die frühere Kundschaft, als auch die Konkurrenz des Auslandes, wie bisher zu behaupten. Da nun der Steuerfuß, unter Voraussetzung eines bestimmten Geldbedürfnisses der Regierung, desto niedriger sein würde, je größer die Menge und Konsumtion der Artikel ist, auf welche sich dasselbe vertheilen läßt, so würde daraus folgen, daß stets alle Artikel des Genußes und Luxus der Besteuerung unterworfen bleiben müssen, um für jeden einzelnen davon den ziffermäßig niedrigsten Steuerfuß zu erhalten. Diese Allgemeinheit der Besteuerung scheint insbesondere auch deßhalb nöthig, damit der Konsum nicht versucht und in der Lage ist, sich von besteuerten Genuß- und Luxusartikeln ab, und unbesteuerten zuzuwenden. Allein das wahre Merkmahl für die Richtigkeit der Höhe des Steuerfußes, ist dieses, daß bei derselben keine Abnahme im Konsume der besteuerten Artikel wegen zu hoher Besteuerung eintritt. Ist nun Letzteres nicht der Fall, und wären die Regierungsbedürfnisse durch den thatsächlichen Steuereingang mehr als gedeckt, so wird auch zur Herstellung des Gleichgewichtes in den Steuereinnahmen und Regierungsausgaben nicht die Herabminderung des bestehenden Steuerfußes, sondern vielmehr die Ausscheidung, resp. Freigebung jener Genußartikel von der Besteuerung zu geschehen haben, welche als diejenigen anzusehen sind, die dem nothwendigen Verbrauche am nächsten stehen.

Die Frage ist ferner auch diese, ob der Steuerfuß für alle Arten der gangbaren Genuß- und Luxusartikel ein gleich hoher sein solle, oder ob die Steuer, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, auch in verschiedener Höhe auf die einzelnen Artikel vertheilt werden könne. Da eine Verbrauchsbesteuerung dieser Art doch nur nach einem bestimmten

Digitized by Google

Prozentensatze von den bestehenden Durchschnittsverkaufspreisen der betreffenden Artikel gemacht werden könnte, andererseits aber jene Artikel, welche in vorzüglicherer Weise dem Genuße und Luxus dienen, in der Regel auch die verhältnißmäßig kostspieligeren sind, so würden wohl auch bei einem einzigen, für alle Arten von Artikeln gleich geltenden Steuerfuße, jene im Verhältniße mehr zu bezahlen haben, welche mehr dem Genuße und Luxus zu dienen bestimmt sind. Vom Standpunkte der Gerechtigkeit würde also auch der Bestand eines einzigen Steuerfußes für alle Arten von Genuß- und Luxusartikeln entsprechen, und es hätte dieß gewiß den Vorzug großer Einfachheit in der Besteuerung. Allein es würde der Gerechtigkeit noch besser entsprechen, wenn für die Categorien der Luxus- und Genußartikel, und für bestimmte Gattungen derselben, eine, je nach dem Grade, bis zu welchem der Steuerbetrag mit der Erhaltung des einheimischen Konsums und der Behauptung der auswärtigen Konkurrenz verträglich bleibt, verschiedene Höhe des Steuerfußes bestünde. Denn es würden auf diese Weise die höchsten Luxusgegenstände auch den verhältnißmäßig höchsten Steuersätzen unterworfen werden können, wogegen wieder diejenigen Artikel, welche nur dem gewohnten Genuße der wohlhabenden Classen dienen, niedriger besteuert werden könnten, ganz wie es dem Prinzipe einer gerechten Steuervertheilung entspricht, ohne daß durch eine solche Verschiedenheit des Steuerfußes die Steuerkasse etwa verlieren würde, im Gegentheile könnte auch diese dabei nur gewinnen. Daß sich aber die Gleichmäßigkeit in der Vertheilung der Steuerzahlung auch bis auf die Quantität des Güterverbrauches im Einzelnen auszudehnen habe, um gerecht zu sein, daß also z. B. A, welcher ein Einkommen von 10,000 Gulden besitzt, fünfmahl mehr Teppiche, Spiegel ꝛc. verbrauchen, resp. versteuern müsse, als B, welcher nur 2000 fl. Einkommen besitzt, wird wohl Niemand behaupten wollen. Denn nicht die Art, sondern nur die Thatsache von Genuß und Luxus des Einzelnen soll besteuert werden; die Art der Befriedigung muß Jedermann nach seiner Individualität vollkommen frei bleiben. Wenn auch der eine und andere Reiche von einem bestimmten Luxusartikel weniger verbraucht, als ein anderer, weniger Reicher, so wird er dafür wieder von einem anderen Artikel verhältnißmäßig mehr verbrauchen, resp. versteuern, und selbst wenn von irgend einem Reichen vorgezogen werden sollte, gar keine Ausgaben für Genuß und Luxus zu machen, so würde die Gerechtigkeit der Steuervertheilung dadurch nicht beeinträchtiget werden, wie schon dargethan wurde. Hingegen würde eine

Digitized by Google

Tarifirung der Steuerhöhe nach den Chategorieen von Genuß- und Luxusartikeln und für die einzelnen Gattungen derselben, allerdings die Thätigkeit einer besonderen Finanzkunst in höherem Grade in Anspruch nehmen, als wenn lediglich die Zahl und Art der einer solchen Besteuerung zu unterziehenden Verbrauchsartikel zu bestimmen sein würden. Allein die Durchführung einer solchen Tarifirung würde ebenfalls keine schwierigere Arbeit sein, und nicht mehr oder andere Kenntnisse erfordern, als derzeit zur Abfassung der modernen Zolltarife nöthig sind, in denen für die Einfuhr der einzelnen Arten von Verbrauchsgegenständen nicht weniger verschiedene Zollsätze festgestellt werden. Die Tarifirung verschiedener Steuersätze für die einzelnen Verbrauchsartikel, würde ferner auch eine periodische Revision derselben, wegen der wechselnden Produktions- und Konkurrenzverhältnisse der besteuerten Artikel, nöthig machen, geradeso, wie sich uns dieselbe auch hinsichtlich der Feststellung der Zahl und Art der einer solchen Besteuerung zu unterziehenden Objekte als nöthig dargestellt hat. Allein auch die Produktions- und Conkurrenzverhältnisse der Genuß- und Luxusartikel verändern sich nicht sprungweise, so daß Aenderungen in der Tarifirung des Steuerfußes ebenfalls erst nach längeren Zeitperioden, und nicht anders und umfangreicher nothwendig sein würden, als dieß derzeit für die Revision der Zolltarife der Fall ist. Es würde für die Finanzkunst, bei dem Bestande einer auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegten Besteuerung, gewiß auch eine würdigere und durch die Gerechtigkeit lohnende Aufgabe sein, zu erforschen, welche Arten von Verbrauchsartikeln im Lande zu den nothwendigen Lebensmitteln gerechnet werden müssen, und von der Besteuerung freizulassen sind; ferner welche Arten von Genußartikeln als dem nothwendigen Verbrauche am nächsten stehende, steuerfrei gemacht werden können, weil die Höhe des von der Menge der übrigen Genuß- und Luxusartikel bezahlten Steuereinganges den nothwendigen Geldbedarf der Regierung bereits vollständig deckt; endlich für die einzelnen Gattungen von Genuß- und Luxusartikeln einen den Produktions- und Conkurrenzverhältnissen derselben entsprechenden Steuertarif, unter Vermeidung jeder etwaigen doppelten oder mehrfachen Besteuerung derselben Artikel in den verschiedenen Arten ihres Verbrauches, festzustellen; — als sich abzumühen, wie es derzeit der Fall ist, um jene Artikel aufzusuchen und zu tarifiren, welche in Folge des Verbrauches der armen Volksklassen zwar die ergiebigsten, und einfachsten, aber auch die ungerechtesten Steuerquellen sind.

Digitized by Google

§ 9.

Die auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegte Besteuerung muß aber auch vom Standpunkte der Ergiebigkeit und Sicherheit der Steuerzahlung für die Regierungskasse betrachtet werden. Die modernen Luxussteuern zeigten sich in Folge des Umstandes, daß durch sie nur einzelne, den Reichen auch leicht entbehrliche, und nur von der augenblicklichen Mode getragene Artikel besteuert werden, so wenig ergiebig für die Steuerkasse, und so unsicher rücksichtlich der Höhe des Steuereinganges, daß ihre Einhebung in allen modernen Staaten fast ganz außer Uebung gekommen ist. Was nun die Ergiebigkeit überhaupt einer auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegten Besteuerung anbelangt, so besteht für dieselbe eine bestimmte Art von Wechselwirkung zwischen der Höhe des Geldbedarfes der Regierung, — vorausgesetzt die richtige Organisation des Staatswesens, — und der Höhe der Geldeinnahmen, welche aus dieser Art der Besteuerung erfolgen kann. Auf einer je niedrigeren Stufe der Entwicklung ein Volk sich befindet, desto geringer wird sein Verbrauch von Genuß- und Luxusartikeln überhaupt, und desto ungleichmäßiger wird insbesondere auch die Vertheilung von Wohlstand und Reichthum unter den einzelnen Staatsbürgern sein, d. h. bei desto weniger Personen wird sich der letztere gegenüber der allgemeinen Armuth angesammelt haben; desto geringer würden daher auch für die Regierung die Geld-Einnahmen aus einer solchen Besteuerung sein. Allein auch die Geldbedürfnisse der Regierung in einem solchen Staate sind entsprechend geringere, zum wenigsten ist die Geldsteuerforderung für die noch geringen Leistungen der Regierungen an die Staatsbürger in desto geringerer Höhe gerechtfertiget. Umgekehrt, je vorgeschrittener die ökonomische Entwicklung der Gesellschaft, desto größer ist in derselben auch die Zahl und der Verbrauch von Genuß- und Luxusartikeln, desto gleichmäßiger und allgemeiner vertheilt sich Wohlstand und Reichthum unter die einzelnen Staatsbürger, und desto größere Geldeinnahmen müssen daher auch der Regierung zur Befriedigung ihrer allerdings, und in Folge der größeren Leistungen auch gerechtfertiget gestiegenen Geldbedürfnisse, aus einer auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegten Besteuerung zufließen. Da sich nun die Regierungsbedürfnisse, — stets vorausgesetzt die richtige Organisation des Staatswesens, und die freie und natürliche Entwicklung der Gesellschaft, — im geringeren Maße steigern, als die Wohlhabenheit und der Reichthum der Staatsbürger zunimmt, so

Digitized by Google

müßte die aus dem Verbrauche der Genuß- und Luxusartikel gezogene Geldsteuereinnahme nicht nur zu jeder Zeit hinreichen, zur Deckung der ordentlichen Regierungsbedürfnisse, sondern es müßte sich auch der Kreis der steuerfrei bleibenden Artikel immer mehr erweitern, und auf jene Genußartikel ausdehnen, welche am meisten im Verbrauche der ärmeren Volksklassen stehen. In dieser Beweglichkeit des Umfanges der Steuerobjekte, und in seiner nach unten hin offenen Gränze, liegt andererseits selbst die Möglichkeit, einen vorübergehenden *außerordentlichen Geldbedarf* der Regierung, veranlaßt z. B. durch Krieg, Elementarereignisse, u. dgl. aufzubringen dadurch, daß für solche außerordentliche Fälle zur vorübergehenden Besteuerung jener Genußartikel zurück gegriffen wird, welche bereits in den allgemeinen Verbrauch der Staatsbürger übergegangen sind.

Was aber die *Sicherheit der Steuereinnahme* für die Regierung betrifft, so würde dieselbe keine geringere sein, als es der Eingang der Verzehrungssteuern unter der modernen Besteuerung ist. Denn in soweit die Steuer auf den Genußartikeln liegt, so läßt sich ihr Verbrauch in der Regel nicht verstecken oder verheimlichen, im Gegentheile derselbe geschieht mehr vor Aller Augen, und in länger andauernder Weise, als dieß z. B. bei den meisten Artikeln der modernen Verzehrungssteuern der Fall ist. Noch sicherer würde aber der Steuereingang dann sein, wenn die Steuerzahlung von den Produzenten nach erfolgtem Absatze dieser Artikel erhoben würde. Denn einerseits haben diese wenig Ursache, die Thatsache und Größe ihrer Produktion und ihres Absatzes in dem betreffenden Artikel zu verheimlichen, da ihnen die auszulegende Steuerzahlung schon in Vorhinein durch den empfangenen Verkaufspreis vergütet worden wäre, und andererseits läßt sich eine derartige Steuerkontrolle aufrichten, bei welcher sich die allerdings bestehende Möglichkeit und Versuchung zu einer falschen Steuerdeklaration, so sicher der Entdeckung gegenüber finden würde, daß der durch eine solche Manipulation gezogene augenblickliche Gewinn in gar keinem Verhältniße zu den dadurch heraufbeschwornen Gefahren und Verlusten stünde. Letzteres gilt auch hinsichtlich der Sicherheit des Einganges der auf die Luxusartikel gelegten Steuern, wenn sie bei der Luxusindustrie eingehoben werden. Was endlich die Unsicherheit der Höhe des Steuereinganges dadurch betrifft, daß der Verbrauch sich von Einer Art des Luxus abwenden, und anderen unbesteuerten, oder neuen Luxusgegenständen zuwenden könnte, so entfällt diese Gefahr von selbst dadurch, wenn eben *alle* Arten von Luxusartikeln,

Digitized by Google

welche im Staate produzirt oder eingeführt werden, der Besteuerung unterworfen bleiben, so daß, wenn auch ein Wechsel in der Mode überhaupt eintreten würde, auch der neumodische Luxusartikel besteuert wäre, daher dasjenige, was an Steuerzahlung für die eine Art Luxusartikel durch den abnehmenden Verbrauch entfiele, durch den zunehmenden Verbrauch von Artikeln anderer Art sofort wieder ersetzt sein würde.

Daß jedoch der Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel bei einer den Verhältnissen entsprechenden Besteuerung derselben, etwa ganz aufhören und Jedermann sich auf die Befriedigung blos des für seinen Lebensunterhalt Nothwendigen zurückziehen würde, kann vernünftigerweise nicht angenommen werden. Denn die Befriedigung von Genuß und Luxus ist für diejenigen, welche die Mittel dazu haben, selbst ein Bedürfniß, auf dessen Befriedigung nicht ohne das Gefühl der Entbehrung, verzichtet werden kann, und gewiß nicht verzichtet werden wird, wenn der Preis, um welchen dasselbe befriediget werden kann, doch nur in der Aufopferung eines geringfügigen Theiles jener Mittel besteht, welche den Genuß ermöglichen, und wenn die Alternative diese ist, seine Wohlhabenheit oder seinen Reichthum entweder gar nicht zu genießen, oder mit dem Genuße gleichzeitig und unmerklich die Steuer zu bezahlen. Wenn aber auch in Folge einer auf bestimmte Luxusartikel gelegten Steuer, der Verbrauch derselben wirklich abnehmen würde, so müßte dieß noch nicht die Verminderung der Regierungseinnahmen, aus der Besteuerung des Verbrauches der Genuß- und Luxusartikel überhaupt, zur nothwendigen Folge haben. Denn die bis dahin auf den Luxus von den Staatsbürgern verbrauchten Geldmittel müßten, wenn nicht angenommen werden will, daß sie in den Händen der Eigenthümer todt liegen bleiben, oder sich verflüchtigen sollen, in anderer Weise zunächst der produktiven Arbeit zu Gute kommen. Es würde eine Vermehrung und Verwohlfeilung der Genußgüter, oder der nothwendigen Verbrauchsartikel eintreten, und dieses würde wieder die Vergrößerung der Konsumtion, und dadurch die Erhöhung des Wohlstandes im Allgemeinen, und gleichzeitig eine bessere Vertheilung desselben unter den Staatsbürgern zur Folge haben. Eine solche Art der Vergrößerung des allgemeinen Wohlstandes würde aber eine derartige Vermehrung des Steuereinganges aus dem Verbrauche von Genußartikeln mit sich bringen, daß der Ausfall durch die Abnahme des herrschenden Luxusverbrauches gewiß mehr als hereingebracht wäre, und diese Abnahme des Luxus müßte daher, wie für die Volkswirthschaft, so

Digitized by Google

auch für die Steuerkasse, nur günstig zurückwirken. Daß der Luxus, in Folge seiner Besteuerung, aber auch ebensowenig in Verschwendung ausartet, wurde bereits früher gezeigt.

§ 10.

Für die Frage der Durchführbarkeit einer bestimmten in Vorschlag gebrachten Besteuerungsart ist neben der Steuer-Vertheilung, die Art der Steuereinhebung von gleich großer Wichtigkeit. Bei der Besprechung der modernen Luxussteuern hat sich uns gezeigt, daß dieselben als solche zwar dem Rechte der Besteuerung vollständig entsprechen, daß jedoch ihre Einhebung unverhältnißmäßig kostspielig und höchst lästig für die Staatsbürger sei. Die Frage kann nun diese sein, ob die gleichen Uebelstände nicht auch mit einer auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel überhaupt gelegten Steuer nothwendig verbunden sein würden, in welchem Falle diese Art der Besteuerung eben so wenig taugen könnte. Der Grund, warum die modernen Luxussteuern unverhältnißmäßig kostspielig und lästig sind, hat sich uns bei der Besprechung derselben ebenfalls dargelegt, und ist dieser, daß die Steuerzahlung von den unmittelbaren Verbrauchern dieser Artikel eingehoben wird. Schon daraus geht aber auch hervor, daß bei einer anderen Art der Einhebung, bei welcher die Steuerzahlung, anstatt von den unmittelbaren Consumenten, von den Produzenten der Genuß- und Luxusartikel geschehen würde, die Belästigung der Staatsbürger nicht die gleiche wäre, und daß sie eine geringere sein müßte, soll das Nachfolgende darthun. Vor dem bloßen Gedanken schon einer Steuereinhebung bei den Produzenten der Genuß- und Luxusartikel, kann sich heutzutage, wo die Besteuerung des Zucker- Branntwein- Bierkonsumes ꝛc. bei den Zuckerfabriken, Branntweinbrennereien, Bierbrauereien ꝛc. der Quantität und Qualität nach in allen Staaten moderner Cultur durchgeführt wird, wohl Niemand entsetzen. Niemand kann dasselbe prinzipiell als unmöglich rücksichtlich der Steuereinhebung für den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel erklären, was rücksichtlich der Steuereinhebung für den Verbrauch der nothwendigen Lebensmittel als möglich vor Aller Augen liegt; die Möglichkeit, vom Verbrauche von Teppichen, Spiegeln, Gardinen, Spitzen, feinen Tuch, Seidenwaaren, Luxusmöbeln, Schmuckgegenständen ꝛc. Steuern überhaupt einzuheben kann nicht bezweifelt werden, wenn die Steuer doch auch vom Verbrauche von Fleisch, Mehl, Bier, Branntwein, Wein, Zucker, Holz, Kohlen, Baumaterialien ꝛc. erhoben wird. Im Gegentheile muß sich

Digitized by Google

die Besteuerung der letzteren Arten von nothwendigen Artikeln viel schwerer durchführen lassen, weil Verbrauch und Erzeugung derselben viel flüchtiger vorübergehen, und gewiß weniger leicht zu überwachen sind, als die Produktion und der Consum der Genuß- und Luxusartikel.

Nun wird aber eingewendet werden, wenn die Steuer bei allen diesen vielen, und verschiedenartigen Fabrikations- und Gewerbszweigen eingehoben werden müßte, so würde dieß ein noch viel größeres Heer von Finanzwächtern und Finanzbeamten zur Einhebung und Kontrolle der Steuerzahlung nöthig machen, als wir den Bestand eines solchen schon bei der Einhebung der modernen Branntwein- Bier- und Zuckersteuer verwerflich gefunden haben, und die fortwährende Anwesenheit dieser Finanzorgane in den betreffenden Fabriken und Gewerbslokalen, müßte für die Produktion doch desto mehr lästig sein, auf je mehr Zweige derselben sie sich erstreckt. Allein wir glauben auch behaupten zu können, daß diese derzeit in Uebung stehende Art der Steuer-Einhebung bei der fabriksmäßigen Erzeugung von Verzehrungssteuerartikeln, gar nicht nothwendig auch auf die Steuereinhebung bei Fabriken und Gewerben, welche Genuß- und Luxusartikel produziren, übertragen werden müsse. Denn dasjenige, was die Steuereinhebung benöthiget, ist im Wesentlichen doch nur, die Kenntniß der Größe der Produktion und des laufenden Absatzes der steuerpflichtigen Fabriken und Gewerbe zu erhalten. Die Art der Fabrikation, der ganze Geschäftsbetrieb überhaupt, hat mit der Steuereinhebung gar Nichts zu schaffen. Ueber die Größe und Qualität der laufenden Erzeugung und des Absatzes geben aber die für jeden Fabriks- und Gewerbebetrieb, insbesondere von Genuß- und Luxusartikeln, nothwendig im Interesse eines gewinnbringenden Geschäftsbetriebes von jedem Fabrikanten und Gewerbsmanne geführten Bücher glaubwürdige Auskunft. In allen Staaten moderner Cultur ist auch die Führung solcher Geschäftsbücher für jeden Fabrikanten, Gewerbs- oder Kaufmann nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sondern dem Inhalte derselben wird auch, unter Voraussetzung der vorschriftsmäßig geschehenen Einschreibung, eine besondere Beweiskraft in allen jenen Streitfällen zuerkannt, über welche diese Bücher Auskunft geben können. Die Möglichkeit von Fälschungen der Bücher zum Zwecke von Steuerumgehungen ist gewiß vorhanden, allein letztere werden erfahrungsgemäß auch durch die moderne Art der Steuereinhebung, welche während der ganzen Zeit der Fabrikation eigene Finanzorgane zur Beaufsichtigung und Controlle der Arbeit anwesend sein



Digitized by Google

läßt, nicht verhütet. Würden aber die von den Fabrikanten und Gewerbsleuten über die Größe und Art von Produktion und Absatz geführten Bücher, aus bestimmt vorliegenden Inzichten, im Verdachte der Fälschung stehen, so gibt es in den meisten Fällen eine natürliche Controlle für dieselben in den Büchern jener Kaufleute und Mittelspersonen, an welche die Fabrikate verkauft oder übergeben werden, denn auch diesen ist die Führung besonderer Geschäftsbücher, in welchen der Empfang der Quantität und Qualität, sowie die Bezugsquelle der von ihnen zum Versande, zum Verkaufe, oder zur Weiterverarbeitung gebrachten Artikel ersichtlich gemacht ist, eine geschäftliche Nothwendigkeit.

Wir sind aber ferner auch der Anschauung, daß die Steuereinhebung nicht auf Grund der unmittelbaren Vorlage und Prüfung dieser von den Fabrikanten und Gewerbsleuten geführten Geschäftsbücher selbst zu erfolgen haben müsse, welche Art und Weise, wenn auch weniger kostspielig und belästigend, als die moderne der persönlichen Ueberwachung der Produktion durch eigene Finanzorgane, noch immer zu kostspielig und lästig wäre; sondern die Bücher sollen zunächst nur als Controlle für die von den Fabrikanten und Gewerbsleuten gemachten Angaben über ihre Steuerschuldigkeit dienen. Nach unserer Meinung nämlich könnte jeder Produzent steuerpflichtiger Artikel bemüßiget werden, zu bestimmten Terminen einen Buchauszug über die Quantität und Qualität seiner laufenden Produktion, sowie über die Größe des in der gleichen Zeit stattgefundenen Verkaufes, oder einer anderartigen Verwendung der betreffenden Artikel, und über die Höhe des ihm auf solche Art verbliebenen Waarenvorrathes, bei der Gemeinde, in welcher die Fabrik oder das Gewerbe betrieben wird, in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Auf Grund dieser Buchauszüge, von denen Ein Exemplar an die Steuerbehörde des Staates einzusenden wäre, könnte durch die letztere der Auftrag zur Zahlung der gesetzlich berechneten Steuersumme erfolgen. Es mag nun freilich wieder abnorm scheinen, auf solche Weise die ganze Steuerzahlung auf Selbsteinschätzungen der Steuerpflichtigen zu basiren. Allein auch gegen das Prinzip der Steuereinhebung auf Grund von Selbsteinschätzungen, kann heutzutage eine giltige Einwendung nicht mehr erhoben werden, nachdem ja auch die modernen Verzehrungssteuern von den fabriksmäßig erzeugten Artikeln des nothwendigen oder allgemeinen Verbrauches auf Grund von Selbstanmeldungen der Fabrikanten über die Betriebszeit, oder bei der Rübenzuckerfabrikation, z. B. auf Grund von Anmeldungen über die Quantität des Rübenverbrauches eingehoben werden, und die Vermö-

Digitized by Google

gens- Einkommens- und Hauszinssteuern nur auf Grund von Selbstfatirungen der Steuerpflichtigen vorgeschrieben werden. Wir können in dieser Beziehung ferner auf das sich z. B. in Frankreich immer mehr einbürgernde System der Steuerabfindung für die Zuckerfabriken verweisen, welches zur Zufriedenheit sowohl der Steuerbehörden, als auch der Fabrikanten gehandhabt, und für die Steuerkasse durchaus praktisch gefunden wird, obwohl bei diesem Steuerabfindungssysteme nicht einmal die Perspektive einer Controlle bestimmend einwirkt. Das letztere System besteht auch derzeit vielfach für die Verzehrungssteuern, welche vom Fleisch, Mehl, Wein, Most ꝛc. erhoben werden, in Uebung, und immer allgemeiner wird das Streben der Steuerbehörden, diese Art der Steuereinhebung in Anwendung zu bringen, bei welcher die Angaben der Steuerpflichtigen die Basis der Steuerzahlung bilden, zu deren Controlle sich mit allgemeinen Anhaltspunkten über den anzunehmenden Umfang des Geschäftsbetriebes der im Bezirke handthierenden Gastwirthe, Fleischer, Bäcker ꝛc. begnügt wird. Es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß, wenn das System der Steuerabfindung für die Einhebung der Verzehrungssteuern ohne Gefährdung der Steuerkasse durchführbar ist, letztere sich auch mit den Buchauszügen der Fabrikanten und Gewerbtreibenden über die Größe von Produktion und Absatz wird zufrieden geben können, da diese doch gewiß eine bessere Basis für die Verläßlichkeit und Controlle der gemachten Angaben liefern.

Eine Controlle für die Richtigkeit der Buchauszüge der Produzenten von Genuß- und Luxusartikeln müßte aber allerdings bestehen, und die Vornahme derselben dürfte auch nicht lediglich dem Willen der Steuerbehörden überlassen, sondern müßte gesetzlich geregelt sein. Die Controlle, resp. die Prüfung der eingereichten Buchauszüge durch Vergleichung mit den Geschäftsbüchern, würde demnach in bestimmten Zeiträumen, für welche daher die Bücher auch aufbewahrt werden müßten, bei jedem Steuerzahler sicher einzutreten haben. Der Willkür von Finanzbehörden, und der Härte und Gehäßigkeit von Bücherrevisionen, dadurch, daß dieselben jetzt nur bei einzelnen Steuerpflichtigen und auf unbekannt woher gekommene Verdächtigungen hin, vorgenommen werden, muß und kann vor Allem dadurch begegnet werden, daß diese Controlle zur allgemeinen Verpflichtung erhoben wird. Andererseits darf sich dieselbe auch nicht auf Weiter erstrecken, als zur Steuercontrolle strenge nöthig ist, nämlich nur auf jene Bücher, welche die Quantität und Qualität der Erzeugung und des Absatzes der steuerpflichtigen



Digitized by Google

Artikel ausweisen, ohne die Art der Fabrikation, oder die anderweitigen Verhältnisse des Geschäftsbetriebes zu berühren. Dabei wird neben dieser allgemeinen und periodisch in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Controlle, wohl auch eine besondere und außerordentliche für bestimmte Fälle Platz greifen können und müssen. Obwohl es nämlich der Natur der Sache nach nicht anzunehmen ist, daß der Fabrikant und Gewerbsmann über die Quantität und den Absatz seiner Produktion, welche Faktoren ja zugleich den ganzen Stand seines Geschäftsbetriebes wesentlich karakterisiren, unrichtige Angaben nach Herab machen wird, auch wenn er nicht sicher vor sich hätte, aus seinen Büchern darüber früher oder später controllirt zu werden, so könnten solche Fälle doch immerhin eintreten. Es müßten daher schon die Gemeindebehörden, bei welchen die Buchauszüge von den Steuerverpflichteten zu überreichen sind, berechtiget sein, im Falle die Angaben durch einen Widerspruch mit den im Bezirke über den betreffenden Geschäftsbetrieb allgemein bekannten Thatsachen, z. B. über die Dauer des Fabriksbetriebes oder Stillstandes, über die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen und Maschinen, über den Gang des Absatzes, über den Stand der angehäuften Vorräthe, ꝛc. verdächtig erscheinen, dieß sofort den Steuerpflichtigen zu bemerken, und sich, vorbehaltlich einer späteren Controlle, über die erhobenen Bedenken Aufklärung geben zu lassen. Letztere Bedenken, sammt den erhaltenen Aufklärungen müßten von Seite der Gemeinde den an die Regierung einzusendenden betreffenden Buchauszügen beigegeben werden, damit diese, für den Fall die Bedenken begründet erscheinen, auch sofort eine außerordentliche Controlle bei den betreffenden Steuerpflichtigen eintreten lasse. Der auf solche Art veranlaßten Controlle wird dann auch das Recht zustehen müssen, erforderlichen Falls, Einsicht in die Bücher aller jener Geschäftsfreunde des einer Fälschung verdächtigen Steuerpflichtigen zu nehmen, welche mit ihm in Verbindung stehen. Bei jeder Auflösung eines steuerpflichtigen Fabriksgeschäftes oder Gewerbes, sowie bei jedem Todesfalle eines solchen Fabrikanten oder Gewerbs- oder Handelsmannes, könnten aber die für die Führung der Gewerbe- und Handelsregister, und für die Ordnung der Erbschaftsrechte bestehenden Behörden, unter Einem die Bücherrevision vollziehen und den Befund für die nichtrevidirte Zeitperiode an die Steuerkontrollsbehörden einliefern. Ueber Belästigung durch eine solche Art der Steuereinhebung und Controlle könnte wohl Niemand gegründete Klage führen. Dieselbe würde aber auch nur geringe Kosten verursachen. Denn wenn die

Digitized by Google

Ueberreichung der Steuerfaßionen bei den Gemeinden zu geschehen hätte, wenn ebenso die Steuerzahlung zu Handen der Ortsgemeinde auf Grund des über die gelegte Steuerfaßion von der Regierung erfolgten und der Gemeinde zur Zustellung überlassenen Zahlungsauftrages geschehen würde, wenn diese ferner die richtige Abfuhr der in ihrem Bezirke ausgeschriebenen Steuersumme in eigene Haftung übernimmt, dagegen aber auch die Steuereintreibung bei ihren saumseligen Zahlern selbst besorgt, so würde nur in großen Gemeinden, oder in solchen, welche von steuerpflichtigen Fabriks- oder Gewerbetrieben in großer Menge besetzt sind, die Bestellung einer besonderen Beamtenschaft zur Besorgung der Steuerempfangnahme, Steuerabfuhr und Steuereintreibung nothwendig werden, und in letzterem Falle würde die Gemeinde für diese größere Auslage wohl auch durch den größeren Reichthum ihres Industriebezirkes vollständig entschädiget sein. Ebenso würde für die Controlle, bei einem mehrjährigen Turnus, Ein Controllsbeamter schon für einen größeren Steuerbezirk genügen, welcher bei seiner Arbeit ohnedieß immer von einem Mitgliede der Gemeindevertretung, in welcher gerade amtirt wird, unterstützt, resp. auch selbst kontrollirt werden müßte. Auch wäre es nur gerecht, wenn diejenigen Steuerpflichtigen, welchen durch die Controlle eine Defraudation nachgewiesen wird, nicht bloß zur Nachzahlung des Steuerbetrages, sondern auch zu Geldstrafen verhalten werden würden, deren Ertrag zur Bestreitung der Kosten der Steuereinhebung und Controlle mit in Verwendung gezogen werden könnte.

## § 11.

Ein anderer Umstand, welcher uns die Einhebung der modernen Verzehrungssteuern bei der Fabrikation ungerecht erscheinen ließ, ist die den Fabrikanten auferlegte Vorausbezahlung der Steuer, indem die letztere auf Grund der Thatsache der Produktion und ohne Berücksichtigung des Absatzes eingefordert wird. Die Steuervorauszahlung ist überhaupt wohl nur in Folge der Dringlichkeit des Geldbedarfes, in welcher sich die modernen Regierungen stets und überall befinden, resp. durch die schlecht organisirte Wirthschaft derselben entstanden. Es zeigt sich dieß besonders deutlich in jenen für die Besteuerung der verzehrungssteuerpflichtige Artikel produzirenden Fabriken allerwärts bestehenden Steuerkreditirungen, mit denen einerseits den Steuerpflichtigen, gegen Deckung des durch die Produktion fällig gewordenen Steuerbetrages mittelst länger oder kürzer laufenden

Digitized by Google

Wechselbriefen, die Begünstigung eines Respiro zum Verkaufe der Produktion zugestanden sein soll, andererseits aber die Steuerkasse doch sofort in den Besitz des Steuergeldes, wenn auch in Form von Wechseln gelangen will, welche von ihr wieder als Zahlung verwendet werden können. Die Ungerechtigkeit der Steuervorauszahlung überhaupt kann daher auch nur durch eine totale Reform der jetzigen Regierungswirthschaft beseitigt werden, indem vor Allem die Reform der Steuerforderung resp. die Verminderung der Regierungsauslagen eintreten muß, in Verbindung damit, daß den Verpflichteten für die künftige Steuerzahlung die möglichst kurzen Termine gestellt werden. Wenn nun die Steuerzahlung in Folge unseres Grundsatzes, daß sie überhaupt nur durch den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gerechtfertigt sei, auch nur von der wirklich verkauften Produktion, also dem Verkaufe nachfolgend, eingehoben werden würde, so fällt einerseits auch die Nothwendigkeit eines dem Produzenten billigerweise zu gewährenden Respiro für die Steuerentrichtung vollständig hinweg, andererseits aber könnte dieselbe gerechterweise auch sofort und unter Einem mit der Abgabe der Waaren an die Käufer oder bei deren anderweitiger Verwendung begehrt werden, da dem Produzenten die Steuer durch den Abnehmer der steuerpflichtigen Artikel im Kaufpreise derselben bereits bezahlt wurde.

Die letztere Art der Steuerforderung würde bei der Durchführung jedoch auf allerlei Schwierigkeiten hinsichtlich der Sicherheit und Contrôlle der Steuerzahlung stoßen, obwohl sich ein Modus der Steuereinhebung auch dafür denken läßt, welcher sogar noch einfacher wäre, als jener, auf Grund von Fassionen der Fabrikanten und Gewerbsleute über die Größe und Art ihrer Produktion und ihres Absatzes, die Steuer einzuheben. Würde nämlich jeder Produzent steuerpflichtiger Genuß- oder Luxusartikel verpflichtet sein, beim Verkaufe oder bei anderweitiger Verwendung seiner Produktion, den pr. Artikel entfallenden Steuerbetrag mittelst eines gleich hohen Stämpelbetrages zu bezahlen, welcher je nach Verschiedenheit der Waaren, in Form einer Marke, entweder der über den Verkauf ausgefertigten Factura, oder den Artikeln selbst, aufgedrückt werden könnte, oder welche bei ihrer Emballage verwendet werden müßte, — wie z. B. in Rußland die Tabacksverkäufer verpflichtet sind, zur Emballage Stämpelpapier zu verwenden, oder wie in vielen Staaten jede Verkaufsrechnung mit einem Stämpel versehen sein muß, — so würde die Steuer fast ohne besondere Erhebungskosten und auch sofort mit dem Verbrauche der Artikel entrichtet werden; die Produzenten hätten

Digitized by Google

dafür nichts Anderes zu thun, als sich die vorgeschriebenen Stämpel nach Bedarf von der Regierung zu kaufen und den verwendeten Betrag den Käufern gelegentlich der ausgestellten Verkaufsnote, oder sonst in einer Weise, in Rechnung zu stellen. Eine solche Art der Steuereinhebung wäre auch, in sofern sie sich vom Verkaufe im Großen auf den Detailverkauf der Fabrikanten, so wie auf den Verkauf der Kaufleute an die letzten Consumenten übertragen ließe, die gerechteste, da bei derselben auch der Kaufmann, welcher vom Produzenten nicht für den eigenen Verbrauch, sondern nur zum Weiterverkaufe steuerbare Artikel abnimmt, nicht genöthigt sein würde, eine Steuervorauszahlung zu leisten, welche ihm zur Last fallen muß, wenn die Steuer beim Produzenten eingehoben wird. Zwar wäre die Belastung des Kaufmanns, welcher sich zwischen Produzenten und Consumenten stellt, durch die Steuervorauszahlung keine so schwerwiegende, daß sie von irgend welchen nachtheiligen Folgen für das Handelsgeschäft, oder eine ungerechte Bedrückung desselben sein würde. Denn der Kaufmann für Genuß- und Luxusartikel ist auch stets im Stande, den bei ihm laufenden Absatz mit ziemlicher Sicherheit zu berechnen und hat nicht nöthig, größere Vorräthe davon einzuschaffen unter der Gefahr, daß ihm dieselben unverkäuflich liegen bleiben werden, während eine solche Gefahr für den Fabrikanten allerdings besteht, ohne daß er sich dagegen rechtzeitig vorsehen könnte, da er seine Fabrikation nicht jederzeit ebenso beliebig reduziren oder ganz einstellen kann, wie der Kaufmann seinen Einkauf. Der Detailverkäufer arbeitet mit seinem Kapitale überhaupt nur auf kurze Fristen, und gleichzeitig unter möglichster Ausbeutung seines Kredites, so daß sich auch seine Steuervorauszahlung nur auf kurze Termine erstreckt. Der Kaufmann arbeitet auch nicht umsonst, sondern läßt sich sowohl die vollen Kosten seiner Zwischenstellung, als auch einen angestrebten Geld-Gewinn von seinen Kunden vergüten und soweit seine Vermittlung für die bessere und vermehrte Befriedigung der Konsumenten von Nutzen ist, gewiß mit vollem Rechte. Der Kaufmann hat demnach nicht bloß ein Recht, den nach seiner Vermittlung verlangenden Kunden auch die Kosten seiner Steuervorauszahlung aufzurechnen, sondern er hat auch die Möglichkeit, dieß auf die unmerklichste Weise durch einen geringen Preisaufschlag der verkauften Waaren zu thun. Das Gleiche gilt im Wesentlichen für die Steuervorauszahlung, welche die mit der Zugutebringung der besteuerten Artikel für den unmittelbaren Consum beschäftigten eigentlichen Handwerker, z. B. Schneider, Schuhmacher, Wäschehandlungen u. dgl. dadurch

Digitized by Google

zu leisten haben würden, daß dieselben das für ihre Arbeit benöthigte Tuch, das Leder, die Leinwand ꝛc. beim Kaufmann oder Fabrikanten um den mit dem Betrage der Steuer erhöhten Preis bezahlen müßten. Der Gewerbsmann arbeitet am wenigsten auf Vorrath, in der Regel nur auf Bestellung, also auch auf die kürzeste Frist hinsichtlich der Wiedervergütung seiner Vorauszahlung durch den Preis der von ihm abgelieferten Artikel.

Allein das Ideal einer solchen Steuereinhebung beim Verkaufe der Genuß- und Luxusartikel an die unmittelbaren Konsumenten, ist praktisch nicht durchführbar, weil nicht alle derartige Produktion durch den Kaufmann zum Verkaufe kommt, indem die Fabrikanten und Gewerbleute auch direkt an die unmittelbaren Konsumenten verkaufen. Bei einer bloß bei den Kaufleuten erhobenen Steuer ginge also entweder der direkte Einkauf der Konsumenten bei den Produzenten steuerfrei aus, und die Folge davon wäre die Steuerfreiheit gerade jener Consumenten, welche vermöge ihres Wohnsitzes oder ihres eigenen, oder eines im Wege der Association bewerkstelligten größeren Verbrauches, in der Lage wären, direkt bei der Fabrik zu kaufen, also in der Regel die reicheren Leute; oder aber es würde für den Detailverkauf und Selbstverbrauch der Produzenten eine besondere Steuereinhebung organisirt werden müssen, also eine zweifache Art derselben bestehen, was die Controlle der Steuerzahlung ebenfalls verdoppeln und daher auch kostspieliger und schwieriger machen würde, ohne den Steuerverpflichteten einen Vortheil oder eine Erleichterung zu bringen. An dieser Möglichkeit des direkten Verkaufes der Produzenten an die Consumenten, welcher weder beschränkt noch verboten werden kann, scheitert insbesondere auch die früher bemerkte Einhebungsart der Steuerzahlung mittelst Stämpelverbrauch, denn es wäre überhaupt unmöglich, denselben beim direkten Einkaufe aus der Hand des Produzenten zu kontrolliren, ebenso wie die rechtzeitige Kontrolle beim Kaufmanne unmöglich durchzuführen sein würde. Wollten aber die Produzenten allein gezwungen werden, die schuldige Steuerzahlung mittelst Stämpelverbrauch zu leisten, so ließe sich zwar auf Grund der Geschäftsbücher, zusammengehalten mit dem am Lager befindlichen Waarenvorrathe berechnen, welcher Betrag an Stämpeln in Summe, sowohl für den Verkauf an die Handelsleute, als auch an die unmittelbaren Consumenten zu verwenden war, und es ließe sich vielleicht auch ein Modus finden, durch welchen die Produzenten in der Lage und gezwungen sein könnten, ihren wirklichen Stämpelverbrauch genau

Digitized by Google

auszuweisen; allein Alles dies würde zum wenigsten eine alljährliche und genaue Controlle aller steuerpflichtigen Produzenten und der mit solchen Artikeln handelnden Kaufleute erfordern, daher sowohl eine größere Belästigung der letzteren, als auch eine kostspieligere Einhebung für die Regierung mit sich bringen, während die Sicherheit des Steuereinganges doch sehr fraglich dabei bliebe.

Geschieht die Einhebung der Steuerzahlung dagegen beim Produzenten, auf Grund der von ihm bei seiner Gemeinde überreichten Buchauszüge, so würde die Regierung des vollen Steuereinganges nicht nur sicher sein, sondern sie würde auch in denjenigen kurzen Fristen zu ihren Steuereinnahmen gelangen können, in welchen sie das Geld benöthiget; denn die Eingabe der Buchauszüge und die Steuerzahlung kann z. B. vierteljährig oder auf noch kürzere Fristen begehrt werden, — in den Staaten der nordamerikanischen Union z. B. müssen die Produktionsausweise der seit 1863 besteuerten Baumwolle-, Wolle-, Spiritus-, Taback-Fabriken ꝛc. allmonatlich eingegeben werden. Bei dieser Organisation der Steuereinhebung fällt endlich auch die Nothwendigkeit der Steuerrückvergütungen hinweg, welche bei der modernen Art, die Steuer von den Fabriken verzehrungssteuerpflichtiger Artikel einzuheben, mit so vielen lästigen und kostspieligen Manipulationen für die Produzenten und Finanzbehörden verbunden ist. Denn da die Steuerzahlung nur für den inländischen Verbrauch der Staatsangehörigen eingefordert, und erst nach geschehenem Verkaufe oder anderweitiger Verwendung der steuerpflichtigen Artikel bei den Produzenten eingehoben wird, so entfällt natürlich jede Steuerzahlung für den ins Ausland gebrachten Theil der Produktion von selbst, und daher auch jede Rückvergütung einer Steuerzahlung bei der Waaren-Ausfuhr an der Staatsgränze. Der Produzent, welcher exportirt, wird nur nöthig haben, seinen Büchern den Beweis der geschehenen Ausfuhr nach Quantität und Qualität der Waaren durch die an der Gränze erhaltenen Ausfuhrscheine beizulegen und in seiner Produktion besonders anzumerken. Nun könnte es vielleicht den Anschein haben, daß unter dem Bestande eines steuerfreien Verkaufs ins Ausland und eines steuerpflichtigen für das Inland, jeder Produzent trachten wird, so viel wie möglich zu exportiren, um sich der Steuerzahlung zu entziehen, wodurch also das Einkommen für die Regierung ganz unsicher gemacht wäre. Allein so wenig Derartiges von den Regierungen in jenen Staaten, welche nicht selten gewinnbringende Steuerrückvergütungen dem Exporte zahlen, derzeit besorgt oder bemerkt wird, ebensowenig und wohl noch weniger wäre dieß der Fall für jene

Digitized by Google

Fabriken oder Gewerbe, welche, ohne eine Steuervergütung erwarten zu können, exportiren. Der Produzent hat eben gar keinen Grund, den nach seinem Artikel begehrenden inländischen Consum wegen des Auslandes unbefriedigt zu lassen, da ihm fürs Erste die vom Verkaufe zu entrichtende Steuer sofort und noch bevor er dieselbe selbst bezahlt, in dem höheren Waaren-Preise vergütet wird, und vergütet werden muß, weil die Konsumtion die begehrten Artikel nirgends im Inlande und auch nicht vom Auslande herein, ohne diese Vergütung des Steuerbetrages zu kaufen erhält; und andererseits sind die Sicherheit und Nähe des einheimischen Absatzes, die bessere Kenntniß der Zahlungs- und Kreditfähigkeit des einheimischen Kaufmannes, der Gesetzgebung ꝛc. dem Produzenten ebenso viele und gewichtige Gründe, den einheimischen Käufer früher zu befriedigen, als den in allen diesen Beziehungen unsicheren und gefährlicheren ausländischen Kunden.

## § 12.

Wenn die Steuer für den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel bei den Produzenten derselben eingehoben werden soll, so setzt dieß voraus, daß die Steuerzahlung der letzteren auf die Konsumenten resp. Käufer dieser Artikel *überwälzt* werden könne, weil die Staatsbürger nur für ihren Genuß und Luxus, nicht aber der Produzent oder Gewerbs- oder Kaufmann für die Thatsache ihrer Arbeit, Steuer zu zahlen gerechterweise verpflichtet sind. Es entsteht daher die Frage, ob die Produzenten auch stets im Stande sein würden, die von ihnen bezahlte Steuer im vollen Betrage auf die Käufer und Konsumenten abzuwälzen; denn im anderen Falle wäre die Besteuerung vollständig ungerecht. Bei den modernen Steuerarten, welche von der Produktion zur Zahlung gefordert werden, z. B. bei allen Arten von Gewerbe- und Erwerbsteuern, und ebenso auch bei den Grundsteuern, ist die Ueberwälzung der Steuerzahlung auf die Fabriks- und Gewerbeerzeugnisse, oder auf die Bodenprodukte in der Regel nicht möglich, und zwar, wie bereits gezeigt wurde, hauptsächlich in Folge des Umstandes, weil diese in fixen Beträgen eingehobenen Steuern für die einzelnen Fabrikanten, Gewerbsleute oder Grundbesitzer, je nach der verschiedenartigen Ausdehnung ihrer Produktion, einen ebenso *verschiedenartig zählenden Factor* in den Gestehungskosten des einzelnen Artikels ausmachen, und dieß selbst dann, wenn die Steuer in verschiedener Höhe, abgestuft je nach der Größe des Geschäftsbetriebes, auferlegt wird. Während sich beim großen Fabriksbetriebe selbst die höchste Erwerbs-

Digitized by Google

steuerzahlung auf eine solche Quantität von einzelnen Artikeln vertheilt, daß sie nur einen verschwindend kleinen Bruchtheil der Gestehungskosten der letzteren ausmacht, vom Fabrikanten daher auch gar nicht auf dieselben veranschlagt wird, ist dieß anders beim kleinen Fabrikanten, und noch mehr beim Handwerker. Die Letzteren können ihre Steuerzahlung nicht auf ihre Produktion schlagen, weil ihnen dieß durch die Konkurrenz der großen Fabrikanten, welche die Steuer nicht veranschlagen, verwehrt ist. Auch in einem und demselben Geschäftsbetriebe wird der Druck von solchen fixen Gewerbe- oder Grundsteuern ein sehr verschiedener und wechselnder sein, je nach dem momentanen Aufschwunge, oder Rückgange in Produktion und Absatz. Die Steuerzahlung bleibt daher für jeden einzelnen Produzenten eine verschiedene und schwankende Größe bei der Berechnung seiner Gestehungskosten, und eben dieser Ungleichheit wegen ist die Ueberwälzung auf die Konsumenten durch einen Preisaufschlag nicht durchführbar. Anders gestaltet sich jedoch dieses Verhältniß, wenn die Steuerzahlung von der Produktion nicht als solcher, und nicht in fixem Betrage, sondern für jeden einzelnen Artikel der Produktion gleichmäßig eingefordert wird. Dann hat der große Fabrikant vor dem kleinen Gewerbsmanne, bezüglich der Steuer wenigstens, Nichts voraus, Jeder zahlt genau nach der Menge und Art seiner Produktion und auch in demselben Verhältnisse, als sein Geschäft schwunghaft oder langsam geht, mehr oder weniger. Keiner von den Produzenten ist in der Lage beim Verkaufe seiner Produktion den auf jedem einzelnen Artikel liegenden Steuerbetrag zu ignoriren, oder verschieden hoch anzuschlagen, und ebenso wenig kann sich die Macht der Conkurrenz, wenn sie auch für alle übrigen Factoren der Gestehungskosten wirksam bleibt, auf die Steuer erstrecken, weil dieselbe eben mit einer bestimmten, für alle Produzenten der gleichartigen Artikel gleich großen Ziffer auf jedem einzelnen Artikel lastet und bezahlt werden muß. Es besteht auch in der Praxis keine Opposition, selbst nicht von Seiten der Fabrikanten, gegen die Besteuerung z. B. der Zucker- und Spiritusfabriken oder Bierbrauereien aus dem Grunde, weil die von diesen Fabriksbesitzern erhobenen Steuerbeträge von denselben, in Folge der inländischen Konkurrenz, nicht auf die Konsumenten und Käufer überwälzt werden können. Wenn es aber bei diesen Zweigen der Produktion sicher ist, daß die nach der Quantität und Qualität der Erzeugnisse den Produzenten auferlegte Steuer, vollständig auf die Verbraucher überwälzt werden kann, so ist nicht abzusehen, warum das Gleiche nicht auch für jede andere Art

Digitized by Google

der Produktion, insbesondere also nicht auch für die Produktion der Genuß- und Luxusartikel gelten soll, unter der Voraussetzung einer Steuerzahlung, nach Zahl und Art der produzirten und verkauften Artikel.

Dabei kommt aber allerdings das Verhältniß zu beachten, in welchem die auswärtige Konkurrenz auf die einheimische Produktion einwirkt. Die der letzteren auferlegte Steuerzahlung muß nähmlich gegen das allfällige Eindringen der gleichartigen Produktionsartikel zu niedrigeren Marktpreisen geschützt werden, weil im anderen Falle die Konsumtion sich an die ihr wohlfeiler gebotenen ausländischen Artikel halten würde, und ebensowohl die Regierung in ihrer Steuereinnahme, als die einheimische Produktion in ihrer Existenz bedroht wären. Daß, und warum die Einhebung richtig berechneter, die fremde Konkurrenz nicht ausschließender Schutzzölle, überhaupt nicht gegen die Gerechtigkeit ist, und desto weniger, je mehr die betreffenden Artikel gerade dem Genusse und Luxus dienen, wurde bereits im zweiten Kapitel gezeigt. Eine Erhöhung der bestehenden, oder die Einführung neuer Schutzzölle in Folge der Besteuerung, dessen bloßer Gedanke für den modernen Liberalismus freilich ein Gräuel ist, würde aber auch nur dann nöthig, wenn die einheimische Produktion, aus Ursache der Steuerzahlung, ihre Artikel wirklich theurer auf den Markt bringen müßte, als bisher. Letzteres ist jedoch durchaus nicht nothwendig der Fall, weder überhaupt, noch für die besteuerten einzelnen Artikel. Denn bei der vorausgesetzten gleichzeitigen Auflassung aller anderen, insbesondere der auf der Arbeit und auf dem Kapitale lastenden modernen Steuerarten, also aller Verzehrungssteuern, Kapitalzins- und Gebäudesteuern, der Stämpel- und Gebührenzahlungen, mit der Auflassung aller Regalien und Monopole ꝛc., stünde der Preiserhöhung durch die Steuer, auch eine Verminderung der Gestehungskosten in allen Faktoren der Produktion, und ein solcher Aufschwung derselben überhaupt gegenüber, daß wir, ohne der Nothwendigkeit eines besonderen Nachweises, behaupten können, daß diese letztere Verminderung eine größere Ziffer betragen würde, als der Steuerbetrag wäre, mit welchem die Produktion belastet werden müßte, insbesondere wenn gleichzeitig auch die Steuerforderung selbst von ihrer jetzigen Größe, auf das gerechte Maß herabgemindert werden würde. Demnach dürfte also auch im Allgemeinen eher eine Herabminderung, als eine Erhöhung der bestehenden Schutzzölle die Folge einer derartigen Besteuerungsreform sein.

Digitized by Google

§ 13.

Bis hieher war von der Steuereinhebung für den Verbrauch der im Inlande produzirten Genuß- und Luxusartikel die Rede. Allein die letzteren können auch aus dem Auslande eingeführt werden, und sind in diesem Falle entweder Konkurrenzartikel der einheimischen Produktion, oder Monopolsartikel des Auslandes. Von der Nothwendigkeit, die einheimischen Steuerartikel vor dem Verdrängen durch die auswärtige Konkurrenz zu schützen, wurde bereits gesprochen; aber auch die fremden Monopolsartikel, welche dem Genusse und Luxus dienen, müssen besteuert werden. Denn würden dieselben unversteuert im Inlande verbraucht werden können, so würde derjenige Genuß und Luxus, welcher gewohnt und in der Lage ist, zu seiner Befriedigung sich dieser ausländischen Artikel zu bedienen, steuerfrei bleiben, und die Steuervertheilung eine vollständig ungerechte sein. Die Besteuerung der vom Auslande kommenden Genuß- und Luxusartikel läßt sich aber in anderer Weise, als durch Zollerhebung bei der Einfuhr derselben, kaum durchführbar denken. Solche Finanzzölle auf ausländische Monopolsartikel, welche zugleich Genuß- und Luxusartikel sind, werden auch bis zu jener Höhe erhoben werden können, bei welcher die Gefahr der Steuerumgehung im Wege des Schleichhandels allgemeiner auftritt. Letzterer droht weniger von Seite der solchen Luxus treibenden unmittelbaren Konsumenten, weil diese auch bereit sind, die höchsten Preise zu bezahlen, jedoch von den Kaufleuten, welche in der Regel den Bezug derartiger Luxusartikel vermitteln, weil für diese gerade bei der Willigkeit der Käufer, hohe Preise zu bezahlen, mit der Höhe des Zolles auch die Versuchung wächst, sich durch Umgehung desselben einen größeren und sicheren Gewinn zu verschaffen.

Ein vollständiges Wegfallen aller Zollschranken, von welchem die Freihändler so viele und schöne Worte machen, ist daher schon vom Standpunkte der Durchführung einer gerechten Besteuerung unmöglich. Aber auch festgehalten an den modernen Steuerarten, müssen die Zollschranken bestehen bleiben, da es doch zu ersichtlich ist, welche offene Begünstigung der fremden Produktion es wäre, wenn diese, ohne in gleicher Weise besteuert zu sein, zur Konkurrenz mit der einheimischen Produktion zugelassen würde, wie solches in den modernen Staaten häufig genug geschieht. Es wäre dieß ein Kampf mit vollständig ungleichen Waffen, in welchem den Fremden ein ungerechter Vorsprung um den Betrag der einheimischen Besteuerung gegeben ist, welcher desto bedeutender wird, je geringer die fremde Produktion in ihrem eigenen

Digitized by Google

Lande besteuert ist, und je mehr sich die natürlichen Gestehungskosten der gleichartigen Artikel in den betreffenden Staaten nähern, oder wohl gar im fremden Lande niedriger sind. Deßhalb sehen wir auch selbst England, welches nach dem Stande seiner wirthschaftlichen Entwicklung berechtiget und verpflichtet ist, eine Freihandelspolitik zu verfolgen, mit Zollschranken umgürtet bleiben, gleich den Schutzzollstaaten, und zwar ebensosehr genöthigt durch seine inländische Accise, als behufs der Erhebung von Finanzzöllen von ausländischen Monopolsartikeln. Das Gleiche gilt auch von der vollständig dem Freihandel huldigenden Schweiz. Es wird also auch immer und überall ein Theil der Steuerzahlung an die Regierung aus Zöllen erfolgen, und die Höhe der Zollsätze bestimmt sich wesentlich dadurch, ob die Zölle lediglich dieser Steuerzahlung zu dienen, oder zugleich als Schutzzölle zu wirken, die Bestimmung haben.

§ 14.

Es wurde in der Einleitung, bei Darlegung der Begründung der Steuerschuldigkeit überhaupt, nachgewiesen, daß für die Staatsbürger außer der Pflicht, nach Maßgabe des Genusses der eigenen Wohlfahrt, zur Erhaltung der Regierung beizusteuern, auch noch diese besteht, durch persönliche Arbeit in irgend einem Berufszweige für die Beförderung des Gesellschaftszweckes — Vermehrung der Wohlfahrt der Gemeinschaft und jedes einzelnen Gesellschaftsmitgliedes — thätig zu sein. Es ist gewiß nicht gerecht, wenn der arbeitende, und durch diese Arbeit für die Gesellschaft leistende Staatsbürger, nach gleichem Maßstabe besteuert wäre, wie der Nichtarbeitende, welcher nicht nur Nichts für die Wohlfahrt der Gesellschaft leistet, sondern dieselbe durch seine lediglich in Güterverzehrung bestehende Thätigkeit, wenn nicht gar als Verschwender direkt beschädigt, so doch gewiß um einen Gewinn für ihre Wohlfahrtsvermehrung bringt. Um sich in Bezug auf die Steuerpflicht mit dem Arbeitenden auf Gleich zu stellen, hätte letzterer entweder ein Recht sich von seinem Wohlstande, und der auf denselben basirten Steuerzahlung, einen solchen Betrag abzurechnen, welcher dem Werthe seiner Arbeitsleistung für die Gesellschaft entspricht, oder der Nichtarbeitende muß den Werth einer solchen Arbeitsleistung für seine Person besonders zu steuern haben. Von diesen zwei Arten der Ausgleichung kann aber nur Letztere gelten, weil derjenige, welcher persönlich zu arbeiten im Stande ist, jedoch nicht arbeitet, nichts desto weniger aber bei der Befriedigung der Bedürfnisse seines Lebensunterhaltes oder Wohllebens die Wirksamkeit der aus der Arbeit Aller

Digitized by Google

hervorgegangenen gesellschaftlichen Institutionen auch für sich in Anspruch nimmt, in der Schuld bei der Gesellschaft bleibt, welche nur durch eine derselben entgegen zu machende Leistung anderer Art bezahlt werden kann. Dieser Ersatz für die schuldige Arbeitsleistung kann nicht zweckmäßiger für alle Theile, als durch eine besondere Steuer geschehen, welche den nichtarbeitenden, jedoch arbeitsfähigen Staatsbürgern zur Zahlung auferlegt wird. Die Höhe dieses Steuerbetrages ist durch den Zweck der Steuer, nämlich Ausgleich des Werthes, welchen die Arbeit des Einzelnen für die Gesellschaft hat, gegeben. Ueber die Berechnung der Höhe dieses Werthes haben wir uns bereits bei der Beurtheilung der Militärdienstleistung ausgesprochen. Es läßt sich dafür nur eine im Durchschnitte berechnete Ziffer feststellen, dieselbe genügt aber auch zum Zwecke einer Steuerfeststellung vollständig, bei welcher es bezüglich der Höhe hauptsächlich nur auf die Einbringlichkeit ankommt. Wenn wir uns dabei an die Berechnung halten, welche von Statistikern und National-Oekonomen zur Bewerthung des Verlustes gemacht wird, welchen die Volkswirthschaft durch den Bestand der stehenden Heere erleidet, und nach derselben den Werth der Arbeit des Einzelnen für die Gesellschaft in den Staaten moderner Cultur auf ½ Thlr. pr. Kopf und Tag (1 Frc. 85 c., oder 1 Sh. 5 p. oder 75 Kr. öst. W.) veranschlagen, so ergäbe dies bei der Annahme von durchschnittlich 300 Arbeitstagen im Jahre für Jedermann, einen Betrag von 150 Thlr., oder rund gerechnet 560 Frcs. oder 22 Pfd. oder 225 Gulden öst., welcher als besondere Steuer von jedem nichtarbeitenden, aber arbeitsfähigen Staatsbürger, mit Recht erhoben werden kann, und außer der allgemeinen Besteuerung erhoben werden soll. Die statistischen Tabellen über die Beschäftigung der Staatsbürger zeigen für jeden der europäischen Großstaaten fast übereinstimmend die Ziffer von circa 4% der Bevölkerung, welche keinem bestimmten Erwerbszweige beigezählt werden können, die daher auch ohne einen solchen, zu einem Theile als von ihren Renten, zum anderen Theile als Bettler und Vagabunden lebend, angenommen werden müssen. Von diesen letzteren eine besondere Geldsteuer einzuheben, verbietet sich wohl von selbst, jedoch könnten dieselben zur Arbeitsleistung verpflichtet werden, was nur wieder voraussetzt, daß ihnen auch die Gelegenheit zur Verwendung ihrer Arbeitskraft gegeben wird, wozu die Einrichtung von öffentlichen, sowohl freiwilligen, als Zwangsarbeitshäusern in den Gemeinden nothwendig ist. Wenn jedoch von den obigen 4 % der Bevölkerung, nur die Hälfte auf solche Rentner ge-

Digitized by Google

rechnet wird, welche, ohne eine bestimmte und dauernde Verwendung ihrer Arbeitskraft in irgend einem Produktions- oder Handelszweige, im Staate leben, und wenn von dieser Zahl weitere zwei Drittel auf die Arbeitsunfähigen unter ihnen, auf die Kinder ꝛc. abgezogen werden, so blieben für Großbritanien und Irland z. B. noch immer 200,000 Rentner, welche 4,400,000 Pfd., für Frankreich 254,000 Rentner, welche 142,240,000 Frcs., für Preußen (vor 1866) 144,000 Rentner, welche 21,600,000 Thlr., und für das außerungarische Oesterreich beiläufig ebensoviele Rentner, welche 32,400,000 Gulden aus dieser besonderen Steuer zu bezahlen haben würden, und gewiß auch bezahlen könnten. Wir glauben auch bei der Berechnung der Zahl der Rentner eher zu niedrig, als zu hoch gegriffen zu haben, da zu denselben gewiß auch alle jene Haus- und Grundeigenthümer, — nicht bloß die Geldkapitalisten, — gerechnet werden müssen, welche lediglich von der Verzehrung ihrer Haus- oder Grundzinsungen leben, ohne eine andere Beschäftigung als die Beaufsichtigung ihrer Häuser oder ihrer Pachtkontrakte, zu betreiben. Es würde nun allerdings nicht an dem guten Willen, noch an allerlei denkbaren Versuchen dieser Rentner fehlen, sich einer solchen Besteuerung möglichst zu entziehen; Niemand würde Rentner sein wollen, sondern Jeder derselben bestrebt sein, sich der Steuerbehörde als arbeitenden Geschäftsmann darzustellen, und zu diesem Zwecke sich zum Scheine einem besonderen stabilen Erwerbe zu widmen. Allein es läßt sich ein bestimmter Erwerbszweig doch nicht so leicht und auf die Dauer vor Aller Augen mit Erfolg fingiren, insbesondere wenn in zweifelhaften Fällen der wirkliche Erwerb aus solcher Beschäftigung ziffermäßig nachgewiesen werden müßte. Auch wäre der Steuerbetrag für den Einzelnen nicht so groß, daß die wohlhabenden und reichen Rentner es nicht vorziehen sollten, denselben, gleichsam als Prämie für die Berechtigung ihres müßigen Lebens, willig zu bezahlen, und sich dadurch von aller Controlle und Untersuchung eines fingirten Erwerbes frei zu halten. Die Durchführung der Besteuerung der Rentner würde jedoch am Besten in den Händen der Gemeinden liegen, welche der Steuerbehörde aus den in ihren Bezirken wohnhaften Gemeindeangehörigen diejenigen zu nominiren hätten, von welchen es notorisch ist, daß sie keinen besonderen und stabilen Erwerb betreiben, und daher auch in keine der für die Beschäftigung der Bevölkerung bestehenden Classen des Erwerbes eingereiht werden können. Man dürfte um so sicherer eine strenge und gewissenhafte Angabe der Beschäftigungsweise ihrer Angehörigen von Seiten der Gemeinden erwarten

Digitized by Google

können, als die letzteren auch berechtigt sein würden, diese Rentner ebenfalls zur Beitragsleistung für die bestehenden Gemeindebedürfnisse in verhältnißmäßig stärkerem Maße zu verhalten, als die übrigen arbeitenden Gemeindeangehörigen, von welchen diese Beitragsleistung nach jenem, von der Regierungsbesteuerung ganz unabhängigen Maßstabe, und in jener Summe einzuzahlen ist, welche nach der wechselnden Größe der Gemeindebedürfnisse alljährlich von den Gemeindemitgliedern selbst, oder von ihren dazu bevollmächtigten Vertretern, festgestellt wird.

## § 15.

Darnach würde sich die hier besprochene Besteuerungsreform in der Anwendung auf die bestehenden Verhältnisse folgendermaßen stellen. Angenommen, das gerechtfertigte Geldbedürfniß der Regierungen z. B. in England und Frankreich betrage vierzig Prozent des Ordinariums der jetzigen Auslagen, nebst dem vollen Betrage für die Zinsen und Kosten der bestehenden Staatsschuld, demnach circa 43 Millionen Pfd. und 860 Millionen Frcs., wie dies im vorigen Kapitel specialisirt wurde; und angenommen weiter, es würde die Höhe des Steuerfußes für eine vom Verbrauche der Genuß- und Luxusartikel zu erhebende Steuer, im Durchschnitte der einzelnen verschieden hoch besteuerten Categorien, zwanzig Prozent des Werthes dieser Artikel betragen, — was nicht zu hoch berechnet wäre, da einerseits Werthzölle in diesem durchschnittlichen Ausmaße allgemein als erträglich für die Production und Consumtion erkannt, und neben den modernen Steuern erhoben werden, während andererseits diese letzteren bei unserer Art der Verbrauchsbesteuerung vollständig wegfallen würden; — so fordert dies für England einen Verbrauch von 215 Millionen Pfund, und für Frankreich einen Verbrauch von 4300 Millionen Frcs. jährlich an steuerbaren Genuß- und Luxusartikeln, für den Fall, wenn das Geldbedürfniß der Regierung aus dieser Verbrauchsbesteuerung allein aufgebracht werden müßte. In England jedoch, wie in Frankreich, wird ein Theil des Geldsteuerbedarfes durch Eingangszölle gedeckt; diese Zolleinnahmen betragen derzeit in runden Ziffern in England 22 Millionen Pfd., und in Frankreich 120 Millionen Frcs. Dieselben würden in Folge der Besteuerungsreform auch nicht geringer werden, höchstens daß für England der jetzt aus der Branntweineinfuhr eingehende Zoll von circa 3 Millionen Pfd. bei einer Aufhebung der Accise abfallen, oder weniger ergiebig werden würde. Zu diesen Zolleinnahmen würde ferner aus den im vorigen Absatze berechneten Steuerzahlungen der



Digitized by Google

Rentner, in England ein Betrag von 4,400,000 Pfd. und in Frankreich ein solcher von 142,240,000 Frcs. durch die Regierungen zu erheben sein, so daß die Ausgaben in England bis auf 19,600,000 Pfd., und in Frankreich bis auf 597,760,000 Frcs. aus den Zolleinnahmen und aus der Besteuerung der Rentner gedeckt sein würden. Um aber diesen Rest mittelst einer auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegten 20 perzentigen Werthbesteuerung aufzubringen, müßte der Gesammtverbrauch in diesen Artikeln in England nur mehr 98 Mill. Pfd., und in Frankreich 2989 Millionen Frcs. betragen.

Daß nun ein so großer Verbrauch von Genuß- und Luxusartikeln in diesen Staaten wirklich stattfindet, ist nicht zu bezweifeln, nachdem wir wissen, daß insbesondere in England derzeit der Werth der jährlichen Production in den folgenden Hauptartikeln und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| der Baumwollfabrikate . . . . . | 85 | Mill. Pfd. |
| „ Schafwollfabrikate . . . . . | 34 | „ „ |
| „ Leinenwaaren . . . . . | 15 | „ „ |
| „ Seidenwaaren . . . . . | 18 | „ „ |
| „ Porzellain- und Glaswaaren . . . . . | 5 | „ „ |
| „ Lederwaaren . . . . . | 16 | „ „ |
| „ Metallwaaren (exclusive Rohproduction) . . . | 50 | „ „ |
| zusammen jährlich | 223 | Mill. Pfd. |

beträgt, von denen

| | | | |
|---|---|---|---|
| an Baumwollfabrikaten für . . . | 40 | Mill. | Pfd. |
| „ Schafwollfabrikaten für . . . | 14 | „ | „ |
| „ Seidenwaaren für . . . . . | 3 | „ | „ |
| „ Porzellain für . . . . . | 1½ | „ | „ |
| „ Metallwaaren für . . . . . | 20 | „ | „ |
| zusammen für . . . . . | 78½ | „ | „ |

ausgeführt werden, und daher einen Werth von . . 144½ M. Pfd. für den inländischen Verbrauch verbleibt. Wird von diesem inländischen Verbrauche die Hälfte des Werthes, exclusive der Seiden- und Porzellainfabrikate, als zum Nothwendigen gehörig, abgeschlagen, so bleiben 81½ Millionen Pfd. als die Summe, welche von der Gesammtproduction in den obigen Artikeln auf den inländischen Genuß- und Luxusverbrauch entfällt, und es erscheinen die für die Besteuerung nöthigen 98 Millionen Pfund bereits in den Artikeln dieser Categorien allein nahezu vorhanden, während noch der Werth der ganzen eigentlichen Luxusindustrie, der Werth der Kunstwerke aller Art ꝛc. ꝛc. unberechnet geblieben ist. Darnach erscheint es auch als gewiß, daß der Ertrag

Digitized by Google

einer in England auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegten 20 Prozentigen Werthsteuer ein viel höherer sein würde, als die erforderlichen 19,600,000 Pfd., und daß demnach sowohl bestimmte Genußartikel des allgemeinen Verbrauches ganz steuerfrei bleiben, als auch die jetzigen Eingangszölle auf jene fremden Monopolsartikel, welche, wie Thee, Zucker, Kaffee ꝛc. in den allgemeinen Verbrauch der ärmeren Gesellschaftsklassen übergegangen sind, so weit herabgemindert werden könnten, als eine solche Zollerniedrigung auch die entsprechende Preisermäßigung dieser Artikel nach sich ziehen würde. Letzteres müßte selbst dann noch gelten, wenn speciell für England die Möglichkeit einer Herabminderung seiner jetzigen Regierungsausgaben bis auf 40 Prozent, nicht zugegeben werden wollte, weil in diesem Staate, in Folge des bereits bestehenden Selfgouvernements, die Regierungsauslagen, im Verhältnisse zu den Continentalstaaten ohne dies bereits geringere sind.

Frankreich würde bei einer weniger entwickelten Industrie einen größeren Werthbetrag an inländischem Verbrauch von Genuß- und Luxusartikeln zur Deckung seiner Regierungsauslagen benöthigen, als England. Die Ursache davon ist, außer der verhältnißmäßig theureren Administration, hauptsächlich auch diese, daß die Zolleinnahmen Englands mehr als das Vierfache jener von Frankreich betragen. Es beweiset dies zunächst aber auch, daß eine den Verhältnissen entsprechend geänderte Zollpolitik für Frankreich ebenfalls größere Zollerträgnisse liefern könnte, was nicht minder auch für Deutschland und die übrigen europäischen Großstaaten gilt. Trotz dieses verhältnißmäßig also viel ungünstigeren Standes, findet sich jedoch auch in Frankreich der benöthigte Verbrauch eines Werthes von jährlichen circa 2989 Millionen Frcs. in Genuß- und Luxusartikeln. Es weisen dies die den Berichten über die Weltindustrieausstellung des Jahres 1867 entnommenen Ziffern über den Werth der Production und des Exportes nur allein nachstehender Verbrauchsartikel, als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Schafwollwaaren, inbegriffen 4 Millionen Einfuhr . | 380 | Mill. | Frcs. |
| Baumwollwaaren . . . . . | 920 | „ | „ |
| Seidenwaaren, inbegriffen 10 Millionen Einfuhr . | 830 | „ | „ |
| feine Leinenwaaren und Spitzen . . . . . | 380 | „ | „ |
| Tabackfabrikate, Consum . . . . . | 260 | „ | „ |
| Handschuhfabrikation . . . . . | 70 | „ | „ |
| Möbelstoffe . . . . . | 60 | „ | „ |
| Tapeten und Luxuspapiere . . . . . | 27 | „ | „ |
| Summa | 2927 | Mill. | Frcs. |

Digitized by Google

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Transport: | 2927 | Mill. Frcs. |
| Pariser Blumen, Schmuckfedern, Fächerindustrie . | | 45 | „ „ |
| „ Lampen- und Lusterfabrikation . . . . | | 14 | „ „ |
| „ Schmuckwaaren, echte (ohne Edelsteine) . | | 85 | „ „ |
| „ „ unechte . . . . . | | 18 | „ „ |
| „ Gold- und Silberarbeiten . . . . . | | 60 | „ „ |
| „ Tableterie und Maroquinerie . . . . . | | 57 | „ „ |
| „ Luxusbürsten, Federbesen, Waschschwämme | | 12 | „ „ |
| „ Luxusstöcke, Peitschen, Koffer, Jagdrequisiten | | 10 | „ „ |
| „ Luxusknöpfe und Posamenterie . . . . | | 45 | „ „ |
| Uhrenfabrikation . . . . . | | 35 | „ „ |
| feine Holz- und Spielwaaren . . . . . | | 10 | „ „ |
| Kunstheizapparate und Kamine . . . . . | | 50 | „ „ |
| Luxusmöbel und Decorationsgegenstände . . . . | | 150 | „ „ |
| | zusammen | 3518 | Mill. Frcs. |

von denen exportirt werden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| an Schafwollwaaren und fertigen Kleidern . . . . . | für 122 | Mill. | Frcs. |
| „ Seidenwaaren . . . . . | 400 | „ | „ |
| „ Baumwollfabrikaten . . . | 93 | „ | „ |
| „ Tapeten . . . . . | 5 | „ | „ |
| „ Tableterie und Maroquinerie | 16 | „ | „ |
| „ Knöpfen und Posamenterie . | 30 | „ | „ |
| „ Gold- und Silberarbeiten . | 8 | „ | „ |
| „ Koffern, Lampen, Lustern . | 5 | „ | „ |
| zusammen . . . . . | | 679 | „ „ |
| wonach im Inlande an vorstehenden Artikeln verbraucht werden für . . . . . | | 2839 | Mill. Frcs. |

von denen nur der inländische Baumwoll- und Schafwollwaarenverbrauch im Gesammtwerthe von 1085 Millionen Frcs. unter jenen fällt, welcher in den gröbsten und wohlfeilsten Sorten zu den nothwendigen Verbrauchsartikeln gehört. Berechnet man den Werth des letzteren mit der Hälfte des Gesammtwerthes des inländischen Verbrauches an Wollfabrikaten, also mit 542½ „ „

so bleibt der Werth von . . . . . 2296½ M. Frcs.

für den inländischen Verbrauch von Genuß- und Luxusartikeln von den vorstehenden Categorien. Nun fehlen aber noch viele, sehr bedeutende Industriezweige gänzlich, wie z. B. die Porzellain- und Glasfabrika-

Digitized by Google

tion, die Bronze- und Metallkunstgüsse, die feinen Metallarbeiten, die Schmuckgegenstände in Edelsteinen und Perlen, die Luxusequipagen, die Kürschnerwaaren, die Parfümerien-, Kerzen- und Seifenfabrikate, die musikalischen Instrumente u. s. w., deren jährlicher Erzeugungswerth und Verbrauch gewiß mehr als 700 Millionen Frcs. beträgt.

Was hiemit für England und Frankreich ziffermäßig nachgewiesen wurde, nämlich, daß der gerechtfertigte Geldsteuerbedarf dieser Staaten durch eine besondere Besteuerung der nicht arbeitenden Rentner, durch die Zölle, und durch eine auf den Verbrauch der Genuß- und Luxusartikel gelegte allgemeine Steuer schon bei dem heutigen Stande von Production und Consumtion in diesen Ländern, aufgebracht werden kann, läßt sich auch für jeden der übrigen europäischen Staaten moderner Cultur berechnen. Und wenn es gewiß nur Faselei oder unlauteres Beginnen wäre, dem Volke gegenüber die Möglichkeit der Aufhebung jeder Steuerzahlung überhaupt zu proklamiren, so ist es doch auch gewiß, daß es ebenso wohl möglich als nothwendig ist, an die Stelle der modernen Besteuerung, eine den Rechten und Pflichten des Volkes besser entsprechende zu setzen, wenn die Gerechtigkeit im Staate nicht bloß ein Wort bleiben, sondern zur Wirklichkeit werden soll. —

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Digitized by Google

In **Carl Winter's** Universitätsbuchhandlung in **Heidelberg** ist vom gleichen Verfasser erschienen:

# Die Grundsätze der Volkswirthschaftslehre

## vom Standpunkte der socialen Reform

gemeinverständlich entwickelt.

Gr. 8. brosch. Preis: 2 Thlr. 6 Sgr.

---

**Aus einigen Recensionen:**

„Das vorliegende Werk ist ein wirkliches populäres Handbuch, das vor vielen ähnlichen Beachtung und Würdigung verdient. Gründliche Durcharbeitung des Stoffs mit Benutzung der neuesten und Zuthat eigener Forschungen, phrasenlose, klare, gemeinverständliche Sprache, Entwicklung der Begriffe und Verhältnisse aus dem wirklichen Leben, ohne die sonst in der Wirthschaftslehre so beliebten Constructionen aus fingirten Urzuständen und Robinsonaden sind dem Buche, das übrigens ohne allen gelehrten Apparat und ohne Citate auftritt, eigen . . . . . Wir glauben die Schrift als eine im edelsten Sinne populäre und zugleich wissenschaftlich anregende, empfehlen zu dürfen."

**Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik von Hildebrand.**

---

„Wir haben es hier mit dem Werke eines selbstständigen ökonomischen Denkers zu thun, deren wir nicht gerade eine übergroße Zahl in Deutschland haben . . . . . Die Absicht des Verf. ist zwar zunächst nur, die sociale Reform im Anschluß an die bestehende volkswirthschaftliche Lehre überallhin zu verfolgen, aber hierbei verfährt er durchaus analytisch. Er entwickelt eine Anzahl Doctrinen über Güterproduktion und Güteraustausch, die wir noch nicht so einfach und doch so erschöpfend entwickelt gefunden haben. Dabei ist er überall philosophisch gründlich und manchmal vollkommen originell. Das Einzelne nachzuweisen ist hier nicht der Ort: aber nur darauf wollen wir aufmerksam machen, daß in dem Buch höchst selten Autoritäten citirt werden, namentlich nicht ausländische. Es ist dies in deutschen Büchern höchst selten und dient nach unserer Ansicht zur Empfehlung des Verfassers."

**Frankf. Journal.**

---

„Wir müssen an diesem Buche vor allem die strenge Logik bemerken, mit welcher der Verfasser die Entwicklung aller einzelnen volkswirthschaftlichen Erscheinungen, von ihrem ersten natürlichen Auftreten in der Gesellschaft bis zu ihren Ausartungen verfolgt und den Zusammenhang dieses Entwicklungsganges in klarer und einfacher Sprache, unter Zugabe eines reichhaltigen, statistischen und geschichtlichen Materiales, dem Leser vor die Augen stellt. Durch diese Methode der Bearbeitung gewinnt der Inhalt des Buches nicht nur an Verständlichkeit und Interesse für Jedermann, sondern der Verfasser beweist auch, daß er seines Stoffes vollkommen mächtig ist, welchen er durchweg in selbstständiger Weise bearbeitet. Daß Deutschland gerade in der Volkswirthschaft wenig Selbstständiges produzirt, sich in dieser Wissenschaft zumeist an die Ideen der Engländer und Franzosen anlehnt, und mehr in der kritischen Weiterverarbeitung der letzteren, als in originellem Schaffen thätig ist, kann wohl als bekannt gelten; um so mehr Aufmerksamkeit verdient daher ein Buch, welches uns mit so selbstständigen Ideen entgegentritt, und dieselben in so konsequenter und anregender Weise durchführt, wie es von Seite des Verfassers dieser Volkswirthschaftslehre geschehen ist. — In Details darüber einzugehen ist hier nicht der Ort, aber wir glauben es verantworten zu können, wenn wir das Buch unsern Lesern bestens empfehlen."

**Wanderer. (Wien.)**

---

„Unter den vielen in der Neuzeit erschienenen Lehrbüchern der Volkswirthschaft ist das vorliegende Buch von Manrus eine hervorragende Erscheinung und hebt sich aus der Masse des Oberflächlichen, ja geradezu Erbärmlichen, was in den letzten Jahren namentlich in dieser Art geleistet worden, vortheilhaft heraus. Es verbindet eine gewandte gemeinverständliche Darstellung mit wirklich wissenschaftlichem Inhalte. Ohne gelehrte Citate auftretend, ist das Buch angenehm zu lesen. Es kann als wirklich populäres Handbuch mit edlem Sinne des Wortes empfohlen werden, gegenüber einerseits solchen Büchern, die sich mit Unrecht so bezeichnen, andererseits den gelehrten Handbüchern, wie den bekannten von Roscher, Rau ꝛc.

**Der Landwirth.**

---

Digitized by Google

In **Carl Winter's** Universitätsbuchhandlung in **Heidelberg** erscheint:

# Geschichte
der
# Vereinigten Staaten von Amerika.

Von

## Eduard Laboulaye,

Mitglied der französischen Akademie der Wissenschaften, Professor der vergleichenden Gesetzeskunde am Collége de France in Paris.

Mit einem Vorwort von

**J. C. Bluntschli,**

Geh. Rath und Professor des Staatsrechts an der Universität zu Heidelberg.

In 3 Abtheilungen.

Erste Periode: Geschichte der englischen Colonien 1620—1763.
Zweite Periode: Der Kampf um die Unabhängigkeit 1763—1782.
Dritte Periode: Geschichte der Verfassung.

3 Bände 8. broschirt.

(I. Band 1 Thlr. II. Band 1 Thlr. III. Band (in 2 Theilen) unter der Presse.

---

**Aus einigen Recensionen:**

„Das präcis und mit durchsichtiger Klarheit gehaltene Buch hat sich beim deutschen Publikum bereits Bahn gebrochen. Ed. Laboulaye hat die Ereignisse in einer Weise zusammengefaßt, welche deutsche und englische Gründlichkeit mit allem Glanze französischer Darstellung verbindet." „Wanderer." (Wien.)

„Die klare durchsichtige Darstellung, verbunden mit gründlichem Studium, gereicht diesem Buche zu besonderer Empfehlung." „Frankfurter Zeitung."

„Interessant und von großer Originalität der Anlage." „Illustrirte Zeitung."

**Ueber den zweiten Band sagt das Literarische Centralblatt:**

Wir besitzen in der deutschen Literatur noch kein Werk, welches uns die americanische Revolution in gedrängter und zugleich der großen Sache würdiger Form vorführt. Daher wird vorliegende Uebersetzung vom deutschen Publikum gewiß mit Dank aufgenommen werden, um so mehr, als dieselbe sehr fließend und correct ist .... Man erhält ein äußerst lebhaftes Bild von jener ereignißreichen Zeit. Alles Unwesentliche, die Schlachtenbeschreibungen sowohl wie die verschiedenen Eitelkeitsintriguen im amerikanischen Congreß und Heer sind weggelassen. Dagegen ist ausführlich erzählt, wie der Geist der Freiheit, den die englisch-americanischen Colonien von England mitgenommen und den sie schon zu Zeit ihrer Gründung in so lebhafter Weise zur Geltung gebracht hatten, dieselben allmählich dazu führte, den Widerstand gegen englische Bevormundung von kleinen Anfängen an schließlich bis zu jener denkwürdigen Unabhängigkeitserklärung und zum Krieg gegen das Mutterland zu steigern. Die hervorragenden Männer jener Zeit werden vielfach in ihren eigenen Worten citirt, die wichtigsten Stellen aus den für Amerika wichtigsten Parlamentsreden des älteren Pitt und Edmund Burkes, die wichtigsten Pamphlete Benjamin Franklin's, Reden von James Otis, Patrik Henry u. A. und vor Allem Briefe Washington's werden auszugsweise mitgetheilt. Treffend ist auch die kurze Charakteristik der amerikanischen Patrioten, die einen so reichen Kranz bilden und doch wieder alle weit abstehen von der reinen Größe Washingtons."

---

Digitized by Google

In **Carl Winter's** Universitätsbuchhandlung in **Heidelberg** ist soeben erschienen:

# Abdallah

## oder das vierblättrige Kleeblatt.

### Ein arabisches Märchen

von

**Edouard Laboulaye.**

Mit dem Bildnisse des Verfassers,

nach einer Photographie von M. Nadar, gestochen von M. Lavasseur.

Einzig rechtmäßige deutsche Uebersetzung.

8. Eleg. brosch. Preis 1⅓ Thlr.

„Diese anmuthige, poetisch empfundene, mit volksthümlicher Wahrheit behandelte Erzählung scheint in deutscher Gestalt gerade zu einer Zeit, in welcher die Augen des gebildeten Europa mehr als je dem Local zugewandt sind, auf dessen Boden sie spielt: Aegypten und Arabien, Dschiddah, Mekka und die übrigen Küsten des Rothen Meeres. Laboulaye's kleiner Roman schildert uns morgenländische Bilder des städtischen Lebens sowohl wie der Karavanenzüge und der halbwilden Stämme der Wüste, beseelt von den überall gleichen menschlichen Regungen von Liebe und Haß, Hingebung und tückischer Eifersucht, Tugend und eiskaltem Eigennutz, wie sie in den Schicksalen zweier ungleichen Brüder sich darstellen. Das bestechende Colorit des Morgenlandes ist strenge gewahrt, wie sich das von der vielseitigen Gelehrsamkeit des Verf. kaum anders voraussetzen ließ, dem französische Leichtfertigkeit und leere Effecthascherei fern liegen; der Koran, Hafis, Beduinengesänge sind an geeigneter Stelle eingewebt, und das Ganze lies't sich fast überall wie eine Uebersetzung, nicht aus einem französischen, sondern aus einem arabischen Original." (Hamburger Correspondent 1869. Nr. 310.)

„Abdallah athmet den Duft der Erzählungen der Schehezerade und die einfache Natürlichkeit eines Grimm'schen Märchens. Eine gute Uebersetzung empfiehlt ihn auch dem deutschen Publikum." Süddeutsche Presse.

„Ed. Laboulaye's reizvoller kleiner Roman Abdallah ist in ganz vorzüglicher deutscher Uebertragung im Verlage von C. Winter in Heidelberg erschienen. Dieses von dem ächten Strahl der Sonne des Orients durchleuchtete arabische Märchen des berühmten Verfassers von „Prinz Pudel," mit dem Bildniß desselben verziert, möchte ein recht entsprechendes Festgeschenk abgeben." Modenzeitung (Leipzig.)

Früher erschien von demselben Verfasser:

# Prinz Pudel.

## Ein philosophischer Roman.

Einzig autorisirte deutsche Uebersetzung mit einem Vorwort des Verfassers: Dialogus ad usum Germaniæ.

8. brosch. Preis: 1 Thlr.

„Mit Recht hat dieses Buch bei seinem Erscheinen ungewöhnliches Aufsehen erregt. Der Verfasser verbindet mit einer gründlichen Kenntniß der politischen und socialen Zustände der alten und neuen Welt, mit einem klaren, scharfen Verstande eine Anmuth der Form, wie sie in solcher Vereinigung nur selten gefunden wird.

„Dieses Buch und der Beifall, den es gefunden, ist mehr als eine hervorragende literarische Erscheinung — es ist ein Zeichen der Selbsterkenntniß und der beginnenden Besserung." (Sonntagsblatt von O. Ruppius)

C. F. Winter'sche Buchdruckerei in Darmstadt.

Digitized by Google

Digitized by Google

**RETURN TO** ⟶ **CIRCULATION DEPARTMENT**
202 Main Library

| LOAN PERIOD 1 **HOME USE** | 2 | 3 |
|---|---|---|
| 4 | 5 | 6 |

**ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS**

**Renewals and Recharges may be made 4 days prior to the due date.**

**Books may be Renewed by calling 642-3405**

**DUE AS STAMPED BELOW**

JUN 18 1993

AUTO DISC CIRC MAR 18 '93

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

FORM NO. DD6

Digitized by Google

U. C. BERKELEY LIBRARIES
C042167256

48112

HJ2200
.N2

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

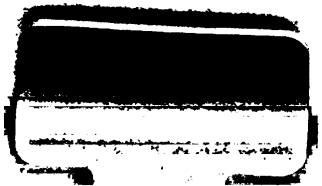

Digitized by Google

Digitized by Google